4° Bor. Amts-Blatt
118 Y (1835

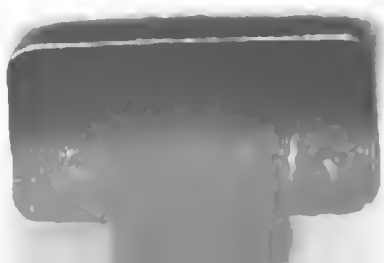

Digitized by Google

<36624509700015

<36624509700015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1835.

HAUPTZOLLAMT Nr. 2 GÖRLITZ
Lau. O. Nr. 6.
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN
K. PR. HAUPT STEUER AMT GOERLITZ
I 3

Fünf und zwanzigster Jahrgang.

Liegnitz,
Druck der Königlichen Hof-Buchdruckerei von E. D'oench.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register

zu dem

Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt
1835.

Vorbemerkung.

Die Inhaltsanzeigen über folgende Gegenstände sind zusammengestellt worden:

Ankündigungen von Schriften.
Aufruf von Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist.
Beschälstationen, sämmtliche hierauf Bezug habende Bekanntmachungen.
Chausseesachen, desgleichen.
Collecten-Ausschreibungen.
Empfehlungen von Schriften, Landcharten u. s. w.
Feuersocietäts-Sachen, mit Einschluß der Beitrags-Ausschreibungen.
Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten; sämmtliche Bekanntmachungen der General-Commissionen.
Gesetzsammlungs-Anzeigen, mit Inhalts-Angabe der einzelnen Nummern.
Gewerbesachen, mit Einschluß der Gewerbesteuer.
Handelssachen; sämmtliche dahin gehörige Veröffentlichungen.
Jurisdictions-Veränderungen.
Justizsachen; sämmtliche von den Justizbehörden ergangene Verordnungen und Bekanntmachungen.
Marktpreis-Nachweisungen.
Medizinalwesen.
Militairsachen.
Patentirungen; sämmtliche hierauf Bezug habende Veröffentlichungen.
Postsachen.
Schiedsmänner, sämmtliche für deren Amtirung ergangene Verordnungen.
Schulsachen und Unterrichtswesen.
Stempelsachen.
Verdienstliches; Alles was unter dieser Benennung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
Vermächtnisse, desgleichen.
Zollsachen.

Digitized by Google

A.

Abfohlungs-Register; Aufforderung des Königl. Ober-Präsidii zur sorgfältigen Anfertigung derselben. S. 138.

Amtsblätter; Vertheilung derselben pro 1835 durch die Königl. Post-Anstalten nach den emanirten Etats; Reg.-Bekanntm. vom 24. Dec. 1834. S. 1.

Amtsblatt-Sachregister; Herausgabe eines solchen zum Amtsblatt 1835 nebst Aufforderung zur Subscribenten-Sammlung. Reg.-Verord. vom 20. November. S. 303.

Ankündigungen. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, 21ste Lieferung. S. 4. — desgleichen die 22ste Lieferung. S. 238.

der zweiten Auflage von der Schrift: „des alten Schäfer Thomas seine Kuren von Pferden." S. 144.

Ankündigung von Kupferstichen der sämmtlichen Könige von Preußen, der vorzüglichsten Staatsbeamten, Gelehrten ꝛc. von Lehmann in Königsberg. S. 255.

Das Gebet des Herrn in einer Uebersichtstabelle der innern Anschauung, von Hoffmann (ehemaligen Seminar-Direktor). S. 264.

Apotheker; solche sollen, wenn sie die Apothekerkunst nicht in einer inländischen Apotheke erlernt, nur dann zur Staats-Prüfung zugelassen werden, wenn sie resp. 5 oder 3 Jahre als Gehülfen servirt haben. Reg.-Bek. vom 15. Sept. S. 246.

Arbeiter (vergleiche Chausseesachen). Bei dem Festungsbau in Posen können Arbeiter aus anderen Provinzen nicht mehr angenommen werden. S. 82. — Erläuterung, daß diese Beschränkung sich auf Handarbeiter bezieht. S. 96.

Arzneitaxe; daß die Abänderungen in der pro 1835 im Druck erschienen und käuflich zu haben sind. Reg.-Bek. vom 12. April. S. 105.

Arzneiwaaren; der Handel im Umherziehen mit dergleichen ist verboten. Reg.-Bek. vom 23. September. S. 253.

Aufruf an den Kanonier Trispel wegen Erbberechtigung zum eisernen Kreuze. S. 79.

Desgleichen an den Landwehrmann Falke in gleicher Veranlassung. S. 125.

Desgleichen an den vormaligen Unteroffizier Altmann in gleicher Veranlassung. S. 209.

An die Verwandten des in Ungarn verstorbenen Teichgräber Janeck aus Schlesien. Reg.-Bek. vom 28. August. S. 246.

An den vormaligen Unteroffizier Schubert wegen Erbberechtigung zum eisernen Kreuze. S. 329.

B.

Bade-Benutzung in Warmbrunn. Bekanntmachung der Bedingungen, un-

Digitized by Google

ter welchen nur ein unentgeldlicher Gebrauch dieser Heilquelle gestattet ist. S. 162.

Bau-Conducteure, Verzeichniß derer, welche im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk wohnen. S. 33.

Bau-Zöglinge; solche sollen bei Bauausführungen als Bau-Aufseher zugelassen, auch außerdem in den Bureaux der Baubeamten beschäftiget werden. Reg.-Bek. vom 12 December. S. 324.

Belobung über Hülfsleistung bei dem Brande zu D. Wartenberg. S. 41.

Desgleichen der Wundärzte Kutter zu Grünberg und Rothe zu Marklissa wegen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung. S. 295.

Desgleichen des Dreschgärtner Gottfried Puchelt zu Carlsgnaden wegen seines rühmlichen Benehmens bei dem dortigen Brande. S. 310.

Berichte; Erinnerung an die bei deren Einreichung an die Königliche Regierung zu beobachtende Form. Reg.-Verord. vom 19. August. S. 229.

Beschälstationen. Bekanntmachung der pro 1835 errichteten Beschälstationen, mit Anzeige des Resultats der Beschälung 1833. Reg.-Bek. vom 17. Januar. S. 20.

Aufforderung des Königl. Ober-Präsidii zur sorgfältigen Anfertigung der Abfohlungs-Register. S. 138.

Veröffentlichung der Orte und Tage für die ganze Provinz, wo die von Landbeschälern abstammenden Fohlen mit dem Brandzeichen versehen werden sollen. Reg.-Bek. vom 13. August. S. 223—226.

Aufforderung an die Landrath-Aemter zur Wiederholung der frühern Berichtserstattung über Einrichtung neuer Beschälstationen. Reg.-Verord. vom 23. November. S. 308.

Bestrafungen (siehe Warnungs-Anzeigen).

Bevölkerung; Mittheilung der statistischen Nachrichten aus der Bevölkerungs-Liste für den Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1834. S. 219.

Bevölkerungs-Liste; Erinnerung an die Einreichung der jüdischen Bevölkerungsliste pro 1835. Reg.-Bek. vom 8. November. S. 297.

Bibel-Gesellschaften; Aufruf der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zur Theilnahme an dem Wirken derselben, nebst Veröffentlichung der Statuten über die Verhältnisse der Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften. S. 311 bis 320.

Binnenlinie. Beschreibung derselben in der Provinz Schlesien; besondere Beilage zum 14ten Amtsblattstück.

Brennen der Fohlen (siehe Beschälstationen).

Bundesbeschlüsse (siehe Deutsche Bundesbeschlüsse).

Digitized by Google

C.

Candidaten-Verzeichnisse.
a. derer, welche die Prüfung pro ministerio bestanden haben. S. 143. S. 180. S. 204. S. 287. S. 329.
b. derer, welche nach der Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben. S. 143. S. 180. S. 203. S. 286. S. 329.

Canzlei-Diätarien; dazu sollen bei den Gerichten vorzugsweise neun Jahre gediente Unteroffiziere oder andere Anstellungsberechtigte Militair-Personen genommen werden. S. 97.

Chaussee-Sachen. Regulirung der Chausseegeld-Erhebungsstellen zwischen Goldberg und Löwenberg. S. 11.
Verbot des Haltens der Wagen vor den Wirths- und Schankhäusern auf den Chausseen. Reg.-Verf. vom 21. Januar. S. 27.
Aufforderung zur Chaussee-Arbeit auf der Berliner-Breslauerstraße. S. 68.
Bei dem Chausseebau zwischen Cottbus und Spremberg können noch Fuhrwerke Beschäftigung finden. S. 82.
Chausseegeld-Erhebung auf der neugebauten Straße von Bunzlau über Haynau bis Liegnitz. S. 156.
Chausseegeld-Erhebung zwischen Seidenberg und Görlitz. S. 165.
Desgleichen zwischen Lüben und Liegnitz. S. 166.
Bekanntmachung des Ankaufs von Obstbäumen zur Bepflanzung der neuen Chaussee von Glogau nach Lissa. S. 228.
Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Lüben bis Liegnitz. S. 309.

Collecten-Ausschreibungen.
1. Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der Kirche zu Büchel, vom 13. Januar. S. 31.
2. Evangelische Kirchen-Collecte zum Retablissement der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Koiskau. S. 35.
3. Evangelische Kirchen-Collecte für Hilchenbach, vom 10. Februar. S. 51.
4. Katholische Haus-Collecte für die Gemeinde Borgentreich zum Neubau einer Kirche, vom 2. April. S. 97.
5. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der Kirche zu Goldentraum und zur Unterstützung der abgebrannten Einwohner, vom 28. April. S. 128.
6. Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Abgebrannten in der Stadt Steinau und des Dorfes Georgendorf, vom 5. Mai. S. 138.
7. Katholische Haus-Collecte zum Retablissement der katholischen Kirche zu Lüssen, vom 26. Juli. S. 208.

Digitized by Google

Communal-Landtage; Bekanntmachung des Eröffnungs-Termins der nächsten Communal-Landtage der Kur- und Neumark. S. 251.

Conducteure, Verzeichniß derer, welche im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk wohnen. S. 33.

D.

Dampfkessel; Bestimmungen über die Aufstellung solcher, welche nicht zum Betriebe von Maschinen, sondern zu anderm Gebrauche bestimmt sind; Reg.-Bek. vom 26. August. S. 240 bis 242.

Debits-Erlaubniß für außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienene Schriften. Verzeichnisse davon befinden sich S. 5. S. 138. S. 159. S. 207. S. 213. — 252 zweimal. S. 289. S. 308.

Denkmäler. Aufruf der Ober-Lausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften an das Publikum zur Erhaltung alterthümlicher Denkmäler und merkwürdiger Naturgegenstände in der Ober-Lausitz. S. 230.

Erinnerung an die Berichtserstattung über die Erhaltung der Denkmäler der Vorzeit. Reg.-Verord. vom 31. August. S. 246.

Deutsche Bundesbeschlüsse. Verbot des Wanderns der Handwerksgenossen in solche Staaten, wo Associationen gegen die öffentliche Ruhe geduldet worden, und Anordnungen wegen Zurückberufung von dort. Minister.-Bek. vom 21. März. S. 89.

Diensteid. Veröffentlichung der über die Ableistung derselben ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Februar 1835. S. 131.

Domainen-Grundstücke (siehe Quittungen).

Domanial-Renten. Die Ablösung kleiner Domanial-Renten unter einem Thaler ist bis zum Ablauf des Jahres 1837 gegen Erlegung eines Kapitals nach dem funfzehnfachen Betrage nachgegeben worden. Reg.-Bek. vom 7. Nov. S. 294.

E.

Eichung der Gemäße aus Eisenblech ist unter Angabe der Gründe untersagt. Reg.-Bek. vom 10. Februar. S. 44.

Empfehlungen von Schriften, Landcharten ꝛc. ꝛc.

Predigt-Sammlung zum Besten des evangelischen Kirchensystems zu Kottwitz, durch den Pastor Sontag daselbst herausgegeben. S. 3.

Dreißig vierstimmige Lieder von Katow zu Bunzlau. S. 13.

Handbuch der Papier-Fabrikation, von Dr. Wilh. Weinholz. S. 16.

Handbuch des Preuß. Militair-Rechts, von dem Major v. Rudloff. S. 83.

Abriß einer Geographie des Preuß. Staats, von Paul Sinnhold. S. 41.

Digitized by Google

Reden an das Volk zur allgemeinen Verständigung über wahres Wohl, von Gerdessen. S. 55.

Katechismus Dr. Martin Luthers — bei Graß, Barth und Comp. zu Breslau. S. 60.

Zweite Auflage der Dr. Schubarthschen Schrift: „Elemente der technischen Chemie." S. 88.

Geometrie in ihrer Anwendung auf das Gewerbe der Bauhandwerker, von dem Conducteur Burgheim. S. 100.

Kammeralistische Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten, und Preußisches Bürgerblatt, für Vaterlandskunde, Bürgerwohl und Intelligenz. S. 101.

Von der Heyde, Hülfsschrift zum Gebrauch bei der Verwaltung der ausübenden Polizei. S. 163. — Desgleichen Nachtrag nebst Sachregister zu der Schrift: „die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei." S. 163. und 164.

Die Einlieferung zur, und die Entlassung aus der Strafanstalt und Festung ꝛc., von dem Zuchthaus-Direktor Heinze zu Görlitz. S. 199.

Erbauungsschriften (siehe Tractaten).

Erbschaftsstempel-Tabellen; in welcher Art solche justificirt seyn müssen. S. 177.

Erbschaftsstempel-Tantieme; erfolgte Festsetzung derselben pro Istes Tertial 1833. S. 107. — Desgleichen pro IItes Tertial. S. 166. — Desgleichen pro IIItes Tertial. S. 321.

Erndteferien. In wiefern die Publikation von Erkenntnissen während derselben auszusetzen ist. S. 99.

Ausschluß der Wirksamkeit der Erndteferien auf die Frist der Anmeldung weiterer Rechtsmittel gegen ergangene Erkenntnisse. S. 156.

Dauer der Erndteferien im Jahr 1835 vom 15. Juli bis 26. August. S. 178.

In wiefern Zwangs-Vollstreckungen während der gerichtlichen Ferienzeit nicht zum Vollzug kommen sollen, nebst Bestimmung der Zeiträume für Saat- und Erndtezeit. S. 269.

F.

Feldmesser (siehe Conducteure).

Feuer-Societäts-Sachen. Bekanntmachung des Bedarfs der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der stattgehabten Brandschäden während des Zeitraums vom 1. April bis Ende September 1834. S. 7. — Desgleichen rücksichtlich des Zeitraums vom 1. Oktbr. 1834 bis Ende März 1835. S. 174.

Uebersicht des Resultats der Rustikal-Feuer-Societäten im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1834. S. 42.

Ausschreibung und Repartition der zur Vergütung der Brandschäden pro

Digitized by Google

Ites Semester 1834 zur Feuer-Societät der Schlesischen Städte einzuziehenden Beiträge, vom 30. März. S. 92 bis 94.

Ausschreibung und Repartition der Feuer-Societäts-Beiträge wegen der Brandschäden in den Schlesischen Städten aus dem Isten Semester 1835, vom 3. Oktober. S. 266—269.

Forstlehrlinge. Bekanntmachung des Termins zu deren Prüfung aus den Schlesischen Kreisen des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks. S. 45.

Forstvergehungen. Bekanntmachung der Termine zu deren Aburtelung bei dem Land- und Stadtgericht zu Hoyerswerda. S. 55.

Freiwillige (siehe Militairsachen).

G.

Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten. Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh der Stadt Görlitz, welche bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungen pro $18^{34}/_{35}$ zum Grunde gelegt werden. S. 21. — Desgleichen von den sämmtlichen Marktstädten zur Berechnung der Abfindung in Rente. S. 22 und 23. — Desgleichen von den Marktstädten in Schlesien die Martini-Marktpreise von 1834 zur Berechnung des Geldbetrags pro 1835 für in Getreide ausgesprochene Rente. S. 23 bis 25.

Bekanntmachung der im Görlitzschen und Hoyerswerdaschen Kreise bestätigten Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörden. S. 54. — Desgleichen für die Kreise Bunzlau, Lauban und Rothenburg. S. 195. — Desgleichen für die übrigen Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks. S. 253—255.

Gerichtsbehörden. Bekanntmachung der Ressort-Verhältnisse der künftigen Gerichtsbehörden im Großherzogthum Posen. S. 120 bis 125.

Geschäftsbetrieb; Störung desselben bei der Regierung durch den Brand des Geschäftslokals und Anordnung wegen Erneuerung der Vorstellungen, auf welche Resolutionen noch nicht ergangen sind. Reg.-Verord. vom 25. Mai. S. 50.

Gesetz-Sammlungs-Anzeigen.

Das 24ste Stück pro 1834, Seite 1 angezeigt, enthält No. 1565. Anwendbarkeit der früheren Vorschriften auf Abtretung von Grund und Boden zu Chaussee- und Kanal-Anlagen in der Provinz Sachsen; No. 1566. Verleihung der Städte-Ordnung an die Stadt Schwerin; No. 1567. Vidimation der Urkunden und Abzweigung der Schuld-Dokumente; No. 1568. Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen im Großherzogthum Posen; No. 1569. Verleihung der Städte-Ordnung an die Stadt Krotoschin; No. 1570. Gerichtsstand der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres.

Das 25ste Stück pro 1834, Seite 5 angezeigt, enthält No. 1571. Verbot des Besuchs der Universitäten zu Zürich und Bern.

Digitized by Google

Das 1ste Stück pro 1835, Seite 27 angezeigt, enthält No. 1572. Entschädigung für landesherrliche Lehnen bei Dienstablösungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc.; No. 1573. Verzichtleistung auf Bestrafung in Injurien-Sachen und Verfahren bei solchen Injurien-Sachen, bei denen Militair-Personen und Beamte betheiliget sind; No. 1574. Abgeänderte Werthstempel-Bestimmung bei Auseinandersezzungen zwischen mehreren Erben; No. 1575. Ueberweisung der zollgerichtlichen Jurisdiction des Bezirks Heddesdorf an das fürstliche Justiz-Amt Neuwied.

Das 2te Stück, Seite 43 angezeigt, enthält No. 1576. Einführung des Tarifs der Rhein-Fähranstalten des Staats bei der Privat-Fähranstalt zu Bonn; No. 1577. Aufzugsgeld für Oeffnung der Brücken über die Oder und Warthe bei Küstrin; No. 1578. Löschung zerstückelter Rittergüter in den Rittergüts-Matrikeln; No. 1579. Allerhöchste Bestimmung über die Verwaltung des Finanz-Ministerii.

Das 3te Stück, Seite 57 angezeigt, enthält No. 1580. Tarif zur Erhebung des Wegegeldes in Neu-Hardenberg; No. 1581. Tarif zur Erhebung des Brükken- und Wegegeldes in Quappendorf; No. 1582. Tarif zur Erhebung des Brückengeldes in Eickendorf; No. 1583. Ermächtigung des Justizministers zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlenen; No. 1584. Wegen des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Betriebs der Gast- und Schankwirthschaft überhaupt.

Das 4te Stück, Seite 69 angezeigt, enthält No. 1585. Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag mit den vereinigten Staaten von Mexiko.

Das 5te Stück, Seite 89 angezeigt, enthält No. 1586. Erhebung eines Bollwerks- und Pfahlgeldes zu Loitz, nebst Tarif; No. 1587. Rechtsbeständigkeit der Geschäfte in Verwaltungs-Angelegenheiten der Land-Gemeinden während der Westphälischen Zwischen-Herrschaft; No. 1588. Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Provinz Westphalen.

Das 6te Stück, Seite 105 angezeigt, enthält No. 1589. Akademische Gerichtsbarkeit und Disciplin der Universität zu Greifswald; No. 1590. Deklaration des Allgem. Landrechts, Uebernahme von Pfand- und Hypotheken-Schulden; No. 1591. Organisation der administrativen Verhältnisse im Fürstenthum Lichtenberg; No. 1592. Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Sarne; No. 1593. Aufhebung einer Bestimmung der Rheinischen Prozeß-Ordnung in einfachen Polizei-Sachen.

Das 7te Stück, Seite 127 angezeigt, enthält No. 1594. Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung hinsichtlich der Auslegung des Artikel XII der Deutschen Bundes-Acte; No. 1595. Bestrafung des Diebstahls an Sachen im Werthe unter Einem Thaler von Orten, die nicht unter genauer Aufsicht stehen; No. 1596. Verlust des Gnadengehalts bei Vergehungen, welche Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würden; No. 1597. Bestellung des

Digitized by Google

Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe bei allen Verbrechen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe der Staaten.

Das 8te Stück, Seite 137 angezeigt, enthält No. 1598. Befreiung der 6 volle Wochen bei der Fahne versammelten Landwehrmänner von der Klassensteuer; No. 1599. Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Schmiegel und Schrimm; No. 1600. Competenz der Dienst- und Gerichtsbehörden bei den von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen; No. 1601. Real-Jurisdiction über veräußerte Theile eines eximirten Landguts; No. 1602. Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechts in Westphalen; No. 1603. Ueber Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger.

Das 9te Stück, ebendaselbst angezeigt, enthält No. 1604. Tarif des Oder-Brücken-Zolls bei Ohlau; No. 1605. Publikation des Haupt-Finanz-Etats pro 1835.

Das 10te Stück, Seite 155 angezeigt, enthält No. 1606. Tarif für die Markt- und Standgelder auf dem Markt zu Alt-Dollstädt; No. 1607. Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze für Münzvergehen in den Provinzen, wo das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt ist; No. 1608. Verpflichtung der Frachtfuhrleute zur Vorzeigung der empfangenen Chausseezettel an die Steuer-Aufsichtsbeamten und Wegewärter.

Das 11te Stück, Seite 159 angezeigt, enthält No. 1609. Definitiv-Traktat zur Feststellung der Grenze zwischen den Preußischen Staaten und dem Königreich Polen.

Das 12te Stück, Seite 165 angezeigt, enthält No. 1610. Modifikation der Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise in den Landestheilen des Brandenburg-Lausitzischen Provinzial-Verbandes; No. 1611. Fernerweitige Instruktion in Betreff der Anlage und des Gebrauchs der Dampfmaschinen.

Das 13te Stück, Seite 177 angezeigt, enthält No. 1612. Tarif für die Bollwerksgeld-Erhebung zu Fürmen; No. 1613. desgleichen zu Neustadt-Eberswalde; No. 1614. Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Kosten; No. 1615. desgleichen an die Stadt Ostrowo; N. 1616. Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel ꝛc.; No. 1617. Ueber den Sinn der Bestimmung des Landrechts in Betreff der Leibrenten; No. 1618. Bestrafung eines Verbrechers, welcher bereits früher zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurtheilt ist.

Das 14te Stück, Seite 191 angezeigt, enthält No. 1619. Einrichtung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien.

Das 15te Stück, Seite 201 angezeigt, enthält No. 1620. Außer- und Wieder- in-Coursesetzung der auf jeden Inhaber lautenden Papiere; No. 1621. Competenz der Polizei in der Rheinprovinz in Beziehung auf Schulpflichtigkeit und Ertheilung des Religions-Unterrichts; No. 1622. Verjährung der Holz-

Digitized by Google

diebstähle; No. 1623. Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen ꝛc.

Das 16te Stück, Seite 211 angezeigt, enthält No. 1624. Einführung der Gesetze und Verordnungen für den Regierungs-Bezirk Trier in den Kreis St. Wendel; No. 1625. Einrichtung des Abgabenwesens in St. Wendel.

Das 17te Stück, ebendaselbst angezeigt, enthält No. 1626. Vertrag zwischen Preußen und den anderen zum Zollverein verbundenen Staaten einer Seits und Baden anderer Seits wegen Anschließung an den Gesammt-Zollverein; No. 1627. Wiederherstellung der verbrannten Hypothekenbücher der Stadt Steinau: No. 1628. Erläuterung der Verordnung vom 17. April 1830 über den Besitz der Jagdgerechtigkeit am linken Rhein-Ufer.

Das 18te Stück, Seite 223 angezeigt, enthält No. 1629. Bestrafung der Diebstähle an Sachen unter einem Thaler an Werth bei Militair-Personen; No. 1630. Gesetz zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung.

Das 19te Stück, Seite 239 angezeigt, enthält No. 1631. Feststellung des Aktiv- und Passiv-Zustandes der Departemental-Fonds Posen und Bromberg; No. 1632. Fährgeld-Tarif für das Uebersetzen über die Peene bei Jarmen; No. 1633. Besetzung der Kämmerei-Rendanten- und Communal-Kassen-Stellen; No. 1634. Vererbung der dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücke; No. 1635. Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Confessions-Verwandten; No. 1636. Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Kobylin; No. 1637. desgleichen an die Stadt Schneidemühl; No. 1638. Berichtigung des Schulden-Verhältnisses mehrerer Landgemeinden in Schlesien, welche durch den Ankauf von Rittergütern sich als Correalverpflichtete mit Schulden belastet haben.

Das 20ste Stück, Seite 245 angezeigt, enthält No. 1639. Aufhebung des Abschosses zwischen Preußen und Oesterreich; No. 1640. Stempel-Entbindung der von Friedensrichtern in der Rheinprovinz über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Verhandlungen; No. 1641. Umzugs-Termin der Schäfer im Hoerswerdaer Kreise; No. 1642. Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Filehne; No. 1643. Competenz zur Abfassung des Erkenntnisses 3ter Instanz in fiskalischen Untersuchungs- und Injurien-Sachen; No. 1644. Beilegung des Titels „Ober-Landes-Gericht" an das Hofgericht zu Arnsberg; No. 1645. Deklaration des § 44. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landrechts; No. 1646. Anderweitige Durchmarsch- und Etappen-Convention mit der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung.

Das 21ste Stück, Seite 285 angezeigt, enthält No. 1647. Dammgeld-Tarif für die Stadt Fürstenwalde; No. 1648. Tarif des Ueberfahrtgeldes bei der Warthe-Fähre zu Bietz; No. 1649. Aufhebung der Fuhrverbände in Pommern

Digitized by Google

bei bäuerlichen Neubauten; No. 1650. Censur gedruckter Anzeigen von Büchern ꝛc.; No. 1651. Tarif des Brückengeldes für die Oderbrücke bei Crossen; No. 1652. Verleihung der Städte-Ordnung an die Stadt Jastroszyn, nebst Bestimmung über Nichtanwendung des Titel 10 des Gesetzes vom 17. März 1831 im Großherzogthum Posen; No. 1653. Verleihung der Städte-Ordnung an die Stadt Inowraclaw; No. 1654. desgleichen an die Stadt Nackel; No. 1655. desgleichen an die Stadt Samter; No. 1656. Ausschließung der Anwendbarkeit der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts auf Schwängerungs-Klagen gegen im Auslande Wohnende.

Das 22ste Stück, Seite 289 angezeigt, enthält No. 1657. Tarif für das Fährgeld bei der Fähranstalt zu Blumberg; No. 1658. desgleichen für die Weichsel-Ueberfahrt bei Kurzebrack; No. 1659. Aufhebung des Abschosses zwischen Preußen und Oesterreich in Betreff des Vermögens von Militair-Personen; No. 1660. Rechtsverhältnisse der Schiffseigenthümer zu den Schiffsführern und Stromknechten; No. 1661. Verfahren bei den gerichtlichen Taxen adelicher Güter im Großherzogthum Posen; No. 1662. Abkommen mit der Sächsischen Regierung wegen der Forstfrevel in den Grenzwaldungen.

Das 23ste Stück, Seite 293 angezeigt, enthält No. 1663. Verleihung der Städte-Ordnung an die Stadt Kurnick; No. 1664. Fernere Anwendbarkeit der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1831 für das Jahr 1836.

Das 24ste Stück, Seite 303 angezeigt, enthält No. 1665. Anwendung des §. 646 bis 648. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landr. in der Rheinprovinz; No. 1666. Ablösung der Hülfsdienste; No. 1667. Ständische Rechte der Städte Altlandsberg, Lebus, Buckow, Mühlrose und Göritz; No. 1668. Wahl der Abgeordneten zu Communal-Landtagen bei den zu Collectivstimmen vereinigten Städten der Altmark und Priegnitz; No. 1669. Wegen des Justizraths-Titels.

Das 25ste Stück, Seite 307 angezeigt, enthält No. 1670. Geld-Renten in den Rhein-Provinzen; No. 1671. Anwendung des §. 73 der Verordnung vom 1. Juni 1833 auf nicht summarische Prozeßsachen; No. 1672. Das bei Einführung der Städte-Ordnung ohne besondere Gebühren zu gewinnende Bürgerrecht.

Das 26ste Stück, Seite 323 angezeigt, enthält No. 1673. Verkehr der Königlichen Gerichte mit der Bank; No. 1674. Strafanwendung wegen Veruntreuungen bei Transporten für Lohn von solchen Personen, die das Schiffer- oder Fuhrmanns-Gewerbe nicht betreiben; No. 1675. Verbot der Theilnahme an der Renten-Ausschreibung durch eine Gesellschaft Antwerpener Kaufleute, und Anwendung dieses Verbots auf künftige ähnliche Fälle; No. 1676. Kriminal-Gerichtsbarkeit der Gerichts-Commissionen bei den Untergerichten; No. 1677. Amts-Verschwiegenheit der öffentlichen Beamten.

Das 27ste Stück, ebendaselbst angezeigt, enthält No. 1678. Regulativ über

Digitized by Google

die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, nebst Anweisung zum Desinfections-Verfahren und Belehrung über ansteckende Krankheiten.

Das 28ste Stück, Seite 327 angezeigt, enthält No. 1679. Bundestags-Beschlüsse wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr-Anstalten; No. 1680. Untersuchungs-Verfahren bei den, den Beamten niedern Ranges in ihrer Amts-Ausführung zugefügten Beleidigungen; No. 1681. Anwendung früherer Bestimmung auf Klagen der darin benannten Personen.

Gewerbesachen, mit Einschluß der Gewerbesteuer.

Aufforderung an die Landrath-Aemter und Magistrate, Gesuche in Gewerbesachen-Angelegenheiten unentgeldlich aufzunehmen, mit dem Bemerken, daß auswärtige Hausirer, sofern eine Steuer-Nachzahlung stattfindet, stets an die Landrath-Aemter zu verweisen sind. Reg.-Verord. vom 12. März. S. 75.

Verleihung einer Rauhmaschine an die Fabrikanten Gebrüder Kühn zu Goldberg, mit der Verpflichtung, solche auch anderen Fabrikanten des Inlandes vorzuzeigen. Reg.-Verord. vom 9. März. S. 82.

Vorschriften über die Gewerbesteuer für den Handel mit Steinkohlen nach den verschiedenen Beziehungen und in wiefern dabei ermäßigte Sätze Anwendung finden. Reg.-Bek. vom 14. März. S. 83.

Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Kammerjäger im Umherziehen. Reg.-Bek. vom 7. Mai. S. 139.

Aufruf zur Anmeldung geeigneter junger Handwerker zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. Reg.-Verord. vom 30. Juni. S. 183.

Gewichte; die der Kassen-Verwaltungen dürfen, wenn nicht Vermuthung zu Abweichungen vorhanden ist, nur alle drei Jahre einer Prüfung unterworfen werden. Reg.-Verord. vom 10. September. S. 246.

Gift; bei Anwendung desselben zur Vertilgung von Ungeziefer sollen die so genannten Kammerjäger die bestehenden Vorschriften beobachten. Reg.-Verord. vom 2. März. S. 61.

Grenz-Binnen-linie; Beschreibung derselben in der Provinz Schlesien. Besondere Beilage zum 14ten Amtsblattstück. — Berichtigungen und Zusätze dazu. S. 187.

Verzeichniß sämmtlicher in dem Grenzbezirk der Provinz Schlesien gelegenen Ortschaften. Besondere Beilage zum 30sten Amtsblattstück.

H.

Haltenbleiben, das der Wagen vor den Wirths- und Schankhäusern auf den Chausseen ist verboten. Reg.-Verf. vom 21. Januar. S. 27.

HandelsAkademie. Nachricht über das Fortbestehen der zu Danzig, mit Angabe der Gegenstände, die dort gelehrt werden. S. 126.

Handels-Sachen. Nachrichten über die einstweiligen Verkehrs-Verhältnisse mit

Digitized by Google

dem Großherzogthum Baden nach Beitritt des letztern zum deutschen Zollverbande, mit Angabe der Gegenstände, welche vorläufig von dem freien Verkehr ausgeschlossen bleiben. Minist.-Bek. vom 6. August. S. 212.

Verbot des Handels im Umherziehen mit Olitäten, Arzneiwaaren und Arzneimitteln. Reg.-Bek. vom 23. September. S. 253.

Erweiterung des freien Verkehrs zwischen den älteren Vereinsstaaten und Baden. S. 265.

Die Behufs des zollfreien Waaren-Eingangs nach Baden zu ertheilenden Ursprungs-Zeugnisse sind stempelfrei. S. 293.

Vom 1. Januar 1836. ab tritt der völlige vertragsfreie Verkehr mit dem Großherzogthum Baden ein. S. 327.

Frachtbriefe bei Waarenversendungen nach dem Königreich Sachsen und in die Thüringschen Zoll-Vereinsstaaten müssen beglaubiget seyn, wozu die Steuerstellen angewiesen sind. S. 309.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk.
Für den Monat December 1834. S. 13.
" " " Januar 1835. S. 48.
" " " Februar " S. 67.
" " " März " S. 99.
" " " April " S. 135.
" " " Mai " S. 168.
" " " Juni " S. 190.
" " " Juli 1835, mit Angabe der statistischen Nachrichten nach der Bevölkerungsliste pro 1834. S. 218 und 219.
" " " August 1835. S. 247.
" " " Septbr. " S. 274.
" " " Oktober " S. 302.
" " " November " S. 325.

Holzvorräthe; deren Aufbewahrung in der Nähe von Wohnungen ist wegen der damit verbundenen Feuersgefahr verboten. Reg.-Verord. vom 31. Januar. S. 35.

J.

Illumination, die der öffentlichen Gerichtsgebäude wird untersagt. S. 140.

Jurisdictions-Veränderungen. Verzeichniß der im Glogauschen Ober-Landesgerichts-Bezirk vorgekommenen, vom 1. Oktober bis Ende December 1834. S. 17. — Desgleichen vom 1. Januar bis Ende März 1835. S. 104. — Desgleichen vom 1. April bis Ende Juni. S. 200. — Desgleichen vom 1. Juli bis Ende September. S. 275.

Digitized by Google

Die Jurisdiction der Pfarr-Wiedemuthstellen zu Kl. Helmsdorf ist zum Stadtgericht zu Schönau übergegangen. S. 264.

Justizsachen. Qualifikation der Protokollführer bei den Gerichten, und daß von deren Annahme dem Ober-Landesgerichte Anzeige zu machen ist. S. 2.

Einreichung der Salarien-Kassen-Rechnungen der Gerichte in der ersten Hälfte des Monats März. S. 2.

Ermächtigung zur Anschaffung des Preußischen Militairrechts, von dem Major von Rudloff. S. 21.

Anwendung der Cassationsstrafe bei beurlaubten Compagnie- und Eskadrons-Chirurgen, und daß die Vergehungen derselben nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen sind. S. 28.

Den beurlaubten Landwehr-Offizieren soll nach den Bestimmungen der Landwehr-Ordnung, wenn sie in ihrer Heimath sich befinden, der Gerichtsstand der Eximirten zustehen. S. 29.

Vor der Cassation der Akten soll die erforderliche Regulirung des Kassen Contos geprüft werden, jede Nachliquidation von Kosten aber demnächst unterbleiben. S. 39.

Zu gewährende Auskunft bei einstweiliger Ablieferung von Verbrechern in das Correctionshaus zu Schweidnitz. S. 40.

Anwendung der Abschoß-Convention mit dem Königreiche der Niederlande auf das Königreich Belgien. S. 40.

Erinnerung wegen der bei Absendung der Züchtlinge in das Zuchthaus zu Görlitz zu beobachtenden Bestimmungen. S. 40.

Festsetzung des Termins (bis zum 15. November) zur Einsendung der Justiz-Officianten-Wittwen-Kassengelder. S. 45.

Grundsätze über Erziehung unehelicher Kinder von Eltern verschiedener Religionspartheien in der christlichen Religion. S. 57.

Deklarationen und Festsetzungen in Betreff der erweiterten Competenz der Untergerichte zu Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen. S. 58—60. — Desgleichen rücksichtlich der bei diesen Untersuchungen einzureichenden Kosten-Liquidationen. S. 161.

Ueber den Gerichtsstand der beurlaubten Militairs, und wegen Mittheilung der von den Civilgerichten gegen dieselben ergehenden Erkenntnisse. S. 70.

Zusammenstellung der Vorschriften, welche bei Absendung der Sträflinge und Züchtlinge in die Zuchthäuser zu beobachten sind. S. 84—86.

Zu Kanzlei-Diätarien bei den Gerichten sollen vorzugsweise neunjährig gediente Unteroffiziere oder andere versorgungsberechtigte Militairpersonen genommen werden. S. 97.

Aufforderung zur Beobachtung der bestehenden Vorschriften bei Einleitung der Transporte der Verbrecher und Sträflinge, wobei in dem Transportzettel zu bemerken ist, wer die Kosten zu tragen hat. S. 98.

Digitized by Google

In wiefern die Publikation der Erkenntniſſe während der gerichtlichen Erndteferien auszuſetzen iſt. S. 99.

Autoriſation zur Anſchaffung der Merkerſchen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. S. 106.

Bekanntmachung der erfolgten Feſtſetzung der Erbſchafesſtempel-Tantieme pro erſtes Tertial 1833. S. 107. — Desgleichen pro zweites Tertial 1833. S. 166. — Desgleichen pro drittes Tertial 1833. S. 321.

Veröffentlichung des Haupt-Inhalts mehrerer Beſtimmungen aus mehreren Miniſterial-Reſcripten im 87ſten Hefte der Jahrbücher für Preußiſche Geſetzgebung zur Nachachtung. S. 107.

Auch bei den Untergerichten ſollen die entbehrlichen Beſtände der Salarien-Kaſſen zinsbar benutzt und dieſe Zinſen zu Unterſtützungen für hülfsbedürftige Unterbeamten verwendet werden. S. 116.

Geſtattung der Anſchaffung des Werks: „Darſtellung des Preußiſchen Militair-Straf-Rechts, von Dr. Friccius.“ S. 120.

Bekanntmachung der Reſſort-Verhältniſſe bei den künftigen Gerichtsbehörden im Großherzogthum Poſen. S. 120 bis 125.

Veröffentlichung der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 10. Februar 1835 über Ableiſtung der Dienſt-Eide. S. 131.

Unterſagung der Illumination öffentlicher Dienſtgebäude der Gerichtsbehörden wegen der damit verbundenen Feuersgefahr. S. 140.

Von welchem Stempel-Debit die gerichtlichen Stempel-Vertheiler nur Tantieme beziehen ſollen, und wie der Nachweis darüber zu führen iſt. S. 151.

Ausſchluß der Wirkſamkeit der Erndteferien auf die Friſt der Anmeldung weiterer Rechtsmittel gegen ergangene Erkenntniſſe. S 156.

Einſtweilige Abbüßung der Zuchthausſtrafe unter drei Monaten in den Ortsgefängniſſen. S. 160.

Ernennung des Königlichen Kammergerichts zum Gerichtshof wegen Verbrechen und Vergehungen wider die Verfaſſung und wider die öffentliche Ordnung. S. 166.

Erinnerung an das Verbot, daß den Juſtitiarien die Gerichtsgebühren bei den verwalteten Gerichts-Aemtern überlaſſen werden. S. 173.

Juſtification der Erbſchafisſtempel-Tabellen. S. 177.

Erlangung ordnungsmäßiger Inſinuations-Dokumente bei Zuſendung von Erkenntniſſen an die Partheien Behufs Beſtimmung der Friſt zur Ergreifung des weitern Rechtsmittels. S. 178.

Dauer der Erndteferien für das Jahr 1835 vom 15. Juli bis 26. Auguſt. S. 178.

Stempelanwendung zu Jahres-Quittungen über Civil-Beſoldungen, welche aus verſchiedenen Kaſſen bezogen worden ſind. S. 148.

Digitized by Google

Instruction zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Aufnahme und Präsentation der zur Eintragung bestimmten Urkunden bei den Hypothekenbüchern. S. 191. und 192.

Instruction über das Verfahren zur Benachrichtigung der Hypotheken-Gläubiger bei Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten. S. 201.

Begnadigungsgesuche, welche bei den Untergerichten eingehen, sind dem Oberlandesgericht zur Weiterbeförderung einzureichen. S. 203.

Die Zuweisung der zu Kanzleistellen geeigneten Unteroffiziere soll zunächst bei den Landwehr-Bataillons-Commandos nachgesucht werden. S. 208.

Instruction rücksichtlich der Behandlung des Hypothekenwesens in Betreff der Königlichen Domainen und Forsten. S. 216.

Hinweisung auf die Vorschriften, welche bei Ablieferung der Verbrecher in das Correctionshaus zu beobachten sind. S. 217.

Verfahren Behufs der Ausantwortung angeblich bei der Auseinandersetzung zwischen Preußen und Sachsen im Besitz des letztern zurückgebliebener Akten und Dokumente. S. 217.

Bei den Kriminal-Untersuchungen müssen die Militair-Verhältnisse der Angeschuldigten jedesmal erörtert werden. S. 227.

Die Einziehung der Succumbenzgelder für das Geheime Ober-Tribunal soll von den Königlichen Gerichten in gleicher Art wie die der Gebühren erfolgen. S. 230.

Die Liquidationen der Kriminal-Untersuchungskosten, welche auf öffentliche Fonds zu übernehmen sind, sollen in duplo eingereicht werden. S. 236.

Aufruf an solche junge Männer, welche sich dem höhern gerichtlichen Subalternen-Dienst widmen und als Applikanten bei den Gerichtsbehörden des Großherzogthums Posen eintreten wollen. S. 250.

Aufforderung zur Berichterstattung über erfolgte vorschriftliche Einrichtung der Deposital-Verwaltung. S. 259.

Aufforderung zur Verminderung der Sportel-Reste nebst Anweisung zur Einziehung dieser Reste bei den Salarien-Kassen, nach den für die Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen bestehenden Anordnungen. S. 259.

In wie fern Zwangs-Vollstreckungen während der gerichtlichen Ferienzeit nicht zum Vollzug kommen sollen, nebst Bestimmung der Zeiträume für Saat- und Erndtezeit. S. 269.

Aufforderung zur Einreichung einer Uebersicht der Gerichts-Lokale und Dienst-Gebäude der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte. S. 270.

Prüfung der noch schwebenden Civil-Prozesse seit vor dem 1. December 1832, und Berichterstattung darüber. S. 277. — Bekanntmachung des Breslauschen Ober-Landesgerichts in gleicher Angelegenheit. S. 299.

Erläuterung des Ausdrucks „Gerichte des Orts" — in Bezug auf Bierzwang. S. 272.

Digitized by Google

In welcher Art die in Straf- und Correctionshäuser abzuliefernden Sträflinge bekleidet seyn sollen. S 277. — Nähere Bestimmung über die Bekleidung der in das Zuchthaus zu Görlitz abzuliefernden Sträflinge. S. 325.

Bestimmungen über die bei Prozessen gegen die Kirchen zu machenden Anzeigen und zu liquidirenden Gebühren. S. 277.

Debit des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Kriminal-Ordnung durch den Hofrath Reinsch. S. 278.

Bekanntmachung des Glogauschen Ober-Landesgerichts über die Substituirung der Gerichte bei Abfassung der Erkenntnisse in Rechtssachen, in welchen die Richter persönlich betheiligt sind, mit Angabe, wohin sämmtliche Gerichtsbehörden zu diesem Behuf gewiesen sind. Besondere Beilage zum 44sten Amtsblattsstück.

Bestimmungen über den Gerichtsstand minderjähriger Soldaten. S. 290.

Aufforderung an die Patrimonial-Gerichte zur Einreichung einer Nachweisung der sich bei denselben befindenden herrenlosen Deposital-Massen. S. 294.

Erinnerung an Einreichung der zum Jahresschlusse von den Gerichtsbehörden zu gewährenden Haupt-Uebersichten, Tabellen, Berichte ꝛc. S. 298.

In wie weit die Gerichtsbehörden zu Bauten und Reparaturen an den Gerichts-Lokalien ermächtiget sind, und wie überhaupt bei dieser Angelegenheit zu verfahren ist. S. 309.

Bildung eines Unterstützungs-Fonds für Justiz-Offizianten-Kinder nebst Aufruf zur thätigen Theilnahme. S. 321.

K.

Kalender, ausländische, wegen deren Stempelung beim Eingange durch das Haupt-Steuer-Amt zu Görlitz und das Steuer-Amt zu Hoyerswerda; mit der Post ankommende durch die Steuerstelle des Bestimmungsorts bei dem Haupt-Amte. S. 31.

Kammerjäger. Aufforderung an dieselben zur Beobachtung der ergangenen Vorschriften bei Anwendung des Gifts zur Vertilgung von Ungeziefer. Reg.-Verord. vom 2. März. S. 61.

Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Kammerjäger im Umherziehen. Reg.-Bek. vom 7. Mai. S. 139.

Kammer-Kredit-Kassen-Scheine. Bekanntmachung der bei der 27sten Verloosung zur Einlösung am Michaelistermin gezogenen Nummern. S. 141. — Desgl. bei der 28sten Verloosung zur Realisirung am Ostertermin 1836. S. 284.

Kartoffelbau; Erinnerung an frühere Mittheilungen wegen Benutzung der Keimaugen zur Aussaat, und wegen des Verfahrens, erfrorene und in Fäulniß übergegangene Kartoffeln zu benutzen. S. 3.

Digitized by Google

Kirchensachen (vergleiche Verdienstliches).

Empfehlung der Einrichtung bei der Kirche zu Kemniß, die Fest-Offertorien durch die Ortsgerichte einsammeln zu lassen. Reg.-Bek. vom 14. Juni. S. 175.

Klassensteuer. Bekanntmachung des Präclusiv-Termins zur Einreichung der Klassensteuer-Reklamations-Listen. Reg.-Verord. vom 10. Januar. S. 11.

Die Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts sind auch dann von der Klassensteuer befreit, wenn sie das höhere Gnadengehalt beziehen und sonst kein Einkommen haben. Reg-Bek. vom 8. August. S. 213.

Klauenseuche. Bestimmungen über das Verfahren bei der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche bei den Schaafen. Reg.-Bek. vom 24. Sept. S. 257 bis 259.

Kreis-Physikat- und Kreis-Chirurgenstellen (siehe Medizinalsachen).

L.

Landwehr-Offiziere, denselben soll, nach den Bestimmungen der Landwehr-Ordnung, wenn sie in ihrer Heimath sich befinden, der Gerichtsstand der Eximirten zustehen. S. 26.

Lotterie. Die diesseitige Theilnahme an der von Kaufleuten in Antwerpen gebildeten Prämien-Lotterie ist verbpten. S. 76.

Die Polizei-Behörden und die Vorsteher der Kaufmannschaft sollen darauf sehen, daß mit Aktien und Coupons dieser Lotterie diesseits keine Geschäfte gemacht werden. Reg.-Bek. vom 28. April. S. 119.

M.

Maaße von Eisenblech sollen nicht zur Eichung gelangen. Reg.-Bek. vom 10. Februar. S. 44.

Marktpreis-Nachweisungen des Getreides, der nothwendigen Lebensbedürfnisse und des Rauchfutters in den Garnison- und Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks: für den Monat December 1834 S. 14. — für den Monat Januar 1835 S. 46. — für den Monat Februar S. 72. — für den Monat März S. 102. — für den Monat April S. 146. — für den Monat Mai S. 170. — für den Monat Juni S. 196. — für den Monat Juli S. 220. — für den Monat August S. 248. — für den Monat September S. 282. — für den Monat Oktober S. 300. — für den Monat November S. 330.

Martini-Marktpreise. (Wegen der in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten geltenden siehe diesen Artikel).

Bekanntmachung der Martini-Marktpreise als Vergütungssätze für die an das Militair verabreichte Marsch-Fourage, vom 9. Februar. S. 43.

Digitized by Google

Medizinalsachen. Verpflichtung der Civil-Aerzte zur Anzeige der sich bei ihnen meldenden erkrankten Militair-Personen bei dem Commando des Truppentheils. Reg.-Bek. vom 9. Januar. S. 19.

Vorschriften über die Revaccination der Rekruten insbesondere und der heranwachsenen Jugend beiderlei Geschlechts überhaupt, nebst Schema über die darüber zu führende Liste und zu ertheilende Bescheinigung. Reg.-Verord. vom 3. Februar. S. 36—39.

Wiedereröffnung der Struveschen Trinkanstalt künstlicher Mineralwasser zu Görlitz. S. 96.

Anzeige der erschienenen Abänderungen in der Arzneitaxe pro 1835, und Aufforderung zur Nachachtung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe. Reg.-Bek. vom 12 April. S. 105.

Besetzung der Physikatstelle des Kreises Sensburg, Regier.-Bezirk Gumbinnen. S. 143.

Erfordernisse bei der Prüfung als Zahnärzte. Reg.-Bek. vom 17. Mai. S. 155.

Besetzung der Kreis-Chirurgenstelle zu Liegnitz. S. 165.

Militairsachen. (In Bezug auf Rechts- und Kriminal-Angelegenheiten siehe Justizsachen).

Republikation der Vorschriften, nach welchen die Verpflegungskosten für Militair-Arrestanten auf dem Transport zu liquidiren sind. Reg.-Verord. vom 29. December 1834. S. 5.

Bekanntmachung der Termine zur Anmeldung und Prüfung der Jünglinge für den einjährigen Militairdienst. S. 25. — Wegen Abhaltung des nächsten Termins nach Einäscherung des Regierungs-Gebäudes. S. 167.

Martini-Marktpreise als Vergütungssätze für die an das Militair verabreichte Marsch-Fourage. Bek. vom 9. Februar. S. 43.

Zu Ankauf von Militair-Verpflegungs-Gegenständen sind in Glogau der Proviantmeister Rick und in Schweidnitz der Proviantmeister v. Strasburg beauftragt. S. 45.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche bei ihrer Meldung zu dieser Begünstigung für zeitweise unbrauchbar erklärt worden sind, müssen sich vor Ablauf des 23sten Lebensjahres bei der Kreis-Ersatz-Commission wegen ihrer definitiven Ausmusterung melden. Reg.-Verord. vom 14. Februar. S. 51.

Bekanntmachung der Brandzeichen der Militair-Dienstpferde zur Erkennung beim etwanigen Entlaufen. Reg.-Verord. vom 18. April. S. 106.

Republikation der den Militairpflichtigen bei ihrer Verheirathung zu machenden Vorhaltungen. Reg.-Bek. vom 6. Mai. S. 129.

Verdingung von Fourage und Führengestellung zu den Herbst-Truppen-Uebungen. S. 131—133.

Desgleichen der Mundverpflegung zu der Herbst-Truppen-Uebung. S. 133.

Digitized by Google

Verdingung von Militair-Verpflegungs-Gegenständen zur Einlieferung nach Ostrowo. S. 157.

Aufforderung an Diejenigen, welche im Lager bei Koischwitz Verkaufs-Bauden errichten wollen, sich zur Anweisung der Plätze zu melden. S. 162.

Verdingung der Erfordernisse für die Garnison-Verwaltung zu Glogau pro 1836. S. 168.

Bestimmung über die Empfangnahme der Vergütung für Mundverpflegung und Vorspann an marschirende Truppen durch die Communal-Vorstände und Auszahlung an die Einsassen. Reg.-Bek. vom 24. August. S. 226.

Bekanntmachung der Militair-Verpflegungs-Verdingung für Truppentheile des 5ten Armee-Corps pro 1836. S. 261 bis 263.

Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Stroh bei den Magazinen zu Schweidnitz und Glogau. S. 304.

N.

Nadelstreu; deren Aufbewahrung in der Nähe von Wohnungen ist der damit verbundenen Feuergefährlichkeit wegen verboten. Reg.-Verord. vom 31. Januar. S. 35.

O.

Ortsbenennung. Dem aus einigen Bauer-Possessionen bestehenden Etablissement bei Sproitz, Rothenburgschen Kreises, ist die wendische Benennung „Rjesack" beigelegt worden. S. 60.

P.

Packhof; Anzeige, daß ein solcher zu Görlitz errichtet worden ist. S. 28.

Paß-Angelegenheit. Anstatt der bisherigen Wanderpässe sind für die Handwerks-Genossen, zum Wandern im Inlande, Wanderbücher eingeführt. Reg.-Verord. vom 13. März. S. 75.

Vorschriften wegen der Reise-Legitimationen während der Dauer der Revüen. Reg.-Verord. vom 18. August. S. 215.

Patentirungen:

1. für den Dr. Wagemann auf Ausscheidung des Fettöls aus Oelsaamen zur Seifebereitung und auf ein neues Verfahren zur Gewinnung des Oels aus Oelsaamen. S. 4.
2. für den Fabriken-Besitzer Schön zu Barmen auf eine Verbesserung der Litzen-Flecht-Maschine. S. 18. — Zurücknahme dieses Patents. S. 237.
3. für den Fabrikanten Schröder in Berlin zur Anfertigung hölzerner Fußböden ohne sichtbare Nagelung. S. 68.

Digitized by Google

4. Verlängerung des Patents für Hoffmann und Barandon zu Stettin auf eine Vorrichtung, am Luft in Flüssigkeiten Behufs des Verdampfens zu leiten. S. 88.
5. für die Kaufleute Friedr. und George Wildenstein zu Aachen auf eine Maschine zum Formen und Streichen der Ziegel. S. 88.
6. für den Conducteur Kühnell zu Berlin auf eine hydrostatische Buch-, Stein- und Kupfer-Druck- und Brief-Kopir-Presse. S. 148.
7. für den Maurer-Meister Rabitow zu Köslin auf eine Vorrichtung zum Falzen der Zinktafeln Behufs der Bedachung nach Niederländischer Art. S. 148.
8. für den Eisenwerks-Faktor Pohlenz zu Creba auf eine Torfpresse. S. 164.
9. für den Fortepiano-Fabrikanten Becker zu Boppard auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano. S. 169.
10. für den Dr. Wagemann zu Berlin auf ein neues Verfahren bei der Bereitung des chlorsauern Kalis. S. 182.
11. für den Gutsbesitzer v. Mengershausen zu Höningen auf einen für neu erkannten Pflug. S. 199.
12. fur den Gutsbesitzer v. Romyn zu Brienen auf eine mechanische Vorrichtung zur Speisung der Dampfkessel mit destillirtem Wasser zu deren Sicherheit und zur Condensation der Dämpfe bei Dampf-Maschinen. S. 206.
13. für den Hof-Huthfabrikanten Reiff zu Aachen auf eine neue Unterlage zu Filzhüthen. S. 209.
14. für den Banquier Alexis Meyer zu Berlin auf ein Verfahren, Oel zum Einfetten der Wolle zuzubereiten. S. 210.
15. für den Kaufmann Kirchhoff zu Stralsund auf ein Verfahren zur Darstellung eines zum Wiederauslöschen der Schrift geeigneten Papiers. S. 214.
16. für den Aktuarius Stabrowsky aus Czernieyewo auf ein Instrument „Planimeter" zur Ermittelung des Flächen-Inhalts ebener Figuren. S. 237.
17. für den Juwelier Ackermann zu Berlin auf ein Instrument „Analgon" zum Einziehen von Ohrringen in die Ohrläppchen. S. 237.
18. für den Hüttenbesitzer Rhodius zu Sterner-Hütte auf die Darstellung der Schwefelsäure aus Zinkblende in Röst-Oefen. S. 237.
19. für den Kammer-Musikus Wieprecht und Hof-Instrumentenmacher Moritz zu Berlin auf ein neues Blase-Instrument „Baß-Tuba." S. 256.
20. für den Doctor Kufahl zu Berlin auf eine Kessel-Einrichtung zur Erhitzung von Wasserdämpfen. S. 288.
21. für den Professor Dr. Runge zu Oranienburg auf eine neue Darstellung von Talg und Oel-Säure. S. 295.
22. für den Spritzen-Fabrikanten Lange zu Frankfurt a. d. Oder wegen eines neuen Spritzen-Mundstücks. S. 326.
23. für v. Romyn zu Brienen auf eine selbstspinnende Mule Jenny in Wolle, Flachs und Baumwolle. S. 332.

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme, das für den Fabrikanten Schön zu Barmen auf eine mehrgängige Litzen-Flecht-Maschine. S. 237.

Pathengeschenk, das für sieben Söhne ist auf 50 Rthlr. ermäßiget, jedoch nunmehr nur davon abhängig gemacht worden, daß zur Zeit der Geburt des siebenten Sohnes sechs vorhergehende Söhne leben und die Eltern bedürftig sind. Reg.-Verf. vom 7. September. S. 236.

Pensions-Anstalt; Reglement derselben für emeritirte Elementar-Schullehrer. Besondere Beilage zum 5ten Amtsblattstück.

Personal-Veränderungen. Die Namen der im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk fixirt angestellten Beamten ꝛc. sind in dem besondern Namen-Register enthalten; außerdem befinden sich dergleichen Verzeichnisse:

1. von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Decbr. 1834. S. 12. — Desgleichen vom 1. Januar bis Ende März 1835. S. 95. — Desgleichen vom 1. April bis Ende Juni. S. 205. — Desgleichen vom 1. Juli bis Ende September. S. 273.
2. von der Königl. General-Commission für Schlesien für das 2te halbe Jahr 1834. S. 30. — Desgleichen für das erste halbe Jahr 1835. S. 198.
3. bei der General-Commission zu Soldin. S. 71.

Pferderennen. Nachrichten über das Schlesische Provinzialfest mit Pferderennen und Thierschau 1835. S. 77 bis 82.

Desgleichen über das Carolather wirthschaftliche Schaufest zur Beförderung der Viehzucht, verbunden mit Pferderennen. S. 110—112.

Pferdezucht, (siehe Beschälstationen). Nachrichten über die stattgefundene Stutenschau und Prämiirung im Glogauer Kreise. S. 109.

Pocken-Ausbrüche. Anzeigen darüber in den Historischen Nachrichten S. 13. S. 50. S. 68. S. 136. S. 169. S. 190, 247, 274, 302, 326.

Postsachen. Nachricht über die eingetretene Postverbindung zwischen Glogau und Schlichtingsheim. S. 2.

Portopflichtigkeit der Correspondenz in den Land-Irren-Sachen, und daß die Postportofreiheit auf die Correspondenz der verwaltenden und beaufsichtigenden Behörden der Provinzial-Irren-Anstalten unter sich beschränkt ist. S. 152.

Die Versendung der Reib- oder Streich-Zündhölzer und Zündschwämme mit der Post ist verboten. S. 229.

Prämien-Lotterie; die diesseitige Theilnahme an der von Kaufleuten in Antwerpen gebildeten ist verboten. S. 76.

Die Polizei-Behörden und Vorsteher der Kaufmannschaft sollen nicht gestatten, daß mit Aktien und Coupons dieser Lotterie Geschäfte gemacht werden. Reg.-Bek. vom 28. April. S. 119.

Prämien-Verheißung auf Entdeckung der Entstehung des Brandes, wodurch das Königl. Schloß eingeäschert worden ist. Reg.-Bek. vom 26. Mai. S. 151.

Digitized by Google

Präparanden. Bekanntmachung des Termins zur Prüfung Behufs der Aufnahme in das Seminar zu Bunzlau nebst Erinnerung an die dabei zu beobachtenden Vorschriften. S. 9. — Desgleichen Behufs der Aufnahme am Ostertermin 1836. S. 332.

Aufforderung an die katholischen Schulpräparanden zur vorläufigen Meldung Behufs der Aufnahme ins Seminar. S. 33.

Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der katholischen Schulpräparanden Behufs der Aufnahme in das Seminar. S. 54.

Nachricht über die stattgefundene Präparanden-Prüfung im Schullehrer-Seminario zu Bunzlau, mit Verlautbarung der noch zu berücksichtigenden Gegenstände bei Vorbereitung der Präparanden. S. 153 und 154.

Privilegium für den Dr. Knapp gegen den Nachdruck für die von demselben herauszugebenden Karten. S. 62.

Protokollführer bei den Gerichten — Qualifikation derselben, und daß von deren Annahme dem Ober-Landesgerichte Anzeige zu machen ist. S. 2.

Q.

Quittungen. Bekanntmachung der Empfangnahme der über Einzahlungen für Domainen-Prästationen und an Kauf- und Erbstandsgeldern ertheilten — für das Quartal vom 1. Juli bis Ende September 1834. S. 36. — Desgleichen für das Quartal vom 1. Oktober bis Ende December 1834. S. 139. — Desgleichen für das zweite Quartal 1835. S. 257.

R.

Rang-Ordnung für die Schifffahrt und Durchschleußung der Schiffe auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal. S. 62 bis 65.

Rauhmaschine; Verleihung einer solchen an die Gebrüder Kühn zu Goldberg mit der Verpflichtung, solche an andere ihnen zugewiesene Fabrikanten des Inlandes zu zeigen. Reg.-Bek. vom 9. März. S. 82.

Regierungs-Gebäude; Einäscherung desselben durch den Brand in der Nacht vom 21. zum 22. Mai und die dabei sich ereigneten Unglücksfälle. Reg.-Bek. vom 25. Mai. S. 149.

Rekruten; Vorschriften wegen deren Revaccination vor der Einstellung beim Militair. Reg.-Verord. vom 3. Februar. S. 36.

Remonte-Märkte; wegen deren Abhaltung im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, nebst Aufforderung zur zahlreichen Vorführung von Pferden. Reg.-Bek. vom 8. März. S. 69. — Desgleichen des General Beier, nebst Angabe der Marktorte. S. 70, S. 90.

Revaccination (siehe Medizinalsachen).

Digitized by Google

S.

Salarien-Kassen-Bestände; zinsbare Benutzung derselben und Verwendung des Gewinns zu Unterstützungen für Unterbeamte. S. 116.

Salarien-Kassen-Rechnungen; solche sollen in der ersten Hälfte des Monats März bei dem Ober-Landesgericht eingereicht werden. S. 2.

Schauspiel-Concession für den Schauspiel-Direktor Vogt. S. 292.

Schiedsmänner. Aufforderung an die bestätigten Schiedsmänner im Glogauschen Ober-Landesgerichts-Bezirk zum Antritt ihres Amts und zur Empfangnahme der Amtssiegel und der vorschriftlichen Protokollbücher. S. 52.

Verzeichnisse der vereideten Schiedsmänner:

a. im Glogauschen Ober-Landesgerichts-Bezirk. Besondere Beilagen zu den Amtsblattstücken No. 9., desgleichen No. 11. und No. 13. — Nachtrags-Verzeichniß S. 108, desgl. S. 144 und 145, desgl. S. 179, S. 193, 238, 243, 288, 304.

b. in den diesseitigen Kreisen des Breslauschen Ober-Landesgerichts-Bezirks. S. 16, S. 74, S. 185, 238, 296.

Verzeichniß der im Hoyerswerdaer Kreise vereideten Schiedsmänner. S. 232.

Aufforderung an die Schiedsmänner des Breslauschen Ober-Landesgerichts-Bezirks zur Einreichung der vorschriftlichen Nachweisungen über ihre Wirksamkeit, nebst Belehrung, über welche Gegenstände den Schiedsmännern eine Befugniß zur Schlichtung nicht zusteht. S. 52 und 53. — Wiederholung dieser Aufforderung mit der Bemerkung, daß die Schiedsmänner zu Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht befugt sind. S. 187.

In allen Fällen, wo Schiedsmänner ein Privat-Interesse an der Sache haben oder mit den Partheien verwandt sind, müssen sie der Aufnahme von Vergleichen in der Eigenschaft als Schiedsmänner sich enthalten. (Verord. des Glogauer Ober-Landesgerichts). S. 115.

Aufforderung an die Schiedsmänner im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk zur rechtzeitigen Einreichung der zu gewährenden Nachweisungen. S. 227. — Desgleichen des Bresl. Ober-Landesgerichts. S. 299.

Schifffahrt. Rang-Ordnung für die Schifffahrt und Durchschleußung auf dem Fridrich-Wilhelms-Kanal. S. 62 bis 65.

Unterbrechung der Schifffahrt auf dem Bromberger Kanal wegen einer Schleusen-Reparatur. S. 291.

Schlesisches Kredit-Institut. Bekanntmachung, daß dessen Wirksamkeit begonnen hat und welche Personen dabei angestellt sind. S. 328.

Schloßbrand zu Liegnitz (vergleiche Geschäftsbetrieb, Prämien-Verheißung). Bekanntmachung, daß bei diesem Brande die Kassenbestände sämmtlich gerettet worden sind. S. 163.

Digitized by Google

Schneeschooren. Erinnerung daran, daß die Gemeinden dazu Arbeiter zu stellen haben, und Aufforderung an die Landrath-Aemter zur Ausführung der deshalb bestehenden Vorschriften. Reg.-Verord. vom 5. Januar. S. 6.

Schrift-Empfehlungen (siehe Empfehlungen).

Schullehrer-Pensions-Anstalt; Bekanntmachung des Reglements dieser Anstalt für den Liegnitzschen Regierungs-Bezirk. Besondere Beilage zum 5ten Amtsblattstück.

Schulsachen. Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Präparanden Behufs der Aufnahme in das Seminar zu Bunzlau, nebst Erinnerung an dasjenige, was dabei zu beobachten ist. S. 9.

Aufforderung an die katholischen Schul-Präparanden zur vorläufigen Meldung Behufs der Aufnahme ins Seminar. S. 33.

Bekanntmachung des Termins zur Nachprüfung derjenigen katholischen Schul-Adjuvanten, welche bei ihrer Entlassung aus dem Seminar das Zeugniß No. III. erhalten haben. Desgleichen zur Prüfung der zur Aufnahme in das Seminer sich gemeldeten Präparanden. S. 53 und 54.

Angesetzter Termin zur Prüfung der Schulamts-Candidaten bei dem Seminario zu Bunzlau pro rectoratu. Reg.-Bek. vom 11. März. S. 62.

Bekanntmachung des Termins zur Nachprüfung der 1832 und 1833 mit dem Zeugniß No. III. interimistisch angestellten Elementar-Schullehrer, sowohl aus dem Schullehrer-Seminario als der nicht in einem solchen vorbereiteten Schulamts-Candidaten. Reg.-Auff. vom 11. Mai. S. 129.

Nachricht über den Ausfall der Präparanden-Prüfung beim Schullehrer-Seminario zu Bunzlau, mit Angabe der Wünsche, welche bei der Vorbildung der Präparanden noch zu berücksichtigen bleiben. S. 153. und 154.

Bekanntmachung des Termins zur Nachprüfung der interimistisch angestellten katholischen Schullehrer in dem kathol. Schullehrer-Seminario zu Ober-Glogau. S. 261.

Termin zur pädagogischen Prüfung für Rectorate und Lehrerstellen an Bürgerschulen bei dem evangelischen Seminario zu Breslau. S. 287.

Vollendeter Schulhausbau zu Spree mit Belobung. S. 302.

Staats Schuldscheine. Verzeichniß den bei der 4ten Verloosung gezogenen und zu realisirenden Staats-Schuldscheine. Reg.-Bek. S. 91. und besondere Beilage zum 15. Amtsblattstück. — Ueber die Auszahlung der Valuta dieser Staats-Schuldscheine bei der Regier.-Haupt-Kasse. Reg.-Bek. vom 11. Mai. S. 130.

Bekanntmachung der erfolgten 5ten Verloosung der Staats-Schuldscheine S. 252. und Verzeichniß der gezogenen Nummern; besondere Beilage zum 40sten Amtsblattstück. — Ueber die Auszahlung der Valuta dieser ausgelooseten Staats-Schuldscheine. S. 297 und 298.

Digitized by Google

Nachweisung der aufgerufenen und von der Controle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Schuldscheine. S. 117.

Bekanntmachung der aus dem Nachlasse des Grafen von Schlabrendorf vermißten Staats-Schuldscheine. S. 181.

Desgleichen der dem Lieutenant Kindler von der Artillerie bei dem Brande zu Nicolstadt verloren gegangenen Staats-Schuldscheine. S. 287.

Staats-Schuld-Verschreibungen; daß das Verzeichniß der im Jahr 1834 eingelöseten bei der Regierung eingesehen werden kann. S. 226.

Städte-Ordnung. Deklaratorische Bestimmungen über die Einführung der revidirten Städte-Ordnung bei denjenigen Städten, welche nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zeither verwaltet worden sind. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. März 1835. S. 113—115.

Steinkohlen-Handel (siehe Gewerbesachen).

Steinkohlen-Taxe. Bekanntmachung der von den Steinkohlen-Werken in Ober-Schlesien für das Jahr 1835. S. 8.

Desgleichen der von den Steinkohlen-Werken im Waldenburger Bergamts-Bezirk pro 1836. S. 305 und 306.

Stempel-Fiskalate; Verwaltung derselben in den Ober-Landesgerichts-Bezirken von Glogau und Ratibor durch den Regierungs-Rath Reinsch und Kammer-Gerichts-Assessor Villaume. S. 286.

Stempelsachen. Vom Auslande eingehende Kalender werden nunmehr bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Görlitz und dem Steuer-Amte zu Hoyerswerda gestempelt; mit der Post eingehende durch die Steuerstelle des Bestimmungsorts bei dem Haupt-Amte. S. 31.

Von welchem Stempel-Debit die gerichtlichen Stempel-Vertheiler nur Tantieme zu beziehen haben und wie der Nachweis darüber zu führen ist. S. 151.

Vorschriften zur Anweisung des Quittungsstempels über Gehälter, welche aus verschiedenen Kassen bezogen worden sind. S. 184.

Die Behufs des zollfreien Eingangs nach Baden zu ertheilenden Ursprungs-Zeugnisse sind stempelfrei. S. 293.

Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen. Verzeichniß der zur Realisirung am Michaelistermin bei der 27sten Verloosung gezogenen Nummern. S. 152. — Desgl. bei der 28sten Verloosung zur Einlösung für den Ostertermin 1836. S. 284.

Sträflinge (siehe Züchtlinge).

Streich-Zündhölzer und Zünd-Schwämme; deren Versendung mit der Post ist der Feuergefährlichkeit wegen verboten. S. 229.

Struvesche Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer, deren Wiedereröffnung zu Görlitz. S. 96.

Superintendenturen. Ernennung des Pastor Fischer zu Winzig zum Superintendenten. S. 21. — Desgleichen des Pastor Heinrich zu Rosenhayn zum Superintendenten der Diöces Ohlau. S. 185.

Digitized by Google

T.

Tabackbau; Erinnerung an rechtzeitige Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke bei der Steuerstelle des Bezirks Behufs der Besteuerung. S. 160.

Thierschau. Nachrichten über das Schlesische Provinzialfest mit Pferderennen und Thierschau pro 1835. S. 77—82.

Desgleichen über das Thierschaufest des Carolather Vereins zur Beförderung der Pferde- und Viehzucht. S. 110—112.

Tractaten. Veröffentlichung der Titel solcher kleiner Erbauungs-Schriften, welche im Auslande oder doch nicht von dem Haupt-Tractaten-Verein in Berlin herausgegeben worden, aber innerhalb der Provinz von dem Königlichen Consistorio verstattet sind. S. 141—143. — Desgleichen ein anderes Verzeichniß S. 193—195. — Ein drittes Verzeichniß S. 278—281.

Transporte sollen nicht eher zur Ausführung kommen, bis nicht über die Annahme des Transportanden von der Behörde des Bestimmungsortes Gewißheit vorhanden ist, und muß die Erklärung der diesfälligen Behörde dem Transportzettel in beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Reg.-Verord. vom 20. April. S. 127.

U.

Uneheliche Kinder; Grundsätze bei Erziehung solcher von Eltern verschiedener Religionspartheien in der christlichen Religion. S. 57.

Unterrichts-Anstalten. Bei Aufnahme der Zöglinge soll die erfolgte Vaccination oder Revaccination derselben nachgewiesen werden. Reg.-Bekanntm. vom 27. Februar. S. 61.

V.

Vagabunden; Nachweisung derer, welche im 2ten halben Jahre 1834 unter dem Verbot der Rückkehr über die Grenze geschafft worden sind. S. 48.

Verdienstliches. Anschaffung eines neuen Glockengeläutes zu Rothwasser. S. 3.

Leistungen der evangelischen Kirchgemeinde zu Grünberg zur Ausführung einer Haupt-Reparatur der Orgel. S. 10.

Geschenk des Kaufmann Starke zu Breslau und Kämmerei-Verwalter Starke zu Görlitz an die Kirche zu Bilawe, nebst freiwilligen Gaben der Confirmanden. S. 18.

Geschenk des Major v. Brandenstein an die Kirche zu Michelsdorf — Geschenke zur Ausschmückung der Kirche zu Geierswalde — desgleichen der Kirche zu Straupitz — desgleichen für die Kirche zu Krampe. S. 26.

Mehrere Geschenke an die evangelische Kirche zu Schönau — Erbauung eines neuen Kirchthurms zu Ober-Haselbach. S. 30.

Digitized by Google

Geſchenke an die katholiſche Kirche zu Buchwald — desgleichen an die katholiſche Stadt-Pfarrkirche zu Schönau — Ueberlaſſung eines großen Theils der Rector Neumannſchen Bibliothek an die Stadtſchulen zu Greiffenberg durch die Frau Commerzienräthin Kluge daſelbſt — Mehrere Geſchenke an die Kirche zu Reichenbach. S. 34.

Ausſchmückung der evangeliſchen Kirche zu Kolzig — Holzgelder-Erlaß und neue Bewilligung von Bauholz für die Kirche zu Rabiſchau durch den Grafen Schaffgotſch auf Warmbrunn — Geſchenk des Scholzen Hoffmann zu Wünſchendorf für die Kirche daſelbſt. S. 50.

Rühmliche Leiſtungen der Gemeinden zu Gruna und Rachenau für Kirche und Schulen — Geſchenke des Cantor Williger zu Sebnitz an die dortige Kirche — Milde und verdienſtliche Spenden für die Kirche zu Hohenfriedenberg. S. 56.

Anſchaffung von muſikaliſchen Inſtrumenten für die Kirche zu Geibsdorf — Geſchenke an die Kirche zu Küpper. S. 68.

Verehrung des Kaufmann Beyer zu Liegnitz an die Peter und Paulskirche daſelbſt — Geſchenk eines Crucifix an die Kirche zu Eckersdorf durch den ꝛc. Eckert. S. 88.

Abſchaffung des ſo genannten Beichtgeldes bei der Kirchgemeinde zu Gräfenhayn — Aufbringung der Koſten zum Umguß einer großen Glocke bei der Kirche zu Diehſa — desgl. zur Reparatur der Orgel in der Kirche zu Prittag. S. 101.

Errichtung einer Stiftung für die Schule zu Talbendorf durch die ꝛc. Neumeier. S. 118.

Aufbringung der Koſten zur Umgießung der Glocken bei der Kirche zu Rengersdorf. S. 126.

Ausſchmückung des Altars der Kirche zu Kunitz — desgleichen nebſt Geſchenk des Bauerauszügler Perzel an die evangeliſche Kirche zu Pombſen. S. 136.

Geſchenk von 2 Clarinetten an die Kirche zu Rohrlach. S. 158.

Desgleichen an die kathol. Kirche zu Merzdorf — an die evangel. Schule zu Ober-Wieſa — Mehrere Gaben für die Kirche zu Prausnitz. S. 164.

Geſchenk von 100 Rthlrn. für die Schule zu Kniegnitz als Andenken an die Frau Leſſenthin — Verbeſſerung der Schullehrerſtelle zu Fellendorf zur Haltung eines Adjuvanten — Geſchenke an die Kirche zu Waldau. S. 172.

Einrichtung bei der Kirche zu Kemnitz, die Feſt-Offertorien durch die Ortsgerichte einſammeln zu laſſen. S. 175.

Freiwillige Aufbringung der Koſten zur Erbauung einer neuen Orgel für die Kirche zu Gerlachsheim. S. 176.

Bethätigung des religiöſen Sinns mehrerer Mitglieder der Kirchgemeinde zu Haſelbach. S. 186.

Geſchenk des kathol. Pfarrer Heydes in Leipe an die evangel. Kirche daſelbſt — desgleichen des Kaufmann Prentzel zu Greiffenberg für die Stadtſchule — Mehrere Geſchenke und Verehrungen an die Kirche zu Nieder-Bielau. S. 206.

Digitized by Google

Anschaffung eines werthvollen Altargemäldes für die Kirche zu Adelsdorf durch freiwillige Beiträge — Anschaffung musikalischer Instrumente für die Kirche zu Langenöls — Geschenk eines Crucifix an die Kirche zu Geierswalde durch den Erbkrüger Säuberlich. S. 222.

Geschenke an die Kirche zu Priebus. S. 238.

Die seit Errichtung eines neuen evangelischen Kirchensystems zu Reichenau der Kirche daselbst zugegangenen Geschenke. S. 244.

Ausschmückung der evangelischen Kirche zu Kunzendorf bei Gelegenheit der Feier ihres 50jährigen Bestehens. S. 275.

Geschenk der Wittwe Merring zu Klitten zur Anschaffung einer neuen Orgel. S. 291.

Bereitwilligkeits-Beweise bei Ausführung der Orgel-Reparatur in der Kirche zu Gr. Baudis nebst mehreren Geschenken für diese Kirche. S. 295.

Erbauung eines neuen Schulhauses in Leipe durch den Pfarrer Heydes auf dessen Kosten. S. 302.

Schenkung eines Hypotheken-Kapitals von 100 Rthlrn. durch die ꝛc. Kleinwächter an die katholische Kirche zu Warmbrunn. S. 306.

Schenkungen für die Schule und Kirche zu Kesselsdorf. S. 310.

Bekanntmachung der zusammengebrachten Beiträge zur Renovirung und Ausschmückung der evangelischen Kirche zu Neustädtel — Erbauung eines neuen katholischen Schulhauses zu Erkelsdorf — Erbauung eines zweiten evangelischen Schulhauses zu Giesmannsdorf. S. 311.

Schenkung eines Hypotheken-Kapitals von 48 Rthlrn. von der Wittwe Pohl zu Königshayn zum Besten der ärmsten Häusler des Orts — desgleichen einer Pfandbriefssumme von 500 Rthlrn. und einer Schuldverschreibung von 250 Rthlrn. von einem Ungenannten an das Kloster zu Lauban zum Besten der katholischen Elementarschule daselbst. S. 322.

Beschenkung der Kirche zu Märzdorf, Hoyerswerdaschen Kreises, durch die Patronats-Herrschaft. S. 326.

Vermächtnisse, des Fräulein v. Troschke für Kirche, Schule und Ortsarme zu Rothenburg — der Goldarbeiter-Wittwe Weltl zu Greiffenberg — des Freihäusler Dutschke zu Alt-Seidenberg - der Bauersfrau Döring zu Deutmannsdorf. S. 10.

Von dem Kaufmann Moritz Gerschel zu Löwenberg zu einer Stiftung für arme Bürger — von dem Stadtpfarrer Neumann zu Friedeberg am Queis für mehrere wohlthätige Zwecke. S. 26.

Von der Wittwe Kahlert für die katholische Schule zu Wahlstatt — von dem Thierarzt Neumann zu Löwenberg für die Armen-Kasse daselbst — von dem Apotheker Tschörtner zu Hirschberg für die Armen-Kasse daselbst — von dem Gedinge-Gärtner Starke zu Schönbrunn für die dortige Kirche, und von der Häus-

Digitized by Google

lerfrau Haftmann daſelbſt für die Kirche und für die Ortsarmen — von dem Apotheker Licht zu Halbau für die Ortsarmen. S. 50.

Von der Wittwe Pelz für die Kirche zu Glogau — von dem ꝛc. Volkert für die Kirche zu Schönberg — von der Wittwe Höffchen für die Kirche zu Modelsdorf — von dem Bauer Müller zu Naswitz für die katholiſche Stadtpfarrkirche zu Glogau. S. 74.

Für die Kirche zu Penzig von mehreren Perſonen (Berichtigung S. 126.) — Für die Kirche zu Probſthayn von der Wittwe Nehring — für die Kirche zu Bolkenhayn von dem Fleiſcher Stenzel. S. 96.

Von dem Geh. Juſtizrath Merckel für die Armen-Kaſſe zu Glogau und für das Kinder-Armen-Inſtitut daſelbſt. S. 101.

Von dem Tuchmacher Purſche zu Görlitz für die Allmoſen-Kaſſe — von dem Rector Neumann zu Löwenberg für arme und fleißige Knaben — von dem Müller Böhm zu Mauer für die Begräbnißkirche. S. 104.

Von der Sattler-Wittwe Schuhmann zu Glogau für die Hospital-Kaſſe — von dem Schuldiener Krämer daſelbſt für die Orts-Armen-Kaſſe. S. 118.

Von dem Schmidt-Auszügler Rudolph für die Kirche zu Wederau — von der Poſtmeiſter Wittwe Kober für das Waiſenhaus zu Görlitz — von dem Strumpfſtrickermeiſter Fäſer für die katholiſche Stadtſchule zu Löwenberg — von dem Schneider Anders für die katholiſche Kirche zu Seitendorf. S. 144.

Von dem Seifenſieder Nöbel zu Muskau für die Stadt-Armen-Kaſſe und Stadtſchule — von der ꝛc. Grollmus zu Sagan für katholiſche Kirchen — von dem ꝛc. Buſe für die Schule zu Kreibau — von dem Bauer Löbel für die Kirche zu Neudorf — von der Wittwe Steudner zu Görlitz für die Armuth — von dem ꝛc. Beier und dem ꝛc. Goldbach für die Armen-Kaſſe zu Gebhardsdorf — von dem Rathsherrn David zu Glogau für die Kirche daſelbſt. S. 169.

Von dem Tuchmacher Pilz zu Grünberg für die Armen-Schule — von der Töpfer-Wittwe Rennert zu Seidenberg für die Kirche, Schule und das Hospital — für die Kirche zu Spiller von dem Gärtner Liebig und von der Wittwe Rücker. S. 176.

Von dem vormaligen Richter Baumgart für die Kirche zu Spiller — von dem Freihäusler Riedel zu Neuhaus für die Kirche zu Küpper und für die Ortsarmen-Kaſſe. S. 186.

Von der Kretſchmer-Wittwe Höfgen zu Modelsdorf für die evang. Kirche — von der Auszügler-Wittwe Hoffmann zu Hermsdorf für die Armen-Kaſſe. S. 199.

Von der Glaſermeiſterin Kreibig zu Neuſtädtel zu Anniverſarien, Meſſen ꝛc. — von der Freiin von Richthofen für die Armen und für die Schulkinder zu Hertwigswaldau S. 206.

Von der Kriegsräthin Löbin für die Armen-Kaſſe zu Bunzlau. S. 210.

Von dem Senator Scholze zu Lauban für das Waiſenhaus und für die Allmo-

Digitized by Google

sen-Kasse — von dem Gedingehäusler Thomas zu Langenöls für die Armen-Kasse — von der Wittwe Hein zu Goldberg für die Armen-Kasse — von den Bergerschen Eheleuten zu Nikolsdorf für die Armen-Kasse. S. 244.

Von der ꝛc. Jäckel für die Kirche zu Gießmannsdorf — von dem Werkmeister Späth für die Kirche zu Wernersdorf und für die Schule zu Ober-Merzdorf — von der ꝛc. Jende zu Sagan für die katholische Stadt-Schule — von der Cantor-Wittwe Kramer für die Kirche zu zu Ruhland und für die beiden Schulen — von dem ꝛc. Kindermann für die Armenkasse zu Görlitz — von dem ꝛc. v. Tschirnhaus für die Kirche zu Baumgart — von Fräulein von Rohrscheid zu Wenig-Rackwitz für die Hausarmen. S. 256.

Von dem Erzpriester Aßmann für die Armen-Kasse zu Schmottseiffen — von dem Leinweber Seeliger für die Armen zu Goldentraum — von dem Kämmerer Zippel zu Haynau für die evangel. Kirche und für die evangel. Schule — von der Wittwe Müller für die Armen zu Wittgendorf und zu Hartau. S 275.

Von dem Pfarrer Sander zu Brunzelwaldau für die Schule, für die Kirche, zu Kanzel-Vorbitten und für die Orts-Armen — von dem ꝛc. Adam zu Reichenbach für die Kirche — von dem ꝛc. Kindler zu Merzdorf für die katholische Kirche. S. 288.

Von dem Gärtner Kubitscheck für die Kirche zu Gebhardsdorf. S. 291.

Von dem ꝛc. Heidrich für die evangelische Kirche zu Neudorf — von dem ꝛc. Hoffmann zu Steinkirch für die Kirche und Schule daselbst. S. 306.

Von dem Gerichtsschulzen Scholz zu Ratschien für die Orts-Armen und für die Kirche zu Tiefhartmannsdorf — von der ꝛc. Nehrig zu Probsthayn für die evangelische Kirche daselbst. S. 322.

Verpachtungen; des Domainen-Amts Kriescht im Frankfurter Regierungs-Bezirk. S. 65—67.

Verpflegungs-Kosten; in welcher Art solche für Militair-Arrestanten auf dem Transport zu liquidiren sind. Reg.-Verord. vom 29. December 1834. S. 5.

In Betreff der Verpflegungs-Kosten für diesseitige hülfsbedürftige Unterthanen, welche in Oesterreich erkranken, soll es dort eben so gehalten werden, wie es diesseits in Bezug auf Individuen fremder Staaten in solchen Fällen geschieht. Reg.-Bek. vom 22. November. S. 307.

Viehmärkte, Abhaltung derselben bei der Stadt Schömberg. S. 247.

Vorstellungen; Erinnerung an die bei deren Einreichung an die Königl. Regierung zu beobachtende Form. Reg.-Verord. vom 18. August. S. 229.

W.

Wagen, das Haltenbleiben derselben vor den Wirths- und Schankhäusern auf den Chausseen ist verboten. Reg.-Verf. vom 21. Januar. S. 27.

Digitized by Google

Waldstreu (siehe Nadelstreu).

Wandern, das in solche Staaten, wo Associationen gegen die öffentliche Ruhe geduldet werden, soll verboten werden. Minist.- Bek. vom 21. März. S. 89.

Das Wandern in die gesammte Schweiz ist unbedingt verboten. Reg.-Bek. vom 28. April. S. 119.

Wanderpässe; zu den für das Inland sind Formulare in Gestalt von Wanderbüchern bestimmt, die fortan nur zur Anwendung kommen sollen. Reg.-Bekanntm. vom 15. März. S. 75.

Warmbrunner Heilquelle. Bekanntmachung der Bedingungen, unter denen nur eine unentgeldliche Benutzung gestattet ist. S. 162.

Warnungs-Anzeigen:

1. Bestrafung der Dienstmagd Pistole wegen vorsätzlichen Meineides. S. 77.
2. Erfolgte Bestrafung der Ernestine Wilhelmine Franz, genannt Borsche, mit dem Tode, wegen verübter Mordthat. S. 86.
3. Bestrafung des Inwohner Schwarzbach aus Görlitz wegen Raubes und mehrerer gewaltsamen Diebstähle, und
des Häusler Schneider aus Hohberg wegen gleicher Verbrechen. S. 116. u. 117.
4. Bestrafung des Einwohner Walther aus Kuttlau wegen Meineides. S. 135.
5. Bestrafung der dreizehnjährigen Johanna Dorothea Becke wegen Brandstiftung. S. 158.
6. Desgleichen des Dienstjungen Zimmermann wegen vorsätzlicher Brandstiftung. S. 158.

Desgleichen des Kriegs-Reservist Weymann aus Löwen wegen vorsätzlicher Brandstiftung. S. 204.

Desgleichen des Schänkwirth Renner aus Hennersdorf wegen vorsätzlicher Brandstiftung. 204.

Weingewinn; Anmeldung desselben pro 1835 Behufs der Versteuerung. S. 286.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Bekanntmachung der neuesten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. S. 188 bis 190.

Extraktivische Bekanntmachung des Reglements für die neu zu errichtende Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Besondere Beilage zum 50sten Amtsblattstück.

Z.

Zahnärzte; welche Erfordernisse bei der Prüfung als Zahnärzte vorgeschrieben sind. Reg.-Bek. vom 17. Mai. S. 155.

Digitized by Google

Zins-Coupons. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Kurmärkischen Obligationen. Reg.-Bek. vom 23. März. S. 84.

Nachricht von dem im Jahr 1835 und auch überhaupt eingelöseten rückständigen Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons. S. 251.

Zöglinge (siehe Unterrichts-Anstalten).

Zollsachen. Beschreibung von dem Laufe der Binnenlinie der Provinz Schlesien. Besondere Beilage zum 14ten Amtsblattstück. — Zusätze und Berichtigungen dazu. S. 187.

Verzeichniß sämmtlicher im Grenz-Bezirk der Provinz Schlesien gelegenen Ortschaften. Besondere Beilage zum 30sten Amtsblattstück.

Nachrichten über die einstweiligen Verkehrs-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden nach Beitritt des letztern zum Deutschen Zollverbande, mit Angabe der Gegenstände, welche vorläufig noch vom freien Verkehr ausgeschlossen bleiben. Minist.-Bek. vom 6. August. S. 212.

Erweiterung des freien Verkehrs zwischen den älteren Vereinsstaaten und dem Großherzogthum Baden. S. 265.

Die Behufs des freien Waaren-Eingangs nach Baden zu ertheilenden Ursprungs-Zeugnisse sind stempelfrei. S. 293.

Vom 1. Januar 1836 ab tritt der völlige vertragsmäßige freie Verkehr mit dem Großherzogthum Baden ein. S. 327.

Züchtlinge; Erinnerung an die bei Ablieferung derselben in das Zuchthaus zu Görlitz zu beobachtenden Bestimmungen. S. 40.

Zusammenstellung der Vorschriften, welche bei Absendung der Züchtlinge und Sträflinge in die Zuchthäuser zu beobachten sind. S. 84—86.

In welcher Art die in die Straf- und Correctionshäuser abzuliefernden Sträflinge bekleidet seyn sollen. S. 277.

Nähere Bestimmung über die Bekleidung der in das Zuchthaus zu Görlitz abzuliefernden Sträflinge. S. 325.

Zufriedenheits-Aeußerung Sr. Majestät des Königs über die Verwaltung in der Provinz Schlesien und über den guten Sinn der Einwohner; Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. und Ober-Präsidial-Bekanntm. vom 10. September. S. 240.

Digitized by Google

Namen-Register.

(Die Zahl bedeutet hier die Seitenzahl.)

A.

Aumann, Rector zu Grünberg. 87.

B.

Baum, Assessor beim Gerichts-Amt zu Lauban. 96.
Baumeister, Kriminalrichter zu Görlitz. 206.
Baumert, Schuladjuvant in Küpper. 74.
Baumgart, Schullehrer zu Thiemendorf. 135.
Becker, Schullehrer u. Organ. zu Kreibau. 168.
Benade, Diakonus zu Reichenbach. 198.
Bergs, Schullehrer in Wiesa. 74.
Bischof, Förster zu Erdmannsdorf. 237.
Bittner, kathol. Pfarrer zu Hochkirch. 135.
Bock, Stadtgerichts-Executor zu Neusalz. 205.
Böhm, Rathmann zu Bolkenhayn. 87.
Bönigk, von, Stadtgerichts-Director zu Sprottau. 95.
Bräuer, Cantor und Schullehrer zu Nieder-Linda. 29.
Buchert, Rathmann in Polkwitz. 242.
Buck, Stadtrichter zu Parchwitz. 95.
Buhlmann, Organist in Liegnitz. 41.
Buschmann, Schuladjuvant zu Pilgramsdorf. 74.
Buschmann, Actuar beim Gerichts-Amte Lauban. 274.

D.

Dallwitz von, Gerichts-Amtmann in Lauban. 205.
Dauß, Rathsherr zu Sagan. 273.
Dettlev, Schuladjuvant in Seiffersdorf. 26.
Dienel, Schuladjuvant zu Schmiedeberg. 12.
Dohna Graf zu, Director des Fürstenthums-Gerichts zu Sagan. 12.
Dümichen, Pastor zu Herrndorf. 209.

E.

Exner, Schullehrer in Reichwaldau. 182.

F.

Falk, Schuladjuvant zu Schönau. 209.
Finger, Schullehrer in Seiffersdorf. 30.
Fleischer, Schullehrer zu Eichau. 168.
Flössel, Rathsherr zu Görlitz. 198.
Freude, Schullehrer in Haasel. 168.

G.

Gäbler, Schullehrer zu Sohrneundorf. 198.
Gamke, Schullehrer in Leipa. 41.
Geier, Schullehrer zu Landshut. 198.
Gewers, Commerzienrath zu Görlitz. 273.
Gläser, Schuladjuvant in Groß-Hartmannsdorf. 99.
Gringmuth, Stadtgerichts-Sekretair zu Liegnitz. 274.

H.

Hänich, Pastor zu Nieder-Cosel. 118.
Hagens, Oberlandes-Gerichts-Assessor zu Glogau. 95.
Hauser, Rathmann zu Liebenthal. 214.
Heinke, Geh. Ober-Regierungs-Rath und Universitäts-Bevollmächtigter zu Breslau. 214.
Heinze, Bürgermeister in Friedeberg. 242.
Heinze, Rathmann zu Lauban. 242.
Hensel, Rathsherr zu Grünberg. 41.
Hertrumpf, Bürgermeister zu Hirschberg. 198.
Heym, Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Goldberg. 95.
Hillmann, Rathmann zu Seidenberg. 291.
Höhne, Kämmerer zu Bunzlau. 41.

Digitized by Google

Hoffmann, Schulgehülfe zu Sprottau. 135.
Hollstein, Ober-Lehrer zu Greiffenberg. 242.
Hosemann, 2ter Prediger zu Friedeberg. 204.
Hübner, Schullehrer in Dittersdorf. 99.

J.

Jariges, von, Ober-Landesgerichts-Präsident zu Glogau. 205.
Jüngling, Rathmann zu Lüben. 242.

K.

Kapler, Kreis-Deputirter Hoyerswerdaschen Kreises. 26.
Keßler, Rathmann zu Liebau. 332.
Kiehlmann, Kämmerer zu Bolkenhayn. 87.
Kindermann, Rathmann zu Liebenthal. 214.
Klein, Schuladjuvant zu Probsthayn. 198.
Kleist, von, Ober-Landesgerichts-Vice-Präsident zu Glogau. 205.
Klette. Schullehrer in Gr. Pohlwitz. 332.
Klix, evangel. Pfarrer zu Lohsa. 99.
Klose, Schullehrer in Trebus. 26.
Klose, Schuladjuvant zu Kunzendorf. 118.
Kluge, Commerzienrath zu Greiffenberg. 29.
Knauer, Stadt-Kämmerer zu Liebenthal. 273.
Kölichen, von, Kreis-Justizrath zu Bunzlau. 12.
Körner, Justizrath zu Löwenberg. 206.
Körner, Schullehrer in Silber. 291.
Kosche, Schullehrer in Goldberg. 41.
Kottwitz, von, Kreis-Deputirter Saganschen Kreises. 26.
Kramer, Pastor zu Lindenau. 41.
Krause, Regierungs- und Bau-Rath zu Liegnitz. 198.
Kuhlmey, Rathsherr zu Liegnitz. 273.
Kuhn, Pastor zu Kunitz. 198.
Kunow, von, Criminal-Richter zu Glogau. 13.

L.

Lange, Schullehrer zu Neukirch. 118.
Lauterbach, Schullehrer in Deutsch-Kessel. 168.
Lewcke, Rathmann zu Reichenbach. 209.
Liesnig, Rathmann in Hoyerswerda. 332.
Lindau, Stadtgerichts-Direktor zu Glogau. 205.
Löwener, Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Glogau. 13.
Logau, Graf von, Polizei-Distrikts-Commissarius im Sprottauer Kreise. 118.
Ludwig, Schullehrer zu Priebus. 332.

M.

Merres, Stadtgerichts-Aktuar und Rendant zu Sagan. 205.
Messerschmidt, Rathsherr zu Hirschberg. 87.
Mewes, Bau-Inspektor zu Glogau. 186.
Metzig, Hülfslehrer der Schule zu Haynau. 26. 204.
Milius, Rathmann zu Friedeberg. 242.
Mohr, Rathmann zu Haynau. 332.
Müller, Rathmann zu Haynau. 12.
Müller, Ober-Landesgerichts-Assessor zu Glogau. 96.
Müller, Rathmann zu Sprottau. 99.
Müller, dritter Prediger zu Freystadt. 135.
Müller, Wegebaumeister zu Görlitz. 185.
Müller, Schullehrer in Jacobsdorf. 291.
Müssiggang, Schuladjuvant zu Moys. 209.

N.

Nerger, Schullehrer zu Königshayn. 322.
Neugebauer, Kreis-Sekretair zu Löwenberg. 214.
Nicky, Provinzial-Steuer-Kassen-Controlleur zu Breslau. 87.
Niekisch, Justizrath zu Glogau. 206.
Nitschke, Schullehrer und Organist zu Gr. Baudis. 242.
Nöldechen, Justizrath zu Glogau. 273.
Nöthig, Pastor zu Weisholz. 322.

O.

Opitz, Rathmann zu Seidenberg. 291.
Ostermann, Schuladjuvant zu Schönbrunn. 322.

Digitized by Google

P.

Päschke, Schullehrer zu Liebau. 135.
Parke, Cantor und Schullehrer zu Friedeberg. 273.
Petri, Schullehrer in Michelsdorf. 322.
Pöstel, Schuladjuvant in Parchwitz. 168.
Prätorius, Rathmann in Hoyerswerda. 322.
Preuß, Kämmerer zu Hoyerswerda. 322.
Prietzel, Rathmann zu Schönberg. 41.

R.

Raupach, Rathmann zu Lähn. 291.
Reder, Cantor-Substitut zu Saabor. 242.
Rinnne, Regierungs-Rath zu Liegnitz. 218.
Rosenberg, von, Kreis-Justiz-Commissarius zu Glogau. 205.
Rother, Amtsrath auf Koitz. 273.
Rüdiger, Schuladjuvant zu Warthau. 209.
Rüffer, Pastor zu Hertwigswalde. 74.
Ruffer, Geheimer Commerzien-Rath zu Liegnitz. 273.

S.

Sander, Schullehrer zu Schöneiche. 135.
Sander, Rathmann zu Neustädtel. 291.
Sattig, Rathsherr zu Glogau. 198.
Sawade, Pastor zu Rückenwalde. 99.
Scheller, Pastor zu Conradswaldau. 242.
Scheichhold, Schullehrer zu Weißkessel. 182.
Schicha, Stadtgerichts-Registrator u. Actuar zu Sprottau. 205.
Schiller, Cantor u. Schullehr. zu Alzenau. 41.
Schmidt, Rathmann zu Kupferberg. 273.
Schmidt, Justizrath zu Görlitz. 273.
Schönwald, Schuladjuvant in Waldau. 118.
Scholz, Rathmann zu Friedeberg. 242.
Schröder, Ober-Landes-Gerichts-Registrator zu Glogau. 96.
Schubert, Rathmann zu Löwenberg. 99.
Seeliger, Rathmann zu Naumburg a. Q. 99.
Segnitz, kath. Pfarrer zu Klopschen. 135.
Seiffert, Schullehrer in Röhrsdorf. 218.
Stange, Pastor zu Geierswalde. 322.
Strempel, Kämmerer zu Seidenberg. 118.
Süssenguth, Stadtgerichts-Director zu Goldberg. 205.

T.

Teichler, Hofgärtner zu Erdmannsdorf. 237.
Tiesler, Actuar und Sportel-Kassen-Rendant zu Polkwitz. 274.
Trauschke, Schullehrer in Pätzelsdorf. 242.
Tschörtner, Kämmerer zu Kupferberg. 273.

U.

Uhse, Notarius publicus zu Goldberg. 12.

W.

Wagenknecht, Rathmann in Friedeberg. 242.
Wagner, Schwimmmeister zu Beuthen an der Oder. 118.
Walter, Rathsherr zu Grünberg. 237.
Weiß, Schuladjuvant zu Bolkenhayn. 322.
Welzer, Schullehrer zu Kohlfurth. 135.
Wenzel, Stadtgerichts-Calculator und Rendant zu Sprottau. 205.
Wiese von, Kreis-Justiz-Commissarius zu Liegnitz. 12.
Wiese, Polizei-Distrikts-Commissar im Landeshutschen Kr. 74.
Wiese, Schuladjuvant in Schönwaldau. 99.
Witschaß, Schullehrer zu Hoyerswerda. 204.
Wittwer, Ober-Amtmann zu Erdmannsdorf. 237.
Wolf, Gerichts-Amts-Actuar beim Gerichts-Amt zu Görlitz. 96.
Wünsch, Schuladjuvant zu Groß-Waldiz. 12.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 3. Januar 835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 24te Stück für das Jahr 1834. enthält die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1565 vom 18ten October 1834, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8ten August 1832 und 26. December 1833, bezüglich auf den Grund und Boden zu Chaussee- und Kanal-Anlagen in der Provinz Sachsen;

No. 1566. vom 31sten desselben Monats, durch welche der Stadt Schwerin, im Groß-Herzogthum Posen die Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird;

No. 1567. vom 6ten November 1834 über die Vidimation der Urkunden und Abzweigung der Schuld-Dokumente;

No. 1568. von demselben Tage, betreffend das Verfahren bei Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen im Groß-Herzogthum Posen;

No. 1569. vom 29sten desselben Monats, durch welche der Stadt Krotoschin im Groß-Herzogthum Posen die Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird;

No. 1570. vom 9ten December 1834, wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres in Kriminal- und Injuriensachen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Vertheilung der Amts-

Den Einsassen des hiesigen Regierungsbezirks machen Wir bekannt, daß den in Unserm Verwaltungs-Departement belegenen Königl. Post-Aemtern heute die von Uns vollzogenen Amtsblätter-Etats für das Jahr 1835. zugefertigt worden

Digitized by Google

blätter pro 1835. I. M. No. 3358.

sind, und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einsassen sowohl, als die freiwilligen Abnehmer deffelben, die Ablangung des fragli-chen Blattes von den gedachten Postämtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 24. Dezember 1834.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Annahme der Protokollführer bei den Gerichten betr.

Sämmtliche Königliche und Patrimonial-Gerichte des Departements werden auf die Reskripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 13. Februar 1833 und 30sten Juni 1834 v. Kamptz Jahrbücher, Band 43. (Heft 86.) S. 559—562. wegen Qualification der Protokollführer aufmerksam gemacht, in welchem insbesondere festgesetzt ist, daß die Annahme eines jeden Protokollführers dem Ober-Landes-Gericht angezeigt werden muß.

Glogau, den 19. December 1834

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

v. Göße.

Einreichung der Salarien-Kassen-Rechnungen in der ersten Hälfte des Monats März.

Da die an die Königl. Unter-Gerichte unsers Departements unterm 18. Februar d. J. erlassene, durch das Liegnitzer Regierungs-Amts-Blatt Stück 9. Seite 65—66. veröffentlichte Verordnung, wegen der darin enthaltenen Beziehung auf einen frühern Erlaß vom 12. September 1825 die betreffenden Gerichte, deren Salarien-Kassen-Rechnungen zur Revision der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gelangen, in die Meinung versetzen könnte, als dürften sie erst mit Ende des Monats März und bis zum 15. April eines jeden Jahres ihre Jahres-Rechnungen an uns einreichen, so wird, auf Grund einer neuerlich ergangenen Anordnung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, jene Verordnung hiermit dahin declarirt:

„daß die gedachten Gerichte, zur Vermeidung der ihnen angedrohten Strafe „von 5 Rthl für jeden Contraventions-Fall, im Jahre 1835 und in allen „folgenden Jahren in der ersten Hälfte des Monats März ihre „vollständigen Jahres-Rechnungen, nebst Belägen, imgleichen Abnahme und „Kalkulatur Protokollen an uns einzureichen haben"

Glogau, den 26. December 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

v. Göße.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Postverbindung zwischen Glogau und Schlichtingsheim.

Zum 1. Januar k. J. wird die Stadt Schlichtingsheim durch eine wöchentlich zweimalige Botenpost zwischen hier und Fraustadt in direkte Post-Verbindung gesetzt, und daselbst eine Brief-Sammlung etablirt.

Digitized by Google

Mit der Boten-Post werden alle leeren Briefe, und kleine Hand-Paquete bis zum Gewicht von 5 Pfo. bestellt. Gelder bis zu 50 Rthlr. werden aber nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender angenommen, und die Postscheine darüber erst von den Post-Aemtern Glogau oder Fraustadt ertheilt.

Die Boten-Post wird von Fraustadt jeden Montag Nachmittag 4 Uhr und Freitag Morgens um 9 Uhr ab, von Glogau aber Dienstag Nachmittags 4 Uhr und Sonnabend Morgens 9 Uhr dahin zurückgehen.

Vom 1. Januar tritt das Gesetz, daß kein Privatus sich mit Sammlung und Bestellung von Briefen ꝛc. befassen darf, auch für Schlichtingsheim in volle Kraft.

Dem dabei interessirten Publiko wird dies hiermit bekannt gemacht.

Glogau, den 23. December 1834.

Königl. Post-Amt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Predigt-Sammlung zum Besten des evangelischen Kirchspiels in Kottwitz, Sagan'er Kreises.

Der Neubau einer Kirche, eines Pfarr- und eines Kantorhauses ist für die evangelische Gemeinde Kottwitz, Saganer Kreises, gegenwärtig ein unabweisliches Bedürfniß geworden. Da die diesfälligen Kosten die Kräfte des Patrocinii und der Eingepfarrten durchaus überschreiten; so hat die, niemals ermüdende Huld Sr. Majestät des Königs den Betheiligten eine höchst erfreuliche Beihülfe allergnädigst zugesichert; zugleich beabsichtigen aber auch der Königl. Superintentur-Verweser Nehmitz in Sagan, und der Seelsorger der gedachten Gemeinde Pastor Sonntag in Kottwitz, die Herausgabe von „Evangelischen Predigten, zur Erbauung für fromme Herzen und zur Gründung einer neuen Kirche in Kottwitz, mit Beiträgen von verschiedenen Geistlichen", deren Erlös für die Forderung des bezeichneten Zwecks bestimmt ist. Den Debit der Schrift wird die Grüsonsche Buchhandlung in Görlitz besorgen; ohne Beschränkung des Wohlthätigkeitssinnes ist der Preis des Exemplars auf Druckpapier zu 1⅓ Rthlr., des Exemplars auf Velinpapier zu 1⅔ Rthlr. festgesetzt. Die löbliche Absicht der Herausgeber bestimmt Uns, das Unternehmen derselben der wohlwollenden Beachtung des Publikums dringend zu empfehlen; die Herren Landräthe und Superintendenten unseres Verwaltungs-Bereichs aber, denen deshalb besondern Eröffnungen zu gehen, werden gewiß eben so, wie die Buchhandlungen gern bereit seyn, die Namen etwaiger Subscribenten verzeichnen und an den Herrn ꝛc. Nehmitz in Sagan gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 22. Dezember 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Kartoffelanbau betr.

Erwägend, daß im Allgemeinen die Kartoffel-Erndte ungünstig ausgefallen ist, und daß, glaubwürdigen Anzeigen zufolge, an vielen Orten im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk insbesondere die vorzeitig geernd'eten Kartoffeln nicht dauern, wodurch

der fernere Anbau dieser unentbehrlich gewordenen Frucht bedroht ist, wird auf die Andeutungen aufmerksam gemacht, welche durch das diesseitige Amtsblatt unterm 12. Februar 1823, 23. Dec. 1826, 13. Januar 1827, 27. April 1829 und 28. Januar 1830 in Betreff des Ausstechens der Keimaugen und ihrer Anwendung zur Saat, so wie des Verfahrens, um erfrorene und in Fäulniß übergegangene Kartoffeln benutzen zu können ergangen sind.

Je mehr die ärmere Volks-Klasse dabei betheiligt ist, um so sicherer rechnen Wir darauf, daß nicht nur die Landrath-Aemter, sondern alle, welche für das allgemeine Wohl sich interessiren, gern dazu beitragen werden, daß die dieser Bekanntmachung zum Grunde liegende Absicht nicht erfolglos bleibe.

Liegnitz, den 24. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliche Anschaffung eines neuen Glockengeläutes zu Rothwasser.

Am 17. October d. J. wurde in der evangelischen Gemeinde Rothwasser, Görlitzer Kreises, das neue, aus drei von dem Glockengießer Pühler zu Gnadenberg gearbeiteten Glocken bestehende Kirchgeläute feierlich eingeholt, geweihet und aufgezogen. Die, gegen Achthundert Reichsthaler betragenden Kosten, zu denen der Magistrat in Görlitz, als Patronium der Kirche, Einhundert Thaler beigetragen hatte, sind durch freiwillige Gaben der Gemeinde aufgebracht worden. Gern bezeugen Wir hiermit die ehrende Anerkennung des, durch solche Aufopferungen von den Betheiligten bethätigten, Interesses an den gottesdienstlichen Anstalten.

Liegnitz, den 15. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß Staaten ist erschienen, die 21. Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit 2 Abbildungen, im selbstverlage des Vereins. Preis 2 Rthlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

Patentirung.

Dem Dr. C. Wagemann ist unterm 22. Dec. 1834 ein auf Acht Jahre und für den Umfang der Preuß. Monarchie gültiges Patent:

auf ein Verfahren, aus dem Oelsaamen ein das fette Oel enthaltendes Material (fette Saamenmasse) zur Seifenbereitung auszuscheiden, insofern dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden;

imgleichen auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Oel aus dem Oelsaamen zu gewinnen,

ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 1.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 10 Januar 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25te Stück für das Jahr 1834. enthält unter

No. 1571. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Dezember 1834, das Verbot des Besuchs der Universitäten zu Zürich und Bern betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften. I. P. 12315.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgenden außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1. Imbert Galloix der Schweitzer-Jüngling in Paris,
2. Ueber das Evangelium der Aegyptier ꝛc. ꝛc. von Dr. Matts. Schenkenburger und
3. Heinrich Pestalozzis bis dahin unedirte Briefe und letzte Schicksale, sämmtlich in Bern bei C. A. Jenni 1834,

die Debits-Erlaubniß in den diesseitigen Staaten ertheilt worden ist.

No. 3. Verpflegung der auf dem Transporte befindlichen Militair-Arrestanten. I. M. No. 3387.

Da die Vorschriften, nach welchen die Verpflegungskosten für die in Untersuchung begriffenen und auf dem Transport befindlichen Militair-Arrestanten (wozu auch die noch nicht verurtheilten Deserteure gehören) liquidirt werden sollen, in Vergessenheit gerathen sind, und hin und wieder von den Ortsbehörden nicht befolgt werden, so bringen Wir Unsere Amtsblatt-Verfügung vom 19. April 1830 No 3144 wie folgt:

„Auf Anlaß eines vorgekommenen Zweifels, ob die Verpflegung der in Untersuchung begriffenen Militair-Arrestanten auf dem Transport gleich der Verpflegung der wirklich schon verurtheilten Militair-Arrestanten nach dem in dem Amtsblatt-Erlaß vom 3. April 1816. (Amtsblatt 1816. Seite 119.) enthaltenen

Digitized by Google

Satze von 2 Sgr. 6 Pf. täglich zu leisten sey, hat das hohe Kriegs-Ministerium bei dem wesentlichen Unterschiede dieser Klassen von Arrestanten festgesetzt:

daß die in Untersuchung befindlichen Militair-Arrestanten auf dem Transport täglich erhalten sollen:

a. an Traktament 2 Sgr.,
b. an Viktualien-Zulage 5 Pf. und
c. 2 Pfund Brodt oder statt dessen 1 Sgr. 3 Pf. Brodtgeld;

wogegen die bereits verurtheilten Militair-Arrestanten nur mit dem in dem angezogenen Amts-Blatt-Erlaß vom 3. April 1816. erwähnten Verpflegungungssatz von 2 Sgr. 5 Pf. täglich zu bethellen sind.

Sämmtliche Transport-Behörden Unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit angewiesen,

die Verpflegung der auf dem Transport gegebenen Militair-Arrestanten fortan nach den vorstehend beregten Verpflegungs-Sätzen zu regeln.

Die hierdurch erwachsenden Verpflegungs-Kosten müssen von jeder Transport-Behörde verauslagt, auf dem Transport-Zettel vermerkt, und von der nächsten Transport-Behörde erstattet, Seitens der letzten Transport-Behörde aber von derjenigen Militair-Behörde wieder eingezogen werden, an welche der Transportat abgeliefert wird.

Liegnitz, den 19. April 1830."

hiermit in Erinnerung. Liegnitz, den 29. Dezember 1834.

No. 4. Das Schneeschooren auf den Kunst- und Land-Straßen. I. G. No. 4576.

Nachdem Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß bei dem ohnlängst eingetretenen bedeutenden Schneefall in den Gebirgskreisen mehrere Gemeinden sich äußerst säumig in unverzüglicher Gestellung der Arbeiter, welche zur Räumung der Kunst- und Land-Straßen erforderlich sind, damit das Fortkommen der Angespanne und Reisenden aller Art nicht gehemmt ist, haben finden lassen, so werden die Ortsvorstände aller Kreise des Verwaltungs-Bezirks hierdurch verpflichtet, sich die unterm 1. Dezember 1830. durch das Amtsblatt ergangenen diesfälligen Vorschriften ins Andenken zurückzurufen, und denselben die pünktlichste Folge um so mehr zu leisten, als die Wegebau-Beamten hierdurch angewiesen werden, für Gegenden, wo sich bereits Schneeschleifen befinden, damit zweckmäßigst zu Hülfe zu kommen und die Arbeit thunlichst zu erleichtern.

Wir vertrauen der Thätigkeit und Umsicht der Landrath-Aemter Unsers Departements, daß sie, dabei unterstützt von den Distrikts-Polizei Commissarien und Gensdarmen, dieser gemeinwichtigen Angelegenheit ununterbrochen die gebührende Aufmerksamkeit widmen, und die Dorfschulzen, welche sich hierunter saumselig oder wohl gar ungehorsam erweisen sollten, auf erhaltene Anzeige sofort zur Untersuchung ziehen und nach Umständen in Strafe nehmen werden.

Liegnitz, am 5. Januar 1835.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelis-Termin von den Societäts-Genossen

350,489 Rthlr. 6 Sgr. 7 Pf. zu Vergütung der Brandschäden,
3,577 " 24 " 9 " zu Vergütung der Feuer-Geräthesschäden und
70 " 17 " 6 " zu den Insinuations-Kosten des Ausschreibens,

354,137 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. Summa,

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Nieder-Lausitz, so wie von dem Altpreuß. Kottbus- und dem Schleusinger Kreise, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Ober-Lausitz von dem überhaupt 69,413,790 Thaler betragenden Haupt-Versicherungs-Quanto

Funfzehn Silbergroschen 4 Pf. von 100 Rthlr. beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraum überhaupt

192 Brände ereignet haben, wovon

26 durch Blitz,
2 " Verwahrlosung,
3 " fehlerhafte Bauart,
52 " muthmaßliche Brandstiftung und
109 " unermittelte Zufälle

entstanden, und wodurch

932 associirten Grundstücks-Besitzern

		total abgebrannt	partiell beschädigt
637	Wohnhäuser	113	
603	Seiten- und Stall-Gebäude	85	
426	Scheunen	37	
67	Schuppen	1	
10	Backhäuser	—	
9	Brenn-, Brau- und Malzhäuser	—	
4	Schmieden	1	
2	Ziegel-Oefen	—	
9	Wassermühlen	3	
1	Oel-Mühle	—	
1	Schneidemühle	—	
11	Windmühlen	4	
1	Kirch- und Thurm-Gebäude	1	

worden sind.

Merseburg, den 6. December 1834.

Königl. Feuer-Societäts-Directoral-Deputation.

Digitized by Google

Taxe

für die Preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Oberschlesischen Bergbezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1835.

No.	Namen der Gruben.		Stück-Kohlen pro Tonne.		Schmiede-Kohlen pro Tonne.		Kleine Kohlen pro Tonne.	
			Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
1	Carls Seegen	zu Brzezinka	7	6	—	—	1	6
2	Przemza	daselbst	7	—	—	—	1	6
3	Theodor	bei Brzenskowitz	7	—	—	—	1	6
4	Leopoldine	daselbst	7	6	—	—	1	6
5	Stanislaus Erbstollen		7	6	—	—	1	6
6	Gute Erwartung	bei Mislowitz	7	—	—	—	1	6
7	Gute Amalie	daselbst	7	—	—	—	1	6
8	Auguste	daselbst	7	—	—	—	1	6
9	Morgenroth	daselbst	7	—	—	—	1	6
10	Königsgrube	bei Eherzow	8	2	—	—	3	—
11	Neue Hedwig	daselbst	8	2	—	—	3	—
12	Combinirte Glück und Eugenia	bei Siemianowitz	7	8	—	—	1	6
13	Fanny	bei Michalkowitz	7	8	—	—	1	6
14	Caroline	bei Bittkow	7	8	—	—	1	6
15	Maria	daselbst	7	8	—	—	1	6
16	Ferdinand	bei Bogutschütz	6	6	—	—	1	—
17	Königin Louise Grube	bei Zabrze am Stollenmundloch	9	6	—	—	3	6
		auf der Grube von den obern Schächten	8	2	—	—	3	3
18	Catharina	zu Ruda	8	2	—	—	3	—
19	Brandenburg	daselbst	8	—	—	—	3	—
20	Combinirte Gottes Seegen, Nanette und Antonie	bei Neudorf	7	8	—	—	1	6
21	Henriette	zu Bielschowitz	7	8	—	—	1	6
22	Amaliens Wunsch	daselbst	7	8	—	—	1	6
23	Fausta	bei Kochlowitz	7	8	—	—	2	6
24	Louise	im Beuthner Walde	8	—	—	—	3	—
25	Stein	bei Orzegow	8	—	—	—	3	—
26	Sonnenblume	daselbst	8	—	—	—	3	—
27	Orzegow	daselbst	8	—	—	—	3	—
28	Below-Seegen	im Beuthner Walde	8	—	—	—	3	—
29	Treue Caroline	zu Mittel Lazisk	7	—	—	—	1	6
30	Martha	daselbst	7	—	—	—	1	6
31	Waleska	daselbst	7	—	—	—	1	6

Digitized by Google

No.	Namen der Gruben.		Stück Kohlen pro Tonne		Schmiede Kohlen pro Tonne		Kleine Kohlen pro Tonne	
			Thlr.	sgr. pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
32	Burghard	bei Mokrau	7	—	—	—	1	6
33	Julius Hoffnung	zu Orzesche	7	4	—	—	2	6
34	Gottvertrau	daselbst	7	4	—	—	2	6
35	Emilie	daselbst	7	4	—	—	2	6
36	Leopold	zu Ornuntowitz	7	4	—	—	3	—
37	Friedrich	zu Zawada	8	—	—	—	3	—
38	Antons Glück	zu Groß Dubinsko	8	—	—	—	3	—
39	Gute Einigkeit	zu Belk	8	—	—	—	3	—
40	Gute Nachbarschaft	daselbst	8	—	—	—	3	—
41	Hohm Grube	zu Birtultau	14	6	—	—	5	—
42	Sylvester	zu Niedobschütz	14	6	—	—	5	—
43	Sack	zu Czernitz	—	—	—	—	6	—
44	Charlotte	daselbst	15	—	—	—	6	—
45	Hultschiner Gruben		15	—	12	—	6	6

Bei größeren Abnahmen über 2000 Tonnen wird auf den Antrag der Gewerken nachgelassen, zu Beförderung des Steinkohlen-Debits, einen mäßigen Geld-Rabatt nach Prozenten zu bewilligen, nachdem hievon zuvor dem Königl. Oberschlesischen Berg-Amte in vorschriftsmäßiger Art die erforderliche Anzeige gemacht worden ist.

Brieg, den 21. December 1834.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Präparanden-Prüfung.

Die Prüfung der Präparanden, welche zu Ostern d. J. als Seminaristen dem unterzeichneten Seminare sich anschließen wollen, wird am 5. und 6. Februar d. J. hieselbst gehalten werden. Die vollständige Meldung aller, die an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, wird bis zum 1. Februar erwartet; die persönliche Stellung geschieht Mittwoch, den 4. Februar, Nachmittags um 3 Uhr im Seminare. Was zu beobachten, was mitzubringen sey, sagt die Anzeige vom 4. Januar 1833 in No. 2. des Amtsblattes von 1833 S. 10, so wie die Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii zu Breslau vom 13. Februar 1832 (S. Amtsblatt No. 8. vom 25 Februar 1832 S. 46—48.), welche beide, so wie die Bekanntmachung vom 12. Juni 1834 in No. 25. des Amtsblattes von 1834 S. 160—162 ich die Präparanden und ihre Lehrer sorgfältig zu beachten bitte.

Es werden statt 30, diesmal 40 — bis 45 Seminaristen aufgenommen, deren einige, wenn der Raum im Seminare nicht für alle hinreicht, zwar im ersten Jahre des Cursus außerhalb des Seminars wohnen müssen, jedoch, sobald der Platz es erlaubt, spätestens Ostern 1836 in das Haus einziehen können, und, obgleich sie au-

Digitized by Google

ßerhalb wohnen, an allem, auch dem Orgel- und Violin-Unterrichte, so wie zu seiner Zeit an der Unterstützung des Seminars Theil nehmen, und überhaupt mit den im Hause wohnenden Seminaristen zu ganz gleichen Rechten und Pflichten stehen. Einzelne ältere Personen, die auf kürzere Zeit unserm Seminare als Gäste sich anschließen wollen, mögen ebenfalls getrost bei uns sich melden, da wir gern bereit sind, Männern, die über das Seminaralter hinaus sind, durch Zuhören und Beobachten in den verschiedenen Theilen unserer Anstalt, dem Seminare, der Königlichen Waisen- und Schulanstalt und der Seminar-Uebungsschule pädagogisch sich weiter bilden zu lassen.

Bunzlau, den 2. Januar 1835.

Königliches Schullehrer-Seminar. Kawerau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Leistungen der evangel. Kirchengemeinde Grünberg.

Es ist in diesem Jahre eine, schon seit langer Zeit nöthig gewesene Haupt-Reparatur der Orgel in der evangelischen Kirche zu Grünberg, mit einem Kostenaufwande zwischen 7 bis 800 Rthlr. bewirkt worden, den das Kirch-Aerarium allein nicht zu bestreiten vermochte, und zu welchem daher die dortige evangelische Kirchgemeinde aus Stadt und Land eine freiwillige Beihülfe von 193 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf. einschließlich 10 Rthlr. aus der Gewerks-Kasse der Tuchmacher-Corporation gespendet hat. Außerdem steuerten die evangelischen Jünglinge und Jungfrauen der Parochie, auf Veranlassung des Herrn Pastor primarius Meurer, zur Anschaffung eines Harmonikon-Zuges und Verschönerung der Orgel, freiwillig 140 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. bei.

Wir bringen diese Beweise kirchlichen und wohlthätigen Sinnes hierdurch gern belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 15. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Von dem verstorbenen Fräulein von Troschke für die Kirche zu Rothenburg in der Lausitz 10 Rthlr, für arme Schulkinder 6 Rthlr. und für Ortsarme 6 Rthlr.;

von der Goldarbeiter-Wittwe Weitel geb. Speciall zu Greiffenberg für die Orts-Armen 10 Rthlr.;

von dem Freihäusler Dutschke zu Alt-Seidenberg für die Orts-Armenkasse 20 Sgr., für die Schulkasse 20 Sgr.;

von der Bauersfrau Döring zu Deutmannsdorf, Löwenbergschen Kreises, für die evangelische Kirche daselbst 50 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 2.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 17. Januar 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5. Den Präklusiv-Termin zur Einreichung der Klassensteuer-Reklamationen betr. II. D. 283.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesuche wegen Ermäßigung der Klassensteuer derjenigen, welche sich für das Jahr 1835 zu hoch eingeschätzt erachten und solches durch ausreichende Gründe darthun zu können glauben, spätestens bis zum 15. März d. J. bei den Königl. Landrath-Aemtern eingereicht werden müssen, widrigenfalls die Reklamanten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Reklamationen für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden können.

Von Seiten der Königl. Landrath-Aemter sind die Reklamations-Nachweisungen in bekannter Art bis spätestens den 20. Mai d. J., wo möglich aber früher, an Uns einzureichen. Liegnitz, den 10. Januar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Chausseegeld-Erhebung zwischen Goldberg u. Löwenberg.

In Folge der allgemeinen Regulirung der Chausseegeld-Empfangsweise, sollen auf der 3½ Meilen langen Straße zwischen Goldberg und Löwenberg, die bestehenden drei Hebestellen zu Hermsdorf, Neuwiese und Plagwitz eingehen und dafür zwei neue Hebestellen zu Pilgramsdorf und Lauterseiffen eintreten, von denen die erstere das Chausseegeld für 1½ Meile und die andere für 2 Meilen erheben wird.

Diese Einrichtung wird vom 1. Februar d. J. ab, zur Ausführung kommen.

Breslau, den 3. Januar 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Kaufmann Müller zu Haynau ist zum drittenmal als Rathmann beim dortigen Magistrats-Kollegio gewählt und bestätiget worden.

Der Seminarist Wünsch wurde als Adjuvant bei der evangelischen Schule zu Groß-Waldiz, Löwenbergschen Kreises, und

der Seminarist Dienel als Adjuvant bei der zweiten Classe der evangelischen Knabenschule in Schmiedeberg angestellt.

Verzeichniß der im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen, vom 1. October bis ult. December 1834.

1. Die Rechts-Candidaten Hilliger und Scheffler sind zu Auscultatoren, und
2. die Auscultatoren Graf zu Dohna, Herrman I., Höne, Wytteck, Rasper, Mündel, Scheller, Horzetzki, Stelzer, Kretschke, Schulz, zu Referendarien befördert worden.
3. Der Referend. Scheurich ist in gleicher Eigenschaft zum Ober-Landes-Gericht zu Breslau,
4. die Referendarien Heer und Scheller an das Ob. Land. Gericht zu Ratibor,
5. der Referend. Höne zum Ob. Land. Gericht zu Marienwerder, und
6. der Referend. Dietrich an das Ob. Land. Gericht zu Insterburg versetzt worden.
7. Vom Ober-Landes Gericht zu Breslau wurden an das hiesige der Referendarius Pfennigwerth und der Auscultator Metzner und Pohlack;
8. desgleichen vom Kammergericht zu Berlin der Auscultator v. Prittwitz anhero versetzt.
9. In die Stelle des mit Pension entlassenen Deposital-Rendanten Riedel beim Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz ist der dasige Salarien-Kassen-Rendant Rumbaum ernannt, und
10. an die Stelle des verstorbenen Fürstenthums-Gerichts Direktor Lauterbach zu Sagan, der Ob. Land. Gerichts Assessor Graf zu Dohna erwählt worden
11. Der Kammer-Gerichts-Referend. v. Kölichen ist zum zweiten Kreis-Justizrath Bunzlauer Kreises,
12. der Referend. v. Wiese zum Kreis-Justiz-Commissarius Liegnitzschen Kreises, und
13. der Justiz-Commissarius Uhse zu Goldberg zum Notarius publicus ernannt, so wie
14. der Justiz Commissarius Rüsser zu Lauban, auf sein Ansuchen seines Amtes entlassen worden.
15. Die Stelle des mit Pension entlassenen Boten, Exekutor und Gefangenwärter Modell beim Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz ward anderweit durch den Unteroffizier Hartmann besetzt.

Digitized by Google

16. Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Kunow, der bisher das Inquisitoriat zu Glogau interimistisch verwaltete, ist definitiv als Criminal-Richter angestellt.
17. Der Justiz-Rath Löwener beim Land- und Stadt-Gericht zu Danzig, ist zum Ober-Landes-Gerichts-Rath ernannt und hierher versetzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat December 1834.

Die Witterungs-Beschaffenheit des Monats Dezember war durch höhere Temperaturen, als dieser Jahreszeit eigen zu seyn pflegen, ausgezeichnet. Winterfrost hatte im flachen Lande nur an einigen Tagen, und auch an diesen meistens nicht ununterbrochen, statt. Dabei war Trockene in mäßigem Grade vorherrschend.

Im ersten Drittel des Monats war die Witterung warm und trocken und dabei der Horizont unbedeckt; später wechselten regnerische Witterung, Schneegestöber, auf kurze Zeit Frost, Thauwetter, helle und bedeckte Tage öfterer mit einander ab. In den Gebirgsgegenden ist viel Schnee gefallen.

Die Luftströmungen erfolgten meist aus Westen. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 8 Linien.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war recht günstig. Die Zahl der Krankheitsfälle war zwar ziemlich beträchtlich, allein die vorgekommenen Krankheiten zeigten eine entschiedene Geneigtheit zu gutartigem und meist auch schnellem Verlauf. Am häufigsten waren rheumatische Affektionen, Kopf- und Zahnreißen, Ohrenstechen, Gliederreißen, rheumatische Magenbeschwerden, Koliken und Durchfälle, Katarrhe.

Die Menschenpocken wurden in sechs Ortschaften des Kreises Jauer beobachtet, aber durch angemessene Vorsichtsmaßregeln auf wenige Individuen beschränkt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen recht günstig.

Liegnitz, den 4. Januar 1835.

Königliche Regierung.

Empfehlung.

Auf das Erscheinen von „dreißig vierstimmiger Lieder" in Musik gesetzt und besonders den Schulen gewidmet von E. Karow. Bunzlau (10 Sgr.) werden die Volksschullehrer hierdurch gern aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 3. Januar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweis

Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Namen der Städte.	Getraide.							Vik.
	Weißen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Hirse	Buchweißen	Graupe
	Preis des Preußischen Scheffels,							
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Beuthen a. d. O.	— — —	— — —	— — —	— — —	1 23 8	3 22 —	— — —	2 20 —
Bunzlau.	1 20 —	1 4 7	1 — 6	— 21 3	1 13 9	2 25 —	— — —	2 25 3
Freystadt.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 16 —
Glogau.	1 17 —	1 1 5	— 29 10	— 21 8	1 6 —	4 3 11	1 15 4	2 28 2
Görlitz.	2 6 6	1 7 6	1 3 9	— 23 9	1 17 6	3 17 6	— 28 9	2 22 6
Grünberg.	1 23 —	1 3 1	— 27 3	— 24 2	1 15 10	1 16 3	1 6 3	2 28 —
Haynau.	1 21 —	1 3 10	1 1 9	— 23 5	1 10 —	3 6 —	— — —	3 6 —
Hirschberg.	1 27 8	1 6 5	1 1 5	— 24 5	1 8 —	— — —	— — —	7 20 —
Hoyerswerda.	1 28 2	1 4 —	— 28 9	— 20 10	— — —	1 13 —	— 24 7	— — —
Jauer.	1 23 3	1 3 6	1 1 —	— 25 3	1 9 —	4 2 6	— — —	4 22 —
Landshut.	1 20 8	1 8 —	1 3 6	— 22 8	1 18 —	3 15 —	2 28 —	7 14 —
Lauban.	1 28 9	1 10 5	1 3 9	— 24 —	1 20 —	3 11 3	— — —	3 12 6
Liegnitz.	1 17 11	1 3 11	1 2 4	— 24 4	1 14 10	4 13 —	— — —	5 27 3
Löwenberg.	1 28 —	1 6 5	— 29 2	— 22 3	1 13 6	3 8 3	— — —	2 28 8
Lüben.	1 18 7	1 4 1	1 2 4	— 24 4	1 19 8	— — —	— — —	— — —
Pollwitz.	— — —	— — —	— — —	— — —	1 12 6	— — —	— — —	2 20 —
Sagan	1 23 4	1 3 9	1 3 4	— 22 9	1 10 10	4 5 —	— — —	3 5 —
Schmiedeberg	1 28 5	1 11 2	1 4 6	— 26 —	1 9 6	3 3 11	— — —	3 10 4
Sprottau.	1 22 9	1 2 9	1 — 6	— 21 10	— — —	— — —	— — —	3 7 6
Summa .	28 25 —	18 24 10	16 23 8	12 10 11	28 12 8	46 19 4	7 12 11	64 13 2
durch Fraktion	1 24 1	1 5 4	1 1 6	— 23 2	1 13 11	3 9 11	1 14 7	3 23 9
im vorig. Monat waren die Durchschnittspreise	1 23 11	1 5 8	1 — 6	— 23 4	1 16 6	3 9 —	1 21 7	3 23 1
mithin gegen { mehr	— — 2	— — —	— 1 —	— — —	— — —	— — 11	— — —	— — 8
dieselben { weniger	— — —	— — 4	— — —	— — 2	— 2 7	— — —	7 — —	— — —

Digitized by Google

ſung

Rauchfutters in den Markt- und Garniſon-Städten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

December 1834.

tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schwein-Fleiſch.	Kalb-Fleiſch.	Bier.	Brannt-wein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. ſgr. pf.	rtl. ſgr. pf.	ſg. pf.	ſg. pf.	ſg. pf.	ſg. pf.	ſg. pf.	ſgr. pf.	ſg. pf.	rtl. ſgr. pf.	rtl. ſgr. pf.	rtl. ſgr. pf.	rtl. ſg. pf.
5 10 —	— 11 6	2 11	1 6	1 11	2 6	1 3	— 8	2 9	4 5 —	3 25 —	— 21 3	6 25 —
1 14 —	— 17 10	5 5	1 11	1 9	2 6	1 3	— 9	2 3	3 10 —	3 3 9	— 26 3	7 7 6
4 — —	— 17 6	5 6	1 6	1 6	2 6	1 7	1 —	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 27 6	— 13 11	5 3	2 5	2 5	2 11	1 8	— 9	4 9	5 17 —	4 5 —	— 28 4	5 20 8
1 27 6	— 16 3	6 3	2 9	2 11	2 11	1 11	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 27 6	7 3 —
3 2 —	— 16 1	5 8	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	3 —	4 15 —	4 10 —	— 19 3	6 6 —
4 24 —	— 24 —	5 9	1 6	1 6	2 6	1 —	— 8	5 —	— — —	— — —	1 — 2	7 5 —
— — —	— 12 5	5 2	2 6	2 6	2 6	1 9	— 10	3 3	4 5 —	2 23 6	— 25 2	5 15 —
— — —	— — —	— —	2 —	2 4	2 6	1 3	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
5 25 —	— 17 6	5 9	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	4 6	4 27 6	3 27 6	— 27 —	6 7 6
6 12 —	— 15 6	5 6	2 —	2 —	2 6	1 6	— 9	4 —	2 10 —	1 25 —	— 21 6	6 1 6
2 15 —	— 16 3	5 9	2 4	2 6	2 6	1 6	1 —	4 3	3 16 11	2 15 —	— 28 9	7 22 6
5 21 2	— 18 —	5 10	2 6	2 6	3 —	1 7	— 8	5 8	4 15 —	4 — —	— 27 3	6 13 2
4 18 1	— 17 3	4 6	2 —	2 3	2 6	1 6	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	1 — 9	6 18 6
— — —	— 18 —	5 7	2 —	2 4	2 6	1 3	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 23 6	6 9 5
5 10 —	— 12 —	5 6	2 6	2 3	2 6	1 6	— 5	2 6	— — —	— — —	— 27 —	6 10 —
3 22 6	— 15 2	5 5	2 —	2 6	2 6	1 6	— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 26 3	6 7 6
5 8 3	— 14 1	4 3	2 —	2 6	2 6	1 6	1 —	3 6	— — —	— — —	— — —	— — —
4 — —	— 16 3	4 11	1 8	1 9	2 8	1 4	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	— 27 6	5 25 —
68 27 —	9 19 6	94 11	40 1	42 5	49 7	28 4	13 11	66 5	59 27 8	48 18 8	13 27 5	103 17 3
4 9 2	— 16 1	5 3	2 1	2 3	2 7	1 6	— 9	3 8	4 8 5	3 13 6	— 26 1	6 14 2
4 11 4	— 15 11	5 4	2 2	2 4	2 7	1 7	— 9	3 8	4 9 11	3 16 10	— 27 1	6 19 9
— — —	— — 2	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
— 2 2	— — —	— 1	— 1	— 1	— —	— 1	— —	— —	— 1 6	— 3 4	— 1 —	— 5 7

Die Papier-Fabrikation betreffend.

Ungewiß, ob nachstehend benannte Schrift denen Besitzern von Papier-Fabriken im Liegnitzschen Regierungs-Departement bereits so bekannt geworden seyn sollte, als sie es zu verdienen scheint; wird hiermit umsomehr darauf aufmerksam gemacht, als sie sich sehr ausführlich über das Leimen in der Bütte, über die zweckmäßigste Anwendung von Lumpen-Ersatzmitteln, so wie die Anfertigung von Preß-Spähnen, welche, wie groß auch die Nachfrage darnach ist, gleichwohl zu lebhafterem Betriebe nirgend gelangt, verbreitet.

Liegnitz, den 8. Januar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

L. Sch. Lenormands
Handbuch der Papier Fabrikation oder vollständige und genaue Beschreibung der Papiermacher-Kunst aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt und mit mehreren Zusätzen und Bemerkungen versehen, von Dr. Wilhelm Weinholz, mit vielen Abbildungen zwei Bände. Weimar 1835.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Jauer.		
Prausnitz, Haasel und Laasnig	Carl George Heinrich v. Hohberg	Kammerherr, Freiherr und Rittergutsbesitzer.	Prausnitz.

Verzeichniß

von den seit d.m 1. Octob. bis ultimo December 1834. im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Pahlowitz	Liegnitz	Referend. Scheurich	Referend. Lorenz zu Liegnitz.
2	Rothkirch u. Grosnig	desgl.	derselbe	Referend. v. Wiese zu Liegnitz.
3	Prinsnig			
4	Klein-Tinz	desgl.	Just. Rath Scheurich	derselbe.
5	Baudmannsdorf	Haynau	Referend. Scheurich	derselbe.
6	Fellendorf	Liegnitz	derselbe.	Justverw. Grambsch zu Liegnitz.
7	Raudewitz			
8	Schmochwitz	desgl.	derselbe	Justiz-Rath Roseno zu Liegnitz.
9	Denckwitz	Glogau	Crim. Rath Seeliger	Referend. Simon zu Glogau.
10	Leschkowitz	desgl.	Justizverw. Gringmuth	Referend. Albinus zu Glogau.
11	Mittel-Küpper und Colon: Charlottenthal	Sagan	Assessor v. Röder zu Sprottau	Referend. Glöckner zu Sagan.
12	Nied. Buchwald und Barge	Sagan	derselbe	derselbe.
13	Ober-Buchwald			
14	Lichtenwalde	Bunzlau	Justizverw. Hertrampf	Justiz-Verweser Anderseck zu Naumburg a. Q.
15	Herzogswalde	desgl.	Land- u. Stadt-Gericht Naumburg a. Q.	
16	Nieder-Thiemendorf und Mauereck	Lauban	Stifts-Rath Körner zu Naumburg a. Q.	
17	Nieder-Steinkirch und Eckersdorf	desgl.	Justiz-Commiss. Bolz zu Greiffenberg	Stadtr. Streckenbach zu Greiffenberg.
18	Steinölsa	Rothenb.	Referend. Eiffler	Justizverw. Brauer zu Görlitz.
19	Gustau	Glogau	Justizverw. Grambsch	Stadtrichter Nitschke zu Polkwitz.
20	Neu-Tschau u. Antheil Alt-Tschau	Freistadt	Stadtrichter Matthaei zu Neusalz	Justiz-R. v. Gellhorn zu Neusalz.

Digitized by Google

Verdienstliches. Der Kaufmann J. G. Starke aus Breslau, hat der evangelischen Kirche seines Geburtsortes Bilawe, Freystädtischen Kreises, außer früheren Geschenken, im vorigen Jahre einen gläsernen Kronleuchter im Werthe von 18 Rthlr. verehrt.

Der Kämmerei-Verwalter Starke in Görlitz ebenfalls aus Bilawe gebürtig, hat dem dortigen evangelischen Kirchen-Aerar ein Geschenk von 10 Rthlr. zugewendet.

Von den freiwillig dargebrachten Geschenken Seitens der dortigen Confirmanden sind in den 3 letztverflossenen Jahren zwei neue Altar-Aufsätze von künstlich gefertigten Blumen im Werthe von 5 Rthlr., desgleichen zwei neue zinnerne Altar-Leuchter, im Werthe von 12 Rthlr angeschafft.

Liegnitz, den 19. December 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Fabriken-Besitzer Karl Wilhelm Schön zu Barmen ist unter dem 22. Decbr 1834. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Verbesserung der mehrgängigen Litzen-Flecht-Maschine, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden, sechs hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Amtsblatt-Sachregister. In den nächsten Tagen wird der Abdruck des Amtsblatt-Sachregisters zu dem Jahrgange 1834 vollendet seyn und alsdann die Versendung der bestellten Exemplare unverzüglich stattfinden.

Für die letzt verflossenen Jahre sind dergleichen Sachregister ebenfalls noch bei der Amtsblatt-Redaktion zu haben.

In Gemäßheit des General-Circulars des Königlichen General-Post-Amts vom 3. Mai 1833 ist den Versendungen der Amtsblatt-Sachregister die Portofreiheit bewilliget worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4

Liegnitz, den 24 Januar 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

No. 6. Betreffend die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige der bei ihnen sich meldenden erkrankten Militaire. I. P. 11560.

„Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß eine Militair-Person, welche an Syphilis litt, sich heimlich der Behandlung eines Civil-Arztes anvertraut, und in Folge dabei stattgehabter eigner Vernachlässigung und fortgesetzter Anstrengung im Dienste eine dauernde Infirmität ihrer Gesundheit erlitten hat.

Da sowohl der dienstliche Stand der Portepee-Fähnriche, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, als auch die polizeiliche Rücksicht in Betreff der Verbreitung syphilitischer Krankheiten es erfordern, daß die Civil-Aerzte solche Kranken, welche überdies in der Regel ohne Spital-Verpflegung und ohne die nöthige Erleichterung im Dienste nicht gründlich geheilt werden können, nicht in Behandlung übernehmen; so bestimmt das Ministerium hierdurch, daß die Civil Aerzte verpflichtet seyn sollen, jeden ihnen vorkommenden Fall der Art sogleich dem Commando des betreffenden Truppentheils, oder auch dem dabei angestellten Ober-Arzte brevi manu anzuzeigen.

Das Ministerium beauftragt die Königliche Regierung, diese Bestimmung den Medizinal-Personen ihres Departements zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 18 November 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein."

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. Januar 1835.

Digitized by Google

No. 7. Wegen der Beschäl-Stationen pro 1835. I. P. No. 700. 785.

Den Pferde-Eigenthümern im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk eröffnen Wir hierdurch, daß für das laufende Jahr Beschäl-Stationen zu

Schlauphof	mit	3	Beschälern,
Seedorf	"	3	"
Döbschütz	"	2	"
Hennersdorf	"	3	"
N. Thomaswaldau	"	2	"
Carolath	"	3	"
Weichnitz	"	2	"
Kl. Kriechen	"	3	"
Saabor am Hammer	"	3	"
Polnisch Nettkow	"	2	"
Wichelsdorf	"	3	"
Simbsen	"	3	"
Kl. Grädiz	"	2	"
Neuland	"	2	"
Kölmchen	"	2	"
Nicolstadt	"	3	"

errichtet, und daß diese Beschäler aus dem Schlesischen Landgestüt am 1. Februar d. J. werden abgeschickt werden.

Es sind also neue Stationen zu Polnisch-Nettkow, Kölmchen, Neuland und Klein-Grädiz errichtet, die bisher zu Klein-Obisch bestandene Station aber ist nach Simbsen verlegt worden.

Dagegen wird die Station Hoyerswerda wegen der zu großen Entfernung vom Schlesischen Landgestüt, Seitens des Sächsischen Landgestüts besetzt werden.

Hierbei wollen Wir die vorjährigen, wiederum gesteigert günstigen Ergebnisse des Landgestüts zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Es wurden nämlich in dem hiesigen Regierungs-Bezirk 454 Fohlen mit dem Landgestütszeichen gebrannt. Ferner sind von den im Jahre 1833 gedeckten 1707 Stuten 772 Stück tragend geworden. Auch haben in dem vergangenen Jahre die auf den verschiedenen Beschäl-Stationen gestandenen 32 Landgestüt-Beschäler 2125 Stuten gedeckt.

Je mehr von Seiten des Staats zur Emporbringung der Pferdezucht durch Vermehrung der Beschäl-Stationen geschieht, um so sicherer rechnen Wir darauf, daß auch die an die Pferdezüchter vielfach ergangenen Aufforderungen, die Rosse gehörig abzuwarten, die Nachsprünge nicht zu verabsäumen, und die Stuten während ihrer Trächtigkeit, so wie die Fohlen, damit sie zu brauchbaren und fehlerfreien Pferden heranwachsen, zweckmäßigst zu behandeln, die gebührende und so nöthige Beachtung finden werden.

Liegnitz, den 17. Januar 1835.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Ermächtigung zur Anschaffung des Preußischen Militairrechts von dem Major v. Rudloff.

Inhalts Justiz-Ministerial-Rescripts vom 22. Dezember v. J. beabsichtigt der Königl. Major von Rudloff die Herausgabe eines 3ten oder Supplements-Bandes des Preußischen Militairrechts auf Subscription.

In Betracht der Nützlichkeit dieses Unternehmens werden diejenigen Königl Gerichte des Departements zur Anschaffung dieses Werks hiermit ermächtigt, welchen die Befugniß zur Abfassung der Erkenntnisse in Kriminal-Sachen zusteht. Sollten dieselben noch nicht mit dem ersten Bande versehen seyn, so wird ihnen gestattet, auf das ganze Werk zu subscribiren.

Die Subscriptions-Einladungen sind der Buchhandlung des August Rückert zu Berlin unter portofreier Rubrik nach erfolgter Ausfüllung zuzusenden. Gedruckte Exemplare derselben sind in der General-Registratur des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts. Nach solchen ist der Subscriptions-Preis bis zum 1. März d. J. auf den 3ten Band auf Schreib-Papier 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., auf Druck-Papier 1 Rthlr., auf alle drei Bände 2 Rthlr. 15 Sgr.

Glogau, den 9. Januar 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben den Pastor Fischer zu Winzig als Superintendenten der Diöces Wohlau Allergnädigst zu ernennen geruht, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28 Dezember 1834.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Durchschnittspreise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Artikel 46. der Deklaration vom 29 Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1834 bis dahin 1835 zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1835.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstadt.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centn.			Stroh das Schock.		
	der preußische Scheffel.																	
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Görlitz, für die zur Marktstadt Görlitz geschlagene freie Standesherrschaft Muskau.	2	1	6	1	9	7	1	1	2	—	20	7	—	18	1	4	18	5

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §. §., 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1834. bis dahin 1835. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 2. Januar 1835.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen						Roggen			Gerste						Hafer			Heu, der Preuß. Centner.			Stroh, das Schock		
	weißer			gelber						große			kleine											
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, und Wartenberg.	—	—	—	1	16	11	1	7	10	—	—	—	—	27	10	—	20	7	—	22	2	4	18	7
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	12	8	1	5	4	—	—	—	—	26	3	—	18	—	—	17	8	3	6	—
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	1	28	—	1	6	10	—	—	—	—	29	10	—	19	5	—	21	8	4	16	9
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Neurode.	—	—	—	1	19	2	1	7	10	—	—	—	—	28	2	—	20	10	—	16	10	3	17	8
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	20	2	1	4	—	—	—	—	—	28	1	—	19	8	—	20	2	3	10	1
Grünberg, für den Grünberger und Freistädter Kreis.	—	—	—	1	26	3	1	6	3	1	2	10	—	27	10	—	20	7	—	19	9	3	29	10
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	19	4	1	3	9	—	—	—	—	26	8	—	18	6	—	18	2	3	6	10
Goldberg, für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	20	4	1	4	10	—	—	—	—	28	5	—	21	9	—	20	—	4	4	8
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	19	11	1	5	1	—	—	—	—	27	7	—	21	8	—	20	—	4	4	9
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—	—	—	1	27	—	1	7	1	—	—	—	—	29	5	—	19	6	—	16	10	3	21	1
Jauer, für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhayn	1	23	—	1	12	5	1	4	2	—	—	—	—	26	10	—	18	2	—	19	4	4	5	1
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	1	20	5	1	21	—	1	8	5	—	—	—	1	—	6	—	19	6	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen						Roggen			Gerste						Hafer			Heu, der Preuß. Centner			Stroh, das Schock		
	weißer			gelber						große			kleine											
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	18	5	1	4	10	—	—	—	—	28	1	—	20	2	—	19	—	3	29	5
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis	1	26	4	1	17	6	1	6	8	—	—	—	—	28	2	—	18	6	—	21	—	4	20	11
Naumlau, für den Naumlauer Kreis.	—	—	—	1	17	1	1	1	9	—	—	—	—	26	7	—	20	10	—	16	11	3	11	2
Reichenbach, für den Reichenbacher Kr.	1	14	6	1	14	3	1	8	1	—	—	—	—	28	3	—	20	5	—	18	11	4	23	10
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	1	25	6	1	6	8	—	—	—	1	1	2	—	19	9	—	22	4	3	18	—
Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	1	18	3	1	12	5	1	4	3	—	—	—	—	26	7	—	19	1	—	21	—	4	3	3
Görlitz, für die zur Marktstadt Görlitz geschlagene Standesherrschaft Muskau.	—	—	—	2	2	4	1	9	5	—	—	—	1	—	11	—	20	10	—	18	9	4	17	10

Bekanntmachung.

1. Die Marktpreise für Roggen, an Martini 1834 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheitstheilungs Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1835 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen; jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$tel dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{1}{20}$tel der im Jahre 1834 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1835 als Geldrente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2. die Marktpreise der übrigen Getreidearten, so wie vom Heu und Stroh an Martini 1834 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1835.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen						Roggen			Gerste						Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock		
	weißer			gelber						große			kleine											
	der preußische Scheffel.																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	1	15	8	1	7	9	—	—	—	1	2	5	—	25	11	1	1	3	8	2	7
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	12	6	1	10	6	—	—	—	1	4	3	—	26	1	1	—	—	8	—	—
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	1	20	—	1	4	2	—	—	—	—	29	2	—	21	3	—	26	2	7	7	6
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	—	—	—	1	21	6	1	12	5	—	—	—	1	4	—	—	28	5	1	—	—	6	5	—
Groß-Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	18	2	1	1	4	—	—	—	—	28	11	—	21	9	—	29	9	5	21	3
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—	—	1	25	3	1	5	—	1	4	—	—	28	6	—	20	6	—	19	4	6	18	9
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	13	—	—	28	10	—	—	—	—	24	9	—	18	9	—	22	—	5	20	—
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	22	10	1	3	6	—	—	—	1	—	6	—	25	—	1	2	6	7	7	6
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	22	—	1	3	6	—	—	—	1	—	6	—	24	6	—	—	—	—	—	—
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg und Schönau.	—	—	—	1	28	6	1	5	10	—	—	—	—	29	3	—	25	7	—	28	6	6	—	—
Jauer, für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.	1	24	—	1	12	—	1	3	6	—	—	—	1	—	—	—	26	—	—	27	—	6	—	—
Landeshut, für den Landeshuter Kr.	—	—	—	1	20	2	1	6	8	—	—	—	1	1	6	—	24	10	—	—	—	—	—	—
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	18	—	1	2	8	—	—	—	1	—	11	—	24	3	—	27	6	6	27	6
Löwenberg, für den Löwenberger Kr.	1	28	—	1	24	—	1	8	9	—	—	—	—	29	6	—	23	—	1	4	—	7	10	—
Namslau, für den Namslauer Kr.	—	—	—	1	17	—	1	7	6	—	—	—	1	2	6	—	24	10	—	27	6	7	10	—

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen						Roggen			Gerste						Hafer			Heu der Preuß. Centner			Stroh das Schock		
	weißer			gelber						große			kleine						der Preußische Scheffel					
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Reichenbach, für den Reichenbacher Kr.	1	20	6	1	12	—	1	9	6	—	—	—	1	3	—	—	27	—	1	4	—	8	—	—
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	1	25	10	1	5	—	—	—	—	1	2	6	—	22	6	—	25	10	6	5	—
Schweidnitz, für die Kreise Schweidnitz u. Waldenburg.	1	21	8	1	14	6	1	8	4	—	—	—	1	2	10	—	27	2	1	—	8	7	15	10
Görlitz, für die zur Marktstadt Görlitz geschlagene Standesherrschaft Muskau.	—	—	—	2	2	6	1	7	6	—	—	—	1	3	9	—	23	9	—	27	6	8	—	—

Betrifft die pro 1835 angesetzten Termine zur Anmeldung und Prüfung der Jünglinge zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß wir in diesem Jahre drei Termine zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst geeigneten Jünglinge angesetzt haben, die

am 6. April
— 6. Juli und
— 7. December

jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Locale der hiesigen Königl. Regierung abgehalten werden.

Die betreffenden Individuen mögen sich daher in denselben mit den nöthigen Zeugnissen (confer. Bekanntmachung vom 17. Juni 1826 Amtsblatt No. 24. pag. 203 et seq. pro 1826) versehen bei uns persönlich melden, wobei sie auf die bestehenden Vorschriften, wonach die Nachsuchung der Erlaubniß zum 1jährigen Dienst vor dem 1. August des Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebens-Jahr vollendet, geschehen muß, aufmerksam gemacht werden.

Liegnitz, den 13 Januar 1835.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es sind bestätiget worden:

der Lieutenant von Kottwitz auf Hermsdorf als Kreis-Deputirter des Saganschen Kreises;

der Gutsbesitzer Kappler auf Driebitz als Kreis-Deputirter des Hoyerswerdaschen Kreises;

der bisherige Schuladjuvant Klose in Thlemendorf als Schullehrer in Trebus, Rothenburgischen Kreises;

der Seminarist Dettlev als Schuladjuvant zu Seiffersdorf, Bunzlauschen Kreises;

der Seminarist Metzig als Hülfslehrer an der Elementarschule zu Haynau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. Der Herr Major a. D. v. Brandenstein zu Liebau, hat der evangelischen Kirche in Michelsdorf, Landeshuter Kreises, eine reichgestickte Altarbekleidung verehrt. Wir bringen dies hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 20. December 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kirche zu Geierswalde, Hoyerswerdaschen Kreises, ist von den dasigen Hausfrauen eine geschmackvolle Altarbekleidung von hellblauem Tuche mit Frangen — und von dem Adoptivsohn des Gärtner Krauz eine neue Liedernummer-Tafel mit vollständigem Zifferregister zum Geschenk gemacht worden.

Eine geachtete Frau der Kirchengemeinde zu Straupitz, Goldberg-Haynauschen Kreises, hat der Kirche daselbst eine werth- und geschmackvolle Altar- und Kanzel-Bekleidung verehrt.

Der Buchhalter Klette hat bei seinem Abgange aus der Papier-Fabrik zu Krampe, Grünbergschen Kr., den dortigen Ortsarmen 2 Rthlr. geschenkt; — die Stadtförster Henzschen Eheleute daselbst schenkten, zum Andenken an ihre verstorbene Tochter, ein neues Leichentuch von weißem Cambry mit Frangen.

Vermächtnisse. Von dem zu Löwenberg verstorbenen jüdischen Kaufmann Moritz Gerschel 200 Rthlr zu einer Stiftung für arme Bürger der Stadt;

Von dem zu Friedeberg am Quels verstorbenen Stadtpfarrer und emeritirten Erzpriester Neumann der katholischen Pfarrkirche daselbst 50 Rthlr., der katholischen Stadtschule daselbst 50 Rthlr., zu einem Requiem 60 Rthlr., dem städtischen Armenhause zu Friedebrg 50 Rthlr. und der Stadt-Armen-Casse 10 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 4.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 31. Januar 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1te Stück für das Jahr 1835 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1572. vom 16. Dezember 1834, die Entschädigung betreffend, welche bei landesherrlichen Lehnen für die bei einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienst-Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Reluition von Grundgerechtigkeiten das Lehn empfängt;

No. 1573. vom 20. ejusd., betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injurien-Sachen und das Verfahren in solchen Injurien-Sachen, in welchen Militair-Personen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind;

No. 1574. vom 24. ejusd. betreffend die Aufhebung des §. 10 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und die anderweitige Bestimmung des bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen zu entrichtenden Werthstempels;

No. 1575. vom 28 ejusd., wodurch diejenige Strecke des Fürstlichen Justiz-Amts, Bezirks Heddesdorf, welche unterhalb Neuwied an den Rhein gränzt, der zollgerichtlichen Jurisdiktion des Fürstl. Justiz-Amts Neuwied überwiesen wird.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8. Verbot des Haltens der Wagen vor den Wirths- und Schank-

Wiewohl die mit dem Chausseegeld-Tariff unterm 15. Mai 1828 durch das Amtsblatt veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen (Amtsblatt Jahrgang 1828 Seite 170) sub 11 die Vorschrift enthalten:

„die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden";

Digitized by Google

häusern auf der Chaussee. I. G. No. 282.

so wie sub 15) die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Strafe von Einem Thaler belegt ist, so wird doch häufig der ferner nicht zu duldende Uebelstand wahrgenommen, daß Reisende (besonders Frachtfuhrleute) vor den an den Chausseen gelegenen Wirthshäusern und Schänken auf der Straße selbst halten bleiben, dort füttern und so theils die Straße verunreinigen, theils das übrige Publikum in seinem Fortkommen behindern.

Wir sehen Uns dadurch gemüßiget, obbemeldete Vorschrift hiermit nicht nur ins Andenken zurückzurufen, sondern, um ihre Befolgung desto mehr zu sichern, die Landrath-Aemter in deren unterhabenden Kreisen Kunststraßen sich befinden, anzuweisen, daß sie durch ein Circulare jeden Inhaber einer an der Chaussee belegenen Gast- und Schankwirthschaft auf diese Vorschrift und die ihre Uebertretung betreffende, im Wiederholungs-Falle zu verschärfende Strafe aufmerksam machen, auch, daß solches geschehen, durch seine Unterschrift anerkennen lassen, damit um so gewisser keiner mit Unwissenheit sich entschuldigen kann, und nicht erlaubt, den bei ihm einsprechenden Vetturanten irgend etwas zu verabreichen, sofern sie mit ihrem Gespann auf der Kunststraße halten bleiben.

Außerdem sind die Gendarmen zur regesten Beaufsichtigung bei Gelegenheit ihrer Patrouillen zu verpflichten, gleichwie die städtischen und ländlichen Polizei-Behörden für die pünktlichste Befolgung verantwortlich zu machen sind.

Liegnitz, den 21. Januar 1835.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Einrichtung eines Packhofes zu Görlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadt Görlitz das Packhofs-Recht von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz verliehen und der Packhof bei dem Haupt-Steuer-Amte daselbst nunmehr eingerichtet worden ist.

Breslau, den 20. Januar 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Anwendung der Cassationsstrafe bei beurlaubten Compagnie- und Eskadrons-Chirurgen.

Nachstehendes Ministerial-Reskript vom 19. Dezember 1834:

„Da Zweifel darüber entstanden sind, mit welchen Strafen die in dem Reserve- oder Landwehrverhältnisse sich befindenden Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen zu belegen sind, wenn sie während ihrer Beurlaubung sich eines Vergehens schuldig machen, welches, wenn es im Dienst verübt wäre, die Kassation nach sich ziehen würde; so haben des Königs Majestät durch eine an das Militair-Justiz-Departement erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. v. M. zu

Digitized by Google

bestimmen geruhet, daß in solchen Fällen, gleichfalls gegen diese Chirurgen, wie gegen jeden andern Beamten, auf Kassation erkannt werden müsse, durch welche sie dann das Recht, ihrer Militair-Verpflichtung als Chirurgen Genüge zu leisten, verlieren, und nach Maaßgabe ihres Alters zum gewöhnlichen Militair-Dienst in der Reserve oder Landwehr herangezogen sind ꝛc. ꝛc.

wird den Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, und insonderheit denjenigen, deren Competenz in Straffachen erweitert worden (Amtsbl. 1834. S. 190.), zur erforderlichen Beachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Uebrigens sind die Militair-Chirurgen, wie hier noch erläuternd hinzugefügt wird, als Militairbeamte den Kriegsartikeln nicht unterworfen, sondern vielmehr bei den von ihnen verübten Verbrechen und Vergehen lediglich nach den allgemeinen Straf-Gesetzen zu beurtheilen.

Glogau, den 6. Januar 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Gerichtsstand der beurlaubten Landwehroffiziere.

Das Circular vom 25. Februar 1815 (Bekanntmachung vom 10. März Amtsblatt No. 12. pro 1815) enthielt die Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über die auf unbestimmten Urlaub entlassenen, nicht im aktiven Dienste befindlichen Landwehr-Offiziere, zur Vermeidung jeder Störung und Hemmung des bürgerlichen Verkehrs, ein für allemal den gewöhnlichen Gerichten übertragen werden könne.

Diese provisorische Bestimmung ist durch die von des Königs Majestät vollzogene Landwehrordnung vom 21. November 1815 aufgehoben worden, da dieselbe im §. 75. (Gesetz-Sammlung 1816. S. 89) verordnet:

„daß den Landwehr-Offizieren, wenn sie in ihrer Heimath sind, der Gerichts-Stand der Eximirten zustehen solle."

Da höhern Orts bemerkt worden ist, daß mehrere Gerichte sich noch nach jenem Circular richten, so werden in Gefolge eines Justiz-Ministerial-Reskripts vom 2. d. M. sämmtliche Gerichtsbehörden hiesigen Departements hierdurch angewiesen, sich in Zukunft lediglich nach den Bestimmungen der Landwehrordnung zu achten.

Glogau, den 16. Januar 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Kaufmann Johann Gottfried Kluge zu Greiffenberg ist von des Königs Majestät zum Commerzienrath allergnädigst ernannt worden.

Der bisherige Schuladjuvant Bräuer zu Nieder-Linda, Laubanschen Kreises, wurde zum Kantor und Schullehrer daselbst befördert.

Digitized by Google

Der zeitherige Hauslehrer Finger wurde als interimistischer Schullehrer in Seifersdorf, Goldbergschen Kreises, angestellt.

Bei der Königlichen General-Commission für Schlesien vom 1. Juli bis ult. Dezember 1834 vorgekommene Personal-Veränderungen.

Es wurden ernannt:

I. a. der Oekonomie-Commissarius Bauer, und
b. der Oekonomie-Commissarius Pietsch (welcher letztere von der General-Commission für Pommern zu Stargard zu der für Schlesien zurückversetzt worden),

zu technischen Hülfsarbeitern des Kollegii;

II. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Wiese zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Liegnitzer Kreis.

III. Ausgeschieden sind:

1. der Hülfsarbeiter des Collegii, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Becher wegen seiner Versetzung als Stadtrichter zu Bernau, Provinz Brandenburg;
2. der Kreis-Justiz-Commissarius, Justiz-Rath Rosenow zu Liegnitz, auf sein Gesuch entlassen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die evangelische Gemeinde zu Schönau hat zur Anschaffung neuer Posaunen, zur Instandsetzung des Altars und zur Reparatur der Orgel freiwillig 85 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. zusammengetragen, wozu die Frau Assessor Glogner zu Hirschberg, allein 10 Rthlr. geschenkt hat; — außerdem ist der Kirche von 2 Frauen, welche nicht genannt sein wollen, ein blaues Altartüchel mit Spitzengrund verehrt und von den Confirmanden die Sitte eingeführt worden, alle Jahre am Confirmationstage ein Paar große Altar-Kerzen zu schenken.

Bei der evangelischen Kirche zu Ober-Haselbach, Landeshutschen Kreises, ist ein neuer Thurm aufgeführt worden, wozu die beiden Kirchen-Patrone: der Magistrat zu Schmiedeberg als Grundherrschaft von Ober-Haselbach und das Dominium Pfaffendorf, mit den Gemeinden die Baukosten Summe von 950 Rthlr. aufgebracht haben, und ist außerdem durch freiwillige Beiträge von den Schulkindern, von der Jugend und einigen wohlhabenden Kirchspiel-Einsassen ein nicht unbedeutender Betrag zu nützlichen Verschönerungen des neuen Thurms zusammengetragen worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No 5. und eine besondere Beilage, enthaltend das Reglement einer Pensions-Anstalt für emeritirte Elementar-Schullehrer in dem Reg.-Bez. Liegnitz.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 5. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Reglement

einer Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer in dem Regierungs-Bezirke Liegnitz.

Nachdem Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. September v. J. die Bildung eines Pensions-Fonds für dienstunfähig werdende Elementar-Schullehrer in der Provinz Schlesien durch Erhebung von Beiträgen der dabei betheiligten Lehrer Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, soll nunmehr in Gemäßheit hoher Anordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ingleichen des Königl. Ober-Präsidii der Provinz diese Pensions-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Liegnitz in nachstehender Art zur Ausführung kommen.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1. Es wird ein Pensions-Fonds für das Departement der Königl. Regierung zu Liegnitz gegründet, welcher den Zweck hat, die Pensionirung solcher Elementar-Schullehrer, welche Alters- oder Krankheitswegen ihr Amt niederlegen müssen, zu erleichtern, und zu den ihnen von den Gemeinden oder sonst ausgesetzten Pensionen einen Zusatz zu gewähren.

Mit dem ersten Januar 1835 tritt die Anstalt in Wirksamkeit, dergestalt, daß von diesem Zeitpunkt ab die §. 4. festgesetzten Beiträge erhoben und dagegen die §. 9. vorgeschriebenen Pensionen gezahlt werden können.

II. Theilnahme an der Anstalt.

§. 2. Zu der Theilnahme an der Anstalt sind alle, bei den evangelischen und katholischen Elementar-Schulen im hiesigen Regierungs-Bezirk angestellten und zu denselben ordentlich berufenen Schullehrer verpflichtet. Die Lehrer an höhern Bildungs-Instituten, an Gymnasien, an Seminarien und Privatunterrichts-Anstalten, ingleichen Geistliche, welche zugleich Lehrstellen an Elementar-Schulen bekleiden, oder in solchen Unterricht ertheilen, gehören nicht der gegenwärtigen Anstalt an.

Die Schullehrer bei den Gemeinden der Herrnhuther, böhmischen Brüder und Menoniten, werden so lange von den Vortheilen und den Verpflichtungen dieses Reglements ausgeschlossen, als ihre Schul-Verfassung nicht völlig der, der übrigen Evangelischen gleichgestellt wird.

Digitized by Google

III. Verbindlichkeiten der Theilnehmer.

§. 3. Der Fonds übernimmt für die Theilnehmer die Last der Unterstützung der emeritirten Schullehrer.

Zu den hiezu erforderlichen Mitteln tragen die Theilnehmer durch laufende Beiträge neben den ordentlichen, dem Schullehrer-Pensions-Fonds bereits überwiesenen, Mitteln bei.

§. 4. Diese Beiträge werden von den Schullehrern nach Maaßgabe ihres Einkommens mit 10 Sgr., 20 Sgr. und 1 Rthlr. dergestalt entrichtet, daß der Schullehrer, dessen Einkommen nicht mehr als unter 50 Rthlr. jährlich beträgt 10 Sgr., der Schullehrer von einem Einkommen von 50 bis 75 Rthlr.,—20 Sgr., und der Schullehrer von einem Einkommen von 75 Rthlr. und drüber 1 Rthlr. jährlich entrichten muß. Bei Berechnung des Dienst-Einkommens wird das baare Gehalt, das Schulgeld, die Deputate an Getreide, Holz und anderen Naturalien und die Umgänge nicht aber der Nutzen, welchen die Schullehrer durch Verwaltung und Bewirthschaftung ihrer Dienst-Grundstücke, so wie wegen anderer Anstellung als Kirchendiener beziehen, angenommen. Der Werth der Naturalien wird nach den landschaftlichen Tax-Grundsätzen berechnet.

§. 5. Die vorgenannten Beiträge werden am 1. Mai jedes Jahres entrichtet und von den Ortsbehörden mit den Steuern dieses Monats an die Kreis-Kasse abgeliefert, welche solche der, mit der Verwaltung des Fonds der Anstalt beauftragten hiesigen Haupt-Instituten-Kasse zugehen lassen. Wenn die Beiträge eines Theilnehmers der Anstalt bis zum 1. Juni jedes Jahres nicht entrichtet sind, so werden solche durch Polizei-Exekution oder Beschlagnahme der Einkünfte des säumigen Schullehrers auf Kosten desselben eingezogen.

IV. Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse.

§. 6. Die Anstalt kann Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse unter Beobachtung der in dieser Beziehung den wohlthätigen Instituten und Vereinen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen annehmen.

V. Einnahme der Anstalt.

§. 7. Die Einnahmen der Anstalt theilen sich in gewöhnliche und außergewöhnliche.

Die gewöhnlichen bestehen:

a) in den Zinsen vom Kapital-Vermögen derselben,

b) in den von den Theilnehmern zu entrichtenden jährlichen Beiträgen.

Die außergewöhnlichen bestehen in den §. 6. gedachten Geschenken, Erbschaften und Vermächtnissen.

VI. Ausgaben der Anstalt, a. bestimmte,

§. 8. Die gewöhnlichen Ausgaben der Anstalt sind die jährlichen Pensionen. Zu den Pensionen werden alle Einnahmen verwendet, mit Ausnahme des Dotations-Kapitals welches der Staat der Anstalt, Behufs ihrer Gründung bewilligen dürfte, ingleichen der Erbschafts- und Vermächtniß-Kapitalien, welche dem Vereine zufallen und der durch die Mehr-Einnahme und Minder-Ausgabe gegen den Etat verbleibenden Ersparnisse, welche zu Verstärkung des Begründungs-Kapitals verwendet werden.

Diese hier aufgenommenen Kapitalien dürfen nicht angegriffen werden, wenn gleich die Zinsen davon mit zu Berichtigung der Pensionen nach Maaßgabe des Bedarfs zu verwenden sind.

Digitized by Google

§. 9. Der Satz einer Pension wird auf 40 Rthlr., 36 und 32 Rthlr. dergestalt festgesetzt, daß auf diese Pensions-Sätze die Schullehrer nach der Höhe der gezahlten Beiträge im Fall des Unvermögens zu fernerer Dienstleistung rechnen können.

Hiernach erhalten die Schullehrer, welche jährlich 1 Rthlr. beitragen, 40 Rthlr., die, welche jährlich 20 Sgr. beitragen, 36 Rthlr., und die, welche jährlich 10 Sgr. beitragen, 32 Rthlr. jährliche Pension. Erlauben es die Vermögens-Verhältnisse des Fonds, so steht es der Königlichen Regierung frei, jeden der nach diesen Abstufungen zu berechnenden dreifachen Pensionssätze nach eigenem Ermessen bei allen oder einzelnen Pensionairs bis zur Erschöpfung der laufenden Einnahme zu verstärken. Besonders verdienstliche Dienstführung der Pensionirten während ihrer Aktivität, wird zu solcher Verstärkung der Normal-Pensionen hauptsächlich bestimmen.

§. 10. Die unbestimmten Ausgaben können in unvorhergesehenen Verwaltungs-Kosten, oder in, zu außerordentlichen Zwecken vorbehaltenen, Mitteln bestehen. b. unbestimmte.

Die Haupt-Instituten-Kasse, und die Kreis-Kassen dürfen jedoch keine Verwaltungs-Kosten fordern.

§. 11. Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds der Anstalt kann jeder Schullehrer machen, welcher mit einer von der Königlichen Regierung bestätigten Vokation angestellt gewesen ist, und in diesem seinem Amte nützliche Dienste geleistet, auch die §. 4. bestimmten Beiträge entrichtet hat. VII. Berechtigung zur Unterstützung.

§. 12. Bei der §. 11. erforderten Qualifikation sind die §. 9. festgesetzte Pension zu fordern berechtiget,

alle Schullehrer, welche ihr untadelhaft geführtes Amt wegen Alterschwäche oder unverschuldete Krankheit niederlegen müssen.

Schullehrer, welche wegen Vergehen ihres Amtes entsetzt werden, oder solches wegen einer selbst verschuldeten Krankheit niederlegen müssen und nach der vorstehenden Bestimmung keine Unterstützung erhalten, haben auch keinen Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu solchen gezahlten Beiträge.

§. 13. Die §. 9. festgesetzte Normal-Pension hat auch der zur Pension qualificirte und zu dem Genusse reife Schullehrer ohne einigen Abzug zu fordern, welchem wegen anderer Dienstverhältnisse z. B. wegen Bekleidung eines Kirchenamtes, oder auf den Grund besonderer Stiftungen, oder endlich aus der Freigebigkeit eines dritten, eine Pension bewilligt wird.

§. 14. Da der Fonds nur ein Hülfs-Fonds ist, so kann derselbe den jetzt schon pensionirten Schullehrern in der Regel keine Unterstützung gewähren. Es hängt jedoch von der Königlichen Regierung ab, ob sie Ausnahmen in dringenden Fällen nachgeben will. In keinem Falle übernimmt der Fonds die Vertretung solcher Verpflichtungen, welche Dominien, Gemeinen und andere moralische Personen oder auch Individuen bisher schon bei Pensionirungen ausgedienter Schullehrer übernehmen mußten.

§. 15. Dagegen wird bei dieser Pension lediglich das Dienstverhältniß des zu Pensionirenden als Schullehrer berücksichtigt. Wo derselbe daher zugleich Küster oder

Digitized by Google

Organist war, bleiben ihm seine Ansprüche, wegen des in dieser Qualität bezogenen Einkommens auf dem gesetzlichen Emeritengenuß nach analogischer Anwendung des §. 529. Tit. XI. Th. 2. des Allgem. Land-Rechts vorbehalten.

VIII. Verpflichtungszeit.

§. 16. Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Pension fängt von dem Monat an, wo der Pensionirte den Genuß seiner bisherigen Einkünfte verliert. Der Genuß derselben hört mit dem Tode auf, jedoch wird die Anstalt in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 und 15. November 1819 und der zu ihrer Erläuterung erlassenen Vorschriften den Hinterbliebenen des Pensionairs, außer dem Sterbe-Monat auch den geordneten Gnaden-Monat bezahlen.

IX. Zahlung der Pensionen.

§. 17. Die Pensionen werden postnumerando in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres gegen Quittung, auf welcher das Leben des Berechtigten bescheiniget seyn muß, in der Regel durch die betreffende Kreis-Kasse gezahlt. Die Pensions-Rate, welche nach dem Ableben des Pensionairs für den Sterbe-Monat an seine Erben gezahlt wird, wird denselben nur gegen die gerichtliche Beglaubigung ihrer Eigenschaft als Erben, wozu die Gerichte unentgeldlich verpflichtet sind, verabfolgt. Auf den Gnaden-Monat haben nur die Wittwen, und in der Ermangelung die Kinder des Pensionairs Anspruch.

X. Verwaltung der Anstalt.

§. 18. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt für den Regierungs-Bezirk Liegnitz wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung geleitet, welche namentlich die Ausfertigung der Etats, die Feststellung der Beiträge der Schullehrer und die Einziehung sämmtlicher Einnahmen der Anstalt verfügt. Sie überträgt die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Haupt-Instituten-Kasse und resp. den Kreis-Kassen, und läßt durch die, unter ihr stehenden Behörden die sonstigen zur Verwaltung erforderlichen Maaßregeln treffen.

§. 19. Die Königliche Regierung beurtheilt die Fähigkeiten der zum Pensions-Genusse angemeldeten Personen, und entscheidet über die Ansprüche mit Vorbehalt des Recurses an das Königliche Ministerium.

§. 20. Der Betrag der angemeldeten und bewilligten Pensionen wird in einer Etats-Nachweisung zusammen gestellt, in solcher mit den übrigen Ausgaben der Anstalt berechnet und alsdann verglichen, in wie weit dieselben durch Benutzung der §. 4. einzuziehenden Beiträge und der §. 7 und 8 disponiblen Mittel gedeckt werden.

§. 21. Die Etats-Nachweisungen werden durch die Amtsblätter der Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei über die Verwaltung der Anstalt durch Darlegung eines Rechnungs-Extraktes eine kurze Uebersicht gewährt.

§. 22. Abänderungen in der Verfassung der Anstalt können nur auf den Antrag der Königlichen Regierung von den höhern Behörden getroffen werden.

Liegnitz, den 25. Januar 1835.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 7 Februar 1835

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9. Betr. die Einsammlung einer Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der durch den Blitz abgebrannten evangelischen Kirche zu Büchel, Regierungsbezirk Merseburg. I. C. 261.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Dezember v. J. haben des Königs Majestät eine Kirchen- und Haus-Kollekte, zum Wiederaufbau der durch den Blitz im Jahre 1833 gänzlich abgebrannten evangelischen Kirche zu Büchel, Kreises Eckartsberga im Regierungsbezirk Merseburg, Behufs Unterstützung der armen Gemeinde, bewilligt. In Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 6. d. M. bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen die Herren Landräthe und evangelischen Geistlichen Unsers Aufsichts-Bezirks, eine solche Haus- und Kirchen-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Familien in den Städten und auf dem Lande, der Allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung gemäß, dergestalt zu bewerkstelligen, daß die beigesteuerten milden Gaben, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, durch die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen binnen acht Wochen zuverläßig an Unsere hiesige Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir darüber, daß solches geschehen, unter Beischluß der vorgeschriebenen doppelten Nachweisung nebst Spezialien, die desfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 13. Januar 1835.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Stempelung der vom Auslande eingehenden Kalender.

Durch die Amtsblatt-Verfügungen der hiesigen und der Königlichen Regierung zu Liegnitz, beziehungsweise vom 16. Dezember 1826 und vom 15. Januar 1827, ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden:

daß die Stempelung der vom Auslande eingehenden Kalender den Haupt-

Digitized by Google

Zoll-Aemtern zu Mittelwalde, Liebau, Reichenbach und Hoyerswerda übertragen worden sey.

Da nun die Haupt-Zoll-Aemter zu Reichenbach und zu Hoyerswerda, in Folge der Zollvereinigung mit dem Königreiche Sachsen aufgehoben worden, die aus letzterem, gleichwie aus den anderen Vereinsstaaten abstammenden Kalender aber auch ferner als ausländische zu betrachten sind; so sind:

das Haupt-Steuer-Amt zu Görlitz und das Salz- und Steuer-Amt zu Hoyerswerda dergestalt mit der Stempelung der aus anderen Staaten des Vereinsgebiets eingehenden Kalender beauftragt worden, daß

a. das erstere diejenigen Kalender abstempele, welche an der Grenzstrecke von Wuka bis zum Steueramte Klitten eingehen, wogegen

b. diejenigen Kalender, welche von Klitten bis zur Grenze der Provinz Sachsen herüber gebracht werden, zur Stempelung an das Salz- und Steueramt in Hoyerswerda zu verweisen sind.

Die mit der Post eingehenden Kalender müssen von der Steuerstelle des Bestimmungsorts dem Haupt-Amte zugesendet werden.

Breslau, den 21. Januar 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die pro 1835 angesetzten Termine zur Anmeldung und Prüfung der Jünglinge zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß wir in diesem Jahre drei Termine zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst geeigneten Jünglinge angesetzt haben, die

am 6. April
— 6. Juli und
— 7. December

jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Locale der hiesigen Königl. Regierung abgehalten werden.

Die betreffenden Individuen mögen sich daher in denselben mit den nöthigen Zeugnissen (confer. Bekanntmachung vom 17. Juni 1826 Amtsblatt No. 24. pag. 203 et seq. pro 1826) versehen bei uns persönlich melden, wobei sie auf die bestehenden Vorschriften, wonach die Nachsuchung der Erlaubniß zum 1jährigen Dienst vor dem 1. August des Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebens-Jahr vollendet, geschehen muß, aufmerksam gemacht werden.

Liegnitz, den 13. Januar 1835.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Digitized by Google

Diejenigen Präparanden, welche das 17te Jahr zurückgelegt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 15. März d. J. einstweilen schriftlich zu melden. Gleichzeitig sind einzusenden: das Taufzeugniß und die vom Schulinspektor, Ortspfarrer und Kreisphysikus auszustellenden Atteste über Kenntnisse, Betragen, Gemüthsanlagen und körperliche Qualifikation.

Meldung der kathol. Schulpräparanden beim Seminario zu Breslau.

Breslau, den 31. Januar 1835.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Major von Rudloff, Mitglied des allgemeinen Kriegs Departements im Königl. Kriegs-Ministerio, beabsichtiget zu seinem schon im Jahre 1826 mit Allerhöchster Genehmigung erschienenen

„Handbuch des Preußischen Militair-Rechts in zwei Bänden"

nach eingeholter Erlaubniß Sr. Majestät noch einen dritten, das Werk fortsetzenden und ergänzenden Band herauszugeben.

Das Handbuch des preußischen Militair-Rechts vom Major von Rudloff betreffend.

Auf höhere Veranlassung machen Wir die Unterbehörden Unsers Verwaltungs-Bezirks auf das Erscheinen dieses Werks, da es sich auch in administrativer Beziehung als nützlich empfiehlt, mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Verleger, Buchhändler August Rücker in Berlin, zur Erleichterung der Anschaffung nicht blos für diesen dritten Band, auf Druckpapier zu dem Preise von 1 Rthlr., sondern auch für das ganze Werk zu dem Preise von 2 Rthlr. 15 Sgr. eine Subskription eröffnet hat, und daß der nachherige Ladenpreis 3 Rthlr. 10 Sgr. seyn soll.

Uebrigens können portofreie Bestellungen darauf bei dem Regierungs-Hülfs-Sekretair Hübner hieselbst gemacht werden.

Liegnitz, den 24. Januar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Liegnitzer Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Bau-Kondukteure und Feldmesser.

A. Bau-Kondukteure: 1) Karl Moritz Witte zu Liegnitz, 2) Johann Friedrich Eymann zu Hirschberg, 3) Peter Paul Bigot zu Glogau, 4) Karl Benjamin Gottlieb Kaltenbrunn zu Görlitz, 5) Albert Wilhelm Tolberg zu Liegnitz, 6) Karl Heinrich Arnold zu Lüben, 7) Wilhelm Hamann zu Muskau, 8) Paul Leopold Ullmann zu Liegnitz, 9) Christian Gottlieb Schirmer zu Liegnitz, 10) Karl Brückner zu Haynau, 11) Ernst Theodor Helle zu Liegnitz.

B. Vermessungs-Kondukteure: 1) Karl Friedrich Wilhelm Bartsch zu Sprottau, 2) Johann Vertraugott Brieger zu Grünberg, 3) Eduard Adolph Wilhelm Fabricius zu Rothenburg, 4) Karl Wilhelm Gurlt zu D. Wartenberg, 5) Heinrich Victor Hering zu Löwenberg, 6) Heinrich Eduard Klose zu Sprottau, 7) Ernst Wilhelm Hoppe zu Primkenau, 8) Karl Mausoff zu Sagan, 9) Johann Heinrich Mietke zu Cottbus, 10) Eduard Ludwig Müller zu Wallwitz bei Freistadt,

Digitized by Google

11) Karl Friedrich Neumann zu Liegnitz, 12) Karl Ferdinand Pilz zu Liegnitz 13) Friedrich Rieger zu Sprottau, 14) Johann Friedrich Wilhelm Kerckow zu Muskau, 15) Otto Sattig zu Beuthen, 16) Melchior Benjamin Seiffert zu Goldberg, 17) Heinrich Julius Spörer zu Möhnersdorf bei Freiburg, 18) August Wilhelm Wage zu Görlitz, 19) Eduard Friedrich Wagner zu Glogau, 20) Guido Wilhelm Eugen Schwarz zu Berlin.

Liegnitz, den 14. Januar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die katholische Kirche zu Buchwald, Hirschbergschen Kreises, hat von einer Familie zu Quirl, die nicht genannt seyn will, eine feine rothe Kanzeldecke mit Fransen erhalten.

Für die drei Altäre der katholischen Stadt-Pfarrkirche zu Schönau sind von einigen ungenannten Frauen aus der Kirchgemeinde künstliche Blumen geschenkt worden.

Die Frau Kommerzienräthin Kluge zu Greiffenberg hat einen großen Theil der ihr aus der Verlassenschaft des verstorbenen Rektor Neumann (vormals zu Löwenberg) zugefallenen Bibliothek, nebst den Sammlungen, wie solche sich für den Unterricht einer höhern Bürgerschule eignen, den Schulen zu Greiffenberg zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Reichenbach in der Lausitz sind im vorigen Jahre von der dasigen Kirchfahrt eine schwarz tuchne Altar- und Kanzelbekleidung mit silbernen Borden, 50 Rthlr. an Werth; von der Schuljugend zu Mengelsdorf eine Kanzelbekleidung, 10 Rthlr. an Werth, und von dem Kaufmann und Spediteur Wiedemann daselbst zwei neue große Altarleuchter von Eisenguß mit Kerzen und ein vergoldetes Crucifix, zusammen 25 Rthlr werth, verehrt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 6.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 14 Februar 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10. Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte für die evangelische Kirchgemeinde zu Koiskau, Liegnitzschen Kreises I. C. 557.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, hat auf Unsern Antrag zum Retablissement der im v. J. abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Koiskau, Liegnitzschen Kreises, für die evangelische Kirchgemeinde daselbst mittelst Reskripts vom 7. d. M. eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien bewilligt.

In Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der so eben gedachten Provinz vom 20. d. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Einsassen unsers Verwaltungs-Bereichs und beauftragen die Herren Superintendenten, die Einsammlung einer solchen evangelischen Kirchen-Kollekte dergestalt zu bewerkstelligen, daß die beigesteuerten milden Beiträge nach Beendigung der Sammlung mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen binnen acht Wochen unfehlbar an Unsere hiesige Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden.

An Uns ist gleichzeitig darüber, daß solches geschehen, unter Beischluß der vorgeschriebenen doppelten Nachweisung nebst Spezialien, Anzeige zu erstatten.

No. 11. Verbot des Aufbewahrens der Waldstreu und Holzvorräthe in der Nähe der Wohnungen P. 10926.

In Berücksichtigung der vielfältigen traurigen Ereignisse, welche das Aufbewahren bedeutender Vorräthe von gesammelten Kiehnnadeln, Raff- und Leseholz in der unmittelbaren Nähe der Wohnungen zur Folge gehabt hat, indem hierdurch nicht allein die schnelle Verbreitung ausgebrochenen Feuers befördert, sondern auch durch Selbstentzündung der aufgeschichteten Kiehnnadeln nicht selten der Ausbruch des Feuers herbeigeführt worden ist, haben Wir, durch Circulare vom 3. Oktober v. J., sämmtlichen Herrn Landräthen zur Pflicht gemacht, eine genaue Revision der Aufbewahrungsstätten solcher Vorräthe zu veranlassen, und deren Entfernung aus

Digitized by Google

der unmittelbaren Nähe der Wohnungen zu verordnen. Wir bringen diese Anordnung in Gemäßheit besonderer desfallsiger Verfügung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei mit der wiederholten Aufforderung an sämmtliche Orts-Polizei-Behörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, die fernere Aufbewahrung der Holz-Vorräthe und Nadelstreu in der Nähe der Wohnungen nicht zu gestatten, es sey denn, daß die Lokalität eine Ausnahme nothwendig erheischt, in welchen Fällen die Herrn Landräthe, nach vorheriger sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse, solche zu bewilligen autorisirt sind.

Diejenigen Wirthe und Hausbewohner, welche eine Unbeachtlassung oder Ueberschreitung jenes Verbots sich zu Schulden kommen lassen, haben nach Bewandniß der Umstände eine Polizei-Strafe von 1 bis 5 Rthlr. zu gewärtigen.

Liegnitz, den 31. Januar 1835.

No. 12. Empfangnahme der Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. II. F. 576.

Die von unserer Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1 Juli bis 30 September 1834 eingegangenen Kapitalien für die Ablösung von Domanial-Prästationen, so wie an Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainen-Grundstücke, sind nach erfolgter vorschriftmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten, welche sich bei diesen Kassen zur Empfangnahme zu melden und dabei die ihnen ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben haben, übersandt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 30. Januar 1835.

No. 13. Die Revaccination der Rekruten und herangewachsenen Individuen beiderlei Geschlechts betreffend. I. P. 10109.

Nachdem durch die Erfahrung außer allen Zweifel gesetzt worden,

a. daß der Ausbruch der Pocken bei denen Individuen, welche zwar vaccinirt worden, seit deren Impfung aber schon eine Reihe von Jahren verflossen ist, durch abermalige Impfung (Revaccination) verhütet werden kann und

b. daß der Operation der Revaccination gar kein vernünftiges Bedenken entgegen steht,

so fordern Wir die Einsassen aufs Neue auf, bei der nun bald wieder beginnenden allgemeinen Schutzpocken-Impfung von der Revaccination möglichst allgemeinen Gebrauch zu machen.

An vielen Orten waltet noch ein Vorurtheil gegen die Revaccination ob, in Folge dessen immer noch mannigfache Beschädigungen, ja Todesfälle durch die Pocken möglich geblieben sind, und zum Theil auch statt gefunden haben.

Es ist deshalb sehr wünschenswerth, daß der aufgeklärtere Theil der Bevölkerung, insbesondere aber die Aerzte, Geistliche und Schullehrer, die Beamten überhaupt, möglichst dahin wirken, jenes Vorurtheil zu beseitigen; daß namentlich Eltern ihre herangewachsenen Kinder, die Brodtherrschaften ihr Gesinde, die Knechte und

Digitized by Google

Mägde; ferner die Gewerbetreibenden ihre Geschäftsgehülfen dazu anhalten, von der Revaccination bei Zeiten Gebrauch zu machen.

Damit der Betrieb des Revaccinations-Geschäfts soviel als möglich geordnet werde, bestimmen Wir Folgendes:

1. Jede Ortsbehörde hat alljährlich, 8 Tage vor dem Anfange der allgemeinen Schutzpocken-Impfung am Orte, diese Bekanntmachung der Gemeinde zu republiziren, die herangewachsenen Individuen aufzufordern, von der Revaccination Gebrauch zu machen, und die Termine, an welchen das Impfgeschäft statt finden wird, gehörig bekannt zu machen.

2. Die Bezirks-Impfärzte haben möglichst dafür zu sorgen, daß an den festgesetzten Terminen Impfstoff in hinlänglicher Menge vorhanden ist, sich Behufs der Revaccination, wie bei der Vaccination, nur solchen Impfstoffes zu bedienen, der aus regelmäßigen Vaccine-Pusteln am 7. oder 8. Tage nach der Impfung wasserhell entnommen ist, und von Kindern herrührt, die nicht über 1 Jahr alt, wenigstens zuverlässig noch nicht vaccinirt sind, über die vaccinirten Individuen nach dem Schema A. eine Liste zu führen, und über den Erfolg der Revaccination der betreffenden Individuen ein Attest nach dem Schema B. auszustellen. Niemals darf der Impfstoff aus den Vaccine-Pusteln erwachsener oder schon früher vaccinirter Individuen entnommen werden.

3. Von mehreren Seiten ist das Bedenken geäußert worden, daß der Vaccine-Stoff, durch die, viele Jahre hindurch von Individuum zu Individuum stattgefundene Fortpflanzung, an seiner Natur und Schutzkraft vermindert und geschwächt worden sey. In dieser Beziehung bringen Wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der im Königlichen Schutzpocken-Impfungs-Institut zu Glogau vorhandene Impfstoff durch den Medizinalrath und Direktor des Schutzpocken-Impfungs-Instituts zu Berlin Dr. Bremer im Juni 1833 von Kühen in der Priegnitz, welche von ächten Kuhpocken befallen waren, entnommen ist. Wir weisen deshalb die Bezirks-Impfärzte an, ihren Impfstoff aus dem Impf-Institut zu Glogau zu beziehen.

Mittelst Verordnung vom 18. Oktober 1833 (im Amtsblatt pro 1833 pag. 183) sind die näheren Bestimmungen ergangen, daß und in welcher Art die Revaccination der Rekruten durch die Bezirks-Impfärzte erfolgen soll. Nach dieser Bestimmung ist im Laufe des Jahres 1834 bei Gelegenheit der Impfung der Nachgebornen die Revaccination der Rekruten erfolgt, und diese Maaßregel hat im Allgemeinen sehr günstige Resultate gewährt, indem auf diese Weise allein in 11 Kreisen aus welchen die Nachrichten bereits eingegangen sind, 7296 Individuen revaccinirt, durch die Revaccination der Rekruten auch andere erwachsene Individuen veranlaßt worden sind, von jener wohlthätigen Operation Gebrauch zu machen, und die Zahl der Pockenfälle dadurch immer mehr und mehr vermindert worden ist. Es ist daher zu wünschen, daß in dieser Art von Seiten der Einsassen fortgefahren werde.

Digitized by Google

Was die Revaccination der Rekruten betrifft, so ist jene Verordnung vom 18. Oktober 1833 zwar durch die in der Gesetzsammlung pro 1834. pag. 119. und in der außerordentlichen Beilage zu No. 35. des Amtsblatts pro 1834 pag. 218 ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1834 und die ebendaselbst ergangenen Vorschriften über die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee vom 6. April 1834 außer Kraft gesetzt, und daselbst ad passum II. bestimmt,

daß sämmtliche Rekruten in den ersten 6 Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militair-Aerzten revaccinirt werden sollen, zugleich aber auch festgesetzt,

Schema A.

Liste der in . . . . . .

No.	Name und Stand des Vaters des Impflings.	Vorname des Impflings.	Datum der Geburt des Impflings nach Tag, Monat und Jahr.	Datum der Revaccination nach Tag, Monat und Jahr.	Datum der Revision des Erfolgs der Impfung nach Tag, Monat und Jahr.

Schema B.

Nro. . . . der Impfliste. (Dieses Zeugniß ist sorgfältig aufzubewahren.)

Ich Unterschriebener bezeuge, daß (Vor- und Zuname des Impflings) wohnhaft zu (Name des Orts, Angabe der Straße und Hausnummer) geboren den (Tag, Monat und Jahr der Geburt) Sohn / Tochter des (Vor- und Zuname nebst Gewerbe des Familien-Vaters) am (Tag Monat und Jahr der Impfung) mit guter Schutz-Pocken-Lymphe durch mich revaccinirt worden ist, und ich die darauf erfolgten (Zahl der Schutz-Pocken) Schutzpocken bei der Besichtigung für ächt (eventuell für Schutzpocken mit beschleunigtem Verlauf und unvollkommener Entwickelung) erkannt habe.

N. N. den ten 18

(Name, Stand und Wohnort des Impfarztes.)

Digitized by Google

daß diejenigen Mannschaften, welche vor ihrer Einstellung bei den Truppen sich haben revacciniren lassen, unter Vorzeigung der darüber sprechenden Atteste, der Revaccination beim Militair überhoben bleiben sollen,

und es ist daher um so mehr zu wünschen, daß auch die Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung zu den Fahnen von der Revaccination Gebrauch machen, als die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat, daß Vaccinirte auch schon vor dem Eintritt der Militairpflichtigkeit von den modificirten Pocken ergriffen werden können.

Liegnitz, den 3. Februar 1835.

Kreises, im Jahre 18 . . revaccinirten Individuen.

Erfolg der Impfung:			Herkunft der Schutzpocken-Lymphe.	Anmerkungen.
Zahl der		ob die Revaccination ohne Erfolg gewesen.		
regelmäßig verlaufenen Vaccine-Pusteln.	Vaccine-Pusteln von beschleunigtem und unregelmäßigem Verlauf.			

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die bei Kassation der Akten vorher erforderliche Regulirung des Contos der Gerichts-Salarien-Kassen.

Sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden in Folge eines an dasselbe ergangenen Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 14. Januar d. J. angewiesen, bei jedesmaliger Cassation der hierzu sonst geeigneten Akten zu veranlassen, daß vorher durch Vorlegung eines Verzeichnisses derselben, mit Angabe des Kassenzeichens, oder der Akten selbst, bei der Salarien-Kasse geprüft werde, ob es noch einer längern Aufbewahrung derselben Behufs der Regulirung des Contos, in Betreff der bereits gebuchten Kosten und Behufs der Restitution der niedergeschlagenen Stempel bedürfe? dagegen ist jede weitere Prüfung der Akten Behufs der Nachliquidation außer Ansatz gebliebener, oder zu niedrig liquidirter Kosten zu unterlassen.

Glogau, den 27. Januar 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Zu gewährende Auskunft bei einstweiliger Ablieferung von Verbrecher in das Korrektionshaus zu Schweidnitz.

Die gegenwärtige Einrichtung des Königl. Korrektionshauses zu Schweidnitz, in das nach unserer Verordnung vom 29. März 1833 (Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt 1833 Seite 100) einstweilen diejenigen Verbrecher aus dem hiesigen Departement abgeliefert werden, deren Strafe ein 6monatliches Zuchthaus nicht überschreitet, macht, bei Ablieferung solcher Züchtlinge, eine Kunde darüber nothwendig: ob der abgelieferte Verbrecher zum erstenmale Strafe erleidet, oder ob derselbe schon früher und weshalb Strafe erlitt. Um diesem Erforderniß zu entsprechen, werden den Inquisitoriaten und Gerichtsbehörden unsers Departements nicht nur die schon bestehenden, hierauf abzweckenden Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 30. Mai 1828 (Reg. Amtsblatt 1828 Seite 178) in die Erinnerung zurückgerufen, sondern dieselben auch noch besonders angewiesen, die vorgedachte erforderliche Notiz der Administration des Königl. Korrektionshauses zu Schweidnitz bei Zusendung der Züchtlinge, jedesmal kürzlich, jedoch in wesentlicher Vollständigkeit, mitzugeben zu lassen. Glogau, den 27. Januar 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Anwendung der Abschoß-Convention mit den Niederlanden auf das Königreich Belgien.

In Gefolge einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat das Königliche Justiz-Ministerium dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mittelst Reskripts vom 13. d. M. eröffnet, daß das diesseitige Departement sich gegen die von der Königlich Belgischen Regierung zugesicherte Reciprocität verbindlich gemacht hat, die Bestimmungen der mit den Niederlanden unterm 3. Juni 1817 abgeschlossenen, in der Gesetzsammlung abgedruckten Conventionen wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoss- und Abfahrtsgeldes auch ferner in Beziehung auf das Königreich Belgien zur Anwendung bringen zu lassen.

Die Untergerichte des Departements haben sich hiernach zu achten.

Glogau, den 30. Januar 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Absendung der Sträflinge in das Zuchthaus zu Görlitz.

Da die Ueberfüllung des Zuchthauses zu Görlitz mit Zucht- und Sträflingen zur Zeit sich noch nicht abstellen läßt und das deshalb nach den Bekanntmachungen vom 26. Juli 1831 und 29 März 1833 (Liegnitzsches Regier. Amtsblatt pro 1831, Seite 236, und pro 1833, Seite 100) zu beobachtende Verfahren annoch völlig in seiner Gültigkeit und Anwendbarkeit bestehen bleibt; so werden die Inquisitoriate und Gerichtsbehörden des hiesigen Departements nicht nur von Neuem darauf zurückgewiesen, sondern es geschieht ihnen auch hierdurch noch, nach dem vorwaltenden Bedürfniß der Zuchthaus-Anstalt zu Görlitz, die besondere Auflage, die Tage, zu denen die Expektanten von dieser Anstalt eingefordert werden, jedenfalls genau inne zu halten und der Absendung nicht den geringsten Aufschub zu gestatten.

Glogau, den 30. Januar 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Diakonus Kramer zu Groß-Thiemig, Superintendentur Elsterwerda, wurde als Pastor zu Lindenau, Hoyerswerdaschen Kreises, bestätiget;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant Gamke als Schullehrer in Leppa, Rothenburgschen Kreises;

der Musiklehrer Buhlmann als Organist an der Peter und Paulskirche zu Liegnitz;

der bisherige Schuladjuvant Schiller zu Alzenau, Goldbergschen Kreises, als Kantor und Schullehrer daselbst;

Die Seminaristen Heremann und Bunzel als interimistische Schuladjuvanten zu Görisseiffen, Löwenbergschen Kreises;

Der bisherige Armen-Schullehrer Kosche zu Goldberg wurde zum Elementar-Schullehrer daselbst befördert.

Der Hauptmann Höhne erhielt die Bestätigung als Rathsherr und Kämmerer zu Bunzlau.

Der Rathsherr Premier-Lieutenant Hensel, beim Magistrats-Collegio zu Grünberg, ist als solcher wieder gewählt und bestätiget worden.

Der Bäckermeister Prietzel wurde als Rathmann beim Magistrats-Collegio zu Schönberg bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobung wegen Hülfsleistung bei der Feuersbrunst in D. Wartenberg.

Bei Löschung eines, in der Nacht vom 14. zum 15. Januar d. J. zu Deutsch-Wartenberg ausgebrochenen Feuers haben neben vielen andern zur Hülfeleistung herbeigeeilten Einwohnern, ganz besonders der Schuhmacher Brandt, Spritzenmeister Köhler, Zimmermeister Dorn und Kürschnermeister Halbung durch rühmliche Thätigkeit sich ausgezeichnet. Gern bringen Wir dieses hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 31. Januar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schrift-Empfehlung.

Auf ein so eben erschienenes Werkchen unter dem Titel:

„Abriß einer Geographie des Preuß. Staates, aus statistischem Gesichts-
„Punkte für Schulen- und Selbst-Unterricht tabellarisch entworfen von Paul
„Sinnhold (Ladenpreis 20 Sgr.) Liegnitz 1835.

machen Wir nicht nur wegen der leichten Uebersicht und guten Auswahl der wichtigsten, geographischen, statistischen und historischen Notizen über den obgenannten Staat, sondern auch wegen der Wohlfeilheit dieses 10 Bogen starken Abrisses mit dem Beifügen hierdurch aufmerksam, daß, in größern Partheen für Schulen verschrieben, das Exemplar um die Hälfte des Ladenpreises abgelassen werden soll.

Liegnitz, den 7. Februar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Uebersicht des Resultats der Rustikal-Feuer-Societäten im Liegnitzer Reg.-Bezirk.

Bei den in Unserm Verwaltungs-Bezirk bestehenden Rustikal-Feuer-Societäten der Kreise Glogau, Haynau, Jauer und Liegnitz haben im abgewichenen Jahre 183 die Ausgaben

a)	an Vergütung für Brandschäden	67,825	Rthlr.	24	Sgr.	8 Pf.
b)	„ Prämien	40	„	—	„	— „
c)	„ Administrationskosten	2,180	„	5	„	6 „
d)	„ Insg-mein	53	„	5	„	3 „
	also überhaupt	70,099	Rthlr.	5	Sgr.	5 Pf.

betragen.

Die Zahl der Brände belief sich auf 95, davon haben

1) die Glogauer Societät . 13,
2) die Haynauer „ . 69,
3) die Jauersche „ . 7,
4) die Liegnitzer „ . 16,

betroffen.

Bei einer Haupt-Versicherungs-Summe von 11,298,175 Thaler, welche nachgewiesen wird

a) bei der Glogauer Societät mit 1,503,450 Rthlr.,
b) „ „ Haynauer „ „ 5,831,620 „
c) „ „ Jauerschen „ „ 770,560 „ und
d) „ „ Liegnitzer „ „ 3,192,545 „

sind an Assekuranz-Beiträgen gezahlt worden vom Hundert der Versicherungs-Summe, bei der Societät

zu Glogau	1	Rthlr.	5 Sgr.
„ Haynau	—	„	8 „
„ Jauer	—	„	15 „
„ Liegnitz	1	„	— „

Von den Bränden sind entstanden: 4 durch Blitzstrahl, 1 durch Unvorsichtigkeit, 2 durch ausgemittelte und 4 durch muthmaßliche Brandstiftung, 22 durch Flugfeuer, und 62 durch nicht zu ermittelnde Entstehungsursachen.

Abgebrannt sind überhaupt 164 Grundbesitzer mit 167 Wohnhäusern, 161 Scheunen, 197 Stallungen und Schuppen, 5 Speicher, 2 Backhäuser, 2 Brau- und Brennereihäuser, 2 Wassermühlen und 2 Schmiede-Werkstätten.

Für die daran Interesse nehmenden Einsassen wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28 Januar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No 7.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 21. Februar 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück für das Jahr 1835 enthält unter

No. 1576. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. September 1834, wegen Einführung der II. Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähr-Anstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vom 27. Mai 1829, bei der Privat-Fähr-Anstalt zu Bonn;

No. 1577. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Januar 1835, betreffend das für die Oeffnung der Brücken über die Oder und die Warthe bei Küstrin zu entrichtende Aufzugs-Geld;

No. 1578. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1835, betreffend das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft auf Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln;

No. 1579. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1835, enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii vom 6. Februar 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14. Vergütungssätze für die an das Militair zu verabreichende Marsch-Fourage pro 1835. I. M. 457.

Wir machen den Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks bekannt, daß die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Jahres 1834, nämlich:

für den Scheffel Hafer	—	Rthlr.	24	Sgr.	—	Pf.
für den Centner Heu	—	"	28	"	10	"
für das Schock Stroh	7	"	9	"	1	"

von dem Königl. Kriegs-Ministerio unterm 1. d. Mts. als Vergütungssätze für die

im Laufe des Jahres 1835 im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk durch die Kommunen an das Militair bei Märschen zu verabreichende Fourage, genehmiget worden sind; wonach also die betreffenden Behörden bei Ausfertigung der diesfälligen Liquidationen sich zu achten haben.

Liegnitz, den 9. Februar 1835.

No. 15. Die verbotene Eichung des Gemäßes von Eisenblech. I. C. 575.

Nachstehende Verordnung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 28. Januar d. J.

„Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß hie und da Scheffelmaaße und deren Unterabtheilungen aus Eisenblech geeicht worden sind, ob wohl dieselben sich in mehrfacher Beziehung zur Eichung nicht eignen.

Da nämlich:

1) dergleichen Maaße wegen des bedeutenden specifischen Gewichtes und des Preises des Eisens, mit Ausnahme der Leisten und des Steges, von sehr dünnem Eisen gefertigt sind, so ist der unbedeutendste Druck oder Stoß zureichend, Beulen zu verursachen, die, kaum bemerkbar, doch auf den Inhalt einen merklichen Einfluß haben;

2) einen nicht minder erheblichen Einfluß übt auch der Wechsel der Temperatur darauf aus, indem z. B. die Nähe eines geheizten Ofens den Boden eines solchen eisernen Scheffels zu einer Wölbung ausspannte, die auch bei der Erkaltung ihre frühere Gestalt nicht wieder annahm;

3) da diese Veränderungen des Inhalts (abgesehen von der Oxidation) des Stempels unbeschadet Statt finden können, so gewährt die Eichung gar keine Garantie für die fortdauernde Richtigkeit des Maaßes; auch ist, wenn sich in einem solchen Gemäße Beulen vorfinden, da die Berichtigung auch nur durch das Ausbeulen des Bodens oder der Seitenwände zu bewerkstelligen ist, ohne vorgängige besondere Untersuchung nicht zu beurtheilen, ob die Beulen Folge der Eichung oder des Zufalls sind.

Aus diesen Rücksichten wird die Eichung solchen Gemäßes hiermit allgemein untersagt.

Die Königliche Regierung hat dem gemäß das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 28. Januar 1835.

(gez.) Rother."

An
die Königliche Regierung
zu Liegnitz.

bringen Wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Departements Einsassen.

Zugleich wird sämmtlichen Eich-Aemtern Unsers Verwaltungs-Bezirks die pünktlichste Beachtung obiger Vorschrift zur Pflicht gemacht.

Liegnitz, den 10. Februar 1835.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Termin zur Einsendung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kassengelder.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt pro 1834 No. 7. Seite 55. bekannt gemachte Verordnung vom 10. Jan. 1834, werden die betheiligten Untergerichte und Justiz-Beamten unsers Departements hierdurch angewiesen, die nach Maaßgabe jener Verordnung für die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse einzuziehenden und an unser Depositorium einzuzahlenden Gelder und die darüber zu belegenden Berechnungen in diesem Jahre und in der Zukunft pünktlich bis zum 15 November an uns einzusenden, weil nach der Anordnung des Herrn Justiz Ministers Excellenz, der Abschluß unserer Depositat-Rechnung über die Masse des Justiz-Officianten-Wittwen-Fonds und die Abrechnung unserer die Wittwen-Pensionen vorschießenden Salarien-Kasse mit diesem Fond und resp. mit der Wittwen-Kasse alljährlich schon mit Anfang des Monats Dezember erfolgen soll.

Glogau, den 4. Februar 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ankauf von Militair-Verpflegungs-Naturalien.

Zum Ankauf des erforderlichen Roggens, Hafers, Heues und Strohes, zur Verpflegung Königlicher Truppen für das laufende Jahr, sind beauftragt:

1. in Glogau der Proviantmeister Rieck und
2. in Schweidnitz der Proviantmeister v. Strasburg.

Diese Kommissarien sind jedoch nicht befugt, aus Königlichen Kassen Vorschüsse zu zahlen, aber verpflichtet, die erhandelten Naturalien Zug um Zug sofort zu berichtigen, welches wir zur Vermeidung von Mißverständnissen dem betreffenden Publiko hiermit zur Berücksichtigung, bekannt machen.

Posen, den 4. Februar 1835.

Königliche Intendantur 5. Armee-Korps.

Prüfungs-Termine für Forst- und Jagd-Lehrlinge.

Die Termine zur Prüfung derjenigen Individuen, welche sich den Forst- und Jagd-Wissenschaften gewidmet haben, und deren Lehrzeit im laufenden Jahre zu Ende geht, werden für die in der Provinz Schlesien gelegenen Kreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz, und zwar für das 1te Halb-Jahr 1835 auf den 15. April, und für das 2te Halb-Jahr 1835 auf den 15. August, hier in loco Grüssau, Vormittags um 9 Uhr vor dem Unterzeichneten abgehalten werden.

Zum Prüfungs-Atteste ist ein Stempelbogen von 15 Sgr. erforderlich, welcher mit zur Stelle zu bringen ist.

Den hiebei Betheiligten wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Grüssau, den 12. Februar 1835.

Der Königl. Forstmeister Meyer.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.							Vik-
		Weißen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Hirse	Buchweißen	Grauppe
		Preis des Preußischen Scheffels,							
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1	Beuthen a. d. O.	— — —	— — —	— — —	— — —	1 24 —	3 21 11	— — —	2 20 —
2	Bunzlau.	1 20 8	1 4 8	1 1 3	— 21 7	1 13 9	2 25 8	— — —	2 24 11
3	Freystadt.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 18 10
4	Glogau.	1 15 7	1 — 11	— 28 7	— 21 5	1 5 10	4 4 —	1 11 8	2 24 —
5	Görlitz.	2 2 6	1 7 6	1 3 9	— 23 9	1 17 6	3 17 6	— 28 9	2 22 6
6	Grünberg.	1 21 9	1 3 4	— 27 —	— 20 10	1 16 —	1 16 3	1 8 2	2 28 —
7	Haynau.	1 21 —	1 4 —	1 1 —	— 24 3	1 10 —	3 6 —	— — —	4 — —
8	Hirschberg.	1 26 8	1 6 2	1 1 11	— 24 6	1 8 7	— — —	— — —	7 20 —
9	Hoyerswerda.	1 28 5	1 4 9	1 1 —	— 20 8	— — —	1 14 2	— 23 9	— — —
10	Jauer.	1 23 2	1 3 2	1 1 —	— 25 —	1 9 —	4 3 —	— — —	4 15 —
11	Landshut.	1 21 9	1 8 —	1 4 9	— 23 3	1 15 —	3 15 —	2 28 —	7 14 —
12	Lauban.	1 28 9	1 10 5	1 3 9	— 24 —	1 20 —	3 7 9	— — —	3 12 6
13	Liegnitz.	1 16 7	1 3 7	1 1 4	— 23 6	1 14 6	4 9 10	— — —	5 23 5
14	Löwenberg.	1 27 —	1 5 —	— 28 5	— 22 —	1 13 6	3 6 6	— — —	2 28 3
15	Lüben.	1 15 2	1 3 7	1 1 3	— 23 3	1 14 —	— — —	— — —	— — —
16	Polkwitz.	— — —	— — —	— — —	— — —	1 10 —	— — —	— — —	2 15 —
17	Sagan	1 22 9	1 4 3	1 3 9	— 23 3	1 11 5	4 5 —	— — —	3 5 —
18	Schmiedeberg.	1 29 2	1 10 2	1 4 10	— 25 10	1 23 8	3 17 5	— — —	3 12 6
19	Sprottau.	1 22 2	1 2 1	1 1 3	— 21 9	— — —	— — —	— — —	3 7 6
	Summa .	28 13 1	18 18 7	16 24 10	12 8 10	23 16 9	46 20 —	7 10 4	64 21 5
	durch Fraktion	1 23 4	1 4 11	1 1 7	— 23 1	1 14 2	3 10 —	1 14 1	2 24 2
	im vorig. Monat waren die Durchschnittspreise	1 24 1	1 5 4	1 1 6	— 23 2	1 13 11	3 9 11	1 14 7	3 23 9
	mithin gegen { mehr	— — —	— — —	— — 1	— — —	— — 3	— — 1	— — —	— — 5
	dieselben { weniger	— — 9	— — 5	— — —	— — 1	— — —	— — —	— — 6	— — —

Digitized by Google

f u n g

Rauchfutters in den Markt- und Garnison-Städten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks,

J a n u a r 1 8 3 5.

tualien.			Fleisch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln.	Butter.	Rind-Fleisch.	Hammel-Fleisch.	Schwein-Fleisch.	Kalb-Fleisch.	Bier.	Branntwein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß Quarts.		Preis der Preuß Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
5 10 —	— 11 9	4 8	1 6	2 —	2 6	1 3	— 8	2 9	4 5 —	3 25 —	— 21 5	6 25 11
1 14 —	— 20 2	4 6	2 —	2 —	2 6	1 3	— 9	2 3	3 10 —	3 8 9	— 26 7	6 18 9
3 13 6	— 19 2	5 6	1 6	2 —	2 6	1 6	1 —	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 27 6	— 13 10	5 —	2 5	2 5	2 11	1 8	— 9	3 11	5 17 —	4 5 —	— 27 —	5 23 8
1 27 6	— 17 9	5 6	2 9	2 11	2 11	1 11	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 27 6	6 15 —
3 2 —	— 18 3	4 9	2 6	3 —	3 —	1 9	— 10	3 —	4 15 —	4 10 —	— 19 3	6 9 5
4 24 —	— 20 —	4 5	1 6	1 6	2 6	1 6	— 8	5 —	— — —	— — —	1 — —	6 15 —
— — —	— 13 —	4 7	2 6	2 6	2 6	1 9	— 10	3 3	4 5 —	2 23 6	— 25 —	6 — —
— — —	— — —	— —	2 2	2 6	2 6	1 3	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
6 2 6	— 17 6	4 10	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	4 6	4 27 6	3 27 6	— 27 —	6 7 6
6 12 —	— 15 6	5 —	2 —	2 —	2 6	1 6	— 10	4 —	2 10 —	1 25 —	— 19 —	6 15 —
2 15 —	— 16 3	4 6	2 6	2 10	2 10	1 6	1 —	4 3	3 16 11	2 15 —	— 28 9	7 7 6
5 17 8	— 18 —	5 —	2 6	2 7	3 —	1 6	— 9	5 8	4 15 —	4 — —	— 26 10	6 6 —
4 19 —	— 19 —	4 8	2 —	2 3	2 6	1 3	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 29 —	6 12 6
— — —	— 18 —	5 4	2 —	2 4	2 6	1 3	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 26 10	6 6 —
5 — —	— 12 —	6 —	2 6	2 3	2 6	1 8	— 5	2 6	— — —	— — —	— 27 —	6 10 —
3 22 6	— 14 8	4 11	2 —	2 6	2 6	1 6	— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 27 6	6 12 6
5 8 —	— 14 6	5 —	2 —	2 6	2 6	1 6	1 —	4 2	— — —	— — —	— — —	— — —
4 — —	— 16 6	4 6	1 8	1 9	2 3	1 2	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	— 26 7	5 7 6
68 5 2	9 25 10	88 8	40 6	44 4	49 11	28 2	14 1	66 3	50 27 8	48 18 8	13 25 3	101 9 3
4 7 10	— 16 5	4 11	2 2	2 4	2 7	1 6	— 9	3 6	4 8 5	3 14 2	— 25 11	6 9 11
4 9 2	— 16 1	5 3	2 1	2 3	2 7	1 6	— 9	3 8	4 8 5	3 13 6	— 26 1	6 14 2
— — —	— — 4	— —	— 1	— 1	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	8 — —	— — —
— 1 4	— — —	— 4	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — 2	— 4 3

Digitized by Google

Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und

No.	Name und Stand.	Religion.	Personal. Alter. Jahr	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.
1.	unverehelichte Johanna Friederike Eslinger aus Ostritz in Sachsen.	evangelisch	23	5	4	schwarzbraun	gewölbt	schwarzbraun	grau
2.	Matthias Schwerdtberger, Bäckergeselle aus Plath, Herrschaft Schattenthal in Böhmen.	katholisch	29	5	—	braun	hoch	braun	grau
3.	Joh. Christian Häntzgen aus Ruhla bei Eisenach in Sachsen-Weimar.	evangelisch	63	5	3	grau mel.	hoch u. faltig	schwarzgrau	braun
4.	Simu l Traugott Haupt, Nagelschmidtgeselle aus Löbau in Sachsen.	dito	29	5	2	blond	bedeckt	braun	blau
5.	Christian Friedrich Hennigke, ehemal. Apotheker aus Dölitz bei Leipzig.	dito	43	5	4	dito	gewölbt	blond	blau

Liegnitz, den 10. Febr. 1835.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Januar 1835.

Die Witterung des Monats Januar war durch höhere Temperaturen, als dieser Jahreszeit eigen zu seyn pflegen, durch vorherrschende Trockne und ungewöhnlich hohe Barometerstände ausgezeichnet.

Winterfrost hatte zwar statt vom 3. bis zum 10. und vom 13. bis zum 24., so wie am letzten Tage des Monats, allein in sehr mäßigem Grade, und in den Tagesstunden trat häufig Thauwetter ein. Während dieser Zeit waltete Trockne vor.

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften Verbrecher für das zweite halbe Jahr 1834.

Beschreibung.

Nase.	Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe	Statur.	Besondere Kennzeichen	Wohin geschafft? nach
einwärts gebogen	klein	unvollständig	—	spitz	oval	blaß	untersetzt	auf der rechten Hand eine Narbe	Ostritz in Sachsen
spitz	mittel	gut	braun	spitz	rund	gesund	schwächlich	keine	Friedland in Böhmen.
proportionirt		defekt	schwarzgrau	rund	oval	gesund	mittel	kleine Fleischwarze auf der Stirn link. Seits	Ruhlau bei Eisenach.
des	gleichen	gut	blond	breit	dito	dito	mittel	keine	Löbau in Sachsen.
lang und spitz	klein	fehlerhaft	blond	breit	breit und stark	dito	dito	etwas kahles Vorderhaupt	desgl.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vom 1. bis zum 3, am 11. und vom 25. bis gegen das Ende des Monats war die Witterung ohne Frost, abwechselnd regnerisch und stürmisch.

Die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28 Zoll und eine Linie.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war günstig. Die Zahl der Krankheitsfälle war zwar ziemlich beträchtlich, allein die vorgekommenen Krankheiten zeigten eine entschiedene Geneigtheit zu guartigem und meist auch schnellem Verlauf. Am häufigsten waren — wie im Dezember — rheumatische Beschwerden: Gliederreißen, Kopf- und Zahnreißen, Ohrenstechen, rheumatische Gelenkaffektionen, rheumatische

Fieber. Hin und wieder wurden auch nervöse Fieber und Inflammationen beobachtet, doch blieb der allgemeine Krankheits-Charakter entfernt von den höheren Graden des Entzündlichen oder Nervösen.

Die Pocken kamen zum Ausbruch im Kreise Grünberg in 3 Dörfern, im Kreise Jauer in 7 Ortschaften und im Kreise Liegnitz in einem Dorfe. Der größeren Verbreitung der Krankheit wurde durch angemessene sanitäts-polizeiliche Maaßregeln mit gutem Erfolge entgegen gewirkt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig.

Liegnitz, den 4. Februar 1835.

Königliche Preußische Regierung.

Verdienstliches.

Die evang. Kirchengemeinde zu Kolzig, Grünbergschen Kr., hat ihren kirchlichen Sinn dadurch bethätiget, daß sie den Altar mit einer roth damastenen Decke mit Goldfrangen und einer kleinern von gemustertem Zeuge, so wie die Kanzel mit einer roth damastenen Bekleidung mit Goldfrangen (zusammen im Werth von 30 Rthlr.) ausgeschmückt hat.

Der freie Standesherr, Reichsgraf von Schaffgotsch auf Warmbrunn hat der vereinigten Kirchgemeinde Rabischau und Hayne, Löwenbergschen Kreises, nicht allein den aus früherer Zeit herrührenden kirchenbaulichen Holzgelder-Rest von 151 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. erlassen, sondern auch zur jetzt nöthigen Reparatur der evangelischen Kirche zu Rabischau 40 Stämme Bauholz und zwei und ein halbes Schock Klötzer zu Brettern geschenkt.

Das von dem Gerichtsscholzen Hoffmann zu Wünschendorf, Löwenbergschen Kreises, für die dortige evangelische Kirche, nach mündlicher Anordnung auf seinem Sterbebette verheißene Geschenk von 10 Rthlr. ist von den Erben richtig gezahlt worden.

Vermächtnisse.

Von der verstorbenen Kretschambesitzerin, Witwe Kahlert zu Wahlstadt für die katholische Schule daselbst 100 Rthlr.;

von dem verstorbenen Thierarzt Neumann zu Löwenberg für die Armen-Casse daselbst 180 Rthlr.;

von dem Apotheker Tschörtner zu Hirschberg für die Armen-Casse daselbst 500 Rthlr. und für das städtische Armenhaus 500 Rthlr.;

von dem Gedinge-Gärtner Starke zu Schönbrunn, Laubanschen Kreises, für die evangelische Kirche daselbst 10 Rthlr.;

von der Häuslersfrau Haftmann daselbst für dieselbe Kirche 3 Rthlr. und für die Orts-Armen-Kasse 2 Rthlr;

von dem verstorbenen Apotheker Licht zu Halbau für die Orts-Armen-Kasse 100 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9

Liegnitz, den 28 Februar 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16. Einsammlung einer evangelischen Kirchen Kollekte für Hilchenbach, I. C. 1044.

Zum Neubau der Kirche zu Hilchenbach, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist der evangelischen Gemeinde daselbst eine Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Jan. d. J. bewilligt worden.

In Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 4. d. M. bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herrn Geistlichen Unseres Aufsichts-Bezirks, die Einsammlung einer solchen evangelischen Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande, der Allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung gemäß, dergestalt zu bewerkstelligen, daß die zur Förderung des frommen Zwecks eingegangenen freiwilligen Gaben, mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses, durch die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen binnen acht Wochen an Unsere hiesige Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden.

An Uns aber ist gleichzeitig darüber, daß solches geschehen, unter Beischluß der vorgeschriebenen doppelten Nachweisung nebst Spezialien, besondere Anzeige zu erstatten. Liegnitz, den 10. Februar 1835.

No. 17. Betrifft den Militair-Eintritt der zeitig unbrauchbaren einjährigen Freiwilligen. I. M. 71.

Es sind Fälle vorgekommen, daß junge Leute, die sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gemeldet, und von der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission wegen zeitiger Unbrauchbarkeit die Weisung erhalten haben, erst im 23ten Lebensjahre den Dienst bei einem Truppentheile anzutreten, dies dennoch in der Meinung verabsäumt haben, daß ihre Obliegenheit mit der gedachten Anmeldung erfüllt sey.

Da für dergleichen Individuen daraus unausbleiblich Nachtheile entstehen, so

machen Wir die zu dieser Kathegorie gehörenden Militairpflichtigen darauf aufmerksam, daß sie in Gemäßheit der ihnen von der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission ertheilten Befunniß-Scheine, sich vor Ablauf des 23. Lebensjahres bei einem Truppentheile zur Dienst-Annahme zu melden verpflichtet sind, und daß diejenigen, die dies verabsäumen, der ihnen zu Theil gewordenen Vergünstigung verlustigt gehen, und in den dreijährigen Dienst verfallen.

Werden sie indessen von dem betreffenden Truppentheile wegen Dienst-Unfähigkeit dennoch nicht angenommen, so haben sie, gleich denjenigen Individuen, die wegen absoluter Unbrauchbarkeit von der Königl. Departements-Prüfungs Kommission zurückgewiesen worden, durch die Kreis-Ersatz-Kommission ihre definitive Ausmusterung bei der Königl. Departements-Ersatz-Kommission nachzusuchen.

Liegnitz, den 14. Februar 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bestätigung und Verleihniß der Schiedsmänner im Glogauschen Ober Landes-Ger.-Bezirk.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. August 1832 und der Ministerial-Verordnung vom 26. September desselben Jahres (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1833. Stück 4.) werden die in nachstehendem (als besondere Beilage abgedruckten) Verzeichniß aufgeführten in dem uns anvertrauten Verwaltungs-Bezirke zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten erwählten und zu ihrem Amte vereideten Schiedsmänner von uns hierdurch bestätigt, und mit Hinweisung auf die von uns erlassene im Amtsblatte pro 1833. Seite 200 bekannt gemachte Instruktion vom 8. Juli 1833. aufgefordert, ihr Amt nunmehr anzutreten und zu verwalten.

Zum Empfange des Amts-Siegels und des von ihnen zu führenden Protokoll-Buches haben sich die Schiedsmänner bei den betreffenden Polizei-Behörden, da die Kommunen für die Anschaffung dieser Gegenstände zu sorgen haben, zu melden, und sodann das nach §. 1. der gedachten Instruktion einzurichtende Protokoll-Buch dem Richter, welcher die Vereidung bewirkt hat, zu der vorgeschriebenen Legalisirung vorzulegen.

Glogau, den 10. Februar 1835.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

v. Götze.

Betreffend die Schiedsmänner.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 16. Dezember v. J. werden diejenigen Königl. Landraths-Aemter und Magistrate unsers Gerichts-Bezirks mit Ausschluß des Creutzburgschen Kreises, welche mit Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit der Schiedsrichter noch im Rückstande sind, hierdurch daran erinnert, indem fernerer Verzug Kosten und Ordnungs-Strafen nach sich ziehen muß.

Digitized by Google

Wo die Zögerung an einzelnen Schiedsmännern liegt, sind diese durch die gedachten Behörden mit Strenge zur Pünktlichkeit anzuhalten.

Die bisher eingegangenen Nachweisungen und Verzeichnisse, welche die kurze Angabe des Gegenstandes jeder Sache, z. B. Schuldforderung, Injurien ꝛc. ꝛc. enthalten müssen, ergeben, daß von einigen Schiedsmännern auch über Diebstähle, Betrug, unerlaubte Selbsthülfe, falsches Maaß und dergleichen verhandelt worden ist. Dies veranlaßt uns zu der Bemerkung, daß alle Verbrechen und Vergehungen, welche eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung von Amts wegen nach sich ziehen, kein Gegenstand schiedsmännischer Schlichtung seyn dürfen. Eben so unzulässig ist das an einigen Orten vorgekommene Verfahren, gewisse minder bedeutende Sachen blos mündlich abzumachen. Es muß vielmehr der Schiedsmann über jede zum Vergleich gediehene Sache das im §. 18. der Verordnung vom 26. September 1832 vorgeschriebene kurze Protokoll und über jede verhandelte aber nicht zum Vergleich gebrachte Sache den im §. 2. der Instruktion vom 8. Februar 1833 vorgeschriebenen Vermerk unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll-Buch eintragen. Die Nachweisungen, welche von den Schiedsmännern nach §. 13. der Instruktion eingereicht sind, enthalten nicht immer die eben daselbst vorgeschriebene Angabe der Nummer und Seite des Protokoll-Buchs, wo sich das Protokoll oder der Vermerk befinden.

Auf Befolgung dieser Vorschrift muß streng gehalten und die Unterlassung wird künftig gerügt werden. An einigen Orten ist sogar das Protokoll-Buch selbst noch nicht vorhanden. In diesen Fällen haben die Schiedsmänner, die Polizeibehörden und die Kreis-Justiz-Räthe sofort nach §. 1. der Instruktion zu verfahren und der Schiedsmann, welcher auf seine pflichtmäßigen wiederholten Anträge von der Polizei-Behörde das Protokoll-Buch oder vom Kreis-Justizrathe dessen Beglaubigung nicht erhält, hat davon bei eigener Vertretung binnen 3 Wochen bei uns Anzeige zu machen und Abhülfe zu gewärtigen.

Breslau, den 12. Februar 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachprüfung der kathol. Schuladjuvanten in den Seminarien.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachprüfung derjenigen katholischen Schul-Adjuvanten und interimistischen Schullehrer, welche bei ihrer Entlassung aus einem der katholischen Schullehrer-Seminarien der Provinz innerhalb eines Zeitraumes vom 2 oder 3 Jahren das Zeugniß Nro. III. erhalten haben, in dem katholischen Schullehrer-Seminario zu Ober-Glogau auf den 26. und 27. k. Mts, in dem katholischen Schullehrer-Seminario hieselbst aber auf den 2. und 3. April d. J. bestimmt worden ist.

Die hier gedachten Individuen haben sich daher, von jetzt ab unter Einrei-

Digitized by Google

chung des Seminarien-Entlassungs-Zeugnisses, eines Attest's über sittliche Führung, Fleiß und pädagogische Tüchtigkeit, ausgestellt vom Orts-Pfarrer und dem Kreis-Schulen-Inspektor, vor den angegebenen Terminen bei den Direktionen der genannten Seminarien-Anstalten schriftlich, den Tag vor der Prüfung aber persönlich zu melden.

Die Prüfung der am nächsten Oster-Termine in die katholischen Schullehrer-Seminarien aufzunehmenden Schulamts Präparanden wird in Ober-Glogau am 18. März d. J. und den darauf folgenden Tagen, in dem katholischen Schullehrer-Seminario hieselbst aber am 3. April und den nächstfolgenden Tagen statt finden.

Die Schulamts-Aspiranten haben sich daher, nachdem sie bis zum künftigen Monats ihre schriftlichen Ausweise nach unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. an die von ihnen gewählten Seminarien eingereicht haben, den Tag vorher in der Anstalt bei dem Direktor derselben zu melden.

Breslau, den 14. Februar 1835.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Wahl der Mitglieder der Kreis-Vermittelungsbehörden

Zu Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sind nachbenannte Personen als Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörden durch die Kreisstände gewählt und von uns bestätigt worden.

I. für den Görlitzer Kreis

1. der Landes Aelteste Petrick zu Mittel-Sohra,
2. der Rittmeister von Gersdorf auf Kieslingswalde,
3. der Polizei-Distrikts-Kommissarius Kläbisch auf Mittel-Girbigsdorf,
4. der Ortsrichter und Gasthofsbesitzer Schäfer zu Markersdorff;

II. für den Hoyerswerdaer Kreis

1. der Polizei-Distrikts-Kommissarius Nicolai zu Liebegast,
2. der Gutsbesitzer Beyer zu Bernsdorf,
3. der Ortsrichter Domann zu Sabrod,
4. der Ortsrichter Friedrich zu Heinersdorff.

Die Mitglieder der Vermittelungs-Behörden des Laubaner und Rothenburger Kreises, werden nach erfolgter Wahl bekannt gemacht werden.

Soldin, den 27. Januar 1835.

Königliche Preußische General-Kommission
für den Frankfurter Regierungsbezirk und die Lausitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben die Termine zur Untersuchung und Abkurtelung der Holz-Diebstähle und anderer Forstvergehen pr. anno 1835 und zwar:

1. für die Unterforst-Distrikte Terno, Bluno und Riegel auf
   den 11. April,
   — 22. August,
   — 14. November,
2. für die Distrikte Schwarz-Collm, Kuhnicht, Neustadt und Bergen, auf
   den 18. April,
   — 29. August,
   — 21. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle anberaumet worden sind.

Hoyerswerda, den 9. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs Rath Naumann ist von der Königlichen Regierung zu Posen zu der Königlichen Regierung in Liegnitz versetzt worden.

Der Candidat der Theologie, Meißner, wurde als zweiter Prediger an der evangelischen Kirche zu Bunzlau bestätiget;

der bisherige Schuladjuvant Wolff zu Polnisch-Tarnau, Grünbergschen Kreises, wurde zum Schullehrer daselbst befördert;

der Schuladjuvant Fiedler zu Schleife, Rothenburgschen Kreises, ist als solcher definitiv bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Schrift Reden an das Volk von Gerdessen betreffend.

Wir finden Uns veranlaßt, auf die im Jahre 1833 im Verlage der Heymannschen Buchhandlung zu Glogau erschienenen „Reden an das Volk, zur allgemeinen Verständigung über wahres Wohl, von Johann August Gerdessen" aufmerksam zu machen, weil der edle Geist, der das Werk durchweht, das tiefe Gefühl für alles Erhabene und Gemeinnützliche, so wie für wahre Freiheit und Recht, so überall durchblickt, allgemeiner bekannt zu werden verdient. Daher werden sich die der Regierung untergebenen Behörden ein Verdienst um die gute Sache erwerben, wenn sie auf Anschaffung und Verbreitung dieses Buchs möglichst hinzuwirken bemüht sind, gleich wie die Magistrate hierdurch veranlaßt werden, den Inhabern öffentlicher Leihbücher-Sammlungen, welche Inhalts ihrer Konzessionen dazu verpflichtet sind, von Uns ihnen empfohlene Bücher zu halten, den baldigen Ankauf obbesagter Reden aufzugeben, auch sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß Folge geleistet worden ist.

Liegnitz, den 19. Februar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verdienstliches.

Das Patrocinium und die Gemeinden Gruna und Rochenau, Görlitzer Kreises, haben im vorigen Jahre eine zweckmäßige Mauer um den dortigen Kirchhof mit einem Kostenaufwande von 351 Rthlr. errichtet.

Außerdem haben die genannten Gemeinden schon seit längerer Zeit, namentlich durch den Neubau der Pfarr- und Schulgebäude, bei gänzlicher Erschöpfung des Aerarii, so wie durch Schenkung von Posaunen, Seitens mehrerer Glieder der eingepfarrten Gemeinde Rochenau, ihre Liebe zu den Anstalten der Gottesverehrung und des Unterrichts, rühmlich bethätigt.

Gern sprechen Wir desfalls Unser Anerkenntniß hierdurch öffentlich aus.

Liegnitz, den 5. Februar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Der Kantor Williger zu Strehlitz hat bei Gelegenheit der Verheirathung seiner ältesten Tochter, für die dortige Kirche eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von feinem blauen Tuche mit goldgesticktem Kreuze und goldenen Borden, desgleichen geschmackvolle Unterlegeteller zu den Altarleuchtern und ein Paar Wachskerzen geschenkt.

Milde Gaben für die evangel. Kirche zu Hohenfriedeberg.

Der neuerbauten evangelischen Kirche zu Hohenfriedeberg sind seit einiger Zeit folgende Spenden zu Theil geworden:

1) der dasige Grundherr, Baron v. Seherr-Thoß hat für Staffirung der Orgel, weiß mit Gold, 160 Rthlr. aus eignen Mitteln bezahlt;
2) der Partikulier Hauptmann daselbst, hat zu den Glocken 20 Rthlr. gegeben;
3) die Erben des Kochs Liebich alldort haben für denselben Zweck die, von dem Erblasser bestimmte Summe von 40 Rthlr. eingezahlt.

In Ober-Baumgarten ist von dem Grundherrn, Lieutenant Unverricht, zu Begründung einer Schulbüchse, ein Geschenk von zwei Friedrichsd'or gemacht, auch von der Jugend eine rothsammtne Altar- und Kanzelbekleidung gespendet, von der Gemeinde Nieder-Baumgarten aber die Summe von 17 Rthlr. zu Anschaffung eines Taufsteins für genannte Kirche geschenkt worden.

Gern bringen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachahmung.

Liegnitz, den 13. Februar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No 9. und eine besondere Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 9. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Verzeichniß

der erwählten und vereideten Schiedsmänner im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Departement.

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
I. Freystädter Kreis.			
Kreis-Stadt Freystadt.	Carl Strauß	Rathmann und Coffetier	Freystadt.
dito	Johann George Fraas	Rathmann und Tischlermeister	dito.
Beuthen	Christian Gottlob Kretschmer	Partikulier	Beuthen.
Neusalz	Carl Aug. Hänisch	Stadtältester und Kaufmann	Neusalz.
Neustädtel	Joh. Franz Messel	Kämmerer	Neustädtel
Schlawa und Dorf Laubegast	Carl Seydel	Coffetier	Schlawa.
Ob.-Herzogswaldau, Mittel- und Nieder-Herzogswaldau, Reichwaldau und Hänchen.	Jul. Melchior Freiherr v. Dyherrn	Landrath und Landesältester	Ober-Herzogswaldau.
Ober- und Nieder-Weichau, Rheinshain Neudorf, Friedrichs-Ruh, Bullendorf u. Ober-Siegersdorf	Ottomar v. Mayer	Polizei-Distrikts-Commissarius	Weichau.
Ganz Großenbohrau, = Herwigsdorf u. = Zissendorf	Constant Neumann	Polizei-Distrikts-Comissarius und Gutsbesitzer	Ober-Großen-Bohrau.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Ganz Nieder-Siegersdorf, Schönbrun und Tschöplau	Robert Jung	Wirthschafts-Inspektor	Nieder-Siegersdorf.
Ganz Zecklau, Röhlau, Merschütz, Döhringau, Bielitz und Ganz-Zyrus	Wilhelm v. Lüdemann	Gutsbesitzer	Ober-Zecklau.
Lessendorf und Wallwitz	Carl v. Lehsten-Dingelstädt	Landesältester und Gutsbesitzer	Lessendorf
Alt-Tschau, Neu-Tschau und Költsch	Gottlieb Reimann	Chaussee-Einnehmer	bei Alt Tschau.
Rauden	Ignatz Hensel	Lehnschulz	Rauden.
Erkelsdorf	Viebig	Ober-Amtmann	D. Wartenberg.
Heinzendorf	Joh Carl Ittmer	Schullehrer	Heinzendorf
Hartmannsdorf	Joh. Grge Sprenger	Gerichtschulz	Hartmannsdorf.
Handau	Adolph Marthen	Gutspächter	Handau.
Nicbusch	Joh Gtlob Ferdinand Bermann.	Kantor	Nicbusch.
Lang-Hermsdorf	Franz Meißner	Wassermüller	Lang Heimsdorf.
Drosehendau	Ad. Ferd. Brehmer.	Gutsbesitzer	Drosehendau.
Streydelsdorf, Louisdorf, Fürstenau, Pürben u. Steinborn, Brunzelwaldau und Selffersdorf	Fr. Wilh. Eckart	Gutsbesitzer u. Polizei Distrikts-Commissarius	Mittel-Selffersdorf.
Ganz Popschütz, Lindau, Wendischbehrau, Kuhnau u. Scheibau	Wilhelm Hielscher	Amtmann	Nieder-Popschütz.
Malschwitz, Beitsch, Deutsch Tarnau, Renkersdorf, Bösau, Zöbelwitz, Pfaffendorf, Klein- und Groß-Würbitz u. Krolckwitz	Wilhelm Lukanus	Gutsbesitzer	Malschwitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Reinberg, Lippen, und Aufhalt Fürstl.	Carl Friedr. Grotke	Ober-Amtmann	Carolath.
Hohenbohrau, Carolath, Schönaich und Rosenthal	Carl Gottwald	Registrator	Carolath.
Alt- u. Neu-Bielave und Landskron	Carl Heppe	Amtmann	Bielave.
Alt- und Neu-Grochwitz	Joh Gottlieb Fengler	Erbscholtisei-Besitzer	Alt Grochwitz
Kölmchen, Liebenzig, Eichau u. Kattersee	Christoph Schulz	Kunst- u. Ziergärtner	Kölmchen.
Pürschkau	Carl Erdmann Anton	Gerichts-Scholz	Pürschkau.
Rädchen, Schlawa, Hammer und Polnisch-Tarnau	Joh Gottlob Schulz	Gerichts-Scholz	Rädchen.
Sperlingswinkel, Göhle und Aufzug	Christian Weiß	Gerichts-Scholz	Sperlingswinkel.
Tschiefer, Aufhalt, Königlichen Antheils und Thiergarten	Aug. Gust Engelken	Königl. Oberförster	Tschiefer.

II. Bunzlauer Kreis.

Stadt Bunzlau	Gottlob Claß	Dr. medic. Kreis-Physik. u. Rathmann	Bunzlau.
Desgl.	Lorenz	Bürgermeister	Desgl.
Aßlau	Gottfr. Kunzendorff	Vormaliger Gerichts Scholz	Aßlau.
Rosenthal	Gottfr. Walther	Handelsmann	Rosenthal
Birckenbrück	Joseph Hasse	Gerichts-Scholz	Birckenbrück.
Dobrau	Gottfried Walde	Bauerguts-Besitzer	Dobrau.
Eckersdorf	Altmann	Gerichts-Scholz	Eckersdorf.
Eichberg, Kromnitz	Gottlieb Starke	Gerichts-Scholz	Kromnitz.
Aschitzau und Tommendorf	Gottlieb Werner	Schullehrer und Gerichts-Schreiber	Tommendorf.
Gnadenberg	Ludwig Pühler		Gnadenberg.
Giesmannsdorf	Pätzold	Freihäusler	Giesmannsdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Greulich und Grymsdorf	Holstein	Stadtförster	Greulich
Groß-Gollnisch	Göllner	Schullehrer und Gerichts-Schreiber	Groß-Gollnisch
Güntersdorf	Michael Förster	Ger.-Scholz und Polizei-Distr.-Commiss.	Güntersdorf.
Klein-Gollnisch	Peuckert.	Erbscholtisei-Besitzer und Chyrurgus	Klein Gollnisch
Groß-Verwerck, Korsch, Günter (Lehngüter zu Groß-Hartmannsdorf)	Gottlieb Lessig	Häusler und Gerichts-Schreiber	Groß-Hartmannsdorf.
Ober Hartmannsdorf	Mann	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Ober-Hartmannsdorf.
Nied.-Hartmannsdorf			
Heidegersdorf	Nikelmann	Kretschamsbesitzer	Heidegersdorf.
Hinterheide	Göbel	Häusler und Unteroffizier	Hinterheide.
Hermannsdorf	Joseph Donat	Ortsrichter	Hermannsdorf.
Herzogswalde und Königswalde	Franz Scharffenberg	Dom.-Gutsbesitzer	Herzogswalde.
Neu Jäschwitz	Hänelt	Bauer u. Gerichtsmann	Neu-Jäschwitz.
Alt-Jäschwitz	Koch	Cantor u. Schullehrer	Alt-Jäschwitz.
Groß-Krausche	Neimann	Gerichts-Scholz und Gerichtsschreiber	Groß-Krausche.
Kroischwitz, Neuen, Ober-Ullersdorf, Nieder-Ullersdorf	Carl Engwicht	Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Kroischwitz.
Klitschdorf, Schöndorf, Borgsdorf, Prinzdorf, Wehrau,	v. Spangenberg	Forstmeister	Klitschdorf.
Klein-Krauschen	Hoferichter	Gerichts Scholz	Klein-Krauschen.
Kittlitztreben, Urbanstreben, Wenigtreben, Linden,	Ernst Anders	Depositat-Rendant	Kittlitztreben.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kosel, Baudendorf, Strauß	Braun	Lieutenant und Kreis-Deputirter	Kosel.
Buchwald	Wannack	Amtmann	Buchwald.
Lorenzdorf	Wilhelm Langrock	Hütten-Rendant	Lorenzdorf.
Looswitz	Henschel	Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Looswitz.
Lichtenwaldau	Matthees	Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Lichtenwaldau.
Liebichau u. Nieder-Mittlau	Helwig	Handelsmann	Liebichau.
Martinwaldau und Wolffshayn	v. Schickfuß.	Landesältester u. Vertreter des Dominii	Wolffshayn.
Neundorf	Elias Hänelt	Bauer	Neundorf.
Ottendorf, Ernestinenthal, Schlemmer	Carl Schiller	Hausbesitzer und Schneider	Ottendorf.
Alt- u. Neu-Oels	Kühn	Gerichtsscholz	Alt-Oels.
Possen	Heider	Gerichtsscholz	Possen.
Paritz	Geßner	Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Paritz.
Rückenwaldau	George Walter	Häusler	Rückenwaldau.
Schwiebendorf und Ober-Thomaswaldau	Christian Jäsch	Gerichts-Scholz	Ober-Thomaswaldau.
Ober-Schönfeld	Gierich	Gerichtsscholz	Ober-Schönfeld.
Nieder-Schönfeld u. Neu-Schönfeld	Jaursch	Gerichtsscholz	Nieder-Schönfeld.
Siegersdorf, Neudorf, Bienitz, Sophienwalde, Neu-Gersdorf,	Heidrich	Kaufmann	Siegersdorf.
Seifersdorf	Paschke	Amtmann	Seifersdorf.
Nied. Thomaswaldau, Heidau, Frauenvorwerk,	Carl Ganzert	Freigutsbesitzer und Amtmann	Nieder-Thomaswaldau.
Tschirne	Gottfried Altmann	Ortsrichter	Tschirne.
Tillendorf und Burgleben	Ludewig	Dominial-Pächter	Tillendorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Uttig u Rothlach	Friedrich Winde	Gerichtsscholz	Uttig.
Ullersdorf	Joseph Geffenauer	Töpfermeister	Ullersdorf.
Waldau	Adolph Härtelt	Chirurgus	Waldau.
Warthau, Alt-Warthau, Neu-Nieschwitz,	Legler	Schullehrer u. Gerichts-Amts-Aktuar	Warthau.
Wiesau	Scheunert	Gerichtsscholz	Wiesau.
Ober-Mittlau und Mittel-Mittlau	Schäfer	Gerichtsscholz	Ober-Mittlau.
Tiefenfurth, Mühlbock, Schnellenfurt, Heiligensee,	Gottlob Michael	Müllermeister	Tiefenfurth.

III. Grünberger Kreis.

Stadt Grünberg	August Below	Müllermeister und Rathsherr	Grünberg.
Desgleichen	Emil v Wiese	Stadt-Syndicus	Grünberg.
Desgleichen	Franz Schulz	D. stillateur	Grünberg 4ten Bezirks.
Stadt Rothenburg	Gottlieb Schröter	Tuchfabrikant	Rothenburg.
Stadt Deutsch-Wartenberg	Hintze	Bürgermeister	Deutsch-Wartenberg.
Stadt Kontopp, Dorf Kontopp, „ Strimane, „ Hohwelze „ Polame „ Waldvorwerk, „ Schafhorst	Gottfried Reiß	Kreis-Steuer Einnehmer und Post-Expedient	Kontopp.
Städtchen Saabor, Dorf Saabor, „ Loos „ Sattel, „ Hammer „ Zahn,	Andreas Wacke	Prinzlich von Carolathscher Oberförster	Saabor.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Dorf Dammerau, „ Milzig, „ Ludwigsthal, „ Droschkau,	Joh. Ernst Krug	Gerichtsscholz	Dammerau.
Dorf Boyadel, „ Schoßlawe, „ Scheßnitke, „ Kern, „ Polke, „ Dickstrauch, „ Mesche, „ Schwendten,	Carl Jul. Hubatsch	Kantor und Schullehrer	Boyadel.
Dorf Kleinitz, „ Karschen, „ Seelschien	Johann Christoph Franke	Gerichtsscholz	Kleinitz.
Dorf Schwarmitz,	Friedrich Töpfer	Schullehrer	Schwarmitz.
„ Mühldörfel			
Dorf Pyrnitz und „ Waldmühl,	Samuel Tauschke	Gerichtsscholz und Freigärtner	Waldmühl.
Vorwerksgemeine Deutsch-Wartenberg, Dorf Bobernig, „ Mittritz,	Ernst Firle	Herzogl. Rentmeister	D. Wartenberg.
Dorf Euersdorf, „ Friedersdorf, „ Zauche,	Carl Ernst Viebeg	Herzoglicher Ober-Amtmann	D. Wartenberg
Dorf Schweinitz, beide Antheile, Wittgenau,	Heinrich Schneider	Dominialgutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Commissarius	Schweinitz.
Dorf Buchelsdorf „ Lötewitz, „ Schlotw, „ Heinrichau,	Benno v. Knobelsdorf	Lieutenant	Buchelsdorf.
Dorf Güntersdorf	Ernst Wilh. Pietsch	Gerichtsscholz	Güntersdorf.
Dorf Lawaldau, „ Neuwaldau, „ Drenkau,	Gottfried Borke	Gerichtsscholz	Lawaldau.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Dorf Külpenau	Christian Franke	Maurermeister	Külpenau.
Dorf Poln. Kessel, , Jamm, , Deutsch-Kessel, , Wilhelminen-Thal, , Prittag,	Wilh. v. Bojanowski	Gutsbesitzer	Deutsch-Kessel.
Dorf Klein-Heinersdorf	Fr. Wilh. Schulz	Fortsteller der bedeutenden väterlichen Scholtisei-Nahrung	Klein-Heinersdorf.
Dorf Läsgen, , Seedorf,	Christian Wegener	Gerichtsscholz	Läsgen.
Dorf Selfershoh, , Wenig Lessen, , Groß-Lessen,	Christian Wegener	Gerichtsscholz	Läsgen.
Dorf Schertendorf, , Plothow, , Jonasberg, , Poln. Nettkow,	Ernst Maria Fritz	Rentmeister	Polnisch Nettkow.
Dorf Drehnow	Joh. George Siglsm Walther	Gerichtsscholz	Drehnow.
Dorf Kühnau, , Sawade, , Krampe, , Lansitz, , Woitschecke,	Carl Fr. Wilhelm Marsch	Lieutenant	Sawade.
Dorf Kolzig, , Schlabendorf, , Lipke, , Jeschane, , Otterstädt, , Glashütte,	Emanuel Theodor Mittelstädt	Glashüttenpächter	Kolzig.

IV. Görlitzer Kreis.

Stadt Görlitz, 1ster Bezirk,	Heinrich Hecker	Kaufmann	Görlitz.
Stadt Görlitz, 2ter Bezirk,	Gotthold Heinze	Buchdruckereibesitzer	Görlitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Stadt Görlitz, 3ter Bezirk,	Carl Rob. Oettel, jun.	Kaufmann	Görlitz.
" Görlitz, 4ter Bezirk,	Carl Heinr. Maurer	Kaufmann	Görlitz.
" Görlitz, 5ter Bezirk,	Ernst Friedr. Gelßler	Tuchfabrikant	Görlitz.
" Görlitz, 6ter Bezirk,	Carl Friedr. Kublsch	Buchhalter	Görlitz.
" Görlitz, 7ter Bezirk	Sam. Traug. Bürge	Schullehrer	Görlitz.
Stadt Reichenbach	Friedr. Wilh. Ullrich	Stifts-Sekretair	Reichenbach.
Neuhammer, Neuhaus, Rauscha, Schönberg, Birkenlache, Schnellförthel, Stenker,	Carl Eichler	Post-Expedient und Gasthofs-Besitzer	Rauscha.
Rothwasser und Heidewaldau,	Traugott Standke,	Vorwerksbesitzer	Rothwasser.
Biesig, Dittmannsdorf, Mengelsdorf, Ober- und Nieder-Reichenbach,	Theodor Crusius	Hauptmann und Gutsbesitzer	Biesig.
Deutsch-Paulsdorf, Friedersdorf, Jauernick,	Ernst Adolph Otto von Kiesenwetter,	Premier-Lieutenant und Landesbestallter	Deutsch-Paulsdorf
Lommnitz, Rieda, Radmeritz, Wendisch-Ossig,	Carl Wilh. Meyer,	Wirthschafts-Insp.	Radmeritz.
Deschka, Krauscha, Ober-Neundorf, Zentendorf, Zodel,	Gottsorge Wilhelm Haimann	Gerichtsscholz	Zodel.
Königshain,	Carl v. Heinitz	Hofr. u. Gutsbesitzer	Königshain.
Ober- u. Nied.-Moys,	August Demisch	Regier.-Referendar.	Ober-Moys.
Groß- u. Kl. Biesnitz, Cunnerwitz, Ganz Pfaffendorf,	Chr. Wilh Fleming	Gutsbesitzer	Rauschwalde.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rauschwalde und Schlauroth,	Chr. Wilh. Flemming	Gutsbesitzer	Rauschwalde.
Ebersbach, Girbigsdorf, Klingewalde, Liebstein, Ganz Ludwigsdorf, Siebenhufen,	Ernst Ferd. Klähisch	Polizei-Distrikts-Commissarius und Gutsbesitzer	Mittel-Girbigsdorf.
Deutsch-Ossig, Nickaisch, Klein-Neundorf, Niecha, Tauchritz,	Carl August	Hauptmann	Nied. D. Ossig.
Gersdorf, Ganz Holtendorf,	Andreas v. Nitzsche	Kreisdeputirter, Gutsbesitzer,	Nieder-Markersdorf.
Ganz Markersdorf, Arnsdorf, Hilbersdorf,	Friedr. Wilh. August Schurich,	Dominialpächter	Arnsdorf.
Hochkirch, Sohra, Sohrneundorf,	Joh. Gottl. Neumann	Ortsrichter	Sohrneundorf.
Ober-Bielau, Ganz Langenau, Schützenhain,	Traugott Tzschentzschler	Bauergutsbesitzer	Langenau.
Heiligensee, Kohlfurth, Mühlbock, Schnellfurth, Tiefenfurth,	Carl Gottfr. Stempel	Polizei-Distrikts-Commissarius und Vorwerkspächter	Rauscha.
Nieder-Bielau, Lissa, Penzig, mit Ober- und Nieder-Penzighammer,	Heinrich Wiegand Samuel Roth:	Polizei-Distrikts-Commissarius und Gutsbesitzer	Lissa.
Hennersdorf, Leopoldshain,	Joh. Carl Friedrich Schuster	Dominialpächter	Hennersdorf.
Serchа, Lauterbach, Lichtenberg,	Joh. Christoph Voigt	Gerichtsschreiber	Troitschendorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Stangenhain und Troitschendorf,	Joh. Christoph Voigt	Gerichtsschreiber.	Troitschendorf.
Köslitz, Koßma, Ganz Leschwitz, mit Posottendorf,	Joh. Aug. Leberecht Petrick	Gutspächter	Posottendorf.
Gruna, Kleslingswalde,	Johann Zippel	Gerichtsscholz	Kleslingswalde.
Rachenau, Hermsdorf, Kuhna, Thelitz,	Carl Gottlieb August Husgen	Chyrurgus	Kuhna.

V. Rothenburger Kreis.

Kreis-Stadt Rothenburg,	Ed. Adolph Wilhelm Fabricius	Königl. Regierungs-Conducteur	Rothenburg.
Stadt Muskau,	Gottlob Leopold Immanu. Schäfer	vormal. herrschaftl. General-Inspektor	Muskau.
Ober-Gebelzig mit Sandförstgen, Nieder-Gebelzig mit Groß-Sauerwitz und Jorchwitz,	Gottfried Wende	Gutsbesitzer	Ober-Gebelzig.
Groß-Radisch und Thräna,	Gottlob Unger	Ortsrichter	Groß-Radisch.
Ober- und Nieder Oelsa mit Lippen und Förstgen, Stein-Oelsa, Dauban, Weigersdorf, Zimpel und Tauer, Prauske.	George Noack	Ortsrichter	Ober-Oelsa.
Diehsa und Quitzdorf.	Johann Jenke	Ortsrichter	Diehsa.
Collm	Sam. Fried Heer	Schenkbesitzer	Collm.
Jahmen, Klitten, Kaschel, Dürrbach, mit Thomaswalde,	Julius Bernhard, Richard von Erdmannsdorf.	Kammerherr und Gutsbesitzer	Jahmen.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kringelsdorf, Oelsa, Boxberg, Eselsberg, beide Antheile	Julius Bernhard, Richard von Erdmannsdorf	Kammerherr und Gutsbesitzer	Jahmen.
Ober-Horka, (2 Antheile), Mittel-Horka (2 Antheile), Nieder-Horka (von Schulzschen Antheils)	Joh. Christoph Hartmann	Ortsrichter	Mittel-Horka.
Cunnersdorf	Gotth. v. Schmidt	Gusbesitzer	Cunnersdorf.
Torga	Johann Christoph Bogner	Gärtner und Ortsrichter	Torga.
Ober-Rengersdorf und Wiesa, Rodersdorf, Särichen mit Neu-Särichen, Nieder-Rengersdorf und Klein-Krausche	George Popig	Gärtner und Ortsrichter	Ob.-Rengersdorf.
Thiemendorf	Joh. Gottl. Günzel	Ortsrichter	Thiemendorf.
Jänkendorf mit Caana, Ullersdorf und Oederwitz	Joh. Frdr. Timäus	Handelsmann	Ullersdorf.
Nieder-Seifersdorf mit Altendorf und Baarsdorf	Carl Gottlieb Leberecht Proße	Erblehnrichter	Nieder-Seifersdorf.
Nieder-Horka und Uhsmannsdorf mit Ober-Spreehammer	Christ. Fürchtegott Mischke	Häusler	Uhsmannsdorf.
Moholz, Horscha, Petershain, See und Sproitz	Joh. Carl Borch	Handelsmann	See.
Daubitz mit Waldorf, Neuhammer und Teicha	Joh. Christ. Franz	Gutsbesitzer	Teicha.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rietschen mit Tränke, Prauske und Werda, Hamm.rstadt mit Linde, Neu-Liebel, Ober- und Nieder-Cosel	Carl Moritz Hentschel	Lieutenant und Gutsbesitzer	Ober-Cosel.
Trebus mit Neuhof Stannewisch und Nied.-Spreehammer	Ernst Gottlieb Hedwig	Rendant der Güter Trebus u. Pertinenzien	Trebus.
Creba mit Zedlig und Neu-Creba, Zschernske, Mücka mit Neudorf und Klein-Radisch, Reichwalde, Wuntsche und Schadendorf	Heinrich Gottlieb Gühler	Rendant der Güter Creba u. Pertinenzien.	Creba.
Roes, Tormersdorf und Gehege	Joh. Gottf. Luft	Bleicher	Roes.
Dobers und Leippa	Gottlob Schaller	Gutsbesitzer	Leippa.
Bremenhain	Friedr. Leop von Ohnesorge	Gutsbesitzer	Bremenhain.
Steinbach und Sänitz	August v. Nostitz	Oeconom	Steinbach.
Spree mit Spree, Aufwurf, Höhnichen mit Quolsdorf	Christian Friedr. Thiele	Gutsbesitzer	Quolsdorf.
Lodenau und Neusorge	Joh. Gottl. Lange	Ortsrichter	Lodenau.
Biehain und Kaltwasser	Joh. George Tschoppe	Gärtner und Ortsrichter	Biehain.
Zoblitz	Heinr. Aug. Wohlgemuth Rothe	Gutsbesitzer	Zoblitz.
Nieder-Neundorf	Carl Friedr. Schön	Schullehrer	Nieder-Neundorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter, oder Gewerbe.	Wohnort.
Zur Standesherrschaft Muskau gehörig.			
Braunsdorf und Köbeln	Gotthelf Günther	Schullehrer	Braunsdorf.
Berg und Neustadt	Johann Carl Bein	Pacht-Amtmann	Berg.
Luckniz, Keule, Sagar mit Lugk, Skerbersdorf und Brandt	Johann Christoph Weise	Brettmühlenbesitzer	Sagar.
Gablenz, Halbendorf, Schleiffe, Trebendorf und Groß-Tüben	Gottlob Traugott Sigism. Dürre	Pacht-Amtmann	Schleiffe.
Podrosche, Klein-Priebus, Buchwalde und Werdek	Joh. Carl Gottlieb Buhl	Schullehrer	Podrosche.
Nochten, Tschelln, Spreh, Boxberg und Eselsberg	Johann Gottfried Kramer	Schullehrer	Boxberg.
Weiswasser mit Herrmannsdorf und Krauschwitz, Weiskeysel und Heyde	Joh. Friedr. Noack	Pächter	Weißwasser.
Alt-Liebel, Mochholz, Viereichen und Publick	Carl Wilh. Vogel	Gutsbesitzer	Alt-Liebel.
Mühlrose, Mulkwitz, Rohne,	Joh. Gottfr. Köhler	Mühlenmeister	Mühlrose.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Ober-, Mittel-, Nieder-Cibelle, Beinsdorf, Boxendorf, Schönborn, Moßnitz	Carl Gottlieb Jacobi	Ober-Amtmann	Nieder-Cibelle.

VI. Löwenberger Kreis.

Stadt-Löwenberg,	Ehrmann	Bürgermeister	Löwenberg.
Desgl.	Hergesell	Kaufmann	Löwenberg.
Stadt Greiffenberg,	Wiggert	Kaufmann	Greiffenberg.
Stadt Friedeberg am Queis,	Wagenknecht	Stadtverordneten-Vorsteher	Friedeberg a. Q.
Stadt Liebenthal,	Hübner	Bürgermeister	Liebenthal.
Stadt Lähn, Kleppelsdorf, Gieshübel, Schellenberg, Arnsberg, Kuttenberg,	Müller	Bürgermeister	Lähn.
Antonienwald, Blumendorf, Kunzendorf,	Vogt	Papierfabrikant	Antonienwald.
Birngrütz,	Sommer	Gärtner	Birngrütz.
Braunau und Plagwitz,	Scholz	Gerichtsscholz	Plagwitz.
Kunzendorf und Stöckicht,	Kantor	Gerbermeister und Gerichtsscholz	Kunzendorf.
Deutmannsdorf,	Buse	Gerichtsscholz und Scholtiselbesitzer	Deutmannsdorf.
Dippelsdorf	Menzel	Gerichtsscholz und Erbscholtiselbesitzer	Dippelsdorf.
Egelsdorf, Röhrsdorf, Herrnsdorf, Krobsdorf,	Tschentscher	Gärtner u. Kreis-Taxator	Röhrsdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Flachenseiffen und Ober-Langenau,	Baumgast	Gärtner und Gerichtsscholz	Ober-Langenau.
Nieder Langenau, Waltersdorf, Ober-Hußdorf,	Raupach	Gerichtsscholz	Nieder-Langenau.
Flinsberg und Ullersdorf,	Paul	Brunnenwärter	Flinsberg.
Gähnsdorf, Seitendorf, Hohlstein, Ob. u. Nied. Sirgwitz	Scholz	Gerichtsscholz	Gähnsdorf.
Geppersdorf,	Reimann	Gerichtsscholz	Geppersdorf.
Greiffenthal, Regensberg, Steine, Giehren, Querbach,	Ulbrich	Gerichtsschreiber	Giehren.
Giersdorf,	Arlt	Gerichtsscholz	Giersdorf.
Dürre Kunzendorf,	Wieland	Gerichtsscholz	Dürre Kunzendorf.
Ober-, Nieder-, Königl. Göris-seiffen,			
Ober-, Nieder- Poltzenberg,	Bachmann	Gerichtsschreiber	Ober-Görisseiffen.
Ober-, Nieder- Stamnitz-dorf,			
Klingewalde,			
Hähnchen,	Scholz	Gerichtsscholz	Hähnchen.
Ober-Kesselsdorf,	Werner	Krämer	Ober-Kesselsdorf.
Hagendorf, Klein Neundorf, Friedrichshöhe, Neundorf,	Zunack	Polizei-Distrikts-Commissarius	Hagendorf.
Langenvorwerk,	Förster	Gerichtsscholz	Langenvorwerk.
Hartliebsdorf,	Gabriel	Gerichtsschreiber	Hartliebsdorf.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 7. März 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück für das Jahr 1835 enthält zunächst die Tarife für die Jahre 1835, 1836, 1837, vom 15. Januar 1835, unter

Nro. 1580. zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg;

Nro. 1581. zur Erhebung eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf, und

Nro. 1582. zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorf; ferner

Nro. 1583. die Allerhöchste Deklaration vom 7. Februar 1835, die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegbefohlenen betreffend, und

Nro. 1584. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebs überhaupt, für alle Theile der Monarchie.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript:

Erziehung unehelicher Kinder von Eltern verschiedener Religionsparteien in der christlichen Religion.

Nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 642. müssen uneheliche Kinder, deren Mutter eine Christin, deren Vater aber einer andern Religionspartei zugethan ist, bis zum geendigten vierzehnten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden. Dasselbe findet nach §. 643. a. a. O. statt, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber einer andern Religionspartei zugethan ist. Es ist die Frage entstanden, ob eine Uebereinkunft der Eltern an diesen Vorschriften etwas ändern könne? Da jedoch uneheliche Kinder nach §. 644 a. a. O. nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern lediglich unter der vom Staate für sie angeordneten Vormundschaft stehen, und die Vorschrift des §. 78. Th. II. Tit. 2.

Digitized by Google

auf uneheliche Kinder keine Anwendung leidet, so kann dem Vater eine Einwirkung auf den dem Kinde zu ertheilenden Religionsunterricht überhaupt nicht zugestanden werden. Die vormundschaftlichen Behörden sind vielmehr verpflichtet, in dergleichen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder in dem christlichen Glaubensbekenntnisse erzogen werden. Mit diesen Grundsätzen haben sich des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. d. M. einverstanden erklärt. Berlin, den 31. Dezember 1834.

Das Justiz-Ministerium.

v. Kamptz. Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Glogau.

wird den Untergerichten und vormundschaftlichen Behörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung und Befolgung in etwa vorkommenden geeigneten Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 17. Februar 1835.

Königl. Preußisches Ober-Landes Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Deklarationen betr. die Competenz der Untergerichte zu Kriminal- und fiscalischen Untersuchungen.

Die unterm 12. Juli 1834. durch das vorjährige Amtsblatt in No. 30. Seite 190. bekannt gemachte hohe Justiz-Ministerial Verordnung vom 14. Juni 1834, wodurch in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen die Kompetenz der darin benannten Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober Landes-Gerichts erweitert worden ist, hat diesen hierbei betheiligten Behörden zu mancherlei Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben, und nachdem darüber höhern Ons Entscheidung eingeholt, und zugleich noch einige verwandte Anträge hinzugefügt worden, ist hierauf mittelst hohen Justiz-Ministerial-Reskripts vom 29. December 1834. anderweit folgende Festsetzung erfolgt:

zu 1. der Justiz-Minister hat nicht beabsichtigt den kollegialisch formirten Unter-Gerichte des dortigen Departements die selbstständige Führung aller vorkommenden Untersuchungen, sondern nur derjenigen zu übertragen, bei welchen sie auch zur selbstständigen Abfassung der Erkenntnisse ermächtigt seyn sollen, das in der Verfügung vom 14. Juni d. J. ausgesprochene Strafmaaß bezieht sich daher sowohl auf die Abfassung des Erkenntnisses als auf die Führung der Untersuchung.

„zu 2. durch die Erweiterung der Competenz der kollegialisch formirten Untergerichte hinsichtlich der Kriminal-Rechtspflege haben solche Untergerichte nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet werden sollen, die nach jener Erweiterung ihnen zustehenden Geschäfte vorzunehmen.

zu 3. bei dem in der Verfügung vom 14. Juni d. J bestimmten Strafmaaß ist nicht diejenige Strafe zu verstehn, auf welche in jedem besondern Falle erkannt

Digitized by Google

wird, sondern diejenige, welche in den Gesetzen als die höchste Strafe des den Gegenstand einer Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens angedroht ist.

Der Justiz-Minister will nach dem Antrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts gestatten, die kollegialisch formirten Untergerichte des dortigen Departements nachträglich zur Führung aller Untersuchungen

wegen eines ersten gewaltsamen Diebstahls, wegen eines zweiten grossen gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls

und zugleich zur selbstständigen Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in diesen Untersuchungen zu ermächtigen.

Die Untergerichte sind jedoch dabei zugleich anzuweisen: auch in denjenigen Fällen, in welchen ihre Competenz nach den Verfügungen vom 14. Juni d. J. und von heute erweitert worden ist, die Untersuchung an das betreffende Inquisitoriat abzugeben, wenn die Individualität der Verbrecher eine sichere Aufbewahrung, als solche die Gefängnisse der Untergerichte gewährt, nothwendig macht, oder wenn die zur Untersuchung gezogenen Personen wegen Mangels an Raum in den Gefängnissen des Untergerichts nicht mehr untergebracht werden können, und im letzteren Falle der erforderliche Raum auch dadurch nicht zu erlangen ist, daß Strafgefangene in das Inquisitoriats-Gefängniß abgeliefert werden.

zu 4. nur in vermögenden Untersuchungs Sachen, d. h. in solchen, bei welchen die Kosten von den zur Untersuchung gezogenen Personen selbst erhoben werden können, nicht aber dann, wenn Kämmereien oder Gutsherrschaften für die unerläßlichen Kosten aufkommen müssen, können Urtels-Gebühren angesetzt werden.

zu 5. die betreffenden Untergerichte, welche erkannt haben, können in den geeigneten Fällen allerdings auch die Annahme-Requisitionen an die Festungs-Kommandanturen und Zuchthaus-Direktionen selbstständig erlassen, da dergleichen Requisitionen nach Vorschrift der §§ 558 und 561 der Kriminal-Ordnung und des Restripts vom 10. August 1808 von dem erkennenden Kollegium ausgehen müssen. Dagegen sind sie

zu 6. in den Fällen, wo ihnen Untersuchungs-Akten von den Inquisitoriaten Behufs Abfassung des Erkenntnisses übersandt werden, so wenig befugt, als verpflichtet, über die Publication des Erkenntnisses und die Strafvollstreckung, wenn diese den Inquisitoriaten überlassen geblieben, demnächst Mittheilung zu begehren."

Indem diese Bestimmungen gleichfalls den Inquisitoriaten und den betreffenden Untergerichten, Behufs genauer Befolgung, zur Kenntnißnahme gebracht werden, fügen wir zugleich noch bei, und zwar eines Theils, daß ad 3 die Abgabe der Untersuchungen und der Verbrecher an die Königl. Inquisitoriate streng und genau auf die bezeichneten Fälle einer unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken, und auch niemals ohne vorgängige Rücksprache mit dem betreffenden Inquisitoriat: ob dessen eigene Räumlichkeit die Aufnahme des Verbrechers gestatte, zu veranstalten ist, an-

Digitized by Google

dern Theils aber auch, daß es Seitens der Gerichte, deren Competenz erweitert worden, hinsichts der ihnen competirenden Untersuchungen; fernerhin der Einreichung der General-Kosten-Liquidationen Behufs hiesiger Prüfung und Festsetzung nur noch in dem Falle bedarf, wo der Königl. Fiscus die Kosten subsidiarisch zu übertragen hat. Glogau, den 17. Februar 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfungs-Termine für Forst- und Jagd-Lehrlinge.

Die Termine zur Prüfung derjenigen Individuen welche sich den Forst- und Jagd-Wissenschaften gewidmet haben, und deren Lehrzeit im laufenden Jahre zu Ende geht, werden für die in der Provinz Schlesien gelegenen Kreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz, und zwar für das 1ste Halb-Jahr 1835. auf den 15. April, und für das 2te Halb-Jahr 1835. auf den 15. August, hier in loco Grüssau, Vormittags um 9 Uhr vor dem Unterzeichneten abgehalten werden.

Zum Prüfungs-Atteste ist ein Stempelbogen von 15 Sgr. erforderlich, welcher mit zur Stelle zu bringen ist.

Den hiebei Betheiligten wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Grüssau, den 12. Februar 1835. Der Königl. Forstmeister. Meyer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ortsbenennung Riesack.

Auf dem Territorio und in der Nähe des Guts Sproitz, Rothenburger Kreises, ist vor vielen Jahren eine Schneidemühle (wendisch Rjesack) eingegangen und in deren Stelle nach und nach ein aus einigen Bauer-Possessionen bestehendes Etablissement entstanden, welches mit Unserer Genehmigung die auf den ältern und neuern Karten bezeichnete Benennung „Rjesack" beibehalten hat, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 23. Februar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schrift-Empfehlung.

Die evangelische Geistlichkeit und die Elementar-Schullehrer Unseres Verwaltungs-Bezirks, wollen Wir auf den, zu Breslau bei Graß, Barth und Comp. unlängst erschienenen Katechismus Dr. Martin Luthers, aufmerksam machen, welcher sich durch eine reiche und zweckmäßige Auswahl vollständig abgedruckter Bibelstellen, so wie durch einen mäßigen Preis ($3\frac{1}{2}$ Sgr. für das ungebundene, 5 Sgr. für das gebundene Exemplar) zum Gebrauch für Schulen empfiehlt.

Liegnitz, den 15. Februar 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 10.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 14. März 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18. Nachweis der Revaccination bei Aufnahme in Pensions-Erziehungs-Institute. I. C. 1316.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar d. J. haben des Königs Majestät nach dem Antrage des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bestimmen geruht, daß die Aufnahme in die Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, nicht eher statt finden soll, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat. Solches wird sämmtlichen Direktoren und Vorstehern genannter Anstalten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 27. Februar 1835.

No. 19. Verhütung von Unglücksfällen durch Gift, welches zur Vertilgung von Ungeziefer angewandt wird. I. P. 2001.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird hiedurch Jedermann, insbesondere aber den sogenannten Kammerjägern, Ungeziefer-Vertilgern, zur Pflicht gemacht, den zu den Mitteln gegen das Ungeziefer anzuwendenden Arsenik oder sonstiges Gift nur unter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken zu entnehmen; und solchen Mitteln eine Form zu ertheilen, deren Ansehn, Geruch und Geschmack den Menschen nicht zum Genuß verleitet, sondern vielmehr davon abschreckt, und bei der das Mittel nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann.

Zugleich wird den Kammerjägern, Ungeziefer-Vertilgern, zur Pflicht gemacht, bei ihrem Umherziehen den Arsenik oder sonstiges Gift niemals unvermischt bei sich zu führen, sondern immer schon in der gedachten, vom Genusse abschreckenden Form. Kammerjäger, Ungeziefer-Vertilger, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, haben nicht nur Einziehung des Hausirgewerbescheins, sondern, den Umständen gemäß, polizeiliche Strafe, wie die übrigen Kontravenienten, zu gewärtigen.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizei-Behörden und Kreis-Medizinal-Beamten haben genaues Augenmerk auf die gedachten Personen und die von ihnen angewandten Mittel zu richten, und letztere nach Befinden der Umstände näher zu prüfen.

Liegnitz, den 2. März 1835.

No. 20. Bekanntmachung. Betr. die Prüfung der evangelischen Schulamts-Candidaten pro rectoratu.

Diejenigen evangelischen Schulamts-Candidaten, welche zu der diesjährigen Prüfung pro rectoratu zugelassen zu werden wünschen, haben sich am 22. d. M. (Sonntags) Nachmittags bei dem Herrn Seminar-Direktor Kamerau in Bunzlau zu melden, ihre sämmtlichen Legitimations-Zeugnisse zur Stelle zu bringen und das Weitere zu gewärtigen.

Liegnitz, den 11. März 1835.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Direktor des Gymnasiums zu Hamm, Doktor Kapp, ein Privilegium:

gegen den Nachdruck und etwanige bloße Umänderung der von demselben nach einem elementarisch deducirten Prinzip der Kartenzeichnung herauszugebenden Karten, wie solches in seinem Werke über Elementar-Geographie erläutert worden,

auf zehn Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Berlin, den 20. Februar 1835.

Rang-Fahrt-Ordnung

für den

Friedrich-Wilhelms-Kanal.

In Folge höherer Genehmigung wird über die bei der Befahrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals zu befolgende Rang-Ordnung Nachstehendes bestimmt.

§. 1. Die Rang-Ordnung, in welcher die vor einer Schleuse liegenden Schiffsgefäße oder Floßhölzer im Friedrich-Wilhelms-Kanal durchschleusen, ist bei allen daselbst befindlichen Schleusen gleich.

Die Schleusen-Kammern des Friedrich-Wilhelms-Kanals fassen in der Regel einen großen Oderkahn und einen kleinen Kahn oder Jacht; unter letzterm werden Kähne verstanden, welche nicht über $7\frac{5}{10}$ Centner Stäbe oder 10 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll lichte Breite haben. Einem kleinen Kahne werden zwei halbe Böden Floßholz gleich geachtet.

Digitized by Google

§. 2. So lange große Kähne vorhanden, ziehen der der Schleuse zunächst liegende große Kahn, und der der Schleuse zunächst liegende kleine Kahn zusammen in die Schleuse ein. Rangordnung für Schiffs-Fahrzeuge.

Nur wenn bloß kleine Kähne vorhanden, ziehen dieselben zusammen in die Schleuse ein. Ganz kleine Kähne oder Nachen können indessen außer der Ordnung bei jeder Schleusung, so lange es ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschieht, mitschleusen.

Bei allen durchschleusenden Kähnen wird es niemals berücksichtigt, ob sie beladen sind oder nicht.

§. 3. Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung allen übrigen Fahrzeugen vor: Ausnahmen davon.

1) Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalt verderben würden.

Dergleichen Gegenstände sind:

a) lebende, in besondern Haltern (Drehln) ankommende Fische,

b) frisches Obst.

Solche Fahrzeuge müssen ohne allen Aufenthalt, selbst zur Nachzeit, wenn das erforderliche Wasser vorhanden ist, auf ihr Verlangen, durchgeschleuset werden.

Hiernächst:

2) Fahrzeuge, welche Gegenstände geladen haben, deren Verderben bei längerem Aufenthalte zu besorgen seyn dürfte, als:

a) alle nicht sub 1. erwähnten frischen Lebensmittel, Butter, Oel, Gemüse ꝛc.

und außerdem

b) alle leicht gährenden, faulenden oder im Sommer leicht leckenden Gegenstände.

Zu gleicher Zeit mit diesen Fahrzeugen, jedoch auch hier bei Conkurrenz mehrerer dergleichen Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft, müssen

3) Fahrzeuge, welche mit Pulver beladen sind, deren Aufenthalt also überhaupt schädlich werden kann, durchgeschleuset werden.

Indessen müssen für Fahrzeuge der sub No. 2. und 3. bezeichneten Art, damit sie das Vorschleuse-Recht genießen können, allemal erst Vorschleuse-Pässe von dem Kanal-Distrikts-Bau-Beamten nachgesucht, und von diesen nach einer ihnen von der Regierung zu gebenden Instruktion, ertheilt werden.

Nach diesen

4) Kähne, welche mit Effekten für die Königlichen Hofhaltungen oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind, wenn diese Führer Vorschleuse-Pässe der Regierung vorzeigen.

Das Vorschleuse-Recht steht denjenigen Fahrzeugen, welche mit den sub 1. bis 4. bezeichneten Gegenständen beladen sind, nur dann zu, wenn dieselben wenigstens ein Drittheil der Ladung ausmachen.

Digitized by Google

Hiernächst

5) Königliche Baukähne und Kanalbefahrungs-Gefäße, wenn diese sich durch Vorschleuse-Pässe von Seiten der betreffenden Kanal-Distrikts-Bau-Beamten ausweisen können.

6) Endlich können Kähne vor einem vor ihnen liegenden Fahrzeuge vorschleusen, wenn dieses so schwer beladen ist, daß es nach der Beurtheilung des Schleusen-Meisters in der folgenden Kanalhaltung weder wegen Wassermangels schwimmen, noch wegen Enge des Kanals, ohne die Fahrt zu hemmen, anlegen kann; oder wenn es aus Gründen, wie sie die Polizei-Ordnung bestimmt, im Abzuleichtern begriffen sind. Im erstern Falle ist der Schleusenmeister verpflichtet, die Durchfahrt des Schiffes, bis es abgeleichtet ist, zu wehren.

Rang Ordnung: a) Kahnberechtigtes Floßholz.

§. 4. Solchen Holzflößen, welche aus nicht mehr als 2 Böden bestehen, und auf einen Namen deklarirt sind, wird mit der Kahnfahrt ein gleiches Recht zugestanden, so daß sie unter den im folgenden §. angegebenen Bedingungen nach der Priorität der Anmeldung, vor den Flößen, denen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, mit den nicht bevorzugten Schiffsfahrzeugen konkurriren.

§. 5. Wenn die Führer von Holzflößen das Recht der Kahnfahrt in Anspruch nehmen wollen, so müssen sie ein obrigkeitliches Attest beibringen, daß das Holz dem im Frachtbriefe bezeichneten Consignatair, als Eigenthümer oder Spediteur gehört. Von demselben Eigenthümer oder Spediteur darf dieses Recht nur 3mal des Jahres ausgeübt werden. Bei öfterer Wiederholung solcher Transporte werden sie den andern Flößen gleich behandelt.

b) Floßholz, dem das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht.

§. 6. Holzflößen, welchen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, stehen den Kähnen und kahnberechtigten Floßhölzern nach, und concurriren unter sich lediglich nach der Priorität ihrer Ankunft, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu einem Transporte gehörenden Holzböden, so daß der nachstehende Transport nicht eher in die Schleuse einzieht, bis der vorhergehende die Schleuse völlig passirt ist.

§. 7. Kommen, während im letztgenannten Falle Flöße im Durchziehen begriffen sind, Schiffe, gleichviel ob große oder kleine, oder kahnberechtigtes Floßholz an, so haben diese Anspruch bei der nächsten Schleusenziehung durchgeschleust zu werden. Indessen behält der Holztransport, welcher im Durchziehen begriffen ist, jedenfalls Anspruch auf eine halbe Schleusenziehung, bis er ganz durchgefördert ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 8. Um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Kähne und resp. Flöße in die Schleusen einziehen können, müssen die Führer sogleich bei ihrer Ankunft am Anfange des Kanals bei Brieskow oder Neuhaus sich bei dem Steuer-Einnehmer melden. Dieser trägt unter einer fortlaufenden Nummer in ein besonderes Register ein:

a) die Nummer des Kahns oder kahnberechtigten Floßholzes;

b) den Namen des Eigenthümers oder Spediteurs;

c) den Namen des Steuermannes;

d) die Ladung;
e) Tag und Stunde der Ankunft.

Nach der fortlaufenden Nummer des Registers bestimmt der Steuer-Einnehmer die Reihenfolge der Durchschleusung und macht diese dem Schleusenmeister bekannt, welcher daher mit der Bestimmung der Reihenfolge nichts zu thun hat.

Ein gleiches besonderes Register wird von den Holzflößen, welche nicht zur Kahnfahrt berechtigt sind, geführt und demnach die Reihenfolge derselben unter sich und mit den Kähnen, in dem Fall, wo sie mit denselben concurriren können, auf gleiche Weise, wie oben bestimmt.

Dieselbe Reihenfolge, welche bei der ersten Schleuse statt gefunden hat, muß bei allen nachfolgenden Schleusen beobachtet werden.

§. 9. Die Durchschleusezeit fängt, wenn hinreichendes Wasser vorhanden ist, mit Sonnenaufgang an und hört mit Sonnenuntergang auf. An Sonn- und Festtagen fängt sie erst um 2 Uhr Nachmittags an und dauert bis Sonnenuntergang. Eine Durchschleusung zur Nachtzeit findet nur in den im §. 3. sub 1. und 3. angegebenen Fällen statt.

§. 10. Sobald durch eintretenden Wassermangel die Fahrt im Friedrich-Wilhelms-Kanal so beschränkt wird, daß zwei Kähne sich nicht mehr mit Leichtigkeit ausweichen können, so tritt auf Anordnung des Kanal-Bau-Beamten ein Wechsel der Fahrt dergestalt ein, daß an dem einen Tage nur auf der Fahrt von Brieskow nach Neuhaus, am folgenden Tage aber nur auf der Fahrt von Neuhaus nach Brieskow Kähne und Flöße zum Durchschleusen zugelassen werden.

§. 11. Für Floßgüter, welche nicht das Recht der Kahnfahrt genießen, ist der Kanal vom 11. Juni bis 11. September jeden Jahres gesperrt, und wird denselben der Durchgang nur unter besonderer Genehmigung der Regierung gestattet.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Endell.

Bekanntmachung wegen Verpachtung des Domainen-Amts Kriescht.

Das Königliche Domainen-Amt Kriescht, welches am südlichen Rande des Warthebruchs, dicht an der von Küstrin nach Posen führenden Chaussee, 14 Meilen von Berlin, 6 Meilen von Frankfurt a. O., 4 Meilen von Küstrin, 2 Meilen von Sonnenburg und 2 Meilen von Zielenzig belegen ist, und bisher dem kürzlich verstorbenen Ober-Amtmann Zerbach verpachtet war, soll von Trinitatis dieses Jahres an auf 24 Jahre, also bis Trinitatis 1859. im Wege der Submission verpachtet werden. Die Verpachtung erstreckt sich auf

1) das Hofevorwerk Kriescht nebst Zelle,
2) das Bruchvorwerk Mariland,
3) die Brau- und Brennerei in Kriescht,
4) das Verlagsrecht über den Krug in Worfelde,

5) die zu den gedachten Vorwerken noch jetzt zu leistenden Dienste, und
6) eine unbedeutende Mitfischerei im Raubenschen Fließ.

Zu den Vorwerken gehören und zwar:

1) zu den Höhevorwerken Krieścht und Zelle

6 Morgen	44	QRuthen	Gartenland,
circa 445	—		Acker von den Gemeinde-Grund-Stücken noch nicht separirt,
72	31		Wiesen größtentheils einschnittig,
75	24		privative Hüthung,
41	55		dergleichen, welche jetzt dem Amte bei Theilung der Gemeinde-Hüthung zugefallen sind.

Summa auf der Höhe 639 Morgen 154 QRuthen.

2) Zu dem Bruchvorwerke Marxland gehören 756 Morgen 67 QRuthen vorzüglich gute Bruchländereien, welche als Aecker, Wiesen und Hüthungen benutzt werden können, von allen Servituten frei sind und in einer zusammenhängenden Fläche liegen.

Eine Rendantur und Polizeiverwaltung ist jetzt mit dem Amte nicht verbunden; jedoch muß sich der Pächter verpflichten, solche auf Verlangen der Regierung in Rücksicht der benachbarten Amtsdörfer zu übernehmen.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist folgendermaaßen festgesetzt:

für die eigentliche Vorwerkswirthschaft nebst Familien-Wohnungen auf	3200	rtlr.	—	sgr.	—	pf.	incl.	1065	rtlr.	Gold
für die Brau- und Brennerei	400	"	—	"	—	"	"	135	"	"
für den Zwanas-Verlag des Kruges in Worfelde	20	"	10	"	—	"	"	—	"	"
für die Fischerei im Raubenschen Fließ	1	"	—	"	—	"	"	—	"	"
für die noch bestehenden Hand- und Spanndienste	1248	"	8	"	7	"	"	—	"	"
Summa	4869	rtlr.	18	sgr.	7	pf.	incl.	1200	rtlr.	Gold.

Das vorhandene Königliche Inventarium an Saaten und Bestellung, Garten-Bestellung und Bäumen, wird dem Pächter zur unentgeldlichen Benutzung übergeben.

Außerdem erhält er ein baares Geld-Inventarium von 1575 rtlr. 25 sgr. 6 pf., welches er jedoch außer der Pachtsumme mit 5 pCt. verzinsen muß.

Außerdem wird zur Annahme der Pachtung, Kautions-Bestellung und gehörigen Einrichtung der Wirthschaft nach ungefährem Ueberschlage ein disponibles Kapital von 10 bis 12000 Rthlr. nöthig seyn.

Digitized by Google

Die näheren Pachtbedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei vorgelegt werden wird.

Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 23. März d. J. (nicht, wie in den Bekanntmachungen in den Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blättern durch einen Schreibfehler steht, nur bis zum 19.) angenommen, und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath von Könen, von den Pachtbewerbern selbst unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden, wobei die Bewerber zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben.

Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submission ist auf den 24. März d. J. angesetzt, und können die Pachtbewerber demselben entweder selbst, oder durch Abgeordnete beiwohnen.

Frankfurt a. O., den 28. Februar 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirk für den Monat Februar 1835.

Auch der Monat Februar war, wie der Januar, durch höhere Temperaturen und gelindere Witterung, als dieser Jahreszeit eigen zu seyn pfleget, ausgezeichnet. Zwar fehlte es nicht ganz an Winterfrost, vielmehr fand solcher am 1. und vom 7. bis zum 20. statt; allein derselbe war im Ganzen sehr mäßig, und vom 2. bis zum 6., so wie vom 21. bis zum Schlusse des Monats fehlte der Frost ganz, und im letzten Drittel war die Luft oft frühlingsartig.

Nächst den höheren Temperaturen waltete auch Trockene in diesem Monat vor. Das Wasser in der Oder wuchs zwar bei Glogau bis über 5 Fuß, trat aber bald darauf wieder zurück.

Im Hochgebirge liegt der Schnee aus den vergangenen Wintermonaten noch fast durchgängig 2 bis 3 Ellen hoch, und auch im Lauf des Februar ist dort noch einiger Schnee gefallen.

Unter den Luftströmungen waren die westlichen vorherrschend. Stürmische Luftbewegungen hatten oft statt. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 9 Linien.

Besondere Vorfälle.

Am 23. Februar Abends um 7 Uhr warf eine Windhose die Windmühle zu Ober-Neundorf, Görlitzschen Kreises, mit einer solchen Gewalt um, daß der Mühlstein gesprengt wurde, und die eine Hälfte 30 Schritt von der andern entfernt lag.

Digitized by Google

Auch der größte Theil des stärksten Holzwerks lag wie zermalmt umher. Der Müller mit seinen zwei Söhnen ist, wie durch ein Wunder erhalten, aus den Trümmern unbeschädigt hervorgegangen.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war recht günstig. Die Zahl der Kranken war in Betracht der Jahreszeit im Ganzen mäßig, und die vorgekommenen Krankheiten neigten sich zum gutartigen Verlauf. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen und Fieber von dieser Grundlage.

Die Pocken kamen in mehreren Ortschaften der Kreise Jauer, Liegnitz und Grünberg vor; meistens wurde der Weiterverbreitung dieser Krankheit durch angemessene sanitäts-polizeiliche Maaßregeln genügend entgegengewirkt.

Der Gesundheitszustand der Nutzthiere war günstig.

Liegnitz, den 14. März 1835.

Patentertheilung.

Dem Kaufmann und Fabrikanten J. C. Schröder zu Berlin ist unterm 26. Februar 1835 ein auf drei hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Anfertigung hölzerner Fußböden ohne sichtbare Nagelung mittelst der unter den Dielen zur Befestigung angebrachten Schrauben,

ertheilt worden.

Verdienstliches.

Der Kirche zu Geibsdorf, Laubanschen Kreises, sind von dem dortigen Ortsrichter Rothe zur Anschaffung eines neuen Chors Posaunen 25 Rthlr. und von dem Kirchvater Gierbig eine neue Alt-Viola geschenkt worden.

Zwei Wohlthäter in der Gemeinde zu Berna, die nicht genannt seyn wollen, haben der Kirche zu Küpper, Laubanschen Kreises, der eine den Betrag von 4 Rthlr., der andere 2 Rthlr. zum Geschenk gemacht.

Chaussee-Arbeit auf der Berliner-Breslauer Straße.

Bei der Radikal-Instandsetzung der Berlin-Breslauer Kunststraße im diesseitigen Regierungs-Bezirk, und zwar von Großlessen an der Frankfurter Regierungs-Bezirks Grenze bis Maserwitz an der Grenze des Breslauer Bezirks, können sofort 1500 bis 1600 Arbeiter Beschäftigung finden.

Tüchtige Chaussee-Arbeiter haben sich zu diesem Behuf mit Tragseil, Schippe und Rodehacke versehen, bei dem Wegebaumeister Berneck zu Neusalz, dem Bau-Kondukteur Arnold in Lüben oder dem Kondukteur Ludewig in Klopschen zu melden und sofortige Beschäftigung zu gewärtigen. Klopschen, den 10. März 1835.

Der Regierungs- und Bau-Rath Oelze.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 11. und eine besondere Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu No. 11. des Amts-Blattes
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Verzeichniß
der erwählten und vereideten Schiedsmänner im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Departement.

(Fortsetzung.)

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
VI. Löwenberger Kreis.			
Höfel, Zobten, beide Antheile, Ober-, Mittel-, Nieder-Langendorf, Petersdorf,	Wenzel	Polizei-Distr.-Commissarius und Hauptmann	Zobten.
Siebeneichen,	Menzel	Bauerguthsbesitzer	Siebeneichen.
Radmannsdorf und Lauterseiffen,	Binner	Gerichtsscholz	Lauterseiffen.
Hannersdorf und Haynvorwerk,	Neumann	Haynvorwerkbesitzer	Haynvorwerk.
Ullersdorf,	Stelzer	Gerichtsscholz	Ullersdorf.
Klein-Röhrsdorf,	Stelzer	Brauer und Kretschams-Besitzer	Klein Röhrsdorf.
Hohendorf,	Hosmann	Erbscholtib. nzer und Gerichtsscholz	Hohendorf.
Spiller und Johnsdorf,	Felge	Ortsrichter und Gerichtsschreiber	Spiller.
Nieder-Kesselsdorf,	Weickert	Gerichtsscholz	Nieder-Kesselsdorf
Wenig-Rackwitz,	Scholz	Ortsrichter und Gärtner	Wenig-Rackwitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Matzdorf und Riemendorf,	Jacob	Schullehrer	Matzdorf.
Mauer, Lähnhaus, Schiefer, Nieder-Hußdorf, Wünschendorf,	Baumert	Kalkbrennereipächter u. herrschaftl. Förster	Mauer.
Ludwigsdorf,	Wieland	Bauer	Ludwigsdorf.
Märzdorf,	Tilguer	Erbscholtiseibesitzer	Märzdorf.
Ober- u. Nied. Mons,	Nixdorf,	Bauerguesbesitzer	Nieder Mons.
Welkersdorf,	v. Fromberg	Wirthschaftsbeamter	Welkersdorf.
Krummöls,	Wache	Häusler und Garnsammler	Krummöls.
Ottendorf	Schwantz	Gerichtsscholz	Ottendorf.
Rabischau u. Henne,	Gringmuth	Revierförster	Rabischau.
Groß-Rackwitz,	Könitz	Gerichtsscholz	Groß-Rackwitz.
Schmottseiffen,	May	Gerichtsschreiber.	Schmottseiffen.
Nieder-Dorf Schmottseiffen,	Renner	Gerichtsscholz	Schmotteiffen.
Ober-Dorf Schoosdorf	Hertrampf	Gerichtsschreiber	Schoosdorf.
Süssenbach	Hilbert	Polizei-Distrikts-Commissarius und Rittmeister	Süssenbach.
Stöckicht	Preußler	Gerichtskretscham-Besitzer	Stöckicht.
Groß-Waldiz	Otto	Gerichtsscholz	Groß-Waldiz.
Wenig-Waldiz	Wieland	Gerichtsscholz	Wenig-Waldiz.
Ober- und Nieder-Wiesenthal	Hauptmann	Gerichtsscholz	Ober-Wiesenthal.
Langwasser	Heller	Bauer	Langwasser.
Neuland	Baumgart	Gerichtsscholz	Neuland.
Tschischdorf	Müller	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Tschischdorf.
Mühlseiffen	Baumert	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Mühlseiffen.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter, oder Gewerbe.	Wohnort.
VII. Lübener Kreis.			
Stadt Lüben	Hartrampf	Bürgermeister	Lüben.
Marktflecken Kotzenau und Dorf Wengeln	Klembt	Gerichts-Aktuarius	Kotzenau.
Brauchitsdorf	Graf v. Schmettow	Obristlieutenant	Brauchitsdorf.
Ossig und Mückendorf	Bieß	Amtsrath	Ossig.
Schwarzau, Herzogswaldau, Dittersbach	v. Nickisch	Amtsrath	Schwarzau.
Kloptau	Richter	Hauptmann	Kniegnitz.
Kniegnitzer Antheil	Schönaich	Polizei- und Gerichtsscholz	Malmitz.
Kniegnitzer Amts-Antheil, Malmitz, Samitz,			
Petschkendorf und Braunau	v. Nickisch	Landschafts-Kurator und Landes-Aeltester	Kuchelberg.
Krummlinde und Buchwäldchen,	Hänel	Rittmeister	Buchwäldchen.
Groß- und Klein-Reichen u. Faulsoppe,	Dunkel	Gutsbesitzer	Reichen.
Mühlrädlitz,	Sage	Gerichtsscholz	Mühlrädlitz.
Gugelwitz,	Reich	Kreis Deputirter	Gugelwitz.
Sabitz,	Simon	Gerichtsscholz	Sabitz.
Altstadt,	Kubitz	Kreistaxator	Altstadt.
Groß-Krichen,	Kühn	Gerichts-Scholz	Groß-Krichen.
Lerchenborn und Bohlendorf,	Schubert	Landschafts-Sequester	Lerchenborn.
Ober-Gläsersdorf und Böcken,	Vogler	Hauptmann	Ober-Gläsersdorf.
Ober-Mittel-Oberau, Nieder-Oberau, Liebenwaldau, Sperlingsmühl,	von Packisch	Major und Polizei-Distrikts-Commissarius	Oberau.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Klein-Kotzenau, Raupenau, Bleckfleck, Neuhammer, Persel-Kynast,	Stephan	Gastwirth	Klein-Kotzenau.
Jakobsdorf und Kriegheyde	Gersdorf	Hauptmann	Kotzenau.
Parchau	v. Eckartsberg	Kreis-Deputirter	Parchau.
Seebnitz	Kriebel	Chyrurgus	Seebnitz.
Michelsdorf	Ilgner	Gerichtsscholz	Michelsdorf.
Groß-Kotzenau, Krebsberg, Grenzvorwerk	Kutzner.	Gerichtsscholz	Groß-Kotzenau.
Barschau und Pohlach	Kuttich	Schullehrer	Barschau.
Jauschwitz, Groß-Rinnersdorf, Klein-Rinnersdorf, Koßlitz und Friedrichshuld, Guhlau	Schwarz	Polizei-Distrikts-Commissarius	Koßlitz.
Eisemost und Gülichen	Hancke	Lieutenant	Eisemost.
Talbendorf	von Littwitz	Gutsbesitzer	Talbendorf.
Ziebendorf	von Johnston	Kriegsrath	Ziebendorf.
Nieder-Gläsersdorf	Moracke	Gerichtsscholz	Nied.-Gläsersdorf.
Hummel	Schneider	Amtmann	Nied. Gläsersdorf.
Heinzendorf Neuguth Neudorf.	Andersohn	Bauergutsbesitzer	Heinzendorf.
Herbersdorf.	Weller	Gutspächter	Herbersdorf.

VIII. Groß-Glogauer Kreis.

Glogau I. Bezirk	Weißbach sen.	Kaufmann	Glogau.
" II. "	Schrinner	Kaufmann	"
" III. "	Hofrichter	Bezirksvorsteher und Bibliothekar	"

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Glogau IV. Bezirk	Nowag	Kaufmann	Glogau.
" V. Bezirk	Levysohn	Kaufmann	"
Stadt Polkwitz	Nicolaus	Gastwirth u. Stadt-Verordnetenvorsteher	Polkwitz.
Brostau, Beichau, Schloln, Rauschwitz	Hasenfelder	Bauergutsbesitzer	Rauschwitz.
Jätschau und Gurckau	Ullmann	Polizei- u. Erbscholz	Jätschau.
Ober- und Nieder-Schrepau	Pflanz	Häusler	Schrepau.
Klein-Kauer, Gollschwitz, Bansau	Anfe	Amtmann	Klein-Kauer.
Görlitz	Kirsch	Gerichtsscholz	Görlitz.
Priedemost, Burkau, Saabor, Beutnick	Machui	Gerichtsschreiber	Priedemost.
Bautsch und Simsen	Gurschke	Gastwirth und Bauergutsbesitzer	Simsen.
Golzowitz, Drogelwitz, Reinberg, Woischau, Milkau, Purschlau	Müller	Polizei-Distrikts-Commissarius und Lieutenant	Golgowitz.
Weißholz	Hennig	Scholz	Weißholz.
Wetschütz, Kottwitz, Kattschütz, Leschkowitz, Pürschen, Würchland	Richter	Rittergutsbesitzer	Kattschütz.
Tschirnitz	Otto	Oberamtmann und Rittergutsbesitzer	Tschirnitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rietschütz Schabitzen Illgowitz Rettkau	Uhse	Rentmeister	Rietschütz.
Kummernick und Suckau	Priemel	Scholz	Kummernick.
Kreidelwitz und Friedrichsdorf	Rose	Scholz	Kreidelwitz.
Wiesau, Leipe, Groß-Loglisch, Guttenstädt, Andersdorf, Berndorf, Carstendorf	Nowack	Oberamtmann	Wiesau.
Ransdorf	Schönborn	Gärtner	Ransdorf.
Ober-Zaucke	Freiherr v. Dyherrn.	Gutsbesitzer	Arnsdorf.
Arnsdorf und Musternick	v. Gellhorn.	Gutsbesitzer	Musternick.
Nieder-Polkwitz Stadt-Antheil,	Weigmann	Scholz	Nieder-Polkwitz.
Dammer,	Wiehde	Oberförster	Dammer.
Gusitz, Trebitschen,	Gambke	Schullehrer	Gusitz.
Thamm, Buchwald, Neuhammer, Neyheidau, Klemnitz,	von Sydow	Kreisdeputirter	Thamm.
Quaritz, Meschkau,	Genche	Bauergutsbesitzer	Quaritz.
Kosel,	Reich	Freigärtner	Kosel.
Klopschen,	Schober	Häusler und Flachshändler	Klopschen.
Würchwitz, Pudel, Karitsch, Hünerey, Druse, Grabig, Gustau, Schrien, Welchnitz,	von Borrwitz	Polizei-Distrikts-Commissarius	Welchnitz.
Baunau, Dalckau, Reihe, Samitz,	von Liebermann	Lieutenant	Baunau.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kurschwitz, Seppau, Groß-Rauer, Margelwitz,	von Liebermann	Lieutenant	Baunau.
Schönau, Annaberg, Wühlisen, Mürschau,	Klix	Wirthschaftsbeamter	Kropusch.
Kladau, Fröbel, Schloßmann, Gleinitz, Stumberg Ober- und Nieder-Herrndorf,	Hancke	Polizei-Distrikts-Comissarius und Oberamtmann	Herrndorf.
Klein-Tschirne, Sckeiden, Doberwitz, Weckelwitz,	Röhr	Scholz	Brieg.
Modlau, Gustenschel, Mahnau, Kl. Logisch, Leutbach,	Römer	Oberamtmann	Kela-Logisch.
Denckwitz,	Schmidt	Scholz	Denkwitz.
Guhlau,	Oster	Hegemeister	Guhlau.
Klautsch,	Jakob	Kreis-Taxator und Scholz	Lerchenberg.
Tschopitz, Groß-Vorwerk, Biegnitz, Rabsen, Lerchenberg, Neu-Sabel, Kosiadel, Zerbau, Oberau,	Jagwitz	Polizei-Distrikts-Commissarius und Hauptmann	Klein-Grädiz
Klein-Vorwerk und Moßwitz,	Kube	Scholz	Tschopitz.
Alt-Sabel,	Fergler	Scholz	Alt-Sabel.
Wilckau, Immersatt,	Schmidt	Wirthschafts-Inspektor	Wilckau.
Klein-Grädiz,	Mange	Freigutsbesitzer	Klein-Grädiz.
Tschepplau und Höckricht,	Carmon	Polizei-Distrikts-Commissarius und Wirthschafts-Insp	Tschepplau.
Alt Strunz, Neu Strunz, Waldvorwerk,	Heidrich	Amtmann	Alt Strunz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Salisch, Märzdorf und Bergvorwerk,	Krug	Scholz	Saltsch.
Linden, beide Antheile	Renner	Amtmann	Linden.
Alt-Kranz,	Irrgang	Scholz	Alt-Kranz.
Kuttlau, Neu-Kranz, und Glogischdorf,	Merrlich	Scholz	Kuttlau.
Kotzemeuschel,	Lange	Bauerguts-Besitzer	Kotzemeuschel.

IX. Saganer Kreis.

Stadt Sagan, 3ter Bezirk	Ernst Wilhelm Theodor Heumann	pensionirter Bürgermeister u. Stadtverordneten-Vorsteher	Sagan.
Stadt Naumburg, Groß Dobrisch, Probstei Naumburg, Popowitz, Eichvorwerk mit Naumburger Hammer,	Cornelius Tölk	Kaufmann	Naumburg.
Stadt Priebus,	Joh. Karl Friedrich Richter	Steuer-Einnehmer	Priebus.
Stadt Halbau, Halbau, Oberlausitz, Halbau, Schlesisch, Birkenlache, Klix, Oberl. Klix, Schles. Neudörfel, an der Tschirne, Neuhaus, Heiligensee, Nikolschmiede, Oberl. Nikolschmiede, Schl. Zehrbeutel, Oberl. Zehrbeutel, Schles	Erdmann Graf von Kospoth	Major	Halbau.
Alt-Kleppen, Neu-Kleppen, Zedelsdorf,	Samuel Schneller	Gerichtsscholz	Alt-Kleppen.

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Peterswaldau, Cosel, Cunzendorf, und Schönaich,	Adam Lange Samuel Laubsch	Gerichtsscholz Ortsrichter	Peterswaldau. Cosel.
Reichenbach,	Gottlieb Pietsch	Gerichtsscholtisei-Besitzer	Reichenbach.
Neuwaldau und Lentschen,	Johann Friedrich Körner	Dorfrichter und Bauergutsbesitzer	Neuwaldau.
Reichenau, Paganz, Alt- und Neu Poydritz, Theuern und Tschirkau,	George Friedrich Buchwald	Wassermühlenbesitzer	Reichenau.
Nieder-Gorpe und Olebau,	Anton Welchert	Hausbesitzer	Nieder-Gorpe.
Bergisdorf, Altdorf, Luttröthe, Puschwormerk, Greisitz, Nimbsch, Gladisgorpe, Wüst-Dobrotsch, Ober-Mednitz,	Heinrich Mahler	Amtmann	Bergisdorf.
	Joh. Gottfr. Jaursch	Wirthschafts-Inspektor	Ober-Mednitz.
Nieder-Mednitz und Ober-Gorpe,	Pollkorpus Benj. Sommer	Kreis-Oekonomie-Commiss. Aktuarius	Ober-Gorpe.
Brennstadt und Altkirch,	Johann Christian Grünig	Rittergutsbesitzer	Brennstadt.
Ober-Buchwald,	Aug. Leopold Carl von Schmettow	Rittergutsbesitzer	Ober-Buchwald
Ganz Dittersbach und Georgenruh,	Julius Neumann	Gutsbesitzer	Dittersbach.
Hertwigswaldau und Ablaßbrunn,	Joh. Heinr. Gottlob Knoch	Oberamtmann	Hertwigswaldau.
Wachsdorf,	Tobias Krause	Ortsrichter	Wachsdorf.
Ober- und Nieder-Bielesnitz, Kalkreuth, Rengersdorf, Schönbrunn,	Heinrich Adolph Rothenbach	Domainen-Pächter und Polizei Distrikts Commissarius	Schönbrunn.

(Beilage zu No. 11.)

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Ganz Küpper, Klein-Kothau, Charlottenthal,	Gottfr. Grunwald	Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Küpper.
Merzdorf,	Ottomar Andreas Julius von Meyer zu Knonow	Gutsbesitzer	Weichau, Freistädter Kreis s.
Hirschfeldau,	Ernst Frdr. Berchner	Schullehrer	Hirschfeldau.
Nieder-Buchwald und Barge,	Heinr. v. Pannewitz	Rittergutsbesitzer	Nieder-Buchwald.
Eisenberg, Dober und Pause,	Gliеb. Heinr. Haase	Schmiedemeister	Eisenberg.
Dohms mit Lipschau u. Zeisau, herzogl.	Friedr. Wilh. Theod. Grüne	Gutsbesitzer	Dohms.
Petersdorf, bei Sagan u Deutschmachen	Christian Lehfeld	Schullehrer	Petersdorf.
Puschkau,	August Bohrisch	Herzoglicher Generalpächter	Puschkau.
Tschiebsdorf, Polnischmachen, Silber,	Wilh. Sigismund	Scholtiselbesitzer	Tschiebsdorf.
Neuhammer und Loos,	Gottlob Traugott Pohlenk	Polizei-Distr. Commissar. u. Lieutenant.	Neuhammer.
Freiwaldau und Schdichfür,	Joh. George Lehmann	Hausbesitzer	Freiwaldau.
Nieder- und Ob.-Hartmannsdorf mit Hausdorf, Buhrou, Wiesau, Qumalisch,	Gottlieb Moritz Esaias Häntzschel	Herzoglicher General-Pächter und Wirthschafts-Inspektor	Nieder-Hartmannsdorf.
Cuna, Wolfsdorf, Zeipau, Hannsdorf, Liebsen, Tschirndorf, dito Hammer,	Christoph Ellemann	Polizei-Schulz	Cuna.

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Hermsdorf, Alte und Neue Forst-Colonie,	Christoph Ellemann	Polizei-Schulz	Cuna.
Zelsau, Gräfl. Rädel und Saatz,	Johann Gottfried Lehmann	Schullehrer	Zelsau,
Gräfenhayn, Bogendorf, Tschöpeln, Quolsdorf, Merzdorf,	Friedrich Herrmann Hellmich	Gutsbesitzer	Bogendorf.
Dubrau mit Schrotthammer, Hermsdorf, Wendischmuste, Kochsdorf, Pechern, Wällisch, Jammitz, u. Patag, Priebusser Vorwerk, Mühlbach, und Neudörfel bei Mühlbach, Neudörfel bei Pechern,	Carl Gottl. Heinrich Rädiger	Lieutenant und herzoglicher General-Pächter	Jammitz.
Quolsdorf, Ganz Mellendorf, Groß-Peterstorf, Ziebern, Jenkendorf, Reichenau bei Priebus, Ruppendorf,	Carl Gfrd. Behnisch	Scholtiseï-Besitzer	Quolsdorf.
Raussen, Groß Selten, Klein Selten, Zessendorf, Luchen,	Friedrich Samuel Kämpfe	Ober-Amtmann und herzoglicher General-Pächter	Groß-Selten.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.

X. Laubaner Kreis.

Stadt Lauban, 1ter Bezirk,	Kirchhoff	Senator	Lauban.
2ter "	Haase	Bäckermeister	Lauban.
3ter "	Girbig	Bleichbesitzer	Lauban.
Stadt Markliſſa,	Dreßler	Bürgermeister	Markliſſa.
Stadt Schönberg	Volkert	Handelsmann	Schönberg.
" Seidenberg,	Baumgart	Schornſteinfeger	Seidenberg.
Dorf Beerberg,	v. Biſſing	Obriſt,	Beerberg.
Bellmannsdorf,	Reichel	Faktor	Bellmannsdorf.
Berna, Neuhaus, Königsfeld,	Herbig	Ortsrichter	Berna.
Berthelsdorf, und Neu-Berthelsdorf,	Förſter	Polizei-Diſtriktes-Scholz	Berthelsdorf,
Eckersdorf,	Hergeſell	Amtmann	Eckersdorf.
Friedersdorf, Neu-Schweinitz, Neu-Warnsdorf,	Ellger	Gerichtsſchreiber	Friedersdorf.
Ober-Gebhardsdorf, Neu- " Alt- " Eſtherwalde, Auguſtthal, Neu-Scheibe,	Wollſtein	Kaufmann	Gebhardsdorf.
Alt-Scheibe,	Appelt	Ortsrichter	Alt-Scheibe.
Gelbsdorf,	Girbig	Fabrikant	Gelbsdorf.
Neu-Kretſcham,	Junge	desgl.	
Gerlachsheim,	Mießler	Gutsbeſitzer	Gerlachsheim,
Gieshübel	Conrad	Ortsrichter	Gieshübel.
Goldentraum,	Grabs.	Färbermeister	Goldentraum.
Ober-Halbendorf, u. Nieder-Halbendorf,	Beſcherer	Ortsrichter	Halbendorf.
Hartha, Scholzendorf, Goldbach u. Karsberg	Goltzſch	Sequeſter	Hartha.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Hartmannsdorf,	Weißig.	Lieutenant	Hartmannsdorf.
Haugsdorf, Logau, Schles. Haugsdorf, Wünschendorf,	Grabs	Oberlandesgerichts-Referendarius.	Logau.
Heidersdorf, Hohberg, Pfaffendorf,	v. Uechtritz	Kreisdeputirter	Heidersdorf.
Hennersdorf,	Beyer	Handelsmann	Hennersdorf,
Stelzenberg,	Junge	Handelsmann	Hennersdorf.
Holzkirch und Kerzdorf,	v. Reibnitz	Gutsbesitzer	Holzkirch.
Küpper, Neu Löben, Neu Gablenz,	Engmann	Ortsrichter	Küpper.
Ober-Langenöls,	Hoffmann	Gerichtsschreiber	Ober-Langenöls.
Mittel-Langenöls,	Müller	Gerichtsscholz	Mittel Langenöls.
Langenöls und Nieder-Langenöls,	Gruner	Gerichtsschreiber	Langenöls.
Ober-Lichtenau, Löbensluſt, Auguſtenthal,	Herrmann	Ortsrichter	Ober-Lichtenau.
Nieder-Lichtenau u. Schreiberbach,	Thamm,	Gutsbesitzer	Nieder-Lichtenau.
Ober-Linda, Lindenfeld, Waldeck, Mittel Linda,	Schuſter	Häusler	Ober-Linda.
Nieder-Linda,	Schwarz	Oberförster	Nieder-Linda.
Messersdorf, Straßberg, Bergſtraße,	Theuner	Ortsrichter	Messersdorf.
Wigandsthal und Volkersdorf,	Neumann	Ortsrichter	Wigandsthal.
Gränzdorf und Schwarzbach,	Hänſſch	Handelsmann	Gränzdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Neugersdorf,	Pohl	Ortsrichter	Neugersdorf.
Ober-Niklausdorf u. Niklausdorf,	Schulz	Bürgermeister	Schönberg.
Ober-Oertsmannsdorf und Nied.-Oertmannsdorf	v. Gersdorf	Gutsbesitzer	Ober-Oertmannsdorf.
Ostritschen, Ober-Rudelsdorf, Nieder-Rudelsdorf, Condorf, Zwecka, Wilcka, Rohra, Schelbe,	Bursche	Gerichtsschreiber	Nied.-Rudelsdorf.
Schadewalde und Prettin,	v. Kretschmar	Gutspächter	Schadewalde.
Ober-Schönbrunn u. Nieder-Schönbrunn,	v. Schindel	Cammerherr, Domherr, Johanniter Ordens-Ritter	Schönbrunn.
Schreibersdorf, Steinbach, Schreibersdorf, Lauban,	v. Steinbach	Gutsbesitzer	Schreibersdorf.
Schwerta,	Demnitz	Amtmann	Schwerta.
Alt-Seidenberg und Neu-Kir,	Am Ende	Kretschambesitzer	Alt-Seidenberg.
Steinbach,	Kleinert	Schullehrer	Steinbach.
Ober-Steinkirch,	Sagwicht	Schulz	Ober-Steinkirch.
Mittel-Steinkirch,	Trautmann	Ortsrichter	Mittel-Steinkirch.
Nieder-Steinkirch,	Stelzer	Gutsbesitzer	Nieder-Steinkirch.
Ober-Thiemendorf,	Runge	Bauergutsbesitzer	Ober-Thiemendorf
Mittel-Thiemendorf, und Hennig,	Hein	Handelsmann	Mitt. Thiemendorf
Nieder-Thiemendorf, und Mauereck,	Stinner	Geldmäkler	Nied. Thiemendorf

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Tschocha, Rengersdorf, Hagendorf,	Friedrich Daniel v. Uechtritz	Cammergerichts-Referendarius	Tschocha.
Vogelsdorf,	Seibt	Gärtner	Vogelsdorf.
Wiesa,	Meusel	Kaufmann	Wiesa.
Wingendorf,	Grabs,	Ortsrichter	Wingendorf.

XI. Sprottauer Kreis.

Stadt Sprottau,	Carl Ernst Kallert	Kaufmann	Sprottau.
Stadt Primkenau,	Joh. Friedr. Pohl	Scabinus u. Stadtverordneten Protokollant	Primkenau.
Eulau 3. Antheile, Kunzendorf und Girbigsdorf beide Antheile,	Alex. Maximilian v. Schkopp	Kreis-Landrath	Sprottau.
Mückendorf, Küpper, Johnsdorf, Schadendorf, Koberbrunn, Kaltdorf und Klein-Polkwitz,	Leopold, Emil, Fab. Reichs-Burg-Graf zu Dohna	Obrist-Lieutenant und Gutsbesitzer	Mallmitz.
Langheinersdorf, sämmtl. Antheile, Walddorf, Hartau und Ebersdorf,	Graf v. Stosch	Gutsbesitzer	Hartau.
Ottendorf und Ulbersdorf, Zauche, Eckartswalde, und Reuthau,	v. Eckartsberg	Rittmeister und Gutsbesitzer	Nieder-Zauche.
Waltersdorf, Zeisdorf und Sprottischwalde,	Eugen, Ludwig Wilhelm Gustav v Kessel	Kreis-Deputirter und Gutsbesitzer	Zeißdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kunichen und Bergvorwerk, Kortnitz, Sprottischdorf, und Wichelsdorf,	Gustav Robert Neumann	Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gutsbesitzer	Sprottischdorf.
Hirtendorf,	Sam. Gottl. Bürger	Rittergutsbesitzer	Hirtendorf.
Ober- und Nieder-Leschen, und Boberwitz,	Heinrich Wilhelm Neumann	Rittergutsbesitzer	Wichelsdorf.
Ober- und Nieder-Alt Gabel und Neu-Gabel,	Carl Gottl. Walter	Polizei-Distr.-Commissarius und Ober-Amtmann	Neu-Gabel.
Zirkau,	Carl Friedrich Ernst Flemming,	Gutspächter	Ober-Leschen.
Kaltenbriesnitz,	Joh Carl Gottfried Aust.	Amtmann	Kaltenbriesnitz.
Rückersdorf und Reussenfeldau,	Joh. Gottfr. Hanke	Amtmann	Rückersdorf.
Milkau, Bockwitz und Suckau,	Friedrich Beloch	Rechnungsführer	Milkau.
Wittgendorf,	Gotthelf Grunwald	Gutspächter	Wittgendorf.
Weißig, Primkenauer Schloß-Gemeine, Langen, Krampf, Klein-Heinzendorf, Haselbach, Armadebrunn, Neuvorwerk und Petersdorf,	Eduard Gustav Theodor Schimbke	Hütten-Rendant	Lauterbach.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 21. März 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück pro 1835 enthält unter

No. 1585. den Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 18. Februar 1831., nebst einer Bekanntmachung vom 27. Februar 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21. Betr. die diesjährigen Remonte-Märkte im Liegnitzer Regierungs-Bezirk. I. M. 745.

Mit Bezug auf die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Majors und Remonte-Inspekteurs Herrn Beier vom 1. d. Mts. bringen Wir zur Kenntniß, daß auch in diesem Jahre der Herr Major v. Dassel zum Präses der Remonte-Ankaufs-Kommission ernannt, und daß der Herr Rittmeister v. Schultz demselben beigegeben worden ist.

Bei den bekannten vortheilhaften Kaufbedingungen läßt sich erwarten, daß die Herren Pferdezüchter die Markt-Orte reichlich mit brauchbaren Pferden versehen werden, und Wir machen es den Herren Landräthen noch zur besondern Pflicht, vor dem Eintritt der Märkte ihrerseits noch deren Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

Auch haben dieselben den Remonte-Märkten persönlich beizuwohnen, und gleich nach deren Ablauf nach Anleitung des ihnen früher mitgetheilten Schemas, Uns anzuzeigen, wie viel Pferde, von welchem Alter und wie viel davon mit dem Langestüts-Brande versehen, von wem, und zu welchem Preise gekauft worden sind.

Liegnitz, den 8. März 1835.

Digitized by Google

Remonte-Ankauf in der Provinz Schlesien pro 1835 betreffend.

Die in diesem Jahre in der Provinz Schlesien angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie in den frühern Jahren durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen und Orten früh abgehalten werden:

den	21. April	in Ratibor,	den	6. Mai	in Neumarkt,
„	22. „	in Leobschütz,	„	8. „	in Reichenbach,
„	23. „	in Neustadt,	„	9. „	in Schweidnitz,
„	24. „	in Ottmachau,	„	11. „	in Jauer,
„	25. „	in Strehlen,	„	12. „	in Liegnitz,
„	27. „	in Ohlau,	„	14. „	in Haynau,
„	29. „	in Kreutzburg,	„	16. „	in Görlitz,
„	1. Mai	in Oels	„	18. „	in Beuthen a. O.
„	2. „	in Trebnitz,	„	19. „	in Freistadt,
„	4. „	in Trachenberg,	„	20. „	in Grünberg.
„	5. „	in Wohlau			

Die erhandelten Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme des Görlitzer Marktes, wo ich die Herren Verkäufer ersuche, ihre verkauften Pferde den 20. Mai früh in Grünberg abzuliefern, und nach fehlerfreier Uebergabe das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Vier, fünf und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, und nicht verbraucht sind, werden gern gekauft.

Auf dasjenige, was ich in meiner vorjährigen Bekanntmachung über den Ankauf von Krippensetzern ausgesprochen habe, mache ich zur Vermeidung jedes Mißverständnisses nochmals aufmerksam, und ersuche die Herren Verkäufer zugleich, bei allen Pferden, die sie der Kommission vorzustellen beabsichtigen, die Hufe gehörig runden, und in Ordnung bringen zu lassen.

Aller sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, so wie der erforderlichen Eigenschaften, der zu gestellenden Pferde, ist in den früher erlassenen Bekanntmachungen hinreichend Erwähnung geschehen, um diese nochmals zu wiederholen.

Berlin, den 1. März 1835

Der General-Major und Remonte-Inspekteur.

Beter.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Gerichtsstand der beurlaubten Militairs in Criminal- u. Injurien-Sachen.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. December 1834. (Gesetz-Sammlung 1834. Seite 182) ist bestimmt

daß alle vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, während ihrer Beurlaubung, gleich der nicht im Dienste befindlichen Landwehr, in Criminal- und Injuriensachen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen;

Digitized by Google

die Gerichte insonderheit aber auch wegen Mittheilung der Erkenntnisse gehalten seyn sollen, sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1823 zu richten.

Da nun diese Verordnung (Gesetz-Sammlung 1823. Seite 29) §. 9. festsetzt: von dem Tenor eines jeden Straferkenntnisses, wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, soll gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urteils oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, ingleichen von der erfolgten Bestätigung, dem Brigade Commandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden,

so werden hierdurch sämmtliche Inquisitoriate und Gerichts-Behörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gemessenst angewiesen, diese Bestimmungen, in den geeigneten Fällen sowohl bei den beurlaubten Landwehrmännern, Kriegsreservisten und Train-Soldaten, als auch bei den vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten genau zu beobachten; so wie nicht minder jedesmal zugleich ein vollständiges Nationale nach Anleitung unserer Verordnung vom 11. April 1823. (Amtsblatt 1823. Seite 138) — namentlich und besonders muß daraus der Truppentheil, zu welchem der Condemnat gehört, zu ersehen seyn — beizufügen.

Glogau, den 3. März 1835.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, die bei der unterzeichneten Behörde angestellten Justiz-Räthe Dönniges und Struck zu Regierungs-Räthen, und den Oekonomie-Kommissions-Rath von Daum zum Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath zu ernennen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Soldin, den 17. Februar 1835.

Königl. Preuß. General-Kommission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Prüfungs-Termine für Forst- und Jagd-Lehrlinge.

Die Termine zur Prüfung derjenigen Individuen, welche sich den Forst- und Jagd-Wissenschaften gewidmet haben, und deren Lehrzeit im laufenden Jahre zu Ende geht, werden für die in der Provinz Schlesien gelegenen Kreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz, und zwar für das 1ste Halb-Jahr 1835. auf den 15. April, und für das 2te Halb-Jahr 1835. auf den 15. August, hier in loco Grüssau, Vormittags um 9 Uhr vor dem Unterzeichneten abgehalten werden.

Zum Prüfungs-Atteste ist ein Stempelbogen von 15 Sgr. erforderlich, welcher mit zur Stelle zu bringen ist.

Den hierbei Betheiligten wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Grüssau, den 12. Februar 1835. Der Königl. Forstmeister. Meyer.

Digitized by Google

Nachweis

Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Namen der Städte.	Getraide.																		Vik.		
	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
	Preis des Preußischen Scheffels,																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	1	24	—	3	27	3	—	—	—	2	20	—
Bunzlau.	1	20	9	1	5	—	1	1	3	—	23	5	1	15	8	2	27	6	—	—	—	2	24	—
Fr.nstadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
Glogau.	1	15	7	1	1	8	—	29	6	—	21	5	1	5	—	4	3	11	1	14	5	2	27	—
Görlitz.	2	2	6	1	7	6	1	3	9	—	23	9	1	17	6	3	17	6	—	28	9	2	22	6
Grünberg.	1	21	9	1	3	4	—	27	—	—	21	5	1	14	—	1	16	3	1	12	3	2	28	—
Haynau.	1	21	6	1	3	6	1	1	—	—	24	6	1	12	—	3	—	—	—	—	—	3	24	—
Hirschberg.	1	26	8	1	5	11	1	1	11	—	23	8	1	7	2	—	—	—	—	—	—	7	20	—
Hoyerswerda.	1	28	11	1	3	9	1	1	7	—	20	8	—	—	—	1	14	3	—	24	6	—	—	—
Jauer.	1	23	3	1	2	9	1	1	—	—	23	3	1	7	—	4	2	6	—	—	—	4	20	—
Landshut.	1	21	4	1	7	3	1	2	8	—	23	6	1	15	—	3	15	—	2	28	—	7	14	—
Lauban.	1	28	9	1	10	5	1	3	9	—	24	—	1	20	—	3	11	3	—	—	—	3	12	6
Liegnitz.	1	18	8	1	3	4	1	1	8	—	23	9	1	13	—	4	10	9	—	—	—	5	22	—
Löwenberg.	1	29	—	1	4	9	1	—	—	—	21	—	1	13	6	3	6	—	—	—	—	2	28	—
Luben.	1	18	8	1	15	4	1	1	8	—	23	9	1	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	2	12	6
Sagan	1	21	9	1	4	1	1	4	1	—	22	10	1	12	2	4	—	—	—	—	—	3	5	—
Schmiedeberg.	1	28	11	1	10	6	1	4	8	—	25	9	1	23	6	3	16	—	—	—	—	3	12	5
Sprottau.	1	21	5	1	2	9	1	1	1	—	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	6
Summa	28	19	5	19	1	10	16	26	7	13	1	11	23	12	2	46	14	2	7	17	11	64	19	5
durch Fraktion	1	23	9	1	5	9	1	1	8	—	23	1	1	13	11	3	9	7	1	15	7	3	24	1
im verig. Monat waren die Durchschnittspreise	1	23	4	1	4	11	1	1	7	—	23	1	1	14	2	3	10	—	1	14	1	3	24	2
mithin gegen dieselben mehr	—	—	5	—	—	10	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—
mithin gegen dieselben weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	5	—	—	—	—	—	1

Digitized by Google

ſung

Rauchfutters in den Markt- und Garniſon-Städten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Februar 1835.

tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schwein-Fleiſch.	Kalb-Fleiſch.	Bier.	Brannt-wein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sg. pf.
5 10 —	— 11 6	4 6	1 6	2 —	2 6	1 3	— 8	2 9	4 5 —	3 25 —	— 22 6	6 13 9
1 14 —	— 19 5	4 11	2 —	2 —	2 6	1 3	— 9	2 3	3 10 —	3 3 9	— 27 2	5 18 8
3 6 —	— 20 —	5 5	1 6	2 —	2 6	1 3	1 —	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 27 6	— 13 10	5 3	2 5	2 5	2 11	1 8	— 9	4 9	5 17 —	3 25 —	— 26 4	5 13 9
1 27 6	— 17 6	5 8	2 9	2 11	2 11	1 11	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 26 3	6 7 6
3 — —	— 17 9	4 11	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	3 —	4 15 —	4 10 —	— 19 2	6 9 5
4 24 —	— 20 —	5 9	1 6	1 9	2 6	1 —	— 8	5 —	— — —	— — —	1 — —	6 7 6
— — —	— 13 —	4 5	2 6	2 6	2 6	1 9	— 10	3 3	4 5 —	2 20 —	— 25 —	6 — —
— — —	— — —	— —	2 3	2 6	2 6	1 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
6 2 6	— 17 6	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	4 6	4 27 6	3 27 6	— 27 —	6 7 6
6 12 —	— 16 —	5 —	2 —	2 6	2 6	1 3	— 10	4 —	2 10 —	1 25 —	— 18 9	6 6 11
2 15 —	— 16 3	5 6	2 10	2 10	2 10	1 6	1 —	4 3	3 16 11	2 15 —	— 26 3	7 7 6
5 15 10	— 21 1	5 8	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	5 5	4 15 —	4 — —	— 26 6	6 5 —
4 15 —	— 17 6	4 6	2 —	2 3	2 6	1 3	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 29 —	6 12 6
— — —	— 21 —	6 6	2 —	2 4	2 6	1 3	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 26 6	6 5 —
5 5 —	— 12 —	5 6	1 11	2 3	2 6	1 8	— 5	2 6	— — —	— — —	— 27 —	6 10 —
3 20 —	— 14 8	5 —	2 —	2 6	2 6	1 3	— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 21 3	5 10 8
5 8 —	— 14 6	5 —	2 —	2 6	2 6	1 6	1 —	4 2	— — —	— — —	— — —	— — —
4 7 6	— 16 6	4 9	1 8	2 —	2 6	1 —	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	— 25 —	5 — —
67 29 10	10 — —	93 9	40 4	44 9	49 4	26 6	14 1	66 10	59 27 8	48 5 2	13 13 8	87 15 8
4 7 6	— 16 8	5 3	2 1	2 4	2 7	1 5	— 9	3 9	4 8 5	3 13 3	— 25 3	6 2 10
4 7 10	— 16 5	4 11	2 2	2 4	2 7	1 6	— 9	3 8	4 8 5	3 14 2	— 25 11	6 9 11
— — —	— — 3	— 4	— —	— —	— —	— —	— —	— 1	— — —	— — —	— — —	— — —
— — 4	— — —	— —	— 1	— —	— —	1 —	— —	— —	— — —	— — 11	— — 8	— 7 1

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Candidat der Theologie Rüffer, wurde als Pastor an der evangel. Kirche zu Hertwigswaldau, Jauerschen Kreises, bestätiget.

Der bisherige interimistische Adjuvant Buschmann der evangelischen Schule zu Pilgramsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, erhielt die definitive Bestätigung als solcher;

der bisherige Schuladjuvant in Nieder-Seifersdorf, Bergs, wurde zum Schullehrer in Wiesa, Rothenburger Kreises, befördert;

der Seminarist Baumert wurde als einstweiliger Schuladjuvant in Küpper, Laubanschen Kreises, angestellt.

Der Amtmann Wiese in Kreppelhof hat die Funktion als Polizei-Distrikts-Kommissarius im Landeshutschen Kreise übernommen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Von der Schullehrer-Wittwe Pelz geb. Lange zu Glogau, für die dortige evangelische Kirche 300 Rthlr.;

von dem Züchnermeister Volkert zu Schönberg für die Kirche daselbst 10 Rthlr.;

von der Kretschmer-Wittwe Häffchen geb. Reiche zu Modelsdorf, Haynau-Goldbergschen Kreises, für die dasige evangelische Kirche 100 Rthlr.;

von dem Bauergutsbesitzer Jantz Müller zu Naswitz, für die kathol. Stadt-Pfarr-Kirche zu Glogau, zu einer Meß Fundation 50 Rthlr.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Schönauer Kreis.		
Seitendorf,	Heinrich Tietze	Oberlandesgerichts-Referendarius und Rittergutsbesitzer	Seitendorf.
Walthersdorf,	Friedrich Carl Meyer	Forstbereiter	Walthersdorf.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 12.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 28 März 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22. Aufnahme von Gesuchen in Gewerbeschein-Angelegenheiten auswärtiger Hausirer. II. D. No. 1160.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß Gewerbetreibende im Umherziehen aus andern Regierungs-Bezirken oder dem Auslande sich Behufs der Aufnahme der an Uns zu richtenden Gesuche wegen der Ausdehnung oder Ertheilung von Gewerbe-Scheinen an Privatpersonen wenden, welche ihnen unnütze Kosten, oder Zeitverlust dadurch verursachen, daß die Anträge nicht vollständig gefaßt werden, und daher Rückfragen erforderlich sind.

Um die Gewerbetreibenden vor dergleichen Nachtheilen so viel als möglich zu schützen, weisen Wir sämmtliche Königliche Landrath-Aemter und Magistrate des Regierungs-Bezirks hierdurch an, Gesuche der erwähnten Art von Amtswegen unentgeldlich aufzunehmen und solche an Uns gelangen zu lassen.

Den Unterbeamten der gedachten Behörden ist zur Pflicht zu machen, Anträge wegen Aufnahme solcher Gesuche, welche etwa privatim an sie gelangen, an die ihnen vorgesetzte Behörde zu verweisen.

Die Ausländer, welche neue Gewerbescheine nachsuchen, so wie Hausirer aus andern Regierungs-Bezirken, bei welchen eine Steuer-Nachzahlung Bedingung ist, müssen jedoch mit ihren Gesuchen von den Magistraten stets an das nächste Landrath-Amt zur Aufnahme desselben gewiesen werden.

Liegnitz, den 12. März 1835.

No. 23. Die Form der Wanderpässe für Gewerbe-Gehülfen betreffend. I. P. 2749.

Des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz, haben durch hohes Rescript vom 25. v. M. die Anordnung getroffen, daß von jetzt ab zu den Wander-Pässen der Gewerbgehülfen nicht mehr das Folioformat der gewöhnlichen Reisepässe benutzt, jene vielmehr in Gestalt von Wanderbüchern ertheilt werden sollen, zu welchem Ende im Einverständniß mit dem hohen Finanz Ministerio besondere Formulare

Digitized by Google

gedruckt, gestempelt, und mit angehängtem Regulativ vom 24. April 1833. eingebunden worden sind.

Nachdem von Seiten des Königlichen Haupt-Stempel-Magazins in Berlin die Versendung dieser Formulare an die Königlichen Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemter, welche den Debit derselben, eben so wie den der gewöhnlichen gestempelten Paß-Formulare, zu bewirken haben, nunmehr erfolgt ist, weisen Wir sämmtliche Herren Landräthe und die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistrate hierdurch an, bei Ausstellung von Wanderpässen fortan nur diese Formulare anzuwenden.

Die zu Wanderungen ins Ausland zu ertheilenden Wanderpässe der Gewerbs-Gehülfen werden übrigens nach wie vor von Uns vollzogen.

Liegnitz, den 15. März 1835.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Warnung gegen die Antwerpner Prämien-Lotterie.

In Antwerpen hat sich eine Gesellschaft von Kaufleuten gebildet, welche durch lithographirte Ankündigungen eines Prämien-Lotterie-Plans zur Theilnahme an denselben einladet.

Nach dem Inhalte desselben sollen Aktien für den Betrag von 254 Fl. ausgefertigt und das dadurch zusammengebrachte Kapital, nach dem kürzlich publicirten Plan des Großherzogl. Hessen Darmstädtschen Prämien-Anlehns in einer Reihe von 44 Jahren dergestalt ausgespielt werden, daß jede in dem gedachten Prämien-Anleihe-Plan in Gulden verzeichnete Prämie, viermal so viel in Franken zugetheilt erhält.

Dieser solchergestalt angekündigte Prämien-Vertheilungs-Plan ist nichts weiter als eine Privat-Lotterie, und das Publikum wird daher vor dem Ankauf und Handel mit den dazu ausgefertigten Aktien und Promessen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, hiermit verwarnt, und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dem Vernehmen nach, auch in Holland und Frankfurt am Main ähnliche Privat-Prämien-Vertheilungs-Pläne, als der von Antwerpen aus bereits angekündigte, vorbereitet werden, welche bei gleicher Tendenz, die Theilnahme hiesiger Unterthanen daran gleich strafbar machen würden.

Berlin, den 20. März 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Bornemann.

Aufforderung.

Der ehemalige Kanonier Trispel aus der Provinz Schlesien gebürtig, welcher in der 7ten Artillerie-Brigade das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse besitzt, und nach der festgestellten Reihefolge der Erbberechtigten, jetzt Anspruch auf das bei der Brigade gegenwärtig zur Vererbung vorhandene eiserne Kreuz 2ter Klasse hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von dem Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, und spätestens bis zum 1. August d. J. in portofreien Briefen

Digitized by Google

bei dem unterzeichneten Commando zu melden, damit er zur Ertheilung des mehr erwähnten Ordens in Vorschlag gebracht werden kann, widrigenfalls er dabei übergangen und in den Listen gestrichen werden muß.

Münster, den 11. März 1835.

Das Commando der Königlichen 7ten Artillerie-Brigade.
v. Schlemmer, Major und inter. Brigadier.

Bestrafter Meineid.

Die Dienstmagd Rosina Pistole aus Alt-Moselache, hiesigen Kreises, ist wegen vorsätzlich als Zeugin begangenen Meineides zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden und büßt diese Strafe hier im Arbeitshause ab.

Gesetzlicher Vorschrift zu Folge wird diese Bestrafung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brieg, den 7. März 1835.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das diesjährige schlesische Provinzial-Fest mit Pferderennen, Thierschau und landwirthschaftl. Ausstellungen betr.

Die im laufenden Jahre in Breslau abzuhaltenden Pferderennen, Thierschau und landwirthschaftlichen Ausstellungen werden in den Tagen vom 29. Mai bis 1 Juni stattfinden. Aus den nachstehend abgedruckten Abschnitten des diesfälligen Programms ergiebt sich das Nähere bezüglich der Thierschau und anderer landwirthschaftlicher Darstellungen.

Die sonstigen Nachrichten wegen des Pferderennens, so wie wegen des Ankaufs und der Verloosung von Pferden; desgleichen wegen des nach der Thierschau stattfindenden öffentlichen Verkaufs der dazu ausgebotenen Thiere, gewährt das abgedachte Programm des Vereins, welches jedes Königliche Landrath-Amt auf Ersuchen vorlegen wird.

Wenn übrigens die landwirthschaftlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Jahres von der Art sind, daß sich auf einen zahlreichen Besatz der Thierschau, besonders mit Maststücken, kaum rechnen läßt, so erscheint es um desto wichtiger, daß die wenigen Producenten, welche mit reichlichen Futtermitteln versehen sind, zur Beschickung der Thierschau sich veranlaßt finden mögen. In dieser Beziehung bemerken Wir, daß es sehr wahrscheinlich an Gelegenheit zum vortheilhaften Absatz der beigeführten Maststücke nicht fehlen wird, zumal gegen den Sommer hin ein Mangel an gutem Schlachtvieh sehr bemerkbar werden dürfte, und daß nach der Mittheilung des Vereins-Directorii schon im vorigen Jahre sich ein so lebhafter Verdrang um die ausgestellten Stücke gezeigt hat, daß die meisten bereits im Voraus verkauft waren.

Digitized by Google

Thierschau.

Schaupreise für Pferde.

§ 13. Für die schönsten, besten und fehlerfreiesten, bei der Thierschau vorgeführten Pferde sind nachstehende Preise, im Gesammtbetrage von 380 Rthlr., ausgesetzt:

1) in Schlesien gezogene Pferde in Händen der Züchter; (Wallachen mit eingeschlossen) nicht unter 4, nicht über 8 Jahr alt, und zwar:
   a. Für starke Reitpferde, mit Rücksicht auf den Gebrauch der schweren Kavallerie,
      drei Preise zu 40 Rthlr., 35 Rthlr. und 30 Rthlr.
   b. Für starke Zug- und Lastpferde, mit Rücksicht auf den Gebrauch der Artillerie und des Frachtfuhrwesens,
      drei Preise zu 35 Rthlr., 30 Rthlr. und 25 Rthlr.
   c. Für leichte Reit- und Kavalleriepferde,
      drei Preise zu 30 Rthlr., 25 Rthlr. und 20 Rthlr.
   d. Für leichte Zug- und Wagenpferde,
      drei Preise zu 25 Rthlr., 20 Rthlr. und 15 Rthlr.
2) Für dreijährige Fohlen, je nachdem sie einem oder dem andern der hier bezeichneten Zwecke der Pferdezucht entsprechen:
   vier Preise zu 20 Rthlr., 15 Rthlr., 10 Rthlr. und 5 Rthlr.
   Alle ersten Preisträger erhalten zugleich Fahnen.

Sollten nicht in jeder der obigen Beziehungen preiswürdige Pferde vorgeführt werden, dagegen in einer andern sich mehr vorzügliche Stücke finden als mit den dafür ausgesetzten Preisen betheilt werden können, so ist der Schau-Kommission überlassen, die offen bleibenden Prämien unter Angabe der Motive auf eine andere Abtheilung nach Verdienst zu übertragen.

Schaupreise für Rindvieh.

§. 14. Rindvieh ist sowohl von ursprünglich inländischer als von ausländischer Race zulässig, vorausgesetzt, daß auch die Thiere von letzterer in der Provinz und von den Darstellern gezüchtet werden. — Alle Racen werden mit gleichen Rechten, und es soll nicht blos auf Schönheit der Gestalt, sondern auf die wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke bei der Preis-Vertheilung gesehen werden.

Es sind folgende Preise im Gesammtbetrage von 225 Rthlrn. ausgesetzt.

1) Für die größten und bestgebauten Thiere
   a. Für Stiere, welche zur Erzeugung von starkem Zucht- und Schlachtvieh am geeignetsten erscheinen, (nicht unter 1½, nicht über 6 Jahre alt;)
      drei Preise zu 25 Rthlr., 20 Rthlr. und 15 Rthlr.
   b. Für Kühe und Zug-Ochsen, welche nach Größe und Gebäude, den Anforderungen zur Mastung und zum Ziehen, am meisten entsprechen, (Kühe nicht vor dem ersten Kalbe, nicht über 9 Jahre alt; Ochsen nicht unter 4, nicht über 10 Jahre alt;)
      drei Preise zu 20 Rthlr., 15 Rthlr. und 12 Rthlr.
2) Für Kühe, welche durch äußere Merkmale sich als vorzüglich geeignet, zum Milchertrage darstellen, (nicht vor dem ersten Kalbe, nicht über 9 Jahre alt;)

Digitized by Google

drei Preise zu 20 Rthlr, 15 Rthlr. und 12 Rthlr.

3) Ausschließlich für die Thiere kleiner Grundbesitzer aus dem Bauernstande, je nachdem sie einer der ad 1. und 2. angeführten Kathegorien entsprechen, aber die Konkurrenz mit dem Vieh aus größeren Wirthschaften nicht haben bestehen können;

drei Preise zu 15 Rthlr., 12 Rthlr. und 9 Rthlr.

4) Für die schönsten Kalbinnen und Stierkälber;

vier Preise zu 12 Rthlr., 10 Rthlr., 8 Rthlr. und 5 Rthlr.

Alle ersten Preise mit Fahnen.

Die Schau Kommission ist auch hier befugt, beim Manael hinlänglicher Konkurrenz in den einzelnen Beziehungen, die Preise auf andere Abtheilungen zu übertragen.

§. 15. Zur Ausstellung sowohl lebendiger Schaafe, als gewaschener Wollen, sind die erforderlichen Vorbereitungen getroffen. Ausstellung von Schaafen u. Wolle.

Schau - Schaafe.

Es sind nur Böcke und Mutter-Schaafe von eigener Zucht nach zurückgelegtem 2ten Jahre, und nicht über 6 Jahre alt, zulässig. Es können nicht mehr als 10 Stück aus einer Schäferei aufgenommen werden, und wer an der Preisbewerbung Theil nehmen will, darf auch nicht weniger stellen.

Für jede auszustellende Abtheilung wird eine Tafel oder Schild, worauf der Name des Gutes und des Eigenthümers verzeichnet ist, mitgebracht; eben so eine Wollproben-Karte, welche von jedem anwesenden Thiere eine, kurz vor der Ausstellung entnommene, Probe vom besten Theile des Vließes enthält. Jedem der Eigenthümer bleibt überlassen, zugleich Wollemuster von der übrigen Heerde, und den Preis-Courant der verkäuflichen Thiere zu affigiren. Nach dem Beschlusse der General-Versammlung vom 3. Juni v. J., wird eine kleine Anzahl von Ehrengeschenken gleichen Werthes, für die preiswürdigsten Darstellungen von dem Vereine ausgesetzt, und soll deren Vertheilung, durch Abstimmung unter den Konkurrenten selbst geschehen. Es bleibt jedoch den Schaafzüchtern, welche an dieser Preisbewerbung nicht Theil nehmen, wohl aber ihre Schaafe zur Schau bringen wollen, anheimgestellt, dies bei der Anmeldung zu erklären.

Ausstellung von Vließen.

Bei Einsendung der gewaschenen Wollen, muß die schriftliche Versicherung gegeben werden, daß dieselben von Thieren eigener Zucht geschoren worden sind. Ausnahmsweise werden auch Vließe von angekauften Thieren zugelassen; doch ist dann die Anzeige von deren Herkunft erforderlich.

Nicht mehr als 6 Vließe aus einer Heerde können angenommen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vließe nicht zu fest verpackt werden dürfen, wenn sie bei ihrer Entwickelung den Bau und ursprünglicher Lustre der Wolle unverändert zeigen sollen. Die Einsender werden nach geschehener Anmeldung eine

Digitized by Google

Anzahl Formulare erhalten, in jedem Vließe die erforderlichen Nachrichten über Alter und Geschlecht der geschorenen Thiere, das lebende Gewicht derselben, das Wolle-Gewicht und den gemachten Gebrauch zur Zucht, beifügen können.

Eine Prämiirung der Woll-Vließe findet nicht Statt. Wird es aber gewünscht, so soll die betreffende Post durch einen von den Producenten und Konsumenten zusammengesetzten Ausschuß beurtheilt, und dies Urtheil öffentlich, oder auch nur dem Einsender, mitgetheilt werden.

Es ist nicht nur zulässig, sondern sogar wünschenswerth, daß aus den konkurrirenden Schäfereien beides, sowohl Schau-Schaafe, als geschorene Vließe, eingesendet werden.

Schaupreise für Schweine.

§. 16. Für die vorzüglichsten Zuchtschweine, sowohl Eber als Rangen, werden 30 Rthlr.

in drei Preisen zu 12 Rthlr., 10 Rthlr. und 8 Rthlr.

ausgesetzt.

Der erste Preis mit Fahne.

Preise für Mastvieh.

§. 17. Für Masttiere, welche in Schlesien aufgezogen, und erweislich in den Wirthschaften der gegenwärtigen Besitzer von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden 200 Rthlr. in folgenden Preisen ausgesetzt:

1) für die schwersten und besten Mastochsen oder Kühe, nicht über 10 Jahr alt, (altcastrirte Stiere sind ausgeschlossen),

vier Preise zu 30 Rthlr., 25 Rthlr., 20 Rthlr. und 16 Rthlr.

Die beiden ersten Preise kommen unbedingt dem schwersten Gewicht zu. Die beiden folgenden Preise sollen vorzugsweise für solche Stücke verliehen werden, welche nach sachkundigem Urtheil, ein besonders günstiges Verhältniß des Fleisch- und Talggehalts, im Vergleich zum Knochenbau, erkennen lassen, wenn sie auch im summarischen Gewicht von Thieren geringeren Mastungswerthes übertroffen werden sollten.

2) Für die schwersten Mastschweine,

vier Preise zu 15 Rthlr., 12 Rthlr., 10 Rthlr. und 8 Rthlr.

3) für die schwersten Saugkälber, nicht über 12 Wochen alt,

vier Preise zu 12 Rthlr., 10 Rthlr. 8 Rthlr. und 6 Rthlr.

4) für die schwersten Hammel,

vier Preise zu 10 Rthlr., 8 Rthlr, 6 Rthlr. und 4 Rthlr.

Die ersten Preisträger erhalten zugleich Fahnen.

Weitpreise.

§. 18. Für diejenigen, welche ihre Thiere aus den größten Entfernungen von Breslau (in grader Linie gemessen) herbei bringen, sind

fünf Weitpreise zu 12 Rthlr., 10 Rthlr, 8 Rthlr., 6 Rthlr. und 4 Rthlr. ausgesetzt.

Diese Preise sollen vorzugsweise solchen Bewerbern zuerkannt werden, welche Rindvieh und Schweine (da diese am mühsamsten zu transportiren sind) aus einer

Digitized by Google

Weste von 6 Meilen und darüber, herabbringen. Sollten nicht alle Preise in diesen Arten zur Vertheilung kommen, so wird der Ueberrest für Schaupferde des Rustikalstandes, welche 10 Meilen Entfernung und darüber zurückgelegt haben, vergeben. Nur zulässbar befundene Thiere können Würdigung erhalten; ob sie einen Schaupreis davon tragen oder nicht, ist dabei ohne Einfluß.

Ausstellungen von Seltenheiten.

§. 19. Alle Landwirthe der Provinz und sonstigen Mitglieder des Vereins, welche irgend eine Merkwürdigkeit aufzuweisen haben, seien es fremde sehenswerthe Thier Racen, oder Varietäten, oder andere Seltenheiten aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Produktion, werden eingeladen, solche zur Bereicherung der Ausstellung herbeizubringen, wenn sie auch dadurch nicht um einen Preis oder andere Vortheile werben könnten. Auf Verlangen und nach vorher geschehener Anmeldung soll dafür eine billige Transport-Entschädigung gewährt werden.

Anmeldungen.

§. 20. Zur Anmeldung der Schauthiere steht der Termin bis zum 1. Mai d. J. offen. Diejenigen Schäfereibesitzer aber, welche sich einen vortheilhaften Platz in dem für die Schaafe besonders einzurichtenden Schauorte sichern wollen, haben sich deshalb bis zum 15. April d. J. zu erklären. Später Anmeldende würden sich gefallen lassen müssen, bei ermangelndem Raume den früher Gemeldeten nachzustehen. — Das Nationale der Thiere, so wie die geeigneten Atteste der Kreis-, Distrikts- oder Orts-Behörden zum Beweise der eigenen Aufzucht und der sonst bedungenen Erfordernisse sind gleichzeitig einzureichen. Desgleichen wird Anzeige erwartet:

a. ob die Thiere verkäuflich sind?

b. ob von der Veranstaltung des Direktoriums zur Unterbringung der Thiere in der Nähe des Festplatzes, und von der Fourage-Lieferung zu billigen Preisen, Gebrauch gemacht werden wird?

Wer sich dieserhalb nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er seine Thiere nicht zum Verkauf anbieten und Unterkommen und Futter sich selbst besorgen wolle.

Pflege und Aufsicht werden von dem Direktorium nicht übernommen, auch zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß die nach §. 6. bewilligte freie Ration nur für die Rennpferde der Landleute, nicht aber für Schaupferde, gewährt werden kann.

In wiefern ein Bewerber mehrere Preise erlangen kann.

§. 21. Bei Viehgattungen einerlei Art und Geschlecht kann von ein und demselben Bewerber nicht mehr als ein Preis erworben werden. Jedoch ist keinem Theilnehmer benommen, in mehrere der verschiedenen Konkurrenzen zugleich einzutreten, wie denn auch z. B. nichts entgegen steht, daß, wer einen Rennpreis davon getragen, auch einen Schaupreis für dasselbe Pferd gewinnen kann.

Prüfung der Zulassungsfähigkeit.

§. 22. Die Zulassungsfähigkeit der Schauthiere wird von den dazu berufenen Kommissionen den 31. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Festplatze oder in den dort eingerichteten Ställen geprüft, und werden daher nur die bis dahin eingetroffenen und schauwürdig befundenen Thiere zur Ausstellung zugelassen.

Jeder Producent muß ein Attest der Kreis- oder Orts-Polizeibehörde beibrin-

Digitized by Google

gen, daß bei dem Abgange der Thiere aus der Heimath, der Ort und die Heerde, aus welcher sie stammen, frei von allen ansteckenden oder forterbenden Krankheiten gewesen ist.

Hinsichtlich der Schaafe muß in diesem Atteste ausdrücklich bemerkt werden, daß in der betreffenden Heerde das Traberübel nicht herrsche. —

Andere landwirthschaftliche Darstellungen.

Proben mit neuen Acker-Werkzeugen.

§. 23. Wenn es die Umstände verstatten, werden auch diesmal mehrere noch wenig bekannte, neuerfundene oder verbesserte Ackerwerkzeuge vorgestellt, erläutert und wo möglich deren Gebrauch praktisch gezeigt werden.

Liegnitz, den 15. März 1825.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die den Gebrüdern Kühn zu Neuländel verliehene Raumschine betreffend.

Den Fabrikanten, Gebrüdern Kühn in Neuländel bei Goldberg, ist vom Staate eine Rauhmaschine von der Konstruktion, daß das Tuch ohne Ende abläuft, mit der Verpflichtung geschenkt worden, sie solchen Fabrikanten des Inlandes zu zeigen, welche ihnen die Behörde zu diesem Behuf zuweisen wird.

Indem Wir die Tuch-Fabrikanten Unsers Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, bemerken Wir zugleich, daß sich jene Maschine bei ihrer Inganggesetzung als vorzüglich brauchbar erwiesen hat.

Liegnitz, am 9. März 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beim Festungsbau zu Posen finden auswärtige Arbeiter keine Beschäftigung.

Bei dem Fortschritt des Festungsbaues zu Posen haben die Erdarbeiten sich nunmehr in dem Maaße vermindert, daß Arbeiter aus anderen Provinzen bei demselben nun keine Beschäftigung weiter finden.

Die Königl. Landrath Aemter und die Magistrate haben daher allen Handwerkern, welche sich zur Lösung eines Passes nach Posen melden, ausdrücklich zu eröffnen, daß sie bei den genannten Festungsbauten keine Arbeit zu erwarten haben.

Liegnitz, den 13 März 1835.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bei dem etwa 3 Meilen langen Chaussee-Bau zwischen Cottbus und Spremberg fehlt es noch an dem nöthigen Fuhrwerk zur Anfuhr von Steinen, Kies und Lehm. Es werden daher die Besitzer von Gespann, namentlich solche, welche mit Lieferungen zum Chaussee-Bau vertraut sind, darauf aufmerksam gemacht, daß sie hier während der Bauzeit hinreichende Beschäftigung finden würden.

Cottbus, den 17. März 1835.

Der Königliche Wegebaumeister Maresch.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger und eine besondere Beilage, enthaltend den Schluß des Verzeichnisses der bestätigten Schiedsmänner im Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu dem Amts-Blatte

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Verzeichniß

der erwählten und vereideten Schiedsmänner im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Departement.

(Fortsetzung.)

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter, oder Gewerbe.	Wohnort.
	XI. Sprottauer Kreis.		
Klein-Gläsersdorf, Karpfreiß, Lauterbach, Wolfersdorf, Bayerhauß,	Johann Gottfried Herrmann	Gerichtsscholz	Lauterbach.
Ober-, Mittel- und Nieder-Giesmannsdorf,	Gottlob Nöthig	Amtmann	Metschlau.
Mallmitz,	Johann Carl Burghardt	Kaufmann	Mallmitz.
Dittersdorf,	Carl August Meisser	Gerichtsscholz	Dittersdorf.
Liebichau,	Joh. Gottfr. Milke	Gerichtsscholz	Liebichau.
Metschlau, beide Antheile,	Johann Gottlieb Zugehör	Wiadmüller	Metschlau.
	XII. Goldberg-Haynauer Kreis.		
Stadt Haynau mit der kleinen Commune Burglehn,	Wartmuth	Kaufmann	Haynau.
ditto	Mohr	Kaufmann	Haynau.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Stadt Goldberg,	Rubel	Kaufmann	Goldberg.
dito	Pfeiffer	Tuchfabrikant	dito
dito	Neudeck,	Tuchhändler und Stadtverordneter	dito
dito	Neumann	Tuchfabrikant und Stadtverordneter	dito
Pilgramsdorf,	v. Elsner	Polizei-Commissar., Landesältester und Kreis-Deputirter	Pilgramsdorf.
Ulbersdorf,	Schwarz	Organist u. Schullehrer	Ulbersdorf.
Hermsdorf, Goldberg	Schnabel	Erb- u. Gerichtsscholz	Hermsdorf.
Wilhelmsdorf,	Anders	Häusler, Zimmermeister und Gerichtsgeschworner	Wilhelmsdorf,
Neudorf am Grädißberg,	Schröter	Gärtner u. Gerichtsgeschworner	Neudorf.
Hockenau und Hahnwald,	Kahl	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Hockenau.
Ober- und Nieder-Adelsdorf,	Freih. v. Sauerma von der Zeltsch, auf Ober-Adelsdorf	Gutsbesitzer	Ober-Adelsdorf.
Ober-, Mittel-, Nieder- und Ober-Nieder-Leisersdorf,	Röhricht	Bauergutsbesitzer, Kreis-Taxator und Gerichtsgeschworner	Ober-Leisersdorf.
Ober- und Nieder-Grödiß, Wüttchenau, Grädißberg,	Scholz	Häusler und Garnsammler	Wüttchenau.
Georgenthal,	Scholz	Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Georgenthal.
Ober-Alzenau,	Scholz	Erb- und Gerichtskretschmer u. Gerichtsscholz	Ober-Alzenau.
Nieder-Alzenau und Neuschweinitz,	Pohl	Stellbesitzer und Gerichtsscholz	Neuschweinitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Giersdorf und Rothbrunig,	Doneck	Wirthschafts-Amtmann	Giersdorf.
Riemberg,	Freih. v. Ritterstein auf Riemberg	Gutsbesitzer	Riemberg.
Hohndorf,	Wecker	Erb- u. Gerichtsscholz	Hohndorf.
Röchlitz und Kopatsch,	Rothe	Gerichtsschreiber	Röchlitz.
Kosendau,	Jungfer	Erb- u. Gerichtsscholz	Kosendau.
Goldbergsche Vorwerks-Commune mit Reisicht,	Gottschling	Vorwerksbesitzer	Goldberg.
Oberau,	Sagasser	Gerichtsschreiber	Oberau.
Neudorf am Rennwege,	Sagasser	Erb- u. Gechtsscholz	Neudorf.
Seiffersdorf,	Schneider	Lieutenant	Seiffersdorf,
Peiswitz,	Thiemann	Erb- u. Gerichtsscholz	Peiswitz.
Hohberg,	Hoppe	Gutsbesitzer	Hohberg.
Knobelsdorf,	Rosemann	Königl. Polizei-Commissarius	Knobelsdorf.
Ober-Harpersdorf,	Teichler	Bauergutsbesitzer u. Gerichtsscholz	Ober-Harpersdorf.
Armenruh,	Scholz	Freihäusler	Armenruh.
Nieder-Harpersdorf,	Röhricht	Erb- u. Gerichtsscholz	Nied.-Harpersdorf
Probsthayn,	v. Bock	Königl Polizei-Distr. Commissarius	Probsthayn.
Wolfsdorf, Fleusberg, Geiersberg,	Hiller	Bauergutsbesitzer	Wolfsdorf.
Ober- und Nieder-Steinberg, Taschenhof,	Scholz,	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Steinberg.
Seifenau,	Quander	Erb- u. Gerichts-Kretschmer	Seifenau.
Altenlohm,	Jacob	Erb- und Gerichts-Scholz	Altenlohm.
Ober-, Mittel- und Nied. Kaiserswaldau,	Radeck	Stellbesitzer und Gerichtsschreiber	Rädchen.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rädchen,	Tschirschky	Gutsbesitzer	Rädchen.
Kreibau, Tammendorf, Wittgendorf,	Graff	Erb- u. Gerichts-Scholz	Kreibau.
Scheidwigsdorf,	Neubart	Müllermeister und Lieutenant	Scheidwigsdorf.
Ober-, Mittel- und Nieder-Steinsdorf,	v. Johnston.	Landschafts-Direktor	Steinsdorf.
Töppendorf,	Reiche	Gerichtsscholz.	Töppendorf.
Moschendorf,	Niemser	Häusler und Gerichtsscholz	Moschendorf.
Märzdorf,	Hornig	Freibauer	Märzdorf.
Pohlsdorf,	Reich	Erb- und Gerichts-Kretschmer	Pohlsdorf.
Gohlsdorf und Baudmannsdorf,	Teichmann	Kreisdeputirter	Gohlsdorf.
Ober- u. Mittel-Rothvorwerk, Lobendau, Scharfenorth, Neu-Lobendau,	Polst	Gutsbesitzer	Mittel-Lobendau.
Blumen,	v. Zedlitz	Major	Blumen.
Nieder-Lobendau,	v. Mellentin	Rittergutsbesitzer	Gassendorf.
Pantenau, Steudnitz, Doberschau,	Freih. v. Rothkirch Trach	Majoratsherr	Pantenau.
Ober- und Nieder-Tscheschendorf,	Geier	Rittergutsbesitzer	Ob. Tscheschendorf
	Müller	Freigärtner und Tischler	Straupitz.
Schönfeld,	Dehmel	Gutsbesitzer	Schönfeld
Schierau und Nieder-Schellendorf,	Block	Amtsrath	Schierau.
Conradsdorf, Petersdorf, Grüssiggrund,	Schiebler,	Amtmann	Conradsdorf.
Ober- und Nieder-Hermsdorf,	Heidemann	Rittergutsbesitzer	Ober-Hermsdorf.

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bischdorf und Gnadendorf,	Rothe	Hausbesitzer und Schneider	Bischdorf.
Reisicht und Pohlswinkel,	Karge	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Reisicht.
Rechenberg und Ullersdorf,	Wendrich	Schänkwirth	Rechenberg.
Cammer und Consorten-Ullersdorf, Schmerbach,	Müller	Gerichtsschreiber	Hannau.
Hannauer Vorwerks-Commun-,	Kabitz	Vorwerks-Aeltester	Ober-Göllschau.
Ober-, Mittel- und Nieder-Bärsdorf, Neusorge und Ober-Bärsdorf, Göllschauer Antheils,	Freiherr v. Rothkirch-Trach	Oberlandes-Gerichts-Rath und Majorats-Besitzer	Bärsdorf.
Ober-, Mittel- und Nieder-Göllschau, Nieder Michelsdorf, Petschkendorf,	Scholz	Organist, Schullehrer u. Gerichtsschreiber,	Göllschau.
Siegendorf	Freiherr v. Rothkirch-Trach	Königl. Kammerherr	Pantenau.
Vorhauß Hammer Hintereck	Stenzel	Wirthschafts-Inspektor	Vorhauß.
Samitz	Baumann	Organist und Schullehrer	Samitz.
Ober, Mittel- und Nieder-Bielau	Lips	Erbpächter	Nieder-Bielau.
Groß- und Klein-Tschirbsdorf	Ritter	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Tschirbsdorf.
Modelsdorf	Tippold	Freigutsbesitzer	Modelsdorf.
Weitsdorf	Schmidt	Freibauer	Weitsdorf.
Ober- und Nieder-Brockendorf und Ober-Schellendorf	Klemt	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Brockendorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stadt, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
XIII. Liegnitzer Kreis.			
A. Stadt Liegnitz Für den 1sten, 2ten u. 10ten Stadtbezirk	Joh. Ernst D'oench	Königl. Hofgerichts-Assessor und Hofbuchdruckerei-Besitzer	Liegnitz.
Für den 3ten u. 4ten Stadtbezirk	Christian Gotthelf Wolf	Lederhändler	dito
Für den 5ten u. 6ten Stadtbezirk	Karl Joachim Bornemann	Medicinal-Assessor	dito
Für den 7ten, 8ten u. 14ten Stadtbezirk	Karl August Müller	Stadtverordneter u. Schneidermeister	dito
Für den 9ten, 11ten u. 13ten Stadtbezirk	Benjamin Frommelt	Stadtältester	dito
B. Stadt Parchwitz	Heinrich Haveland	Kaufmann	Parchwitz.
C. Liegnitzer Kreis. Groß-Baudis, Klein-Baudis, Jenkau,	Stöckel	Gerichtsschreiber	Groß-Baudis.
Weißenleipe Mönchhof Romnitz	Ludwig	Dominial-Besitzer	Romnitz.
Campern und Poselwitz	May	Wirthschafts-Amtmann und Dominial-Pächter	Poselwitz.
Kolskau, Zobel, Ausche und Klein-Jänowitz	Glenck	Lieutenant und Gutsbesitzer	Klein-Jänowitz.
Duerschwitz, Groß-Tinz und Prinsnitz	Haveland	Lieutenant	Duerschwitz.
Ober- und Nieder-Kummernick, Wangten, Ober-Wangten und Rosnig	von Damnitz	Polizei-Distrikts-Commissarius	Nied. Kummernick.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Seifersdorf Jäschkendorf und Petersdorf	v. Frankenberg	Polizeidistrikts-Commissarius und Gutsbesitzer	Jäschkendorf.
Greibnig, Klemmerwitz und Kolschwitz	Schubert	Erb- u. Gerichtsscholz	Kolschwitz.
Barschdorf, Speergasse, Steinweg, Karthaus, Blumengarten, Brückner'sche Consorten Scholz'sche Consorten Schindler'sche Consorten	Christian Friedrich Bowe	Privatsekretair	Liegnitz.
Kunitz, Kunitz-Seegasse, Kalthauß Klein-Schildern	Schubert	Gutsbesitzer	Ober-Kunitz.
Heinersdorf, Fischerende, Ober- und Nieder- Heydau,	Gottschling	Rustikal-Besitzer	Ober-Heydau.
Royn und Schützendorf,	Freih. v. Richthofen	Gutsbesitzer	Royn.
Groß-Beckern und Alt-Beckern,	Hoffmann	Schullehrer	Groß-Beckern.
Wahlstatt, Liebenau, Ratschmannsdorf, Tscharnikau, Tschjerschkau, Strackwitz, Knieguitz, Kaudewitz und Pohlwitz,	v. Kuerr	Hauptmann u. Polizei-Distrikts-Commissarius	Wahlstatt.
Onas, Hünern, Rosenau, Bischdorf, Mankelwitz,	Eibe	Dominialpächter	Rosenau.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Groß- und Klein-Wandris und Würchwitz,	Ehrenfr. Willenberg	Bauergutsbesitzer	Groß-Wandris.
Mertschütz und Gränowitz,	Dobersch,	Erb- u. Ger.-Scholz	Mertschütz.
Teutschel, Kunzendorf und Berndorf,	Stempel	Erb- u. Gerichtsscholz	Teutschel.
Nikolstadt,	Harttrampf	Bürgermeister	Nikolstadt.
Kuchelberg, Rüstern, Briese, Hummel, Sechshufen-Langenwaldau,	v. Nieckisch	Kreisdeputirter und Landesältester	Kuchelberg.
Ober-Langenwaldau, Thiergarten,	v. Nieckisch.	Kreisdeputirter und Landesältester.	Kuchelberg.
Schönborn, Bienowitz, Panten und Pfaffendorf,	Schmitten	Königl. Förster	Forsthaus Rehberg
Töpferberg, Schwarzvorwerk, Grünthal,	Fischer	Kreissekretair	Liegnitz.
Schimmelwitz,	Peisker	Rittergutsbesitzer	Schimmelwitz.
Johnsdorf,	Nagel	Gutsbesitzer	Johnsdorf.
Waldau,	v. Mellentin	Lieutenant u. Rittergutsbesitzer	Gassendorf.
Dänemark, Sophienthal und Weißenhof,	Zimmer	Lieutenant u. Rittergutsbesitzer	Sophienthal.
Boberau,	Erhardt	Gutsbesitzer	Boberau.
Jacobsdorf,	Becker	Wirthschafts-Amtmann.	Jakobsdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Stadt, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
XIII. Liegnitzer Kreis.			
Arnsdorf, Seedorf, Fellendorf, Gassendorf, Lindenbusch und Antrawerder,	v. Mellentin	Lieutenant u. Rittergutsbesitzer	Gassendorf.
Pansdorf,	Anton Stoller	Freistellenbesitzer	Pansdorf.
Bellwitzhof, Schlaubhof und Weinberg,	Großpietsch	Lieutenant und Gutsbesitzer	Bellwitzhoff.
Groß-Jänowitz, Dohnau, Krayn, Kossendau, Klein-Schweinitz und Schmochwitz,	Schmidt	Kreisdeputirter und Hauptmann	Groß-Jänowitz.
Kroitsch und Wildschütz,	Münster	Erb- u. Gerichtsscholz	Kroitsch.
Hochkirch, Schlottnig, Prinkendorf, Neumühle, Rudolphsbach, Scheibsdorf, Weißenrode, Baden, Eichholz, Koiskau,	Ernst v. Wille	Landesältester und Gutsbesitzer	Hochkirch.
Liegnitzer Vorwerke, Ottomannsches Consortium, Hillersches Consortium, Willenbergsches Consortium, Dornbusch, Rohdeland, Landmanns-Gütel, Sandhäuser,	Beesten	Vorwerksbesitzer.	Liegnitzer Vorwerk.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Stand, Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
St. Nikolai, Kerns Gütel.	Beesten.	Vorwerksbesitzer.	Liegnitzer Vorwerk
Schloßgemeine Parchwitz, Hüfnergemeine Parchwitz, Herrndorf, Merschwitz, Leschwitz, Pohlschildern,	Sander.	Besitzer der sogenannten Winkelmühle.	Parchwitz.
Rogau, Stift Alt-Läst,	Schlutius.	Wirthsch.-Inspekt.	Rogau.
Amt Alt-Läst, Koitz,	Kosche.	Wirthschafts-Amtmann.	Koitz.
Groß-Läßwitz, Dahme, Möttig, Splittelndorf, Ueberschau,	Tschölitsch.	Pächter.	Dahme.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 4. April 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24. Gewerbesteuer für den Handel mit Steinkohlen.

II. A. 430.

Mehrere Bewohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks, besonders Landleute, betreiben einen Handel mit Steinkohlen in der Art, daß sie dieselben in den Gruben bei Waldenburg oder anderwärts aufkaufen und an Besteller in anderen Orten für ein Pauschquantum überlassen, oder solche, wenn die Besteller sie nicht nehmen mögen, an andere Kauflustige absetzen. Ein solcher Auf- und Verkauf ist ein Handel, welcher, je nachdem die Kohlen nur an den festen Verkaufsstellen bei Waldenburg aufgekauft und auf bestimmte Bestellungen an die Käufer abgeliefert, oder im Umherziehen aufgesucht werden, als Gewerbe im Umherziehen oder als stehender Handel der Gewerbesteuer unterliegt.

Für diejenigen, welche Steinkohlen, ohne solche im Umherziehen aufzukaufen, bloß auf Bestellung verkaufen, genügt die Steuer vom stehenden Handel. Dagegen müssen diejenigen, welche entweder die Steinkohlen im Umherziehen aufkaufen, oder den Verkauf im Umherziehen bewirken, Gewerbescheine lösen, wobei zu bemerken ist, daß wenn die Steinkohlen zwar bestellt sind, die Ablieferung aber nicht an die Besteller geschieht, sondern der Verkäufer solche an andere Personen, von welchen keine Bestellungen gemacht sind, verkauft, dies einen Handel im Umherziehen begründet und die Lösung des Gewerbescheins erforderlich macht.

Indem Wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche den obigen Vorschriften zuwider die Anmeldung ihres Kohlhandels zur Besteuerung oder die Lösung eines Gewerbescheins unterlassen, Bestrafung nach Maaßgabe der §§. 40 bis 42. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. und des §. 26. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zu gewärtigen haben.

Zugleich bemerken Wir, daß, da der Handels-Verkehr mit Steinkohlen keinen

Digitized by Google

beträchtlichen Gewinn abzuwerfen pflegt, auch solcher in der Regel nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur in den Monaten, wo die Pferde nicht zur Ackerbestellung und Wirthschaft gebraucht werden, statt findet, von dem Herrn Generaldirector der Steuern mittelst Rescripts vom 15. Januar v. J. bestimmt worden ist, daß für die Gewerbescheine zu solchem Handelsbetriebe eine Steuer-Ermäßigung bis zu den Sätzen von 2 Rthlr. und 4 Rthlr. nach Maaßgabe des Geschäfts Umfanges eintreten sollen, und bei dem Herrn Generaldirector der Steuern in Antrag gebracht werden können.

Die Behörden werden hierdurch angewiesen, auf die Beachtung vorstehender Bestimmungen zu halten und werden die von Seiten der Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden bei Uns zu machenden Anträge wegen Ertheilung von Gewerbescheinen auf den Kohlenhandel zum ermäßigten Satze zugleich mit denjenigen Anträgen auf Gewerbescheine zu ermäßigten Sätzen erwartet, welche Uns vorschriftsmäßig bis zum 1. November jeden Jahres eingereicht werden müssen.

Liegnitz, den 14. März 1835.

No. 25.

Die Austheilung der neuen Kurmärkischen Zins-Coupons Series IV. betr.

K. No. 229.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Inhaber Kurmärkischer Obligationen, welche diese letzteren Behufs der Besorgung neuer Zins-Coupons bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bis spätestens zum 30. April dieses Jahres nicht eingereicht haben werden, solche von da ab nur noch an die Kontrole der Staats-Papiere in Berlin unmittelbar einsenden können, und es sich selbst beizumessen haben werden, wenn ihnen hieraus Porto-Auslagen erwachsen sollten.

Liegnitz, den 23. März 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Vorschriften bei Abfertigung der Sträf- und Züchtlinge in die Zuchthäuser.

Nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums, werden nachstehende Bestimmungen den Königlichen Inquisitoriaten und Kriminal-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, dieselben sorgfältig zu beachten und pünktlich zu befolgen:

I. Das zunächst für die Strafanstalt zu Lichtenburg ergangene Königliche Justiz-Ministerial-Rescript vom 23. April 1829. (cf. v. Kamptz Jahrb. Band 33. Seite 346.) soll auch auf das hiesige Departement und in sofern aus demselben Sträf- und Züchtlinge in die Königlichen Zuchthäuser zu Görlitz und Jauer abgeführt werden, von voller Anwendung seyn, dergestalt also, daß mit den abzuführenden diesfälligen Verbrechern jedesmal zugleich folgende Kleidungs-Stücke und zwar in gutem, brauchbarem Zustande abzuliefern sind:

1) im Allgemeinen: 3 Hemden, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Paar Schuhe oder Stiefeln, und ein Hut oder eine Mütze; insonderheit ferner

Digitized by Google

2) bei Männern: 1 Paar Beinkleider, 1 Weste, 1 Rock oder Jacke,
3) bei Weibern: zwei Röcke, ein Kammisol und ein Halstuch.

II. In dem Königlichen Edikt wegen der schlesischen Zuchthäuser zu Brieg und Lauer vom 25. März 1747. §. VIII. (cf. ältere Sammlung der schlesischen Edikte Bd. II. S. 453.) so wie auch in dem schlesischen Kosten-Regulativ vom 10. Oktober 1815. (vid. v. Kamptz Jahrb Band 6. Seite 199 und Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt 1815. Seite 378.) Abschn. II. No. 23. ist angeordnet, daß für jede zum Zuchthaus verurtheilte Person, noch vor ihrer Auf- und Annahme in die Straf-Anstalt an die betreffenden Zuchthaus-Direktionen, und zwar, wenn die erkannte Strafe nur bis drei Monate beträgt, 5 Sgr. Inscriptions- und 5 Rthlr. Rezeptions Gebühren; wenn aber die Strafe darüber hinaus geht, 10 Sgr. Inscriptions- und 10 Rthlr. Rezeptions-Gebühren erlegt werden sollen; wogegen nach neuern Bestimmungen namentlich in der Königlichen Deklaration vom 9. September 1754 (cf. Nachtrag zur Schlesischen Edikten-Sammlung Seite 648.) und in den Verordnungen der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. November 1817. (cf. auch v Kamptzsche Annalen Bd. VI. Seite 405.) für den Fall, daß der abzuliefernde Sträf- und Züchtling unvermögend ist, und dies durch die absendende Gerichts-Behörde, wie dieser jedesmal obliegt, den Zuchthaus Direktionen bescheinigt wird, keine Rezeptions-Gebühren, und eben so keine Inscriptions-Gebühren statt finden sollen, wenn Fiskus, bei dem Unvermögen des Sträf- und Züchtlings, die Kosten zu vertreten hat, und dieses Verhältniß von der absendenden Gerichts-Behörde, wie dieser wiederum gleichmäßig obliegt, attestirt wird. Kämmereien und andere Dominia, welche in subsidium für die Kosten haften, werden aber des bloßen Unvermögens des Sträf- und Züchtlings wegen, von den Inscriptions-Gebühren nicht frei.

Alle diese Bestimmungen sind auch bereits, so weit es insonderheit das Königliche Zuchthaus zu Lauer betrifft, durch die Liegnitzschen Regierungs-Amtsblätter — so 1818. Seite 11., 1825 Seite 203. und 1834. Seite 116 und 126. — zur öffentlichen Kenntniß gebracht; so wie ebendaselbst auch Hinsichts des Königlichen Zuchthauses zu Görlitz, bereits bestimmt ist daß die Inscriptions-Gebühren an dasselbe wegen solcher Sträf- und Züchtlinge, welche der Provinz Schlesien angehören, nach vorbemerkten gleichmäßigen Grundsätzen gezahlt werden müssen.

Bei diesen Festsetzungen und Anordnungen soll es dann auch ferner überall nicht nur verbleiben, sondern sie sollen auch fernerhin auf das Königl. Zuchthaus zu Görlitz auf alle einzuliefernde Sträf- und Züchtlinge nicht bloß aus der Provinz Schlesien sondern auch aus der Mark von Anwendung seyn.

III. Da noch gegenwärtig oftmals der Fall vorkommt, daß inhaftirte Verbrecher, wegen Ueberfüllung des Zuchthauses zu Görlitz nicht sofort in diesem zu Abbüßung erkannter oder zu erwartender Zuchthausstrafe eine Aufnahme finden

Digitized by Google

können, so soll solchen Sträflingen die Zeit der Haft von dem Tage an, wo sonst die Abführung ins Zuchthaus hätte geschehen sollen, auf die Dauer der erkannten Zuchthausstrafe angerechnet, und dasselbe auch beobachtet werden, wenn ein Individuum schon vor dem Erscheinen des ersten Erkenntnisses nach dem Zuchthause verfassungsmäßig vorläufig abgeführt seyn würde, hätte die Ueberfüllung nicht obgewaltet.

Glogau, den 17. März 1835.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

v. Göße.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Warnung gegen die Ankündigung einer Prämien-Lotterie.

In Antwerpen hat sich eine Gesellschaft von Kaufleuten gebildet, welche durch lithographirte Ankündigungen eines Prämien-Lotterie-Plans zur Theilnahme an demselben einladet.

Nach dem Inhalte desselben sollen Aktien für den Betrag von 254 Fl ausgefertigt und das dadurch zusammengebrachte Kapital, nach dem kürzlich publicirten Plan des Großherzogl. Hessen-Darmstädtschen Prämien-Anlehns in einer Reihe von 44 Jahren dergestalt ausgespielt werden, daß jede in dem gedachten Prämien-Anleihe-Plan in Gulden verzeichnete Prämie, viermal so viel in Franken zugetheilt erhält.

Dieser solchergestalt angekündigte Prämien-Vertheilungs-Plan ist nichts weiter als eine Privat-Lotterie, und das Publikum wird daher vor dem Ankauf und Handel mit den dazu ausgefertigten Aktien und Promessen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, hiermit verwarnt, und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dem Vernehmen nach, auch in Holland und Frankfurt am Mayn ähnliche Privat-Prämien-Vertheilungs-Pläne, als der von Antwerpen aus bereits angekündigte, vorbereitet werden, welche bei gleicher Tendenz, die Theilnahme hiesiger Unterthanen daran gleich strafbar machen würden.

Berlin, den 20. März 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Bornemann.

Warnungs-Anzeige.

Friederike Ernestine Wilhelmine Franz, auch Börsche genannt, am 24. Februar 1811. zu Goldberg geboren, die außereheliche Tochter eines Soldaten, welcher als Baugefangener gestorben ist, legte schon in früher Jugend verderbliche Neigungen an den Tag, und wurde seit ihrem 14. Lebensjahre mehrmals in das Korrektions-Haus zu Schweidnitz gebracht. Im Frühjahre 1832. aus demselben entlassen, ergab sie sich wiederum einer vagabondirenden Lebensart. So kam sie am 16. Juli

Digitized by Google

1832. nach dem Dorfe Hühner-i und nahm von dort ein 10jähriges Mädchen mit, um solches zum Betteln zu gebrauchen. Auf dem Wege von Druse nach Leutbach faßte sie den Entschluß, das Kind zu tödten, weil es ihren Befehlen nicht gehorchen wollte. Diesen Entschluß brachte sie auch bald zur Ausführung, indem sie, am Wege sitzend, dem Kinde ein Sackband, welches sie bei sich trug, um den Hals schnürte, dasselbe hierauf in einem Haferfelde auf Würchwitzer Territorio zu Boden warf und mit dem Kopfe in die Erde drückte. Dies geschah des Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr. Sie wurde auf frischer That ertappt, indem ein vorübergehender Mann, welcher sie in dem Haferfelde bei dem getödteten Kinde fand, sie sogleich fest hielt und den Gerichten überlieferte.

In der wider sie geführten Untersuchung ist durch ärztliches Gutachten festgestellt, daß das Kind in Folge der Erdrosselung gestorben sey, und hat die Inquisitin wiederholentlich die That bekannt.

Zwei gleichlautende, vom Hochlöblichen Kriminal-Senate und zweiten Senate des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz abgefaßte Erkenntnisse haben die Inquisitin

wegen Mordes zur Strafe des Rades von oben

verurtheilt.

Diese rechtlichen Entscheidungen sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Januar d. J. bestätigt, und ist die Strafe des Rades von oben heute an der Inquisitin vollstreckt worden. Glogau, den 18. März 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Rector an der Bürgerschule zu Münsterberg, Aumann, wurde als Rector an der höhern Bürgerschule zu Grünberg bestätiget.

Desgleichen der Kaufmann Messerschmidt zu Hirschberg als Rathsherr beim dortigen Magistrats-Collegio;

desgleichen bei dem Magistrat zu Bolkenhayn der bisherige Servis-Kassen-Rendant Kiehlmann als Kämmerer und der Kaufmann Böhm als Rathmann.

Der Seminarist Krocker erhielt die Bestätigung als interimistischer Schuladjuvant zu Mertschütz, Liegnitzschen Kreises.

In die Stelle des verstorbenen Provinzial-Steuer-Kassen-Controlleurs Mewes tritt vom 1. April d. J. ab, der bisherige Secretair, Lieutenant Ricky.

Breslau, den 23. März 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die 2te Auflage der Dr Schubarthschen Schrift: Elemente der technischen Chemie.

Der Professor Dr. Schubarth in Berlin hat eine zweite verbesserte Auflage seines Werks:

Elemente der technischen Chemie,

veranstaltet, von dem der 1ste Band bereits erschienen ist, der 2te und letzte Band aber noch im Laufe dieses Semesters vollendet werden wird.

Höherem Auftrage zu Folge, machen Wir auch auf die zweite Auflage dieses gemeinnützlichen Werkes hierdurch aufmerksam, damit ihm von allen, welchen die Verbreitung chemischer Kenntnisse anliegt, namentlich auch den Lehrern an den Unterrichts-Anstalten für Fabrikanten und Handwerker, die zweckdienlichste Beherzigung gewidmet werde.

Liegnitz, den 20. März 1835.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Der Kaufmann Beyer zu Liegnitz hat der Peter- und Paulskirche eine carmoisin seidene Altar- und Kanzelbekleidung, mit goldenen Spitzen besetzt, verehrt.

Der Bauergutsbesitzer Eckert zu Eckersdorf, Saganschen Kreises, hat der dortigen Kirche ein stark versilbertes Crucifix aus Messing, zum Vortragen bei Leichenbegängnissen, zum Geschenk gemacht.

Patent-Verlängerung.

Das den Kaufleuten Hoffmann und Barandon zu Stettin unter dem 25. Januar 1831. für den Zeitraum von acht Jahren im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, um Luft in Flüssigkeiten zur Bewirkung des Verdampfens zu leiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweise zu behindern,

ist um Sechs Jahre vom 25. Januar 1839., mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 25. Janur 1845 verlängert worden.

Patentirung.

Den Kaufleuten Friedrich und Georg Wildenstein zu Aachen ist unterm 26. März 1835

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in Rücksicht ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Formen und Streichen der Ziegel

ein von da an auf Acht Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 14. und eine besondere Beilage enthaltend eine Beschreibung von dem Laufe der Binnenlinie in der Provinz Schlesien.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu dem Amts-Blatte
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Beschreibung von dem Laufe der Binnenlinie in der Provinz Schlesien.

Die Binnenlinie beginnt an der Grenze des Großherzogthums Posen bei dem zu demselben gehörigen Dorfe Wodziczno und wird von da bis zum Dorfe Omechau, Kreuzburger Kreises, durch den, die genannten beiden Dörfer verbindenden, Weg bezeichnet. Von Omechau zieht die Binnenlinie sich, den Bach Brawa überschreitend, auf Zawisno, verfolgt von da etwa eine halbe Meile weit die Reinersdorf-Pitschner Straße, wendet sich dann auf Polanowitz, Bischdorf, Baumgarten, Wilmsdorf, Matzdorf, die Kolonien Wesendorf und Donnersmark, Budenbrock, Ludwigsdorf auf Bankau. Bei Bankau fällt die Binnenlinie in die Kreuzburg-Bodzanowitzer Straße, läuft auf derselben über Brzezinka und Piasetzna bis Boroschau und von da auf der großen Straße von Landsberg nach Rosenberg, bei der St. Anna Kirche vorbei auf Rosenberg, und von da über die städtischen Kolonien Walspeck und Rosenhayn, das Schank-Etablissement des Dobiaz, Kolonie Grodzisko auf Schofftziz. Von Schofftziz läuft die Binnenlinie über Lomnitz, Vorwerk Brinitza, Vorwerk Tellsruh, Kolonie Charlottenthal, Jezowa, Cziasnau, Glinitz, Lubetzko bis dicht an Lublinitz. Diese Stadt westlich dem Binnenlande zutheilend, über Ober- und Nieder-Sodow, Wiersbie, Barthosch-Mühle auf Koschentin. Von Koschentin geht die Binnenlinie auf der Landstraße über die Dreifaltigkeitskirche, durch die Koschentiner Wälder, über die Brücke der Frischfeuerteiche bei Drathhammer, durch Drathhammer selbst, über Jendrisseck auf Georgenberg. Von Georgenberg zieht sich die Binnenlinie auf Sowitz und von da auf der Westseite von Tarnowitz herum auf Trockenberg, von wo ab die Kunststraße die Binnenlinie bis Beuthen bildet. Von Beuthen läuft die Binnenlinie auf dem alten Wege nach Lagiewnik, an der westlichen Grenze dieses Dorfes auf der von Beuthen nach Nicolai führenden Straße über die Kolonie Chropaczow, die Wegegeld-Hebestelle zu Königshütte, Schwientochlowitz, Kochlowitz, den Klodnitz-Fluß überschreitend, auf Pannewnick. Von hier verläßt die Binnenlinie die Straße nach Nicolai, wendet sich vielmehr südöstlich nach Petrowitz, verfolgt von da in südlicher Richtung den Weg nach Zarzitsche, wendet sich dann südöstlich auf den Weg nach Podlezie, tritt am westlichen Ende von Tichau auf die von Nicolai nach Berun führende Kunst-Straße, verfolgt diese bis an das östliche Ende von Tichau und geht von da über Paprotzan, den Paprotzaner Hammer westlich lassend, mit Ueberschreitung des Gostine-Flusses auf Chielmitz und von da auf dem gewöhnlichen Wege nach Studzinitz.

Digitized by Google

Von Studzinitz wendet die Binnenlinie sich westlich auf Czarkw, verfolgt diese Richtung dergestalt, daß das Dorf Branitz etwa 1/4 Meile südlich bleibt, durschneidet dann in südwestlicher Richtung den großen Branitzer Teich und tritt am nördlichen Ende von Krier auf die Pleß-Sohrauer Straße. Diese letztere verfolgt die Binnenlinie bis zur Brennerei von Riegersdorf, der letzte Heller genannt, läuft von hier in nordwestlicher Richtung nach der Schwanka Mühl, von da westlich nach der Kolonie Henriettendorf, und von da dicht am Hofe von Vorbrigen vorbei, das Dorf Ragoisna östlich lassend, die Straßen von Sohrau nach Loslau durchschneidend, in südlicher Richtung zwischen Brodeck, welches westlich und Skrezetzkowitz, welches östlich bleibt, hindurch über Ober-Goglau auf Pohlom. Von Pohlom zieht die Binnenlinie sich westlich auf Loslau und von da über Jedlownik, Kokoschütz, Zowada, Syrinn, Grabowka, Lubom, Ellgut, Tworkau, Boleslaw, Strandorf, Steuberwitz, Dirschel, Liptin, Crastillau, Krug, Bladen, Neudorf, Wernersdorf, Gröbnig, Schönbrunn nach Leobschütz. Von Leobschütz nimmt die Binnenlinie eine nördliche Richtung auf Leisnitz, Casimir und von da über Hinterdorf, Ober-Glogau, Mochau, Hannowitz, Wilkau, Rosenberg, Alt-Zülz, Waschelwitz, Schmietsch, Steinau, Steinsdorf, Oppersdorf, Deutsch-Kamitz, Preyland, Bielau, Woitz, die Stadt Ottmachau, südwestlich im Grenzbezirk lassend, über Sarrlowitz, Ellgut, Nieder-Pomsdorf, Brucksteine, Ober-Pomsdorf, Baitzen, Kloster Kamenz, Nogau, Hemmersdorf, Heinrichswalde, Kalte-Vorwerk, Ober-Hansdorf, Heintzendorf, Kunzendorf, Conradswalde, Wolmsdorf, Seitenberg, Heudorf, Weißwasser, Kieslingswalde, Weißbrodt auf Habelschwerdt. Von Habelschwerdt läuft die Binnenlinie am rechten Ufer des Neiß-Flusses auf Grafenort, Alt-Batzdorf, Neu-Batzdorf, Neu-Wilmsdorf, Alt-Heyde, Neu-Heyde, Stolzenau, Albendorf, Mittel-Steine, Schlegel, Neurode, Hausdorf nach Gläzisch-Falkenberg. Von Gläzisch-Falkenberg bildet der Kommunikations-Weg zwischen dem eben genannten Dorfe und Ober-Rudolphswalde die Binnenlinie, welche auf dem gedachten Wege oberhalb der katholischen Kirche durch die Besitzung No. 57. Wohnhaus und Stallung nördlich, Scheuer und Schuppen südlich lassend, in Ober-Rudolphswalde eintritt. Derjenige Theil dieses Dorfes, welcher von der katholischen Kirche bis zur Besitzung No. 35. nördlich sich hinzieht, gehört zum Binnenlande.

Von der katholischen Kirche in Ober-Rudolphswalde läuft die Binnenlinie etwa 600 Schritt in diesem Dorfe herunter und zieht sich dann bei der Ober-Rudolphswaldauer Scholtisei, diese nördlich lassend, in einem Fahrwege, welcher im Walde vor Kaltwasser einen von Wüste-Giersdorf kommenden Weg aufnimmt, bis zu dem von Norden nach Süden belegenem Dorfe Kaltwasser. In dieses Dorf fällt die Binnenlinie am Fuße des sogenannten Langenberges bei der nördlich des Weges liegenden Besitzung No. 9. ein, durchschneidet das genannte Dorf in der Breite, theilt den größten Theil desselben bis zur Besitzung No. 25. nördlich dem Binnenlande zu, und wendet sich dann bis zu der, südlich des Weges liegenden, zu Kaltwasser gehörenden, Rosemannschen Scholtisei. Von dieser Scholtisei geht die Binnenlinie auf dem gewöhnlichen Wege auf Nieder-Wüstegiersdorf, das Haus No. 39.

südlich und das Haus No. 38. nördlich lassend, und fällt bei dem Hause No. 48. in die Zollstraße von Johannisberg in Böhmen über Ober-Wüstegiersdorf, welche in dem letzteren Dorfe mit der Landeshut-Neuroder Kunststraße sich vereiniget.

Von jenem Eintrittspunkte in Nieder-Wüstegiersdorf läuft die Binnenlinie auf der Landeshut-Neuroder Kunststraße durch Nieder-Wüstegiersdorf, Ober-Tannhausen oder Blumenau, und von da durch Mittel-Tannhausen bis zum Chausseehause. Die, von diesem nördlich bis zur Mühle des Ulke belegenen, zu Mittel-Tannhausen gehörigen, 26 Besitzungen werden dem Binnenlande zugetheilt.

Von dem Chaussee-Hause in Mittel-Tannhausen läuft die Binnenlinie in der Landeshut-Neuroder Kunststraße über Charlottenbrunn auf Raußendorf, und durchschneidet dieses Dorf ungefähr 300 Schritt in der Breite von der südlich der Kunst-Straße liegenden Fröhlichschen Bauergutsbesitzung längst der südlich liegenden Besitzungen der Häusler Taube, Wagner, und des Krämers Pathe, und der nördlich von der Kunststraße liegenden Besitzungen des Bauer Prelke, des Häusler Hakke und des Branntweinbrenners Ludwig bis zur nördlich liegenden Besitzung des Bauer Päsler. Der nördlich auf Dittmannsdorf sich hinziehende Theil von Reußendorf, nämlich von der Besitzung des Branntweinbrenners Ludwig bis zur Mühle der Wittwe Leistritz, verbleibt im Binnenlande. Von Reußendorf geht die Binnenlinie über das nördlich von der Kunststraße belegene Chausseehaus Altwasser und die in dessen Nähe südlich und nördlich von der Kunststraße liegenden beziehungsweise zwei und drei einzelnen Besitzungen, auf Waldenburg, Nieder-Hermsdorf, Ober-Hermsdorf, Gottesberg bis zur Brücke über die Rothbach. Von Rothbach geht die Binnenlinie über Schwarzwaldau, Forst auf der Kohlenstraße und aus dieser auf der Freyburger Kunststraße, beim Rothkretscham vorbei, über die Zieder-Brücke vor und nahe am Niederthore der Stadt Landeshut und dann links, oder von Osten nach Westen an der südlich belegenen Vorstadt herum, diese und namentlich die darin belegenen Gebäude der Kaufleute Fiebig, Weber und Winkler dem Stenbezirk, den übrigen nördlich gelegenen, größern Theil, oder die eigentliche Stadt, dem Binnenlande zutheilend, über Ober-Leppersdorf, Ober- und Nieders-Schreibendorf, Hohenwalde, über den Landeshuter Berg, auf der Kunststraße nach Schmiedeberg. Von dem vormaligen Mittelthore in Schmiedeberg, welches nördlich von der Landeshuter Straße liegt, zieht die Binnenlinie sich mit einer westlichen Biegung auf die Kunststraße über Quirl und über die Grundmühle, geht beim sogenannten Trübtriche von der Kunststraße ab auf Erdmannsdorf, durchschneidet Stonsdorf beim Brauerei-Gebäude und der Kirche, letztere südwestlich lassend, und zieht sich sodann über den Zuckerhügel, auch Zinkenhöhe genannt, auf Herischdorf quer über die von Hirschberg kommende Kunststraße auf Warmbrunn. Von Warmbrunn läuft die Binnenlinie auf dem Hauptwege über Voigtsdorf, durch das Gehöft des Bauer Seifert in Crommenau auf Hindorf und von hier auf dem von Hirschberg nach Friedeberg a. Q. führenden Wege auf die Kieferhäuser, geht von da auf diesem Wege über die zu Blumendorf gehörigen Steinhäuser, Blumendorf, Kunzendorf, über den kahlen Berg, über Rabischau, durch dessen sogenanntes Mühlenrevier und über Röhrsdorf bis zur zweiten Brücke (Zelfel-

Digitized by Google

Brücke) über den Queis bei Friedeberg. Zwischen Friedeberg und Greiffenberg bildet die, beide Städte verbindende, Kunststraße die Binnenlinie, und läuft die Letztere von der oben gedachten Zelfel-Brücke über den Queis-Fluß auf Greifenstein und Neundorf und sodann über die Kreutzschänke nach Greiffenberg. Von Greiffenberg folgt die Binnenlinie der von da nach Lauban führenden Landstraße, indem sie über Rothenschaum (ein Vorwerk und eine Schänke) Langen-Oelsa, Wingendorf und Bertelsdorf auf Lauban läuft. Von Lauban geht die Binnenlinie auf der großen Landstraße über Nieder-Schreibersdorf, Straßenschenke, Neukretscham, Lichtenberg, Troitschendorf und Leopoldshain auf Görlitz. Von Görlitz zieht sich die Binnenlinie über die Landeskrone und den Jauernicker Berg, über die Dörfer Richa, Jauernick, Klein-Neuendorf, Cunnerwitz, Groß- und Klein-Biesnitz, deren gesammte Feldmarken zum Grenzbezirk ebenfalls gehören, auf den Fußsteig zwischen den Grenzsteinen No. 23. und 24. wo sie sich mit der Binnenlinie des Königl. Sächsischen Haupt-Zoll-Amts zu Zittau von Bernstadt, über die Feldhäuser bei Friedersdorf kommend, vereiniget.

Mit der vorstehenden Beschreibung von dem Laufe der Binnenlinie in der Provinz Schlesien, bringe ich zugleich die nachstehenden, durch Uebereinkunft mit den zollvereinten Staaten getroffenen Bestimmungen zur Nachachtung für das Publikum und für die Beamten der Steuer-Verwaltung, zur öffentlichen Kenntniß.

1) Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie in der obigen Beschreibung angezeigt worden, eben so auch alle Flüsse, Bäche, Chausseen, Wege, durch welche der Lauf der Binnenlinie beschrieben wird, gehören zum Grenzbezirk.
2) Die von diesem Grundsatze aus örtlichen Gründen hin und wieder zugestandenen Ausnahmen, sind in der obigen Beschreibung besonders angegeben.
3) Die Feldmarken, welche zu den in jener Beschreibung genannten Orten gehören, werden nur insoweit zum Grenzbezirk gerechnet, als sie von der Binnenlinie berührt werden und zwischen derselben und der Grenzlinie liegen. — Ausnahmen davon weiset die Beschreibung nach.
4) Ein berichtigtes Verzeichniß aller im Grenzbezirk belegenen Ortschaften, soll zu seiner Zeit durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Breslau, den 7. März 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) v. Bigeleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 11. April 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1835. enthält

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1586. vom 11. Februar 1835., die Erhebung eines Bollwerks- und Pfahl-Geldes zu Lotz betreffend, nebst dem Tarif dafür, von demselben Tage;

No. 1587. vom 24. desselben Monats, über die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte, welche bis zur Publikation der Verordnung vom 31. März 1833. in Verwaltungs-Angelegenheiten einer Land-Gemeinde, aus den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Herrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen geschlossen worden, und

No. 1588. vom 18. März 1835., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Provinz Westphalen betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird der nachstehende, in der dritten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung gefaßte Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

„Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.

Digitized by Google

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundes-Regierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch Statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben"

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. März 1835.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26. Betr. die diesjährigen Remonte-Märkte im Liegnitzer Regierungs-Bezirk. I. M. 745.

Mit Bezug auf die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Majors und Remonte-Inspekteurs Herrn Beier vom 1. d. Mts. bringen Wir zur Kenntniß, daß auch in diesem Jahre der Herr Major v. Dassel zum Präses der Remonte-Ankaufs-Kommission ernannt, und daß der Herr Rittmeister v. Schultz demselben beigegeben worden ist.

Bei den bekannten vortheilhaften Kaufbedingungen läßt sich erwarten, daß die Herren Pferdezüchter die Markt-Orte reichlich mit brauchbaren Pferden versehen werden, und Wir machen es den Herren Landräthen noch zur besondern Pflicht, vor dem Eintritt der Märkte ihrerseits noch deren Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

Auch haben dieselben den Remonte-Märkten persönlich beizuwohnen, und gleich nach deren Ablauf nach Anleitung des ihnen früher mitgetheilten Schemas, Uns anzuzeigen, wie viel Pferde, von welchem Alter und wie viel davon mit dem Landgestüts-Brande versehen, von wem, und zu welchem Preise gekauft worden sind.

Liegnitz, den 8. März 1835.

Remonte-Ankauf in der Provinz Schlesien

Die in diesem Jahre in der Provinz Schlesien angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie in den frühern Jahren durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen und Orten früh abgehalten werden:

Digitized by Google

den 21.	April	in Ratibor,	den 6.	Mai	in Neumarkt,
„ 22.	„	in Leobschütz,	„ 8.	„	in Reichenbach,
„ 23.	„	in Neustadt,	„ 9.	„	in Schweidnitz,
„ 24.	„	in Ottmachau,	„ 11.	„	in Jauer,
„ 25.	„	in Strehlen,	„ 12.	„	in Liegnitz,
„ 27.	„	in Ohlau,	„ 14.	„	in Haynau,
„ 29.	April	in Kreutzburg,	„ 16.	„	in Görlitz,
„ 1.	Mai	in Oels	„ 18.	„	in Beuthen a. O.
„ 2.	„	in Trebnitz,	„ 19.	„	in Freistadt,
„ 4.	„	in Trachenberg,	„ 20.	„	in Grünberg.
„ 5.	„	in Wohlau.			

fies pro 1835. betreffend.

Die erhandelten Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme des Görlitzer Marktes, wo ich die Herren Verkäufer ersuche, ihre verkauften Pferde den 20. Mai früh in Grünberg abzuliefern, und nach fehlerfreier Uebergabe das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Vier, fünf und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, und nicht verbraucht sind, werden gern gekauft.

Auf dasjenige, was ich in meiner vorjährigen Bekanntmachung über den Ankauf von Krippensetzern ausgesprochen habe, mache ich zur Vermeidung jedes Mißverständnisses nochmals aufmerksam, und ersuche die Herren Verkäufer zugleich, bei allen Pferden, die sie der Kommission vorzustellen beabsichtigen, die Hufe gehörig runden, und in Ordnung bringen zu lassen.

Aller sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, so wie der erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, ist in den früher erlassenen Bekanntmachungen hinreichend Erwähnung geschehen, um diese nochmals zu wiederholen.

Berlin, den 1. März 1835.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur.

Beer.

Das Verzeichniß der in der vierten Verloosung für den Tilgungs-Fonds zur Ziehung gekommenen und durch das in den Voßschen und Spenerschen Zeitungen, so wie im Intelligenzblatte zu Berlin vom 23. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17 März d. J., zur baaren Auszahlung am ersten Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine, im Betrage von 725,000 Rthlr., wird dem gegenwärtigen Stück des Amtsblattes zur Nachricht des Publikums beigefügt.

No. 27 Verz. der gekündigten Staatsschuldscheine. K. 243. 287.

Digitized by Google

No. 28. Betreffend die Ausschreibung der Brand Vergütigungs-Gelder für das 2te Semester 1834. I. P. No. 3299.

Die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für das 2te Semester 1834. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder ist erfolgt.

Die Magistrate der Schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associrten Grundbesitzer im Verhältniß der assekurirten Summe zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß $^1/_3$ davon bis zum 15. Mai d. J., $^1/_3$ bis zum 1. Juli und das letzte $^1/_3$ bis zum 15. August d. J. an die Haupt-Instituten-Kasse eingesandt wird.

Liegnitz, den 30. März 1835.

General-Ausschreibung

der für das 2te Semester 1834. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

		Rthl.	sgr.	pf.	Feuer-Societäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	Bringen an Beihülfsgeldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der General-Repartition, d. d. Breslau den 16. März 1835. betragen die Brand-Vergütigungs-Gelder für die liquidirten Brandschäden:							
1.	Im Breslauer Departement . . .	121204	1	11				
2.	- Liegnitzer - - - . .	4134	26	5				
3.	- Oppelner - - - . .	5702	18	—				
		131,041	16	4				
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
a.	der Breslauische Regierungs-Bezirk				5,233,685	53469	25	3
b.	der Liegnitzsche - -				3,967,070	40529	15	4
c.	der Oppelnsche - -				3,625,730	37042	5	9
	Haupt-Summe wie oben				12,826,485	131,041	16	4

Digitized by Google

No.		Bringen an Beihülfsgeldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
	Die in der Subrepartition aufgeführten Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks haben nach der Haupt-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern aufzubringen	40529	15	4
	Dazu werden mit angelegt: Transp.	40529	15	4
1.	An Pension für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister	302	—	—
2.	Ad Extraordinaria	5	23	8
3.	An Beitrag zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten-Kasse à 2 pCt. der Einnahme, beträgt von 40,837 Rthlr. 9 Sgr. . . .	816	21	—
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut beigefügter Subrepartition	41654	—	—
	Davon werden gezahlt:			
a.	An Brandhülfsgeldern für das hiesige Departement und zwar für Brandschäden:			
	1) zu Primkenau vom 14. Juli 1834. 409 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf.			
	2) zu Grünberg vom 29. Juli ej. nach Abzug der früher ausgeschriebenen 3000 Rthlr. . . . . 1259 . 4 . 3 ,			
	3) zu Lüben vom 31. Juli ej. . . 1327 . — . 11 ,			
	4) zu Bunzlau vom 2. August ej. . 723 . 16 . — ,			
	5) zu Freistadt vom 16. August ej. . 104 . 24 . 9 ,			
	6) zu Haynau vom 21. Septbr. ej. 310 . 22 . — ,			
		4134	26	5
b.	an Brandhülfsgeldern für das Breslauische Departement . . .	36394	18	11
c.	ad extraordinaria	5	23	8
d.	an Verwaltungs-Kosten	816	21	—
	an Pensionen	302	—	—
	macht wie vorstehend . . .	41654	—	—

Digitized by Google

Subrepartition

der Beiträge von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag Rthlr.	Beitrag vom Hundert 1 rl. 10 sgr. 6 pf. Rthl.	sgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag Rthlr.	Beitrag vom Hundert 1 rl. 1 sgr. 6 pf. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen . .	121,925	1280	6	5		Transport	3,077,650	32000	9	8
2	Bolkenhayn .	51,335	539	—	6	20	Lüben . . .	95,970	1007	23	8
3	Bunzlau . .	125,650	1319	9	9	21	Naumburg a. B.	10,925	114	21	5
4	Freistadt . .	126,930	1332	22	11	22	Naumburg a. Q.	51,020	535	21	4
5	Friedeberg a. Q.	77,165	810	7	—	23	Neusalz . .	69,155	725	23	10
6	Glogau . .	406,890	4272	10	4	24	Neustädtel .	51,490	540	19	4
7	Goldberg . .	325,220	3414	24	4	25	Parchwitz . .	40,285	422	29	9
8	Greiffenberg .	116,560	1223	26	5	26	Polkwitz . .	66,690	700	7	4
9	Grünberg . .	358,680	3766	4	2	27	Priebus . .	15,115	158	21	3
10	Haynau . .	99,180	1041	11	8	28	Primkenau .	41,755	438	12	10
11	Hirschberg .	339,845	3568	11	2	29	Sagan . .	92,570	971	29	7
12	Hohenfriedberg	13,995	146	28	5	30	Schlawa . .	25,150	264	2	3
13	Jauer . . .	255,310	2680	22	8	31	Schmiedeberg	179,260	1882	6	9
14	Lähn . . .	41,595	436	22	5	32	Schömberg .	23,500	246	22	6
15	Landeshuth .	111,395	1169	19	5	33	Schönau . .	28,140	295	14	1
16	Liebau . . .	16,535	173	21	8	34	Sprottau . .	75,385	791	16	3
17	Liebenthal . .	28,235	296	14	—	35	Wartenberg .	48,010	504	3	2
18	Liegnitz . .	278,095	2919	29	11	36	B. A. Kupferberg	5,000	52	15	—
19	Löwenberg .	153,100	1607	16	6						
	Latus	3,077,650	32,000	9	8		Summa	3,967,070	41654	—	—

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung.

Der ehemalige Kanonier Trispel aus der Provinz Schlesien gebürtig, welcher in der 7ten Artillerie-Brigade das Verrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse besitzt, und nach der festgestellten Reihefolge der Erbberechtigten, jetzt Anspruch auf das bei der Brigade gegenwärtig zur Vererbung vorhandene eiserne Kreuz 2ter Klasse hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, und spätestens bis zum 1. August d. J. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Commando zu melden, damit er zur Ererbung des mehr er-

Digitized by Google

wähnten Ordens in Vorschlag gebracht werden kann, widrigenfalls er dabei übergangen und in den Listen gestrichen werden muß.

Münster, den 11. März 1835.

Das Commando der Königlichen 7ten Artillerie-Brigade.
v. Schlemmer, Major und inter. Brigadier.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Verzeichniß der im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen, vom 1. Januar bis ult. März 1835.

Der Rechts-Candidat Pech, ist zum Auscultator,

die Auscultatoren Zingel, Richtsteig, Bänsch, Michael, Böhm und Schüler, sind zu Referendarien befördert worden.

Die Auscultatoren Kleinert und Kaßner wurden in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau, und

der Auscultator Kiesewalther zum Ober-Landes-Gericht zu Posen, versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Archivs-Assistent Lieutenant Grundschig, der Land- und Stadt-Gerichts-Registrator Reimann, und der Land- und Stadt-Gerichts-Justiz-Rath Scholz zu Glogau, sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Justiz-Commissions-Rath Herrmann ist auf sein Ansuchen als Justiz-Commissarius und Notarius entlassen worden.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Jäckel zu Sprottau, ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadt-Gericht zu Szrimm,

der Land- und Stadtrichter Assessor Pflücker als Director zum Land- und Stadt-Gericht zu Rogasen,

der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Eitner zu Goldberg, als Justizrath zum Land- und Stadt-Gericht zu Rawicz,

der Gerichts-Amts-Assessor Baarsdorff zu Lauban, als Assessor zum Land- und Stadt-Gericht zu Fraustadt,

der Kammergerichts-Assessor Hagens als Assessor bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau,

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Bönigk als Director bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau,

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Buck als Land- und Stadt-Richter in Pleschwitz, angestellt;

der Kammergerichts-Assessor Heym als zweiter Assessor zum Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg versetzt,

Digitized by Google

der Kammergerichts-Assessor Baum als Assessor bei dem Gerichts-Amt Lauban, und

der Land- und Stadt-Gerichts-Rendant Werner zu Sprottau in gleicher Eigenschaft bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Szroda, angestellt worden.

Der Diätarius und Registratur-Assistent Schröder ist zum Criminal-Registrator bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau ernannt,

der Kaufmann Schubert zu Löwenberg zum zweiten Deposital-Kassen-Curator bei dem Land- und Stadt-Gericht daselbst erwählt, und

der bisherige Referendarius Müller zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor befördert, so wie

der Referendarius Wolff zu Görlitz als Hüfs-Aktuar bei dem Königl. Gerichts-Amt für den Land-Bezirk Görlitz, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Berichtigung. Unsere unterm 13. v. M. (Amtsblatt St. 13. S. 82.) erlassene Bekanntmachung in Betreff der Verminderung der Arbeiten beim Festungsbau in Posen, wird dahin berichtigt, daß Handarbeiter aus andern Provinzen bei demselben keine Beschäftigung mehr finden, auf diese daher bei Paßnachsuchungen, die für Handwerker in der erwähnten Bekanntmachung angeordnete Verwarnung zu beschränken ist.

Liegnitz, den 7. April 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Struvesche Trinkanstalt künstlicher Mineralwasser zu Görlitz. Auf den Antrag des Apothekers Struve zu Görlitz wird hierdurch zur Kenntniß der Medicinal-Personen und des Publikums gebracht:

daß die von demselben errichtete Trinkanstalt für künstliche Mineralwässer — deren Einrichtung und Leistungen bisher den Beifall der betreffenden Aerzte erlangt haben, — mit dem 1. Juni d. J. eröffnet werden soll.

Liegnitz, den 31. März 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse. Der Kirche zu Panzig sind von dem daselbst verstorbenen Kleingärtner Witschel 5 Rthlr., von der Gedingeschölzin Schmidt zu Sercha 5 Rthlr., von dem Häusler und Tischler Wagner zu Lissa 1 Görlitzer Mark oder 23 Sgr. 4 Pf. und von dem Gedingehäusler und Zimmermann Büchner 2 Görlitzer Mark, oder 1 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. vermacht worden.

Von der Wittwe Nehring zu Probsthayn für die Kirche daselbst 100 Rthlr. und für die Orts-Armenkasse 50 Rthlr.;

von dem Fleischermeister Stenzel zu Volkenhayn zum künftigen Neubau der dortigen evangelischen Kirche 10 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 15. und eine besondere Beilage.)

Digitized by Google

der in der vierten Verloosung gezoger
vom heutigen Tage, z

No.	No.	No.	No.	No.	No.
73290	73313	73335	73360	73386	107079
91	14	36	61	87	80
92	15	37	62	88	81
93	16	38	63	89	82

	K.		G.		H.		
82	B.		H.		I.	3	B.
	D.		I.	96	A.		C.
	E.		K.		D.		D.
	F.	89	A.		F.		E.
	G.		C.		H.		F.
83	A.		F.		I.		H.
	C.		H.		K.		I.
	D.		I.	97	B.		K.
	E.		K.		C.	4	B.
	F.	90	A.		D.		C.
	G.		B.		E.		G.
	I.		C.		F.		H.
84	B.		E.		G.		I.
	C.		F.	98	A.		K.
	E.		H.		B.	5	C.
	F.		I.		C.		D.
	G.		K.		D.		F.
	I.	91	A.		H.		H.
	K.		B.		I.		I.
85	B.		C.		K.	6	A.
	C.		D.	99	A.		B.
	D.		E.		D.		C.
	E.		F.		F.		E.
	F.		G.		G.		F.
	G.		I.		H.		H.
	H.	92	A.		I.		I.
	I.		C.	900	A.	7	A.
	K.		F.		B.		B
86	A.		G.		C.		E.
	B.		H.		E.		F
	C.		I.		G.		G
	D.		K.		H.		I
	F.	93	A.		I.		K
	G.		B.		K.	8	B
	H.		F.	1	A.		D
	K.		G.		B.		E
87	A.		I.		D.		F
	B.		K.		E.		C
	C.	94	B.		F.		F

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No
86979	D.	86990	B.	87001	E.	98986	K.	989
	E.		C.		F.	87	A.	
	F.		D.		G.		C.	
	H.		F.		H.		E.	
	I.		G.		I.		F.	
	K.		I.		K.		G.	
80	A.		K.	2	B.		H.	
	B.	91	A.		C.		I.	
	C.		B.		D.		K.	
	D.		C.		F.	88	A.	
	E.		E.		G.		B.	
	F.		F.		H.		D.	
	G.		G.		I.		E.	
	H.		H.		K.		F.	
	K.		K.	3	A.		G.	990
81	A.	92	A.		B.		H.	
	B.		B.		C.		K.	
	C.		D.		D.	89	A.	
	D.		E.		E.		B.	
	E.		F.		F.		C.	
	G.		G.		G.		D.	
	H.		H.		H.		E.	
	I.		I.		K.		F.	
82	A.		K.	4	A.		H.	
	B.	93	A.		B.		I.	
	C.		C.		C.		K.	
	D.		D.		E.	90	C.	
	F.		E.		F.		D.	
	G.		F.		G.		E.	
	H.		G.		H.		F.	
	I.		H.		I.		G.	
	K.		I.		K.		H.	
83	A.		K.	5	A.		I.	
	B.	94	A.		C.	91	A.	
	D.		B.		F.		B.	
	E.		C.		G.		C.	

425 ©
200
2000
2625 ©

Haupt = Ver
Rother.

Digitized by Google

Noch Staats-Schuldscheine à 100 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
97	H.	99015	G.	99030	I.	99046	A.	99057	I.	99071	K.	99086	G.	99098	D.	99107	H.	99118	H.
	I.		H.	31	A.		B.		K.	72	A.		H.		E.	8	B.		I.
	K.		I.		B.		C.	58	A.		B.		I.		F.		D.		K.
98	B.		K.		E.		D.		B.		C.		K.		G.		G.	19	A.
	F.	16	C.		F.		F.		C.		D.	87	A.		H.		H.		B.
	G.		D.		G.		H.		D.		E.		B.		I.		I.		C.
	H.		F.		I.		I.		G.		H.		D.		K.		K.		D.
	I.		G.	32	A.		K.		H.	73	A.		F.	99	A.	9	B.		E.
	K.		H.		B.	47	A.		K.		B.		G.		B.		C.		F.
99	B.		K.		C.		B.	59	B.		H.		H.		C.		D.		G.
	D.	17	A.		E.		D.		C.	74	D.		I.		D.		E.		H.
	G.		B.		G.		K.		D.		G.		K.		E.		F.		K.
	I.		C.		H.	48	A.		F.		H.	88	A.		F.		G.	20	B.
	K.		G.	33	A.		B.		G.		I.		B.		G.		H.		C.
00	D.	18	A.		C.		C.		H.		K.		C.		H.		I.		D.
	E.		C.		D.		D.		I.	75	B.		D.		I.	10	A.		E.
	G.		E.		G.		E.	60	B.		C.		E.		K.		C.		F.
	H.		F.		H.		F.		C.		D.		G.	100	A.		D.		G.
1	B.		G.		K.		I.		D.		E.		I.		B.		E.		H.
	E.		K.	34	A.		K.		E.		F.	89	B.		C.		F.		I.
	F.	19	A.		C.	49	A.		F.		G.		D.		D.		G.		K.
	G.		D.		D.		B.		G.		H.		F.		E.		H.	21	A.
	K.		E.		E.		C.		H.		I.		G.		F.		K.		C.
2	B.		H.		F.		D.		I.	76	B.		H.		G.	11	A.		E.
	D.		K.		G.		E.		K.		D.		I.		H.		B.		F.
	E.	20	D.		H.		F.	61	A.		E.	90	A.		I.		C.		H.
	G.		E.		K.		G.		B.		F.		B.		K.		D.		I.
	H.		F.	35	C.		H.		C.		G.		C.	1	A.		E.		K.
	K.		G.		D.		K.		D.		H.		D.		B.		F.	22	A.
3	E.		K.		F.	50	A.		F.		I.		G.		C.		G.		B.
	G.	21	C.		H.		B.		G.		K.		H.		D.		H.		E.
	H.		D.		K.		C.		H.	77	A.		I.		E.		I.		F.
4	E.		F.	36	A.		D.		I.		B.	91	B.		F.	12	A.		I.
	F.		G.		B.		E.		K.		E.		D.		G.		B.		K.
	G.		H.		D.		F.	62	A.		I.		E.		H.		D.	23	B.
	H.	22	B.		G.		G.		B.	78	B.		F.		I.		E.		C.
							H.		E.		C.		H.		K.		F.		D.

Stück Staats-Schuldscheine à 1000 Rthlr. = 425,000 Rthlr.
= = = à 500 = = 100,000 =
= = = à 100 = = 200,000 =

Stück Staats-Schuldscheine..... über .....725,000 Rthlr.

Berlin, den 17. März 1835.

Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 18. April 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29. Einsammlung einer katholischen Haus-Kollekte für die Gemeine Borgentreich Regier. Bez. Minden. I. C. 2367.

Des Königs Majestät hat der katholischen Gemeine zu Borgentreich, Kreises Warburg, Regierungs-Bezirks Minden, zum Neubau ihrer Kirche, welche bei dem, vor mehreren Jahren stattgehabten großen Brande, bei welchem fast die ganze kleine Stadt Borgentreich ein Raub der Flammen geworden, sehr gelitten hat, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Januar d. J. zu bewilligen geruhet.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; ingleichen des Innern und der Polizei vom 5. März d. J. und in Folge eines dieserfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 24. v. Mts. bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und beauftragen die Herren Landräthe und Magistrate, die Einsammlung einer solchen Haus-Kollekte, bei den katholischen Familien, dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit, nach Beendigung der Sammlung, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen binnen 8 Wochen unfehlbar an Unsere hiesige Instituten-Haupt-Kasse eingesandt werden. An Uns aber ist gleichzeitig darüber, das solches geschehen, unter Beischluß der vorgeschriebenen doppelten Nachweisung nebst Spezialien Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 2. April 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Zu Kanzlei-Diätarien sollen nur

Durch ein auf Allerhöchste Anregung unterm 14. v. M. ergangenes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz, ist bestimmt worden: daß Kanzlei-

versorgungsberechtigte Personen angenommen werden.

Diätarien oder Lohnschreiber sowohl bei Ober- als auch bei Königlichen Untergerichten, sofern sie die ihnen zu bewilligenden Diäten oder Kopialien aus öffentlichen Fonds erhalten, vorzugsweise nur aus der Zahl der neunjährig gedienten Unteroffiziere, in deren Ermangelung aus andern zu Civil-Versorgungen berechtigten Militair-Personen, oder zufolge spezieller Allerhöchster Genehmigung ausnahmsweise anzustellenden Individuen, so weit diese Personen überhaupt zur Kanzelei-Arbeit geeignet sind, berufen, die hiernach zur Anstellung im Staats-Dienste nicht Berechtigten, dennoch aber als Kanzellei-Gehülfen oder Lohnschreiber für Rechnung der Staats-Kassen bereits angestellten Personen entlassen werden sollen, so bald qualificirte neunjährig geddiente Unteroffiziere oder andere Anstellungs-Berechtigte zur Beschäftigung im Kanzelei-Dienste vorhanden und bereit sind.

Sämmtliche Königliche Untergerichte unsers Departements, bei denen die Annahme von Kanzelei-Gehülfen und Lohnschreibern für Rechnung der Königlichen Kasse statt findet, werden daher angewiesen sich nach obigen Bestimmungen zu achten, und, wenn es in ihrem Bereiche an qualificirten Anstellungs-Berechtigten fehlen sollte, sich an das Königl. General-Kommando der Provinz Schlesien zu wenden und um Zuweisung qualificirter Individuen der gedachten Art zu bitten. Sollten diese Verwendungen erfolglos seyn, dann können zwar nichtberechtigte Individuen resp. beibehalten oder auch neu angestellt werden, es muß aber in diesem Falle die abschlägliche Antwort des Königlichen General-Kommandos in beglaubter Abschrift der Jahres-Rechnung des betreffenden Gerichts als Belag beigefügt werden, um hierdurch die Ausgabe der Remuneration an einen Nichtanstellungsberechtigten zu justificiren und Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu vermeiden.

Glogau, den 20. März 1835.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Beobachtung der bestehenden Vorschriften bei Einleitung von Transporten der Sträflinge.

In Folge einer Requisition der Königlichen Regierung zu Liegnitz geben wir sämmtlichen Inquisitoriaten und Gerichtsbehörden unseres Departements auf, jedesmal, wenn von denselben Transporte von Verbrechern und Sträflingen eingeleitet, oder veranlaßt werden, dahin zu sehen, daß dem Transport-Zettel ein Vermerk beigefügt werde, woraus ersichtlich, wer die Kosten zu tragen hat; indem erst alsdann zu beurtheilen steht: ob diejenigen Sätze welche Fiskus zahlt, oder die, welche den Dominien obliegen, anzuwenden sind.

Zugleich empfehlen wir den vorbenannten Behörden, sich überhaupt die erforderliche Kenntniß von den Bestimmungen der Transport-Instruktion vom 16. Sept. 1816. (Amtsblatt 1816. Seite 443.) zu verschaffen, so wie dieselben zu befolgen, und resp. diese Vorschriften sich gegenwärtig zu erhalten.

Glogau, den 24. März 1835.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird in Folge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. März d. J. als ein erläuternder Nachtrag zu den Hinsichts der Erndteferien unterm 9. Juli 1833, Amts-Blatt 1833., Seite 192. bekannt gemachten Bestimmungen, eröffnet, daß die Bestimmung: nach welcher die Urthel während der Ferien zwar publicirt werden dürfen, die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels dagegen aber erst mit dem Schlusse der Ferien zu laufen beginnt, nicht weiter zur Anwendung kommen soll, vielmehr es in dieser Beziehung bei den Vorschriften des § 52. Tit. I. Theil III. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben muß, nach welchen während der Gerichtsferien, sobald der §. 53. a. a. O. nicht eintritt, die abgefaßten Urthel nicht publicirt werden sollen. Glogau, den 27. März 1835.

Publikation der Urtel während der Erndteferien.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Diakonus Seiler zu Klix wurde als evangelischer Pfarrer in Lohsa, Hoyerswerdaschen Kreises, bestätiget;

desgleichen der Kandidat Sawade als Pastor zu Rückenwalde, Bunzlauer Kreises.

Bei dem Magistrats-Kollegio zu Sprottau ist der Kaufmann Müller als Rathmann gewählt und bestätiget worden;

desgleichen bei dem Magistrats-Kollegio zu Löwenberg der Kaufmann Schubert, und

bei dem Magistrats-Kollegio zu Naumburg am Queis, der Schuhmacher Seeliger.

Der zeitherige Schuladjuvant Hübner zu Mertschütz wurde als Schullehrer in Dittersdorf, Jauerschen Kreises, angestellt;

desgleichen der Seminarist Weise als Schuladjuvant in Schönwaldau, Schönauschen Kreises.

Der zeitherige interimistische Schuladjuvant Gläser in Groß-Hartmannsdorf, Bunzlauer Kreises, wurde nunmehr definitiv bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Die Witterungs-Verhältnisse waren im Allgemeinen gemäßigt, doch blieb die Trockne, wie in den vergangenen Monaten, vorherrschend. Frost hatte gar nicht statt, außer gegen Ende des Monats, wo mehrere starke Nachtfröste eintraten. Im

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Re-

Digitized by Google

Regierungsbezirk für den Monat März 1835.

Ganzen waren gemäßigte, mehr kühle als warme, Temperaturen vorherrschend, vorzüglich in der zweiten Hälfte des Monats, während in der ersten Hälfte an mehreren Tagen warme Frühlings-Witterung statt hatte. An einigen Tagen, besonders um die Mitte des Monats, trat Regenwetter, mehrmals auch Schneegestöber ein, doch ward die Atmosphäre im Ganzen weniger feucht, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall zu seyn pflegt.

Unter den Luftströmungen waren die westlichen und nordwestlichen vorherrschend. Der mittlere Barometerstand betrug 27 Zoll 9 Linien.

Der Wasserstand in der Oder blieb niedrig.

In Görlitz und der Umgegend erfolgte am 3. Nachmittags bei etwa 3 Grad Wärme, nach vorgängigem heftigen Winde und Schneegestöber, plötzlich ein starker Blitz, begleitet von einem Donnerschlage. Es ist nicht ermittelt worden, ob der Blitz irgend wo eingeschlagen hat; gezündet hat er nicht.

In den Gebirgs-Gegenden herrschte um diese Zeit und einige Tage darauf ein gewaltiger Sturm, welcher namentlich im Kreise Löwenberg mehrfachen Schaden an Dächern und Bäumen angerichtet hat.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war recht günstig. Die Zahl der Kranken vermehrte sich zwar erheblich, allein die vorgekommenen Krankheiten waren von sehr kurzem und gutartigem Verlauf. Im ersten Drittel des Monats erlangten die Katarrhal-Fieber, welche sich hauptsächlich durch öftere Frostanfälle, Fieberhitze, Schnupfen und Husten äußerten, eine epidemische Verbreitung, verliefen indeß sehr leicht und gutartig. Nur in der zweiten Hälfte des Monats steigerten sich die katarrhalischen Affektionen der Respirations-Organe öfters bis zu einer mäßigen Inflammation, welche die Anwendung von örtlichen, und auch dann und wann allgemeine, Blut-Ausleerungen nothwendig machte. Rheumatische Affektionen kamen ebenfalls, doch viel seltener, als die katarrhalischen, vor.

Der Gesundheitszustand der Nutzthiere war sehr günstig.

Liegnitz, den 4. April 1835.

Königliche Regierung.

Die Burgheimsche Schrift: „Geometrie in ihrer Anwendung auf das Gewerbe der Bauhandwerker" betreffend.

Der Kondukteur Burgheim zu Minden hat unter dem Titel: „Geometrie in ihrer Anwendung auf das Gewerbe der Bauhandwerker" eine Schrift herausgegeben, welche sich durch ihre praktische Tendenz und durch die Menge Anwendungen, aus dem Kreise der Baugewerke entlehnt, so wie durch eine faßliche Zusammensetzung sehr vortheilhaft auszeichnet.

Der Ladenpreis eines Exemplars beträgt 22½ Sgr.; der Verfasser hat sich aber erboten, den Gewerbe- und Sonntagsschulen die Anschaffung zu erleichtern und

Digitized by Google

ihnen diese Schrift zu drei Viertheil des Ladenpreises zu verschaffen, wenn dieselben unter portofreier Einsendung des Betrages sich dieserhalb direkt an ihn wenden.

Höherer Veranlassung zufolge machen Wir die Vorstände der Gewerbe-Vereine, so wie der Gewerbe- und Sonntagsschulen Unsers Verwaltungs-Bezirks hierauf aufmerksam. Liegnitz, den 7. April 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlungswerthe Schriften.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei werden sämmtliche von dieser hohen Behörde ressortirende Unter-Behörden und Beamte Unsers Verwaltungs-Bezirks auf die bei dem Buchhändler Eduard Brandenburg in Berlin erscheinenden Zeitschriften:

1) Kammeralistische Zeitung für die Königlich Preußischen Staaten, und
2) Preußisches Bürgerblatt, für Vaterlandskunde, Bürgerwohl und Intelligenz, welches letztere auch als Beilage der ersteren dient, hierdurch aufmerksam gemacht, da dieselben sich vermöge ihrer Tendenz vortheilhaft empfehlen.

Liegnitz, am 31. März 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die evangelische Gemeinde Gräfenhain, Saganer Kreises, hat im Laufe dieses Jahres, das sogenannte Beichtgeld durch eine fixirte jährliche Entschädigung von 43 Rthlr. für den Pfarrer und von 12 Rthlr. für den Cantor ersetzt.

Indem Wir die, dadurch bethätigte Gesinnung belobend anerkennen, sprechen Wir zugleich den Wunsch aus: daß das gegebene Beispiel auch in andern Kirchspielen eine erfreuliche Nachahmung finden möge.

Liegnitz, den 29. März 1835.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die Kirchgemeinde zu Diehsa, Rothenburgschen Kreises, hat mit Unterstützung des Patrocinii und der Dominien, den Umguß der zersprungenen großen Glocke durch einen Kostenaufwand von 252 Rthlr. bewirkt.

Das Patrocinium der Kirche zu Prittag, Grünbergschen Kreises, die Dominien und die Kirchgemeinde haben es übernommen, die gegen 500 Rthlr. betragende Instandsetzung der Orgel zu bewirken, und ist die Einigung zur Aufbringung dieser Summe auf gütlichem Wege erfolgt.

Vermächtnisse.

Von dem verstorbenen Geheimen Justizrath Merkel für die Armen-Kasse zu Glogau 200 Rthlr. und für drei Kinder des dortigen Kinder-Armen-Instituts 150 Rthlr.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.							Vik.
		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Hirse	Buchweitzen	Graupe
		Preis des Preußischen Scheffels,							
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1	Beuthen a. d. O.	— — —	— — —	— — —	— 22 6	1 21 —	3 23 2	— — —	2 20 —
2	Bunzlau.	1 20 3	1 4 1	1 1 2	— 24 —	1 13 9	2 27 6	— — —	2 24 —
3	Freystadt.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 20 —
4	Glogau.	1 15 6	1 1 5	1 — 2	— 21 6	1 8 —	4 4 —	1 15 10	2 28 —
5	Görlitz.	2 2 4	1 7 1	1 3 9	— 23 10	1 17 6	3 17 6	— 28 9	2 22 6
6	Grünberg.	1 22 6	1 4 1	— 27 —	— 22 7	1 16 8	1 16 3	1 12 6	2 28 —
7	Haynau.	1 20 9	1 4 2	1 2 —	— 24 6	1 18 —	3 10 —	— — —	3 4 —
8	Hirschberg.	1 26 1	1 5 —	1 1 11	— 23 5	1 9 8	— — —	— — —	7 20 —
9	Hoyerswerda.	1 28 11	1 4 3	1 2 2	— 21 7	— — —	1 16 11	— 25 4	— — —
10	Jauer.	1 22 3	1 3 —	1 1 9	— 23 —	1 7 6	4 2 6	— — —	4 — —
11	Landshut.	1 22 1	1 7 8	1 3 2	— 23 1	1 20 —	3 15 —	2 28 —	7 14 —
12	Lauban.	1 28 9	1 10 5	1 3 9	— 24 —	1 20 —	3 11 3	— — —	3 12 6
13	Liegnitz.	1 17 8	1 2 11	1 1 5	— 23 10	1 14 7	5 4 2	— — —	5 19 11
14	Löwenberg.	1 29 —	1 5 7	1 — 7	— 21 3	1 13 6	3 6 —	— — —	2 28 —
15	Lüben.	1 17 8	1 2 11	1 1 5	— 23 10	1 14 7	— — —	— — —	— — —
16	Polkwitz.	— — —	— — —	— — —	— — —	1 10 —	3 6 —	— — —	2 20 —
17	Sagan	1 22 4	1 4 1	1 3 7	— 23 9	1 12 10	4 — —	— — —	3 5 —
18	Schmiedeberg.	1 23 3	1 9 3	1 3 3	— 23 5	1 25 9	3 5 3	— — —	3 29 11
16	Sprottau.	1 21 4	1 3 11	1 1 3	— 24 7	— — —	— — —	— — —	3 7 6
	Summa .	28 8 2	18 19 10	16 28 4	13 4 8	24 3 4	50 15 6	7 20 5	64 3 4
	durch Fraktion	1 23 —	1 5 —	1 1 9	— 23 3	1 15 3	3 11 —	1 16 1	3 23 2
	im vorig. Monat waren die Durchschnittspreise	1 23 9	1 5 9	1 1 8	— 23 1	1 13 11	3 9 7	1 15 7	3 24 1
	mithin gegen { mehr	— — —	— — —	— — 1	— — 2	— 1 4	— 1 5	— — 6	— — —
	dieselben { weniger	— — 9	— — 9	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — 11

Digitized by Google

fung

Rauchfutters in den Markt- und Garnison-Städten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks,

März 1835.

tualien.			Fleisch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleisch.	Hammel-Fleisch.	Schwein-Fleisch.	Kalb-Fleisch.	Bier.	Branntwein.	Hart-Holz.	Weich-Holz	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sg. pf.
5 4 6	— 12 —	4 6	1 6	2 —	2 6	1 —	— 8	2 8	4 5 —	3 25 —	— 22 6	5 21 —
1 14 —	— 17 6	5 7	2 —	2 —	2 6	1 3	— 9	2 3	3 10 —	3 2 9	— 25 9	5 22 6
3 6 —	— 19 2	5 —	1 6	1 9	2 6	1 —	1 —	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 27 6	— 13 10	4 10	2 5	2 5	2 10	1 6	— 9	4 9	5 17 —	3 25 —	— 25 9	5 15 —
1 27 6	— 17 6	6 2	2 8	2 11	3 —	1 6	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 22 6	5 22 6
3 2 —	— 17 5	5 —	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	3 —	4 15 —	4 10 —	— 19 3	6 4 6
4 24 —	— 24 —	5 9	1 6	2 —	2 6	1 —	— 8	4 —	— — —	— — —	— 28 —	6 — —
— — —	— 13 6	5 3	2 6	2 6	3 —	1 9	— 10	3 3	4 5 —	2 15 —	— 23 —	6 — —
— — —	— — —	— —	2 2	2 6	2 6	1 1	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
2 22 6	— 17 6	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	4 6	4 27 6	3 27 6	— 27 —	6 7 6
6 12 —	— 15 6	4 9	2 —	2 6	3 —	1 3	— 10	4 —	2 8 —	1 22 —	— 19 1	6 16 —
2 15 —	— 17 6	5 9	2 10	2 10	3 —	1 6	1 —	4 3	3 16 11	2 15 —	— 23 9	7 7 6
5 15 1	— 19 8	5 10	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	5 4	4 15 —	4 — —	— 24 5	6 6 3
4 16 9	— 19 —	4 10	2 —	2 3	2 6	1 3	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 29 —	6 15 6
— — —	— 19 3	6 4	2 —	2 4	2 6	1 —	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 24 5	6 6 3
4 17 6	— 16 9	5 6	2 —	2 6	2 6	1 —	— 6	3 —	— — —	— — —	— 26 —	6 — —
3 20 —	— 16 —	5 3	2 —	2 6	2 6	1 3	— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 21 3	5 7 6
— — —	— 13 6	4 2	2 —	2 6	2 8	1 6	— 11	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 7 6	— 16 9	4 6	1 8	2 1	2 6	1 —	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	— 22 6	4 22 6
58 21 10	10 6 1	94 6	40 3	45 1	51 6	24 4	14 1	66 —	59 25 8	47 26 2	12 24 2	95 24 6
3 27 9	— 17 —	5 3	2 1	2 4	2 9	1 3	— 9	3 8	4 8 3	3 12 7	— 24 —	5 28 2
4 7 6	— 16 8	5 3	2 1	2 4	2 7	1 5	— 9	3 9	4 8 5	3 13 3	— 25 3	6 2 10
— — —	— — 4	— —	— —	— —	— 2	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
— 9 9	— — —	— —	— —	— —	— —	— 2	— —	— 1	— — 2	— — 8	— 1 3	— 4 8

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Von dem Tuchmacher-Oberältesten Pursche zu Görlitz für die Allmosen-Kasse 5 Rthlr.;

von dem zu Greiffenberg verstorbenen vormaligen Rector der Stadtschule zu Löwenberg, Johann Gottfried Neumann, zur Bekleidung von zwei armen, fleißigen Knaben der Stadtschule zu Löwenberg 100 Rthlr.;

von dem Müller Böhm zu Mauer, Löwenbergschen Kreises, für die dortige Begräbnißkirche 5 Rthlr.

Verzeichniß

von den seit dem 1. Januar bis ultimo März 1835. im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Probsthayn	Goldberg-Haynau	Justiz-Rath Jüngling zu Haynau	Justiz-Verweser Ball zu Haynau.
2.	Jauschwitz	Lüben	Justiz-Sekretair Kretschy zu Lüben	Referendar. Reymann zu Steinau.
3	Weißenrode	Liegnitz	Justizrath Scheurich zu Liegnitz	Referendarius Lorenz zu Liegnitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 16.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 25. April 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1589. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disciplin bei der Universität Greifswald betreffend;

No. 1590. die Deklaration des §. 54. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Uebernehme von Pfand- und Hypotheken-Schulden vom 21. März 1835.; ferner:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1591. vom 25. März, betreffend die Organisation der administrativen Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthum Lichtenberg;

No. 1592. vom 28. März, durch welche des Königs Majestät der Stadt Sarne im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verleihen; und

No. 1593. vom 1. April, wegen Aufhebung des Artikels 101. der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung und Anwendung des Artikels 203. in einfachen Polizei-Sachen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30. Betreffend die Abänderung der Arznei-Taxe pro 1835. I. P. 3710.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1835. erschienen sind, und daß das Exemplar zu einem Silbergroschen in Unserer Polizei-Registratur sowohl als auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben ist. Es haben sich daher die Apotheker, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikt vom 27.

Digitized by Google

September 1725. festgesetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thaler, nach jenen Veränderungen der Arznei-Taxe vom 1. Mai d. J. ab genau zu achten, die betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu wachen.

Liegnitz, den 12. April 1835.

No. 31. Bekanntmachung der Brandzeichen der Militair-Dienstpferde.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Königliches Militair-Dienstpferd entlaufen ist, und sich erst nach langer Frist wieder hat auffinden lassen, weil derjenige, der es aufgefangen hatte, den Eigenthümer nicht ermitteln konnte.

Um dergleichen Unannehmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, und diejenigen, denen solche Pferde künftig zulaufen möchten, in den Stand zu setzen, die rechtmäßige Behörde, an welche sie zurückzuliefern sind, gleich zu erkennen, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den von des Königs Majestät für die Pferde der Armee festgesetzten Brandzeichen, die Pferde

der Garde du Corps mit	. .	G. C.
des Garde Dragoner Regiments mit		G. D.
" " Husaren "	"	G. H.
" " Uhlanen "	"	G. U.
der Garde Artillerie mit	. .	G. A.
der Linie Kürassier Regimenter mit		C.
" " Dragoner "	"	D.
" " Husaren "	"	H.
" " Uhlanen "	"	U.

und der Nummer des Regiments jeder Waffenart,
die Artillerie-Pferde aber mit . . . . A.
nebst der Nummer der Brigade gezeichnet sind.

Liegnitz, den 18. April 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Autorisation zur Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen.

Die kollegialisch formirten Königlichen Untergerichte des Departements, welche mit Kriminal-Gerichtsbarkeit versehen sind, werden in Folge hoher Justiz-Ministerial-Bestimmung vom 17. v. M. hierdurch authorisirt: das unter dem Titel: „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege" von dem Polizei-Rath Merker in Berlin redigirte Blatt, auf Kosten der Salarien-Kassen zu halten.

Das Blatt selbst kann durch die zunächst belegenen Postämter bezogen werden.

Glogau, den 3. April 1835.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das erste Tertial 1833. festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann. Erbschafts-Stempel-Tantieme pro 1stes Tertial 1833.

Glogau, den 7. April 1835.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Der nachstehende Inhalt einiger im 87. Heft der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung enthaltenen Reskripte des Königlichen Justiz-Ministerii wird hiermit zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht: Nachachtliche Bestimmungen aus Justiz-Ministerial Reskripten.

1) der eximirte Gerichtsstand eines Rittergutsbesitzers hängt nicht von der Berichtigung des Besitztitels ab; Reskr. vom 16. September 1834.
2) Die gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüths-Zustand eines Menschen sollen nicht an der Gerichtsstelle, sondern an dem gewöhnlichen Wohnorte des Gemüthskranken erfolgen; Reskr. vom 12. Sept. 1834.
3) Die Appellation im summarischen Prozesse hat in denjenigen Fällen, in welchen bisher Exekutiv-Prozeß statt fand, nur Devolutiv-Effect, und die Partheien müssen über diese Wirkung der Appellation in der Ausfertigung des Urtels belehrt werden. Reskr. vom 19. Sept. 1834.
4) Das in dem §. 42. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats-summarischen und Bagatell-Prozeß angedrohte Präjudiz findet auch dann Anwendung, wenn der die Parthei vertretende Justiz-Commissarius die Appellations-Rechtfertigungs-Schrift binnen der bestimmten Frist nicht einreicht. Reskr. vom 7. Juli 1834.
5) Das Rechts-Mittel der Nichtigkeits-Beschwerde findet in Injurien-Sachen nicht statt. Reskr. vom 4. Juli 1834.
6) Wenn nach Eröffnung eines Concurses Subhastation eingeleitet wird, so findet das in der Verordnung vom 4. März 1834. vorgeschriebene Kaufgelder-Belegungs-Verfahren nicht statt. Reskr. vom 15. Sept. 1834.
7) Bei der im Concurse oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesse stattfindenden nothwendigen Subhastation eines Grundstücks hat der Curator nicht die Befugniß, den Zuschlag an den Meistbietenden ohne gesetzliche Gründe zu verweigern. Reskr. vom 7. Juli 1834.
8) Bei Bagatell-Sachen sind die Gebühren der Justiz-Commissarien in der Exekutions-Instanz nach der allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815. zu liquidiren. Reskr. vom 24 März 1834.
9) In Mandats- und Bagatell-Prozessen können Justiz-Commissarien, wenn sie selbst Partei sind, nur die Hälfte des sonst zulässigen Pausch-Quantums verlangen. Reskr. vom 23. August 1835.

Digitized by Google

10) Just'z-Commissarien können in ihren eigenen Mandatsklagen wegen rückständiger Gebühren von dem Gegentheile keine Kopialien für die angefertigten Schrift-Sätze verlangen. Reser. vom 3. September 1834.

11) Wohnungsrechte, welche der Verkäufer sich oder einem Dritten vorbehält, oder welche bei Erbtheilungen einem Interessenten bewilligt werden, müssen auch ohne Intabulations-Einwilligung von Amtswegen eingetragen werden.

Glogau, den 10. April 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Nachtrags-Verzeichniß
der vereideten Schiedsmänner im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Freystädter Kreises.		
Dorf Neusalz, Alte Fähre, Teichhoff, Nebritz, Kusser, Liebschütz, Freybrunn,	Carl v. Lehsten-Dingelstädt	Landes-Aeltester und Gutsbesitzer	Lessendorf.
	Grünberger Kreis.		
Stadt Grünberg,	Hellwig	Apother und Stadtverordneter	Grünberg.
	Bunzlauer Kreis.		
Stadt Naumburg am Quels,	Bendel	Bürgermeister	Naumburg a. Q.
	Löwenberger Kreis.		
Birklgt und Neundorf,	Adam	Lehngutes-Besitzer	Birklgt.
Petersdorf und Friedrichswalde,	Becker	Oekonom	Beckershoff.
	Lübener Kreis.		
Pillgramsdorf,	Schwarz	Polizei-Distriktes-Commissarius	Kosliz.
	Sprottauer Kreis.		
Stadt Sprottau,	Wilhelm Ernst	Pfefferküchler	Sprottau.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung.

Der ehemalige Kanonier Trispel aus der Provinz Schlesien gebürtig, welcher in der 7ten Artillerie-Brigade das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse besitzt, und nach der festgestellten Reihefolge der Erbberechtigten, jetzt Anspruch auf das bei der Brigade gegenwärtig zur Vererbung vorhandene eiserne Kreuz 2ter Klasse hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monate von dem Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, und spätestens bis zum 1. August d. J. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Kommando zu melden, damit er zur Ererbung des mehr erwähnten Ordens in Vorschlag gebracht werden kann, widrigenfalls er dabei übergangen und in den Listen gestrichen werden muß. Münster, den 11. März 1835.

Das Kommando der Königlichen 7ten Artillerie-Brigade.

v. Schlemmer,
Major und interimist. Brigadier

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die am 6. April d. J. in Glogau abgehaltenen Stutenschau mit Prämienvertheilung.

Die Stände des Glogauschen Kreises hatten zur Prämiirung der bei Gelegenheit einer in diesem Frühjahr abzuhaltenden Stutenschau sich vorfindenden besten sechs dreijährigen Stuten in den Händen des Züchters die Summe von 60 Rthlr. aus dem Kreis-Kommunal-Fond bewilliget.

Diese Stutenschau fand am 6. d. Mts. statt und es wurden 33 Pferde obgedachter Art aufgestellt, von denen die gewählten Schiedsrichter als die vorzüglichsten anerkannten:

1) die 3 Jahr alte Stute von dem Königlichen Gestüthengst Hellos gefallen, in den Händen des Züchters Bauergutsbesitzer Anton Vogedain zu Fröbel;
2) die 3 Jahr alte braune Stute wie vorstehend gefallen, in den Händen des Züchters, Bauergutsbesitzer Johann Heinrich Röhr zu Nieder-Herrndorf;
3) die 3 Jahr alte schwarzbraune mit Blässe versehene Stute von dem Königlichen Gestüt Galant gefallen, in den Händen des Züchters, Bauer Gottlieb Röhr zu Samitz;
4) die 3¼ Jahr alte lichte Fuchs-Stute mit Blässe vom Königlichen Gestüt gefallen, in den Händen des Züchters Bauer Joseph Strauchmann aus Kotzemeuschel;
5) die 3 Jahr alte braune Stute, vom Königl. Gestüt gefallen, des Bauer Joh. George Zanke aus Kotzemeuschel;
6) die 3 Jahr alte braune Stute mit weißem Stern, vom Königl. Gestüt gefallen, in den Händen des Züchters, Bauer Anton Wenzke aus Kosiadel.

Jeder der resp. Eigenthümer erhielt hierauf eine Prämie von 10 Rthlr.

Wir bringen dies mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß dergleichen Stutenschauen und beziehungsweise Prämiirungen doch immer allgemeiner werden möchten. Liegnitz, den 11. April 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Das dritte landwirthschaftliche Schaufest des Carolather Vereins zur Beförderung der Pferde- und Viehzucht.

Am 5. und 6. Mai d. J. findet das III. landwirthschaftliche Schaufest des Carolather Vereins zur Beförderung der Pferde- und Viehzucht unter dem Rustikale der Kreise Freystadt, Glogau, Grünberg, Lüben, Sagan und Sprottau, zu Carolath Statt.

Nachstehend bringen Wir die wesentlichsten Bestimmungen des diesfälligen Programms zu allgemeiner Kenntniß.

Diejenigen, welche sich über die Festsetzungen in Betreff der Privat-Rennen und der zur Aufnahme derer, welche an obigem Feste Theil nehmen wollen, getroffenen Anstalten näher zu unterrichten wünschen, haben sich diesfalls an einen der Herren Landräthe zu wenden, deren Kreise dem Verein beigetreten sind.

Wir wünschen, daß dieses verdienstliche Unternehmen der regesten Theilnahme des landwirthschaftlichen Publikums sich zu erfreuen haben, und je länger desto mehr thätige Beförderer finden möge. Liegnitz, den 19. April 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Zeit der Abhaltung.

§. 1.

Zu dem diesjährigen Schaufest ist der 5. und 6. Mai bestimmt, und wird am ersten Tage die Thierschau, am zweiten Tage das Pferderennen abgehalten werden.

Das Fest selbst beginnt jeden Tag früh um 9 Uhr.

II. Ausgesetzte Preise und Prämien.

§. 2.

1. Für die Thierschau.

Zu der diesjährigen Thierschau sind nachfolgende Prämien ausgesetzt:

A. Pferde.

1) für selbstgezogene Zuchtstuten, nicht unter 3 und nicht über 6 Jahr alt,
5 Prämien: zu 35 Rthlr., 25, 15, 10 und 8 Rthlr.

2) für Zuchtstuten, nicht mehr im Besitz des Züchters, nicht unter 3 und nicht über 6 Jahre alt,
5 Prämien: zu 25 Rthlr., 15, 12, 10 und 5 Rthlr.

3) für selbstgezogene Pferde, Wallache, Stuten überhaupt, nicht unter 3, nicht über 5 Jahr alt,
5 Prämien: zu 15 Rthlr., 12, 10, 5 und 5 Rthlr.

4) für selbstgezogene 3jährige Pferde,
4 Prämien: zu 15 Rthlr., 10, 8 und 5 Rthlr.

5) für selbstgezogene 2jährige Pferde,
3 Prämien: zu 8 Rthlr., 5 und 5 Rthlr.

6) für Landpferde überhaupt, nicht unter 3, nicht über 5 Jahr alt,
4 Prämien: zu 12 Rthlr., 10, 5 und 5 Rthlr.

B. Rindvieh.

Hier sind zur Disposition des Ausschusses
5 Prämien: zu 15 Rthlr., 12, 10, 8 und 5 Rthlr.

Digitized by Google

gestellt, welche derselbe unter die schönsten, besten, fehlerfreisten Kühe, Zugochsen, so wie unter selbst gezogenes Jungvieh jeden Alters, von einjährigen Kälbern ab, vertheilt; Stammochsen werden nur prämirt, wenn sie von ausgezeichneter Zucht, von reiner Schweizer, Oldenburger, Holsteiner, Tiroler ꝛc. Abkunft sind, oder sich überhaupt zur Nachzucht vorzüglich eignen.

C. Schweine und andere Landwirthschaftliche Nutzthiere.

3 Prämien zu 8 Rthlr., 7 und und 5 Rthlr.

2. Für die Pferderennen.

§. 3. Es sind für die Rennen der Landleute folgende Preise ausgesetzt:

1) für den Sieger in dem Rennen mit selbstgezogenen Pferden . . 50 Rthlr.
für das zweite Pferd . . . . . 10 Rthlr.
2) für den Sieger in dem Rennen mit Schles. Landpferden überhaupt 30 Rthlr.
für das zweite Pferd . . . . . 5 Rthlr.
3) für den Sieger in dem Rennen mit Landpferden aller Art und Abstammung . . . . . 20 Rthlr.
4) für den Sieger auf der Bahn mit Hindernissen . . . . . 20 Rthlr.
um welchen Preis Landpferde aller Art concurriren können.
5) ein von dem Schlesischen Verein zu Breslau ausgesetzter Preis von 50 Rthlr. nebst Fahne, um welchen die Sieger und zweiten Pferde in den vorstehenden Rennen concurriren; doch kann dieser Preis nur durch doppelten Sieg errungen werden. ꝛc. ꝛc.

§. 6. Diejenigen Landleute, welche an dem Rennen Theil nehmen wollen, müssen sich mit ihren Pferden am 5. Mai Vormittags bis 11 Uhr in Carolath auf dem Platz vor der Tribune zur Prüfung ihrer Legitimation durch den betreffenden Ausschuß des Vereins gestellen; erhalten daselbst einen Legitimationsschein, und können sich dann nach ihrer Wahl nach Hause begeben, oder in Carolath übernachten. Für die Letzteren wird Stallraum durch einen Fürstlichen Beamten angewiesen werden.

§. 7. Zur Legitimation eines selbstgezogenen Pferdes gehört ein ortsgerichtliches Attest, welches Folgendes enthalten muß:

a) ein kurzes Nationale des Pferdes,
b) die Bescheinigung, daß es der Züchter selbst noch besitzt.

Die Legitimation der in Schlesien gezogenen Landpferde erfolgt durch Nachweisung des Königl. Landgestüts-Brandzeichens. Wo dieses fehlt, muß die Abstammung durch ein ortsgerichtliches, durch das betreffende Landrath-Amt beglaubigtes, Attest nachgewiesen seyn, weil sonst angenommen wird, daß die Schlesische Abstammung nicht zu erweisen war.

§. 8. Die Sieger in dem Rennen §. 3. ad 1. und 2. können in keinem andern nachfolgenden Rennen auf freier Bahn Prämien erhalten, obwohl ihnen die Theilnahme an den Rennen zur Prüfung der Dauer ihrer Pferde freisteht. — Dagegen erhalten sie als Sieger in dem Rennen ad 4. auf der Bahn mit Hindernissen, die Prämie, wie

Digitized by Google

jeder andere Concurrent. Pferde, welche im vorigen Jahre Sieger waren, können auf Grund der Statuten bei derselben Gattung der Rennen keine Prämie wieder erlangen. Dasselbe gilt für die Concurrenz bei der Thierschau.

§. 9. Sämmtliche Bewerber um die Vereins-Prämien haben sich folgenden Bedingungen und Vorschriften zu unterwerfen:

1. Jeder Bewerber ist verbunden, sich den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Mitglieder des Directorii schnell und willig zu fügen, da ohne Ordnung und Gehorsam die Zwecke des Vereins nicht erreicht werden können.
2. Die Sieger in den verschiedenen Rennen gewinnen ihre Prämien unter dem Vorbehalt, daß sie gehalten sind, auf Verlangen des Directorii mit ihren prämierten Thieren in Breslau um die Preise des dortigen Vereins zu concurriren.

   Für diesen Fall erhalten sie vom Schlesischen Verein daselbst freie Stallung und Futterung für ihre dort concurrirenden Thiere, und außerdem eine extra ordinaire Reise-Entschädigung.
3. Die Pferde der Bewerber müssen ordentlich gesattelt und gezäumt, ihre Reiter aber mit Lederhosen, oder mit langen grauen Tuchhosen und Stiefeln, ferner mit einer kurzen Jacke und einer blau und rothen Militair-Mütze, bekleidet seyn. Außerdem sind auf Kosten des Vereins buntfarbige Jacken und bunte Armbinden zur bessern Bezeichung der Reiter angefertigt, die diesen zum Rennen vorgeliehen werden.

§. 10. Das Fest beginnt wie bereits erwähnt, den 5. Mai früh um 9 Uhr mit der Thierschau, wo sich sämmtliche Concurrenten auf dem Platz vor der Tribune einzufinden haben, und obgleich schon an diesem Tage die verschiedenen Ausschüsse die Prämirungen bestimmen werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung und Ausrufung der prämirten Thiere doch erst am 6. Mai nach Beendigung der Rennen bei der Preisvertheilung.

Die Besitzer der prämirten Thiere erhalten schon am ersten Tage die Weisung, sich am folgenden Tage bei der Preisvertheilung einzufinden, an dem feierlichen Umzuge nach der Vertheilung Theil zu nehmen, im entgegengesetzten Falle sie der für sie bestimmten Prämien verlustig gehen. Jedem Concurrenten, der nach Beendigung der Thierschau am ersten Tage keine Weisung erhält, daß seinem Thiere eine Prämie ausgesetzt sey, bleibt es unbenommen, wieder nach Hause zu ziehen, oder auch am Umgange, des andern Tages, Theil zu nehmen.

§. 11. Die Aufstellung landwirthschaftlicher Nutzthiere von Seiten der Dominien findet am ersten Tage des Festes statt. ꝛc. ꝛc.

Carolath, den 15. März 1835.

Das Directorium des Carolather Vereins für Pferde- und Viehzucht unter dem Rustikale.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 17.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 2. Mai 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32 Deklaration in Bezug auf die Einführung der revidirten Städte Ordnung. I. P. 4201.

Da bei einigen nach der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808. verwalteten Städten, welche die Einführung der revidirten Städte-Ordnung nachgesucht haben, Zweifel über die Art der Einführung und über die nächsten Folgen derselben, angeregt worden sind, so bestimme Ich auf die Berichte und nach den Anträgen des Staats-Ministeriums hierüber Folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der revidirten Städte-Ordnung erforderlichen Anordnungen, trifft und leitet der Ober-Präsident. Er wird dazu mit Ministerial-Instruktion versehen und bedient sich der Hülfe der Regierungen, so wie es ihm überhaupt überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Commissarien zu ernennen.

§. 2. Bei der Einführung muß der Grundsatz leitend seyn, daß, so wie die revidirte Städte-Ordnung im Wesentlichen auf der ältern von 1808. beruht, auch die im Einzelnen eintretenden Aenderungen nach und nach ohne Störung in den laufenden Geschäften bewirkt werden müssen.

§. 3. Diesem Grundsatze gemäß, sollen alle jetzige Bürger, welche nach der Städte-Ordnung von 1808. stimmfähig sind, es auch ferner seyn und überhaupt alle Diejenigen, welche das Bürgerrecht in zeitheriger Art gewonnen haben, mit der im §. 4. bestimmten Ausnahme in den damit verbundenen Befugnissen, ungestört verbleiben.

§. 4. Nur die Wählbarkeit zu Stadtverordneten ist fortan von den §§. 56 bis 61. der revidirten Städte-Ordnung festgesetzten Erfordernissen abhängig. Doch soll, wenn binnen 6 Monaten nach ihrer Einführung neue Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung nothwendig und bis dahin die nach den neuen Bestimmungen wählbaren Bürger, noch nicht ausgemittelt sind, dabei nach den zeitherigen Vorschriften verfahren werden.

§. 5. Die jetzt vorhandenen Stadtverordneten verbleiben für den Zeitraum,

Digitized by Google

für welchen sie gewählt worden, in Wirksamkeit. Wenn aber ein Drittheil derselben beim gewöhnlichen jährlichen Wechsel ausscheidet, so sind bei der Wahl der neuen Mitglieder die Vorschriften der revidirten Städte-Ordnung in Beziehung sowohl auf die verminderte Zahl, als auf die erforderliche Befähigung zum Grunde zu legen.

§. 6. Auch die jetzigen Magistrats-Mitglieder verbleiben in Rücksicht auf die Dauer ihrer Anstellung, auf ihre Pensions-Ansprüche u. s. w. in den durch die Städte-Ordnung von 1808. bestimmten Rechts-Verhältnissen. Die Grundsätze der revidirten Städte Ordnung sind daher erst auf künftige Wahlen anwendbar. Wenn indessen gegen die zeitherigen Bürgermeister oder andere Magistrats-Personen so erhebliche Beschwerden vorgebracht werden, daß die Regierung sich überzeugt, die Entfernung derselben sey noch vor Ablauf ihrer Dienstzeit wünschenswerth und gleichwohl ein Verfahren wegen der Dienstentsetzung nicht hinreichend zu motiviren, so sollen die Regierungen, dafern die Stadtverordneten sich zur Bewilligung einer angemessenen Pension für die noch übrige Dienstzeit der Beamten erbieten, entweder deren Abgang im Wege des Vergleichs zu ermitteln suchen, oder wenn zureichende Gründe vorhanden sind, das Verfahren wegen unfreiwilliger Pensionirung einleiten. In allen Fällen kann, wenn die Communen dem Beamten sein ganzes Dienst-Einkommen für die noch übrige Amtsdauer bewilligen, dessen Entlassung sofort doch mit der Maaßgabe verfügt werden, daß nach Ablauf der Dienstzeit auch in diesem Falle die gesetzliche oder vertragsmäßigen Pensions-Ansprüche in Kraft treten.

§. 7. Die nach der Städte-Ordnung von 1808 bestehenden Deputationen und Commissionen, die Bezirks-Vorsteher ꝛc. verbleiben ebenfalls in ihrer zeitherigen Wirksamkeit, bis unter Genehmigung der Regierung andere Verwaltungs-Einrichtungen getroffen sind.

§. 8. Der Magistrat und die bei der Verleihung fungirenden Stadtverordneten haben sich zunächst und ohne Zögerung mit der Berathung über folgende Gegenstände zu beschäftigen:

a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen erforderlich sey, um Bürger oder Stadtverordneter werden zu können;
b) wie viel Stadtverordneten zu wählen sind;
c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Klassen einzutheilen sey;
d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Klassen zu vertheilen sind.

Hierbei ist das Gutachten der Stadtbehörde spätestens binnen 2 Monaten nach Einführung der revidirten Städte Ordnung zu erstatten und von dem Ober-Präsidenten das Nöthige festzusetzen.

§. 9. Sobald die Festsetzung erfolgt ist, soll zur Ausmittelung der zu Stadt-Verordneten wählbaren Bürger durch Schätzung ihres Grundbesitzes und Einkommens, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können, geschritten, die Listen derselben angefertigt und alles sonst vorgekehrt werden, damit bei der Wahl der

Digitized by Google

Stadtverordneten ganz nach der in der revidirten Städte-Ordnung vorgeschriebenen Art verfahren werden kann.

§. 10. Nicht minder hat der Magistrat sofort das Nöthige zu Entwerfung und Vollendung des Statuts einzuleiten, damit dasselbe binnen 6 Monaten zu Stande kommt.

§. 11. Alle Verwaltungs-Grundsätze der revidirten Städte-Ordnung, welche sich nicht auf besondere Einrichtungen beziehen, treten mit der Einführung in Kraft; diejenigen aber, deren Anwendung besondere Einrichtungen erfordert, werden alsdann erst ausgeführt, wenn diese Einrichtungen vollendet sind und es bewendet bis dahin bei den bisherigen Vorschriften.

§. 12. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung die dem Ober-Präsidenten nach den verstehenden Bestimmungen zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist, wieder auf. Aber auch während dieser Einwirkung verbleibt in Rücksicht auf die laufenden Geschäfte, den Regierungen ihre volle Thätigkeit.

Damit nun jede Commune, welche auf Einführung der revidirten Städte-Ordnung in die Stelle der ältern vom 19. Novbr. 1808. anzutragen gemeint seyn möchte, die Folgen ihres Gesuchs im Voraus genau übersehen könne, haben Sie diese Instruktion durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen. Berlin, den 28. März 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und der Polizei v. Rochow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. April 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

In welchen Fällen Schiedsmänner zur Aufnahme von Vergleichen nicht befugt sind.

Aus einem von einem Schiedsmann aufgenommenen Vergleiche ist ersehen worden, daß derselbe in Rechtsstreitigkeiten seines eigenen Vaters einen Vergleich aufgenommen, in das Protokollbuch eingetragen und ausgefertigt hat. Da ein solches Verfahren mit den bestehenden Gesetzen unvereinbar ist, so werden sämmtliche Schiedsmänner unsers Departements angewiesen, in allen Fällen, in denen sie bei Abschließung des Vergleichs ein Interesse haben, oder wenn sie mit einer der Partheien in auf- und absteigender Linie oder bis zum 4ten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, oder mit einer Parthei verlobt sind, sich der Aufnahme des Vergleichs in der Eigenschaft als Schiedsmann zu enthalten, namentlich einen solchen Vergleich weder in das Protokollbuch einzutragen, noch als Schiedsmann auszu-

Digitized by Google

fertigen, indem sie bei den in gedachten Fällen zu schließenden Vergleichen nur als Privatpersonen concurriren können.

Glogau, den 10. April 1835.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Zinsbare Anlegung der Salarien-Kassen-Bestände und Verrechnung der dadurch aufkommenden Einnahmen.

Durch ein Justiz-Ministerial-Rescript vom 19. März d. J. ist genehmigt worden, daß die durch die Circular-Verordnung vom 1. Oktober 1832. nur den Ober-Gerichten ertheilte Befugniß: ihre im Laufe des Rechnungs-Jahres entbehrlich werdenden Salarien-Kassenbestände bei dem Depositorio zinsbar anzulegen und die hierdurch gewonnenen Zinsen abgesondert von dem Vermögen der Kasse, in einer speciellen Masse aufzusammeln; künftig und von jetzt ab auch den Königl. Unter-Gerichten zustehen, die Disposition über die auf diesem Wege erworbenen Zinsen aber, und zwar zur Unterstützung hülfsbedürftiger Justiz-Unterbeamten, den Präsidien der Ober-Gerichte, und resp dem Herrn Justiz-Minister selbst, vorbehalten bleiben soll. Indem wir die Königl. Unter-Gerichte unsers Departements von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben hierdurch an, darnach zu verfahren und alljährlich, bei Einreichung der Jahres-Rechnungs-Abschlüsse, den Betrag der im Laufe des Rechnungs-Jahres von gerichtlich deponirten Salarien-Kassen-Geldern gewonnenen, abgesondert von den Königl. Kassen-Geldern zu verrechnenden, Zinsen mittelst besondern Berichts und unter Beifügung einer speciellen Berechnung des Zinsengewinns zu unseren General-Acten No. 870. betreffend den Verkehr mit dem Depositorio wegen der Salarien-Kassenbestände zu offertiren. Den Dirigenten der Unter-Gerichte bleibt es überlassen, bei Ablieferung dieser Zinsenbestände dem Präsidio des Ober-Landes-Gerichts diejenigen ihrer untergebenen Beamten, welche als hülfsbedürftig und einer Unterstützung würdig zu betrachten sind, namhaft zu machen und angemessene Unterstützungen für sie in Antrag zu bringen.

Glogau, den 10. April 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Warnungs-Anzeige wegen Bestrafungen.

Das unterzeichnete Königliche Landes-Inquisitoriat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) der Inwohner Johann Gottlob Schwarzbach aus Görlitz, wegen eines mit erheblicher Mißhandlung an Menschen verübten Raubes, zweier gewaltsamen Diebstähle in bewohnten, eines dergleichen in unbewohnten Gebäuden, zweier Diebstähle unter erschwerenden Umständen und zweier großen gemeinen Diebstähle zu einer körperlichen Züchtigung von 40 Peitschenhieben, Ausstoßung aus

Digitized by Google

dem Soldatenstande, Verlust des Rechts, die Preuß. National-Kokarde zu tragen, so wie den Besitz von Grundstücken und das Bürgerrecht zu erwerben, und zu Zuchthaus bis zur Begnadigung, auf welche vor 14 Jahren nicht anzutragen; und

2) der Häusler Ignatz Schneider, aus Hohberg, Laubaner Kreises, wegen Raubes und eines gewaltsamen Diebstahls ordentlich zu 40 Peitschenhieben, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der Preuß. National Kokarde und des Bürgerrechts und zu Zuchthaus bis zur Begnadigung, auf welche vor 12 Jahren nicht anzutragen,

durch die Erkenntnisse des Criminal-Senats zu Glogau, de publ. den 8. Juli 1834. und des 2ten Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts daselbst de publ. den 6. April d. J., rechtskräftig verurtheilt worden ist. Görlitz, den 18. April 1835.

Das Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Liste

der aufgerufenen und der Controle der Staats-Papiere als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen

Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine

Des Documents No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
138,837	K.	Cou-	50	v. 22. Juli 1833.
76,522	J.	rant.	100	v. 29. Aug. 1833.
47,513	D.	"	500	
78,275	H.	"	100	
78,279	C.	"	100	
80,390	B.	"	100	
80,516	C.	"	100	
81,666	G.	"	100	v. 24. April 1834
84,238	H.	"	100	
86,035	H.	"	100	
86,503	A.	"	100	
89,951	E.	"	100	
91,207	D.	"	100	

des Documents No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
92,226	G.	Cour.	100	vom 24. April 1834.
94,580	H.	"	100	
133,031	U.	"	25	
69,569	H.	"	100	vom 10. April 1834.
76,137	K.	"	100	
17,325	H.	"	50	
40,908	D.	"	25	vom 15. Mai 1834.
44,972	D.	"	25	
15,364	F.	"	50	v. 12. Juni 1824.
Kurmärkische Obligationen.				
3,477	E.	Cour.	50	v. 14. März 1833.
12,362	M.	"	60	v. 24. Dec. 1829.

Berlin, den 31. December 1834.

Kontrolle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Candidat Hänich ist als Pastor an der evangelischen Kirche zu Nieder-Kosel, Rothenburgschen Kreises, bestätiget worden;

desgleichen der Seminarist Schönwald als Schuladjuvant in Waldau, Liegnitzschen Kreises;

der bisherige Schuladjuvant Lange zu Neukirch, Schönauer Kreises, wurde zum Schullehrer daselbst befördert;

der bisherige Schuladjuvant zu Hohenpetersdorf, Klose, wurde als Schuladjuvant zu Kunzendorf, Sprottauschen Kreises, angestellt;

der Hallore und Schwimmlehrer Eduard Wagner zu Beuthen a. O. ist als Schwimm-Meister für den Liegnitzschen Regierung-Bezirk angestellt worden.

Der Graf von Logau auf Reuthau hat die Stelle des zweiten Polizei-Distrikts-Commissariats Sprottauschen Kreises übernommen.

Der bisherige Stadt-Verordneten-Vorsteher Strempel zu Seidenberg wurde als erwählter Stadt-Kämmerer bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die separirte Anna Maria Neumeier geborne Wachner, hat bei der evangelischen Schule zu Talbendorf, Lübenschen Kreises, durch Schenkung eines Staats-Schuldscheins von 100 Rthlr., eine Stiftung unter ihren Namen, zur Berichtigung des Schulgeldes für drei arme Schulkinder begründet.

Vermächtnisse.

Von der Sattler-Wittwe Schuhmann zu Glogau, für die Orts-Hospital-Kasse 100 Rthlr.;

von dem Schuldiener Krämer zu Glogau, für die Orts-Armen-Kasse 10 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 18.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 9. Mai 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33. Untersagung des Wanderns diesseitiger Handwerksburschen in die Schweiz. I. P. 4304.

Nachdem aus den von andern deutschen Bundesstaaten erlassenen Verordnungen sich ergeben, daß das Unwesen der die öffentliche Ruhe bedrohenden Associationen und Versammlungen der Handwerksgesellen in einem großen Theile der Schweiz überhand genommen hat, und dem verbrecherischen Treiben derselben noch keine Schranken gesetzt worden sind, ist höhern Orts, nach Maaßgabe des unterm 21. v. M. im 15. Stück des Amtsblatts Seite 89., bekannt gemachten Bundesbeschlusses das Wandern der dem diesseitigen Staate angehörigen Handwerksgehülfen in der gesammten Schweiz unbedingt untersagt worden.

Indem Wir demgemäß diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir zugleich zur Nachachtung für die Paß-Behörden, daß keinenfalls fernerhin Wanderpässe nach der Schweiz ausgefertigt werden dürfen.

Liegnitz, den 28. April 1835.

No. 34. Betrifft die Antwerpener Privat-Renten-Lotterie. I. P. 4070.

Mit Bezugnahme auf die von Seiten der Königlichen General-Lotterie-Direktion unterm 20. v. Mts. durch das Amtsblatt, Seite 86. erlassene Bekanntmachung, durch welche das Publikum bereits vor einer Theilnahme an der von einer Gesellschaft von Kaufleuten in Antwerpen errichteten Privat-Renten-Lotterie gewarnt worden, verpflichten Wir insbesondere die betreffenden Orts-Polizei-Behörden und Vorsteher der Kaufmannschaften, darauf zu halten, daß so wenig an Börsen als sonst mit Aktien und Coupons zu der in Rede stehenden Privat-Lotterie Geschäfte gemacht werden.

Liegnitz, den 28. April 1835.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Anschaffung des Werks: Darstellung des Preuß. Militair-Straf-Rechts.

Der General-Auditeur Herr Dr. Friccius hat ein Werk unter dem Titel:

Darstellung des Preußischen Militair-Straf-Rechts

herausgegeben.

In Gemäßheit Justiz-Ministerial-Reskripts vom 7. d. M. wird den formirten Untergerichten des Bezirks dessen Anschaffung für Rechnung der Salarien-Kassen gestattet.

Glogau, den 22 April 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung wegen der Ressort-Verhältnisse bei den künftigen Gerichts-Behörden im Großherzogthum Posen.

Die neue Einrichtung der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1834. wird in Kurzem ins Leben treten. Die Ressort-Verhältnisse, welche sodann unter den verschiedenen Gerichtshöfen statt finden werden, sind zwar in jener Verordnung bestimmt; zur leichtern Verständigung für das rechtsbedürftige Publikum sind aber die wesentlichsten Bestimmungen derselben mit einigen Erläuterungen in Nachstehendem zusammen gestellt worden.

1) Die Rechtspflege wird künftig durch folgende Behörden verwaltet werden:
   a) zwei Ober-Landes-Gerichte für die Regierungs-Bezirke Posen und Bromberg;
   b) 26 Land- und Stadt-Gerichte, wovon jedes einen Landräthlichen Kreis zugetheilt erhält.

   In dem Krobener Kreise wird eine beständige Gerichts-Commission zu Gostyn,
   " " Fraustädter " " " " " zu Lissa,
   " " Birnbaumer " " " " " zu Schwerin
   errichtet, und in den übrigen Kreisen werden an den vom Sitze des Gerichts entfernten Orten alle 6 Wochen Gerichtstage abgehalten, die Competenz dieser Commissionen aber noch besonders bekannt gemacht werden;
   c) vier Inquisitoriate;
   d) ein Ober-Appellations-Gericht für die ganze Provinz;
   e) das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin, und
   f) die Geistlichen Gerichte, in deren Einrichtung nichts geändert worden ist.

2) Alle gerichtlichen Geschäfte sind durch die Artikel II. und III. der Verordnung vom 16. Juni 1834. zwischen den Ober-Landes-Gerichten und den Land- und Stadt-Gerichten zunächst nach dem Prinzip des dinglichen Gerichtsstandes, und erst die übrig bleibenden nach der Höhe und der Wichtigkeit des Objekts vertheilt worden. Es gehören daher

   A. vor die Ober-Landes-Gerichte

   als dinglichen Gerichtsstand:

   a) die Hypotheken-Buchführung über alle in ihrem Bezirke gelegenen Domai-

Digitized by Google

nen und Rittergüter, so wie über alle, zur Aufnahme von Pfandbriefen geeigneten adeligen Güter;

b) die Instruktion und Entscheidung erster Instanz in allen Prozessen, in welchen der dingliche Gerichtsstand nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung bei den, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücken eintritt;

c) die Bearbeitung aller Vormundschaften, aller Nachlaß-Regulirungen und aller Konkurs-, Liquidations- und Güter-Abtretungs-Prozesse, wenn ein zum Hypothekenbuche des Ober-Landesgerichts gehörendes Grundstück einen Theil des Nachlasses oder der Masse ausmacht.

Als persönlichen Gerichtsstand:

a) alle Prozesse, — Konkurs- und Liquidations-Prozesse nicht ausgenommen — welche dem, in dem ursprünglichen Klageantrage berechneten Objekte nach, einen Werth von mehr als 500 Rthlr. Courant oder Regalien, oder Gerechtsame, in welchen das Rechtsmittel der Revision nach §. 1. und 2. der Verordnung vom 1. Decbr. 1833. zulässig ist, betreffen;

b) die Bearbeitung aller Vormundschaften und damit verbundenen Nachlaß-Regulirungen, wenn der Nachlaß 2500 Rthlr., und bei vorhandener Güter-Gemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen 5000 Rthlr. übersteigt, wobei es auf den Betrag der Aktiv-Masse zur Zeit der Einleitung nach der, in den §§. 107. seq. Tit. 50. der Allgem. Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Werths-Berechnung ankommt.

In Betreff der Straf-Gerichtsbarkeit

die Abfassung der Erkenntnisse,

in erster Instanz, wenn ein Inquisitoriat in den, vor demselben ressortirenden Sachen die Untersuchung geführt hat;

in zweiter Instanz, wenn das Erkenntniß erster Instanz bei einem Land- und Stadt-Gerichte, oder bei einem noch nicht aufgelösten Friedensgerichte ergangen ist;

B. Vor die Land- und Stadt-Gerichte

als dinglichen Gerichtsstand:

a) die Hypotheken-Buchführung über alle in den Grenzen ihrer Bezirke (Landräthlichen Kreise) gelegene städtische und bäuerliche, und solche Grundstücke, welche nicht vor den Ober-Landesgerichten ressortiren;

b) die Instruktion und Entscheidung erster Instanz in allen Prozessen, in welchen dieser dingliche Gerichtsstand eintritt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts;

c) die Bearbeitung aller Vormundschafts-Sachen, Nachlaß-Regulirungen und Konkurs-, Liquidations- und Güter-Abtretungs-Prozesse, wenn ein zum Hypothekenbuche des Land- und Stadt-Gerichts gehörendes Grundstück einen Theil des Nachlasses oder der Masse ausmacht.

Digitized by Google

Als persönlichen Gerichtsstand:

a) alle Prozesse bis zu einem Objekte von 500 Rthlr. einschließlich, und Gerechtsame, welche nicht revisionsfähig sind;

b) alle Nachlaß-Regulirungen, ohne Unterschied des Objekts, insofern damit nicht eine dem Ober-Landesgerichte zustehende vormundschaftliche Verwaltung in Verbindung steht, oder zum Nachlasse ein Gut gehört, dessen Hypotheken-Folium bei dem Ober-Landesgerichte geführt wird, und

c) alle Vormundschaften, bis zu einem Nachlaßbetrage von resp. 2500 Rthlr. und 5000 Rthlr.

In Betreff der Straf-Gerichtsbarkeit,

a) alle polizeimäßig oder fiskalisch zu führende Untersuchungen, die fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte nicht ausgeschlossen;

b) alle Kriminal-Untersuchungen wegen kleinen, mit erschwerenden Umständen verübten, wegen ersten, zweiten oder dritten großen gemeinen, mit oder ohne erschwerende Umstände begangenen, oder ersten gewaltsamen Diebstahl, so wie wegen aller Vergehen, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des, den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens eine Geldstrafe oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen, eine 3jährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt.

Die Land- und Stadtgerichte fassen in diesen Untersuchungen die Straf-Erkenntnisse erster Instanz ab.

Da nicht alle Land- und Stadtgerichte sofort nach ihrer Einführung die ihnen übertragene Strafgerichtsbarkeit wegen Mangels an Gefängnissen übernehmen können, so wird bei der Einführung jedes Gerichts besonders bekannt gemacht werden, in welchem Umfange sie dieselbe auszuüben haben.

3) die jetzt bestehenden Inquisitoriate zu Posen, Kozmin und Fraustadt werden in der Folge für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen, und das Inquisitoriat zu Koronowo für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Bromberg die Untersuchungs-Behörden in allen den Kriminal-Sachen bilden, die nicht zur Competenz der Land- und Stadtgerichte gehören, oder die von den Land- und Stadt-Gerichten wegen Unzulänglichkeit ihrer Gefängnisse nicht geführt werden können. Die im Departement der Königl. Regierung zu Bromberg liegenden Kreise Mogilno und Gnesen, in denen bis jetzt das hiesige Inquisitoriat competent ist, werden daher künftig an das Inquisitoriat zu Koronowo übergehen.

Die Kreise im Departement der Königl. Regierung zu Posen werden demnächst angemessen unter die drei Inquisitoriate zu Posen, Kozmin und Fraustadt vertheilt werden. Das Nähere bleibt einer besonderen Bekanntmachung nach Einführung der Land- und Stadtgerichte vorbehalten.

Es steht übrigens den Ober-Landesgerichten frei, Untersuchungen jeder Art

Digitized by Google

in einzelnen geeigneten Fällen den betreffenden Behörden abzunehmen und sie an andere oder an Kommissarien zu übertragen.

Um einige Land- und Stadtgerichte gegen Ueberhäufung von Untersuchungen zu schützen und die Kriminal-Rechtspflege in ihren Bezirken noch wirksamer zu machen, werden alle in der Kriminalform zu führende Untersuchungen, welche nach der Verordnung vom 16. Juni 1834. auf die Land- und Stadt-Gerichte übergehen sollen,

a) in dem Landräthlichen Kreise zu Bromberg aus den Bezirken der Woyt-Aemter Koronowo, Woynowo und Gondecz — dem Inquisitoriate zu Koronowo —

b) in dem Landräthlichen Kreise zu Krotoschin, aus den Bezirken der Woyt-Aemter Kozmin, Pogorzella, Borek und Dobrzyce dem Inquisitoriate zu Kozmin,

c) in dem Landräthlichen Kreise zu Fraustadt aus den Bezirken der Stadt Fraustadt und der Woyt-Aemter Fraustadt, Algen, Schlichtingsheim, Luschwitz und Schwetzkau, dem Inquisitoriate zu Fraustadt, und

d) aus dem Landräthlichen Kreise zu Posen mit Einschluß der genannten Stadt dem Inquisitoriate zu Posen

ferner verbleiben, und die betreffenden Land- und Stadtgerichte nur die Erkenntnisse in diesen Sachen abfassen, dagegen die Kriminal-Untersuchungen aus den übrigen Woyt-Bezirken, so wie die polizeilichen und fiskalischen Untersuchungen aus den übrigen Woyt-Bezirken, so wie die polizeilichen und fiskalischen Untersuchungen aus dem ganzen Bezirke ihres Gerichts-Sprengels führen.

Dasjenige Inquisitoriat und resp. Land- und Stadtgericht ist bei der Führung der Untersuchungen das competente, in dessen Bezirke das Vergehen verübt worden ist.

4) Die geistlichen Gerichte üben die, ihnen durch die Constitution wegen Verfassung der geistlichen Gerichte in Süd-Preußen vom 25. August 1796. beigelegte Gerichtsbarkeit in dem Erzbisthum Gnesen und Posen aus. Sie bestehen in den erzbischöflichen Consistorial-Gerichten zu Gnesen für die dortige Diöces, und zu Posen für die Diöces zu Posen, erkennen in den ihnen zugewiesenen Sachen in erster Instanz und bilden wechselseitig die zweite Instanz.

Die dritte Instanz formirt das Prosynodalgericht zu Posen.

Nach der genannten Constitution sind die geistlichen Gerichte in Ehe-Sachen dann competent, wenn beide Ehegatten der katholischen Religion zugethan sind und es auf die bloße Entscheidung der Fragen: über die Fortsetzung oder Annullirung der Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bette ankommt. Nach neuern Bestimmungen findet in diesen Sachen keine Prorogation des Gerichtsstandes statt.

Digitized by Google

5) Bei einer Collision des dinglichen Gerichtsstandes zwischen den Ober-Landesgerichten zu Posen und Bromberg — die nur bei Vormundschaften, Nachlaß-Regulirungen, Concurs-, Liquidations- und Güter-Abtretungs-Prozessen, nicht aber bei andern Prozessen und Geschäften eintreten kann — entscheiden die Grundsätze vom Wohnsitze, und wenn der Verstorbene oder der Schuldner einen doppelten Wohnsitz hat, die allgemeinen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften.

Bei einer Collision zwischen einem Obergerichte und einem Land- und Stadt-Gerichte in demselchen Bezirke ist das Obergericht für das competente zu achten. Bei einer Collision des dinglichen und persönlichen Gerichtsstandes zwischen den Ober-Landesgerichten zu Posen und Bromberg, eben so zwischen den Gerichten des Großherzogthums Posen und den Gerichten anderer Provinzen, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn in einem solchen Falle in der Provinz Posen der persönliche Gerichtsstand eintritt, so entscheidet die Höhe des Objects, ob die Sache vor das Ober-Landesgericht oder vor das Land- und Stadtgericht gehört.

6) Das Ober-Appellationsgericht bildet die zweite Instanz für die ganze Provinz, und zwar:

a. in Civil-Sachen ohne Ausnahme, und

b. in solchen Straf-Sachen, in welchen in erster Instanz von den Ober-Landesgerichten entschieden worden ist.

In Injurien-Sachen, wenn sie auch im Civil-Prozesse eingeleitet worden sind, gebührt die Entscheidung zweiter Instanz den Ober-Landesgerichten, wogegen das Ober Appellationsgericht auf das, nach § 225. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zulässige Rechtsmittel gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Erkenntniß, durch welches auf das Aggravationsgesuch des Klägers der in erster Instanz Freigesprochene zur Strafe verurtheilt oder die erkannte Strafe verschärft worden ist, zu erkennen hat.

Das Ober-Appellationsgericht wird bis zur vollständigen Einführung aller Land- und Stadtgerichte, und bis zur vollendeten Organisation der neuen Justiz-Einrichtung die Aufsicht über die Land- und Stadtgerichte, die Inquisitoriate und die geistlichen Gerichte fortführen, auch das Anstellungswesen besorgen und die Abgabe dieser Geschäftszweige an die Ober-Landesgerichte zu seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

7) Vor das geheime Ober-Tribunal zu Berlin gehört die Entscheidung der Revisions-Sachen und Nichtigkeits-Beschwerden nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. Decbr. 1833.

8) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören vor die Land- und Stadtgerichte und deren Gerichts-Commissionen, in sofern nicht die bei den Ober-Landesgerichten schwebenden vormundschaftlichen Nachlaß-Regulirungen

Digitized by Google

oder die ihnen zustehende Hypothekenbuchführung hierzu Veranlassung geben, in welchen Fällen sie dazu ebenfalls befugt sind. Den Land- und Stadt-Gerichten und ihren Commissionen gebührt daher in der Regel auch die Auf- und Annahme, so wie die Aufbewahrung der Testamente. Ist der Testator aber Besitzer eines Ritterguts, so ist auch das Ober-Landesgericht zur Annahme seines Testaments befugt.

Siegelungen, so weit sie von Amtswegen zu veranlassen sind, haben die Land- und Stadtgerichte, so wie die Gerichts-Commissionen, sobald sie Kenntniß von dem Fall ihrer Nothwendigkeit erhalten, auch dann vorzunehmen, wenn sich bereits ergeben sollte, daß die Nachlaß Regulirungen nicht ihnen, sondern den Ober-Landesgerichten zustehen werde. Doch muß alsdann den Letzteren von der erfolgten Siegelung sofort Nachricht gegeben werden.

Zu Nachlaß-Inventuren sind die Land- und Stadtgerichte befugt, wenn solche entweder

a. als reine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erachten sind,

oder

b. zum Zweck einer Nachlaß-Regulirung erfolgen, welche ihnen gebührt, oder bei welcher es noch zweifelhaft ist, ob solche zu ihrem oder zum Ressort des Ober-Landesgerichts gehören wird.

Posen, den 11. März 1835.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Appellations-Gerichts.
v. Frankenberg.

Aufruf an den Carl Falke.

Der ehemals im 2ten Schlesischen Landwehr-Regiment gestandene Gemeine Carl Falke, dessen Geburts- und Aufenthalts-Ort unbekannt ist, wird als der nächste Erbberechtigte zum eisernen Kreuz hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Bataillon unfehlbar bis zum 1. August d. J. anzuzeigen, widrigenfalls die Berechtigung auf den Nächstfolgenden übertragen werden wird.

Ratibor, den 22. April 1835.

Königliches 3tes Bataillon 22sten Landwehr-Regiments.
Uthmann.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Handels-Akademie zu Danzig betreffend.

Indem Wir auf Unsern Amtsblatt-Erlaß vom 10. Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1834. Seite 275.) hinweisen, machen Wir die Aeltern und Vormünder derer, welche sich dem Kaufmannsstande wiedmen wollen, darauf aufmerksam, daß besage des im März l. J. herausgegebenen und hier vorliegenden dritten Jahres-Berichts der Handels-Akademie zu Danzig diese Anstalt je länger desto mehr in Betreff ihres Organismus sich vervollständigt.

Digitized by Google

Zu mehrerer Ueberzeugung wollen Wir nur erwähnen, welche Gegenstände in den Lehrkeis aufgenommen worden sind, nämlich:

1) kaufmännische Buchführung,
2) Waaren-Kunde,
3) Handels-Kunde,
4) Geld- und Zahlungs-Kunde,
5) Schifffahrts- und Rhederei-Kunde,
6) Münz-, Maaß- und Gewichts-Kunde und kaufmännisches Rechnen,
7) philosophische Propädeutik,
8) deutsche Stylübungen,
9) Statistik und Geographie,
10) neuere Geschichte,
11) französische Sprache,
12) englische Sprache,
13) polnische Sprache,
14) technische Fertigkeiten.

Die meisten von den in gedachter Anstalt vorgebildeten jungen Männern haben in ansehnlichen Häusern ein sehr gutes Unterkommen gefunden.

Liegnitz, den 25. April 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. Die der Kirche zu Rengersdorf, Rothenburgschen Kreises, gehörenden drei Glocken sind mit einem Kostenaufwande von 382 Rthlr. 6 Sgr. umgegossen und auf dem Kirchthurme aufgehangen worden. An freiwilligen Beiträgen hatten zu diesem Behuf die Patrocinien und Dominien 116 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf. und die Kirchen-Gemeinden 292 Rthlr. 27 Sgr. 5 Pf. aufgebracht, so daß ein Ueberschuß von 27 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf. zur Verwendung für andere kirchliche Zwecke verblieben ist. Zu mehrern Verschönerungen in der Kirche waren schon früher (Amtsblatt 1834. Seite 269.) 129 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. zusammengebracht worden, welches einen Gesammtbetrag von 539 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. ergiebt; für eine nicht wohlhabende Kirchgemeinde eine bedeutende Summe und der dadurch von den Gebern bethätigte religiöse Sinn um so verdienstlicher.

Berichtigung. Bei der Bekanntmachung der Vermächtnisse Seite 96. ist nach den Worten: „der Kirche zu Penzig sind von dem daselbst verstorbenen Kleingärtner Witschel 5 Rthlr." — einzuschalten

„und der Kirche zu Lissa"

von der Gedingeschölzin Schmidt u. s. w.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 16. Mai 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1594. das Publikations-Patent vom 31. März d. J., den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 13. November 1834. hinsichtlich der Auslegung des Art. XII. der deutschen Bundes-Acte betreffend;

und die Allerhöchsten Cabinets-Ordres

No. 1595. vom 20. April 1835., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen und von Feldern, aus Gärten oder andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden;

No. 1596. vom 25. April 1835., betreffend den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militair-Dienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde; und

No. 1597. von demselben Tage, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Ungeachtet schon durch die General-Transport-Instruktion vom 16. Dec. 1816., No. 87. §. 15. angeordnet, auch in vielen spätern Verfügungen wiederholt eingeschärft ist, Das bei Transporten

zu beobachtende Verfahren. I. P. 4116.

daß kein Transport eingeleitet werden soll, bevor nicht die absendende Behörde sich mit derjenigen des Bestimmungs-Ortes darüber benommen hat, ob die letztere zur Annahme des Transportanden bereit oder schuldig sey, so wird doch diese Vorschrift insbesondere bei den, aus den östlichen in die westlichen Provinzen, oder umgekehrt, durch fremdes Gebiet gehenden Transporten nicht immer beobachtet.

Dies hat zur Folge gehabt, daß von Seiten benachbarter Staaten die Annahme und Weiterbeförderung solcher Transporte, welchen nur eine Transport-Anweisung einer Preuß. Behörde, nicht aber die Erklärung derjenigen diesseitigen Behörde, an welche der Transportat abgeliefert werden soll, darüber, daß sie denselben annehmen werden, mitgegeben ist, aus dem Grunde verweigert wird, weil in diesem Fall der Transport auch von der Preuß. Grenzbehörde, welcher derselbe nach der Durchführung durch ein fremdes Gebiet zu übergeben ist, nicht angenommen zu werden pflegt.

In Gemäßheit höherer Verfügung weisen Wir deshalb die von Uns ressortirenden Behörden hierdurch gemessenst an, dem Transportzettel jedesmal die entsprechende Erklärung der Behörde des Bestimmungsorts, wodurch die Annahme des Transportaten gesichert ist, in beglaubigter Abschrift beizuheften.

Jede Nichtbefolgung dieser Vorschrift werden Wir durch Ordnungs-Strafen ahnden.

Wenn übrigens zwischen der absendenden und der Behörde des Bestimmungs-Orts eine Meinungs-Verschiedenheit wegen der Annahme obwaltet, muß zuvörderst die Entscheidung bei Uns nachgesucht, und, bis zu deren Eingange dem Transport Anstand gegeben werden.

Auch muß sorgfältig jeder unnütze Transport vermieden werden, wozu in vielen Fällen schon die Bezugnahme auf §. 90. der Kriminal-Ordnung, die in der Regel, den Transport eines Inquisiten, von einem Gericht an das andere, auf eine Weite von sechs Meilen beschränkt, hinreichen dürfte.

Liegnitz, den 20. April 1835.

No. 36. Einsammlung einer Kirchen- und Haus Kollekte für den eingeäscherten Marktflecken Goldentraum I. C. 2813.

Von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist für das Retablissement der in dem Marktflecken Goldentraum, Kreis Lauban, Regierungs-Bezirk Liegnitz, durch Brand am 24. August vor. Jahres eingeäscherten Kirche, so wie der Pfarr- und Schulgebäude eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Rücksichtlich der großen Hülfsbedürftigkeit der Einwohner zu Goldentraum ist aber auch zur Unterstützung derselben noch besonders von dem Königl. hohen Ober-Präsidio der Provinz Schlesien eine Haus-Kollekte bei sämmtlichen Einwohnern der Provinz Schlesien angeordnet worden.

In Gemäßheit dieser Anordnungen des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und in Folge eines Erlasses des

Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien Excellenz, vom 16. d. Mts., bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß, und beauftragen die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks, eine solche Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande, der Allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung gemäß, zu bewerkstelligen, im Vertrauen, daß die Größe des Unglücks gewiß die mildthätigste Theilnahme finden werde.

Die bei beiden Kollekten eingegangenen milden Beiträge sind mit genauen Münzsorten-Verzeichnissen durch die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen binnen 8 Wochen ohnfehlbar an Unsere hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden.

Gleichzeitig erwarten Wir darüber, daß solches geschehen, unter Beischluß der vorgeschriebenen doppelten Nachweisung nebst Spezialien, die desfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 28. April 1835.

No. 37. Betrifft die den Militairpflichtigen zu machenden Vorhaltungen bei deren Verheirathungen. I. M. 1229.

Allerhöchster Bestimmung zu Folge, gelangt nachstehende Verordnung vom 7. November 1831. in der zur Seite bezeichneten Angelegenheit, hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung. Liegnitz, den 6. Mai 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

„Ob zwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellenbesitz „noch Verheirathung bei Ableistung der Militair-Verpflichtung irgend einen Unterschied machen, so war dennoch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. April 1824. angeordnet worden, daß den Militairpflichtigen, „welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bemerklich gemacht werden „solle, wie sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

„Es haben aber Seiner Majestät der König unterm 4. Sept. d. J. zu bestimmen „geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militairpflichtigen Individuen nicht „mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen Falle in Erinnerung gebracht, „sondern darauf alljährlich durch die Amtsblätter aufmerksam gemacht, sämmtliche „Geistliche aber gehalten seyn sollen, die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich ist.

„Indem Wir diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß „bringen, verpflichten Wir zugleich die Herren Geistlichen im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, ohne Unterschied der Konfession, die Erfüllung der ihnen gewordenen „Obliegenheit von jetzt ab mit gewohnter Aufmerksamkeit zu beachten."

Liegnitz, den 7. November 1831.

No. 38. Aufforderung und Termin zur Nachprü-

Zur vorschriftmäßigen Nachprüfung interimistisch angestellter Elementarlehrer, welche im Jahre 1832. und 1833. mit No. III. der schulamtlichen Anstellungsfähigkeit aus dem Königlichen Schullehrer-Seminario zu Bunzlau entlassen worden, wird

fung der in 1-timistisch angestellten Elementar-Lehrer. I. C. 3022.

der 24., 25., 26. und 27. Juni dieses Jahres hierdurch anberaumt und zugleich jeder zur Bestehung dieser Nachprüfung verpflichtete Lehrer angewiesen, einen Aufsatz: „über seine bisherigen Erfahrungen im Schulamte" zu fertigen, denselben in Folio geschrieben, 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine, also den 9. Juni, dem Herrn Direktor Kawerau portofrei einzureichen; sich selbst aber den 23. Juni Nachmittags persönlich im Seminario einzufinden.

Diesen Prüfungs-Termin können auch diejenigen Schulamts-Candidaten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Haupt-Seminario gewonnen haben, benutzen, um ihre Anstellungstüchtigkeit in einer mit ihnen anzustellenden besonderen Prüfung nachzuweisen und haben sie das, was am 28. Mai 1827. (Amtsblatt 1827. Pag. 123 u. ff.) deshalb verordnet worden, sorgfältig zu beobachten.

Liegnitz, den 11. Mai 1835.

No 39. Auszahlung der am 1. Juli 1835. für den Tilgungs-Fonds einzulösenden Staatsschuldscheine. P. K. 339.

Durch unser Publicandum vom 17. März d. J. sind die Inhaber der für das Erste Semester 1835. zum Tilgungs-Fonds einzulösenden Staatsschuldscheine über zusammen 725,000 Rthlr., bereits aufgefordert worden, die baare Valuta derselben zum vollen Nennwerthe am 1. Juli d. J. in Empfang zu nehmen.

Da der Auszahlung jedoch die Einsicht und Vergleichung der Original-Dokumente, nach den Stammbüchern vorangehen muß; so wird es nothwendig, daß dieselben zu diesem Behufe schon früher bei der Controle der Staats-Papiere eingehen.

Demzufolge können diejenigen Eigenthümer und resp. Inhaber von dergleichen am 1. Juli d. J. auszahlenden Staatsschuld-Scheinen, welche

a) hier in Berlin wohnen, diese Staatsschuld-Scheine nebst ihren unentgeldlich mit einzuliefernden Coupons über die vom 1. Juli d. J. an laufenden Zinsen, schon vom 22. Juni d. J. an, bei der Controle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße No. 30. (welche auch die vorgeschriebenen Quittungs-Formulare ausreicht) präsentiren, und sofort die baare Valuta derselben, nach Abzug des Geldbetrages der etwa fehlenden Zins-Coupons erheben; diejenigen aber, welche

b) außerhalb Berlin wohnen, haben die, in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Nummern, Littera und Geldbetrag, aufgeführten Staatsschuld-Scheine und mit denselben unentgeldlich abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Juli d. J. ab, schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur Weiterbeförderung an die Controle der Staats-Papiere, gegen Interims-Quittung portofrei einzusenden, und wegen Empfangnahme der Valuta die weiteren Bekanntmachungen der betreffenden Königlichen Regierung zu erwarten.

Berlin, den 25. April 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden werden diejenigen Inhaber von in Folge der Verloosung gekündigter Staatsschuld-Scheine — welche die Realisation durch die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse wählen — aufgefordert, die portofreie Einsendung ihrer gekündigten Staatsschuld-Scheine nebst Coupons und den vorgeschriebenen Verzeichnissen an dieselbe, dergestalt zu beschleunigen, daß solche noch im Laufe dieses Monats bei gedachter Haupt-Kasse eingehen, damit die bei der Prüfung etwa vorkommenden Anstände zeitig genug beseitigt werden können.

Die Eigenthümer der eingereichten Staatsschuld-Scheine sollen sodann zu seiner Zeit zur Erhebung der Geldbeträge und zur Vollziehung der vorgeschriebenen Quittungs-Formulare dergestalt aufgefordert werden, daß dieselben ihre Befriedigung, so weit es nur immer möglich, noch vor dem ersten Juli d. J. erhalten.

Liegnitz, den 11. Mai 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erläuterung über Ableistung der Dienstleide.

Nachstehende zur Erläuterung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Novbr. 1833, (Gesetzsammlung S. 291.) erlassene und durch das Ministerial-Reskript vom 10. v. M. mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Febr. d. J.:

Auf die Anfrage des Staats-Ministeriums vom 24. v. M., die Dienstleide betreffend, setze Ich fest: daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Dienstleid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des neuen speziell zu benennenden Amtes, durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amts-Verhältnisse eidlich verpflichtet erachte.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

wird den Gerichts-Behörden des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Glogau, den 1. Mai 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verdingung von Fourage und Fuhren.

Während der diesjährigen Brigade-, Divisions-, Corps- und Felddienst-Uebung des 5ten Armee-Corps dürfen in Jauer, Parchwitz, Haynau, Steinau, Liegnitz,

Digitized by Google

Gestellung zu der Herbst-Truppen-Uebung.

Klemmerwitz oder Kolschwitz und Nickolstadt zwischen der ersten Dekade des Monats August bis zur zweiten Dekade des Monats September ein Hülfsbedarf an Brod, Fourage, Holz und Lagerstroh mittelst Entreprise herbeischaffen zu lassen nöthig werden.

Nur für die zuletzt genannten 3 Orte kann der Bedarf vorläufig

1) auf 300 Wispel Hafer und 488½ Schock Stroh, so wie für das Corps-Bivouac auf 446½ Schock Stroh incl. Fuhre, franco Bedarfsstelle in der Gegend von Jauer und Striegau angenommen, der anderweitige Bedarf aber erst in dem Unterbietungs-Termin den 20. Mai d. J. in Liegnitz von unserm Deputirten, dem Intendantur-Rath Jung, näher angegeben werden.

2) Ferner soll der Bedarf an Fuhrwerk:
   a) für 800 Wispel Hafer, 3000 Centner Heu und 300 Schock Stroh von Aufhalt an der Oder nach den, in dem oben gedachten Termine näher anzugebenden Orten,
   b) für Lager-Bedürfnisse der Königlichen Truppen zwischen Kolschwitz und Klemmerwitz täglich mit 32 Stück zweispännigen Wagen auf 23 Tage und 12 Stück dergleichen auf 16 Tage resp. vom 12. August bis 3. September und vom 19. August bis zum 3. September d. J. inclusive, deren jeder mit einem dichten Korb und Plae zu wenigstens 10 Centner Ladung, auch mit Strohsitzen zum Transport der Kranken versehen seyn muß; und
   c) 184½ Klafter Fichten- oder Tannenholz für die Bivouacs incl. Fuhre bis zur Bedarfsstelle der Manövers vom 4. bis 9. September d. J.

im Wege der Entreprise beschafft und gestellt werden, worüber das Nähere ebenfalls in dem oben bemerkten Unterbietungs-Termin angegeben werden wird.

Wie das Brod und die Fourage beschaffen seyn müsse, und daß nur Rauchfutter aus der Erndte des Jahres 1834. geliefert werden dürfe, geht aus der bei den Magistraten der Garnisonstädte diesseitigen Corpsbezirks, befindlichen Bestimmung vom 1. Juni 1833. hervor, welche bei denselben eingesehen werden kann.

Jeder Unternehmer hat eine, dem Lieferungs- oder Leistungs-Objekt angemessene Kaution von 10 Prozent in Staatspapieren au porteur lautend nebst Coupons bei der Königlichen Regierungs Haupt-Kasse zu Liegnitz zu stellen, die Kosten der Insertirung dieser Bekanntmachung pro Rata, das Stempelpapier zu dem Kontrakte und zu den Geldquittungen allein zu übernehmen, und bleibt drei Wochen an das abzugebende Mindestgebot gebunden, so wie derselbe Abweichungen von dem kontraktlich angenommenen Bedarf gegen das effektiv Erforderliche, wie allezeit, auch diesmal ohne alle Entschädigung sich gefallen zu lassen hat.

Hiernach befähigte Personen werden hiermit aufgefordert, in dem auf den 20. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Gasthause zum Rautenkranz zu Liegnitz vor dem Intendantur-Rath Jung angesetzten Termine zahlreich zu erscheinen, das Nähere über die Lieferungs- und Leistungs-Objekte entgegen zu nehmen, ihre Gebote

Digitized by Google

zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden der Zuschlag innerhalb 14 Tagen herbeigeführt oder unter Vorbehalt höherer Genehmigung gleich ertheilt werden wird.

Posen, den 29. April 1835.

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

Verdingung der Mund-Verpflegung zu der Herbst-Truppen-Uebung.

Zur Mundverpflegung der Königl. Truppen des 5. Armee-Korps, welche

I. vom 12. August bis 3. September d. J. zwischen Kotschwitz und Klemmerwitz ein Zeltlager beziehen, und

II. vom 4. bis 9. September d. J. in der Gegend von Jauer und Schweidnitz Feldienste üben werden,

sind annähernd berechnet, erforderlich, respective

A. ad I. 132715 und
II. 76108 Pfd.

Summa 208823 Pfd. oder 1898 Centner 43 Pfd. Fleisch, den Centner zu 110 Pfd., das Pfd. zu 35 Loth;

B. ad I. 155 Centner 95 Pfd. und
II. 98 „ 92 „

254 Centner 77 Pfd. Reis à 110 Pfd.;

C. ad I. 254 und
II. 161 Scheffel

415 Scheffel Graupen, zu 90 Pfd. der Scheffel;

D. ad I. 508 und
II. 322 Scheffel

830 Scheffel Kocherbsen zu 90 Pfd. der Scheffel;

E. ad I 2487 und
II. 906 Scheffel

3393 Scheffel Kartoffeln;

F. ad I. 16590 und
II. 9510 Quart Kornbranntwein

26100 Quart zu 36 Grad nach Richter, oder 45 Grad nach Tralles bei $12\frac{1}{2}$° Temperatur.

Die Victualien müssen von ganz untadelhafter Beschaffenheit sein, und zwar:

ad A. das Fleisch von möglichst podolischen, gesunden Ochsen, welche den Abend vor dem Verausgabungsmorgen geschlachtet und abgekühlt sein müssen, und wovon die Eingeweide, Köpfe und Füße entfernt sind, also nicht zur Verausgabung kommen; Kuhfleisch wird gar nicht angenommen.

Ob ein Viertel des Bedarfs Hammelfleisch unter gleichen Bedingun-

Digitized by Google

gen und ein Viertel geräucherter Speck zur Verausgabung an die Truppen kommen kann, wird in dem Unterbietungs-Termin angegeben werden;

ad B. der Reis muß durchweg in Carolliner ohne Staub und andere Unreinigkeiten bestehen;

ad C. die Graupen müssen in der Art von gesunder Gerste fabricirt sein, daß von 4 Scheffel Gerste ein Scheffel Graupen entsteht, die frei von Mehl und Unkrautsgesäme sind;

ad D. die Erbsen müssen aus der letzten Erndte, gelb, ohne Zusatz, von schwarzen und vom Wurm angefressenen Körnern eben so befreit sein, als von Unkrautsgesäme, Staub und Schmutz jeder Art;

ad E. die Kartoffeln, diesjähriger, früh reif und gesund ausgewachsener Erndte, ohne Erdtheile, in gehäuftem Scheffelmaaß;

ad F. der Branntwein, aus gesundem Getreide, fusel- und kupfer- oder bleifrei, klar, möglichst auf Spiritus fabricirt und mit klarem Wasser in dem oben bemerkten Grad bereitet.

Kautions- und sachfähige Personen, die sich hierüber ausweisen können, wollen ihre Offerten in versiegelten Submissionen mit deutlicher Angabe ihres Namens, Standes, Wohnorts, der Preise und Angabe, wer und worin derselbe die Kaution von etwa 10—15 % stellen wird, bis den 29. Mai d. J. Abends 6 Uhr bei der unterzeichneten Behörde einreichen und gewärtigt sein, daß der Kontrakt unter Vorbehalt der Genehmigung der höhern Behörde, auf das Ganze oder theilweise geschlossen werden wird.

Vorbedungen wird jedoch Folgendes:

1) daß der Bedarf am 29. Mai d. J. oder beim Abschluß des Kontraktes erst näher angegeben werden wird, und daß Submittent einen Anspruch auf eine Vergütung nicht machen kann, wenn die Lieferung gegen die numerischen Angaben des Vertrages mehr oder weniger beträgt, da nur das effectiv Erforderliche gegen vorschriftliche Quittungen der Königl. Truppen zur Liquidation angenommen wird.

2) Unternehmer die Schlachthaus-Locale und alle Bedürfnisse der directen Distribution an die Truppen, wie Fässer und Säcke sich selbst zu verschaffen, und

3) die unvermeidlichen Kosten der Inserirung dieser Bekanntmachung und des Stempelpapiers zum Kontrakte und zu den Quittungen allein zu berichtigen hat.

Für das Geschäft förderlich würde, wenn qualificirte Unternehmer auf das Ganze einsteigen und mit uns auf die vollständige Portion in Fleisch, Gemüsen, Branntwein und Salz sich vertragen wollten, wo dann bei der Unterhandlung das Nähere über die Stärke der einzelnen Portion festgesetzt werden soll.

Posen, den 29. April 1835.

Königl. Intendantur 5. Armee-Korps.

Digitized by Google

Der ehemals im 2ten Schlesischen Landwehr-Regiment gestandene Gemeine Carl Falke, dessen Geburts- und Aufenthalts-Ort unbekannt ist, wird als der nächste Erbberechtigte zum eisernen Kreuz hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Bataillon unfehlbar bis zum 1. August d. J. anzuzeigen, widrigenfalls die Berechtigung auf den Nächstfolgenden übertragen werden wird. Aufruf an den Carl Falke.

Ratibor, den 22. April 1835.

Königliches 3tes Bataillon 22sten Landwehr-Regiments.

Uthmann.

Der Einwohner Johann Carl Walther aus Kuttlau ist wegen begangenen Meineides durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz de publ. 17. Februar und 4. Mai d. J. mit dem Verlust der Nationalkokarde und einjähriger Zuchthausstrafe belegt worden. Warnungs-Anzeige.

Glogau, den 5. Mai 1835.

Das Königliche Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Predigamts-Candidat Müller wurde als dritter Prediger an der evangelischen Kirche zu Freystadt bestätiget;

Zu der vacanten katholischen Pfarrstelle zu Hochkirch, Glogauer Kreises, ist der bisherige Ober-Kaplan Bittner zu Glogau, und zu der vacanten kathol. Pfarrstelle zu Klopschen, Glogauschen Kreises, der bisherige Ober-Kaplan Segnitz in Liegnitz berufen worden.

Der bisherige Privatlehrer Päschke wurde als evangelischer Schullehrer in Liebau bestätiget;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant Welzer zu Rothwasser, als Schullehrer in Kohlfurth, Görlitzer Kreises;

der Schuladjuvant Baumgarth zu Thiemendorf, Laubanschen Kreises, wurde zum Schullehrer daselbst befördert, und

der zeitherige interimistische Schullehrer Sander in Schöneiche, Grünbergschen Kreises, so wie der Elementar-Schullehrer-Gehülfe Hoffmann zu Sprottau, sind als solche definitiv bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Im Monat April war kühle und trockene Witterung in ungewöhnlichem Maaße vorherrschend. Fast nur im ersten Drittel und in den letzten Tagen des Monats war Klimatische Nachrichten aus dem Kreise

Digitized by Google

Medicinal-Regierungsbezirk für den Monat April 1835.

die Witterung mild, warm auch einigemal heiß, an den übrigen Tagen ungewöhnlich rauh und kalt, besonders am 6., 7., 17., 18., 19., 20., 21. und 22. Frost und Schneefall hatte mehrmal statt.

Die nordwestlichen Luftströmungen waren am häufigsten.

Der mittlere Barometerstand betrug 27 Zoll 9 Linien.

Der ungewöhnliche Mangel an atmosphärischer Feuchtigkeit erregte in Ansehung des Gedeihens der Feld-, Wiesen- und Garten-Gewächse hin und wieder Besorgniß.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war nicht in erheblichem Maaße ungünstig. Die Zahl der Kranken vermehrte sich im April bedeutend, doch waren die vorgekommenen Krankheiten meistens von sehr gutartigem Verlauf. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen, Schnupfen, Husten, leichte katarrhalische Hals- und Augenentzündungen, Zahnreißen, Ohrenstechen, Kopf- und Gesichtsreißen, katarrhalische und rheumatische Fieber. Zuweilen steigerten sich die katarrhalischen Affektionen der Respirations-Organe zur Inflammation so, daß Aderlässe und Blutegel nothwendig wurden, und im Allgemeinen war die Tendenz zum Inflammatorischen häufiger, als früher. Auch die Hirnentzündung der Kinder kam mehrmals vor, sowohl rein, als auch in Verbindung mit entzündlichen Affektionen der Respirations-Organe. Einigemal äußerte die rheumatische Basis eine Tendenz nach den Central-Organen so, daß nach dem Verschwinden des Gliederschmerzes, des Zahnreißens ꝛc. Schwindel, lähmungsartige Zufälle, Herzklopfen, aussetzender unordentlicher Puls, Präkordialangst und Uebligkeit eintraten; doch verliefen auch diese Zustände meistens leichter, als es Anfangs den Anschein hatte.

Die Pocken kamen in drei Ortschaften des Liegnitzschen Kreises zusammen bei fünf Individuen, im Kreise Jauer in zwei Orten bei sechs Individuen, und in mehreren Orten des Kreises Grünberg vor.

Der Gesundheitszustand der Nutzthiere war günstig.

Liegnitz, den 4. Mai 1835.

Königliche Regierung.

Verdienstliches.

Zur Ausschmückung des Altars der Kirche zu Kunitz, Liegnitzschen Kreises, sind von einer Freundin des Gotteshauses, die nicht genannt seyn will, zwei Vasen mit künstlichen Blumen, im Werthe von 6 Rthlrn., geschenkt worden.

Die evangelische Kirche zu Pombsen, Jauerschen Kreises, empfing von dem verstorbenen Bauerauszügler Perzel ein Vermächtniß von 20 Rthlrn., und von einem Ehepaare der Gemeinde, welches aber nicht genannt seyn will, eine Altar- und Kanzelbekleidung von feinem kornblauem Tuche mit blau und gelben Frangen besetzt, im Werthe von 10 Rthlrn.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 23. Mai 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1835.
(welches auch zu 1½ Sgr. einzeln zu bekommen ist)
enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1598. vom 11. April 1835., betreffend die Befreiung der 6 volle Wochen bei den Fahnen versammelten Landwehr-Mannschaften von der Klassensteuer; und

No. 1599. vom 20. ejusdem, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Schmiegel und Schrimm im Großherzogthume Posen; ferner

die Gesetze

No. 1600. über die Competenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen;

No. 1601. betreffend die Realjurisdiction über veräußerte Theile eines eximirten Landgutes;

No. 1602. wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechts in der Provinz Westphalen; und

No. 1603. über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger.

Das 9te Stück enthält unter

No. 1604. den Tarif, nach welchem der Ober-Brücken-Zoll bei der Stadt Ohlau zu erheben ist; vom 2. April 1835., und

No. 1605. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Mai d. J., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1835. publicirt wird.

Digitized by Google

Verordnungen von Staats-Behörden.

Aufforderung zur sorgfältigen Anfertigung der Abfohlungs-Register pro 1834.

Den Königlichen Landräthlichen Aemtern sind die Abfohlungs-Register pro 1834. zugegangen. Es werden daher selbige aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung aufzustellen und in die gefertigten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei noch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gekommen ist und welche tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größten Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Land-Gestüts-Amte in Leubus bis zum 16. July d. J. spätestens einzusenden.

Breslau, den 11. Mai 1835.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Die Einsammlung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte für die Abgebrannten in der Stadt Steinau und des Dorfes Georgendorf. I. C. 3068.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, ingleichen des Innern und der Polizei, haben zur Unterstützung der Abgebrannten der Stadt Steinau a. O. und des Dorfes Georgendorf, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt.

In Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 1. d. Mts. bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß, und beauftragen die Herren Landräthe und evangelischen Geistlichen Unseres Aufsichts-Bezirks, eine solche Haus- und evangelische Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande, dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen milden Beiträge mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen binnen Acht Wochen zuverlässig an Unsere hiesige Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir darüber, das solches geschehen, unter Beischluß der vorgeschriebenen doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die desfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 5. Mai 1835.

No. 41.

Debits-Erlaubniß für außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienene Schriften. I. P. 4740.

Den nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen, Schriften, als:

1. historische Erzählungen von Charlotte von Glümer geborne Spohr, enthaltend I. Gerhard von Arrennes, II. Liebensteins Quelle. Aarau 1834. bei H. R. Sauerländer. 8. ein Band;
2. das 2te Heft des Werkes: die Naturlehre der Seele, von Dr. Friedrich Fischer, Professor der Philosophie zu Basel; Basel in der Schweighauserschen Buch

Digitized by Google

handlung 1834.; — auch mit dem besondern Titel: zweiter oder specieller Theil der Naturlehre der Seele, Erste Abtheilung, enthaltend die Lehre von der Erkenntniß und den geistigen Anlagen. 8;

3. das erste Heft des Werkes: die Insel Sicilien mit ihren umliegenden Eilanden, von Johann Caspar Fehr. St. Gallen 1835. Verlag von Wegelin und Wartmann, in Commission bei Faber & Comp. (8.),

ist Seitens des Königl. Ober-Censur-Collegii die Debits-Erlaubniß ertheilt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 6. Mai 1835.

No. 42. Empfangnahme der Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Capitalien zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. II. F. 2261.

Die von Unserer Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1. Oktober bis ult. December 1834. eingegangenen Kapitalien für die Ablösung von Dominikal-Prästationen, so wie an Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainen-Grundstücke, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten, welche sich bei diesen Kassen zur Empfangnahme zu melden und dabei die ihnen ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben haben, übersandt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 8. Mai 1835.

No. 43. Gewerbs-Betrieb der Kammerjäger im Umherziehen. II. D. 1880. I. P. 3223.

Der Königlichen Regierung wird die mittelst Berichts vom 20. Mai v. J. nachgesuchte, und am 12. September so wie unterm 6. November v. J. wieder in Anregung gebrachte Bescheidung über den Gewerbbetrieb der Kammerjäger im Umherziehen und über den Hausirhandel mit Gift, namentlich mit Arsenik zur Vertilgung der Ratten, nunmehr in Folgendem ertheilt:

Das Gewerbe der Kammerjäger gehört allerdings nicht zu den nach §. 18 des Regulativs vom 28. April 1824. nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu gestattenden Hausirgewerben. Bei denselben ist indessen besonders streng auf Beachtung der überhaupt für die Zulassung zu Hausirgewerben vorgeschriebenen Bedingungen persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, und vorzüglich auf gehörigen Ausweis über die erforderliche Sachkenntniß zu halten. Dies ist um so nöthiger, als den Kammerjägern der Gebrauch von Giften, namentlich auch des Arseniks, an und für sich bei ihrem Gewerbe füglich nicht untersagt werden kann.

Was nun die Ausübung dieses Gewerbes selbst betrifft, so müssen die Kammerjäger ihre Giftmittel stets in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen führen, welche keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungsmitteln zulassen; und die Behörden haben auf Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten.

Außerdem aber ist es, als eine theils zu noch mehrerer Sicherheit gereichende, theils schon in der Natur des Gewerbes selbst begründete Maaßregel, durchaus noth-

Digitized by Google

wendig, den Kammerjägern den Verkauf ihrer Giftmittel, zum Gebrauche in der Hand des Käufers, speciell zu untersagen. Abgesehen davon, daß der freie Verkauf von Giftmitteln mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht zu vereinigen ist, so ist auch der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger gar nicht darauf gerichtet, sondern besteht vielmehr in der sachkundigen, zweckmäßigen und mit Vermeidung jeder Gefahr auch die Verantwortlichkeit von den Hausangehörigen entfernenden Anwendung der Giftmittel an Ort und Stelle. Den Kammerjägern ist daher nur die eigene Anwendung ihrer Präparate zu gestatten.

Die Königliche Regierung hat nicht allein die vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselben ihrem kurzem Inhalte nach in die Gewerbscheine der Kammerjäger aufgenommen werden, damit diese sich im Uebertretungsfalle nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Auch sind Kammerjäger nicht mehr in die Nachweisungen derjenigen Personen aufzunehmen, welche zu Gewerbescheinen zum ermäßigten Satze vorgeschlagen werden, um auf diese Weise wo möglich das Gewerbe in zuverläßigere Hände zu bringen.

Berlin, den 19. März 1835.

(gez.) von Altenstein. von Rochow. von Alvensleben.

An

die Königliche Regierung zu Trier.

Abschrift hiervon der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 19. März 1835.

(gez.) von Altenstein. von Rochow. von Alvensleben.

An

die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Finanz-Ministerium.

Vorstehende Ministerial-Bestimmungen, werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht und werden zugleich die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden angewiesen, künftig Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen für Kammerjäger sogleich zurückzuweisen.

Liegnitz, den 7. Mai 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Untersagung der Illumination ꝛc.

Ein neuerlich zur Kenntniß des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gekommener Fall, wo ein Untergericht unsers Departements sich bewogen gefunden hat

bei einer feierlichen Gelegenheit das ihm zum Geschäftsbetrieb anvertraute Königl. Gebäude auf Kosten der Königl. Kasse zu erleuchten, giebt uns Veranlassung, sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden unsers Departements darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Illuminationen öffentlicher Gebäude auf Kosten des Staats durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1829. ein für allemal untersagt werden, außerdem aber auch, wegen der daraus entstehenden Feuersgefahr für das Staats-Eigenthum und für die den Behörden anvertrauten Archive, unter jeder Bedingung unzulässig sind. öffentliche Dienstgebäude.

Glogau, den 5. Mai 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 27sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als: Ausgelosete Nummern der Kammer-Kredit-Kassenscheine.

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 17. 21. 239. 244. und 481.
" " D. à 50 Rthlr. No. 101.
" " A. à 1000 Rthlr. No. 146. 338. 571. 607. 665. 832. 1062. 1211. 1290. 1526. 1668. 1856. 2062. und 2133.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 27 Rthlr. die Scheine von No. 8055. bis 10727. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des diesjährigen Michaelis-Termins, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu erheben.

Merseburg, am 5. Mai 1835.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.

Von solchen kleinen Erbauungs-Schriften, welche im Auslande, oder doch nicht von dem Haupt-Traktaten-Verein in Berlin herausgegeben worden, sind zur Verbreitung innerhalb hiesiger Provinz unsererseits folgende bis jetzt verstattet worden: Bekanntmachung.

1. Die Ostereyer. Eine Erzählung. Landshut 1829.
2. Der Weihnachtsabend, vom Verfasser der Ostereyer. Landshut 1823.
3. Wie Heinrich v. Eichenfels zur Erkenntniß Gottes kam, vom Verf. der Ostereyer. Landshut 1828.
4. Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde, vom Verfasser der Ostereyer. 3 Bändchen. Landshut 1825—1828.
5. Sieben neue Erzählungen: (die Kirschen ꝛc.), vom Verfasser der Ostereyer. Landshut 1832.
6. Die kleine Lautenspielerin, vom Verfasser der Ostereyer. Landshut 1833.

Digitized by Google

7. Ludwig, vom Verfaſſer der Oſtereyer. Landshut 1834.
8. Die Rabenfeder. Baſel 1832.
9. Die Erdbeeren. Landshut 1834.
10. Jugendſpiegel. Landshut 1827.
11. Die tugendhaften Mädchen. Wien 1829.
12. Der arme Heinrich. Stuttgardt 1833.
13. Der Alte von den Bergen. Ingolſtadt, Attenkover.
14. Selma. Stuttgardt 1833.
15. Der arme Anton. Baſel 1832.
16. Die Emigranten. Baſel 1832.
17. Das Huſarenkind. Landshut 1832.
18. Der Papagey, von Nelk. Nördlingen 1830.
19. Der Hut, von Nelk. Landshut 1832.
20. Die geſegnete Treue. Augsburg 1832.
21. Von den Verheißungen, welche uns Chriſti Himmelfahrt verbürgt. Zwei Predigten von Krafft. Straßburg 1823.
22. Seilers kurze Geſchichte der chriſtlichen Kirche und Reformation. Mit einem Anhang von Hörmann. Erlangen 1828.
23. Aus Oberlin's Leben, von Krafft. Straßburg 1826.
24. Kurzgefaßte Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche. Von Engel.
25. Des Chriſten Wallfahrt nach der himmliſchen Stadt, von Bunyan; bearbeitet von Ranke. Erlangen 1832.
26. Züge aus dem Leben des Felix Neff; bearbeitet von G. M. von Laroche. Erlangen 1832.
27. Des Chriſten Erdenwallen, von Taylor, überſetzt von Braun. Braunſchweig, Verlags-Comptoir.
28. Paul Gerhard, von Roth. Leipzig 1829., Göſchen.
29. Das Leben des heiligen Johannes, von Krummacher. Eſſen 1832.
30. Itha Gräfin von Toggenburg. Augsburg 1832.
31. Hielanda, vom Verfaſſer der Itha. Augsburg 1833.
32. Genovefa. Augsburg 1829.
33. Euſtachius, vom Verfaſſer der Genovefa. Augsburg 1829.
34. Der gute Fridolin und der böſe Dietrich, vom Verf. der Oſtereyer. Augsburg 1830.
35. Feſtbüchlein von Krummacher. Eſſen 1832.
36. Leben und Wirken von Johann Newton. Baſel 1831.
37. Geſpräch über die Bewegungen in der Kirche in Schleſien und der Neumark, von Karſten. Züllichau 1834.
38. Lebensgeſchichte des Miſſionars Carl Gützlaff, von Richter. Barmen 1833.
39. Bochum's Reiſe nach Conſtantinopel, Paläſtina und Egypten. Berlin 1826.

Digitized by Google

40. Wer dies lieset der merke darauf. Hamburg.
41. Aus dem Leben frommer Kinder. Hamburg.
42. Der einzige Weg zum Himmel. Hamburg.

Breslau, den 29. April 1835.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:
Carl Heinrich Bundesmann aus Görlitz, 26 Jahre alt,
Carl Friedrich Benjamin Anders aus Glogau, 27 Jahre alt,
Carl Moritz Frey aus Polnisch-Wartenberg, 24 Jahre alt,
Ernst Julius Theodor Munzky aus Arnsdorf bei Schmiedeberg, 32½ Jahr alt,
Adolph Alexander Bauch aus Warkaeft in Polen, 29 Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben folgende Candidaten des Predigtamtes in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio, als:
Eduard Moritz Theodor Beling aus Herrndorf bei Glogau, 27 Jahre alt,
Johann Carl Koehler aus Prausnitz, zur Zeit Rector daselbst, 34 Jahre alt,
Otto Eduard Wilke aus Bernstadt, 25 Jahre alt,
Herrmann Graevel aus Ogrose bei Kalau, alt 26¾ Jahr, und
Carl Heinrich Albert Noethig aus Radschütz bei Koeben, 25 Jahre alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 27. April 1835.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Die Vakanz des Sensburgschen Kreis-Physikat-Postens betreffend.

Durch den Tod des interimistischen Kreis-Physikus Dr. Schindelmeiser ist der Physikat-Posten des Kreises Sensburg vakant geworden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir qualifizirte Aerzte hierdurch auf, sich zu dieser Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 Rthlr. jährlich verbunden ist, unter Beibringung der die Qualifikation nachweisenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 1. Mai 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufruf an den Carl Falke.

Der ehemals im 2ten Schlesischen Landwehr-Regiment gestandene Gemeine Carl Falke, dessen Geburts- und Aufenthalts-Ort unbekannt ist, wird als der nächste Erbberechtigte zum eisernen Kreuz hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Bataillon unfehlbar bis zum 1. August d. J.

Digitized by Google

anzuzeigen, widrigenfalls die Berechtigung auf den Nächstfolgenden übertragen werden wird.

Ratibor, den 22. April 1835.

Königliches 3tes Bataillon 22sten Landwehr-Regiments.

Uthmann.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Struvesche Trinkanstalt künstlicher Mineralwasser zu Görlitz.

Auf den Antrag des Apotheker Struve zu Görlitz wird hierdurch zur Kenntniß der Medizinal-Personen und des Publikums gebracht:

daß die von demselben errichtete Trinkanstalt für künstliche Mineralwässer — deren Einrichtung und Leistungen bisher den Beifall der betreffenden Aerzte erlangt haben, — mit dem 1. Juni d. J. eröffnet werden soll.

Liegnitz, den 31. März 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schrift-Ankündigung.

Beim Buchhändler Flemming in Glogau ist von der Schrift: „Des alten Schäfer Thomas seine Kuren an Pferden" die zweite Auflage erschienen.

Vermächtnisse.

Von dem Schmidt und Auszügler Rudolph zu Wederau für die evangel. Kirche daselbst 6 Rthlr.;

von der verwittweten Postmeister Kober für das Stadt-Waisenhaus zu Görlitz 5 Rthlr.;

von dem Strumpfstricker-Meister Fäser für die katholische Stadtschule zu Löwenberg 200 Rthlr.;

von dem zu Seitendorf verstorbenen Häusler und Schneider Ignatz Anders zu einer Anniversarien-Stiftung bei der dortigen katholischen Kirche 50 Rthlr.

Nachtrags-Verzeichniß

der vereideten Schiedsmänner im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Grünberger Kreis.			
Ober-Mittel-Ochel-Hermsdorf,	Giersberg	Hauptmann	Mitt.-Ochelhermsdorf.
Kottwitz,	Rothe	Rittergutsbesitzer	Ober-Kottwitz.
Glogauer Kreis.			
Schmarsau,	Ullmann	Gerichtsscholz	Jätschau.
Gramschütz,	Brand	Gerichts- u. Polizei-Scholz	Gramschütz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Groß- und Klein-Obisch,	Schul	Dreschgärtner	Groß-Obisch.
Schwusen,	Brauer	Schmidt und Freigärtner	Schwusen.
Groß-Gräditz,			
Grögersdorf,			
Altwasser,			
Klein-Schwein,		Königl. Kommissions-Rath, Polizei-Distr. Kommissarius und Gutsbesitzer	
Pinquart, Willschau,	Prinz		Tarnau.
Groß Schwein,			
Hochkirch,			
Vorschütz, Tarnau,			
Priedemost,			
Bunzlauer Kreis.			
Moblau,	Gramsch	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Moblau.
Neuhammer,	Puppe	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Neuhammer.
Görlitzer Kreis.			
Crobnitz,			
Döbschütz,			
Krischa und Tetta,		Königl. Polizei-Distrikts-Kommissarius	Döbschütz.
Melaune,	von Poncet		
Meurselwitz,			
Prachenau,			
Lübener Kreis.			
Klein-Krichen,	Peuckert	Gerichtsscholz	Klein-Kreichen.
Liegnitzer Kreis.			
Klein-Tinz,	v. Wille	Landes-Aeltester und Gutsbesitzer	Hochkirch.
Saganer Kreis.			
Stadt Sagan 2ter Bezirk,	Hofenfelder	Königl. Hütten-Inspektor.	Sagan.
Fischendorf und Schönthal,	derselbe	desgl.	desgl.

Glogau, den 28. April 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

(Amts-Blatt Nro. 21.)

Digitized by Google

Nachweis

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																Vik		
		Weißen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweißen			Graupe		
		Preis des Preußischen Scheffels,																						
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	5	1	16	10	3	22	6	—	—	—	2	21	9
2	Bunzlau.	1	19	5	1	3	11	1	1	3	—	23	9	1	13	9	2	27	6	—	—	—	2	24	—
3	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4	Glogau.	1	15	—	1	2	2	—	27	6	—	22	4	1	9	—	4	4	—	1	20	—	2	28	—
5	Görlitz.	2	2	8	1	6	6	1	3	9	—	24	4	1	17	6	3	17	6	—	28	9	2	22	6
6	Grünberg.	1	23	9	1	6	4	1	—	5	—	24	—	1	18	—	1	17	1	1	13	9	2	28	—
7	Haynau.	1	19	6	1	3	—	1	2	—	—	23	8	1	5	—	3	6	—	—	—	—	3	—	—
8	Hirschberg.	1	26	3	1	4	9	1	2	4	—	23	4	1	11	9	—	—	—	—	—	—	7	20	—
9	Hoyerswerda.	1	29	1	1	3	9	1	2	4	—	22	—	—	—	—	1	17	10	—	26	7	—	—	—
10	Jauer.	1	24	3	1	3	—	1	1	3	—	23	—	1	11	—	4	2	6	—	—	—	4	—	—
11	Landshut.	1	23	9	1	7	8	1	4	9	—	22	11	1	20	—	3	15	—	2	28	—	7	14	—
12	Lauban.	1	28	9	1	10	5	1	3	9	—	24	—	1	20	—	3	11	3	—	—	—	3	12	5
13	Liegnitz.	1	19	3	1	3	3	1	1	6	—	24	1	1	13	10	5	11	6	—	—	—	5	16	3
14	Löwenberg.	1	29	—	1	5	—	1	2	6	—	21	6	1	13	6	3	6	—	—	—	—	2	28	—
15	Lüben.	1	18	6	1	3	3	1	5	3	—	24	1	1	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—
17	Sagan	1	24	2	1	6	1	1	5	—	—	24	2	1	13	9	4	—	—	—	—	—	3	5	—
18	Schmiedeberg.	1	25	6	1	10	3	1	3	3	—	25	—	1	25	9	3	5	—	—	—	—	3	20	6
19	Sprottau.	1	21	9	1	4	2	1	2	7	—	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	6
	Summa .	28	20	7	18	23	6	17	9	5	13	9	2	24	1	3	50	19	8	7	27	1	63	27	—
	durch Fraktion	1	23	9	1	5	3	1	2	6	—	23	6	1	15	1	3	11	4	1	17	5	3	22	9
	im vorig. Monat waren die Durchschnittspreise	1	23	—	1	5	—	1	1	9	—	23	3	1	15	3	3	11	—	1	16	1	3	23	2
	mithin gegen { mehr	—	—	9	—	—	3	—	—	9	—	—	3	—	—	—	—	—	4	—	1	4	—	—	—
	dieselben { weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5

Digitized by Google

f u n g

Rauchfutters in den Marke- und Garnison-Städten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks,

A p r i l 1 8 3 5.

tualien.			Fleisch.					Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleisch.	Hammel-Fleisch.	Schweine-Fleisch.	Kalb-Fleisch.		Bier.	Brandtwein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,						Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.		sgr. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sg. pf.
5 5 7	— 12 1	5 —	1 6	2 —	2 6	1 3		— 8	2 9	4 5 —	3 25 —	— 25 —	6 — —
1 14 —	— 17 10	5 6	2 3	2 3	3 —	1 3		— 9	2 3	3 10 —	3 3 9	— 26 11	5 11 3
3 6 —	— 16 5	5 5	1 6	1 9	2 6	1 —		1 —	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 27 6	— 13 10	5 1	2 5	2 5	2 10	1 6		— 9	3 9	5 17 —	3 25 —	— 25 3	5 15 —
1 27 6	— 17 6	6 3	2 8	2 11	3 —	1 6		1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 22 6	5 22 6
3 2 —	— 18 —	5 1	2 6	3 —	3 —	1 6		— 10	3 —	4 15 —	4 10 —	— 19 2	6 7 6
4 8 —	— 20 —	5 9	1 9	2 —	2 6	1 —		— 8	4 —	— — —	— — —	— 26 —	5 20 —
— — —	— 15 —	5 3	2 6	2 6	3 —	1 6		— 10	3 3	4 5 —	2 15 —	— 20 7	6 — —
— — —	— — —	— —	2 3	2 6	2 6	1 1		— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
2 22 6	— 17 6	5 10	2 6	2 6	3 —	1 6		— 8	3 9	4 27 6	3 27 6	— 29 —	6 15 —
6 12 —	— 17 —	4 3	2 —	2 6	3 —	1 3		— 10	4 —	2 8 —	1 22 —	— 22 3	6 8 9
2 15 —	— 16 3	5 6	2 10	2 10	3 —	1 6		1 —	4 3	3 16 11	2 15 —	— 28 9	7 7 6
5 21 —	— 19 —	6 1	2 6	2 6	3 —	1 6		— 9	4 6	4 15 —	4 — —	— 26 11	6 15 8
4 18 —	— 20 —	5 3	2 —	2 3	3 —	1 3		— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 29 —	5 15 —
— — —	— 19 —	6 —	2 —	2 4	2 6	1 3		— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 26 6	6 8 9
4 — —	— 20 —	5 6	2 —	2 6	2 6	1 —		— 8	3 6	— — —	— — —	— 24 —	5 — —
3 20 —	— 16 —	5 3	2 —	2 6	2 6	1 3		— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 22 6	5 7 6
— — —	— 13 6	4 7	2 —	2 6	3 —	1 6		— 11	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 7 6	— 15 9	5 —	1 8	2 3	2 6	1 —		— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	— 20 6	4 24 —
57 26 7	10 4 8	96 7	40 10	46 —	52 10	24 7		14 3	64 —	59 25 8	47 27 2	13 4 10	93 28 5
3 25 9	— 16 11	5 4	2 2	2 5	2 9	1 4		— 10	3 7	4 8 3	3 12 8	— 24 8	5 26 2
3 27 9	— 17 —	5 3	2 1	2 4	2 9	1 3		— 9	3 8	4 8 3	3 12 7	— 24 —	5 28 2
— — —	— — —	— 1	— 1	— 1	— —	— 1		— 1	— —	— — —	— — 1	— — 8	— — —
— 2 —	— — 1	— —	— —	— —	— —	— —		— —	1 —	— — —	— — —	— — —	— 2 —

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Conducteur Kühnell zu Berlin ist
wegen einer in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten hydrostatischen Buch-, Stein- und Kupfer-Druck und Brief-Kopir-Presse
ein Patent, gültig auf Acht Jahre, vom 9. Mai 1835. an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maurer-Meister F. Rabitow zu Köslin ist ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Falzen der Zinktafeln Behufs der Dachdeckung nach Niederländischer Art, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,
auf Fünf Jahre, vom 15. Mai 1835. an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 30. Mai 1835.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M., kurz vor zwölf Uhr, entstand in dem hiesigen Königlichen Schlosse aus, bis jetzt noch unermittelten, Ursachen eine Feuersbrunst, welche mit unerklärlicher Schnelligkeit den ganzen Dachstuhl auf der, zu Unserem Geschäfts-Betriebe und zur Präsidial-Wohnung bestimmten, Seite desselben ergriff, und — aller Rettungs-Anstalten zum Trotze — in wenigen Stunden diesen Theil des Gebäudes bis auf das, größtentheils mit feuerfesten Gewölben versehenen, Erdgeschoß verheerte. Wenn dieses Brand-Unglück schon an und für sich und wegen der Zerstörung vieler, für die Verwaltung sehr wichtigen, Aktenstücke von einem beklagenswerthen Umfange erscheint: so ist dasselbe durch den, damit verbundenen Verlust mehrer sehr achtbarer Mitbürger noch ungemein gesteigert worden.

Von dem rühmlichen Bestreben, zu retten, was noch zu retten seyn möchte, auf sehr bedrohte Stellen des brennenden Gebäudes geleitet, fanden unter der einstürzenden Decke eines Zimmers fünf Einwohner der Stadt ihren Tod, nämlich: der Kreis-Chyrurgus und Assessor Stillert, der Conditor Paceller, der Schlossergeselle Scharf, der Tagearbeiter Stier, deren theilweise Ueberreste bereits aufgefunden und bestattet sind, und der Schuhmacher Neumann, dessen Leichnam noch vermißt wird. Gleichzeitig wurden schwer, zum Theil ohne Hoffnung auf Wiedergenesung, verletzt: der Posamentier Schunke, der Schneidergesell Schaarschmidt, der Schuhmachermeister Rosenlöcher, der Jäger des Herrn Präsidenten Grafen zu Stolberg, Namens Büttner, der Seifensieder Neumann und der Schuhmachermeister Rindfuß.

Indem Wir Uns der Pflicht entledigen, die Departements-Insassen mit dem Geschehenen bekannt zu machen, sie zugleich aber davon in Kenntniß zu setzen, daß Unsere Verwaltung so viel es thunlich wiederum in den ordnungsmäßigen Gang gebracht ist, ge-

Digitized by Google

reicht es Uns doch zur wahren Befriedigung, allen den achtbaren Bewohnern hiesiger Stadt und Umgegend, welche ihre stets erprobte gute Gesinnung auch in dieser Schreckensnacht durch ihre bereitwillige, keine Gefahr scheuende, Mitwirkung zur Erhaltung oder Rettung des Staats-Eigenthums auf's Neue bewährt haben, Unsern wiederholten aufrichtigen Dank abzustatten.

Nicht weniger ist es Uns ein Anliegen, den sämmtlichen Angehörigen der, bei ihren aufopfernden Hülfsleistungen verunglückten, Personen auch an dieser Stelle Unsere aufrichtigste Theilnahme und die Hoffnung auszusprechen, daß das allgemeine, den Entschlafenen gewordene Anerkenntniß zugleich seine tröstende Kraft an den trauernden Herzen der Lebenden nicht verfehlen werde.

Liegnitz, den 25. Mai 1835.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44. Die durch den Brand des Regierungs-Gebäudes verursachte Störung des Geschäftsbetriebes betr.

Da durch den in der Nacht vom 21. zum 22. Mai stattgefundenen Brand des Königlichen Regierungs-Gebäudes auch sehr viel Akten, (die der Polizei- und Kultus-Registratur sogar sämmtlich) und die über die eingehenden Dienst-Sachen zu führenden Journale und Nachweisungen ein Raub der Flammen geworden sind; so, daß sich mit Sicherheit nicht ausmitteln läßt, auf welche Anträge Vorbescheidung noch rückständig ist, der Regierung aber anliegt, den Einsassen des ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirks, wo möglich, Veranlassung zur Klage über nicht empfangenen Bescheid zu benehmen; so werden alle diejenigen, welche auf, während der letzten vier Monate eingereichte Vorstellungen, Resolution noch nicht erhalten haben sollten, hierdurch benachrichtet, daß, insoweit sie auf dem Lande wohnen, sie durch das Königliche Landrath-Amt, die in den Städten wohnenden hingegen, durch den Magistrat an die Regierung deshalb sich wenden mögen. Nur genannte Behörden werden hierdurch aufgerufen, in solchem Falle und wenn die bei ihnen eingehenden Anträge überhaupt dazu geeignet und nicht etwa sogleich abzulehnen, oder durch sie selbst verfassungsmäßig zu beseitigen sind; selbige mittelst eines möglichst substantirten Berichts, so, daß in der Regel auch ohne Akten diesseits angemessene Resolution darauf ertheilt werden kann, sobald, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erlaubt und erheischt, bei der Königlichen Regierung zur Sprache zu bringen. Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß diese Aufforderung auch zu beziehen ist auf den Fall, daß die Landrath-Aemter, so wie alle der Regierung untergeordnete Dienststellen und Magistrate auf, von ihnen erstattete Berichte eine Antwort noch nicht erhalten haben sollten, dabei in Absicht der Zeit die große Störung für den Geschäftsbetrieb berücksichtigend, welche durch das eingetretene Brand-Unglück verursacht worden ist.

Liegnitz, den 25. Mai 1835.

Digitized by Google

No. 45. Prämien-Verheißung für Entdekkung der Brandstiftung im Schlosse zu Liegnitz.

Von den verschiedenartigen Muthmaßungen über die Entstehung des in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. in dem hiesigen Königlichen Schlosse ausgebrochenen Feuers, durch welches der größere Theil Unserer Geschäfts-Lokalien zerstört worden, ist im Verlauf der eingeleiteten Untersuchung bis jetzt noch keine bis zur Wahrscheinlichkeit erhoben worden.

Da es von höchster Wichtigkeit ist, die Entstehung dieses bedeutenden und in seinen Folgen sehr nachtheiligen Brandunglücks vollständigst zu konstatiren, so nehmen Wir Veranlassung, demjenigen, welcher überzeugende Auskunft darüber zu geben im Stande ist, durch welche Fahrläßigkeit oder daß durch boshafte Brandstiftung der Ausbruch des Feuers herbeigeführt sey und die desfallsigen Angaben zuerst dem Justitiarius Unseres Collegii, Regierungs-Rath Naumann, oder dem Abtheilungs-Dirigenten, Freiherrn v. Seckendorff mit der Bestimmtheit und Genauigkeit mittheilen wird, daß in Verfolg dessen die begangene Fahrläßigkeit oder ruchlose Brandstiftung ermittelt wird, eine Prämie von

Zweihundert Thaler

hierdurch zuzusichern.

Zugleich ersuchen Wir sämmtliche Behörden und das gesammte Publikum des Regierungs-Bezirks, nach Kräften dahin mitzuwirken, daß die Ursache des Brandes entdecket und außer Zweifel gesetzt werde. Liegnitz, den 26. Mai 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die von den gerichtlichen Stempel-Vertheilern zu beziehende Tantieme betreffend.

Nach einer uns von dem Königl. Provincial-Steuer-Direktorat in Breslau, auf Veranlassung einer Anordnung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, zugegangenen Benachrichtigung vom 13. v. M., darf von den gerichtlichen Stempel-Vertheilern die verfassungsmäßige Tantieme von 2 Procent nur von dem Stempel-Papier gewährt werden, welches

a. von dem Hauptsteuer-Amte, an welches der Stempel-Vertheiler gewiesen ist, entnommen worden und
b. zu den Verhandlungen des Gerichts, bei welchem der Vertheiler fungirt, wirklich verbraucht worden und von diesem Gericht als in dieser Art verbraucht bescheiniget ist.

Hieraus folgt, daß die Jahres-Abschlüsse der ad a. erwähnten Hauptsteuer-Aemter mit den ad b. erwähnten, am Jahresschlusse zu ertheilenden Bescheinigungen der Gerichte übereinstimmen müssen. Wäre dieses nicht der Fall, dann könnte die Differenz nur darin ihren Grund haben, daß entweder der Stempel-Vertheiler das Stempelpapier von einem Unter-Steuer-Amte entnommen, oder daß er das von dem Haupt-Steuer-Amte entnommene Stempelpapier zu andern Zwecken als zu den Verhandlungen und Verfügungen des Gerichts, bei dem er angestellt ist, verbraucht hat, oder endlich, daß der Mehrbetrag des zu den Gerichts-Verhandlungen verbrauchten Stempelpapiers aus dem Bestande des im vorigen Jahre von einem Hauptsteuer-

Digitized by Google

Amte entnommenen Stempelpapiers herrührt. In den beiden erstern Fällen findet gar keine Tantieme statt, im letztern Falle nur dann, wenn die hier erwähnte Thatsache außer Zweifel ist. — Es werden daher sämmtliche Gerichte unsers Departements, bei denen Stempel-Vertheiler angestellt sind, hierdurch angewiesen, in den nach Maaßgabe des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 11. September 1827. bei der Kassen-Revision am Jahresschlusse über den Stempel-Verbrauch zu ertheilenden Attesten den von dem Stempel-Vertheiler vorgezeigten Bestand an Stempelpapier aus dem vorigen Jahre ausdrücklich und genau anzugeben.

Glogau, den 7. Mai 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten heute Statt gehabten 27. Verlosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A à 1000 Rthlr.

No. 170. 1834. 2450. 2570. 3259. 4706. 5427. 5636. 5692. 5904. 6282. 7652. 9571. 9774 10604. 12586. 12884. 13261. 13504. 13582. 13957. 14003. und 14477.

2) von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 90. 307. 1253. 1513. 1984. 2970. 3695. 3914. 7541. 7753. 7769. 7953. und 8047.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 61. 120. 274. 715. 4671. 6065. und 6048.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 12. Mai 1835.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
Das Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.

Betrifft die Portopflichtigkeit der Correspondenz in Land-Irren-Sachen.

Nach der bestehenden Post-Verordnung ist die Portofreiheit in Land-Irren-Sachen nur den verwaltenden und beaufsichtigenden Behörden der Provinzial-Irren-Anstalten und auch diesen nur unter gewissen Modifikationen zugestanden. Die Schreiben und Packete aller übrigen Behörden sind portopflichtig, und es liegt die Tragung des Postportos denjenigen resp. Behörden ob, welche Anträge in Land-Irren-Sachen zu machen sich bewogen finden.

Da bei der unterzeichneten Verwaltungs-Kommission postäglich Briefe und

Packete eingehen, die mit dem Rubro: „Land-Irren-Sachen" oder: „Landes-Polizei-Sachen," bezeichnet sind, diese Bezeichnung aber die Portofreiheit für die in Rede stehende Correspondenz nicht begründen, so werden diejenigen resp. Behörden, mit denen die unterzeichnete ständische Verwaltungs-Kommission in Schriftwechsel zu treten veranlaßt wird, ersucht, die an dieselbe oder an die Administration der rc. Anstalt in Plagwitz zu richtenden Schreiben und Packete jederzeit zu frankiren und dadurch die postvorschußweise Wiedereinziehung der, entstehenden Falls hier zu machenden Porto-Auslagen, zu deren Bestreitung überdies kein Fond vorhanden ist, zu vermeiden. Liegnitz, den 10. Mai 1835.

Die Verwaltungs-Kommission für die Plagwitzer Irren-Versorgungs-Anstalt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bericht über die diesjährige Präparandenprüfung im Schullehrer-Seminare zu Bunzlau.

Zu der am 4—6. Februar dieses Jahres in dem Seminare zu Bunzlau für die Aufnahme in dasselbe abgehaltenen Prüfung stellten sich 106 Präparanden, worunter sich 18 von den Landständen der Preußischen Ober-Lausitz zur Aufnahme in die Lausitzer Freistellen vorgeschlagene Präparanden, und ein aus dem Frankfurter Regierungs-Bezirk gebürtiger junger Wende befanden, der die Aufnahme in Bunzlau nachsuchte, um einst im Liegnitzer Bezirk angestellt zu werden.

Gegen 80 der geprüften Jünglinge waren ihren Kenntnissen nach mehr oder weniger aufnahmfähig, darunter 12 von den 18 gemeldeten Lausitzern; doch konnten aus Mangel an Raum und Lehrkraft im Ganzen nicht mehr als 47 Präparanden ins Seminar aufgenommen werden, und darunter nur 3 in Lausitzer Freistellen, weil diese bis auf jene Anzahl besetzt waren; 6 Lausitzer Präparanden entschlossen sich, ohne jene Freistellen zu erhalten, auf eigne Kosten ins Seminar zu treten. Von den 47 Aufgenommenen konnten 20 im Seminargebäude Wohnung erhalten; die übrigen 27 wohnen einstweilen in der Nachbarschaft des Seminars, und dürfen Ostern 1836. ins Seminar ziehen, wie die Ostern 1834. eben so außerhalb des Seminars untergebrachten Seminaristen mit Ausnahme zweier, welche mit unserer Erlaubniß noch jetzt außerhalb des Seminars wohnen, es zu Ostern d. J. gethan haben. Alle Seminaristen, sie mögen innerhalb oder außerhalb des Seminars wohnen, stehen unter den gleichen Gesetzen, haben dieselben Pflichten und Rechte, und erhalten denselben Unterricht. — Von den übrigen etwa 30 in Schulkenntnissen für die Aufnahme hinreichend vorgebildeten Jünglingen konnte eine Anzahl nicht eintreten, weil es uns an Raum und Kraft fehlte; mehrere derselben sind dem Königlichen Seminare zu Breslau zur Aufnahme empfohlen worden, haben auch dort die Prüfung wohl bestanden und zu unserer Freude die Aufnahme daselbst erlangt. Andere mußten wegen zu geringer musikalischer Ausbildung noch zurücktreten, andere warten bis 1836., weil andere, bessere oder eben so gut vorgebildete Jünglinge den Vorzug erhalten mußten; einigen ist bei fortdauerndem Fleiße und gutem Wandel die Aufnahme zu 1836 zugesichert. Zwei dieser Präparanden besuchen seit Ostern den

Digitized by Google

Unterricht der ersten Klasse in unserer Knabenanstalt, um sich bis Ostern 1836. desto gründlicher vorzubilden; ein Entschluß, den recht viele junge Präparanden zu ihrem eigenen Wohle fassen möchten!

Was nun den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Lehrfächern und Fertigkeiten betrifft, so ist zu bemerken, daß es im Ganzen, wie 1834., also zur Zufriedenheit ging; namentlich war auf die Handschrift mehr Fleiß verwendet worden; doch ist (was bei Einzelnen schon wohl beachtet ist) im Ganzen noch sehr zu wünschen,

1) daß die 16—18jährigen Präparanden noch mehr angeleitet werden, über Gegenstände ihrer Erkenntniß nicht bloß auf einzelne Fragen, sondern auch zusammenhängend sich richtig auszusprechen;
2) daß sie ihre Bibelkunde ja, so viel als möglich, aus der Bibel selbst schöpfen;
3) daß die Lehrer auf eine von Provincialismen und Nachlässigkeiten gereinigte, richtig deutsche Aussprache mehr halten;
4) im Rechnen sich der Präparanden kräftiger annehmen und ihnen zu klärerer Einsicht in die Elemente verhelfen, sie auch sämmtlich mit den Brüchen, die ja wesentlich in die Oberklasse einer jeden deutschen Landschule gehören, gründlich bekannt machen;
5) im gewöhnlichen Schreiben keine zu kleine und kritzlige Handschrift dulden;
6) beim Unterrichte in der Musik den Schülern keine schlechte Manieren, namentlich beim Singen keine fehlerhafte Aussprache gestatten, ihnen weder durch zu langes Behalten in den Ober-, noch durch ein zu frühes Versetzen in die Unterstimmen, noch durch Wechseln zwischen Tenor und Baß u. dergl. die Stimmen verderben mögen. Mehrere Lehrer, welche im hiesigen Seminare ihre Bildung erhalten haben, sind mit gutem Erfolg bemüht gewesen, uns musikalisch richtig vorgebildete Präparanden zuzusenden.

Wiederholt bitten wir die Herren Lehrer, sich der (im Amtsblatt No. 25. von 1834.) empfohlenen Bücher und Lehrmittel für die Vorbildung der Präparanden zu bedienen; je einiger wir Alle darin verfahren, desto gesegneter wird die Arbeit sowohl für die Präparanden und das Seminar, als auch für die Schulen der Provinz im Allgemeinen.

Meine vorjährige Bitte wegen Schonung und Stärkung der Brust der Präparanden wiederhole ich, und bitte auch jeden Präparanden, der 1836. die Prüfung mitmachen will, schon in diesem Sommer sich nachimpfen zu lassen, weil es im Februar und März 1836 nicht möglich seyn dürfte, und laut Allerhöchstem Befehle jeder Schüler (also auch Seminarist) in den 2 letzten Jahren vor seiner Aufnahme geimpft oder nachgeimpft seyn und dies durch einen Schein bei seiner Aufnahme beweisen muß. Bunzlau, den 16. Mai 1835.

Königliches Schullehrer-Seminar. Kawerau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 22.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 6. Juni 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das rote Stück pro 1835 enthält unter

No. 1606. den Tarif, nach welchem die Markt- und Standgelder auf dem Markt zu Alt-Dollstädt zu entrichten sind. Vom 8. April 1835.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1607. vom 18. April 1835, betreffend die Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden;

No. 1608. vom 23. April 1835., wonach die Führer von Fracht-Fuhrwerken verpflichtet sind, die empfangenen Chaussee Zettel den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wege-Wärtern auf Erfordern vorzuzeigen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehendes Ministerial-Reskript:

No. 46. Die Erfordernisse bei der Prüfung als Zahnarzt. I. P. 5177.

„Bei dem vermehrten Andrange zu der Prüfung als Zahnarzt, und da die gemachten Erfahrungen gelehrt haben, daß die Mehrzahl der Prüfungs-Kandidaten in den zur Ausübung der Zahn-Arzneikunde unentbehrlichen allgemeinen ärztlichen und chirurgischen Kenntnissen nicht hinreichend unterrichtet sind, findet das Ministerium es nunmehr an der Zeit, die Admission zur Prüfung als Zahnarzt, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen über die Klassifikation des Heilpersonals vom 28. Juni 1825., an die Bedingung zu knüpfen, daß jeder Kandidat, außer dem Nachweise über die bei einem approbirten praktischen Zahnarzte erlangten technischen Fertigkeiten in seinem Fache, sich von nun an auch entweder

a) über die bereits von ihm erlangte Approbation als Arzt oder Wundarzt auszuweise, oder

b) wenigstens darthue, daß er als Wundarzt 3 Jahre im Militair gedient, oder

c) die einem Wundarzt nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den regelmäßigen Besuch öffentlicher Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat wenigstens Zeugnisse über die in einem zweijährigen Cursus von ihm gehörten Vorlesungen über Anatomie, theoretisch-medizinische Institutionen, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operations-Lehre, chirurgische Clinik, und wo möglich über Zahnarzeikunde insbesondere, beibringen.

Berlin, den 29. April 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten."

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. Mai 1835.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Chaussee-geld-Erhebung auf der Straße von Bunzlau über Hainau bis Liegnitz.

Nachdem der Bau der Chaussee von Bunzlau über Haynau bis Liegnitz beendet und die Straße fahrbar ist, soll das Chausseegeld für die Benutzung derselben vom 1. Juni d. J. ab bei folgenden Empfangs-Stellen und nach folgenden Sätzen erhoben werden:

1) bei Schwiebendorf, wo bisher schon für 2 Meilen eingehoben worden ist, für . . . . . 1½ Meile,
2) bei Krelbau für . . . . . 2 Meilen,
3) bei Michelsdorf für . . . . . 1 Meile,
und 4) bei Fellendorf für . . . . . 1½ Meile.

Diese Einrichtung wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 23. Mai 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Ausschluß der Wirksamkeit der Erbschaften auf die Frist der Anmeldung weiterer Rechtsmittel.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird ferner, mit Hinsicht auf die wegen der Erbschaften zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen (Amtsblatt 1833. S. 192. und Amtsblatt 1835. S. 99.) in Folge eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 6. April 1835. zur Beachtung bekannt gemacht, daß nach dessen Inhalt fernerhin nicht angenommen werden kann und soll, daß die Frist zur Anmeldung der Rechtsmittel der Appellation, Re-

Digitized by Google

vision oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen die vor Anfang der Gerichtsferien publicirten Erkenntnisse während der vor Ablauf der Frist eingetretenen Ferien ruhe, und die Zeit der Ferien bei Berechnung der Fristen ausscheide.

Glogau, den 22. Mai 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verdingung von Militair-Verpflegungs-Gegenständen.

In dem Zeit-Abschnitt vom 20. August bis 20. September d. J. wird zur Militair-Verpflegung bei Ostrowo erforderlich:

I. An Lebensmitteln:

18,900 Stück Brodte, à 6 Pfund,
51,130 Pfund Rindfleisch, zu 32 Loth das Pfund,
14,231 Pfund Reis, oder statt dessen
207 Scheffel Graupen und Grützen, oder
413 Scheffel Erbsen, oder
2371 Scheffel Kartoffeln,
3357 Quart Branntwein zu 36 Grad nach Richter oder zu 45 Grad nach Tralles, bei 12½ Grad Temperatur,
3557 Pfund Salz.

II. An Fourage:

216 Winspel Hafer,
1500 Centner Heu,
79 Schock Stroh, à 1200 Pfund.

III. An Lagerbedürfnissen:

35 Klaftern Holz zu 108 Kubikfuß,
68 Schock Stroh, à 1200 Pfund.

Die Qualität sämmtlicher Artikel dürfte hinreichend bekannt sein, eventualiter kann bei uns, so wie bei jedem Proviant-Amte darüber das Nähere in Erfahrung gebracht auch aus unsrer anderweitigen Bekanntmachung vom 29. April d. J. solche näher entnommen werden.

Zur Ausbietung dieser Verpflegungs-Artikel im Wege der Submission, und wenn diese nicht genügend ausfallen sollte, im sofortigen Licitations-Verfahren, ist ein Termin auf den 25. Juni d. J. hieselbst angesetzt.

Submissions Gebote werden bis zum obigen Tage 6 Uhr Abends angenommen und sind von auswärts kostenfrei einzusenden.

Jeder Submittent bleibt 14 Tage vom obigen Termine ab an sein Gebot gebunden; wird ihm innerhalb dieser Zeit kein weiterer Bescheid, so ist er dadurch seiner Verbindlichkeit entbunden.

Zur Sicherheit der Lieferung werden 10 bis 15 pCt. des Total-Betrages derse-

Digitized by Google

den entweder baar, oder in au porteur lautenden verzinslichen Staatspapieren mit den Coupons ꝛc. bei einer Königl. Landes-Casse deponirt.

Die Verpflegung wird in directer Lieferung ausgeboten. Ob sie von Ostrowo oder von einem andern, diesem nahe gelegenen Punkte aus, zu distribuiren ist, wird im Termine noch näher angegeben werden, so wie an diesem Tage auch die Quantitäten selbst genauer bestimmt werden sollen.

Posen, den 25. Mai 1835.

Königl. Intendantur 5. Armee-Corps.

Bestrafte Brandstiftungen.

Die dreizehnjährige Johanna Dorothea Becke, von Klein-Ellguth, Nimptscher Kreises, ist wegen dort vorsätzlich verübter Brandstiftung mit fünfjähriger Einsperrung im Schweidnitzer Corrections-Hause bestraft worden.

Dies bringen wir gesetzlicher Vorschrift zu Folge hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Brieg, den 10. Mai 1835.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Der Dienstjunge Johann Gottlieb Zimmermann, aus Bärzdorf, hiesigen Kreises, zur Zeit der That 14 Jahr 8 Monat alt, ist wegen vorsätzlich verübter, jedoch im Entstehen entdeckter und unterdrückter Brandstiftung zu Laugwitz, hiesigen Kreises, mit sechswonatlicher Einsperrung im Schweidnitzer Corrections-Hause bestraft worden, was gesetzlicher Vorschrift zu Folge hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 21. Mai 1835.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Struvesche Trinkanstalt künstlicher Mineralwasser zu Görlitz.

Auf den Antrag des Apotheker Struve zu Görlitz wird hierdurch zur Kenntniß der Medizinal-Personen und des Publikums gebracht:

daß die von demselben errichtete Trinkanstalt für künstliche Mineralwässer — deren Einrichtung und Leistungen bisher den Beifall der betreffenden Aerzte erlangt haben, — mit dem 1. Juni d. J. eröffnet werden soll.

Liegnitz, den 31. März 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Der evangelischen Kirche zu Rohnlach, Schönauschen Kreises, sind von einem Mitgliede der Kirchgemeinde, das nicht genannt seyn will, zwei Klarinetten nebst Zubehör geschenkt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 23.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 13. Juni 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1609. den Definitiv-Trakat zur Feststellung der Grenze zwischen den Königl. Preußischen Staaten und dem Königreich Polen, von der Grenze des Großherzogthums Posen bis zur Grenze des Freistaats Krackau; vom 4ten März (20. Februar) 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47. Oeffentliche Erlaubniß für außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften. I. P. 5649. 5657.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften, nämlich:

a) deutsches Lesebuch von Wilhelm Wackernagel, erster Theil, Poesie und Prosa vom 4. bis zum 15. Jahrgang, auch unter dem Titel: Altdeutsches Lesebuch von Wilh. Wackernagel, Basel, Druck und Verlag der Schweighäuserschen Buchhandlung 1835. (kl. 4.) 1. Band.

b) Die Naturlehre der Seele von Dr. Fr. Fischer, Professor der Philosophie zu Basel, drittes Heft, die Lehre von dem Gefühle und Temperamente, Basel in der Schweighäuserschen Buchhandlung 1834. viertes Heft die Lehre von dem Willen und dem Charakter, ebendaselbst 1835. (8.) 2 Hefte.

c) Die Lieder der Jugend für Schule und Haus, Bern, bei L. Fischer und Comp. 1835. (kl. 8.) 1. Band.

d) Die Eröffnungsfeier der Hochschule Bern, den 15. November 1834., Bern bei L. Fischer und Comp. 1835. (8.) 1. Heft.

e) Versuch einer Erläuterung der Fragen, welche nach Bernerischen Gesetzen dem

Aerzte bei gerichtlichen Obduktionen vorgelegt werden, Bern bei L. Fischer und Comp. 1835. (8.) 1. Heft.

6) Ueber Idee und Wesen der Universität in der Republik, vom Professor Dr. Troxler, ohne Angabe des Druckorts, des Verlags und der Jahrzahl (8.) 1. Heft.

7) Observationes anatomicae deuteri vaccini fabrica, auctore Augusto Burkhardt, Medicinae et Chirurgiae Doctore, Accedunt tabulae duae lithograph. Basilaee in libraria Schweighauseriana 1834. (4) 1. Heft.

8) Blicke in die Weltgeschichte und ihren Plan von A. Bräm. V. D. M. Strasburg, Verlag von Philipp Schaurer 1835.

9) Deutsche Sprachlehre für Schulen von Max Wilhelm Götzinger, Lehrer an der Realschule zu Schaffhausen, 3. verbesserte Auflage, Aarau 1835. bei Heinr. Remig. Sauerländer. (8.)

Seitens des Königlichen Ober-Censur-Collegii die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist. Liegnitz, am 30. Mai 1835.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Erinnerung an rechtzeitige Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Juni 1832, Seite 135. des Regierungs-Amtsblatts von jenem Jahre, unterlasse ich nicht, die mit Tabaksbau sich beschäftigenden Landwirthe auf die Bestimmungen der §§. 5. und 7. der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 29. März 1828. wiederholt aufmerksam zu machen und dieselben zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 60. et seq. bestimmten Strafen aufzufordern, vor Ablauf des Monats Juli d. J., ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Stelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Es haben leider im verflossenen Jahre viele Prozesse angestrengt und Strafen verfügt werden müssen, welche durch Beachtung der, jährlich dem tabakbauenden Publikum in Erinnerung gebrachten gesetzlichen Vorschriften, leicht hätten vermieden werden können.

Breslau, den 1. Juni 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Einstweilige Abdüßung der Zuchthaus-

Mit Hinsicht auf die zur Zeit noch Statt findende Ueberfüllung der Zuchthäuser und die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Juli 1834. (von

Digitized by Google

Kamptz Jahrb. Bd. 44. Seite 143.) ist durch ein hohes Justiz-Ministerial-Reskript vom 15. d. M. anderweit angeordnet worden: Strafe unter 3 Monaten in den Ortsgefängnissen.

daß bis auf weitere Bestimmungen, bei allen Strafen unter drei Monat, die Ablieferung des Sträflings in die Zuchtanstalten zu unterlassen, und vielmehr in solchen Fällen die Vollstreckung der auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisse durch Einsperrung der Verurtheilten in die Ortsgefängnisse zu bewirken sey.

Indem nun diese Anordnung den mit Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Kenntniß gebracht wird, werden dieselben zugleich gemessenst angewiesen, sich genau danach zu achten.

Glogau, den 29. Mai 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

In der Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., betreffend einige nachträgliche Bestimmungen Hinsichts der Competenz-Erweiterungen der Untergerichte in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen (Amtsblatt No. 10. Seite 58), ist am Schlusse zugleich bemerkt worden, daß es Seitens der Gerichte, deren Competenz erweitert worden, hinsichtlich der ihnen hiernach competirenden Untersuchungen, fernerhin der Einreichung der General-Kosten-Liquidationen Behufs hiesiger Prüfung und Festsetzung nur noch in dem Falle bedürfe, wo der Königl. Fiscus die Kosten subsidiarisch zu übertragen hat. Diese Anordnung ist indeß, zu Erleichterung des Geschäftsgangs, durch ein Justiz-Ministerial Reskript vom 18. vor. Monats noch mehr generalisirt und erweitert, indem nämlich fernerhin ganz allgemein die Einreichung der Kriminal-Kosten-Liquidationen, Behufs hiesiger Prüfung und Festsetzung, Seitens sämmtlicher Behörden, nur noch in folgenden drei Fällen Statt finden soll: Einreichung der Kosten-Liquidationen Hinsichts der Competenz-Erweiterung für Untergerichte in Criminal und fiskalischen Untersuchungen.

1) wenn der Kriminalfonds die Kosten trägt,
2) das erste Erkenntniß von dem Kriminal-Senat des unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichts abgefaßt, oder doch bestätigt ist, und
3) wenn Beschwerden gegen dergleichen von den Untergerichten gefertigten und festgesetzten Liquidationen erhoben werden.

Indem dies anderweit zur Kenntniß sämmtlicher hiebei betheiligten Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Königl. Ober Landesgerichts gereicht, werden dieselben zugleich angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen fernerhin genau zu achten.

Glogau, den 29. Mai 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche wünschen, bei dem zwischen Koischwitz und Klemmerwitz des Liegnitzer Kreises vom 12. August bis incl. 3. September 1835. zu beziehenden Lager des 5. Armee-Corps Waaren feil zu bieten, oder Marketender-Geschäfte zu treiben, und zu diesem Behuf in der Nähe des Lagers Buden oder Restaurationen ꝛc. anzulegen, wollen sich zur Erlangung der erforderlichen Bauplätze und Erlaubnißscheine, unter Einreichung geeigneter Qualifikations-Atteste ihrer Ortsbehörden und detaillirter Preis-Verzeichnisse, vom 15. Juni d. J. ab, bei dem Intendantur-Rath Schmidt zu Koischwitz schriftlich melden, und der weitern Benachrichtigung entgegensehen. Posen, den 26. Mai 1835.

Königl. Intendantur 5. Armee-Corps.

Bedingungen der unentgeldlichen Badegewährung in Warmbrunn.

Der fortdauernd vorkommende Mißbrauch, welcher bei Ueberweisung armer Kranken zur freien Bade-Kur nach Warmbrunn dadurch geschieht, daß einestheils arme Kranke hierher gesendet werden, deren körperliche Beschaffenheit durchaus nicht den Gebrauch der hiesigen Quellen erlaubt, anderntheils eine Menge Armer ohne alle Subsistenzmittel, in der Hoffnung, nebst freiem Bade auch freien Unterhalt hier zu finden, uns zugesendet werden, veranlaßt die unterzeichnete Standesherrliche Bade- und Brunnen-Administration, folgende Bedingungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, unter deren Beobachtung nur die Verabreichung von Freibädern an arme Kranke erfolgen kann.

Jeder dergleichen Bedürftige muß

1) seine Armuth durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches Armen-Attest darthun. Bei Landbewohnern müssen diese Atteste entweder von ihrer Grundherrschaft, oder dem betreffenden Kreis-Landrath-Amte ausgefertiget seyn, indem auf ein blos dorfgerichtliches Attest keine Freibäder verabreicht werden können;
2) durch ein ärztliches Attest die Nothwendigkeit des Gebrauchs der hiesigen Bade-Kur bescheinigen;
3) mit so viel Geldmitteln versehen seyn, als zur Bezahlung der Wohnungsmiethe und des nothdürftigen Unterhalts erforderlich ist, indem eine Aufnahme in die herrschaftliche Armen-Anstalt nur nach vorhergegangener Zusicherung Seitens des Standesherrlichen Dominii erfolgen kann, und die Mittel der Bade-Armen-Kasse nicht erlauben, jeden Armen daraus unterhalten zu können; und
4) so darf keine Person mit offenen oder Ekel erregenden Körperschäden und dergleichen Ausschlägen behaftet seyn, indem dergleichen Individuen in die gemeinschaftlichen Bäder, aus leicht begreiflichen Gründen, durchaus nicht zugelassen werden können.

Wir ersuchen demnach wiederholt alle obrigkeitliche Behörden, Dominien und

Digitized by Google

die Herren Aerzte, so wie alle Diejenigen, welche sich mit dem Gesuch um Aufnahme armer Kranken zur hiesigen Bade-Kur befassen, hierauf gefällige Rücksicht nehmen zu wollen, und uns mit Zusendung armer Kranken, welche nicht mit den vorstehend als erforderlich bezeichneten Attesten und den nöthigen Geldmitteln zum Lebensunterhalt versehen sind, zu verschonen, indem nicht nur alle solche Individuen kein freies Bad erhalten können, sondern auch sofort auf Kosten der betreffenden Commune in ihre Heimath zurückgesendet werden.

Militair-Personen, vom Unteroffizier abwärts, erhalten zwar nach der Bestimmung des Standesherrlichen Dominii die Bassin-Bäder nach wie vor unentgeldlich, jedoch müssen dieselben eine Authorisation der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, zum Empfang ihrer Quartiere, produciren, damit auf deren Grund die Commune den ihnen dafür zukommenden Servis liquidiren kann.

Die Ertheilung von Frei-Bädern beschränkt sich jedoch lediglich auf die Bassin-Bäder, und zwar im sogenannten Leopolds-Bade. Wer die übrigen mannichfachen Kunstbade-Anstalten benutzen will, muß für deren Gebrauch die bestehenden Taxen bezahlen.

Schlüßlich ersuchen wir noch, alle Correspondenz postfrei, so wie unter der Adresse „An die Standesherrliche Bade- und Brunnen-Administration", an uns gefälligst gelangen zu lassen, indem die sämmtlichen Bade-Administrations-Angelegenheiten unter dieser Firma besorgt werden. Warmbrunn, den 1. Mai 1835.

Die Standesherrliche Bade- und Brunnen-Administration.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Wir nehmen Veranlassung, das in Umlauf gekommene Gerücht, als sey bei dem hiesigen Schloßbrande in der Nacht vom 21. zum 22. v. Mts. bei Rettung der Königlichen Regierungs-Haupt-, der Haupt-Instituten-Kasse, oder der Privatkasse des unterzeichneten Regierungs-Präsidenten ein Beutel mit Gelde abhanden gekommen, hierdurch für durchaus ungegründet zu erklären. Weder bei der einen noch bei der andern der erwähnten Kassen ist etwas entwendet worden, vielmehr sind die baaren Bestände, wie auch die geldwerthen Papiere unverkürzt in Sicherheit gebracht worden. Liegnitz, den 9. Juni 1835.

Königliche Regierung.

Graf zu Stolberg.

Schrift-Empfehlung.

Der vormalige Polizei-Direktor und Bürgermeister, Hofrath von der Heyde in Magdeburg, hat den zweiten Theil des von ihm im Jahre 1832. verfaßten Werkchens:

„Hülfsschrift zum Gebrauch bei der Verwaltung der ausübenden Polizei"

so wie einen Nachtrag nebst Sachregister zu der im vorigen Jahre edirten Sammlung von Verordnungen:

Digitized by Google

„die Verwaltung der Paß- und Fremden Polizei betreffend,"
im Drucke herausgegeben. Beide Werkchen enthalten in zweckmäßiger Zusammenstellung eine vollständige Sammlung der bis zur neusten Zeit ergangenen Bezug habenden polizeilichen Verordnungen, und sind besonders für die mit der ausübenden und Orts-Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden und Beamten von praktischem Nutzen. Indem Wir desfalls die Herren Landräthe, Magistrate, Dominien und Schulzen auf beide Schriften, deren Subscriptions-Preis für die Erstere auf Einen Thaler, und für die Letztere auf zwanzig Silbergroschen festgesetzt ist, hierdurch aufmerksam machen, bemerken Wir zugleich, daß den Herren Landräthen Unsers Verwaltungs-Bezirks ausführlichere mit dem Inhalts-Verzeichniß versehene Ankündigungen zugehen, und daß bei diesen oder bei dem mit dem Haupt-Debit beauftragten Regierungs-Supernumerarius Meltzer hierselbst bis zum 31. Juli d. J. portofreie Bestellungen darauf gemacht werden können.

Zugleich wird noch erwähnt, daß der Preis der ersten Sammlung der die Paß- und Fremden-Polizei-Verwaltung betreffenden Verordnungen, die bis zum Jahr 1832 reichen und an welche der jetzt erschienene Nachtrag sich anschließt, von Einem Thaler auf zwanzig Silbergroschen herabgesetzt ist, und darauf gleichfalls noch bis zu dem angegebenen Zeitpunkt subscribirt werden kann.

Liegnitz, den 30 Mai 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Eisenwerks-Faktor Karl Adolph Pohlenz zu Creba bei Nieske ist ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Torfpresse, auf Fünf nach einander folgende Jahre vom 29. Mai 1835., dem Tage der Ausfertigung, angerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie

ertheilt worden.

Vermischtes. Von einem Ungenannten ist der katholischen Pfarrkirche zu Merzdorf, Löwenbergschen Kreises, ein Capital von 160 Rthlrn. zu einer Anniversarien-Stiftung und zu Messen geschenkt worden.

Die evangelische Schule zu Ober-Wiesa, Laubanschen Kreises, hat von einem Ungenannten 10 Rthlr. zur Unterstützung armer Kinder erhalten.

Der Kirche zu Prausnitz, Jauerschen Kreises, sind, außer anderen kleinen Gaben, von dem Amtmann Borisch ein Paar Blumenvasen mit schönen Blumen, und von dem Bauer Teusner ein Geldbetrag von 11 Rthlrn. geschenkt worden; auch hat der Letztere der dortigen Schule eine gleich hohe Summe zur Disposition gestellt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 20. Juni 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1610. die Verordnung wegen Modifikation der Verordnung vom 23. August 1829., die Einführung gleicher Wogengleise in denjenigen Theilen des Brandenburg-Lausitzischen Provinzial-Verbandes, in welchem die Verordnung vom 14. März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend. D. d. den 12. Mai 1835.

No. 1611. die fernerweitige Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831, die Anlage und den Gebrauch der Dampf-Maschinen betreffend. D. d. den 21. Mai 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48. Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Liegnitz. I. P. 6164.

Durch den Tod des Medizinal-Assessor Stillert ist die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Liegnitz zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Wundärzte, welche zur Anstellung als Kreis Chirurgus qualifizirt sind, und bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Qualifikations-Dokumente bis zum 15. Juli d. J. bei uns zu melden.

Liegnitz, den 7. Juni 1835.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Chausseegeld-Erhebung zwischen Sei-

Der Bau der Chaussee zwischen Görlitz und Seidenberg ist dergestalt vollendet, daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. befahren werden kann. Für deren Benutzung

denberg und Görlitz. tritt gleichfalls mit diesem Tage die Entrichtung des Wegegeldes bei der Barriere in Losma nach dem tarifmäßigen Satze von 2 Meilen ein.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Breslau, den 9. Juni 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath Wendt.

Chausseegeld-Erhebung zwischen Lüben und Liegnitz.

Die Chaussee zwischen Lüben und Liegnitz ist jetzt auf 2½ Meile vollendet, es wird auf derselben das Chausseegeld aber nur für 1½ Meile in Brauchitschdorf erhoben. — Es ist daher in Rüstern eine Chaussee-Barriere errichtet worden, bei welcher vom 1. Juli d. J. ab, das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird.

Breslau, den 19. Juni 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath Wendt.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erbschafts-stempel-Tantieme pro II. Tertial 1833.

Den Untergerichten im Departement des Unterzeichneten Ober-Landes Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das 2te Tertial 1833. festgesetzte Erbschafts Stempel-Tantieme bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien Kasse erhoben werden kann. Glogau, den 12. Mai 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Ernennung des K. Kammergerichts zum Gerichtshof wegen Verbrechen und Vergehen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript:

durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. v. M (Gesetzsammlung Seite 47.) ist das Königliche Kammergericht zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes, mit Aufhebung des anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes der Beschuldigten, bis auf Weiteres bestellt worden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich die in der Kabinets-Ordre enthaltenen näheren Bestimmungen Sr Majestät zur Richtschnur dienen zu lassen, alle Anzeigen und Gerüchte über solche Verbrechen, welche hiernach zum Geschäfts-Kreise des Kammergerichts verwiesen worden, zur Kenntniß des Letztern zu bringen, und den ergehenden Anweisungen der Ministerial-Kommission, so wie den Requisitionen des Königlichen Kammergerichts überall gebührende Folge zu leisten.

Entstehen Zweifel über die Kompetenz in Betreff einer von den Untersuchungs-Sachen, welche den ordentlichen Gerichten vorbehalten worden, ist von einer Landesverrätherei die Rede, welche auch im Friedenszustande sich ereignen kann,

Digitized by Google

oder von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates, namentlich wenn solche zu den in den §§. 151—155 und 167. des 20. Titels 2. Theils Allg. Landrechts bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, so ist der Ministerial-Kommission jederzeit Bericht zu erstatten und deren Anweisung zu gewärtigen.

Was die vor Erlassung jener Ordre eröffneten, jetzt ausschließlich der Kompetenz des Kammergerichts überwiesenen Untersuchungen betrifft, so ist hiervon dem Kammergericht sofort eine vollständige Anzeige zu machen, die Untersuchungen selbst sind, wenn das Kammergericht die Akten nicht früher abberuft, in der Instanz, in welcher sie sich befinden, bis zum Schluß derselben fortzuführen, die geschlossenen Akten demnächst aber dem Königlichen Kammergericht zur Prüfung des Verfahrens und zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden. In allen übrigen in der Kabinets-Ordre bezeichneten Fällen ist vor der Abfassung des Urtheils der Ministerial-Kommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 11. Mai 1835.

Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königliche Ober-Landesgericht
zu Glogau,

wird den Inquisitoriaten und Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes Gerichts zur genauen Beachtung und Befolgung in den etwa bei denselben vorgekommenen oder annoch vorkommenden, bezeichneten Fällen mit der besondern Anweisung bekannt gemacht, wenn künftig Fälle dieser Art vorkommen sollten, die betreffenden Akten uns sofort zur nähern Prüfung und weitern Veranlassung einzureichen, so wie ein Gleiches auch, und zwar in 14tägiger Frist, Hinsichts solcher bezüglichen Untersuchungen zu beobachten, welche etwa bereits vor Erlassung der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 25. April d. J. anhängig geworden sind. Glogau, den 5. Juni 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

wegen der Abhaltung des Prüfungs-Termins am 6. Juli d. J. in Betreff der Prüfung der Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Es wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. (Amtsblatt No. 6. pro 1835. Seite 31 und 32.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem das Geschäfts-Gebäude der hiesigen Königl. Regierung ein Raub der Flammen geworden, die unterzeichnete Commission, ihre Sitzung am 1. Juli d. J. im Logenhause hierselbst abhalten wird, wo sich diejenigen Jünglinge, die in diesem Termin die Erlaubniß zur Ableistung ihrer Militairpflicht durch den einjährigen freiwilligen Dienst nachzusuchen beabsichtigen, zu melden haben.

Liegnitz, den 8. Juni 1835.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Für die hiesigen Königlichen Garnison-Anstalten sollen für das Jahr 1836. nachstehende Bedürfnisse, als:

a) 340 Klafter. Eichen- und 500 „ Kiefern } Scheitholz,
b) 39½ Ctr. rassinirtes Rüböl incl. 19¾ Pfd. Dochte, 9½ Ctr. abgelagertes Leinöl incl. 4¾ Pfd. Dochte,
c) 2100 Pfund Lichte.
d) 92 Schock Roggen-Richtstroh und
e) die Reinigung der Schornsteine in den Kasernen ꝛc.

an den Mindestfordernden, am 16. Juli d. J. Vormittag 8 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Verwaltung öffentlich verdungen werden, wozu kautionsfähige Unternehmer mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß die diesfälligen der Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen in gedachtem Lokale täglich eingesehen werden können. Glogau, den 5. Juni 1835.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Schuladjuvant Fleischer zu Liebenzig wurde zum Schullehrer in Eichau, Freystädtschen Kreises, und

der zeitherige interimistische Schuladjuvant Freude zu Pombsen zum Schullehrer in Haasel, Jauerschen Kreises, befördert.

Der bisherige Hülfslehrer im Bunzlauer Seminario, Postel, erhielt die Bestätigung als Schuladjuvant in Parchwitz;

desgleichen der zeitherige Schuladjuvant Lauterbach zu Pittag als interimistischer Schullehrer in Deutsch Kessel, Grünbergschen Kreises;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant Becker zu Scheidwigsdorf als Schullehrer und Organist in Kreibau, Hainauschen Kreises;

der Seminarist Hösler als interimistischer Schuladjuvant in Sawitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk für den Monat Mai 1835.

Im ersten Drittel des Monats blieb — wie früher — die Trockne vorherrschend, dabei war die Witterung hell und warm, und die Luftströmungen erfolgten meistens aus Osten. Mit dem zweiten Drittel trat, bei westlichen Luftströmungen, feuchte und regnichte Witterung ein, welche im Verlauf des Monats und bis zum Schluß desselben zwar mit hellen und trockenen Tagen abwechselte, aber im Ganzen vorherrschend blieb, so daß alle Besorgnisse, welche die frühere, anhaltende Trockne, in Ansehung des Gedeihens der Feld- und Gartenfrüchte erregt hatte, beseitiget wurden.

Der mittlere Barometerstand betrug 27 Zoll 9 Linien.

Digitized by Google

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen günstig. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen: Schnupfen, Husten, leichte katarrhalische Hals- und Augen-Entzündungen, Zahnreißen, Kopf- und Gesichtsreißen, Reißen in den Gliedern, katarrhalische und rheumatische Fieber. Zuweilen steigerten sich die Lokalaffektionen zur Inflammation, so daß Aderlässe und Blutegel nothwendig wurden.

Die Pokken kamen vor in Parchwitz, Panten, Rosenau, Groß-Wandriß, Augustenhof und Campern, Kreis Liegnitz, in Goldberg und Michelsdorf, Goldberg-Hainauer Kreises, und in Doberwitz, Glogauer Kreises, wurden jedoch meistens auf ein oder einige Individuen in jedem der gedachten Orte beschränkt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr günstig.

Ueber den in der Nacht vom 21. zum 22. Mai stattgehabten Schloßbrand nehmen wir Bezug auf unsere in dem Amtsblatt No. 22. enthaltene Bekanntmachung.

Liegnitz, den 4. Juni 1835.

Königliche Regierung.

Patentirung.

Dem Fortepiano Fabrikanten J. C. Becker zu Boppard ist ein Patent
wegen einer durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung einer mechanischen Vorrichtung zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepianos,
für die Dauer von Acht Jahren, vom 9. Juni 1835. an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtnisse.

Von dem Seifensieder-Meister Nöbel zu Muskau für die dasige Stadt-Armen-Casse 50 Rthlr. und für die Stadt-Schule daselbst 50 Rthlr.;

von der zu Sagan verstorbenen unverehelichten Franziska Grollmus für die katholische Pfarrkirche daselbst 200 Rthlr., für die katholische Vorwerkskirche 50 Rthlr., für die sogenannte Brüderschafts-Kapelle in der Jesuiten-Kirche 50 Rthlr. und für die katholische Kirche zu Eisenberg 100 Rthlr.;

von dem Gutsbesitzer Bute auf Ullersdorf für die Schule zu Kreibau, Hannauschen Kreises, 30 Rthlr.;

von dem Bauerauszügler Löbel für die Kirche zu Neudorf, Liegnitzschen Kreises, 100 Rthlr.;

von der Wittwe Steudner geb. Vitus zu Görlitz für die dortige Armuth 16 Rthlr.;

für die Armen-Casse zu Gebhardsdorf, Laubanschen Kreises, von dem Gedingegärtner Bener 1 Rthlr., und von dem vormaligen Gärtner Goldbach 5 Rthlr.;

von dem Rathsherrn und Kaufmann David zu Glogau, für die evangelisch-reformirte Kirche daselbst 200 Rthlr.

Digitized by Google

Nachweis

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																						Vik.		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		Preis des Preußischen Scheffels,																								
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	1	16	2	3	24	—	—	—	—	2	17	3			
2	Bunzlau.	1	21	5	1	6	—	1	2	4	—	25	2	1	14	1	3	2	2	—	—	—	2	24	—			
3	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—			
4	Glogau.	1	16	5	1	4	5	1	—	10	—	23	11	1	11	—	4	4	—	1	14	—	2	28	4			
5	Görlitz.	2	3	6	1	9	3	1	3	9	—	24	8	1	17	6	3	17	6	—	28	9	1	22	6			
6	Haynau.	1	21	6	1	4	3	1	2	—	—	25	—	1	18	—	3	22	—	—	—	—	3	6	—			
7	Hirschberg.	1	27	5	1	6	1	1	1	9	—	23	8	1	12	2	—	—	—	—	—	—	7	20	—			
8	Hoyerswerda.	1	28	5	1	6	2	1	2	9	—	24	8	—	—	—	1	18	7	—	29	—	—	—	—			
9	Jauer.	1	25	—	1	4	11	1	—	3	—	24	—	1	12	6	4	2	6	—	—	—	4	—	—			
10	Landshut.	1	22	9	1	9	3	1	4	3	—	23	11	1	20	—	3	15	—	2	28	—	7	14	—			
11	Lauban.	1	23	—	1	10	—	1	3	9	—	26	3	1	20	—	3	11	3	—	—	—	3	12	6			
12	Liegnitz.	1	20	4	1	4	9	1	1	11	—	24	7	1	13	6	5	4	4	—	—	—	5	12	5			
13	Löwenberg.	2	1	3	1	6	8	1	2	11	—	22	—	1	14	2	3	8	3	—	—	—	2	29	8			
14	Lüben.	1	19	9	1	4	7	1	1	10	—	24	7	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
15	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	3	6	—	—	—	—	2	20	—			
16	Sagan	1	23	8	1	7	—	1	5	6	—	26	6	1	17	9	4	—	—	—	—	—	3	5	—			
17	Schmiedeberg.	1	23	5	1	9	2	1	3	—	—	23	7	1	25	10	3	5	2	—	—	—	3	29	4			
18	Sprottau.	1	22	1	1	5	2	1	2	10	—	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	6			
	Summa .	26	29	11	18	7	8	16	9	8	13	1	—	23	3	8	49	20	9	6	9	9	59	28	6			
	durch Fraktion	1	23	11	1	6	6	1	2	8	—	24	5	1	16	3	3	16	6	1	17	5	3	22	5			
	im vorig. Monat waren die Durchschnittspreise	1	23	9	1	5	3	1	2	6	—	23	6	1	15	1	3	11	4	1	17	5	3	22	9			
	mithin gegen { mehr	—	—	2	—	1	3	—	—	2	—	—	11	—	1	2	—	5	2	—	—	—	—	—	—			
	dieselben { weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4			

Digitized by Google

ſung

Rauchfutters in den Markt- und Garniſon-Städten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Mai 1835.

tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schwein-Fleiſch.	Kalb-Fleiſch.	Bier.	Brannt-wein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sg. pf.
5 1 9	— 12 3	4 3	1 6	2 —	2 6	1 3	— 8	2 9	4 5 —	3 25 —	— 24 —	6 6 3
1 14 —	— 18 5	5 —	2 3	2 3	2 9	1 2	— 9	2 3	3 10 —	3 3 9	— 24 8	5 7 6
3 6 —	— 16 —	5 —	1 6	2 —	2 6	1 3	1 —	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 27 6	— 13 10	4 4	2 4	2 4	2 10	1 7	— 8	4 9	5 17 —	3 25 —	— 26 1	5 27 6
1 27 6	— 17 6	6 3	2 8	2 11	3 —	1 6	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 22 6	5 22 6
4 20 —	— 20 —	4 9	1 9	2 —	3 —	1 —	— 8	4 —	— — —	— — —	— 26 —	5 20 —
— — —	— 12 9	4 8	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	3 3	4 5 —	2 15 —	— 20 —	5 22 6
— — —	— — —	— —	2 4	2 6	2 6	1 2	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
2 22 6	— 21 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	3 9	4 27 6	3 27 6	— 29 —	8 15 —
6 12 —	— 18 —	3 6	2 —	2 6	3 —	1 3	— 10	4 —	2 8 —	1 22 —	— 23 2	6 26 3
2 15 —	— 16 3	4 6	2 10	2 10	3 —	1 6	1 —	4 3	3 16 11	2 15 —	— 26 3	6 15 —
5 19 6	— 18 3	5 9	2 10	3 —	3 5	1 9	— 9	5 8	4 15 —	4 -	— 26 3	7 4 —
4 18 —	— 19 8	4 9	2 3	2 3	3 —	1 3	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 29 —	5 15 —
— — —	— 18 3	5 10	2 —	2 4	2 6	1 3	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 25 5	7 1 —
4 10 —	— 20 —	5 —	2 6	2 6	2 6	1 6	— 8	3 6	— — —	— — —	— 24 —	5 10 —
3 20 —	— 16 —	4 5	2 —	2 6	2 6	1 3	— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 21 3	4 22 6
— — —	— 13 6	4 3	2 —	2 6	2 8	1 6	— 11	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 7 6	— 15 9	4 6	1 8	2 —	2 6	1 3	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	— 22 6	5 — —
55 11 3	9 17 5	82 5	39 5	43 5	50 2	24 5	13 4	63 2	55 10 8	43 17 2	12 10 1	91 5 —
3 28 8	— 16 11	4 10	2 2	2 5	2 9	1 4	— 9	3 9	4 7 9	3 10 7	— 24 8	6 2 4
3 25 9	— 16 11	5 4	2 2	2 5	2 9	1 4	— 10	3 7	4 8 3	3 12 8	— 24 8	5 26 2
— 2 11	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 2	— — —	— — —	— — —	— 6 2
— — —	— — —	— 6	— —	— —	— —	— —	— 1	— —	— — 6	— 2 1	— — —	— — —

Digitized by Google

Verdienstliches.

Der evangelischen Schule zu Kniegnitz, Liegnitzschen Kreises, ist ein Geschenk von 100 Rthlr. als ein Andenken an die verewigte Frau Charlotte Ernestine Lessenthin geborne Williger zu Theil geworden.

Das Dominium Fellendorf, Liegnitzschen Kreises, hat zur Ansetzung eines Schuladjuvanten jährlich 6 Scheffel Brodgetreide, 1 Scheffel Waizen, 1 Scheffel Erbsen und 8 Sack Kartoffeln, die Gemeinde aber, welche weder wohlhabend noch groß ist, ein jährliches Salarium von 30 Rthlr. bewilliget.

Der Kirche zu Waldau, Liegnitzschen Kreises, sind von den dortigen dienstpflichtigen Gärtnern und Häuslern zwei schöne und große Kronleuchter von Glas mit den nöthigen Wachslichtern und von sechs Gärtnern in Seedorf eine Liedertafel mit beweglichen Zahlen geschenkt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 25.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 27. Juni 1835

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an das Verbot der Gerichtsgebühren Ueberlassung an Justitiarien.

Eingedenk der §. 103. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. enthaltenen ausdrücklichen Vorschrift, daß ein jeder Justizbedienter mit einer bestimmten Besoldung versehen, niemals aber auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden soll, ist bereits unterm 21. April 1815 (Amtsblatt 1815. S. 151.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß dieser Vorschrift entsprechend nur denjenigen Justitiariats Contracten die Bestätigung ertheilt werden könne, worin den Justitiarien eine fixe Besoldung ausgesetzt und die sämmtlichen Gerichtsgebühren dagegen den Gerichtsherren überwiesen werden. Nun sind zwar auch seitdem nur solche Justitiariats-Contracte, welche diesen Bestimmungen entsprechen, zum Vorschein gekommen und bestätigt worden; allein dem Vernehmen nach sind nichtsdestoweniger Fälle vorgekommen, wo man jene heilsame gesetzliche Anordnung dadurch auf eine betrügliche und höchst strafbare Art zu umgehen unternommen hat, daß neben dem öffentlich bestätigten Contract ein anderes geheimes Abkommen errichtet und hierin die diesfällige Bestimmung des Contracts für unverbindlich erklärt und der Genuß der Sporteln dem Justitiar gegen Aufgabe des ihm im Contract ausgesetzten Gehalts oder eines Theils desselben überlassen ward. Indem das unterzeichnete Ober-Landesgericht, besonders und namentlich auch aus Veranlassung eines in Betreff dieses Gegenstandes unterm 13. Maid J. ergangenen Justiz-Ministerial-Reskripts nicht anstehen kann, die Justitiarien seines Departements auf das Sträfliche eines dergleichen simulirten Unternehmens hiedurch aufmerksam zu machen, ertheilt es denselben zugleich die ernstliche Mahnung und Warnung, davon für immer abzulassen und die etwa schon errichteten, an und für sich ganz unerlaubten und ungültigen Nebenverträge sofort wieder aufzuheben und vielmehr zur rechtlichen Ordnung zurückzukehren, oder gewärtig zu sein, daß jeder Verdacht der Uebertretung auf das sorgfältigste werde verfolgt und jede sodann ent-

Digitized by Google

deckte vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht eines Richters nach §. 333. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. mit aller Strenge werde bestraft werden.

Glogau, den 5. Juni 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Für die hiesigen Königlichen Garnison-Anstalten sollen für das Jahr 1836. nachstehende Bedürfnisse, als:

a) 340 Klaftr. Eichen- und 500 „ Kiefern } Scheitholz,
b) 39½ Ctr. raffinirtes Rüböl incl. 19¾ Pfd. Dochte, 9½ Ctr. abgelagertes Leinöl incl. 4¾ Pfd. Dochte,
c) 2100 Pfund Lichte.
d) 92 Schock Roggen-Richtstroh und
e) die Reinigung der Schornsteine in den Kasernen ꝛc.

an den Mindestfordernden, am 16. Juli d. J. Vormittag 8 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Verwaltung öffentlich verdungen werden, wozu kautionsfähige Unternehmer mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß die diesfälligen der Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen in gedachtem Lokale täglich eingesehen werden können. Glogau, den 5. Juni 1835.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des für den Zeitraum vom 1. October v. bis letzten März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersocietät des Herzogthums Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Societätsgenossen

85,505 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf. zu Vergütung der Brandschäden,
3,001 „ 26 „ 8 „ zu Vergütung der Feuergeräthsschäden und
70 „ 17 „ 6 „ zu den Insinuationskosten des Ausschreibens

88,578 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. Summa,

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländschen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem altpreußischen Kottbußer und dem Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, überhaupt von dem

69,712,333⅓ Rthlr.

betragenden Haupt-Versicherungs-Quantum

Vier Silbergroschen 4 Pf. vom Hundert

beizutragen.

Digitized by Google

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß sich in obigem Zeitraume

107 Brände

ereignet haben, wovon

5 durch Verwahrlosung,
2 durch fehlerhafte Bauart,
23 durch muthmaßliche Brandstiftungen,
77 durch unermittelte Zufälle

ut s.

entstanden, und dadurch

251 zum Verbande gehörigen Grundbesitzern

120	Wohnhäuser	völlig eingeäschert	53	theilweise beschädigt
98	Seiten- u. Stallgebäude		22	
80	Scheunen		4	
12	Schuppen		3	
1	Backhaus		—	
1	Brau-, Malz- und Brennhaus		1	
1	Schmiede		—	
—	Ziegelöfen		2	
2	Wassermühlen		2	
1	Oelmühle		—	
1	Schneidemühle		—	
7	Windmühlen		—	

worden sind. Merseburg, den 6. Juni 1835.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktoral-Deputation.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Einrichtung der dem Geistlichen zu gewährenden Fest Offertorien in der evangel. Kirchfahrt Kemnitz.

Die evangelische Gesammtgemeinde Kemnitz, Hirschberger Kreises, hat sich auf Anregung des Herrn Superintendenten Nagel freiwillig dazu verstanden, ihrem, am 14. December v. J. installirten, Pfarrer Thomas die Festoffertorien in derselben Art, wie solches zur Zeit seines verstorbenen Amtsvorgängers des Pastors Böhm eingerichtet worden war, auch fernerhin zu gewähren, nämlich, daß die diesfälligen Beiträge der Parochianen in jedem der drei, zur Kirchfahrt gehörenden Dörfer Alt-Kemnitz, Neu-Kemnitz und Hindorf eingesammelt, sodann aber von den resp. Orte-Richtern am betreffenden Festtage auf dem Altare niedergelegt werden und der Pfarrer unter allen Umständen einen, sich im wesentlichen gleichbleibenden, Ertrag des Opfers erwarten kann.

Digitized by Google

Es gereicht Uns zur Befriedigung, den genannten Gemeinden Unser belfälliges Anerkenntniß wegen dieser, eine löbliche Gesinnung bekundenden Veranstaltung zu bezeugen; auch solche als eine in aller Hinsicht würdige und zweckmäßige zur Nachahmung zu empfehlen.

Liegnitz, den 14. Juni 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

In der Kirche zu Gerlachsheim, Laubanschen Kreises, ist eine neue Orgel erbaut worden, welche einen Kostenaufwand von 853 Rthlr. erfordert hat und wozu die Kirchen-Kasse 200 Rthlr., die Dominien und eingepfarrten Herrschaften 120 Rthlr. beigetragen haben. Die übrige Summe von 533 Rthlr. haben die Gemeindeglieder der vier Antheile von Gerlachsheim und zwar theils im Wege der Repartition, theils auch durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Vermächtnisse.

Von dem verstorbenen Tuchfabrikanten Pilz zu Grünberg zum Besten der dasigen Armen-Schule 50 Rthlr;

von der Töpfer-Wittwe Rennert, geborne Oswald, zu Seidenberg für die Kirche, für die Schule und für das Hospital, einem jeden 20 Sgr.;

von dem verstorbenen Häusler Liebig zu Matzdorf für die Kirche zu Spiller, Löwenbergschen Kreises, 5 Rthlr. und zu demselben Zweck von der Gärtner Wittwe Rücker zu Spiller 1 Rthlr.

Berichtigung.

In den zuerst abgedruckten Exemplaren des letzten Amtsblattstücks befindet sich Seite 167. Zeile 7 von unten ein Druckfehler, indem der nächste Prüfungstermin für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst nicht am 1ten, sondern wie auch früher bekannt gemacht ist, am 6ten July im hiesigen Logengebäude abgehalten wird.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 26.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 4 Juli 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück für das Jahr 1835. enthält die Tarife, nach welchen das Bollwerksgeld zu erheben ist, unter

No. 1612. zu Jarmen, vom 11. Mai d. J.,

No. 1613. zu Neustadt-Eberswalde, von demselben Tage:
die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, vermittelst welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verliehen wird, unter

No. 1614. an die Stadt-Kossen im Großherzogthum Posen, vom 23. Mai d. J., und

No. 1615. an die Stadt Ostrowo ebendaselbst, vom 3. Juni d. J.; unter

No. 1616. das Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w., vom 6. Juni d. J.; und
die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1617. vom 10. Juni d. J., über den Sinn des §. 610. Tit. II. Theil I. des Allg. Land-Rechts in Betreff des Betrags der Leibrenten, und

No. 1618. vom 20. desselben Monats, über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenswierigen Freiheits-Strafe verurtheilt ist.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Justifikation der Erbschaftsstempel-Tabellen.

Bei Prüfung der untergerichtlichen Erbschafts-Stempel-Tabellen hat sich bisher der Mangel des Nachweises der eidesstattlichen Bestärkung der von den Erben einzureichenden Nachlaß-Verzeichnisse am häufigsten zu rügen gefunden. Zur Vermeidung des durch die Verweisung solcher Fälle zu den Nachtrags-Tabellen entstehenden Auf-

enthalts, sehen wir uns veranlaßt sämmtliche Unter-Gerichte unseres Departements darauf aufmerksam zu machen: daß in allen Fällen, wo stempelpflichtige Erben an dem Nachlasse Theil nehmen, die von diesen Erben Behufs der Berechnung des Erbschafts-Stempels einzureichenden Nachlaß-Verzeichnisse mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt versehen seyn müssen und daß die Gerichte niemals unterlassen dürfen in den Erbschafts Stempel Tabellen selbst bei jedem einzelnen Falle anzuzeigen: ob die eidesstattliche Bestärkung des Nachlaß-Inventarii geschehen ist. Diese Vorschrift findet auch auf die Fälle Anwendung, wenn die Inventarien von Dorfgerichten Namens der Erben aufgenommen werden.

Glogau, den 11. Juny 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Erlangung ordnungsmäßiger Insinuations-Dokumente bei Zusendung von Erkenntnissen an die Partheien.

Die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. December 1833. (Gesetz-Samml. 1833. Seite 302.,) bestimmt Abschnitt III. §. 21 und 22., daß die Frist zu Einlegung der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde 6 Wochen beträgt, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Partheien oder deren Stellvertreter angerechnet, so wie daß eine Verlängerung dieser Frist nicht statt findet; eine Bestimmung, die es von selbst einleuchtend macht, daß die Gewißheit über den jedesmaligen Zeitpunkt der Zustellung der Erkenntnisse von besonderer Wichtigkeit und erheblichem Einflusse ist.

Indem die Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts auf diesen Gegenstand eigens aufmerksam gemacht werden, ergeht zugleich die gemessene Anweisung an dieselben, zu Erlangung jener Gewißheit für ordnungsmäßige Insinuations-Dokumente zu sorgen, oder aber in Fällen, wo hierunter etwas versäumt seyn sollte, nebst der Vertretung für die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen, der Rüge durch einige angemessene Ordnungsstrafe gewärtig zu seyn.

Glogau, den 23. Juni 1835.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Dauer der diesjährigen Erndteferien.

In Gemäßheit des § 7. der Ferien-Ordnung vom 9 Juli 1833. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndte-Ferien, bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichte, mit dem 15 Juli beginnen und mit dem 26. August enden. Während dieser Zeit sind daher die Anträge bei dem Gericht nur auf die Angelegenheiten möglichst zu beschränken, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen.

Die Untergerichte des Departements haben hievon die Gerichts-Eingesessenen durch Aushang an Gerichts-Stelle in Kenntniß zu setzen, so wie denselben selbst für

Digitized by Google

ihren Theil die hiehin gehörigen, im Amtsblatt für 1833. Seite 192 und für 1835, Seite 99 und Seite 156. enthaltenen Bestimmungen zur genauen Befolgung von Neuem in Erinnerung gebracht werden.

Glogau, den 25. Juni 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Nachtrags-Verzeichniß

der vereideten Schiedsmänner im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Liegnitzer Kreis.			
Nied. Langenwaldau	v. Raumer	Amtsrath	Kaltwasser.
Pahlowitz	Könitz	Gutsbesitzer	Pahlowitz.
Rothkirch	Schirm	Amtmann	Rothkirch.
Großnig			
Hermsdorf	Wettschach	Amtmann	Hermsdorf.
Saganer Kreis.			
Eckersdorf, Städt. u. Fürstl. Antheils	Krause	Bauergutsbesitzer	Eckersdorf.
Annenhof, Saganer Buralehn			
Stadt Sagan 1. Bezirk	Klocke	Kaufmann	Sagan.
Glogauer Kreis.			
Roßwitz	Beutner	Bauergutsbesitzer	Roßwitz.
Weidisch			
Zarkau			
Quilitz	Müller	Erb- und Gerichts-Schulz	Quilitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Glogauer Kreis.			
Kunzendorf Neuhammer Greiff Neudeck	Weber	Lieutenant und landschaftl. Sequester von Kunzendorf	Kunzendorf.
Jacobskirch	Pusch	Amtmann	Töppendorf.
Sieglitz Tauer	Günther	Bauergutsbesitzer	Sieglitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:
Friedrich Eberhard Julius Richter aus Rohrlach, 28 Jahr alt,
Emil Moritz Schindler aus Lauban, 24½ Jahr alt,
Albert Herrmann Teichfischer aus Aschersleben, 23½ Jahr alt,
Julius Albert Schubert aus Steinau, 33 Jahr alt,
Alexander Eugen Köhler aus Spremberg, 26 Jahr alt,
Samuel Eduard Storch aus Prausnitz, 28 Jahr alt,
Johann Gottlob Moritz Krebs aus Oels, 23¾ Jahr alt,
Gustav Ferdinand Pappe aus Kosel, 24 Jahr alt,
Carl Groß aus Glogau, 28½ Jahr alt,
Johann Carl Kunert aus Diersdorf bei Nimptsch, 26¾ Jahr alt,
Paul Gottwald Constantin Erblich aus Breslau, 24¼ Jahr alt, und
Friedrich Wilhelm Albrecht Peucker aus Glatz, 24½ Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben nachbenannte Candidaten des Predigtamts, in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio, als:
Johann Gottfried Letzner aus Gabitz bei Breslau, alt 26⅓ Jahr,
Friedrich Julius Bernhard Schmidt aus Breslau, alt 28 Jahr,
Emil Samuel August Lindner aus Peterwitz bei Jauer, 25¼ Jahr alt,

Digitized by Google

Carl Ludwig Delank aus Gebelzig, 33½ Jahr alt, und
Rudolph Gustav Börhelt aus Kreibau bei Hainau, alt 30¾ Jahr,
das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6 Juni 1835.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 6. (Gesetz-Sammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Anzeige des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau, in dem Nachlaß des am 2ten September v. J. zu Seppau, Glogauer Kreises verstorbenen Grafen Wilhelm v. Schlabrendorf folgende Staats-Schuldscheine, als:

No. 19,710. Littra A. über 1000 Rthlr.
- 46,225. " A. " 1000 "
- 102,405. " A. " 1000 "
- 108,581. " A. " 1000 "
- 118,662. " A. " 1000 "
- 130,789. " A. " 1000 "
- 142,243. " A. " 1000 "
- 146,465. " A. " 1000 "
- 147,790. " A. " 1000 "
- 147,791. " A. " 1000 "

angeblich vermißt worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Königlichen Ober Landes Gericht zu Glogau anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15. Juni 1835.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Für die hiesigen Königlichen Garnison-Anstalten sollen für das Jahr 1836. nachstehende Bedürfnisse, als:

a) 340 Klaftr. Eichen- und 500 " Kiefern } Scheitholz,
b) 39½ Ctr. raffinirtes Rüböl incl. 19¼ Pfd. Dochte,
   9½ Ctr. abgelagertes Leinöl incl. 4¾ Pfd. Dochte,
c) 2100 Pfund Lichte.
d) 92 Schock Roggen-Richtstroh und
e) die Reinigung der Schornsteine in den Kasernen ꝛc.

Digitized by Google

an den Mindestfordernden, am 16. Juli d. J. Vormittag 8 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Verwaltung öffentlich verdungen werden, wozu kautionsfähige Unternehmer mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß die diesfälligen der Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen in gedachtem Lokale täglich eingesehen werden können. Glogau, den 5. Juni 1835.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Scheichhold zu Weißkeisel, Rothenburgschen Kreises, ist nunmehr definitiv bestätiget worden;

der zeitherige Hülfslehrer Exner zu Fischbach wurde als Schullehrer in Reichwaldau, Schönauschen Kreises, angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung. Dem Doctor C. Wagemann zu Berlin ist ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren bei der Bereitung des chlorsauren Kalis, unter der Maßgabe jedoch, daß dadurch die Anwendung der Grundsätze, auf welchen das Verfahren beruht, nicht beschränkt werde,

auf Acht Jahre, vom 23. Juni 1835. an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 11. Juli 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49. Betr. den Eintritt in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. I. G. 2687.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Verfügung vom 11. Juni 1834. (Amtsblatt pro 1834. Seite 157) fordern Wir die Königlichen Landrath-Aemter und Magistrate Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, insoweit es nicht schon geschehen, unfehlbar binnen drei Wochen diejenigen Personen Uns zu bezeichnen, welche zur Aufnahme in den nächsten Curs des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin geneigt, und mit sorgfältiger Rücksicht auf die wegen der Befähigung durch das Amtsblatt wiederholt vorgeschriebenen Bedingungen, zur Aufnahme auch gewiß reif sind.

Als solche stellen sich vorzugsweise solche junge Männer dar, die als Tischler, Schlosser, Färber, Maschinenbauer u. s. w. ihr Fortkommen suchen.

Aus den beizubringenden Zeugnissen muß hervorgehen, daß sie ein leichtes und richtiges Fassungs-Vermögen haben, und die Gabe besitzen, das Erlernte in korrekter Schreibart zu Papier zu bringen.

Außerdem ist einzureichen:

a) ein von dem Vorzuschlagenden unter Aufsicht gefertigter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, so wie eine oder mehrere Zeichnungen, und

b) darzuthun, ob und wo der in Vorschlag zu bringende Bewerber sich bereits wegen Ableistung der Militairpflicht gemeldet hat.

Geht ein solcher Vorschlag nicht ein, so werden Wir annehmen, daß, der Umfrage ungeachtet, ein geeignetes Individuum nicht aufzufinden gewesen ist.

Liegnitz, den 30. Juni 1835.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Stempelanwendung zu Quittungen über Civil-Besoldungen, welche aus verschiedenen Kassen bezogen werden.

Dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte ist nachstehendes, von dem Chef des Finanz-Ministerii unterm 11. Mai d. J. an die Behörden seines Ressorts erlaßnes Circular:

Zur Kontrolle darüber, daß dem §. 8. des Stempelgesetzes gemäß, der Stempel zu Quittungen über Civil-Besoldungen nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen verwendet werde, ist in dem nachbezeichneten Verhältniß folgendes Verfahren zu beobachten.

Wenn ein Beamter in den Fall kommt, während des Laufes eines Jahres sein Gehalt aus verschiedenen Kassen zu beziehen, dergestalt, daß er für jede dieser Kassen eine besondere Quittung gegen Rückgabe der monatlichen oder vierteljährlichen Interims-Quittungen auszustellen hat, so ist die erstere dieser Quittungen ungestempelt auszustellen, bei der letztern hingegen ist neben dem Betrage, über welchen am Schlusse des Jahres quittirt wird, zugleich der Betrag anzumerken, über den die erste Quittung ausgestellt worden, und nach der Summe des daraus sich ergebenden Jahres-Betrages der Stempel zur letzten Quittung zu verwenden.

Wenn also z. B. ein Beamter in der ersten Zeit des Jahres, ein Dienst-Einkommen von 600 Rthlr. jährlich bezogen hat, später aber versetzt und in ein Dienst-Einkommen von 800 Rthlr. eingerückt ist, und das Erstere bis ultimo Juni, das Letztere aber vom 1. Juli bis letzten December aus einer andern Kasse bezogen hat, so wird er die Quittung über die im ersten Halbjahre erhaltenen 300 Rthlr der betreffenden Kasse auf Freipapier auszustellen, zu der der zweiten Kasse über 400 Rthlr. zu ertheilenden Quittung aber, den nach dem Jahresbetrage von 700 Rthlr. zu berechnenden Stempel zu verwenden haben und von ihm unter der letztern zu bemerken seyn:

Erhalten 300 Rthlr. aus der Kasse N. N.
„ 400 „ „ „ „ N. N

überhaupt 700 Rthlr. wornach der Stempel berechnet ist.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer wird bei den Rechnungs-Revisionen darauf halten, daß hiernach verfahren werde. Berlin, den 11. Mai 1835.

wegen der Stempel zu Quittungen über Civil-Besoldungen, welche im Laufe des Jahres aus mehrern Kassen bezogen werden, mit der Bestimmung, daß in derselben Art auch bei den gerichtlichen Salarien-Kassen verfahren werden solle, Seitens des Königlichen Justiz-Ministeriums mitgetheilt worden, und haben sich daher die Königlichen mit Salarien-Kassen versehenen Untergerichte unsers Departements ebenfalls genau nach den Bestimmungen dieses Circulars zu achten.

Glogau, den 19. Juni 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Nur die von den Partheien selbst gewählte Stellvertreter haben sich durch Vollmacht zu legitimiren.

Zur Beseitigung der bei der Anwendung des §. 20. Tit. 3. Th. 1 und des §. 21. Tit. 3. Th. 3. der Allg. Gerichts-Ordnung entstandenen Zweifel, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. v. M. zu erklären geruhet:

daß in Prozessen nur die von den Partheien selbst gewählten, nicht aber die auf ihren Antrag oder von Amtswegen durch das Gericht ihnen zugeordneten Stellvertreter, wenn sie auch zur Zahl der Justiz-Commissarien gehören, sich durch eine besondere Vollmacht zu legitimiren haben.

Diese Allerhöchste Entscheidung wird in Gemäßheit Justiz-Ministerial Reskripts vom 5. d. M. den Gerichts-Behörden und Justiz-Commissarien des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 26. Juni 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kupferberg	Ernst Gottlieb Starck	Bürgermeister	Kupferberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es haben Se. Majestät der König Allerhöchst geruht den Pastor Heinrich in Rosenhayn, zum Superintendenten der Diöces Ohlau zu ernennen, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 17. Juni 1835.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Wegebaumeister Prange zu Görlitz ist als Wegebau-Inspektor nach Merseburg versetzt und die dadurch erledigte Wegebaumeister-Stelle zu Görlitz dem Wegebaumeister Müller, zeither zu Merseburg, verliehen worden;

Digitized by Google

der bisherige Wegebaumeister Meves zu Landeshut ist zum Landbau-Inspektor zu Glogau ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. Mehrere Mitglieder der Kirchgemeinde zu Haselbach, Landeshutschen Kreises, haben zur Bethätigung ihres religiösen Sinnes der dortigen evangelischen Kirche einen gläsernen Kronleuchter, im Kaufwerthe von 21 Rthlr., zum Geschenk gemacht.

Vermächtnisse. Von dem früheren Richter, nachherigen Ausgedingebauer Gottlob Baumgart zu Spiller, Löwenbergschen Kreises, für die evangelische Kirche daselbst 68 Rthlr.;

von dem Freihäusler Riedel zu Neuhaus für die evangelische Kirche zu Küpper, Laubanschen Kreises, 1 Rthlr. und für die Orts-Armenkasse zu Berna 1 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 28.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 18. Juli 1835

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Berichtigung und Zusätze, die Grenz-Binnenlinie in Schlesien betreffend.

Die Beschreibung von dem Laufe der Binnenlinie in der Provinz Schlesien in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt pro 1835 Stück 14. wird im zweiten Absatze bei Zeile 4. von oben dahin berichtigt, daß statt Wüste-Giersdorf:

„Wüste-Waltersdorf"

und im 4ten Absatze bei Zeile 6. von oben statt Bauer Preske:

„Bauer Ralke"

zu lesen ist.

Auch wird zusätzlich bekannt gemacht, daß die Besitzung des obengenannten Bauer Ralke die No. 24., die des hinterher genannten Häusler Hoffke die No. 90, die des darauf folgenden Branntweinbrenners Ludwig die No. 91. und die des demnächst aufgeführten Bauer Päsler die No. 30. führt. Breslau, den 29 Juni 1835.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Der Regierungs-Rath Wendt.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Schiedsmänner betr.

Durch ein Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 15. d. M. ist das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht angewiesen worden: die Schiedsmänner und Polizei-Behörden seines Departements zur prompten Einreichung der, am Schlusse jeden Jahres anzufertigenden Nachweisungen der zu Stande gebrachten Vergleiche, welche Nachweisungen von den Schiedsmännern in der ersten Woche des neuen Jahres den betreffenden Polizei-Behörden, von diesen aber vor Ablauf des

Digitized by Google

Januars dem Landes-Justiz-Collegium mittelst Berichts eingesandt werden müssen, nachdrücklichst anzuhalten, damit die Jahres-Berichte darüber zu rechter Zeit erstattet werden können.

Indem wir dies hierdurch zur Nachricht bekannt machen, fordern wir die Königlichen Landräthe und die Magistrate auf, gegen jeden Schiedsmann, welcher dem §. 34. der Verordnung vom 26. September 1832. nicht pünktlich nachkommt, in eine Ordnungsstrafe zu nehmen, indem wir gegen die säumigen Polizei-Behörden gleichmäßig verfahren werden.

Obgleich im vergangenen Jahre die Schiedsmänner nur zum Theil und überhaupt nur ungefähr seit der Mitte des Jahres in Thätigkeit gewesen sind, so daß wir uns noch nicht veranlaßt finden können, diejenigen die sich ausgezeichnet haben, zu beloben, so geben wir doch gern der Mehrzahl der Schiedsmänner und der betreffenden Polizei-Behörden unsere Zufriedenheit mit dem Eifer derselben zu erkennen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 12. Februar d. J. und da ein Fall vorgekommen ist, daß ein Schiedsmann ein Testament aufgenommen hatte, welches natürlich ungültig war, finden wir uns veranlaßt, die Schiedsmänner hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß sie in Gemäßheit der obgedachten Verordnung nicht befugt sind Testamente oder andere letztwillige Verfügungen und Verträge, oder sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, vielmehr ihre Amtsthätigkeit nur auf streitige Rechts-Angelegenheiten mit Ausschluß der im §. 14. der Verordnung bezeichneten Sachen zu richten haben.

Breslau, den 30. Juni 1835

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Neueste Bestimmungen

betreffend die Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

1) In Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1831. und der darauf von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Bestimmungen sind nur noch einzig diejenigen Civil-Beamten mit ihren Ehegattinnen aufnahmsfähig, welchen durch frühere Kabinets-Ordres der Beitritt zur Pflicht gemacht worden ist.

Als solche sind anzusehen:

a) die im unmittelbaren Staatsdienste definitiv (nicht provisorisch oder auf Kündigung) angestellten Civil-Beamten, insofern ihr jährliches fixirtes Einkommen über 250 Rthlr. beträgt,

Digitized by Google

b) alle als wirkliche Seelsorger fungirende Geistliche, ohne Unterschied, ob sie auf Königlichen oder andern Patronaten angestellt sind, und

c) alle an höhern Schulanstalten (nicht an bloßen Elementar-Schulen) wirklich angestellte Lehrer, die nicht zur Klasse der Hülfs- oder Elementar-Lehrer gehören, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Dienst-Einkommens; alle diese drei Klassen jedoch mit der in dem Reglement vom 28. December 1775. §. 3 u. 4. angegebenen Ausschließung wegen der Alters-Verhältnisse und wegen Ermangelung vorschriftsmäßiger Gesundheits-Atteste.

2) Betreffend die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension, so ist solche nicht Sache der unterzeichneten General-Direktion, sondern der dem Interessenten vorgesetzten Dienst-Behörde, und kann daher nur hier im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlassenen Bestimmungen, die Pension mindestens dem 5ten Theile des Dienst-Einkommens gleich seyn muß, wobei jedoch zu berücksichtigen, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl. immer mit 25 Rthlr. steigend statt finden können.

3) Wegen der Qualifikations-Atteste bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 28. December 1775. §. 7 und 9. unverändert, insofern jedoch nach dem Range oder nach den notorischen Verhältnissen des Aufzunehmenden nicht als unbezweifelt angenommen werden kann, daß derselbe zu den unter I. benannten rezeptionsfähigen Beamten gehört, hat derselbe noch ein Attest seiner vorgesetzten Dienst-Behörde hierüber beizubringen.

4) Auch hinsichtlich der von den Aufzunehmenden zu leistenden Zahlungen bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 28. December 1775 und der Bekanntmachungen von 1782 und 1783. im Uebrigen in Kraft, nur ist die Erlegung von Antrittsgeldern, sowohl baar als durch Wechsel abgeschafft, jedoch werden den reglementsmäßigen Beitrags-Sätzen die Zinsen à 5 Prozent von dem statutenmäßigen Betrage des Antrittsgeldes hinzugerechnet, auch sind nach selbigen die Retardatzinsen à 4 Prozent zu berechnen, welche von denjenigen entrichtet werden müssen, die später als ein Jahr nach ihrer Verheirathung beitreten.

5) Wenn übrigens ein noch im wirklichen Staatsdienste stehender oder ein bereits pensionirter Beamter die Pension herunterseßen will, so ist zwar eine solche Herunterseßung erlaubt, sie kann jedoch nur bis auf den 5ten Theil des Dienst-Einkommens, welches er dermalen bezieht, oder vor der Pensionirung zuletzt bezogen hat, geschehen, und ist deshalb ein Attest der vorgesetzten Behörde über den Betrag dieses Einkommens nöthig. Es ist aber auch im Allgemeinen zu jeder Herabsetzung, so wie auch zu dem freiwilligen gänzlichen Ausscheiden — welches allen, die nicht zu den unter 1 benannten noch rezeptionsfähigen Beamten gehören, nachgelassen ist — die Bewilligung der Ehegattin erforderlich, dergestalt, daß letztere in einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde, mit Zuziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbeistände erklärt, wie sie, nachdem ihr die Folgen

Digitized by Google

ihrer Handlung gehörig bekannt gemacht worden, zur Herunterſetzung der Penſion auf — Rthlr oder reſp. zur gänzlichen Aufhebung der Aſſociation — ihre Zuſtimmung gebe, welche Erklärung ſodann nebſt dem Rezeptionsſcheine einzureichen iſt.

Berlin, den 18. Mai 1835.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

v. Bredow. Grf. v. d. Schulenburg.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungsbezirk für den Monat Juni 1835.

Im Monat Juni war im Allgemeinen die Trockene in ungewöhnlichem, in Anſehung des Gedeihens der Feld- und Gartenfrüchte hin und wieder Beſorgniß erregendem Maaße vorherrſchend. Zwar traten einigemal, gewöhnlich in Folge von Gewittern, Regen ein, namentlich am 1., 12, 13 und 19.; allein dieſelben waren zu wenig anhaltend, ſo, daß ſowohl in der Atmoſphäre als im Erdreiche die Trockene im Allgemeinen vorherrſchend blieb. Nur in den beiden letzten Tagen des Monats hatte anhaltendes Regenwetter ſtatt, wodurch jene Beſorgniß bedeutend vermindert worden.

Der Horizont war meiſtens unbedekt, die Temperatur meiſtens höher als gewöhnlich, vorzüglich in der erſten Hälfte des Monats, während in der zweiten Hälfte mehrmals niedere Temperaturen eintraten.

In der erſten Hälfte des Monats herrſchten die öſtlichen, in der zweiten Hälfte die weſtlichen Luftſtrömungen vor.

Der mittlere Barometerſtand betrug 28 Zoll 1 Linie.

Geſundheitszuſtand.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand war recht günſtig. Die Zahl der Kranken war mäßig, die Sterblichkeit gering, der Verlauf der Krankheiten meiſtens leicht und gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen.

Die Pocken kamen vor im Kreiſe Jauer in 6 Orten, im Kreiſe Liegnitz in 8 Ortſchaften, im Kreiſe Lauban in einem Dorfe und im Kreiſe Löwenberg in zwei Dörfern. Ueberall gelang es, die Krankheit auf einige wenige Individuen zu beſchränken.

Der Geſundheitszuſtand der Nutzthiere war günſtig.

Liegnitz, den 4. Juli 1835.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 25. Juli 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück für das Jahr 1835. (welches auch einzeln das Exemplar zu 5 Sgr. zu haben ist) enthält unter

No. 1619. die Allerhöchste Verordnung vom 8. Juni d. J., betreffend die Einrichtung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Instruktion zur Eintragung der Urkunden bei den Hypotheken-Behörden.

Nachstehende Instruction zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Aufnahme und Präsentation der zur Eintragung bestimmten Urkunden bei den Hypotheken-Behörden ꝛc.:

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß bei den Hypotheken-Behörden sowohl in Betreff der Aufnahme der zur Eintragung bestimmten Urkunden, als auch bei der Eintragung mehrerer an einem Tage eingegangenen Dokumente, ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird. Durch die Kabinets-Ordre vom 14. Mai dieses Jahres ist der Justiz-Minister angewiesen worden, zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens die nöthigen Anordnungen zu erlassen. Diesem Allerhöchsten Auftrage zufolge wird hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. Wird die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmte Urkunde bei der Hypothekenbehörde selbst oder vor dem Gericht, welches das Hypothekenbuch führt, aufgenommen oder anerkannt, so ist die Verhandlung hierüber unmittelbar nach der Vollziehung mit den dazu gehörigen Beilagen zu den Grund-Acten abzugeben und nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 8. unter genauer Angabe des Tages und der Stunde zu präsentiren.

Digitized by Google

§. 2. Steht der Eintragung oder Löschung nichts im Wege, so wird dieselbe auf die Original-Verhandlung verfügt, und wenn es noch auf eine Ausfertigung der letztern ankömmt, dieselbe gleichzeitig angeordnet. Die an einzelnen Orten bestehende Einrichtung, wornach dergleichen von dem Gericht, welches das Hypothekenbuch führt, selbst aufgenommene, oder vor ihm anerkannte Urkunden erst ausgefertiget, und die Ausfertigungen den Interessenten ausgeantwortet werden, um sie mit ihren Anträgen zu den Grund-Acten einzureichen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 3. Werden mehrere dasselbe Grundstück betreffende Eintragungsgesuche an einem Tage, aber zu verschiedenen Stunden in der Hypotheken-Registratur eingereicht, und deren Eintragung verfügt, so ist, wenn die Urkunden keine andere Bestimmung enthalten

(cfr. Rescr. vom 26. Juli 1814., Jahrbücher Band 4, S. 35),

die Nummerfolge der Eintragungen nach der Zeitfolge der Anmeldung zu ordnen, weil die Priorität der Hypotheken lediglich durch die Reihenfolge der Eintragungsnummer bestimmt wird,

(§. 500 u. f. Tit. 20. Th. I. des Allg. L. Rechts.)

§. 4. Gehen die Eintragungsgesuche gleichzeitig ein, so sind dieselben zwar unter verschiedenen fortlaufenden Nummern einzutragen, es muß alsdann aber bei jeder Post ausdrücklich bemerkt werden, „daß ihr mit den bestimmt anzugebenden konkurrirenden Posten gleiche Vorzugsrechte zustehen", damit über die Anmeldung des §. 387. Tit. 5. der Prozeß-Ordnung kein Zweifel übrig bleibt.

Hiernach haben sich sämmtliche Hypotheken-Behörden genau zu achten.

Berlin, den 10. Juni 1835.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Instruction.

wird zur sorgfältigen Beachtung und genauen Befolgung Seitens der Gerichtsbehörden des Departements hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 26. Juni 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Nachtrags-Verzeichniß

der vereideten Schiedsmänner pro Juni 1835.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
I. Freistädter Kreis.			
Rohrwiese.	Forkert.	Schullehrer	Rohrwiese.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Von denjenigen kleinen Erbauungsschriften, welche im Auslande, oder doch nicht von dem Haupt-Traktaten-Verein in Berlin herausgegeben worden, sind zur Verbreitung innerhalb hiesiger Provinz, unsererseits folgende seit Ende April d. J. bis jetzt verstattet worden:

Aus dem Leben frommer Kinder. Hamburg.
Der einzige Weg zum Himmel. Hamburg.
Ueber den öffentlichen Gottesdienst und die Hausandacht in der Passionszeit. Traktat-Gesellschaft im Wupperthale.
Geschenk für Confirmanden desgl.
Anleitung zur heilsamen Selbsterkenntniß. Traktat-Gesellschaft im Wupperthale.
Andenken an den heiligen Tag der Confirmation. 1831. Halle, im Waisenhause.
Aufforderung zum Gebet ꝛc. 1812. Reichenbach, bei Müller.
Die schmerzliche Trennung der Liebe ꝛc. Dresden 1833.
Tagebuch eines Geistlichen während der Cholera-Pest. Berlin 1831.
Das Anklopfen des Heilandes ꝛc., von Johann Goßner. Berlin 1829.
Ermunterungsrede. Nürnberg 1798.
Bibelfestpredigt. 1828. zu Bunzlau gehalten. Bunzlau.
Selbstbekenntnisse eines begnadigten Verbrechers. Berlin 1830.
Predigt am Jubelfeste der Augsburgschen Confession, von Müller. Stuttgardt.
Wie kann Wasser, Brod und Wein solche große Dinge thun? Nürnberg 1809.
Johannis 11, 40: „Habe ich dir nicht gesagt, so du glauben würdest, du solltest die Herrlichkeit Gottes sehen?" Rede von Schoener. Nürnberg 1810.
Predigt am Tage der 300jährigen Jubelfeier der Augsburgschen Confession, gehalten am 25. Juni 1830. Reichenbach.

Digitized by Google

A. H. Frankens heiliger und sicherer Glaubensweg eines evangelischen Christen. Bautzen 1828.
Die Thränen und das Glück von Maria Magdalena, von E. G. Woltersdorf. Bunzlau 1830.
Predigt am Bibelfeste zu Bunzlau von Postel am 6. Oktober 1830. Bunzlau.
Predigt über die Cholera morbus 1831, gehalten von Fr. Arndt. Magdeb. 1831.
Der Ein und Neunzigste Psalm mit Anmerkungen. Ein Heilmittel wider die Cholera. Berlin 1831.
Die seltsamen Vortheile der Trunkenheit. Hamburg, bei Nestler.
Der kleine Heinrich und sein Wärter. Hamburg.
Sünde ist keine Kleinigkeit. Hamburg, bei G. Ducken.
Geschichte der Johanna Hickling. Hamburg.
Die arme blinde Elisabeth, oder: Trost für Leidende. Hamburg.
Die letzten Stunden John Cowpers A. M. Hamburg.
Anekdote aus der Lebensgeschichte eines Dorfpfarrers. Hamburg.
Die bußfertige Sünderin. Hamburg.
Eine ganze Familie im Himmel. Hamburg.
Die Pilger Reise von John Bunnan. Hamburg.
Des Christen Rathgeber. Hamburg.
Auszüge aus der heiligen Schrift ꝛc. Hamburg.
Werth der Seele. Hamburg.
Kurze Beantwortung der vornehmsten Einwürfe und Entschuldigungen wider das wahre Christenthum. Hamburg.
Ueber die Keuschheit. Hamburg.
Kurzer Inbegriff der christlichen Lehre in Sprüchen der heiligen Schrift und Liederversen. Hamburg.
Der bekehrte Neger. Hamburg.
Geschichte der alten Brigitte. Hamburg.
Hannchen und Anna, oder das Glück christl. Zucht und Belehrung. Hamburg.
Christian Scriver's: Kräftige Ermunterung zum erhörlichen Gebet. Hamburg.
Der arme Swaizland. Hamburg.
Die Ewigkeit der Höllenstrafen. Hamburg.
Schriftmäßige und gründliche Anleitung zum wahren Glauben. Hamburg.
Maria la Fleur. Hamburg.
Ueber Johannes 5, 39.: „Suchet in der Schrift." Hamburg.
Der wahre Christ im Tode. Hamburg.
Der Berg-Müller. Hamburg.
Die große Pflicht, an den Sohn Gottes zu glauben. Hamburg.
Der irländische Tagelöhner. Hamburg.
Was ist eigentlich Christenthum nach der Lehre Jesu Christi und seiner Apostel? Hamburg.

Digitized by Google

Gespräch zwischen zwei Matrosen nach einem Sturme. Hamburg.
Der greise Christ im Krankenhause. Hamburg.
Johann Bunyan's Leben. Hamburg.
Lebensbeschreibung der Frau Wilkins, oder das Glück, zur Zeit der Noth Gott zum Freunde zu haben. Hamburg.
Das fortschreitende Werk der Sünde im Herzen des Menschen. Hamburg.

Breslau, den 1. Juli 1835.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. wird hiermit noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834., wegen des Geschäfts-Betriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, noch folgende Personen zu Mitgliedern der Kreis-Vermittelungs-Behörden von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden sind:

I. Für den Bunzlauer Kreis:

1) Reichsgraf zu Solms auf Wehrau.
2) Distrikts-Polizei-Commissarius Förster zu Güntersdorf.

II. Für den Laubaner Kreis:

1) Kreis-Deputirte Budig zu Ober-Linda;
2) Lieutenant Weißig zu Hartmannsdorf;
3) Bürgermeister Schulz zu Schönberg;
4) Gerichtsschulze Herrmann zu Ober-Lichtenau;
5) Richter Erbisch zu Logau.

III. Für den Rothenburger Kreis:

1) Landesälteste von Ohnesorge zu Bremenhain;
2) Lieutenant Hentschel zu Kosel;
3) Lieutenant Rohdig zu Nieder-Horka;
4) Ober-Amtmann Jacoby zu Nieder-Zibelle;
5) Erbpächter Fränzel zu Mittel-Zibelle;
6) Ortsrichter und Kreis-Taxator Lange zu Lodenau.

Soldin, den 8. Juli 1835.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Digitized by Google

Nachweis

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.							Vik.
		Weitzen	Roggen	Gerste	Haser	Erbsen	Hirse	Buchweitzen	Graupe
		Preis des Preußischen Scheffels,							
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1	Beuthen a. d. O.	— — —	— — —	— — —	— 24 —	1 17 6	3 22 —	— — —	2 17 3
2	Bunzlau.	1 23 11	1 5 8	1 2 8	— 26 3	1 15 3	3 3 9	— — —	2 24 —
3	Freystadt.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 20 —
4	Glogau.	1 16 8	1 4 10	1 2 4	— 26 —	1 13 2	4 4 —	1 15 —	3 2 —
5	Görlitz.	2 3 9	1 9 1	1 3 9	— 27 2	1 17 6	3 17 6	— 28 9	2 22 6
6	Grünberg.	1 29 9	1 10 2	1 2 4	— 28 8	1 24 3	1 23 3	1 16 3	3 14 —
7	Haynau.	1 22 —	1 3 11	1 1 6	— 25 9	1 18 —	3 10 —	— — —	3 6 —
8	Hirschberg.	1 28 5	1 6 3	1 1 6	— 24 6	1 11 3	— — —	— — —	7 11 —
9	Hoyerswerda.	1 28 9	1 5 2	1 2 8	— 28 7	— — —	1 18 9	1 — —	— — —
10	Jauer.	1 27 —	1 5 6	1 — 9	— 25 —	1 12 —	4 2 6	— — —	4 — —
11	Landshut.	1 24 9	1 9 7	1 5 1	— 24 —	1 20 —	4 — —	2 28 —	7 14 —
12	Lauban.	2 — —	1 12 —	1 3 9	— 26 3	1 20 —	3 13 9	— — —	3 12 6
13	Liegnitz.	1 22 8	1 4 10	1 1 8	— 25 9	1 18 —	4 19 5	— — —	4 27 8
14	Löwenberg.	2 1 9	1 7 5	1 3 9	— 22 4	1 16 —	3 15 —	— — —	3 13 1
15	Lüben.	1 22 8	1 4 10	1 1 8	— 25 9	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Polkwitz.	— — —	— — —	— — —	— — —	1 15 —	3 — —	— — —	2 20 —
17	Sagan	1 26 9	1 6 7	1 4 8	— 29 8	1 22 1	4 — —	— — —	3 5 —
18	Schmiedeberg.	1 13 —	1 4 5	1 5 3	— 26 —	1 23 11	3 21 8	— — —	3 29 —
	Sprottau.	1 24 11	1 4 11	1 3 6	— 26 11	— — —	— — —	— — —	3 7 6
	Summa .	29 16 9	19 15 2	17 16 10	14 22 7	23 23 8	51 21 7	7 28 —	64 5 6
	durch Fraktion	1 25 5	1 6 7	1 2 11	— 26 —	1 17 7	3 13 5	1 17 7	3 23 3
	im verig. Monat waren die Durchschnittspreise	1 23 11	1 6 6	1 2 8	— 24 5	1 16 3	3 16 6	1 17 5	3 22 5
	mithin gegen { mehr	— 1 —	— — 1	— — 3	— 1 7	— 1 4	— — —	— — 2	— — 10
	dieselben { weniger	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3 1 —	— — —	— — —

Digitized by Google

ſung

Rauchfutters in den Markt- und Garniſon-Städten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Juni 1835.

tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schwein-Fleiſch.	Kalb-Fleiſch.	Bier.	Brannt-wein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Streh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sg. pf.
5 4 —	— 12 —	4 8	1 6	2 —	2 6	1 3	— 8	2 9	4 5 —	3 25 —	— 24	11 6 10 —
1 14 —	— 17 10	4 4	2 2	2 3	2 9	1 3	— 9	2 3	3 10 —	3 3 9	— 23	10 6 4 6
3 6 —	— 14 8	4 8	1 6	2 6	2 6	1 3	1 —	4 —	— — —	— — —	— —	— — —
4 27 6	— 14 8	4 5	2 6	2 4	2 10	1 7	— 9	3 11	5 17 —	3 25 —	— 26	6 6 12 —
1 27 6	— 12 6	5 5	2 8	2 11	3 —	1 6	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 17	6 5 22 6
3 4 5	— 20 8	4 7	3 —	3 —	3 —	2 —	— 10	3 —	4 15 —	4 10 —	— 18	11 7 10 6
4 24 —	— 20 —	4 1	1 9	2 —	2 6	1 3	— 8	4 —	— — —	— — —	— 26	— 5 20 —
— — —	— 12 9	4 —	2 6	2 6	3 —	1 9	— 10	3 3	4 5 —	2 15 —	— 29	— 5 22 6
— — —	— — —	— —	2 3	2 6	2 6	1 3	— —	— —	— — —	— — —	— —	— — —
2 22 6	— — —	5 —	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	3 9	4 27 6	3 27 6	— 29	— 7 15 —
6 20 —	— 19 —	3 6	2 3	2 6	3 —	1 6	— 10	4 —	2 8 —	1 22 —	— 25	2 7 7 6
2 15 —	— 16 3	4 6	2 10	2 10	3 —	1 6	1 —	4 5	3 16 11	2 15 —	— 26	3 6 7 6
5 18 11	— 18 2	4 10	2 7	3 —	3 6	1 10	— 9	6 —	4 15 —	4 — —	— 28	2 7 18 9
4 18 —	— 17 7	4 9	2 3	2 3	3 —	1 3	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 29	— 5 15 —
— — —	— 18 —	4 10	2 —	2 4	2 6	1 3	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 28	3 7 18 6
4 10 —	— 20 —	4 6	2 6	2 6	2 6	1 3	— 8	3 6	— — —	— — —	— 24	— 5 — —
3 20 —	— 16 —	4 1	2 —	2 6	2 6	1 6	— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 21	3 4 23 2
— — —	— 14 6	4 3	2 —	2 6	3 —	1 6	— 11	4 —	— — —	— — —	— —	— — —
4 7 6	— 15 9	4 4	1 9	2 —	2 8	1 5	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	— 25	— 5 — —
58 29 4	9 10 4	80 9	42 6	46 11	53 3	27 7	14 3	65 10	59 25 8	47 27 2	13 1 9	99 27 5
3 27 11	— 16 6	4 6	2 3	2 6	2 10	1 5	— 10	3 8	4 8 3	3 12 8	— 24 6	6 7 4
3 28 8	— 16 11	4 10	2 2	2 5	2 9	1 4	— 9	3 9	4 7 9	3 10 7	— 24 8	6 2 4
— — —	— — —	— —	— 1	— 1	— 1	— 1	— 1	— —	— — 6	— 2 1	— —	— — 5 —
— — 9	— — 5	— 4	— —	— —	— —	— —	— —	— 1	— — —	— — —	— —	2 — — —

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs- und Baurath Krause ist in gleicher Eigenschaft von der Königl. Regierung zu Oppeln zur Königlichen Regierung in Liegnitz versetzt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und zeitherige Bürgermeister zu Lüben, Hertrumpf, wurde als erwählter Bürgermeister zu Hirschberg bestätiget.

Der bisherige Diakonus an der Kirche zu Unserer Lieben Frau in Liegnitz, Kuhn, erhielt die Bestätigung als Pastor an der evangelischen Kirche zu Kunitz, Liegnitzschen Kreises.

Der zeitherige Rektor Benade zu Hoyerswerda ist als Diakonus an der evangelischen Kirche zu Rothenburg, in der Ober-Lausitz, bestätiget worden.

Desgleichen der Rittergut- und Stadtgarten-Besitzer Flössel zu Görlitz, zum Rathsherrn beim Magistrats-Collegio daselbst;

der Bürger und Handelsmann Geier zu Landeshut, als Rathmann;

der Kaufmann Sattig zu Glogau, als Rathsherr.

Der Seminarist Scholz als interimistischer Schuladjuvant zu Giesmannsdorf, Bunzlauschen Kreises.

Der bisherige interimistische Schullehrer Gäbler zu Sohrneundorf, Görlitzschen Kreises, und der provisorisch angestellte Schulgehülfe Klein zu Probstpayn, Goldberg-Haynauschen Kreises, sind definitiv bestätiget worden.

Personal-Veränderungen in dem Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Kommission für Schlesien, vom 1. Januar bis ultimo Juni 1835.

Es wurden ernannt:

I. Die Justizräthe Koch und von Mauschwitz zu Regierungs-Räthen, der Ober-Commissarius und Oekonomie-Commissions-Rath, Graf v. Pückler und der Ober-Commissarius Masuch zu Regierungs- und Landes-Oekonomie-Räthen, und der Justizrath Forni zum Ober-Landes-Gerichts-Rath.

II. Der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Gerstmann zum Oekonomie Commissarius.

III. Der Justizcommissarius Rupprecht in Reichenbach zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Schweidnitzer Kreis und der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Rosenberg zu Glogau, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Glogauer Kreis.

IV. Ausgeschieden sind:

a) der Kreis-Justiz-Commissarius Langermeyer in Schweidnitz;

b) der Kreis-Justiz-Commissarius Müller in Groß-Glogau, wegen seiner Versetzung zum Land- und Stadt-Gericht in Creutzburg;

c) der Oekonomie-Commissarius Bernecker in Oppeln, wegen seiner Versetzung zur General-Commission in Posen;

Digitized by Google

d) der Oekonomie-Commissarius Köhler zu Jonasberg bei Grünberg;
e) der Oekonomie-Commissarius Materne zu Liegnitz;
f) der Oekonomie-Commissarius v. Schimansky auf Rudoltowitz bei Pleß;
g) der Oekonomie-Commissarius v. Boscamp zu Lublinitz.

} sämmtlich ernannt.

V. Versetzt wurde der Oekonomie-Commissarius Göbell von Ramslau nach Freistadt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schrift-Empfehlung.

Der Direktor der Strafanstalt zu Görlitz, Herr Heinze, beabsichtigt zu Ende dieses Jahres folgende Schrift herauszugeben:

„Die Einlieferung zur, und die Entlassung aus der Strafanstalt und Festung, „oder der sechste Titel der Kriminal Ordnung „von Vollstreckung des Erkenntnisses", nebst den dazu ergangenen Reskripten und Declarationen. Ein „Handbuch für Juristen, Festungs-Commandanturen, Straf-Anstalts-Beamte, Landräthe, Polizei- und Ortsbehörden und Gensd'armen."

Der Subscriptions-Preis ist 20 Sgr. Bei portofreier Bestellung von zwölf Exemplaren 20 pCt. Rabatt. —

Da bei den Einlieferungen und den Transporten der Verbrecher nach den Strafanstalten so sehr häufig Verstöße begangen werden, deren Ausgleichung, da sie stets nicht unbedeutende Kosten zur Folge haben, oft großen Schwierigkeiten unterliegt, so machen Wir die Behörden Unseres Ressorts auf das vorstehende Werk, welches eine vollständige Sammlung der betreffenden Bestimmungen enthält, hierdurch aufmerksam. Liegnitz, den 13. Juli 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung.

Dem Gutsbesitzer von Mengershausen zu Höningen ist unterm 7. Juli 1835. ein Patent

wegen eines durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannten Pfluges,

auf Sechs Jahre, von jenem Datum an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Verdienstliches.

Der katholische Pfarrer Heydes in Leipe, Jauerschen Kreises, hat der evangelischen Kirche daselbst, Behufs der Instandsetzung der Orgel in derselben, die Summe von 100 Rthlr. zum Geschenk gemacht.

Vermächtnisse.

Von der verstorbenen Kretschmer-Wittwe Höfgen zu Modelsdorf, Goldbergschen Kreises, für die evangelische Kirche daselbst 100 Rthlr.;

von der verstorbenen Auszügler-Wittwe Hoffmann zu Hermsdorf, (Grüssauisch) zum Besten der dasigen Armen-Kasse 50 Rthlr.

Digitized by Google

Verzeichniß

von den seit dem 1. April bis ultimo Juni 1835. im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Kattschütz	Glogau	Justiz-Sekret. Kretschy zu Lüben	Justizverweser Hertel zu Glogau
2	Pfarrwiedemuths-Bauergut Brostau	Glogau	Stadt-Justizrath Scholz zu Glogau	Stadtrichter Jacob zu Schlawa
3	Tschirnitz	Glogau	Referendarius Torge zu Glogau.	derselbe.
4	Nieder-Oberau	Lüben	Justiz-Sekretair Ball zu Hainau	Referendarius Lorenz zu Liegnitz
5	Lerchenborn und Bohlendorf	Lüben	derselbe	derselbe
6	Groß- und Klein-Reichen	Lüben	Referendar. Scheurich zu Liegnitz	Justiz-Sekr. Kretschy zu Lüben
7	Kniegnitz	Lüben	Justiz-Sekret. Kretschy zu Lüben	Kreis-Justiz Commissarius v. Wiese zu Liegnitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 30. nebst einer besondern Beilage, enthaltend das Verzeichniß der im Grenzbezirke gelegenen Ortschaften der Provinz Schlesien.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu dem Amts-Blatte No. 30.

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 7. März d. J., den Lauf der Binnenlinie in der Provinz Schlesien betreffend,

(Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1835., Stück 14.)

wird das damals am Schluß ad 4. vorbehaltene berichtigte Verzeichniß aller im Grenzbezirk belegenen Ortschaften, nunmehr nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Landsberg.

a. im Creutzburger Kreise:

1. Dorf Costau mit den Vorwerken Beyhof und Antonienhof, 2. Dorf Neudorf mit den Vorwerken Zawisno und Mühlwerk, 3. Dorf Omechau mit den Vorwerken Olek und Alt-Vorwerk, 4. Dorf Golkowitz mit Sandhäuser und den Vorwerken Althof und Neuhof, 5. Dorf Jaschkowitz, 6. Stadt Pitschen mit dem Vorwerk Kluczow, 7. Dorf Polanowitz, 8. Dorf Roschkowitz mit Boreck Häuser und Vorwerk Albertinenhof, 9. Dorf Schirslawitz mit Kowal-Mühle, 10. Woislawitz mit Saba-Mühle, 11. Dorf Nassadel, 12. Kolonien: Nieder-Nassadel, 13. Gusenau, 14. Pohlwitz, 15. Adolphsthal, 16. Borkhausen, 17. Erdmannshain, 18. Alt-Grobek, 19. Carlsthal, 20. Dörfer: Goslau, 21. Bischdorf, 22. Baumgarten mit Vorwerk Langenhof, 23. Wilmsdorf, 24. Ludwigsdorf, 25. Kolonien: Budenbrock, 26. Prittwitz, 27. Dorf Rankau mit Vorwerk Sternberg, 28. Dorf Brzezinka, 29. Kol. Gottliebenthal, 30. Dorf Matzdorf mit Vorwerk Pfunke, 31. Kol. Wesendorf;

b. im Rosenberger Kreise:

32. Dorf Uschütz nebst Grenzmühlen, mit den Vorwerken Carlshof, Neu-Vorwerk, Lug, Strzimetzki, Jägerhaus Kossowietz und Papiermühle, 33. Dorf Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz mit den Vorwerken Delna, Carolinenhof, Suchapitka, Dombrowka und Sowada, 34. Dorf Krzizanowitz mit den Vorwerken Laczno und Lawke nebst Hohenofen, 35. Kolonien: Truschütz, 36. Zawisno, 37. Dorf Neudorf, 38. Kolonien: Josephsberg, 39. Tenczenau, 40. Dorf Gohla mit Ziegelei Przitocna und Jägerhaus Dobiatz, 41. Kolonien: Carlowitz, 42. Hellwald, 43. Königswille, 44. Stadt Landsberg, 45. Dorf Landsberg mit den Vorwerken Leschnick und Libiouska, 46. Kol. Sophienberg, 47. Kol. Carlsberg, 48. Dorf Paulsdorf mit den Vorwerken Brody und Kopalina, 49. Dorf Dupine, 50. Kol. Dupine, 51. Kol. Pod-

Digitized by Google

ſtawie, 52. Dorf Rudzow mit Vorwerk Lipowo, 53. Kol. Donnersmark, 54. Dorf Jamm, 55. Kol. Piaſetzna, 56. Dörfer: Boroſchkau mit Alt- und Neu-Vorwerk, 57. Koſelwitz mit Vorwerk Kopaline, Goy und Glashütte, 58. Wienskowitz mit Morgenhäuſer, 59. Jaſtrzigowitz nebſt Grenzmühlen, 60. Skronskau, 61. Dutzow, 62. Koſtelitz nebſt Grenzmühlen, 63. Zarzisk, 64. Witoka, 65. Elgut, 66. Biſchdorf nebſt Straßenkrug, 67. Sternalitz nebſt einzeln gelegenen Etabliſſements, Vorwerken und Mühlen, 68. Alt-Karmonkau nebſt dergleichen, 69. Radlau nebſt dem einzeln gelegenen Etabliſſement Flaki genannt, 70. Kol. Kolbnitz, 71. Dörfer: Wolentſchin, 72. Pſurow, 73. Wicherau, 74. Bodzanowitz nebſt Mühlen u. Förſterhäuſer, 75. Neu-Karmonkau mit Vorw. Warlow, 76. Kol. Ulrickendorf, 77. Dorf Neu-Kutzoben, 78. Kol. Alt-Kutzoben nebſt Kiken und Florczisna, 79. Dörfer: Gr. Boreck nebſt Mühlen, Jägerhäuſern und Eiſenhütten, 80. Bronietz, 81. Kl. Boreck, 82. Kolonien: Friedrichswille, 83. Burr, 84. Gottliebenthal, 85. Chriſtianthal, 86. Stadt Roſenberg mit Krug Dobiatz, 87. Kol. Walſpeck, 88. Roſenhain, 89. Grodisko, 90. Dorf Schönwald mit den Vorwerken Jordansmühe und Eichgrund, 91. Kol. Charlottenberg, 92. Dorf Schoſczütz, 93. Dorf Lomnitz mit den Vorwerken Brinitze, Sowade, Telsruh und Dirdusch;

c. im Lublinitzer Kreiſe:

94. Dörfer: Wendzin mit den Vorwerken Biadacz, Kirautſche, Schellont, Kowie und Krug Sklarnia, 95. Schirocka nebſt St. Peter und Vorwerk Patoka, 96. Ponſchau nebſt Vorwerken, 97. Kol. Biberſtein, 98. Dörfer: Zborowski nebſt Vorwerken, Hütten und Mühlen, 99. Jezowa mit Vorwerk Jaskowo, 100. Cziasnau nebſt Vorwerken, 101. Molnau nebſt Eiſenhütten und Charlottenthal, 102. Kolonie Bogdala, 103. Dörfer: Glinitz mit Vorwerk Gaſchinka, 104. Lubetzko, 105. Steblau, 106. Kochczütz nebſt einzeln gelegenen Etabliſſements, 107. Jawornitz, 108. Ober- und Nieder-Sodow, 109. Wiersbie, 110. Kochanowitz 111. Liſſau nebſt Eiſenhütten, 112. Kolonien: Tanina, 113. Liebsdorf, 114. Oſtrow, 115. Glomb, 116. Dörfer: Cieſſowa nebſt Vorwerken, 117. Koſchentin nebſt Vorwerken und Dreifaltigkeits-Kirche, 118. Harbaltowitz, 119. Groß-Droinowitz nebſt Vorwerken und Eiſenhütten, 120. Chwoſtek nebſt dito, 121. Kol. Hadra, 122. Dörfer: Olſchin, 123. Kalina, 124. Kol. Liſſagora, 125. Dorf Boronow nebſt Vorwerken und Eiſenhütten, 126. Kol. Dembowagora, 127. Niewen, 128. Dörfer: Strzebin, 129. Drathammer nebſt Eiſenhütte, 130. Lubſchau, 131. Kol. Erdmannshain, 132. Dörfer: Zawodzie, 133. Stahlhammer nebſt Eiſenhütten, 134. Kutſchau nebſt dito, 135. Ludwigsthal, 136. Kol. Schönbrunn, 137. Schönhof, 138. Dörfer: Pſaar, 139. Babinitz, 140. Kaminitz, 141. Zielona, 142. Mioteck, 143. Kol. Guſtavshain, 144. Dörfer: Lohna nebſt Glaſowka, 145. Elgut nebſt Vorwerk und einzeln gelegenen Etabliſſements, 146. Stadt Woſchnick, 147. Gemeinde Woſchnick.

Digitized by Google

II. Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Neu-Berun.

a. im Beuthener Kreise:

1. Städte: Beuthen, 2. Tarnowitz, 3. Mislowitz, 4. Georgenberg, 5. Dörfer: Dombrowa, 6. Roßberg, 7. Charlei, 8. Brzewitz, 9. Kamin, 10. Groß-Dombrowka, 11. Przelaike, 12. Bainkow, 13. Siemanowitz, 14. Michalkowitz, 15. Bittkow, 16. Chorzow, 17. Königshütte, 18. Ober- und Nieder-Henduck, 19. Schwientochlowitz, 20. Kochlowitz, 21. Radoschau, 22. Lagiewnik, 23. Bobrownik, 24. Rudy Piekar, 25. Deutsch Piekar, 26. Naklo, 27. Lassowitz, 28. Sowitz, 29. Trokenberg, 30. Radzunkau, 31. Ostrosnitza, 32. Brinitza, 33. Groß-Zyglin, 34. Klein-Zyglin, 35. Truchezitz, 36. Bibiela, 37. Jendrissek, 38. Alt-Chechlau, 39. Neu-Chechlau, 40. Orzech, 41. Koslawagura, 42. Neudek, 43. Oppatowitz, 44. Alt-Tarnowitz, 45. Schoppinitz, 46. Rosdzin, 47. Klein-Dombrowka, 48. Ignatzdorf, 49. Domb, 50. Zalenze, 51. Kattowitz, 52. Bogoschütz, 53. Jannow, 54. Wissolla, 55. Krassow, 56. Koscytow, 57. Brzesinka, 58. Brzenskowitz, 59. Slupna, 60. Kolonien: Gurezky und Hospitalgrund, 61. Dolki, 62. Brzesina, 63. Sadzowka, 64. Grabge, 65. Wensewitz, 66. Erdmannswille, 67. Charlottenhoff, 68. Brzina, zu Chropatzow gehörig, 69. Freiheit, 70. Burr, 71. Stroh-Kretscham, 72. Wisolzky, 73. Schabelnia, 74. Honlo Borowitz, 75. Pniok, 76. Bebers und Josephsdorf, 77. Oberroky oder Holde, 78. Kattowitz, 79. Zowodzie, 80. Neuewelt, 81. Zaschina, 82. Grund-Kretscham, 83. Zosnewitz, 84. Borussowa, 85. Carlsseegen, 86. Brzesinka, 87. Illiswiesen, 88. Brzenskowitz, 89. Slupna;

b. im Pleſſer Kreiſe:

90. Städte: Pleß, 91. Berun, 92. Neu-Berunn (Etablissement), 93. Dörfer: Dzieckowitz, 94. Jast, 95. Biassowitz, 96. Boischow, 97. Groß-Chelm, 98. Klein-Chelm, 99. Czarnochowitz, 100. Czielnitz, 101. Gollawitz, 102. Gurek, 103. Gurkau, 104. Jayost, 105. Jamnitz, 106. Jaroschowitz, 107. Jedlin, 108. Imielin, 109. Kopain, 110. Kopciowitz, 111. Lawieg, 112. Lendzin, 113. Podlesie, 114. Porombeck, 115. Smarsowitz, 116. Scirn, 117. Swierczinitz, 118. Urbanowitz, 119. Zabrzeg, 120. Zarzitsche, 124. Petrowitz, 122. Kostuchna, 123. Ellgoth, 124. Altdorf, 125. Branitza, 126. Czarkow, 127. Erdmannsbruch, 128. Gillowitz, 129. Grzeblowitz, 130. Kobilitz, 131. Jankowitz, 132. Lonkau, 133. Mezerzitz, 134. Poremba, 135. Radostowitz, 136. Riegersdorf, 137. Sandau, 138. Siegfriedsdorf, 139. Studzinitz, 140. Ober- und Nieder-Goczalkowitz, 141. Czwiklitz, 142. Grzawa, 143. Guhrau, 144. Miedzna, 145. Rudoltowitz, 146. Zawadka, 147. Schädlitz Kallus, 148. Wohlau, 149. Ober- und Nieder-Borin, 150. Timmendorf, 151. Kreutzendorf, 152. Ober-, Mittel- und Nieder-Goldmannsdorf, 153. Pilgramsdorf, 154. Gallassowitz, 155. Pawlowitz, 156. Warschowitz, 157. Staude, 158. Brzesé, 159. Miserau, 160. Polnisch-Weichsel, 161. Deutsch-Weichsel, 162. Jarzombkowitz, 163. Krier, 164. Kolonien: Passetzky, 165. Cissowitz, 166. Imicliner Grenzhäuser, 167. Wioska,

Digitized by Google

168. Kolonien: Alt- und Neu-Anhalt, 169. Beesdorf, 170. Bleiche, 171. Blendow, 172. Alt- und Neu-Gacz, 173. Wigorczelle, 174. Zarzine, 175. Louiſenhof, 176. Schädlitz, 177. Kempa, 178 Charlottendorf, 179. Johanndorf, 180. Klein-Pilgramsdorf, 181. Wyska, 182. Szoszow, 183. Borek, 184. Wielelek, 185. Pniowek, 186. Petersdorf, 187. Reindowka, 188. Dembine, 189. Rudolphsort, 190. Swibinia, 191. Zwaka-Mühle.

c. im Rybnicker Kreiſe:

192. Stadt Sohrau, 193. Dörfer: Baranowitz, 194. Kliszow, 195. Ober- und Nieder-Oſchin, 196. Rogoisna, 197. Skrzeskowitz, 198. Kol. Henriettendorf.

III. Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Ratibor.

a. im Rybnicker Kreiſe:

1. Vorwerke: Biadaczek, 2. Bilitzhof, 3. Bozygura, 4. Kolonie Borowitza, 5. Vorw. Centner, 6. Dörfer: Czyſſowka, 7. Czierſowitz, 8. Kolonie Dembina, 9. Dorf Dohrengrund, 10. Vorwerk Eliſabeththal, 11. Kolonie Friedrichsthal, 12. Glemboß-Mühle, 13. Dörfer: Gogelau, Ober-, 14. Gogelau, Nieder-, 15. Godow, 16. Golkowitz, 17. Haupt-Vorwerk, zu Motſchczinitz gehörig, 18. Vorw. Jaroſchin, 19. Dorf Jaſtrzemb, Ober-, 20. Vorwerk Jaſtrzemb, Mittel-, 21. Dörfer: Jaſtrzemb, Nieder-, 22. Jedlownik, 23. Kol. Kindra, 24. Dörfer: Kokoſchütz, 25. Krauſendorf, 26. Kol. Kraskowitz, 27. Dorf Krotoſchowitz, 28. Vorwerk Lippawietz, 29. Stadt Loslau, 30. Alte Gemeinde Loslau, 31. Neue Gem. Loslau, 32. Dörfer: Moſtczinitz, 33. Mſchanna, Ober-, 34. Mſchanna, Nieder-, 35. Vorw. Neuhof, 36. Dorf Pohlom, 37. Kol. Podleſie, 38. Freiſtelle Reinershöfel, 39. Dorf Ruptau, 40. Kol. Ruptawietz, 41. Dörfer: Schkriſſow, 42. Schottkowitz, 43. Schloß-Vorwerk von Ruptau, 44. Kol. Skrbensky, 45. Dörfer: Thurze, Groß-, 46 Thürze, Klein-, 47. Vorwerk Thurze, Neu-, 48. Dorf Wilchwa, 49. Vorw. Wilchwahof, 50. Kol. Zabkow, 51. Dörfer: Zamislau, 52. Zawada;

b. im Ratiborer Kreiſe:

53. Dorf Annaberg, 54. Kolonie Antoſchowitz, 55. Vorwerke: Annahof, 56. dito Angelicahof, 57. Dörfer: Auchwitz, 58. Belſchnitz, 59. Städtel Beneſchau, 60. Dörfer: Beneſchau, 61. Bielau, 62. Kolonie Biala-Brzezie, 63. Dörfer: Bluſchczau, 64. Bobrownik, 65. Bolatitz, 66. Boleslau, 67. Bukow, 68. Buſchlawitz, 69. Crawarn, Deutſch-, 70. Darkowitz, Klein-, 71. Darkowitz, Groß-, 72. Kolonie Dombra, 73. Dorf Ellguth, 74. Kolonie Ellguth bei Tworkau, 75. Dorf Ellgoth, 76. Vorwerke: Ernſthoff, 77. Freihuben, 78. Dörfer: Gorezitz, Groß-, 79. Gorezitz, Klein-, 80. Kolonie Gruttſchreiber, 81. Vorwerk Großhoff, 82. Dörfer: Grabowka, 83. Haatſch, 84. Kolonie Hennenberg, 85. Dörfer: Hoſchialkowitz, 86. Hoſchütz, Groß-, 87. Hoſchütz, Klein-, 88. Stadt Hultſchin, 89. Dorf Kamin, 90. Kolonie Kammſtock, 91. Dörfer: Kauthen, 92. Klebſch, 93. Neben-Zoll-Amt Klingebeutel mit der Kolonie Wüſte-Jakartitz, 94. Dörfer Koblau, 95. Kosmütz, 96. Köbrowitz, 97. Krzi-

Digitized by Google

czanowitz, 98. Kuchelna, 99. Kauldaum, 100. Vorwerk Lagatsch, einzelne Häuser, 101. Dorf Langendorf, 102. Kolonie Ligatyka, 103. Vorwerk Lichtenberg, 104. Dörfer: Lubom, 105. Ludgersowitz, 106. Schänke Lumpenkrug, 107. Dorf Marquartowitz, 108. Vorwerk Neuhof, 109. Dorf Odrau, 110. Schloß Oderberg, 111. Dörfer: Oders, 112. Olsau, 113. Kolonie Oschin, 114. Schänke Opetznik, 115. Dorf Owschütz, 116. Vorwerk Passek, 117. Dörfer: Petrzkowitz, 118. Pischz, 119. Rogau, 120. Kolonie Rogawietz, 121. Dörfer: Roschkau, 122. Ruderswalde, 123. Schillersdorf, 124. Schlausewitz, 125. Schreibersdorf, 126. Sczepankowitz, 127. Strahndorf, 128. Schänke und Kolonie Swoboda, 129. Dorf Syrien, 130. Kolonie Syrinka, 131. Vorwerk Teichhof, 132. Dörfer: Tworkau, 133. Uchilsko, 134. Vorwerk Weinberg, 135. Kretscham Wigoda, 136. Dörfer: Wrzesin, 137. Wrbkau, 138. Kolonie Wellkont, 139. Dörfer: Zabekau, 140. Zabrzek, 141. Zawade, 142. Zowada.

c. im Leobschützer Kreise:

143. Kolonie Amaliengrund, 144. Dorf Badewitz, 145. Becka-Mühle, 146. Dörfer: Berndau, Groß-, 147. Berndau, Klein-, 148. Vorwerk Berg, 149. Dörfer: Bleischwitz, 150. Bladen, 151. Vorwerk Blümsdorf, 152. Dörfer: Boblowitz, 153. Branitz, 154. Burg Branitz, 155. Dorf Bratsch, 156. Kolonien: Brechwitz, 157. Burgstädtel, 158. Mühle Buschmühle, 159. Kolonie Carlsberg, 160. Dorf Casemir, 161. Kolonie Cholditz, 162. Dörfer: Comeise, 163. Crastillan, 164. Creiswitz, 165. Creutzendorf, 166. Dirschel, 167. Dirschkowitz, 168. Dobersdorf, 169. Ehrenberg, 170. Vorwerk Feldhof, 171. Dörfer: Geppersdorf, 172. Gläsen, Groß-, 173. Gläsen, Klein-, 174. Gröbnig, 175. Hennerswitz, 176. Hochkretscham, 177. Hratschein, Alt-, 178. Hratschein, Neu-, 179. Jacubowitz, 180. Kolonie Josephthal, 181. Dörfer: Kaltenhausen, 182. Kittelwitz, 183. Kolonie Kieferkretscham, 184. Dörfer: Klemstein, 185. Königsdorf, 186. Krug, 187. Leimerwitz, 188. Leisnitz, 189. Stadt Leobschütz, 190. Stadt-Försterei { zu Leobschütz } Försterei an der Hotzenplotzer Straße, 191. " " { zu Leobschütz } Försterei im Buchwalde, 192. " " { zu Leobschütz } Försterei ohnweit Leobschütz, 193. Dörfer: Liptin, 194. Löwitz, 195. Kolonie Michelsdorf, 196. Dörfer: Moker, 197. Nassiedel, 198. Neuberg, 199. Vorwerk Neuhof, 200. Dörfer: Neudorf, 201. Osterwitz, 202. Peterwitz, 203. Pietsch, 204. Pilgersdorf, 205. Pohl-Mühle, 206. Dörfer: Pommerschwitz, 207. Posnitz, 208. Raden, Klein-, 209. Rampel-Mühle, 210. Richter-Mühle, 211. Dörfer: Roben, 212. Rösnitz, 213. Kolonie Saliswalde, 214. Dörfer: Sabschütz, 215. Sauerwitz, 216. Schönwiese, 217. Vorwerk Schäferkeule, 218. Dörfer: Schlegenberg, 219. Schmiedsdorf, 220. Schönau, 221. Schönbrunn, 222. Soppau, 223. Spital-Mühle, 224. Dorf Steubendorf, 225. Schänke Stoshof, 226. Kolonie Sternau, 227. Stein-Mühle, 228. Dörfer: Steuberwitz, 229. Taumitz, 230. Thomnitz, 231. Stadt Tropplowitz, 232. Dörfer: Trenkau, 233. Tropplowitz, 234. Turkau, 235. Türmitz, 236. Walkmühle zwischen Gröbnig und Leobschütz, 237. Walkmühle, ohnfern Kaltenhausen, 238. Dörfer: Wehowitz, 239. Wernersdorf, 240. Wiendorf, Alt-, 241. Wiendorf, Neu-, 242. Weissak.

Digitized by Google

IV. Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Neuſtadt.

a. im Neuſtädter Kreiſe:

1. Dörfer: Achthuben, 2. Altſtadt, 3. Altzülz, 4. Buchelsdorf, 5. Mühle Buſchmühle, 6. geiſtliche Strafanſtalt Capellenberg, 7. Dörfer: Dirſchelwitz, 8. Dittersdorf, 9. Dittmannsdorf, 10. Vorwerk Donnersmark, 11. Dörfer: Eichhäuſel, 12. Elſchnig, 13. Eloiſenhof, 14. Glöglichen, 15. Vorwerke: Hahnvorwerk, 16. Haſelvorwerk, 17. Hartſtein bei Zülz, 18. Dorf Hinterdorf, 19. Kolonie Hoinowitz, 20. Mühle Hotermühle, 21. Dörfer: Jaſſen, 22. Joſephgrund, 23. Kohlsdorf, 24. Kreiwitz, 25. Kröſchendorf, 26. Kunzendorf-Wachtel, 27. Vorwerk Kaltevorwerk, 28. Stadt-Vorwerk Kotzem, 29. Kotzem, Wieſer Kolonie und Vorwerk, 30. Mühle, Kröſchendorfer, 31. Dörfer: Langenbrück, 32. Laswitz, 33. Leuber, 34. Vorwerk Lindenvorwerk, 35. Dörfer: Mühlsdorf, 36. Mülmen, Deutſch-, 37. Mochau, 38. Neudeck, 39. Kolonie Neuhof, 40. Stadt Neuſtadt, 41. dito Ober-Glogau, 42. Vorwerk Obore, 43. Dörfer: Albersdorf, Poln. 44. Polatſchki-Mühle, 45. Dorf Pramſen, Groß-, 46. Pramſen, Klein-, 47. Probnitz, Deutſch-, 48. Probnitz, Poln. 49. Poppelauer Mühle, 50. Dörfer: Raſſelwitz, Deutſch-, 51. Riegersdorf, 52. Roſe, 53. Roſenberg, 54. Schlogwitz, 55. Schmietſch, 56. Schnellewalde, 57. Schönewitz, 58. Schweinsdorf, 59. Mühle Schleifmühle, 60. Dorf Siebenhuben, 61. Stadt Steinau, 62. Dorf Steinau, 63. Trzoska-Mühle, 64. Dörfer: Wachenau, 65. Waſchelwitz, 66. Wiedrowitz, 67. Wieſe, Gräflich-, 68. Wieſe, Pauliner-, 69. Wilkau, 70. Wilſchgrund, 71. Zeiſelwitz, 72. Stadt Zülz, 73. Schloß Zülz, Domin. 74. Dorf Zülz, Gemeine, 75. Zeiſig-Mühle.

b. im Neiſſer Kreiſe:

76. Dorf Altwalde, 77. Kolonie Altmannsdorf, 78. Dörfer: Arnoldsdorf, 79. Arnsdorf, Dürr, 80. Baucke, 81. Bielau, 82. Biſchofswalde, 83. Blumenthal, 84. Kol. Bolkenthal, 85. Dörfer: Borkendorf, 86. Brieſen, Klein-, 87. Brünſchwitz, 88. Charlottenthal, 89. Deutſchwette, 90. Dohmsdorf, 91. Eilau, 92. Friedrichseck, 93. Fuchswinkel, 94. Geſäß, 95. Gierſchdorf, 96. Goſtitz, 97. Greiſau, 98. Grunau, 99. Heinersdorf, 100. Heinzendorf, 101. Hermsdorf, 102. Kaindorf, 103. Kalkau, 104. Kamitz, 105. Kamitz, Deutſch-, 106. Kamitz, Dürr, 107. Kummerau, 108. Koſel, 109. Krackwitz, 110. Köppernig, 111. Kunzendorf, Dürr, 112. Kunzendorf, Groß, 113. Langendorf, 114. Lentſch, 115. Lindewieſe, 116. Ludwigsdorf, 117. Markersdorf, 118. Maſchkowitz, 119. Moeſen, 120. Mohrau, 121. Naasdorf, 122. Kol. Neudörfel, 123. Dörfer: Neuwalde, 124. Oppersdorf, 125. Stadt Patſchkau, 126. Dörfer: Patſchkau, Alt-, 127. Peterwitz, 128. Polniſchwette, 129. Preiland, 130. Rathmannsdorf, 131. Rothfeſt, 132. Schleibitz, 133. Schönwalde, 134. Schubertskroſſe, 135. Schwandorf, 136. Schwammelwitz, 137. Vorwerk Schwammelwitz, 138. Dörfer: Steinberg, 139. Stöckiche, 140. Stübendorf, 141. Tannenberg, 142. Waldau, Klein, 143. Wiensdorf, 144. Wieſau, 145. Wülmsdorf, Alt, 146. Würben;

Digitized by Google

c. im Grottkauer Kreise:

147. Dorf: Ellguth, 148. Stadt Ottmachau, 149. Dorf Sarlowitz, 150. Vorw. Kleinvorwerk, 151. Dorf Woitz;

d. im Münsterberger Kreise:

152. Dörfer Bruckstein, 153. Gollendorf, 154. Neuhaus, 155. Niederpomsdorf, 156. Oberpomsdorf, 157. Wehrdorf.

V. Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Mittelwalde.

a. im Frankensteiner Kreise:

1. Dörfer: Beitzen nebst der Kolonie Neu-Beitzen, 2. Camenz, 3. Dörndorf, 4. Folmersdorf, 5. Heinrichswalde, 6. Hemmersdorf, 7. Maifritzdorf, 8. Plottnitz, Ober-, Nieder-, 9. Stadt Reichenstein, 10. Dörfer: Reichenau, 11. Rogau, 12. Schlottendorf, 13. Schrom, 14. Wolmsdorf;

b. im Glatzer Kreise:

15. Dörfer: Albendorf nebst den Kolonien Hirschzunge und Kaltenbrunn, 16. Alt-Batzdorf, 17. Alt-, Neu-Biebersdorf, 18. Kolonie Agnesfeld, 19. Dorfer: Beutengrund nebst den Kol. Schaafwiese, Goldwasser u. Wurzeldorf, 20. Brszesowie, 21. Biehals mit den Kolonien Täuber und Friedrichsbau, 22. Carlsberg nebst Kolonie Leierdörfel, 23. Cudowa, 24. Droschkau, 25. Dörnikau, 26. Falkenhain, 27. Kolonie Friedrichsgrund, 28. Dörfer: Friedersdorf mit den Kolonien Annaberg, Friedrichsberg und Johannisthal, 29. Falkenberg mit der Kolonie Neu-Mölke, 30. Georgsdorf, Groß-, mit der Kolonie Blasewey, 31. Georgsdorf, Klein-, 32. Gellenau, 33. Gränzendorf, 34. Grunwald, 35. Hallatsch, 36. Hartau mit der Kolonie Gläsendorf, 37. Hermsdorf, 38. Ober-Hansdorf nebst der Kolonie Hayn, 39. Heyde, Alt-, Neu-, 40. Hausdorf, 41. Jacubowitz, 42. Jauernick, 43. Järker, 44. Vorwerk Kaltvorwerk, 45. Kolonie Kaltwasser, 46. Dörfer: Keulendorf, 47. Wohlau, 48. Krainsdorf nebst den Kolonien Klein-Krainsdorf und Achthäuser, 49. Kolonien: Kessel, 50. Kuttel, 51. Dörfer: Krzischney, Groß-, Klein-, 52. Königswalde nebst den Kolonien Heidenberg, Goldwiese und Kaltenfloß, 53. Kunzendorf, 54. Kolonie Königswalde, 55. Stadt Lewin, Dorf Löschney, 56. Dorf Ludwigsdorf mit den Kolonien Alt-Eule, Grund, Herrngrund und Weitengrund, 57. Kolonie Markgrund, 58. Mölke mit den Kolonien Eule, Harta, Josephthal und Hain, 59. Stadt Neurode mit den Kolonien Kaltvorwerk, Kieferhäuser und Schmiedegrund, 60. Kolonie Nerbotin, 61. Dörfer: Passendorf nebst den Kolonien Brunkresse und Nauseney, 62. Roms, 63. Rathen, Ober-, Nieder-, 64. Stadt Reinerz mit den dazu gehörigen Kolonien Hummelwitz, Reinerzkrone, dem Dorfe Vorderkohlau und dem Vorwerk Protendorf, 65. Dörfer: Rückerts mit der Kolonie Gläsendorf, 66. Reichenforst, 67. Sakisch, 68. Schlaney, 69. Straußeney mit der Kolonie Bukowine, 70. Scharfeneck, 71. Schlegel, 72. Steine, Ober-, Mittel-, mit den Kolonien Waldvorwerk und Neu-Biehals,

Digitized by Google

73. Dorf Stolzenau mit den Kolonien Kaltenbrunn, Rolling und Zettritz, 74. Kolonie Scholzengrund, 75. Dörfer: Tanz, 76. Taſſau, 77. Tſcherbeney, Deutſch-, 78. Tunſchendorf nebſt den Kolonien Heindörffel, Endegut, Scheidewinkel und Rudelsdorf, 79. Utſchendorf, 80. Vierhöfe mit der Kolonie Fichtig, 81. Werdeck, 82. Wilmsdorf, Alt-, Neu-, 83. Stadt Wünſchelburg nebſt den Dörfern Siebenhuben, Scheiban und Kolonie Hain, 84. Dörfer: Waldiz mit der Kolonie Flüchthäuſer, 85. Zaughals;

c. im Habelſchwerdter Kreiſe:

86. Dörfer: Neu-Batzdorf, 87. Bielendorf mit der Kolonie Neu-Bielendorf, 88. Brand, 89. Bobiſchau, 90. Conradswalde, 91. Ebersdorf, 92. Freywalde mit der Kolonie Neuwalde, 93. Kolonie Friedrichsgrund, 94. Dörfer: Gersdorf, Alt-, Neu-, mit der Kolonie Kobelsbach, 95. Gompersdorf, 96. Glaſendorf, 97. Gläſendorf, 98. Gränzendorf, 99. Grafenort, 100. Kol. Glaſegrund, 101. Dörfer: Heidelberg, 102. Heinzendorf, 103. Heydorf, 104. Stadt Habelſchwerdt, 105. Dorf Hammer, 106. Kolonien: Neu-Hayn, 107. Hüttengut, 108. Dörfer: Hohndorf mit der Kol. Stephansberg, 109. Hayn, 110. Herzogswalde, 111. Johannisberg, 112. Kamnitz mit der Kol. Neu-Kamnitz, 113. Karpenſtein, 114. Kunzendorf, 115. Kleſſengrund mit der Kol. Neu-Kleſſengrund, 116. Kaiserswalde, 117. Kieslingswalde, 118. Krotenpul, 119. Stadt Landeck, 120. Dörfer: Leuthen, 121. Langenau, Ober-, Nieder-, 122. Langenbrück, 123. Lichtenwalde, 124. Lomnitz, Alt-, Neu-, mit der Kolonie Neue-Welt, 125. Lauterbach, 126. Stadt Mittelwalde, 127. Dörfer: Marienthal, 128. Michelsthal, 129. Alt-Mohrau, 130. Neu-Mohrau mit der Kolonie Mutinsgrund, 131. Mühlbach mit der Kolonie Pfaffenſteig, 132. Kolonie Marienau, 133. Dörfer: Neißbach, Alt-, mit der Kolonie Haſengraben, 134. Neu-Neißbach, 135. Neuendorf, 136. Kolonie Neudorf, 137. Dörfer: Olbersdorf, 138. Peucker, 139. Pohldorf nebſt den Kolonien Buchberg und Ranſerberg, dem Stubengrund und Neſſelgrund, 140. Reyersdorf mit der Kolonie Neuſtift, 141. Roſenthal, 142. Rothflöſſel, 143. Schönau, 144. Schreckendorf, 145. Seitenberg mit der Kolonie Rohrbach, 146. Sauerbrunn, 147. Spätenwalde, 148. Stuhlfeifen, 149. Schönau, 150. Schönthal, 151. Schönfeld, 152. Schreibendorf, 153. Seitendorf, 154. Steinbach, 155. Thalheim, Ober-, Nieder-, 156. Tanndorf, 157. Urnitz und Urnitzberg, 158. Voigtsdorf, 159. Verlorenwaſſer, 160. Voigtsdorf, 161. Stadt Wilhelmsthal, 162. Dörfer: Wolmsdorf, 163. Winkeldorf, 164. Weißbrodt, 165. Weiſtritz, Alt-, Neu-, mit der Kolonie Dohlenberg, 166. Weißwaſſer, 167. Wölfelsdorf mit der Kolonie Spitzige-Berg, 168. Wölfelsgrund, dazu Kolonie Schneeberg.

VI. Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Schweidnitz.

a. im Waldenburger-Kreiſe:

1. Stadt Friedland, 2. Dorf Alt-Friedland, 3. Hof Goehlenau, 4. Dörfer: Goehlenau, 5. Roſenau, 6. Raspenau, 7. Neudorf, 8. Schmittsdorf, 9. Blitzengrund, 10. Gerbersdorf, 11. Büttnergrund, 12. Nieder-Waltersdorf, 13. Lang-Wal-

Digitized by Google

tersdorf, 14. Dörfer: Reimswaldau, 15. Reimsbach, 16. Donnerau, 17. Lomnitz, 18. Dreiwasser, 19. Eisenhammer, 20. Freudenburg, 21. Neu-Giersdorf, 22. Ober-Wüste-Giersdorf, 23. Doernhau, 24. Nieder-Rudolphswaldau, 25. Ober-Rudolphswaldau, und zwar derjenige Theil, welcher von der Besitzung No. 57. oberhalb der katholischen Kirche ab nach Nieder-Rudolphswaldau zu liegt, und dermalen aus 64 Besitzungen besteht, 26. Kaltwasser, mit Ausnahme des von der Besitzung No. 9. nördlich liegenden größten Theiles des Dorfes, 27. Nieder-Wüste-Giersdorf, 28. Ober-Tannhausen (oder Blumenau), 29. Mittel-Tannhausen, mit Ausnahme des vom Chaussee-Hause ab bis zur Mühle des Ulki liegenden, dermalen 26 Besitzungen enthaltenden Theiles des Dorfes, 30. Sophienau, 31. Lehmwasser, 32. Heinrichsgrund, 33. Charlottenbrunn, 34. Steinau, 35. Bärengrund, 36. Nesselgrund, 37. Fellhammer, 38. Alt-Hain, 39. Neu-Hain, 40. Neu-Huhndorf, 41. Neu-Lässig, 42. Alt-Lässig, 43. Neuhauß, 44. Dittersbach, 45. Steingrund, 46. Reußendorf, mit Ausnahme des an der Branntweinbrennerei des Ludwig bis zur Mühle der Wittwe Leistritz nach Dittmannsdorf zu liegenden Theiles des Dorfes, 47. Chaussee-Haus Altwasser mit den in dessen Nähe längs der Kunststraße liegenden, zu dem im Binnenlande belegenen Dorfe Altwasser gehörigen resp. zwei und drei einzelnen Besitzungen, 48. Ober-Waldenburg, 49. Stadt Waldenburg, 50. Dorf Nieder-Hermsdorf, 51. Dorf Ober-Hermsdorf, 52. Stadt Gottesberg.

VII. Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Liebau.

a. im Landeshuter Kreise:

1. Albendorf, 2. Bertelsdorf, 3. Nieder-Blasdorf, 4. Ober-Blasdorf, 5. Blasdorf bei Schömberg, 6 Buchwald, 7. Ober- und Mittel-Conradswaldau, 8. Dittersbach (städtisch), 9. Dittersbach (Grüssauisch) mit dem Ansage-Posten, 10. Eventhal, 11. Forst, 12. Goertelsdorf, 13. Kloster Grüssau nebst Bethlehem, 14. Hartau (städtisch), 15. Ober-Haselbach, 16. Nieder-Haselbach, 17. Heiden-Vorwerk, 18. Hermsdorf (städtisch), 19. Hermsdorf (Grüssauisch), 20. Johnsdorf, 21. Kindelsdorf, 22. Kleinhennersdorf, 23. Kratzbach, 24. Kunzendorf, 25. Landeshut (Vorstadt) und Breitenau, 26. Ober- und Nieder-Leppersdorf, 27. Leuthmannsdorf, 28. Liebau (Stadt) nebst Grunau, 29. Lindenau, 30. Michelsdorf, 31. Moritzfeld, 32. Neuen, 33. Oppau, 34. Petzelsdorf, 35. Pfaffendorf, 36. Reichhennersdorf, 37. Rothenbach, 38. Schömberg (Stadt), 39. Schönwiese, 40. Ober-, Nieder- und Antheil-Schreibendorf, 41. Schwarzwaldau, 42. Trautliebersdorf, 43. Tschöpsdorf, 44. Ullersdorf, 45. Vogelgesang, 46. Voigtsdorf, 47. Alt-Weißbach, 48. Neu-Weißbach, 49. Ober-Zieder und 50. Nieder-Zieder.

b. im Hirschberger Kreise.

51. Agnetendorf, 52. Arnsberg, 53. Arnsdorf und Birkigt, 54. Bronsdorfer Häuser, 55. Brückenberg mit Baberhäuser, Wolfschau, Forsthäuser, 65. Buschvorwerk, 57. Crommenau mit a) den Lusthäusern, und b) Jung-Seiferschau,

Digitized by Google

58. Erdmannsdorf nebst dem kothen Vorwerk, 59. Giersdorf, 60. Glausnitz, 61. Hayn, 62. Herischdorf, 63. Hermsdorf unterm Kynast, 64. Hindorf mit den Kiefer-Häusern, 65. Hohenwald, 66. Alt-Kemnitzer Feldbleiche, 67. Kaiserswaldau, 68. Krümhübel, 69. Ludwigsdorf, 70. Merzdorf, 71. Petersdorf mit Hartenberg und Kiefewald, 72. Querseiffen, 73. Quirl mit Gansberg, Hartau und Pfaffengrund, 74. Saalberg mit den Kühnmühlhäusern, 75. Schmiedeberg, (Stadt), 76. Schreiberau nebst Zubehör, als: a) Marienthal, b) die Brände, c) die Siebenhäuser, d) die Kochelhäuser, e) die alte schlesische Baude, f) die neue schlesische Baude, g) die Strickerhäuser, h) Hoffnungsthal, i) Carlsthal, k) die Kobelhäuser, l) die Michelsbaude und m) Jacobsthal, 77. Rothengrund, 78. Seiferschau mit Ramberg, 79. Seydorf mit Raschker-Born und Leiserhäuser, 80. Steinseiffen, 81. Voigtsdorf mit Hain, 82. Warmbrunn, 83. Wernersdorf.

VIII. Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Görlitz.

a. im Löwenberger Kreise:

1. Antonienwald, 2. Birkigt, 3. Blumendorf mit den Lehdehäusern oder Gotthartsberg und mit den Steinhäusern, 4. Egelsdorf, 5. Flinsberg mit den Iserhäusern ꝛc. 6. Friedeberg mit Auenberg, den Grenzhäusern und dem Vorwerk, 7. Gichren mit Förstel, 8. Greifenberg, 9. Greifenstein, 10. Greifenstein-Neudorf mit Neuvorwerk, 11. Greifenthal, 12. Herrnsdorf, Kreutzschenke mit dem Chausseehause (zu Stöckigt gehörig), 14. Krobsdorf, 15. Kunzendorf, 16. Querbach, 17. Rabischau mit dem Mühlenwerin, 18. Regensberg auch Kessel genannt, 19. Röhrsdorf, 20. Rothsaum (zu Schoosdorf gehörig), 21. Steine, 22. Ullersdorf.

b. im Laubaner Kreise:

23. Alt-Seidenberg mit Grund, Karlsruhe, Neu-Klür, Steinvorwerk, 24. Beerberg, 25. Bellmannsdorf, 26. Bergstraß, 27. Berna mit Neuhaus und Königsfeld, 28. Berthelsdorf, 29. Bohre, 30. Carlsdorf, 31. Carlsberg, 32. Cundorf, 33. Eckersdorf, 34. Esterwalde, 35. Friedersdorf, 36. Gebhardsdorf, 37. Geibsdorf mit Neukretscham, 38. Gerlachshain mit Gerlachshain im Winkel, Petersgemeinde und der Schlag (auch Fink-)Schenke, 39. Gieshübel, 40. Goldbach, 41. Goldentraum, 42. Grenzdorf, 43. Grunddörfel, 44. Hagendorf, 45. Harta, 46. Hartmannsdorf, 47. Heide, 48. Heidersdorf mit Hohberg, 49. Heller, 50. Holzkirch, 51. Kerzdorf, 52. Klein-Stöckigt, 53. Küpper mit Neu-Gablenz und Neulöben, 54. Langenbils, 55. Laubau mit Alt-Laubau, 56. Lichtenau mit Schreiberbach, Löbensluft und Augustthal, 57. Linde mit Lindenfeld und Waldeck, 58. Marklissa mit Klein-Beerberg, 59. Meffersdorf, 60. Neidberg, 61. Neugersdorf, 62. Neu-Schweidnitz, 63. Neu-Warnsdorf, 64. Nicklasdorf, 65. Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfeld, 66. Nieder-Rudelsdorf, 67. Nieder-Schreibersdorf mit Straßenschenke, 68. Ober-Halbendorf, 69. Ober-Rudelsdorf, 70. Oertmannsdorf, 71. Ostrichen mit Scheibe, 72. Pfaffendorf (Katholisch)-, 73.

Digitized by Google

Schadewalde mit Prettin, 74. Scheibe, Alt- und Neu-, 75. Schönberg, 76. Schönbrunn mit Hartha oder Harthahäuser, 77. Schulzendorf, 78. Schwarzbach, 79. Schwerta, 80. Seidenberg, 81. Steinbach, 82. Steinkirch mit Hain, 83. Straßberg, 84. Tschocha, 85. Vogelsdorf, 86. Volkersdorf, 87. Wiegandsthal, 88. Wiesa, 89. Wilke, 90. Wiegendorf mit dem grauen Wolf, 91. Zwecka.

c. im Görlitzer Kreise:

92. Cosma, 93. Deutsch-Ossig, 94. Görlitz, 95. Groß-Biesnitz, 96. Hermsdorf, 97. Jauernick, 98. Klein-Biesnitz, 99. Klein-Neundorf, 100. Kößlitz, 101. Kuhna, 102. Kunnerwitz, 103. Lauterbach, 104. Leopoldshain, 105. Leschwitz, 106. Lichtenberg, 107. Lomnitz, 108. Moys, 109. Nicha, 110. Nieda, 111. Nickrisch, 112. Pohottendorf, 113. Radmeritz, 114. Tauchritz, 115. Thielitz, 116. Troitschendorf, 117. Wendisch-Ossig.

Breslau, den 29. Juni 1835.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Der Regierungs-Rath Wendt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 1. August 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1620. das Gesetz wegen des Außer- und Wieder-in-Coursetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere, vom 16. Juni 1835.;

No. 1621. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1835. über die Kompetenz der Polizei-Verwaltungs-Behörden in der Rhein-Provinz, in Beziehung auf die Schulpflichtigkeit und den den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht;

No. 1622. desgleichen von demselben Tage, die Verjährung der Holzdiebstähle betreffend, und

No. 1623. das Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w., vom 29. Juni 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Instruktion zur Benachrichtigung der Hypotheken-Gläubiger bei Veräußerungen.

Nachstehende Instruktion des Königlichen Justiz-Ministeriums über das Verfahren, welches bei der Benachrichtigung der Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten an die aus dem Hypotheken-Buche ersichtlichen Gläubiger zu beobachten ist:

„Die Deklaration vom 21. März 1835., betreffend die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden (Gesetzsammlung S. 42. folg.) legt im §. 4. den Richtern und Notaren, welche bei der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungs-Vertrages amtlich mitwirken, die Verbindlichkeit auf, alle aus dem Hypotheken-Buche ersichtliche Gläubiger von der erfolgten Veräußerung in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung darüber, wie diese Benachrichtigung geschehen solle, ist zu einer besondern, vom Justiz-Minister zu erlassenden Instruktion verwiesen worden.

Dieser Allerhöchsten Anweisung gemäß, wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Wird ein Veräußerungs-Vertrag über ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit, die sich zur Anlegung eines Hypothekenfoliums eignet, von einem Notar aufgenommen oder die Anerkennung eines solchen Vertrages seinem Inhalte oder seiner Unterschrift nach, bewirkt, so liegt dem Notar in allen Fällen, das Hypothekenbuch sey bereits angelegt oder nicht, die Verpflichtung ob, eine beglaubigte, oder stempelfreie Abschrift des Vertrages an die Hypotheken-Behörde einzusenden, und wie solches geschehen, auf dem Instrumente selbst vor der Ausantwortung an die Interessenten und zu seinen Akten zu vermerken.

§. 2 Eine gleiche Pflicht liegt in demselben Fall jedem Richter ob, wenn er nicht zugleich der Hypotheken-Richter ist.

§. 3. Die Abschrift muß beglaubigt seyn, um die nach Inhalt der Reskripte vom 28. August und 17. November 1820. (Jahrbücher, Band 16., Seite 68. und 258) ohnehin erforderliche, vidimirte, stempelfreie Abschrift entbehrlich zu machen, und um nöthigenfalls auf Grund derselben in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1833. (Gesetz-Samml. Seite 124.) mit Rücksicht auf das Gesetz vom 23. April 1821. (Gesetz-Samml. Seite 43.) und die Kabinets-Ordre vom 6. November 1834. (Gesetz-Samml. Seite 180) die Eintragung des Besitztitels von Amtswegen bewirken zu können.

§. 4. Mit der Einreichung der beglaubigten Abschrift des Vertrages wird zugleich der, den Justiz-Commissarien und andern Justiz-Bedienten im § 426. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auferlegten Verpflichtung, Kauf Kontrakte über Grundstücke, bei deren Schließung sie zugezogen worden, der Hypotheken-Behörde anzuzeigen, ein Genüge geleistet.

§. 5 Die Hypotheken-Behörde hat, sobald sie nach §. 1. und 2. von der Veräußerung unterrichtet, oder wenn der Vertrag oder dessen Anerkennung von ihr selbst aufgenommen worden ist, die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger der II. oder III. Rubrik von der erfolgten Veräußerung zu benachrichtigen.

§. 6. Diese Benachrichtigung geschieht in Form einer Dekrets-Abschrift, wozu gedruckte Formulare gebraucht werden können, etwa mit folgenden Worten:

> das (Haus, Nummer ꝛc. ꝛc.) (Gut N. im ꝛc. ꝛc. Kreise) ist zufolge Kontrakts vom ꝛc. ꝛc. von ꝛc. ꝛc. an ꝛc. ꝛc. verkauft worden, welches den eingetragenen Gläubigern hierdurch bekannt gemacht wird.

§. 7. Den am Orte des Gerichts anwesenden Gläubigern ist diese Benachrichtigung gewöhnlichermaaßen zu insinuiren. Bei Auswärtigen geschieht die Insinuation durch die Abgabe zur Post (§. 4. der Verordnung vom 4. März 1834., den Subhastations-Prozeß betreffend.)

Digitized by Google

Ist der Aufenthalt eines Gläubigers weder aus dem Vertrage noch aus den Grund-Akten zu ersehen, so unterbleibt die Benachrichtigung.

Nicht eingetragene Gläubiger, Cessionarien oder Pfand-Inhaber haben auf eine Benachrichtigung keinen Anspruch.

§. 8. Ist das Hypotheken-Buch noch nicht angelegt, so fällt die Benachrichtigung weg, da sie bloß für die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger bestimmt ist.

§. 9. Für alle, diese Benachrichtigung betreffenden Verfügungen und Verhandlungen können weder Gerichts-Gebühren noch Stempel angesetzt werden.

Die baaren Auslagen an Kopialien, Postporto und Meilengelder fallen den Kontrahenten in derselben Weise, wie alle übrigen Kosten des Vertrages, zur Last.

§. 10. Sämmtliche Landes-Justiz Collegien haben darauf zu halten, daß den Bestimmungen dieser Instruktion überall vollständig genügt werde.

Berlin, den 12. Juni 1835.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Instruction.

wird zur genauen Befolgung Seitens der Gerichtsbehörden und Notarien des Departements hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 3. Juli 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Einreichung der Begnadigungs-Gesuche an das Ober-Landes-Gericht.

Sämmtliche Gerichte im Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, im Fall Begnadigungs-Gesuche bei denselben eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden, welche sich nach dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 30. Juni v. J. (v. Kamptz Jahrb. Band 43. S. 642.) zur Beförderung an des Königs Majestät eignen, dieselben unter Beifügung der Akten und eines gutachtlichen, das geschichtliche Sachverhältniß kurz angebenden Berichts an uns einzureichen. Glogau, den 14. Juli 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Johann Carl Julius Gröhe aus Görlitz, 23¾ Jahr alt;
Carl Friedrich Gottlob Riedel aus Steinau, 26 Jahr alt;
Carl Heinrich Wuttke aus Rügenwaldau in Hinter-Pommern, 23 Jahr alt;
Johann Benjamin August Roßteutscher aus Oels, 28 Jahr alt;

Digitized by Google

Wilhelm Herrmann Theodor Hoppe aus Hohberg bei Goldberg, 24 Jahr alt;
Moritz Gustav Julius Boos, aus Breslau, 24 Jahr alt;
ist nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Ingleichen haben folgende Candidaten des Predigt-Amtes,
Friedrich Gottlob Eduard Anders aus Eilau bei Sprottau, 25½ Jahr alt;
Philipp Wilhelm Matthaner aus Landeshut, 27 Jahr alt;
Carl August Budich aus Dubrau, Kreis Sagan, 28¾ Jahr alt;
Friedrich Herrmann Eduard Pfitzner aus Guhrau, 26¼ Jahr alt;
Johann Friedrich Theodor Pech aus Collm bei Riesa, 25 Jahr alt;
Heinrich Rudolph Dietrich aus Oels, 26 Jahr alt;
nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Breslau, den 12. Juli 1835.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Verkrafte Brandstiftung.

Gesetzlicher Vorschrift zu Folge wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kriegs-Reservist Carl Weymann aus Löwen, wegen vorsätzlich am Tage verübter Brandstiftung zu sechsjähriger Festungs-Strafe mittelst Einstellung in eine Straf-Abtheilung verurtheilt, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, so wie der National-Kokarde, des National-Militair-Abzeichens oder Landwehrkreuzes verlustig erklärt worden ist, und die Festungs-Strafe an demselben vollstreckt wird.

Brieg, den 11. Juli 1835.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Warnungs-Anzeige.

Daß der Schänkwirth und Branntweinbrenner Johann Franz Benner aus Hennersdorf, Laubaner Kreises, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu einer funfzehnjährigen Zuchthausstrafe und Verbannung aus seinem Wohnorte Hennersdorf, durch zwei gleichlautende Erkenntnisse, de publicato den 14. Februar und 18. Juli l. J. verurtheilt worden, wird hiermit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Görlitz, den 20. Juli 1835.

Das Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Kandidat des Predig-Amts, Hosemann, wurde als zweiter Prediger und Rektor der Schule zu Friedeberg am Quels bestätiget;

der zeitherige interimistische Elementar-Lehrer Meßig zu Hannau und der interimistische zweite Mädchenlehrer zu Hoyerswerda, Wirschitz genannt Kullmann, haben die definitive Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Verzeichniß der im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen, vom 1. April bis ult. Juni 1835.

Der Oberlandes-Gerichts-Chef-Präsident v. Götze ist auf sein Ansuchen mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Der Oberlandes-Gerichts-Vice-Präsident und Geheime Ober-Tribunalsrath v. Jarig's ist dagegen zum Chef-Präsidenten, und

der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerio v. Kleist zu Berlin, zum Vice-Präsidenten beim Königlichen Oberlandes-Gericht zu Glogau ernannt;

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Koch zu Glogau, ist zum Oberlandes-Gerichts Rath zu Breslau;

der Kreis Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Lindau zu Goldberg, zum Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Glogau;

der Justizrath Süssenguth beim Land- und Stadtgericht zu Breslau, zum Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath zu Goldberg;

der Gerichts-Amtmann v. Ziegler zu Lauban, zum Justizrath beim Land- und Stadtgericht zu Resten befördert, und

der Oberlandes-Gerichts-Assessor v. Dallwitz zu Breslau, als Gerichts-Amtmann nach Lauban versetzt worden.

Der Tuchfabrikant Klaute zu Beuthen a. O., ward zum dritten Scabin und Kriminalgerichts-Beisitzer erwählt;

der Oberlandesgerichts-Assessor Müller zu Glogau, ist als Assessor zum Land- und Stadtgericht zu Creutzburg versetzt;

der Referendarius Callin ist als Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schroda;

der Referendarius Simon ebenfalls als Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Samter, und

der Referendarius Großmann auch als Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno angestellt.

Der Referendarius Horzetzky ist zum Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt;

der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Rosenberg ist zum Kreis-Justiz-Commissarius Glogauer Kreises ernannt;

die Auscultatoren Zahler und Wandke sind zu Referendarien;

der Aktuarius Wenzel zum Rendanten und Kalkulator bei dem Land- u. Stadt-Gericht zu Sprottau;

der Kanzelei-Assistent Merres bei dem Fürstenthums-Gericht zu Sagan zum Registrator, Kanzlisten, Aktuarius und Rendanten bei dem Stadtgericht zu Sagan;

der Aktuarius Schicha, zum Registrator, Kontrolleur und Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau befördert worden.

der Hausaufseher und Hülfsbote Bock bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau, ist als Exekutor und Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Neusalz, und

der invalide Unteroffizier Enzig als Hausaufseher und Hülfsbote bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau angestellt;

der Gerichtsamts-Aktuarius Willkomm zu Lauban ist mit Pension, so wie

der Gerichtsdiener Pyper zu Naumburg a. B. in Ruhestand versetzt worden.

Der Oberlandes Gerichts-Sekretair Nickisch, und

der Kammergerichts-Assessor Körner bei dem Land- und Stadtgericht zu Löwenberg, wurden zu Justizräthen, so wie

der Assessor Baumeister bei dem Inquisitoriat zu Görlitz zum Kriminalrichter ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung.

Dem Gutsbesitzer J. van Romyn zu Brienen ist ein Patent:

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung mechanischer Vorrichtungen zur Speisung der Dampfkessel mit destillirtem Wasser, zu deren Sicherheit und zur Condensation der Dämpfe bei Dampf-Maschinen,

auf fünf Jahre, vom 16. Juni 1835. an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verdienstliches.

Der Kaufmann und Stadtälteste Friedrich Ferdinand Prentzel zu Greiffenberg, hat für Schulzwecke der dortigen Stadt die Summe von 600 Rthlr. geschenkt.

Die Kirche zu Nieder-Bielau, Görlitzschen Kreises, hat von der Gemeinde ein Chor neuer Posaunen für 32 Rthlr. erhalten, so wie letztere auch eine Orgel-Reparatur von 44 Rthlr. hat ausführen lassen. — Außerdem ist vor einiger Zeit auf den Umguß einer metallenen Glocke, unter Beihülfe des Patronats, die Summe von 190 Rthlr. verwendet, auch Altar und Kanzel mit einer blautuchenen Bekleidung versehen, eine neue Lieder-Nummertafel und ein schönes Kirchthor angeschafft und von dem Revierförster Puttrich, zur Verschönerung des Kirchhofes, eine bedeutende Anzahl von Pappeln und Akazien, mit Pfählen versehen, gepflanzt worden.

Vermächtnisse.

Von der verstorbenen Glasermeisterin Kreibig zu Neustädtel 300 Rthlr. zu Anniversarien, Messen und Kanzel-Fürbitten;

von der Freiin v. Richthofen für die Armen-Kasse zu Ober- und Nieder Hertwigswaldau, Jauerschen Kreises, 120 Rthlr. und zur Bestreitung des Schulgeldes für zwei arme Schulkinder daselbst 80 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 31.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 8. August 1835

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50. Debits-Erlaubniß für außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienene Schriften. l. P. 8058.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften, und zwar:

1) deutsches Lesebuch für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, herausgegeben von Chr Heinrich Hagenbuch 1. Theil, Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J Dalp 1835. 8., auch unter dem besonderen Titel: Sammlung auserlesener Gedichte zur Uebung im mündlichen Vortrage für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen ꝛc.
2) Curland unter den Herzögen, von Carl Wilh. Cruse. 1. Bd. Mitau, Verlag von G. A. Reyher 1833. 8.
3) Anfangsgründe der Mathematik von F. Zehender, ein Lehrbuch für Schulen und den Selbstunterricht, dritter Theil, welcher die obere Elementar Geometrie enthält. Bern und Chur, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1835. 8.
4) Das Buch der Richter, grammatisch und historisch erklärt von Gottlieb Ludwig Studen, Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1835 8. 1. Band.
5. Des Lebens Wechsel, von der Verfasserin der „Bilder des Lebens." St. Gallen und Bern 1835. bei Huber & C. 8. 1. Band.
6. Die Kometen mit besonderer Rücksicht auf den berühmten Hallenschen Kometen im Jahre 1835. Eine populäre Darstellung des Wissenswürdigsten dieser außerordentlichen Weltkörper, nach den Ansichten der gefeiertesten Astronomen älterer und neuerer Zeit, bearbeitet L. F. v. Bollmann. Aarau 1835 bei Heinrich Remigius Sauerländer,

Seitens des Königlichen Ober-Censur-Collegii die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden ist. Liegnitz, den 21. Juli 1835.

Digitized by Google

No. 51. Wegen der den Dorfgerichten nicht zustehenden Sporteln Erhebung für amtliche Verhandlungen.

Es hat sich neuerlich, wie zu Unsrer Kenntniß gekommen, ein Dorfgericht angemaaßt, für die von ihm gepflognen amtlichen Verhandlungen, von den Betheiligten, Sporteln zu erheben.

Wir nehmen hiervon Veranlassung, sowohl die Dorfgerichte, als das Publikum überhaupt, darauf aufmerksam zu machen, daß jenen, in Verwaltungs-Angelegenheiten Sporteln zu erheben, das Recht nicht zusteht, und daß fernerer derartiger Mißbrauch durch Straffestsetzung geahndet werden wird.

I. P. 7515.

Liegnitz, den 23. Juli 1835.

No. 52. Einsammlung einer katholischen Haus-Kollekte für die Gemeine Lüssen.

Der katholischen Gemeine zu Lüssen, Striegauer Kreises, Regierungs-Bezirks Breslau, ist höhern Orts, zum Retablissement ihrer durch Brand beschädigten Kirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und beauftragen die Herren Landräthe und Magistrate, die Einsammlung einer solchen Haus-Kollekte bei den katholischen Familien dergestalt zu bewerkstelligen, daß die Gaben der Mildthätigkeit, nach Beendigung der Sammlung, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen binnen 8 Wochen unfehlbar an Unsere hiesige Instituten-Haupt-Kasse eingesandt werden.

I. C. 5797.

Uns ist wie sonst, gleichzeitig darüber, daß solches geschehen, unter Beischluß der vorgeschriebenen doppelten Nachweisung nebst Spezialien die Anzeige vorzulegen.

Liegnitz, den 26. Juli 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Zuweisung der zu Kanzleistellen geeigneten Unteroffiziere soll zunächst bei den Landwehr-Bataillons-Kommando's nachgesucht werden.

In Folge ergangener Mittheilungen von Seiten der Königlichen General-Kommando's des dritten und des fünften Armee-Corps, und unter Hinweisung auf unser Publikandum vom 20. März d. J., betreffend die vorzugweise Berücksichtigung der neun Jahre gedienten Unteroffiziere bei Besetzung der Gerichts-, Kanzelei und Hülfsschreiber-Stellen, werden die Königlichen Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, in den Fällen des Bedürfnisses sich nicht unmittelbar an die Königlichen General-Kommando's, sondern an die ihnen zunächst wohnenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, zu wenden, bei diesen die Zuweisung qualificirter Subjekte nachzusuchen, und wenn auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht werden sollte, an uns zu berichten und alsdann die Zuweisung geeigneter Subjekte von hier aus zu gewärtigen. Im Uebrigen bleibt es bei unserer Eingangs erwähnten, durch die Amtsblätter veröffentlichen Circular-Verordnung vom 20. März d. J.

Glogau, den 10. Juli 1835.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erbkreuz-Berechtigung.

Der ehemalige Unteroffizier der 8. Kompagnie vormalig 2. Schlesischen jetzt 11. Infanterie-Regiments, Anton Altmann aus Neudorf in der Grafschaft Glatz gebürtig, welcher sich durch seine Auszeichnung in der Schlacht bei Leipzig im Jahre 1813. das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erwarb, soll gegenwärtig zur Ertheilung dieser Dekoration in Vorschlag gebracht werden. Da indeß der jetzige Aufenthalt des rc. Altmann nicht hat ermittelt werden können, so fordert das unterzeichnete Regiment denselben hiermit auf, spätestens bis zum 1. November d. J. den in seinen Händen befindlichen Erbberechtigungs-Schein No. 31., nebst einem Führungs-Zeugniß seiner vorgesetzten Militair- oder Civil-Behörde anhero zu senden, widrigen Falls das erledigte eiserne Kreuz auf seinen Nachfolger in der Erbreihe übergehen muß. Eben so werden diejenigen, welche von dem Leben oder Tode des rc. Altmann irgend eine Kenntniß haben, ergebenst ersucht, dem Regiment hiervon gefälligst Nachricht zu geben.

Breslau, den 26. Juli 1835.

Das Königliche 11te Infanterie-Regiment.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Prediger Dümichen, zeither zu Welsholz, wurde als berufener Pastor zu Herrndorf Glogauschen Kreises, bestätiget;

der Seminarist Falk erhielt die Bestätigung als Adjuvant an der evangelischen Bürgerschule zu Schönau;

der bisherige interimistische Adjuvant Müssiggang an der Schule zu Nieder-Moys, Löwenbergschen Kreises, und der interimistische Schul-Adjuvant Rüdiger zu Warthau, Bunzlauschen Kreises, sind definitiv bestätiget worden.

Der pensionirte Gensd'arm Lewecke zu Reichenbach in der Lausitz, wurde als Rathmann beim dortigen Magistrat bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung.

Dem Hof-Hutfabrikanten Reiff zu Aachen ist unterm 9. Juli d. J. ein bis zum 22. Mai 1838. gültiges Patent

Digitized by Google

auf eine zu diesem Zwecke für neu und eigenthümlich erachtete Unterlage zu Filzhüten

für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patentirung. Dem Banquier Alexis Meyer zu Berlin ist unterm 31. Juli 1835. ein Patent

auf ein von ihm angegebenes Verfahren, Oel zum Einfetten der Wolle zuzubereiten,

auf Acht Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtnisse. Von der verstorbenen Kriegsräthin Löbin für die Armen-Kasse zu Bunzlau 70 Rthlr;

von dem verstorbenen Seifensieder Möbel zu Muskau für die dasige Stadt-Armenkasse 50 Rthlr. und für die Stadtschule 50 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 15. August 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1624. das Patent wegen Einführung derjenigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche im Regierungs-Bezirk Trier seit dem 5. April 1815. Gültigkeit erlangt haben, in den Kreis St. Wendel; vom 30 Juli 1835.

No. 1625. das Gesetz vom 30 Juli 1835. über die Einrichtung des Abgabenwesens im Kreise St. Wendel.

Das 17te Stück enthält unter

No. 1626. den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu den Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einer Seits und Baden anderer Seits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zoll-Verein der erstern Staaten d. d. den 12. Mai und ratificirt den 31. Juli 1835; und

die Allerhöchsten Kabinets Ordres

No. 1627. vom 29. Juni d. J., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Steinau in Schlesien vernichteten Hypotheken-Bücher und Grund-Akten; und

No. 1628. vom 14. Juli d. J, betreffend die Erläuterung des §. 8. lit. b. der Verordnung vom 17. April 1830. über den Besitz der Jagdgerechtigkeit vor dem Jahre 1798. in den Provinzen des linken Rhein-Ufers.

Digitized by Google

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die einstweiligen Verkehrs-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr.

Zur Nachachtung für die Zoll- und Steuerbehörden, und zur Nachricht für den Handelsstand und für die gewerbtreibenden Klassen wird hierdurch bekannt gemacht: daß in Folge des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvertrags, und der demgemäß bereits von Seiten der Großherzoglich Badenschen Regierung sowohl, als der Regierungen der an das Großherzogliche Land unmittelbar angrenzenden Vereinsstaaten erlassenen Vorschriften, der zollfreie Uebergang aller im freien Verkehr des Vereinsgebiets befindlichen Waaren, aus dem Vereinsgebiet nach dem Großherzogthum Baden und umgekehrt, aus letzterem, in ersteres, als Regel angeordnet worden ist.

Hiervon sind für jetzt, und bis zur weiteren Anordnung, nur folgende Gegenstände

a) unbedingt ausgeschlossen:
Baumwollengarn, Zucker, Syrup, Caffee, Cacoo, Gewürze, Reis, Thee, Weine (mit alleiniger Ausnahme der jungen Weine 1834er und respective 1835er Gewächs mit der weiterhin zu b. vorgeschriebenen Bedingung), ferner Tabaksblätter und Stengel ohne Unterschied, Kurze Waaren (Quincaillerie), ganzseidene und halbseidene Waaren;

b) dürfen nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse der Fabrikanten oder Produzenten der beiderseitigen Gebiete, eingangszollfrei eingehen:
Wollene Waaren, Baumwollene Waaren, Junge Weine von 1834er und seiner Zeit 1835er Gewächs.

Der Waaren-Uebergang sowohl der in die Regel fallenden (zollfreien) Gegenstände, als ferner der, von dem zollfreien Uebergang unbedingt oder bedingt ausgeschlossenen Gegenstände (a. und b.) nach dem Großherzogthum Baden, darf fürerst nur über die, an den Grenzen des Vereinsgebiets und des Großherzogthums liegenden beiderseitigen, einstweilen noch fortbestehenden, und zur Abfertigung befugten Zollämter, mit Einhaltung der Zollstraßen, stattfinden.

Die Ursprungs-Zeugnisse, auf deren Grund die freie Einfuhr der unter b. verzeichneten Gegenstände in Anspruch genommen werden will, sind von den Fabrikanten oder Produzenten und nur ausnahmsweise bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz der Produzenten befinden, von dem Händler dahin, daß die Waare eigenes Fabrikat oder eigenes (resp. Landes-) Erzeugniß sey, unter Versicherung an Eidesstatt auszustellen; demnächst aber von den Landräthen und in den größeren Städten von den Bürgermeistern, nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen. — Gegenstände dieser Art dürfen in das Großherzogthum Baden nur über Haupt-Zollämter eingehen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung des Transit-Zolls erleiden durch vorstehende Bestimmungen über die einstweiligen Verkehrs-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden keine Aenderung.

Digitized by Google

Ueber den Zeitpunkt, von wo ab die hiernach einstweilen noch fortbestehenden Verkehrs-Beschränkungen aufhören, und der völlig freie Verkehr mit mehrgedachtem Lande eintreten wird, bleibt weiterer Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin, den 6. August 1835.

Finanz-Ministerium.

Gr. von Alvensleben.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 53. Betreffend die Klassen-Steuer der Militair-Invaliden. II. D. 3924.

Des Königs Majestät haben das Ausscheiden der invaliden Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen mit einem erhöheten Gnaden-Gehalte von resp. 64 Rthlr., 52 Rthlr. und 34 Rthlr. jährlich aus den Invaliden-Kompagnien nachzugeben und zu gestatten geruhet, daß die Gnaden-Gehalts-Sätze auch den zur Aufnahme in eine Invaliden-Kompagnie anerkannten Feldwebeln, Unteroffizieren und Gemeinen, statt der nicht mehr zulässigen Einstellung in eine Invaliden-Kompagnie gewährt werden sollen.

Die Gnaden-Gehälter der Invaliden, vom Feldwebel abwärts, werden immer nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt und die Höhe derselben durch den Grad der Invalidität bedingt, welcher den Invaliden zur Selbsternährung mehr oder weniger unfähig macht, die höchsten Sätze von 64 Rtlr., 52 Rtlr. und 34 Rtlr. nur körperlich ganz erwerbsunfähigen Leuten zugestanden, so daß die damit Betheiligten immer nur den Almosen-Empfängern aus Staats-Kassen gleich zu stellen sind.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16. März 1830. (Amtsblatt 1830. No. 3. S. 82. seq.) werden deshalb die Königlichen Landräthlichen Aemter und alle Kommunal-Behörden angewiesen, auch diejenigen Militar-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche ein Gnaden-Gehalt von 64 Rthlr. und 52 Rthlr. erhalten, von der Klassensteuer frei zu lassen, immer aber nur dann, wenn sie neben den Gnadengehältern nicht anderweites Einkommen beziehen, welches sie nach näherer Bestimmung der Verfügung vom 16. März 1830. steuerpflichtig macht.

Liegnitz, den 8. August 1836.

No. 54. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften. I. P. 8746.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Königlichen Ober-Censur-Collegii nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Zeitschriften, und zwar:

1) des Monatsblatts von Beuggen, welches von der freiwilligen Armenschullehrer-Anstalt daselbst herausgegeben und bei Nikl. Müller seel. Wittwe zu Basel gedruckt wird;
2) des Magazins für die neueste Geschichte der evangelischen Missions- und Bi-

Digitized by Google

beigesellschaften, im Verlage des Missions-Instituts zu Basel und gedruckt bei Felix Schneider,

die Erlaubniß zum Debit in den diesseitigen Königl. Landen ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 3. August 1835.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Seine Majestät der König haben den Herrn Polizei-Präsident Heinke zu Breslau, zum außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten an der dasigen Universität und zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath mit dem Range der Ministerial-Räthe zweiter Klasse Allerhöchst ernannt.

Der Lieutenant Neugebauer wurde als Kreis-Sekretair Löwenbergschen Kreises angestellt.

Der Handelsmann Kindermann und der Strumpfwirker-Meister Hauser zu Liebenthal sind als Rathmänner beim dortigen Magistrats-Collegio bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung. Dem Kaufmann Gottfried Kirchhoff zu Stralsund ist unterm 7. August 1835. ein Patent

auf ein im ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Darstellung eines zum Wiederauslöschen der Schrift geeigneten Schreib- (sogenannten Schul-) Papiers,

auf Acht Jahre von jenem Termin ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 33.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 22. August 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35. Reise-Legitimationen während der Dauer der bevorstehenden Revüen betr. I. P. 9238.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab bis nach Beendigung der Revüe bei Kalisch in dem ganzen südöstlichen Theile des Großherzogthums Posen, namentlich in den Kreisen: Adelnau, Schildberg, Pleschen, Krotoschin und Wreschen kein Fremder oder Reisender geduldet werden wird, der sich nicht durch einen Paß oder durch eine Legitimations-Karte über seine persönlichen Verhältnisse und den Zweck seiner Reise auszuweisen vermag. Reisende welche diesen Ausweis nicht bei sich führen, haben die sofortige Zurückweisung in ihre Heimath zu gewärtigen, wonach sich deshalb Jeder, der hierbei interessirt seyn möchte, achten wird.

Zugleich machen Wir darauf aufmerksam, wie auch in Schlesien Jeder, der während den bevorstehenden Revüen nach den Gegenden, wo diese stattfinden, zu reisen hat, zur Vermeidung unangenehme Weiterungen wohl thun wird, sich mit den Ausweisen zu versehen, welche erforderlich seyn dürften, um seine Legitimation sogleich und überall außer Zweifel zu stellen.

Den sämmtlichen Polizei-Behörden Unsers Departements empfehlen Wir wiederholt die strengste Handhabung der paßpolizeilichen Vorschriften und die gemessenste Aufmerksamkeit auf alle irgend nur verdächtige Personen und Erscheinungen. Bezüglich der aus dem Königreich Polen kommenden Fremden bringen Wir hierdurch die bestehende Verordnung in Erinnerung, nach welcher denselben der Eintritt in die diesseitigen Staaten, mit Berücksichtigung der den Grenzverkehr berührenden Bestimmungen, nur dann zu gestatten ist, wenn dieselben sich im Besitz von Pässen befinden, welche von dem Fürsten Statthalter des Königreichs oder von dem Kriegs-Gouverneur von Warschau ausgestellt sind.

Liegnitz, den 18. August 1835.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Behandlung des Hypothekenwesens rücksichtlich der Königl. Domainen und Forsten.

Sämmtliche Untergerichte, Justiz-Kommissarien und Notarien unsers Departements werden, mit Bezug auf unser Publikandum vom 3. Oktober 1834. (Amts-Blatt pro 1834. Seite 262. und 263.) hierdurch benachrichtiget, daß nunmehr auch für die Behandlung des Hypothekenwesens bei denjenigen Domainen und Forsten, welche in den neuen und wiedervereinigten Provinzen der Monarchie, in denen die Hypotheken-Ordnung vom 28. December 1783. Gesetzeskraft hat, gelegen sind, nicht minder bei denjenigen Domainen und Forsten in den alten Provinzen des Staats, welche dem Edikt und Hausgesetzt vom 6. November 1809. nicht unterliegen, und in specie auch bei den, den Domainen einverleibten ehemaligen Kloster- und geistlichen Gütern und Grundstücken, eine uns durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 1. d. M. mitgetheilte, von demselben Tage datirte, Instruktion ergangen ist, deren wesentliche Bestimmungen, so weit sie die Unterbehörden betreffen, in folgender Art lauten:

§. 2. Erfolgt die Veräußerung einer Domaine oder Domainen-Parzelle nach geschehener Schließung des Hypothekenbuchs, so wird der Besitztitel für den neuen Erwerber auf den Grund des Erwerbungs-Vertrags, so wie eines Attestes der Regierung über den 44jährigen Besitzstand, oder des dem Fiskus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Rekognitions-Scheins, sofort berichtigt.

§. 3. Kein Untergericht darf nach §. 2. dieser Instruktion den Besitztitel und eben so wenig die Verpfändung einer Domainen-Parzelle eintragen, oder eine durch Kapital-Zahlung abgelöste, für den Fiskus eingetragene Domainen-Prästation löschen, bevor es die Genehmigung des vorgesetzten Landes-Justiz-Kollegiums erhalten hat, und ist jedes Untergericht, bei welchem dergleichen Eintragung nachgesucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfand-Gläubiger diese Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber sogleich unter Ueberreichung sämmtlicher ihm vorgelegten Dokumente und Atteste, so wie des Eintragungs- und Löschungs-Gesuchs, an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium zu berichten.

Diese Bestimmung soll sich jedoch auf die Eintragung des Besitztitels von veräußerten bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, auf die Löschung von abgelösten Prästationen, welche auf solchen haften, und auf die Eintragung des unentgeldlich verliehenen vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen ebenfalls nicht mitbeziehen.

§. 7. Wenn ein Theil der Kaufgelder nicht sogleich berichtigt, sondern gegen Verpfändung des veräußerten Grundstücks gestundet wird, so hat das Königliche Ober-Landes-Gericht zwar den Eintragungs-Consens zu ertheilen, jedoch das Untergericht anzuweisen, von Amtswegen die dem Fiskus wegen der gestundeten Kaufgelder vorbehaltene Hypothek einzutragen.

§. 8. Sollten Kaufgelder ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt einer

Digitized by Google

Hypothek gestundet seyn, so ist der Eintragungs-Consens zu verweigern, oder bei Berichtigung des Besitztitels zu bemerken, daß die Gültigkeit der Verä-ßerung von dem noch erforderlichen Nachweis der erfolgten Kaufgelder-Berichtigung abhängig sey.

§. 10. Die gegenwärtige Instruktion ist auch auf die den Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen anwendbar.

Den betreffenden Behörden und Personen wird die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht. Glogau, den 20. Juli 1835.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Die bei Ablieferung der Verbrecher in das Korrektionshaus zu beobachtenden Vorschriften.

Die Administration des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz hat bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht darüber Beschwerde erhoben, daß ihr sehr häufig von den Inquisitoriaten und Unter-Gerichten des Departements, bei Uebersendung der Verbrecher, keine Rezeptions- und Inscriptionsgebühren übermacht, auch die Erkenntnisse eben so wenig als Angaben über die Führung des Verbrechers während der Haft mitgetheilt werden.

Mit Bezug auf die Publikanda vom 31. December 1832. (Amtsblatt pro 1833. Pag. 15.) vom 29. März 1833. (ibid. Pag. 100.) vom 11. November 1834. (Amtsblatt pro 1834. Pag. 296.) werden daher sämmtliche Inquisitoriate und Gerichte des Departements angewiesen, das Publikandum vom 17 März 1835. (Amts-Blatt Pag. 84.) auch rücksichtlich der nach Schweidnitz abzuliefernden Sträflinge zu beobachten. Glogau, den 29. Juli 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verfahren Behufs Auswantwortung zurückgebliebener Akten und Urkunden von Königl. Sächsischen Behörden.

Nach einem uns zugegangenen hohen Justiz-Ministerial-Reskript vom 15. Juni d. J. sind bisher mehrere Fälle vorgekommen, in denen Preußische Behörden unmittelbar sich an Königl. Sächsische Behörden mit Anträgen auf Auswantwortung von angeblich bei der Auseinandersetzung zwischen Preußen und Sachsen im Besitz des letztern Staats zurückgebliebenen Akten und Urkunden gewendet haben; ein Verfahren, das fernerhin nicht mehr statt finden soll. Vielmehr sind die Königlichen Ober-Landes-Gerichte für die Folge in allen denjenigen Fällen, wo es auf Herbeischaffung solcher vermißten Akten oder Urkunden ankommt, angewiesen worden, sich dieserhalb an die Königliche Regierung zu Merseburg zu wenden und wenn sie dort oder in dem gleichfalls zu Merseburg befindlichen General-Depot der, bei der Auseinandersetzung mit dem Königreiche Sachsen an Preußen überlieferten, allgemeinen Akten nicht aufgefunden werden, desfalls an den Justiz-Minister zur weitern Veranlassung Bericht zu erstatten.

Indem diese Bestimmungen auch den Untergerichten im Departement des unter-

Digitized by Google

zeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Kenntniß und Beachtung gereichen, werden dieselben zugleich angewiesen, in etwa vorkommenden Fällen der vorbezeichneten Art unter genauer Charakterisirung der fraglichen Akten und Urkunden, die auf Herbeischaffung gerichteten Anträge lediglich an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht gelangen zu lassen. Glogau, den 5. August 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

An die Stelle des von hier nach Cöslin versetzten Regierungs-Raths Itzig ist der Regierungs-Rath Rinne als Mitglied des hiesigen Regierungs-Collegii eingetreten.

Der bisherige Schuladjuvant Seiffert in Rabischau, ist zum evangel. Schullehrer in Röhrsdorf, Löwenbergschen Kreises, befördert worden.

Der bisherige Haupt-Amts-Controlleur Zschörner zu Frankfurth, ist zum Haupt-Amts-Rendanten in Schweidnitz ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Juli 1835.

Im verflossenen Monat Juli war sehr heiße, das Reifen und Einernten der Feldfrüchte begünstigende Witterung vorherrschend; doch trat ein schneller Wechsel der Temperatur, kühle Witterung auf große Hitze, mehrmals, vorzüglich aber gegen Ende des Monats ein.

Die Atmosphäre war mehr trocken als feucht, doch trat Regenwetter mehrmals ein, und an dem, zum Gedeihen der Feld und Gartenfrüchte erforderlichen Maaße atmosphärischer Feuchtigkeit fehlte es nicht.

Einige stattgehabte Gewitter waren von Schlossen begleitet, welche zu Raußendorf, Landeshutschen Kreises, zu Görlsseiffen, Löwenbergischen Kreises, und in den Ortschaften Mednitz, Nimbsch, Gorpe, Kalkreuth, Schönbrunn und Ditterbach, Saganer Kreises, mehr und minder erheblichen Schaden an den Feldfrüchten verursachten.

Unter den Luftströmungen waren die westlichen vorherrschend.

Der mittlere Barometerstand betrug 28 Zoll 1 Linie.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war sehr günstig, die Zahl der Kranken gering, der Verlauf der Krankheiten leicht und gutartig. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen und Fieber von diesen Grundlagen.

Pocken kamen vor: im Kreise Liegnitz in Nieder-Kunnendorf, Groß-Wandris, Pohlwitz, Panten und Rosenau; im Kreise Sprottau in Waltersdorf; im Kreise Lüben in Krebsberg; im Kreise Jauer in der Stadt Jauer und in Peterwitz. An

allen diesen Orten gelang es, durch die bekannten Schutzmaaßregeln die Krankheit auf einige wenige Individuen zu beschränken.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr erwünscht. Beim Rindvieh kamen einige wenige Fälle von Milzbrand vor.

Statistische Nachrichten.

Nach der neuesten Bevölkerungs-Liste sind im Lauf des Jahres 1834 bei der Civil- und Militair-Bevölkerung unsers Verwaltungs-Bezirks ehelich getraut 7852 Paare, geboren 31,786 Kinder, gestorben 25,948 Menschen, folglich 5838 mehr geboren als gestorben.

Bei Vergleichung der vorliegenden Bevölkerungs-Liste mit der vom Jahr 1833. ergiebt sich, daß im Jahr 1834. sieben Ehen weniger geschlossen, 221 Kinder mehr geboren, und 821 Menschen mehr gestorben sind, als im Jahr 1833. Von den Gebornen waren 16,338 Knaben und 15,448 Mädchen; Zwillingsgeburten kamen 374, Drillingsgeburten 4 vor.

Die Zahl der unehelich Gebornen beläuft sich auf 1710 Knaben und 1618 Mädchen, zusammen 3328.; sie hat sich also gegen das Jahr 1833 um 152 vermehrt.

Das Verhältniß der unehelich Gebornen stellt sich wie 1 zu $9\frac{1}{2}$ und ist beinahe mit dem des Jahres 1833. gleich. Nach den Confessionen ist in den vereinten evangelischen Gemeinden das 9te und in den katholischen Gemeinden das 10te Kind unehelich geboren.

Bei den evangelischen Brüder- und bei den israelitischen Gemeinden sind sämmtliche im Jahr 1834. geborne Kinder ehelich

Todtgeboren sind 1649 Kinder, 47 weniger als im Jahr 1833. Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen überhaupt stellt sich wie 1 zu $19\frac{1}{3}$.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben 2942, worunter 28 Personen männlichen und 13 weiblichen Geschlechts sich befinden, die das 90ste Jahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmorde endeten ihr Leben 115 Personen, 6 mehr als im Jahr 1833.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden 276 Personen, 32 mehr als im Jahr 1833.

Bei der Niederkunft und im Kindbette starben 316 Personen, im Durchschnitt von 100 Gebährenden Eine.

In Folge der natürlichen Pocken haben 69 Menschen das Leben verloren, 17 weniger als im Jahr 1833, 6 mehr als 1832., und 11 mehr als 1831.

Die Wasserscheu hat 4 Opfer gefordert, 3 mehr als im Jahr 1833. Außerdem starben an hitzigen Krankheiten 4205, an inneren langwierigen 10,701, an schnelltödtlichen Krankheitszufällen, Blut-, Stick- und Schlagflüssen: 3514, an äußerlichen Krankheiten und Schäden 498, und an nicht bestimmten Krankheiten 1638 Menschen. Liegnitz, den 4. August 1835.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nachweis

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.							Vik.
		Weißen	Roggen	Gerste	Haser	Erbsen	Hirse	Buchweißen	Graupe
		Preis des Preußischen Scheffels,							
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1	Beuthen a. d. O.	— — —	— — —	— — —	— — —	25 3 1	16 10	3 22 —	— — —	2 17 5
2	Bunzlau.	1 27 4	1 7 6	1 2 10	—	25 —	1 16 8	3 3 9	— — —	2 24 —
3	Freystadt.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 20 —
4	Glogau.	1 23 —	1 3 10	1 2 2	—	26 5	— — —	3 29 5	1 15 —	3 2 —
5	Görlitz.	2 7 3	1 9 11	1 4 11	—	27 —	1 17 6	3 17 6	— 28 9	2 22 6
6	Grünberg.	2 2 10	1 9 —	1 4 2	1	1 3	1 28 2	1 28 9	1 18 2	3 14 —
7	Haynau.	1 24 5	1 3 8	1 1 11	—	26 6	1 18 —	3 10 —	— — —	3 6 —
8	Hirschberg.	2 2 11	1 8 11	1 3 4	—	25 8	1 13 1	— — —	— — —	7 20 —
9	Hoyerswerda.	1 28 9	1 5 8	1 4 5	1	1 1	1 — —	1 20 8	1 2 2	— — —
10	Jauer.	1 29 —	1 7 9	1 1 9	—	24 9	1 14 6	3 27 6	— — —	4 — —
11	Landshut.	1 28 6	1 12 11	1 4 8	—	27 —	2 — —	4 — —	3 6 —	6 12 —
12	Lauban.	2 — —	1 11 3	1 3 9	—	26 3	1 19 —	3 11 3	— — —	3 12 6
13	Liegnitz.	1 25 11	1 5 5	1 1 10	—	25 3	1 13 —	4 15 —	— — —	4 26 6
14	Löwenberg.	2 3 6	1 9 —	1 3 5	—	23 8	1 16 —	3 13 9	— — —	3 14 —
15	Löben.	1 25 11	1 5 5	1 1 10	—	25 2	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Poltwitz.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 15 —	3 — —	— — —	2 20 —
17	Sagan	1 29 1	1 9 5	1 6 5	—	29 8	1 23 7	4 — —	— — —	3 5 —
18	Schmiedeberg.	1 23 2	1 9 11	1 4 5	—	26 2	1 25 5	3 16 3	— — —	3 22 —
19	Sprottau.	1 28 4	1 5 1	1 3 8	—	29 5	— — —	— — —	— — —	3 7 6
	Summa .	31 9 11	29 4 8	17 25 6	15	5 6	22 26 4	51 5 10	8 10 1	63 5 5
	durch Fraktion	1 28 8	1 7 9	1 3 6	—	26 10	1 19 —	3 12 5	1 20 —	3 21 6
	im vorig. Monat waren die Durchschnittspreise	1 25 5	1 6 7	1 2 11	—	26 —	1 17 7	3 13 5	1 17 7	3 23 3
	mithin gegen { mehr	— 3 3	— 1 2	— — 7	—	— 10	— 1 5	— — —	— 2 5	— — —
	dieselben { weniger	— — —	— — —	— — —	—	— —	— — —	1 — —	— — —	1 9

Digitized by Google

ſung

Rauchfutters in den Markt- und Garniſon-Städten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Juli 1835.

tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schwein-Fleiſch.	Kalb-Fleiſch.	Bier.	Brannt-wein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sg. pf.
5 4 —	— 14 2	5 —	1 9	2 —	2 6	1 3	— 8	2 9	4 5 —	3 25 —	— 27 7	6 15 2
1 14 —	— 18 —	4 6	2 2	2 3	2 6	1 3	— 9	2 3	3 10 —	3 3 9	— 23 6	6 3 9
3 6 —	— 15 1	4 9	1 6	2 3	2 6	1 4	1 —	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 27 6	— 14 11	5 —	2 5	2 3	2 11	1 8	— 9	4 9	5 17 —	3 23 —	— 27 8	7 21 5
1 27 6	— 12 6	5 6	2 8	2 11	3 —	2 6	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 17 6	5 22 6
3 3 3	— 22 3	5 —	3 —	3 —	3 —	1 9	— 10	3 —	4 15 —	4 10 —	— 18 9	6 18 9
4 24 —	— 16 —	4 6	1 6	2 —	2 6	1 3	— 8	4 —	— — —	— — —	— 16 —	6 — —
— — —	— 15 2	4 —	2 6	2 6	3 —	1 9	— 10	3 3	4 5 —	2 15 —	— 20 —	6 — —
— — —	— — —	— —	2 3	2 6	2 6	1 3	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
2 27 6	— 17 —	4 9	2 6	2 6	3 —	1 8	— 8	3 9	4 27 6	3 27 6	— 29 —	7 15 —
6 12 —	— 20 —	3 6	2 3	2 6	3 —	1 6	— 10	4 —	2 8 —	1 22 —	— 22 9	7 21 11
2 15 —	— 16 3	4 6	2 10	2 10	3 —	1 6	1 —	4 5	3 16 11	2 15 —	— 26 3	6 7 6
5 16 7	— 18 2	4 10	2 9	3 —	3 4	1 11	— 9	5 8	4 15 —	4 — —	— 26 3	6 29 —
4 17 —	— 16 3	4 6	2 3	2 3	3 —	1 3	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 29 —	5 15 —
— — —	— 19 —	4 10	2 —	2 6	3 —	1 3	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 26 1	7 1 —
4 10 —	— 16 —	5 —	2 6	2 6	2 9	1 6	— 8	3 6	— — —	— — —	— 25 —	5 — —
3 20 —	— 16 —	4 11	2 —	2 6	2 6	1 6	— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 26 3	5 5 —
— — —	— 14 6	3 9	2 —	2 6	3 —	1 6	— 11	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 7 6	— 16 9	4 11	1 8	2 —	2 8	1 5	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	— 25 —	5 — 6
58 21 10	9 28 —	83 9	42 6	46 11	53 8	29 —	14 3	66 4	59 25 8	47 27 2	12 26 7	100 26 6
3 27 5	— 16 7	4 8	2 3	2 6	2 10	1 7	— 10	3 8	4 8 3	3 12 8	— 24 2	6 9 2
3 27 11	— 16 6	4 6	2 3	2 6	2 10	1 5	— 10	3 8	4 8 3	3 12 8	— 24 6	6 7 4
— — —	— — 1	— 2	— —	— —	— —	— 2	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— 1 10
— — 6	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — 4	— — —

Digitized by Google

Verdienstliches.

Auf Anregung des der katholischen Confession angehörenden Kirchpatrons, Herrn Baron Saurma von der Jeltsch, welcher selbst mit einem bedeutenden Beitrage vorangegangen war, ist von den zur Parochie gehörenden Herrschaften und Gemeinden, der evangelischen Kirche zu Adelsdorf, Goldberg-Hainauschen Kreises, ein werthvolles Altargemälde geschenkt worden, zu dessen Anschaffung die Herrschaften 80 Rthlr. und die Gemeindeglieder 77 Rthlr 15 Sgr. hergegeben haben.

Diese Aeußerung des religiösen Sinnes verdient belobend veröffentlicht zu werden.

Auf den Wunsch des Pastors Richter zu Langenöls, Laubanschen Kreises, hat die dasige Kirchgemeinde mittelst einer von den Ortsgerichten veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge die Summe von 64 Rthlr. zusammengebracht und diese zur Anschaffung mehrerer musikalischen Instrumente für den gottesdienstlichen Gebrauch verwendet.

Der Erbkrüger Säuberlich zu Geierswalde, Hoyerswerdaer Kreises, hat der dortigen Kirche ein schönes Kruzifix von Gußeisen mit Vergoldung, als Altarzierde zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 34.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 29. August 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1629. die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 30. Juli 1835, über die Anwendung der Ordre vom 20. April d. J. wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militair-Personen, und

No. 1630. die Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, vom 17. August 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 56. Das Brennen der von Königl. Beschälern erzeugten Fohlen betr. I. P. 9117.

Die nach vorjähriger Bedeckung durch Beschäler aus dem Königl Landgestüt erzeugten, im laufenden Jahre geborenen Fohlen, sollen in der zeither statt gefundenen Art gebrannt werden; daher diese Fohlen jeden Alters, wo die Mutter-Stuten bedeckt worden, in folgender Ordnung zu stellen sind:

die Fohlen der Station Jästersheim den 7. Septbr. c. früh um 10 Uhr in Jästersheim, Guhrauer Kreises;

" " " " Tschilesen den 8. September c. früh 10 Uhr in Tschilesen, Wohlauer Kr.;

" " " " Glumbowitz den 9. September c. früh 10 Uhr in Glumbowitz, Wohlauer Kr.;

" " " " Schmiegrode den 10. Septpr. c. früh 10 Uhr in Schmiegrode, Militscher Kr.;

" " " " Craschnitz den 11. September c. früh 10 Uhr in Sulau, Militscher Kr.;

Digitized by Google

die Fohlen	der	Station	Kloch Ellguth den 12. September c. früh 10 Uhr in Kloch Ellguth, Trebnitzer Kreises;
"	"	"	"	Sapraschine den 14. Septbr. c. früh 10 Uhr in Sapraschine, Trebnitzer Kr.;
"	"	"	"	Carlsburg den 15. September c. früh 10 Uhr in Carlsburg, Oelser Kr.;
"	"	"	"	Vielguth den 15. September c. Nachmittags 4 Uhr in Vielguth, Oelser Kr.;
"	"	"	"	Reichen den 16. Septbr. c. früh 10 Uhr in Reichen, Namslauer Kr.;
"	"	"	"	Sarnau den 19. September c. früh 10 Uhr in Sarnau, Creutzburger Kr.;
"	"	"	"	Brzesnitz den 23. September c. früh 10 Uhr in Brzesnitz, Ratiborer Kr.;
"	"	"	"	Zaudiz den 24. September c. früh 10 Uhr in Zaudiz, Ratiborer Kr.;
"	"	"	"	D. Neukirch den 25. September c. früh 10 Uhr in D. Neukirch, Leobschützer Kr.;
"	"	"	"	Gröbnig den 26. September c. früh 10 Uhr in Gröbnig, Leobschützer Kr.;
"	"	"	"	Schlagwitz den 28. Septbr. c. früh 10 Uhr in Schlagwitz, Neustädter Kr.;
"	"	"	"	Buchelsdorf den 29. September c. früh 10 Uhr in Buchelsdorf, Neustädter Kr.;
"	"	"	"	Gr. Neuendorf den 30. September c. früh 10 Uhr in Gr. Neuendorf, Neisser Kr.;
"	"	"	"	Friedrichseck den 1. Oktober c. früh 10 Uhr in Friedrichseck, Neisser Kr.;
"	"	"	"	Neisewitz den 2. Oktober c. früh 10 Uhr in Neisewitz, Grottkauer Kr.;
"	"	"	"	Kunern den 3. Oktober c. früh 10 Uhr in Kunern, Münsterberger Kr.;
"	"	"	"	Karisch den 5. Oktober c. früh 10 Uhr in Karisch, Strehlener Kr.;
"	"	"	"	Halbendorf den 6. Oktober c. früh 10 Uhr in Halbendorf, Grottkauer Kr.;
"	"	"	"	Briegischdorf den 7. Oktober c. früh 10 Uhr in Briegischdorf, Brieger Kr.;
"	"	"	"	Hünern den 8. Oktober c. früh 10 Uhr in Hünern, Ohlauer Kr.;

Digitized by Google

die Fohlen der Station Breslau den 9. Oktober c. früh 10 Uhr in Gräbschen, Breslauer Kreises;

" " " " Peltschütz den 10. Oktober c. früh 10 Uhr in Damslau, Breslauer Kr.;

" " " " Dankwitz den 12. Oktober c. früh 10 Uhr in Dankwitz, Rimptscher Kr.;

" " " " Gr. Wilkau den 13. Oktober c. früh 10 Uhr in Gr. Wilkau, Rimptscher Kr;

" " " " Heinersdorf den 14. Oktober c. früh 10 Uhr in Heinersdorf, Frankenst-luer Kr.;

" " " " Neudorf den 15. Oktober c. früh 10 Uhr in Neudorf, Reichenbacher Kr.;

" " " " Guhlau den 16. Oktober c. früh 10 Uhr in Guhlau, Schweidnitzer Kr.;

" " " " Leubus den 19. Oktober c. früh 10 Uhr in Leubus, Wohlauer Kr.;

" " " " Bielwiese den 20. Oktober c. früh 10 Uhr in Bielwiese, Steinauer Kr.;

" " " " Zieserwitz den 21. Oktober c. früh 10 Uhr in Zieserwitz, Neumarkter Kr.;

" " " " Barzdorf den 22. Oktober c. früh 10 Uhr in Barzdorf, Striegauer Kr.;

" " " " Schlauphof den 23. Oktober c. früh 10 Uhr in Schlauphof, Liegnitzer Kr.;

" " " " Nicolstadt den 24. Oktober c. früh 10 Uhr in Nicolstadt, Liegnitzer Kr.;

" " " " Kl. Kriechen den 26. Oktober c. früh 10 Uhr. in Kl. Kriechen, Lübener Kr.;

" " " " Seedorf den 27. Oktober c. früh 10 Uhr in Seedorf, Liegnitzer Kr.;

" " " " Nied. Thomaswaldau den 28. Oktober c. in Nied. Thomaswaldau, Bunzlauer Kr.;

" " " " Hennersdorf den 30. Oktober c. früh 10 Uhr in Hennersdorf, Görlitzer Kr.;

" " " " Döbschütz den 30. Oktober c. früh 10 Uhr in Hennersdorf, Görlitzer Kr.;

" " " " Wichelsdorf den 3. November c. früh 10 Uhr in Wichelsdorf, Sprottauer Kr.

" " " " Saabor und Krampe den 4. November c. früh 10 Uhr in Saabor, Grünberger Kr.;

Digitized by Google

die Fohlen der Station Carolath den 5. November c. früh 10 Uhr in Carolath, Freystädter Kr.;

" " " " Weichnitz den 7. Novbr. c. früh 10 Uhr in Grabig, Glogauer Kr.;

" " " " Kl. Obisch den 19. November c. früh 10 Uhr in Simsen, Glogauer Kreises.

Wir bringen übrigens diese, auch andere Regierungs-Bezirke umfassende, Nachweisung vollständig zur öffentlichen Kenntniß, weil Besitzer von zu brennenden Fohlen sich oft von ihrem Wohnort entfernen müssen, die denselben nahe Brenn-Station nicht besuchen können, und durch die erlangte Kenntniß der übrigen Brennorte an einem anderen ihnen auf der Reise bequem gelegenen Orte das Brennen des mitgenommenen Fohlens vollziehen zu lassen vermögen.

Daß die Eigenthümer der Fohlen den einen oder den andern Termin benutzen werden, dürfen Wir um so mehr erwarten, als die Vortheile dieser Maaßregel lediglich auf ihrer Seite sind.

Die betreffenden Herren Kreis-Landräthe werden den Terminen möglichst beiwohnen; jedenfalls machen Wir denselben aber die Absendung eines Gensd'armen an die Brennorte zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung nachdrücklichst zur Pflicht. Liegnitz, am 13. August 1835.

No. 57. Die gerichtliche Niederlegung der im Jahr 1834 eingelöseten Staats-Schuld Verschreibungen. K. 558.

Die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 25. Mai d. J.,

betreffend die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1834. für den Amortisations Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen,

hängt in Unserm Amts-Lokale zu jedermanns Einsicht aus.

Liegnitz, den 19. August 1835.

No. 85. Betrift die Ausstellung der Quittungen über die Vergütung für die geleistete Mundverpflegung und Vorspann an marschirende Truppen und deren Auszahlung an die Einsassen. I. M. 2244.

Durch die schon ergangenen Verordnungen, die Wir zuletzt unterm 11. Novbr. v. J. (Amtsblatt No. 47. pro 1834. S. 289—290) wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, ist das Verfahren, welches bei Ausstellung von Quittungen über die Empfangnahme der Vergütung für die an das marschirende Militair verabreichte Mundverpflegung und für den denselben geleisteten Vorspann befolgt werden soll, genau vorgeschrieben worden.

Da die Ausführung dieser Vorschriften indessen theilweise Schwierigkeiten gefunden hat, so soll zur Beseitigung derselben sowohl, als auch zur Sicherung der Staats-Kassen gegen etwanige Regreß-Ansprüche der Einsassen, die schon in den Provinzen Niederrhein und Westphalen Gesetzkraft habende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. September 1832, auch in den östlichen Provinzen der Monarchie zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

Auf Grund derselben wird daher hiermit bestimmt, daß, obgleich es hinsichtlich der durch die marschirenden Truppen zu gewährenden Vergütung für Marsch-Beköstigung und Vorspann, bei der bisherigen Eingangs in Bezug genommenen Anordnung, als Regel verbleiben muß,

die betreffenden Communal-Vorstände bei Truppenmärschen zur Empfangnahme der den Einsassen zustehenden Vergütung für Mundverpflegung und Vorspann gegen Ausstellung der Empfangsquittung befugt, und zur sofortigen Auszahlung derselben an die einzelnen Gemeindeglieder, verpflichtet sind.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß der Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks bringen, verpflichten Wir zugleich diejenigen von ihnen, die dabei betheiligt seyn können, im Fall der nicht sofort erfolgten Befriedigung, ihre Ansprüche längstens binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten bei der höhern Behörde anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist, wie sie hiermit ausdrücklich verwarnt werden, der Anspruch an die Staats-Kassen als erloschen erachtet wird und nur der Regreß gegen den betreffenden Kommunal-Beamten zulässig bleibt. Auch die Uns untergeordneten Kreis- und Ortsbehörden haben sich darnach genau zu achten.

Liegnitz, den 24. August 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Aufforderung an die Schiedsmänner zur rechtzeitigen Einreichung der zu gewährenden Nachweisungen.

Aus Veranlaßung eines den Gegenstand mit Ernst und Strenge anregenden, an uns ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 15. Juny d. J. nehmen wir Veranlaßung sämmtlichen Schiedsmännern unsers Departements, so wie den hierbei in Concurrenz stehenden landräthliche Offizien und resp. städtischen Polizei-Behörden die Bestimmung des §. 34. der Verordnung über das schiedsrichterliche Institut vom 26. September 1832. und die damit in Verbindung stehende, demselben §. 34. betreffende Vorschrift §. 13. der Instruction für die Schiedsmänner vom 5. July 1833. (Amtsblatt 1832., Seite 20, und Amtsblatt 1833., Seite 200), betreffend die rechtzeitige und vollständige Einreichung der Nachweisungen über die im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche und diejenigen Fälle, wobei ein Vergleich nicht hat bewirkt werden können, zur unabweichlichen prompten Befolgung gemessenst in Erinnerung zu bringen.

Glogau, den 5. August 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Erörterung der Militairverhältnisse bei Criminal-Untersuchungen.

Es werden häufig Kriminal-Untersuchungen zum Spruche eingereicht, in denen die Militairverhältnisse der Inculpaten entweder nicht gehörig festgestellt, oder die Angaben des Angeschuldigten, daß er nicht militairpflichtig sey, für genügend angenommen sind. Um den aus solchen Mängeln entspringenden Uebelständen zu begeg-

nen werden sämmtliche, Kriminal-Untersuchungen führende Untergerichte unseres Departements angewiesen:

in jedem Falle die Militairverhältnisse eines, seinen Jahren nach dienstpflichtigen Angeschuldigten durch Communication mit dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur festzustellen, und wenn sich ergeben sollte, daß der Angeschuldigte zum Militair gehört, ein Nationale zu den Akten zu beschaffen.

Verstöße gegen diese Anweisung werden mit Rücksendung der Akten auf Kosten des Inquirenten und einer von demselben unnachsichtlich einzuziehenden Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. gerügt werden.

Glogau, den 8. August 1835.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ankauf von Obstbäumen zur Straßenbepflanzung von Glogau nach Lissa.

Zu Bepflanzung der gegen 5⅞ Meilen langen Chausseestrecke von Gluchowo bis Lissa, in der Linie der neuen Straße von Posen auf Glogau, werden im gegenwärtigen und folgenden Jahre 6000 bis 7000 Stück veredelte und nicht veredelte Kirschen-, Birnen- und Aepfelbäume erfordert. Sie müssen sämmtlich glatt und gerade gewachsen, gut bewurzelt, auch in allen übrigen Theilen gesund und unbeschädigt, zwischen der Krone und den Wurzeln wenigstens 8 Fuß lang, und in 3 Fuß Höhe über den Wurzeln wenigstens noch 1½ Zoll stark sein.

Wer solche Bäume zu verkaufen wünscht, wird ersucht dem unterzeichneten Wegebau-Inspektor durch frankirte Briefe baldigst davon zu benachrichtigen, mit vorläufiger Bestimmung des Preises für einen veredelten und nicht veredelten Stamm jeder Obstsorte, frei bis auf die Stelle der Pflanzung geliefert, und unter Vorbehalt einer weitern speziellen Contrahirung.

Lissa, den 16. August 1835.

Der Wegebau-Inspektor Voigt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 5. September 1835.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Verbot der Versendung der Reib- oder Streich-Zündhölzer und Zündschwämme mit der Post.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sogenannte Reib- oder Streich-Zündhölzer und Reib-Zündschwämme sich beim Transporte leicht selbst entzünden, dergleichen Waare also, ihrer Natur nach, zu denjenigen Gegenständen gehört, welche, wegen ihrer Gefährlichkeit, nach dem §. 89. des Regulativs vom 18. December 1824, von der Beförderung mit den Posten ausgeschlossen sind, so mache ich dem Publiko hiermit bekannt, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß Derjenige, welcher dessen ungeachtet dergleichen Waare zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens, nicht nur mit der, auf die Uebertretung solcher Verbote in den Landesgesetzen angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen Schaden verantwortlich gemacht werden wird, der durch die Selbstentzündung der mehrgedachten Gegenstände etwa herbeigeführt worden seyn sollte.

Berlin, den 22. August 1835.

Der General-Postmeister. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 59. Die Form der an die Königl. Regierung einzureichenden Berichte und Vorstellungen betr. I. C. 6146.

Seit einiger Zeit werden die Vorschriften über die Form der, an die unterzeichnete Königliche Regierung zu erstattenden Berichte, oder bei derselben einzureichenden Vorstellungen völlig unbeachtet gelassen, und namentlich versäumt, unter dem Rubro das Datum des vorangegangenen Reskripts und dessen hiesiges Journal-Zeichen nebst Nummer zu bemerken, wodurch, zumal in Folge des stattgehabten Brandes, das Aufsuchen der früheren betreffenden Schriftstücke außerordentlich erschwert wird.

Digitized by Google

Wir weisen sämmtliche Unterbehörden und Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks daher hierdurch an, sich von jetzt ab pünktlichst an die ausführlichen Bestimmungen der Amtsblatt-Verfügung vom 15. Oktober 1811. (Liegnitzer Amtsblatt pro 1811. Seite 210.) zu halten, natürlich mit den durch die veränderte Geschäfts-Eintheilung bedingten Maaßgaben.

Der Verwarnung sub No. 15. jener Amtsblatt-Verfügung gemäß, werden Wir übrigens jeden Bericht und jede Vorstellung, bei welchen die eine oder die andere der gegebenen Vorschriften nicht pünktlich befolgt worden, zur Ergänzung des Mangelnden portopflichtig remittiren, oder, wenn dies wegen Eile der Sache nicht angeht, den Berichtserstatter in Ordnungs-Strafe nehmen.

Liegnitz, den 18. August 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Einziehung der Succumbenzgelder für das Geh. Ober-Tribunal.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts, welchen die Einziehung der Gebühren des Königl. Geheimen Ober-Tribunals nach den Publicandis vom 29. März 1833. und 18. April 1834. obliegt, wird nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript:

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird hierdurch eröffnet, daß die Bestimmung des Reskripts vom 15. März v. J.

wonach die beim Geheimen Ober-Tribunal zum Ansatz kommenden Gebühren in der Regel zur Kasse desjenigen Königlichen Gerichts einzuziehen sind, welchem das Geheime Ober-Tribunal seine Erkenntnisse zur Insinuation an die Parteien zusendet, in gleicher Art auf die Succumbenz-Gelder Anwendung findet

Berlin, den 31. Juli 1835.

Der Justiz-Minister Mühler.

zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 13. August 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung an das Publikum, die Erhaltung alterthüml. Denkmäler und merkwürdiger Naturgegen-

Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, von dem Wunsche geleitet, die Alterthümer und merkwürdigen Naturgegenstände des Vaterlandes der Nachwelt aufzubewahren, ersucht alle Einwohner der Ober-Lausitz, welche Gelegenheit haben, jene entsprechenden Beläge zur Landesgeschichte der Vergessenheit zu entziehen, freundlichst und ergebenst, nachstehend bezeichnete Gegenstände, von deren Auffindung oder Vorhandenseyn sie Kenntniß erhalten, entweder in natura, oder,

Digitized by Google

wo dies nicht möglich ist, in treuen Abbildungen und Beschreibungen der Gesellschaft mitzutheilen, oder auch nur ihr davon eine gefällige Nachricht zukommen zu lassen. Lände in der Oberlausitz betreffend.

Zu dergleichen Gegenständen werden namentlich gerechnet:

1. Todtenurnen, die sich von den gewöhnlichen auszeichnen; Werkzeuge und Geräthschaften von Metall oder Stein, die man häufig darin und daneben findet; Ringe, Münzen, Waffen, Panzerstücke, Götzenbilder, Opfermesser, Attribute und ähnliche Geräthschaften.
2. Merkwürdige Naturgegenstände aller Art, ungewöhnliche oder selten vorkommende Bildungen aus dem Thier-, Pflanzen- und Steinreiche; Versteinerungen urweltlicher Thiere und Pflanzen, welche sich so häufig in Kalksteinbrüchen oder beim Graben von Brunnen, Aufwerfen von Gräbern u. s. w. vorfinden.
3. Chroniken einzelner Orte, alte Urkunden, Hand- und Inschriften, alte Gedichte, Gesänge, Volkslieder und Volkssagen, insbesondere wendische; alte Namen von Personen, Gegenden und Ortschaften; alte Nachrichten von Kirchen- und Schöppenbüchern, aus Archiven und Thurmknöpfen; unter Grundsteinen gefundene Schriften und deren Beilagen u. s. w.
4. Beschreibungen und wo möglich Abbildungen von alterthümlichen Gebäuden, Gewölben, Kellern und Gängen, von alten Ruinen, Schanzen und Erdwällen (sogenannten Schwedenschanzen, Dreigraben), von heidnischen Opferstätten und kirchlichen Alterthümern, als: Glocken, Taufbecken, Altären, Kelchen, Missalien, Heiligenbildern und Todtenfahnen, Leichensteinen und Grabdenkmälern, von Kreuzen an Wegen, alten Bildwerken, Schnitz- und Steinbildern aller Art, Köpfen, Basreliefs und Steinmetzzeichen an Gebäuden; von alten Gemälden, Wappen, Stammbäumen, Glasmalereien und anderen Alterthümlichkeiten.

Insbesondere richten wir unsere Bitte an die Königl. Herren Landräthe, Rittergutsbesitzer, Geistliche, Schullehrer, Wegebauconducteure, Forstbediente, Geldwechsler, Antiquare, Kunsthändler, Gold-, Silber- und andere Metallarbeiter, Bildhauer, Steinbrecher und Landleute, welche letztere namentlich sehr häufig bei der Bearbeitung des Bodens dergleichen Gegenstände auffinden, und ersuchen vornehmlich die Gerichtsschreiber, Schulzen und Richter in den Dörfern, den Ortsinsassen diese Aufforderung bekannt zu machen und zu erklären. Alles Eingesandte wird auf Verlangen, dem Metall- oder alterthümlichen Werthe entsprechend, von der unterzeichneten Gesellschaft, wenn sie dasselbe für ihre Sammlungen geeignet findet und der Eigenthümer es zu veräußern wünscht, mit dem größten Dank bezahlt, im entgegengesetzten Falle aber unbeschädigt zurückgeschickt werden.

Die erbetenen Mittheilungen können unmittelbar an das Secretariat der Gesellschaft geschehen, wenn man nicht Gelegenheit haben, oder es vorziehen sollte, sich an eines unserer Mitglieder in der Nähe zu wenden. Blos briefliche Benachrichtigungen, welche das gesetzliche Gewicht eines Briefes nicht übersteigen, erbitten wir

Digitized by Google

uns unter Kreuzband oder offen und versehen mit dem portofreien Rubro „Angelegenheit der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften."

Görlitz, den 20. Juli 1835.

Der Ausschuß der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Vereidete Schiedsmänner im Hoyerswerdaer Kreise.

Im Hoyerswerdaer Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) der Bäckermeister Andreas Praetorius zu Hoyerswerda,
2) der Polizei-Beamte Carl Traugott Schütz zu Wittichenau,
3) der Ortsrichter Gottfried Zschiedrich vom Amtsanbau,
4) der Schullehrer Noack zu Bernsdorf,
5) der Schullehrer Poethko zu Bluno,
6) der Ortsrichter Matthes Richter zu Broethen,
7) der Schullehrer Koppain zu Burg,
8) der Faktor Riehle zu Burghammer Eisenwerk,
9) der Gutsbesitzer Kappler zu Driebitz,
10) der Pacht-Amtmann Rosenbaum zu Frauendorf,
11) der Erbkrüger August Säuberlich zu Geyerswalde,
12) der Polizei Distrikts-Commissarius, Amts-Inspector Haendler zu Guteborn,
13) der Krämer Heinrich Karig zu Hohenbocka,
14) der Schullehrer Kopf zu Schwarzcolm,
15) der Pacht-Amtmann Lohrenz zu Kreppen,
16) der Schullehrer Richter zu Leippe,
17) der Zimmermeister Hertmann zu Lindenau,
18) der Pacht-Amtmann Starke zu Lipsa,
19) der Ortsrichter Mlesner zu Merzdorf,
20) der Oberförster Heidrich zu klösterl. Neudorf,
21) der Förster Jonas zu Neustadt,
22) der Ortsrichter Christian Kobatz zu Neuwiese,
23) der Schullehrer Nambor zu Groß-Partwitz,
24) der Gärtnersohn Johann Gottlob Haensel zu Riegel,
25) der Ortsrichter Domann zu Sabrodt,
26) der Ortsrichter Johann George Bergan zu Saerchen,
27) der Ortsrichter Johann Kubitz zu Spohla,
28) der Schmidt Elster zu Spreewitz,
29) der Ortsrichter Michael Kaulg zu Steluitz,
30) der Schullehrer Johann Gottlieb Haußmann zu Wartha,
31) der Schullehrer Lehmann zu Zeißig.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 36.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 12. September 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 60. Das Brennen der von Königl. Beschälern erzeugten Fohlen betr. I. P. 9117.

Die nach vorjähriger Bedeckung durch Beschäler aus dem Königl. Landgestüt erzeugten, im laufenden Jahre geborenen Fohlen, sollen in der zeither statt gefundenen Art gebrannt werden; daher diese Fohlen jeden Alters, wo die Mutter-Stuten bedeckt worden, in folgender Ordnung zu stellen sind:

die Fohlen der Station Jäschkendorf den 7. Septbr. c. früh um 10 Uhr in Jäschkendorf, Guhrauer Kreises;

" " " " Tschilesen den 8. September c. früh 10 Uhr in Tschilesen, Wohlauer Kr.;

" " " " Glumbowitz den 9. September c. früh 10 Uhr in Glumbowitz, Wohlauer Kr.;

" " " " Schmiegrode den 10. Septbr. c. früh 10 Uhr in Schmiegrode, Militscher Kr.;

" " " " Craschnitz den 11. September c. früh 10 Uhr in Sulau, Militscher Kr.;

" " " " Kloch Ellguth den 12. September c. früh 10 Uhr in Kloch Ellguth, Trebnitzer Kreises;

" " " " Sopraschine den 14. Septbr. c. früh 10 Uhr in Sapraschine, Trebnitzer Kr.;

" " " " Carlsburg den 15. September c. früh 10 Uhr in Carlsburg, Oelser Kr.;

" " " " Vielguth den 15. September c. Nachmittags 4 Uhr in Vielguth, Oelser Kr.;

" " " " Reichen den 16. Septbr. c. früh 10 Uhr in Reichen, Ramslauer Kr.;

Digitized by Google

die Fohlen der Station Sarnau den 19. September c. früh 10 Uhr in Sarnau, Creutzburger Kr.;
" " " " Brzesnitz den 23. September c. früh 10 Uhr in Brzesnitz, Ratiborer Kr.;
" " " " Zaudtitz den 24. September c. früh 10 Uhr in Zaudtitz, Ratiborer Kr.;
" " " " D. Neukirch den 25. September c. früh 10 Uhr in D. Neukirch, Leobschützer Kr.;
" " " " Gröbnig den 26. September c. früh 10 Uhr in Gröbnig, Leobschützer Kr.;
" " " " Schlagwitz den 28. Septbr. c. früh 10 Uhr in Schlagwitz, Neustädter Kr.;
" " " " Buchelsdorf den 29. September c. früh 10 Uhr in Buchelsdorf, Neustädter Kr.;
" " " " Gr. Neuendorf den 30. September c. früh 10 Uhr in Gr. Neuendorf, Neisser Kr.;
" " " " Friedrichseck den 1. Oktober c. früh 10 Uhr in Friedrichseck, Neisser Kr.;
" " " " Neisewitz den 2. Oktober c. früh 10 Uhr in Neisewitz, Grottkauer Kr.;
" " " " Kunern den 3. Oktober c. früh 10 Uhr in Kunern, Münsterberger Kr.;
" " " " Karisch den 5. Oktober c. früh 10 Uhr in Karisch, Strehlener Kr.;
" " " " Halbendorf den 6. Oktober c. früh 10 Uhr in Halbendorf, Grottkauer Kr.;
" " " " Briegischdorf den 7. Oktober c. früh 10 Uhr in Briegischdorf, Brieger Kr.;
" " " " Hünern den 8. Oktober c. früh 10 Uhr in Hünern, Ohlauer Kr.;
" " " " Breslau den 9. Oktober c. früh 10 Uhr in Gräbschen, Breslauer Kreises;
" " " " Peltschütz den 10. Oktober c. früh 10 Uhr in Domslau, Breslauer Kr.;
" " " " Dankwitz den 12. Oktober c. früh 10 Uhr in Dankwitz, Nimptscher Kr.;
" " " " Gr. Wilkau den 13. Oktober c. früh 10 Uhr in Gr. Wilkau, Nimptscher Kr;
" " " " Heinersdorf den 14. Oktober c. früh 10 Uhr in Heinersdorf, Frankensteiner Kr.;

Digitized by Google

die Fohlen der Station Neudorf den 15. Oktober c. früh 10 Uhr in Neudorf, Reichenbacher Kr.;
" " " " Guhlau den 16. Oktober c. früh 10 Uhr in Guhlau, Schweidnitzer Kr.;
" " " " Leubus den 19. Oktober c. früh 10 Uhr in Leubus, Wohlauer Kr.;
" " " " Bielwiese den 20. Oktober c. früh 10 Uhr in Bielwiese, Steinauer Kr.;
" " " " Zieserwitz den 21. Oktober c. früh 10 Uhr in Zieserwitz, Neumarkter Kr.;
" " " " Barzdorf den 22. Oktober c. früh 10 Uhr in Barzdorf, Striegauer Kr.;
" " " " Schlauphof den 23. Oktober c. früh 10 Uhr in Schlauphof, Liegnitzer Kr.;
" " " " Nicolstadt den 24. Oktober c. früh 10 Uhr in Nicolstadt, Liegnitzer Kr.;
" " " " Kl. Kriechen den 26. Oktober c. früh 10 Uhr. in Kl. Kriechen, Lübener Kr.;
" " " " Seedorf den 27. Oktober c. früh 10 Uhr in Seedorf, Liegnitzer Kr.;
" " " " Nied. Thomaswaldau den 28. Oktober c. in Nied. Thomaswaldau, Bunzlauer Kr.;
" " " " Hennersdorf den 30. Oktober c. früh 10 Uhr in Hennersdorf, Görlitzer Kr.;
" " " " Döbschütz den 30. Oktober c. früh 10 Uhr in Hennersdorf, Görlitzer Kr.;
" " " " Wichelsdorf den 3. November c. früh 10 Uhr in Wichelsdorf, Sprottauer Kr.
" " " " Saabor und Krampe den 4. November c. früh 10 Uhr in Saabor, Grünberger Kr.;
" " " " Carolath den 5. November c. früh 10 Uhr in Carolath, Freystädter Kr.;
" " " " Welchnitz den 7. Novbr. c. früh 10 Uhr in Grabig, Glogauer Kr.;
" " " " Kl. Obisch den 19. November c. früh 10 Uhr in Stubsen, Glogauer Kreises.

Wir bringen übrigens diese, auch andere Regierungs-Bezirke umfassende, Nachweisung **vollständig** zur öffentlichen Kenntniß, weil Besitzer von zu brennenden Fohlen sich oft von ihrem Wohnort entfernen müssen, die denselben nahe Brenn-Station nicht besuchen können, und durch die erlangte Kenntniß der übrigen Brenn-

Digitized by Google

orte an einem anderen ihnen auf der Reise bequem gelegenen Orte das Brennen des mitgenommenen Fohlens vollziehen zu lassen vermögen.

Daß die Eigenthümer der Fohlen den einen oder den andern Termin benutzen werden, dürfen Wir um so mehr erwarten, als die Vortheile dieser Maaßregel lediglich auf ihrer Seite sind.

Die betreffenden Herren Kreis-Landräthe werden den Terminen möglichst beiwohnen; jedenfalls machen Wir denselben aber die Absendung eines Gensd'armen an die Brennorte zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung nachdrücklichst zur Pflicht. Liegnitz, am 13. August 1835.

No. 61. Bekanntmachung, betreffend das Königl. Pathengeschenk für Eltern von 7 Söhnen. K. 622.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordres vom 8. Juni und 30. Juli d. J. das bisher mit 100 Rthlr. gewährte landesherrliche Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen auf die Summe von „Funfzig Thalern" ermäßigt, die Zahlung aber ohne die frühere beschränkende Bedingung, daß sämmtliche sieben Söhne sich noch im älterlichen Hause und Pflege befinden müssen, nur von der Hülfsbedürftigkeit der Eltern und von dem Leben der sieben Söhne abhängig gemacht, und soll diese Bestimmung auch auf die bisher noch unentschieden gebliebenen Fälle, wenn gleich die Geburt des 7ten Sohnes schon früher erfolgt ist, angewendet werden.

Hiernach wird — da die Vorschrift, welche die Bewilligung des landesherrlichen Pathengeschenks auch an die Bedingung knüpfte: daß die in einer und derselben Ehe erzeugten 7 Söhne in einer ununterbrochenen Folge ohne Dazwischenkunft von Töchtern geboren seyn mußten, schon früher aufgehoben worden ist; — jetzt die Zahlung des qu. Pathengeschenks nur durch das Leben von sechs Söhnen zur Zeit der Geburt des 7ten Sohnes, und dadurch, daß die sieben Söhne in einer und derselben Ehe erzeugt worden, so wie durch die Bedürftigkeit der Eltern bedingt.

Liegnitz, den 7. September 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Einreichung der Kriminal-Untersuchungs-Kosten Liquidation in duplo.

Sämmtliche Gerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, über die bei denselben in Kriminal-Untersuchungen erwachsenden Kosten, wenn deren Zahlung aus dem öffentlichen Kriminal-Kostenfonds erfolgen muß, gesonderte, doppelte Liquidationen anzufertigen und solche den die Untersuchungen führenden Gerichten mitzutheilen, da ein Exemplar der Haupt-Kosten-Rechnung als Belag für die hiesige Salarien-Kasse beigeschlossen werden muß.

Glogau, den 22. August 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben den Amtmann Wittwer zu Erdmannsdorf zum Ober-Amtmann, den Gärtner Teichler daselbst zum Hof-Gärtner und den Jäger Bischof zum Förster zu ernennen geruht.

Der Schuladjuvant Hoberg, zeither zu Langheinersdorf, ist als interimistischer Schuladjuvant nach Lobendau, Goldberg-Hainauschen Kreises, versetzt worden;

der Tuchfabrikant Fr. Walter zu Grünberg, erhielt die Bestätigung als erwählter Rathsherr bei dem dortigen Magistrats-Collegio.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem ehemaligen Actuarius Stabrowsky zu Czerniejewo bei Gnesen ist unterm 26. August 1835. ein Patent

auf ein von ihm „Planimeter" benanntes mathematisches Instrument zur Ermittelung des Flächen-Inhalts ebener Figuren,

für die Dauer von Acht Jahren, von jenem Termin ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Ackermann zu Berlin ist unterm 26. August 1835. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung angegebenes, von ihm „Analgon" benanntes Instrument zum Einziehen von Ohrringen in die Ohrläppchen,

auf Acht Jahre, von jenem Termin ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Besitzer des Kupfer- und Eisen-Vitriol-Werks zu Sterner-Hütte, Christian Rhodius, ist unterm 31. August 1835. ein Patent

auf die Darstellung der Schwefelsäure aus Zinkblende in dem durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Röst-Ofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf zehn Jahre, von jenem Termin an, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patents-Zurücknahme.

Das dem Fabrikanten E. W. Schön zu Barmen unterm 22. Decbr. 1834. auf eine Verbesserung der „mehrgängigen Litzen-Flecht-Maschine" ertheilte Patent ist, im Einverständnisse mit dem Inhaber, außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Digitized by Google

Nachtrags-Verzeichniß
der vereideten Schiedsmänner pro Juli 1835.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Glogauer Kreis.			
Nilbau, Ziebern,	Hansel	Scholz	Nilbau.
Kreis Landeshut.			
Landeshut, Börnchen,	Schuchardt v. Mutius	Kaufm. u. Rathmann Rittmeister und Landesältester	Landeshut. Börnchen.

Ankündigung. Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 22te Lieferung gr. 4, in farbigem Umschlage geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Rthlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

Verdienstliches. Der evangelischen Kirche zu Priebus sind von den Konfirmanden der Jahre 1834 und 1835. und von einigen andern Gemeindegliedern zwei Altarleuchter von Gußeisen für 13 Rthlr. und eine Altarbibel für 5 Rthlr. zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 37.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 19. September 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1631. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Juni d. J., betreffend die von des Königs Majestät auf die Anträge des letzten Posenschen Provinzial-Landtags und in Verfolg des Landtags-Abschieds de eodem dato ergangenen Bestimmungen zur definitiven Feststellung des Aktiv- und Passiv-Zustandes der beiden Departemental-Fonds Posen und Bromberg;

No. 1632. den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Jarmen zu entrichten ist; vom 29. Juli 1835;

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1633. vom 1. August d. J., betreffend die Besetzung der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen Beamten-Stellen;

No. 1634. vom 1. August 1835, die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken betreffend;

No. 1635. vom 8. August d. J., über die Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten;

No. 1636. vom 15. desselben Monats, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Kobylin, und

No. 1637. an die Stadt Schneidemühl im Großherzogthum Posen, und endlich

No. 1638. die definitive Berichtigung des Schulden-Verhältnisses mehrerer Landgemeinden in Schlesien betreffend, welche durch den Ankauf von Rittergütern und deren Vertheilung sich mit Schulden belastet haben, für welche sie als Correalverpflichtete haften.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, die nachstehende huldreichste Kabinets-Ordre an mich zu richten:

Meine Anwesenheit in der Ihrer Leitung vertrauten Provinz hat mir hinreichende Beweise des zweckmäßigen Benehmens der Behörden und deren Abgeordneten geliefert, und Ich bezeige Ihnen hiermit gern Meine Zufriedenheit.

Ueberall habe Ich das Bestreben gefunden zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges mitzuwirken und der lobenswerthe freiwillige Beitritt der Dorfschulzen zur Ausführung polizeilicher Maaßregeln ist Mir nicht entgangen. Ich trage Ihnen auf, Meine Ihnen bezeigte Zufriedenheit, und Meine wohlwollende Anerkennung der unter Ihrer Leitung geleisteten Dienste, so wie des überall sich erwiesenen guten Sinns der Bewohner dieser Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Conradswaldau, den 8. Sept. 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirklichen Geh. Rath u. Ober-Präsidenten
v. Merckel.

Hochbeglückt durch die Zufriedenheit und Huld meines Allergnädigsten Königs und Herrn, bin ich nicht minder darüber erfreut, laut verkünden zu dürfen, wie der theure Landesvater Sich immitten der treuen Bewohner Schlesiens heimisch wohl gefühlt und den überall regen Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit — das schönste Ergebniß wahrer Bildung und Gesittung — beifällig anerkannt hat. Die ehrfurchtsvolle Liebe zu unserm Allergnädigsten Herrn, die, alle Kreise der Gesellschaft beseelend und verbindend sich, auf wahrhaft rührende Weise allgemein in reinstem Herzensdrang bethätigt, sichert am zuverläßigsten, die immer tiefere Begründung solchen Sinnes und mit diesem Wohlfahrt und Gedeihen. Und darum rufen wir im Schmerz des Abschieds wie im Jubel des Empfangs einstimmig und ungetheilt:

Es lebe der König! Gott segne Ihn und Sein Haus!

Breslau, am 10. September 1835.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 62. Die Aufstellung solcher Dampfkessel betreffend, welche nicht Behufs des Betriebes von Ma-

Nachstehendes Rescript des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei und resp. des Herrn Chefs der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, Excellenz, vom 17. Juli d. J.:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831. und der Instruktion vom 13. Oktober 1831., betreffend die Anlagen und den Gebrauch von Dampfmaschinen, auch auf solche Dampfkessel Anwendung finden, welche nicht Behufs des Be-

Digitized by Google

triebes von Maschinen aufgestellt werden, sondern zu einem sonstigen Gebrauche bestimmt sind. — Zur Erledigung dieser Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften jener Instruktion, wie der §. 1. ausdrücklich besagt, sich keineswegs blos auf die Kessel von Dampfmaschinen, sondern auch auf die „zu anderen Zwecken anzulegenden Dampfkessel" beziehen. Es würde auch eine Unterscheidung nach der Bestimmung der anzulegenden Dampfkessel mit der Absicht der ergangenen Vorschriften unvereinbar seyn, da solche ohne Einfluß ist auf die von der Anlage zu besorgende Gefahr. Namentlich ist die Spannung der Dämpfe nicht minder gefährlich, mögen sie als bewegende Kraft oder zu einem sonstigen Zwecke benutzt werden, und wenn auch im letzteren Falle ein geringerer Grad der Spannung in der Regel beabsichtigt werden mag, als im ersteren, so kann doch hierauf ein Unterschied nicht gegründet werden. Denn sobald der Kessel einmal die Einrichtung hat, daß die Dämpfe gespannt werden können, so hängt es nur von der zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Benutzung ab, ob eine höhere Spannung, und in Folge derselben ein Unglück entsteht, oder nicht. Eben deshalb kann insbesondere auch bei Anwendung der Vorschrift des §. 2. der Instruktion,

schinen, sondern zu sonstigem Gebrauche bestimmt sind. L. C. 3032.

> wonach die Anlage von Dampfkesseln in einem besonderen Gebäude erfolgen muß, sofern es sich nicht von kleinen Kesseln handelt, welche die Dämpfe für Maschinen von zwei, höchstens vier Pferde-Kräften entwickeln,

nicht die Bestimmung der Anlage, sondern lediglich die Einrichtung des Kessels an sich betrachtet, das Criterium abgeben. Jener Vorschrift unterliegen daher alle Kessel, welche so eingerichtet sind, daß die Dämpfe gespannt werden können; und davon ausgenommen sind nur die kleinen Kessel, welche blos zur Entwickelung von Dämpfen für Maschinen von zwei, höchstens vier Pferde-Kräften geeignet sind, und welche das hierzu erforderliche Maaß nicht überschreiten. — Folgendes Beispiel wird hierbei zur Erläuterung dienen: Um die zum Abbrennen von 2 Wispeln Getreide oder Kartoffeln innerhalb 14 Stunden erforderlichen Wasserdämpfe zu beschaffen, deren Spannung die der Atmosphäre um etwa 2 bis 3 Pfund übersteigt, gehört nach der bisherigen Erfahrung ein Dampfkessel von etwa 2000 Quart Inhalt. Ein Kubikfuß enthält 27 Quart; mithin würde der Inhalt des Kessels etwa 77 Kubikfuß seyn, wofür, der Sicherheit wegen, 80 Kubikfuß angenommen werden können. Ein Dampfkessel, der die erforderlichen Dämpfe von jener Spannung für den Betrieb einer Dampfmaschine von 1 Pferde-Kraft beschaffen soll, muß bei der Bedingung, daß der Dampfraum ebensoviel an Inhalt betrage, als der vom Wasser eingenommene Raum, zweimal 20, also 40 Kubikfuß, von 2 Pferde-Kräften aber pro Pferde-Kraft zweimal 17 oder 34 Kubikfuß, also 68 Kubikfuß an Inhalt erhalten. Es würde daher ein solcher Dampfkessel von 80 Kubikfuß Inhalt für

Digitized by Google

eine Brennerei auch zu einer Maschine von etwa 2 Pferde-Kraft gehören, und innerhalb des Arbeits-Raums aufgestellt werden dürfen.

Nach obigen Bemerkungen hat die Königliche Regierung zu verfahren.

Berlin, den 17. Juli 1835.

Für den Minister des Innern und der Polizei.
gez. Koehler.

Für den Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation u. Bauwesen.
gez. Beuth.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz."

wird unter Bezugnahme auf die im Eingange dieses Reskripts erwähnte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1831. und die Instruktion vom 13. Oktober 1831. (Nr. 1319. und 1320. der Gesetzsammlung pro 1831.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich verpflichten Wir die Königlichen Landrath-Aemter und Magistrate Unseres Verwaltungs-Bezirks, sich, da die Anwendung von Wasserdämpfen bei Brauereien, Branntweinbrennereien und ähnlichen Anstalten immer allgemeiner wird, mit diesen Bestimmungen ganz vertraut zu machen, über ihre Befolgung sorgfältig zu wachen, und im zweifelhaften Falle so gründlich zu berichten, daß Wir endlichen Bescheid zu ertheilen vermögen.

Liegnitz, den 26. August 1835.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Predigamts-Kandidat Scheller wurde als evangelischer Pfarrer in Conradswaldau, Landeshutschen Kreises, bestätiget;

desgleichen der zeitherige Predigamts-Kandidat Hollstein als Ober-Lehrer an der Bürgerschule zu Greiffenberg.

Außerdem sind bestätiget worden:

der Kaufmann Heinze zu Lauban, als Rathmann beim dortigen Magistrats-Collegio;

der Gastwirth Jüngling zu Lüben, ebenfalls als Rathmann;

der Gutsbesitzer Buchert zu Polkwitz, ebenfalls als Rathmann.

Bei dem Magistrats-Collegio zu Friedeberg am Queis ist der Bürgermeister Heintze aufs Neue wieder gewählt und mit den erwählten Rathmännern Wundarzt Wagenknecht, Apotheker Milius und Handelsmann Scholz bestätiget worden.

Der bisherige Hülfslehrer Mitschke zu Groß-Baudis, Liegnitzschen Kreises, wurde zum Organisten und Schullehrer daselbst befördert;

desgleichen der zeitherige Schulgehülfe Trauschke zu Harpersdorf, zum Schullehrer in Pätzelsdorf, Landeshutschen Kreises.

Der Lehrer an der Mädchen-Armen-Schule zu Grünberg, Reder, erhielt die Bestätigung als Kantor-Substitut zu Saabor, Grünbergschen Kreises.

Digitized by Google

Der bisherige Stempel-Fiskalats-Aktuar Stache ist zum Sekretair im Bureau der Provinzial-Steuer-Verwaltung befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachtrags-Verzeichniß

der vereideten Schiedsmänner pro August 1835.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Sprottauer Kreis.		
Weißig, Primkenauer Schloßgemeinde, Langen, Krampf, Klein-Heinzendorf, Haselbach, Armadebrunn, Neuvorwerk, Petersdorf,	Hopf	Oberförster	Primkenau.
	Glogauer Kreis.		
Stadt Glogau, 5ter Bezirk,	Tauchert	Kaufmann	Glogau.
Töppendorf, Halbach, Sophienvorwerk,	Fuckart	Schullehrer	Töppendorf.
	Freystädter Kreis.		
Zölling, Zyrus, Zecklau, Bleiß Döhringau, Nettschütz, Röhlau,	Brettschneider.	Amtmann.	Bleiß.

Verdienstliches.

Seit Errichtung des neuen evangelischen Kirchensystems zu Reichenau, Sagonschen Kreises, sind der dortigen Kirche folgende Schenkungen zugegangen:

1) von der Schullehrer-Wittwe Flügel ein Paar zinnerne Altarleuchter und ein schwarz tuchenes Leichentuch, zusammen für 30 Rthlr.;
2) von der Jugend und einigen Erwachsenen wurden 20 Rthlr. 20 Sgr. zum Ankauf eines gläsernen Kronleuchters zusammengebracht;
3) die Gemeinde Reichenau schenkte eine schwarz tuchene Altarbekleidung; desgleichen
4) die Dorfjugend aus Ziebern eine blau tuchene Kanzelbekleidung;
5) die Gemeinde Ruppendorf eine schwarz tuchene Altarbekleidung;
6) die gesammte Kirchgemeinde trug 20 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. zum Ausweißen der Kirche zusammen;
7) ließ die Kirchgemeinde die Orgel auf ihre Kosten repariren.

Vermächtnisse.

Von dem Lederhändler und Senator Scholze zu Lauban für das Waisenhaus daselbst 25 Rthlr. und für die Allmosen-Kasse 25 Rthlr.;

von dem verstorbenen Gedingehäusler Thomas zu Largenöls, Laubanschen Kreises, für die dasige Armen-Kasse 10 Rthlr.;

von der Kaufmanns-Wittwe Hein geb. Schneider zu Goldberg für die dasige Armen-Kasse 100 Rthlr.;

von den Schullehrer Bergerschen Eheleuten zu Nikolsdorf, Laubenschen Kreises, für die Orts-Armen-Kasse 5 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 26. September 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20te Stück enthält unter

No. 1639. die Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses- und Abfahrts-Geldes zwischen sämmtlichen Preußischen Staaten einerseits und den Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, andererseits; vom 24 Juli 1835.,

No. 1640. die Verordnung wegen Stempel-Entbindung der von Friedensrichtern in der Rhein-Provinz über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Verhandlungen; vom 17. August 1835.;

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1641. vom 28. August, wegen des Umzugs-Termins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda;

No. 1642. von demselben Tage, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Filehne;

No. 1643. vom 29 August, betreffend die Competenz zur Abfassung des Erkenntnisses 3ter Instanz in fiskalischen Untersuchungs- und Injurien-Sachen;

No. 1644. vom 31. August, wegen Beilegung des Titels „Ober Landes-Gericht," an das Hofgericht zu Arnsberg, und

No. 1645 vom 5. September, die Deklaration des §. 44. Tit. 4. Th. II. des Allgemeinen Landrechts betreffend, und zuletzt

1648. die Ministerial-Erklärung vom 8. September, wegen der mit der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen anderweiten Durchmarsch und Etappen-Convention.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 63. Den in Ungarn verstorbenen, angeblich aus Schlesien gebürtigen Teichgräber Johann Janeck betreffend. I. P. 9379.

Am 2. Oktober 1833. ist zu Baj, in der ungarischen Gespannschaft Komorn, der angeblich aus Schlesien gebürtige Teichgräber Johann Janeck verstorben.

Die über dieses Individuum im Oesterreichischen Schlesien eingeleiteten Nachforschungen sind erfolglos geblieben, und es dürfte daher Preußisch Schlesien dessen Geburtsland seyn.

Es werden demnach die etwaigen Angehörigen des Verstorbenen hierdurch aufgefordert, sich binnen 8 Wochen bei Uns zu melden.

Liegnitz, am 28. August 1835.

No. 64. Die Erhaltung alter Denkmäler betreffend. I. C. 3135.

Diejenigen Königlichen Landrath-Aemter und Bau-Inspektoren, welche Unserer Circular-Verfügung vom 16 April d. J (No. 2632. I. C.)

betreffend die Erhaltung alter Denkmale der Vorzeit ꝛc. ꝛc.

noch nicht Genüge geleistet haben, werden hierdurch erinnert, dies bei Vermeidung unliebsamer Maaßregeln zuverlässig binnen 14 Tagen zu thun.

Liegnitz, den 31. August 1835.

No. 65. Die Verifikation der Gewichte der Kassen-Verwaltungen betreffend. I. G. 3475.

Die Königlich Hohe Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen hat auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14 Juni 1832. die Kassen-Verwaltungen von der ihnen nach § 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 allgemein obliegenden Verpflichtung, wenigstens jährlich einmal ihre Gewichte verifiziren zu lassen, entbunden, und genehmiget, daß, Falls nicht zu einer Abweichung Vermuthung vorhanden ist, die Uebereinstimmung der Gewichte nur alle drei Jahre einer Prüfung unterworfen werde.

Wir bringen diese Abänderung in den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung Behufs genauester Danachachtung zur Kenntniß sämmtlicher Kassen-Verwaltungen, auch der gerichtlichen, so wie der Aich-Aemter Unseres Departements.

Liegnitz, am 10. September 1835.

No 66. Betreffend die Staats-Prüfung der Apotheker. I. P. 9825.

Nachstehendes Hohe Ministerial-Reseript:

„Aus Veranlassung vorgekommener Fälle setzt das Ministerium hierdurch fest, daß in Zukunft kein Candidat der Pharmacie zur Staats-Prüfung zugelassen werden soll, der nicht in einer inländischen Apotheke, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6. litt. c. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825., die Apothekerkunst gehörig erlernt, und resp. 5 oder 3 Jahre als Gehülfe servirt hat. Sollte daher ein ausländischer Candidat, welcher diesen Erfordernissen nicht genügt hat, die Prüfung aus der Pharmacie zurückzulegen beabsichtigen, so hat die Königliche Regierung wegen der Statthaftigkeit seiner Zulassung zu derselben, in jedem Falle, unter genügender Berichtserstattung über das obwaltende Sachverhältniß, bei dem Ministerio besonders anzufragen.

Digitized by Google

Das Ministerium überläßt der Königlichen Regierung, diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. August 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein."

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. September 1835.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat August 1835.

Im August war die Witterung meist ungewöhnlich heiß und trocken, die Tage waren meist hell und sehr heiß, die Abende, Morgen und Nächte dagegen kühl; Regenwetter hatte nur an wenigen Tagen, am 3., 7., 8., 9, 13., 14., 23., 24, 25, und gegen das Ende des Monats, statt. In manchen Gegenden machte sich der Wassermangel sehr fühlbar.

Unter den Luftströmungen waren die westlichen vorherrschend.

Der mittlere Barometerstand betrug 28 Zoll 1 Linie.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war nicht ungünstig. Die Zahl der Kranken, die Sterblichkeit überschritten das gewöhnliche Verhältniß nicht. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen, Schnupfen, Husten, katarrhalische Augenentzündungen, Zahnreißen, Ohrenstechen, Gliederreißen; ferner gastrische Affektionen, als: Diarrhöen, seltener Dysenterien, noch seltener Brechruhren. Einigemal kamen wirkliche Inflammationen, namentlich Unterleibs-Entzündungen, vor, welche die volle Anwendung des entzündungswidrigen Verfahrens nöthig machten. Pockenfälle hatten statt im Kreise Liegnitz in zwei Dörfern, zusammen bei drei Individuen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr gut. Der Milzbrand kam beim Rindvieh einigemal vor, wurde aber durch die bekannten sanitätspolizeilichen Maaßregeln auf einige wenige Stücke beschränkt. Liegnitz, den 8. September 1835.

Königliche Regierung.

Die Berechtigung der Stadt Schömberg zur Abhaltung eines Viehmarkts betreffend.

Da die im Landeshutschen Kreise gelegene Stadt Schömberg zur Abhaltung eines Viehmarktes berechtiget ist, was in Erinnerung zu bringen vom Magistrat beantragt worden, so wird dem Publikum, namentlich dem Landwirthschaft treibenden, bekannt gemacht, daß der im Kalender bei jedem Jahrmarkt bemerkte Viehmarkt von jetzt ab Sonnabends zuvor an dem früher gewöhnlichen Platze beim Vorwerk auf der Blasdorfer Straße wirklich abgehalten werden soll.

Liegnitz, am 10. September 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.							Vik.
		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Hirse	Buchweitzen	Graupe
		Preis des Preußischen Scheffels,							
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1	Beuthen a. d. O.	— — —	— — —	— — —	— 21 6	1 13 8	3 18 6	— — —	2 15 6
2	Bunzlau.	1 23 3	1 — 3	— 29 10	— 21 —	1 12 6	3 3 9	— — —	2 24 —
3	Freystadt.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 20 —
4	Glogau.	1 12 9	— 26 8	— 22 6	— 20 4	1 10 3	3 28 6	1 15 —	3 2 —
5	Görlitz.	2 6 3	1 3 7	1 3 2	— 22 4	1 17 6	3 17 6	— 28 9	2 22 6
6	Grünberg.	1 21 3	1 1 2	1 1 10	— 24 1	1 29 —	2 — —	1 15 10	3 14 —
7	Haynau.	1 15 3	— 25 6	— 23 2	— 20 11	1 18 —	3 6 —	— — —	2 24 —
8	Hirschberg.	1 29 4	1 — 2	— 29 —	— 20 11	1 10 11	— — —	— — —	7 14 2
9	Hoyerswerda.	1 19 8	1 1 —	— 28 9	— 23 6	— — —	1 22 8	1 5 3	— — —
10	Jauer.	1 15 —	— 28 9	— 25 9	— 20 —	1 10 6	3 27 6	— — —	4 — —
11	Landshut.	1 19 2	1 2 5	1 3 3	— 25 4	2 — —	4 — —	3 6 —	6 12 —
12	Lauban.	2 6 —	1 8 5	1 3 9	— 25 —	1 20 —	3 11 3	— — —	3 12 6
13	Liegnitz.	1 12 9	— 25 10	— 24 2	— 17 —	1 9 —	4 18 6	— — —	4 24 2
14	Löwenberg.	2 1 6	1 — 6	— 29 1	— 19 9	1 10 —	3 10 —	— — —	3 14 —
15	Lüben.	1 12 8	— 25 8	— 24 5	— 16 11	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Polkwitz.	— — —	— — —	— — —	— — —	1 15 —	3 — —	— — —	2 20 —
17	Sagan	1 25 11	1 — 8	1 3 11	— 23 3	1 22 9	4 — —	— — —	3 5 —
18	Schmiedeberg.	1 28 7	1 2 10	— 27 1	— 26 6	1 24 5	3 23 4	— — —	3 27 11
19	Sprottau.	1 24 5	— 27 5	— 28 9	— 22 7	— — —	— — —	— — —	3 7 6
	Summa .	28 3 9	16 — 10	15 8 5	12 10 11	23 13 6	51 7 6	8 10 10	62 19 3
	durch Fraktion	1 22 9	1 — 1	— 28 8	— 21 10	1 16 11	3 12 6	1 20 2	3 20 7
	im vorig. Monat waren die Durchschnittspreise	1 28 8	1 7 9	1 3 6	— 26 10	1 19 —	3 12 5	1 20 —	3 21 6
	mithin gegen { mehr	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — 1	— — 2	— — —
	dieselben { weniger	— 5 11	— 7 8	— 4 10	— 5 —	— 2 1	— — —	— — —	— — 11

Digitized by Google

ſung

Rauchfutters in den Markt- und Garniſon-Städten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Auguſt 1835.

tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schwein-Fleiſch.	Kalb-Fleiſch.	Bier.	Brannt-wein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sg. pf.
5 1 11	— 14 6	5 10	1 9	2 —	2 6	1 6	— 8	2 6	4 — —	3 20 —	— 28 3	5 12 —
1 14 —	— 16 5	4 11	2 2	2 3	2 6	1 3	— 9	2 3	3 10 —	3 3 9	— 21 3	5 22 6
3 6 —	— 16 —	5 11	1 9	2 3	2 6	1 7	1 —	4 —	— — —	- - -	— — —	— — —
4 26 3	— 15 7	5 6	2 5	2 5	2 11	1 9	— 8	4 7	5 17 —	3 25 —	— 27 7	5 22 9
1 27 6	— 18 —	5 6	2 4	2 11	3 —	2 -	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 21 3	4 26 3
3 3 —	— 21 4	6 —	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	3 —	4 15 —	4 10 —	— 20 8	4 16 6
4 20 —	— 16 —	5 —	1 9	2 —	2 6	1 6	— 8	4 —	— — —	— — —	— 24 -	5 24 —
— — —	— 16 —	4 6	2 6	2 6	3 —	1 9	— 10	3 3	4 5 —	2 15 —	— 17 —	4 22 6
— — —	— — —	— —	2 4	2 6	2 6	1 3	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
2 27 6	— 17 —	4 9	2 6	2 6	3 —	1 7	— 8	3 9	4 27 6	3 27 6	— 22 —	6 7 6
6 12 —	— 18 -	3 6	2 3	2 6	3 —	1 6	— 9	3 6	2 10 —	1 24 —	— 21 7	6 6 3
2 15 —	— 16 3	4 6	2 10	2 9	3 —	1 8	1 —	5 —	3 16 11	2 15 —	— 26 3	5 15 —
5 15 —	— 17 5	5 4	2 11	3 —	3 4	2 2	— 9	6 —	4 15 —	4 — —	— 22 11	4 9 5
4 14 —	— 13 6	4 9	2 3	2 3	2 6	1 6	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 27 —	4 23 —
— — —	— 16 2	5 8	2 -	2 6	3 —	1 3	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 20 11	4 2 6
4 10 —	— 16 —	5 —	2 3	2 6	2 6	1 6	— 8	4 —	— — —	— — —	— 24 6	4 7 6
3 20 —	— 14 5	5 9	2 —	2 6	2 6	1 6	— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 21 3	4 9 —
— — —	— 12 —	4 6	2 —	2 6	3 —	1 6	— 11	3 6	— — —	— — —	— — —	— — —
4 7 6	— 16 —	5 2	1 8	2 —	2 6	1 3	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	— 27 6	3 26 3
58 9 8	9 20 7	92 1	42 2	46 4	52 9	30 1	14 4	66 4	59 22 8	47 24 2	12 13 11	80 12 11
3 26 8	— 16 2	5 1	2 3	2 5	2 9	1 7	— 10	3 8	4 8 1	3 12 5	— 23 4	5 — 10
3 27 5	— 16 7	4 8	2 3	2 6	2 10	1 7	— 10	3 8	4 8 3	3 12 8	— 24 2	6 9 2
— — —	— — —	— 5	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
— — 9	— — 5	— —	— —	— 1	— 1	— —	— —	— —	— — 2	— — 3	— — 10	1 8 4

Digitized by Google

Bekanntmachung für junge Männer, welche dem höheren gerichtlichen Subalternen-Dienst sich widmen und als Applikanten eintreten wollen.

Die Reorganisation der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen hat es möglich gemacht, einem großen Theile der beschäftigt gewesenen Applikanten, Versorgung zu beschaffen; dadurch wird bei den neuen Gerichtsbehörden dieser Provinz eine vortheilhafte Gelegenheit eröffnet, solche junge Männer zu beschäftigen und unterzubringen, welche dem höheren gerichtlichen Subalternen-Dienst sich zu widmen wünschen.

Die neue Einrichtung wird geeignet seyn, deren zweckmäßige Ausbildung zu begünstigen.

Die Bedingungen, unter welchen die Zulassung solcher Appikanten statt findet, sind folgende:

1) sie müssen der Militair-Pflicht genügt haben,
2) entweder aus der höheren Klasse einer Bürgerschule entlassen seyn, oder bis zur zweiten Klasse eines Gymnasiums Unterricht genossen haben, und von untadelhaften Wandel seyn.

   Auch denen, die bereits auf anderen Wegen vorbereitet worden, steht der Zutritt mit höherer Genehmigung offen. —
3) Es muß auf glaubhafte Art nachgewiesen werden, daß und wodurch die Subsistenz des sich Meldenden auf wenigstens drei Jahre, Behufs Erlernung der verschiedenen Dienstzweige, gesichert wird. —
4) Sehr wünschenswerth ist die bereits erlangte Kenntniß der polnischen Sprache, oder deren künftige Erlernung.
5) Ehe nach Beendigung der dreijährigen unentgeldlichen Dienstzeit auf eine wirkliche Anstellung Anspruch gemacht werden darf, muß jeder Applikant sich einer vollständigen Prüfung unterwerfen.

Junge Männer, die den Erfordernissen ad 1 bis 3. zu genügen vermögen, Eltern oder Vormünder, welche diese Gelegenheit benutzen wollen, fordre ich hierdurch auf: sich mit Einreichung der nöthigen Zeugnisse direkt an mich zu wenden. So weit es angeht, werde ich auf deren Wünsche in Absicht der Orte Rücksicht nehmen, wo vorläufig die Beschäftigung solcher Applikanten erfolgen kann; doch muß sich jeder derselben eine Versetzung innerhalb der Grenzen des Oberlandesgerichts-Bezirks gefallen lassen.

Für eine zweckmäßige Anleitung solcher angehenden Beamter, soll allenthalben gehörig gesorgt werden, und ich werde mich freuen, wenn ich denen, welche durch besondere Qualifikation, Dienstfeifer und Führung sich vortheilhaft auszeichnen, Gelegenheit zu dauernder Versorgung geben kann.

Posen, den 1. Sept. 1835.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Landesgerichts.

gez. v. Frankenberg.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 3. Oktober 1835.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Betreffend die Tilgung rückständiger Kur- u. Neumärkscher Zins-Coupons.

Nachdem der diesjährige Bedarf für den Tilgungs-Fonds der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine aus dem Zeitraum resp. vor und bis zum 1. Maiu 1. Juli 1818. mit 266,630 rtlr. 27 sgr. 6 pf. incl. 4172 rtlr. 12 sgr. 6 pf. Gold zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt kassirt worden ist, hat der nach unserer Bekanntmachung vom 3. November v. J. für die Jahre $18\frac{26}{34}$ getilgte Betrag von 2,399,971 rtlr. 7 sgr. 9 pf. incl 82,105 rtlr. 23 sgr. 9 pf. Gold dergleichen rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine, sich nunmehr auf die Summe von überhaupt . . . . . 2,666,602 rtlr. 5 sgr. 3 pf. incl 86,278 rtlr. 6 sgr. 3 pf. Gold erhöht; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

Berlin, den 15. September 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Kommunal Landtage der Kur und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. December 1826. bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J.

Digitized by Google

eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der Ständischen Institute, ingleichen die Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow anzumelden, die Königliche Behörde aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Berlin, den 19. September 1835.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 67. Debits-Erlaubniß für eine außerhalb des deutschen Bundes-Staaten erschienene Schrift. I. P. 9731.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem nachstehend benannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Werke:

„Lebensbilder aus beiden Hemisphären, vom Verfasser des Legitimen, der transatlantischen Reiseskizzen des Vikens ꝛc. ꝛc. Ir und IIr Theil. Zürich, bei Orell, Füßli & Comp. 1835. kl. 8."

Seitens des Königlichen Ober-Censur-Collegii die Debits-Erlaubniß für die diesseitigen Königlichen Staaten ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 4. September 1835.

No. 68. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften. I. P. 10201.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) Mnemosyne, Schilderungen aus dem Leben, zum Vergnügen und zur Bildung der weiblichen Welt, von der Verfasserin der Bilder des Lebens. Dritter Theil. Aarau 1835. bei Heinrich Remig Sauerländer. kl. 8.;
2) Silvio Pellico's Franziska von Rimini, ein Trauerspiel aus dem Italiänischen, metrisch übersetzt und mit einer Einleitung herausgegeben von P. J. J. Schädelin. Zürich, bei Orell, Füßli & Comp. 1835. kl. 8.

Seitens des Königl. Ober-Censur-Collegii zu Berlin auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung die Debitserlaubniß für die diesseitigen Königl. Lande ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 18. September 1835.

No 69. Betrifft die in der Verloosung zur Ziehung gekommenen Staats-Schuld-Scheine. K. 662.

Das Verzeichniß der in der fünften Verloosung zur Ziehung gekommenen und durch das in den Voßschen und Haude- und Spenerschen Zeitungen so wie im Intelligenzblatte zu Berlin am 31. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 31. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1836. gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 760,000 Rthlr., wird dem gegenwärtigen Stück des Amtsblatts zur Nachricht des Publikums beigefügt.

Liegnitz, den 19. September 1835.

Digitized by Google

Nachstehendes hohe Ministerial-Reseript: No. 70.

„da in Folge der Zollvereinigung mit andern deutschen Staaten jetzt die Unterstützung wegfällt, welche die Handhabung der polizeilichen Bestimmungen gegen den Verkehr mit Oliväten, Arzneiwaaren und Arzneimitteln hausirender Krämer, laut der Circular-Verfügung vom 19. Januar 1822, bisher durch die Steuer-Behörden erhalten hat, so wird es zur Verhütung jenes Verkehrs nunmehr besonders nothwendig, gegen die gedachten Krämer die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. namentlich, des §. 26. desselben, in Anwendung zu bringen. Verbot des Handels im Umherziehen mit Oliväten, Arzneiwaaren und Arzneimitteln. I. P. 10378.

Mit dem Bemerken, daß die Steuer-Behörden zu diesem Behufe vom Königlichen Finanz-Ministerium mit der erforderlichen Anweisung versehen sind, wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, die Polizei-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Oliväten und Arzneien zu denjenigen Gegenständen gehören, mit welchen im Umherziehen nicht gehandelt werden darf, und dieselben gemessenst anzuweisen, daß sie die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen der betreffenden Steuerbehörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen und die Uebertreter derselben zu überweisen haben." Berlin, den 10. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

(gez.) Köhler.

wird hierdurch, Behufs der Nachachtung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. September 1835.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30 Juni 1834. die Wahl der Kreis-Verordneten, zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten erfolgt, und dieselben in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden sind, so bringen wir solche, wie sie in nachstehendem Verzeichniß namentlich aufgeführt stehen, zur öffentlich Kenntniß.

Breslau, den 14 September 1835.

Königliche General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien.

Verzeichniß

der Kreis-Verordneten im Liegnitzer-Regierungs-Bezirk.

No.	Kreis.	Namen der Kreisverordneten.	Wohnort.
1.	Bolkenhain	Domainen-Amtspächter Sacoph	Klein-Waltersdorf.
		Rittergutsbesitzer Reimann	Wederau.
		Rittmeister und Landes-Aeltester v. Mutius	Börnchen.

Digitized by Google

No	Kreis.	Namen der Kreisverordneten.	Wohnort.
1	Bolkenhayn	Gerichtsscholz Zimmer	Quolsdorf.
		Gerichtsscholz Seidel	Alt-Reichenau.
2.	Bunzlau	Kreis Justizrath v. Köllichen	Kroischwitz bei Bunzlau.
		Stadtverordneten-Vorst. Fritsch	Naumburg a. Q.
		Gerichtsscholz Jaensch	Ober-Thomaswaldau bei Bunzlau.
		Landes-Aeltester v. Schickfuß	Wolfshain bei Bunzlau.
		Justizrath und Bürgerm. Lorenz	Bunzlau.
		Reichsgraf zu Solms-Teklenburg	Wehrau bei Bunzlau.
		Gerichtsscholz Schäfer	Ober-Mittlau.
		Polizei-Distrikts-Commissarius Förster	Günthersdorf bei Waldau.
3	Freystadt	Rittergutsbesitzer Bräuer	Ober-Popschütz.
		Erbscholz Pusch	Rehlau.
		Rathsmann Brettschneider	Beuthen a. d. O.
4.	Glogau	Kreis Deputirter v. Sydow	Tham.
		Rittergutsbesitzer Mathis	Denkwitz.
		Major a. D. von Zobeltitz	Gustau.
		Kreis-Taxator Fülleborn	Kladau.
5.	Goldberg-Haynau	Kreis-Deputirter Teichmann	Gehlsdorf.
		Amtsrath Block	Schierau.
		Polizei-Distrikts-Commissar. Kern	Leisersdorf.
		Kammerherr Baron v. Rothkirch Trach	Panthenau.
		Scholtiseibesitzer Wecker	Hohendorf.
		Kreis Taxator Schimke	Michelsdorf.
6.	Grünberg	Polizei-Distrikts-Commissarius Schneider	Schweinitz I. Antheil.
		Kreis Taxator und Gerichtsscholz Krug	Dammerau.
7	Hirschberg	Vorwerksbesitzer Friebe	Hirschberg.
		Vorwerksbesitzer Schubert	Straupitz.
		Gutsbesitzer Gebhardt	Berthelsdorf.
8.	Jauer	Landes-Aeltester von Czettritz-Neuhaus	Kolbnitz.

Digitized by Google

No.	Kreis.	Namen der Kreisverordneten.	Wohnort.
		Erbscholtz Thomas	Hertwigswaldau.
		Regierungs-Direktor Gebel	Peterwitz.
		Polizei-Distr.-Commiss. Jentsch	Reichau.
		Kammerherr Baron v. Stillfried	Leipe.
9.	Landeshut	Premier-Lieut. und erster Kreis Deputirter v Thielau	Schreibendorf.
		Polizei-Distr.-Commissar. Frey	Krausendorf.
		Major v. Braudenstein	Liebau.
		Gasthofbesitzer Canabeus	Landeshut.
		Domainen Amtspächter Thamm	Grüssau.
		Erbscholtseibesitzer K nlich	Voigtsdorf.
10.	Liegnitz	Landes-Aeltester v. N.tisch	Kuch-lbera.
		Rittergutsbesitzer Großpietsch	Belwitzhof bei Jauer.
11.	Löwenberg	Rittergutsbesitzer Dolan	Matzdorf.
		Kreis-Taxator Tschentscher	Röhrsdorf a. O.
12.	Lüben	Ober-Amtmann Praisch	Ober-Gläsersdorf.
		Polizei-Distr.-Commiss. Schwarz	Kosilitz.
13.	Sagan	v. Kottwitz	Hermsdorf.
		Kreis Taxator Wittig	Dittersbach.
14.	Schönau	Oekonomie-Commissarius Förster	Helland Kaufungen.
		Kreis Deputirter v. Hoffmann	Röwersdorf.
		Landsch.-Direktor Baron v. Zedl tz	Tschirtmannsdorf.
		Gerichtsscholz Jung	Alt-Schönau.
15.	Sprottau	Kreis Deputirter v. Eckartsberg	Nieder-Zauche.
		Gutsbesitzer Graf v. Stosch	Hartau.
		Freigutsbesitzer Conrad	Eulau.
		Gerichtsscholz Hoffmann	Giesmansdorf.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Subscriptions Ankündigung.

Von den ausgezeichnetsten Personen Preußens, als von sämmtlichen Königen von Preußen, vorzüglichsten Staatsbeamten, Gelehrten und Bürgern, ist der Kupferstecher, Kaiserl. Russischer Kollegiensekretair Lehmann in Königsberg, Willens, Kupferstiche, auf feinem Schweizer Velin-Papier, mit den Preuß Provinzialblättern und auch allein, zu liefern. Jedes Bild von etwa 3½ Zoll hoch und verhältnißmäßig breit kostet im Subscriptionspreise 10 Sgr. Wer auf eine Series von 6 Kupferstl.

Digitized by Google

chen subscribirt, erhält zugleich eine kurze biographische Skizze des Lebens der Perso nen, welche sich in jedem Hefte befinden. Der Ueberschuß der Einnahme ist für die Kasse des Instituts zur Erziehung verwahrloseter Kinder bestimmt.

Der Rendant der Haupt-Instituten-Kasse, Herr Rühle hier, ist Willens, sich der Sammlung von Subscribenten zu unterziehen.

Liegnitz, am 26. September 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Kammer-Musikus W. Wieprecht und dem Hof-Instrumentenmacher J. G. Moritz zu Berlin ist unterm 12. September 1835 ein Patent

auf das von ihnen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Blas-Instrument — Baß-Tuba — so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Zehn Jahre, von jenem Termine angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtnisse. Von der verehelichten Jäckel, früher verwittwete Worbs, Johanna Eleonore geborne Asser zu Giesmannsdorf, Landeshutschen Kreises, für die dortige evangelische Kirche 30 Rthlr.;

von dem Werkmeister Späth in Nieder-Merzdorf, für die Kirche zu Werners-dorf, Bolkenhaynschen Kreises, 170 Rthlr., und für die Schule in Ober-Merzdorf 30 Rthlr.;

von der unverehelichten Maria Magdalene Jende zu Sagan, für die katholische Stadt-Pfarr Schule daselbst 400 Rthlr.;

von der Kantor-Wittwe Kramer zu Ruhland, für die Kirche daselbst 100 Rthlr. und für die beiden Schulen 50 Rthlr.;

von dem Felsenhauermeister Kludermann zu Görlitz, für die Orts-Armenkasse 5 Rthlr.;

von dem verstorbenen Majoratsbesitzer von Tschirnhaus auf Nieder-Baumgarten, Bolkenhaynschen Kreises, für die evangelische Kirche daselbst 30 Rthlr.;

von dem Fräulein von Rohrscheid zu Wenig-Rackwitz, Löwenbergschen Kreises, für die dortigen und die Hausarmen zu Nieder-Kessdorf von beiden Konfessionen 50 Rthlr. und den Gemeinden dieser beiden Orte zur Vertheilung der Zinsen an sechs Hausarme 100 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40. und das Verzeichniß der verlooseten Staatsschuldscheine.)

Digitized by Google

der in der fünften Verloosung gezogenen
vom heutigen Tage, zur b

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
1429	1471	1518	28385	28440	28498	28562
30	72	19	86	41	502	64
32	75	21	87	51	3	65

	E		I	69	C		D
	F		K		D		E
	G	62	B		E		G
	H		C		F		H
	I		E		G		I
55	A		F		H		K
	B		G		I	77	A
	D		H		K		B
	E		K	70	C		C
	G	63	A		E		D
	I		B		G		E
	K		C		I		F
56	C		D		K		H
	D		E	71	A		I
	E		G		B		K
	G		H		C	78	A
	H		I		D		B
	I	64	A		E		C
57	A		B		F		E
	B		C		G		G
	C		E		I		H
	D		F		K		I
	E		G	72	A		K
	G		H		B	79	A
	H		I		C		B
	I		K		D		C
58	A	65	A		E		D
	B		B		F		E
	C		D		I		F
	D		G	73	B		G
	E		H		C		H
	G		I		D	80	A
	H		K		E		C
	I	66	A		F		D
59	A		B		G		E
	B		C		H		K
	C		D		I	81	A
	D		F		K		C
	E		G	74	A		D
	F		I		B		E

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.
82551	B	82563	B	82576	A	147347	G	14735
	C		C		B		H	
	D		D		C		I	
	E		E		F		K	
	K		G		F	48	A	
52	A		H		G		B	
	C		I		H		C	5
	D		K	77	A		D	
	F	64	A		B		F	
	F		B		D		F	
	G		E		E		G	
	H		F		F		H	
	I		G		G		I	
53	A	65	A		I		K	
	B		B	78	A	49	A	
	C		D		C		B	
	D		F		D		C	5
	G		G		E		D	
	H		I		F		E	
	I	66	A		G		F	
	K		B		H		G	
54	A		C		I		H	
	B		D	79	B		I	
	C		E		D		K	
	F		F		E	50	A	
	F		H		F		B	
	G	67	A		G		C	5
	K		C		H		D	
55	A		E		I		E	
	B		G		K		F	
	C		I	80	B		G	
	D		K		C		H	
	E	68	B		E		I	
	F		C		F		K	
	H		D		G	51	A	
	I		F		H		B	
							200	
							2000	
							2660 St	

Berichtigung. Der in der Liste de
soll heißen No.

Haupt = Ver

Noch Staats-Schuldscheine à 100 Rthlr.

Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt	No.	Lt
6	147365	C	147374	A	147382	I	147391	H	147400	F	147409	D	147418	B	147426	K	147435	H
E		D		B		K		I		G		E		C	27	A		I
F		E		C	83	A		K		H		F		D		B		K
G		F		D		B	92	A		I		G		E		C	36	A
H		G		E		C		B		K		H		F		D		B
I		H		F		D		C	1	A		I		G		E		C
K		I		G		E		D		B		K		H		F		D
7		K		H		F		E		C	10	A		I		G		E
A		A		I		G		F		D		B		K		H		F
B	66	B		K		H		G		E		C	19	A		I		G
C		C	75	A		I		H		F		D		B		K		H
D		D		B		K		I		G		E		C	28	A		I
E		E		C	84	A		K		H		F		D		B		K
F		F		D		B	93	A		I		G		E		C	37	A
G		G		E		C		B		K		H		F		D		B
H		H		F		D		C	2	A		I		G		E		C
I		I		G		E		D		B		K		H		F		D
K		K		H		F		E		C	11	A		I		G		E
8		A		I		G		F		D		B		K		H		F
A	67	B		K		H		G		E		C	20	A		I		G
B		C	76	A		I		H		F		D		B		K		H
C		D		B	85	A		I		G		E		C	29	A		I
D		E		C		B	94	A		H		F		D		B	38	A
E		F		D		C		B		I		G		E		C		B
F		G		E		D		C	3	A		H		F		D		C
G		H		F		E		D		B		I		G		E		D
H		I		G		F		E		C	12	A		H		F		E
I		K		H		G		F		D		B		I		G		F
K	68	A		I		H		G		E		C	21	A		H		G
A		B		K		I		H		F		D		B		I		H
B		C	77	A		K		I		G		E		C		K		I
C		D		B	86	A		K		H		F		D	30	A		K
D		E		C		B		K		I		G		E		B		K
E		F		D		C	95	A		K		H		F		C	39	A
F		G		E		D		B		K		I		G		D		B
G		H		F		E		C	4	A		K		H		E		C
H		I		G		F		D		B		K		I		F		D
I		K		H		G		E		C		A		K		G		E
K		A		I		H		F		D		B		K		H		F

= = à 500 = = 100,000 =

= = à 100 = = 200,000 =

ick Staats-Schuldscheine ..... über ..... 760,000 Rthlr.

er 4. Verloosung mit No. 24590 D. bezeichnete Staats-Schuldschein über 500 Rthlr. 24590 G.

Berlin, den 31. August 1835.

waltung der Staats-Schulden.

v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 10. Oktober 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 71. Empfangnahme der Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. II. F. 430.

Die von Unserer Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartal dieses Jahres eingegangenen Kapitalien für die Ablösung von Dominikal-Prästationen, so wie an Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainen-Grundstücke, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten, welche sich bei diesen Kassen zur Empfangnahme zu melden, und dabei die Ihnen ertheilten Interims-Quittungen zurück zu geben haben, übersandt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 18. September 1835.

No. 72. Das Verfahren bei der bösartigen und ansteckenden Klauen-Seuche der Schaafe betreffend. I. P. 9464.

In Gemäßheit einer Verfügung der Hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, vom 7. August d. J., werden in Ansehung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche folgende Bestimmungen, Behufs der Nachachtung, zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht und resp. republicirt:

1) Wo das gedachte Uebel unter den Schaafen sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortwährend als solche von Sachverständigen anerkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten: daß es das ansteckende Klauenübel sey, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbaren anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche, außer dem Schadenersatze, den jeder Interessent zu fordern berechtiget ist, für den Schäfer-

Digitized by Google

knecht auf 5 Thaler, den Schäfer auf 10 Thaler und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thaler festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Fall des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige, oder auf andere Weise, der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer der angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhutungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3.), und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hutungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von den gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hutungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und nach dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens &c. Jedem Schäferei-Besitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht: die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hutungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6) Sobald die Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 Thalern für jedes verkaufte Stück.

7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weideplätzen der krank gewesenen Heerde, wenigstens noch 6 Wochen, nach völlig gehobener Krankheit, zurückbleiben.

8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der inficirten Ställe, Vermeidung feuchter Hutungsplätze, dafür zu sorgen, daß das Uebel so bald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in

Digitized by Google

den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

9) Contraventionen gegen die Vorschriften sub Nr. 3. 4. 7. 8. dieser Bekanntmachung sollen mit einer nach Verhältniß der jedesmal obgewalteten Fahrläßigkeit oder Böswilligkeit und der entstandenen Gefahr festzusetzenden Strafe von fünf bis funfzig Thalern, oder, im Unvermögenheits-Falle, von achttägigem bis sechswöchentlichem Gefängniß — vorbehaltlich des criminalrechtlichen Verfahrens in denjenigen Fällen, welche namentlich bei erfolgter wirklicher Verbreitung der Seuche den bereits im Criminal-Gesetze enthaltenen Straf-Bestimmungen unterliegen — geahndet werden.

Liegnitz, den 24. September 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Berichterstattung über erfolgte vorschriftliche Einrichtung der Deposital-Verwaltung.

In Folge einer kürzlich durch des Herrn Justiz-Ministers Excellenz uns zugefertigte Kabinets-Ordre werden sämmtliche Untergerichte des Departements, bei denen entweder die Deposital-Gelasse und Deposital-Kasten noch nicht vorschriftsmäßig eingerichtet, oder die Deposital-Beamten noch nicht vereidigt seyn sollten, angewiesen, hierüber binnen 4 Wochen, bei eigener Vertretung, zu berichten.

Glogau, den 22. September 1835.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien.

Anweisung zur Einziehung der Sportel-Reste bei den Salarien-Kassen.

Auf Veranlassung eines am 3. d. M. an uns ergangenen Justiz-Ministerial-Reskripts werden sämmtliche aus Staats Fonds unterhaltene Untergerichte unseres Departements, unter Hinweisung auf die denselben schon früher zur Nachachtung zugefertigte, die zweckmäßige Verwaltung der Justiz-Fonds betreffende Justiz-Ministerial-Verordnung vom 12. Februar d. J., auf die Nothwendigkeit der Verminderung der Sportel-Reste aufmerksam gemacht, und zu diesem Zweck angewiesen, die in der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen, in specie in den §§. 41, 42 und 50, welche also lauten:

„§. 41. Ueber alle im Bezirk des Gerichts selbst zur Exekution gestellten und durch die eigenen Exekutoren beizutreibenden Kostenbeträge, müssen von der Kasse Listen geführt werden, welche nach den Bezirken der Exekutoren einzutheilen sind.

Jeder Kostenbetrag, welcher erfordert, aber nach §. 36. in der dort bestimmten Frist nicht eingekommen, niedergeschlagen, oder durch das Gericht und dessen Organ, den Kassen-Curator, gefunden worden ist, wird beim Durchgehen der Contobücher in diese Liste eingetragen, eben so alle binnen der gesetzten Frist nicht eingegangenen Vorschüsse.

Von 4 zu 4 Wochen erhält jeder Exekutor einen Auszug dieser Liste, mit

Digitized by Google

einem vom Kassen-Curator zu vollziehenden Exekutions-Mandate, welches die Auflage enthält:

die, in dem Auszuge notirten Kosten und Vorschüsse durch Exekution beizutreiben und die eingezogenen Beträge, binnen 14 Tagen, gegen gemeinschaftliche, in dem Auszuge selbst vom Rendanten und Controlleur zu ertheilende Quittung zur Salarien-Kasse abzuliefern, hinsichtlich der übrigen Posten dagegen über die eintretenden Hinderungs Ursachen spezielle zu berichten.

Diese Listen werden nummerirt und auf der letzten immer notirt, welche Nummer der früheren Listen etwa noch nicht völlig erledigt sind.

Zugleich ist in dem Auszuge der, für die Exekutions-Verfügungen und eventuell für deren Vollstreckung einzuziehende Kosten-Betrag, in einer besondern Rubrik zu bemerken.

§. 42. Es muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß die sämmtlichen, auf diese Weise dem Exekutor zugehenden Aufträge, spätestens binnen 4 Wochen, entweder durch Zahlung, Niederschlagung oder gerichtliche Stundung, abgemacht werden. Willkührliche Fristen und unbestimmte Nachsichten über diesen Termin hinaus, dürfen schlechterdings nicht geduldet werden, vielmehr muß der Exekutor, wenn die Zahlung nicht erfolgt, jedesmal zur Beschlagnahme schreiten und darüber an das Gericht berichten, welches zu beurtheilen hat, ob der Verkauf der gepfändeten Gegenstände erfolgen soll oder nicht. In solchen Berichten hat der Exekutor seine sonstige Kunde von den Vermögens-Umständen des Schuldners zugleich anzuzeigen.

Es sind zu diesen Berichten gedruckte Formulare zu gebrauchen, damit kein nöthiges Erforderniß vergessen wird. Alle solche Berichte werden zur Salarien-Kasse abgegeben, wo sie der Rendant mit seinen Anträgen dem Kassen-Curator zur Verfügung vorlegt.

Die Abgabe des Berichts wird in dem Auszuge des Exekutors in der Rubrik „Bemerkungen" zu seiner vorläufigen Legitimation notirt; als abgemacht kann solche Post aber nicht eher betrachtet werden, als bis die weitere Verfügung, welche nur auf den Verkauf der gepfändeten Gegenstände, auf Niederschlagung oder Stundung, gerichtet seyn kann, insoweit sie den Exekutor betrifft, erledigt ist.

Treten die beiden letzten Fälle ein, so wird solches in dem Auszuge vermerkt. Sobald ein Auszug vollständig erledigt ist, wird solches auf demselben von der Kasse bescheinigt.

§. 50. Wenn die gesetzlich vollstreckte Exekution kein Mittel zur Beibringung der Kosten ergiebt, so werden dieselben niedergeschlagen, was jedoch nur auf Grund einer gerichtlichen Verfügung geschehen darf, welche im gewöhnlichen Geschäftsgange der Kassen-Curator erläßt.

Der Vortrag des Kassen-Curators im Collegium über die völlige Niederschlagung ist nothwendig, wenn die niederzuschlagende Summe

Digitized by Google

a) bei einem Obergerichte 25 Rthlr. oder mehr,
b) bei einem Untergerichte 10 Rthlr. oder mehr
beträgt.

Der Dirigent des Gerichts unterzeichnet dergleichen Verfügungen," enthaltenen Vorschriften ungesäumt bei ihrer Kassen-Verwaltung in Anwendung zu bringen, und darauf zu halten daß die Bewilligung terminlicher Zahlungen, oder die Stundung der Gerichtskosten nicht den Rendanten überlassen bleibt, da dieselbe nur den Gerichten und den bei größeren Gerichten angestellten Kassen-Curatoren gestattet ist. Glogau, den 29. September 1835.

Das Ober-Landes Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfungstermin für interimistische Schullehrer im katholischen Seminario zu Ober-Glogau.

Denjenigen katholischen Schul-Adjuvanten, welche mit dem Prüfungs-Zeugniß No. III. aus den katholischen Schullehrer-Seminarien entlassen worden und daher die Nachprüfung zu bestehen haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem katholischen Schullehrer-Seminario in Ober-Glogau ein Termin zur Nachprüfung auf den 15. und 16. Oktober d. J. anberaumt worden ist; wogegen daselbst zu Ostern k. J. keine dergleichen Prüfung stattfinden wird.

Breslau, den 22. September 1835.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Militair-Verpflegungs-Verdingung pro 1836.

Die direkte Lieferung des Brodt- und Fourage-Bedarfs an die Königl. Truppen für das Jahr 1836. in denen am Schlusse namentlich aufgeführten Garnisonen, soll dem Mindestfordernden entweder im Ganzen oder für die einzelnen Bedarfsplätze überlassen werden.

Den ungefähren jährlichen Naturalien-Bedarf in den einzelnen Garnison Orten ergiebt die Uebersicht — Abweichungen über oder unter den angegebenen Beträgen, rücksichtlich des demnächstigen wirklichen Bedarfs, müssen sich Lieferer ohne außergewöhnlichen Entschädigungs-Anspruch gefallen lassen.

Jede Lieferungs Verpflichtung und damit natürlich auch jeder Entschädigungs-Anspruch hört für die Zeit auf, in der die Truppen etwa die Garnison-Orte verlassen; von Fällen der Art sollen die Lieferer jedoch möglichst vier Wochen vor dem Ausmarsche Nachricht erhalten.

In sämmtlichen Verpflegungs-Orten muß ein zweimonatlicher Bedarf oder der sechste Theil des angenommenen Quanti stets vorräthig erhalten werden.

Außer dem gewöhnlichen Bedarf für den Garnisonstand bleibt der resp. Unternehmer auch noch verpflichtet, Brodt und Fourage an durchmarschirendes Militair, sowohl im Orte selbst, als in der Umgegend, zu verabreichen, für die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die bequartirten Ortschaften das Brodt- und Fourage-Bedürfniß nicht aus eigener Produktion beigeben können, ferner wenn ein Regiment Infanterie oder Kavallerie bei einer desfallsigen Garnison auf einige Zeit im Laufe

Digitized by Google

des Jahres 1836. zusammengezogen werden sollte, und eben so auch wenn die Landwehr-Bataillone oder Schwadronen in Regimentern zusammentreten und üben. In diesen Fällen kann auf keine besondere Vergütigung für das außergewöhnliche Lieferungs-Quantum Anspruch gemacht werden, vielmehr wird solches nur zu denselben Preisen als die gewöhnliche Garnison-Verpflegung bezahlt.

Ueber die Qualität, Maaß und Gewicht der Naturalien, und alles das, was sonst noch bei der direkten Verpflegung in Anschlag kommt, namentlich über den Cautions-Punkt, sprechen sich die gedruckten Bedingungen weitläuftiger aus, welche durch die kriegsministerielle Verfügung vom 1. Juni 1833 emanirt sind, und die bei uns, so wie in allen Garnison-Orten bei den Magistraten und in den Magazin-Städten bei den Königl. Proviant-Aemtern oder Magazin-Verwaltungen, jederzeit eingesehen werden können.

Die Vergütigung für die gelieferten Naturalien wird auf Grund der Militair-Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt und auf diejenige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen, von welcher Lieferer bei Abschließung des Contracts die Bezahlung zu erhalten wünscht.

Außer der eventuell verhältnißmäßigen Erstattung der Insertions-Gebühren für die wegen dieses Lieferungs-Geschäfts erlassenen Bekanntmachungen, so wie alleinige Berichtigung des zum Contract selbst erforderlichen Werthstempels, haben die Lieferer keine Nebenkosten zu tragen.

Alle, welche geneigt sind, nach Anleitung dieser Bekanntmachung, Natural-Lieferungen zu übernehmen, wollen ihre Erklärungen, die nicht gerade auf Stempelpapier geschrieben zu seyn brauchen,

bis zum 26 Oktober d. J. Abends 6 Uhr

versiegelt und mit der Aufschrift:

„Lieferungs-Offerte pro 1836"

an das Königliche Proviant-Amt zu Glogau abgeben, woselbst solche genannten Tages von unserem Commissarius, Intendantur-Rath Herrn Jung, werden eröffnet werden. In den Offerten muß bestimmt angegeben seyn:

a) Name und Wohnort des Lieferungslustigen;
b) Bezeichnung der Bezirke oder einzelner Garnisonen, für welche die Lieferung angeboten wird;
c) Benennung der Naturalien, die geliefert werden sollen;
d) Preisforderung — die aber nicht Gegenbedingungen enthalten darf — nach preußischem Gelde — beim Brodte nach Stück à 6 Pfund, bei den Körnern nach Scheffel, beim Heu nach Centnern à 110 Pfund, beim Stroh nach Schocken zu 60 Bund à 20 Pfund; und wünschen wir, daß die Preisforderungen mit den im freien Verkehr üblichen Preisen im genaueren Verhältniß stehen und berechtigen mögen, von der höhern Behörde die Genehmigung zum Zuschlag einzuholen, für welchen Fall jeder Submittent

vier Wochen von obigem Termine ab an sein Anerbieten gebunden bleibt.

Posen, den 26. September 1835.

Königl. Intendantur 5. Armee-Corps.

Uebersicht

des ungefähren Jahres-Bedarfs pro 1836 in der Provinz Schlesien, so weit das V. Armee-Corps daselbst Garnisonen hat.

Nro.	Garnison-Ort.	jährlich approximativer Bedarf an. Brod Stück	Hafer Winsp.	Hafer Schfl.	Heu Centner	Stroh Schock	Bemerkungen.
	I. Regierungsbezirk Breslau.						
1.	Guhrau	10440	374	—	2600	382	
2.	Herrnstadt	10600	410	—	2850	418	
3	Militsch	10600	410	—	2850	418	
4.	Winzig	10440	374	—	2600	382	
5.	Wohlau	14300	398	—	2770	406	
	II. Regierungsbezirk Liegnitz.						
1.	Frenstadt	3900	24	—	164	24	incl. für das
2.	Sprottau	5000	6	—	40	6	Landwehr-Ba-
3.	Bunzlau	13500	30	—	200	30	taillon für die
4.	Liegnitz	3900	35	—	230	35	Präsenz Ue-
5.	Löwenberg	13400	30	—	200	30	bung der
6.	Hirschberg	3900	27	—	180	27	Mann und 100
7.	Görlitz	21900	40	—	260	40	Pferde.
8.	Jauer	8800	27	—	180	27	
9.	Sagan	6400	250	—	1500	240	
10.	Lauban	7500	6	—	40	6	
11.	Haynau	10440	448	—	2600	382	
12.	Polkwitz	10470	445	—	2580	377	
13.	Beuthen	10400	442	—	2560	372	
14.	Lüben	10500	490	—	2850	420	
15.	Grünberg	—	10	—	75	10	Etappe.

Posen, den 26. September 1835.

Königl. Intendantur 5. Armee-Corps.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Jurisdictions-Veränderung der Pfarrwiedemuths-Gärtnerstellen zu Kl. Helmsdorf.

Zur öffentlichen Kenntniß wird hiermit gebracht: daß die Verwaltung der Jurisdiction über die beiden sub Nris. 206. und 207. zu Klein-Helmsdorf belegenen Pfarr-Wiedemuths-Gärtnerstellen, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers, dem Land- und Stadtgericht zu Schönau übertragen worden ist.

Breslau, den 26. September 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Literarische Anzeige.

Denjenigen meiner werthen Freunde, welchen die Erscheinung der „Materialien ꝛc." eines Kommentars zur 12ten Auflage meines Katechismus ꝛc. nicht unwillkommen gewesen ist, wird vielleicht auch die Nachricht nicht ganz gleichgültig seyn, daß ich den Versuch gemacht habe: das Gebet des Herrn in seinen Grundgedanken, und deren Zusammenhange in einer Uebersichts-Tabelle der innern Anschauung näher zu bringen, und auf diese Grundlage eine genauere Erklärung und nähere Entwickelung des tiefen und reichen Sinnes dieses Normal- und Mustergebets, in einem wenige Bogen umfassenden Hefte gebaut habe; in der Hoffnung: dem auf tiefere Schrifterkenntniß gern eingehenden Lehrer ein nützliches Hülfsmittel für den Religionsunterricht darin darzubieten. Beides, die Uebersichts-Tabelle, ein Blatt Royal-Folio, und das dieselbe erläuternde Heft, 6½ Bogen Med. 8., ist in Kommission bei E. Resener in Hirschberg, in der Dyk'schen Buchhandlung in Leipzig, wie auch im Königlichen Waisenhaus zu Bunzlau, für den Preis von 7½ Sgr. zu haben.

K. F. Hoffmann, Direktor emeritus.

Neue Ortsbenennung.

Dem Hospital-Vorwerk ad St. Annam bei Sagan ist die Benennung: „Annenhof" beigelegt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 17. Oktober 1835.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Erweiterung des freien Verkehrs zwischen den älteren Vereinsstaaten und Baden.

Zur weitern Ausführung des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvertrags vom 12. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 145.) ist die Vereinbarung getroffen, daß vom 14. d. M. an, von den nach der Bekanntmachung vom 6. August d. J. noch vom zollfreien Verkehr zwischen den Zollvereinslanden und dem Großherzogthum Baden ausgeschlossenen Artikeln, folgende gegen Ursprungs-Zeugnisse zollfrei aus dem einen in das andere Land übergehen dürfen, nämlich:

1. Baumwollengarn
   1) weißes ungezwirntes, und Watten;
   2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn,
   (Tarif, Art. 2b., 1. und 2.)
2. Kurze Waaren, Quincaillerien (Tarif, Art. 20.)
3. Weine, ohne Unterschied des Alters (Tarif, Art. 25. f.)
4. Seide und Seidenwaaren aller Art (Tarif, Art. 30. a. b. und c.)

Die Ursprungs-Zeugnisse für derartige Waaren sowohl, als für die bereits nach der Bekanntmachung vom 6. August bezeichneten
Baumwollenen-Waaren (Tarif, Art. 2, c.) und
Wollenen-Waaren (Tarif, Art. 41. c. und d.)

sind von den Fabrikanten oder Producenten, und nur ausnahmsweise bei Weinen, welche sich nicht mehr in dem Besitz der Producenten befinden, von den Händlern, dahin, daß die Waare eigenes Fabrikat oder eigenes (resp. Landes-) Erzeugniß sey, unter Versicherung an Eidesstatt auszustellen, demnächst aber von den Landräthen,

Digitized by Google

und in den größeren Städten von den Bürgermeistern nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen. Auch dürfen Gegenstände dieser Art in das Großherzogthum Baden nur über Haupt-Zollämter eingehen.

Von dem zollfreien Verkehr mit dem Großherzogthum Baden bleiben daher, wie hier der Uebersicht wegen wiederholt wird, bis auf Weiteres nur noch folgende Gegenstände, und zwar unbedingt, also ohne Rücksicht auf inländische oder ausländische Abstammung, ausgeschlossen:

Gewürze, (Tarif, Art. 25. k.)
Kaffee, ibid. m.
Kakao, ibid. n.
Reis, ibid. t.
Syrop, ibid. v.
Taback, Tabacks-Blätter und Stengel, und Tabaksfabrikate aller Art, (Tarif, Art. 25. w.)
Thee, ibid. x.
Zucker (raffinirter und roher) ibid. y.

Ueber den Zeitpunkt, von wo ab jene Beschränkungen aufhören, und der völlig freie Verkehr zwischen dem Zollverein und dem Großherzogthum Baden eintritt, wird seiner Zeit die weitere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 7. Oktober 1835.

Finanz-Ministerium.
Gr. von Alvensleben.

No. 73.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Betreffend die Ausschreibung der Brand-Vergütigungsgelder für das 1te Semester 1835.

I. P. No. 10,444.

Die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für das 1te Semester 1835. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder ist erfolgt.

Die Magistrate der zum Verbande gehörenden Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associrten Grundbesitzer im Verhältniß der assekurirten Summe zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß selbige bis zum 1. Dezember d. J. an die Haupt-Instituten-Kasse eingesandt werden.

Liegnitz, den 3. October 1835.

Digitized by Google

General-Ausschreibung

der für das 1te Semester 1835. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Feuer-Societäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	Bringen an Beihülfsgeldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der General-Repartition, d. d. Breslau den 15. Septbr. 1835. betragen die Brand-Vergütigungs-Gelder für die liquidirten Brandschäden:							
1.	Im Breslauer Departement . . .	5857	22	10				
2.	" Liegnitzer " " " . .	1726	18	10				
3.	" Oppelner " " " . .	36517	—	—				
		44,101	11	8				
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
a.	der Breslauische Regierungs-Bezirk				5,218,530	17973	14	6
b.	der Liegnitzsche " "				3,960,415	13640	9	2
c.	der Oppelnsche " "				3,625,730	12487	18	—
	Haupt-Summe wie oben				12,804,675	44,101	11	8

Digitized by Google

No.		Beträgen an Beihülfsgeldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
	Die in der Subrepartition aufgeführten Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks haben nach der Haupt-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern aufzubringen	13640	9	2
	Hierzu kommen:			
1.	Für das unterm 10. Mai 1833 abgebrannte Cockerillsche Spinnereigebäude zu Grüneberg betrug der Vergütigungs-Betrag . . . . . 3854 Rthlr.			
	Letzterer Betrag wurde, in der Voraussetzung, daß gedachtes Gebäude anderweit nicht aufgebaut werden würde, bei der Ausschreibung pro 1. Semester 1834. (cfr. Amtsblatt pro 1834. Seite 253.) von den aufzubringenden Brandgelder-Beiträgen in Abgang gestellt. Der Aufbau des vorgedachten Gebäudes ist inmittelst erfolgt, und obiger Vergütigungs-Betrag zu gewähren, daher bei der gegenwärtigen Ausschreibung wieder zuzusetzen.			
	Aus den bei dem Haupt-Feuer-Societäts-Fond bis zum Jahre 1829. aufgekommenen Ersparnissen sind 3125 Rthlr. Staats-Schuldscheine angekauft worden. Letztere sind gegenwärtig verkauft u. dafür eingekommen 3184 Rthlr. 6 Sgr.			
	es verbleiben daher nur noch zuzusetzen	669	24	—
2.	Zur Bestreitung der Ausgaben ad extraordinaria	357	22	6
3.	An Beitrag zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten-Kasse à 2 pCt. der Einnahme, beträgt von 14,667 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf.	293	11	5
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut beigef. Subrepartition	14961	7	1
	Davon werden gezahlt:			
a.	An Brandhülfsgeldern für das hiesige Departement, und zwar für Brandschäden:			
	1) zu Deutsch-Wartenberg wegen des Brandes vom 15. Januar c.	1726	18	10
	2) zu Grünberg vom 10. Mai 1833. die oben ad 1. angesetzten und nach Abzug der aus den verkauften Staats-Schuldscheinen aufgekommen. 3184 Rthlr. 6 Sgr.	669	24	—
b.	An Brandhülfsgeldern für das Oppelner Departement	11913	20	4
c.	ad extraordinaria	357	22	6
d.	an Verwaltungs-Kosten	293	11	5
	macht wie vorstehend .	14961	7	1

Digitized by Google

Subrepartition

über die von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge pro 1tes Semester 1835.

No.	Namen der Städte.	Versicherungs-Betrag Rthlr.	Beitrag vom Hundert 11 sgr. 4 pf. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen . .	121,925	460	18	2
2	Bolkenhayn .	51,335	193	28	—
3	Bunzlau . .	125,650	474	20	4
4	Freistadt . .	126,930	479	16	5
5	Friedeberg a. Q.	77,165	291	15	4
6	Glogau . .	406,890	1536	24	2
7	Goldberg . .	324,870	1227	8	7
8	Greiffenberg .	116,560	440	10	2
9	Grünberg . .	358,680	1355	—	5
10	Haynau . .	99,435	375	19	4
11	Hirschberg .	335,005	1265	17	3
12	Hohenfriedeberg	11,040	41	21	2
13	Jauer . . .	257,500	972	23	4
14	Lähn . . .	41,595	157	4	1
15	Landeshuth .	111,395	420	24	9
16	Liebau . . .	16,545	62	15	1
17	Liebenthal . .	28,235	106	20	—
18	Liegnitz . .	278,095	1050	17	5
19	Löwenberg .	153,170	578	19	3
	Latus	3,042,020	11,491	22	3

No.	Namen der Städte.	Versicherungs-Betrag Rthlr.	Beitrag vom Hundert 11 sgr. 4 pf. Rthl.	sgr.	pf.
	Transport	3,042,020	11491	22	3
20	Lüben . . .	95,970	362	16	7
21	Naumburg a. B.	10,925	41	8	2
22	Naumburg a. Q.	50,965	192	16	—
23	Neusalz . .	68,655	259	10	11
24	Neustädtel .	51,490	194	15	6
25	Parchwitz . .	40,285	152	5	8
26	Polkwitz . .	66,210	250	3	10
27	Priebus . .	15,115	57	3	—
28	Primkenau .	41,755	157	22	3
29	Sagan . .	92,570	349	21	3
30	Schlawa . .	25,150	95	—	4
31	Schmiedeberg	179,260	677	6	2
32	Schömberg .	23,500	88	23	4
33	Schönau . .	28,150	106	10	4
34	Sprottau . .	75,385	284	23	8
35	Wartenberg .	48,010	181	11	2
36	B. A. Kupferberg	5,000	18	26	8
	Summa	3,960,415	14961	7	1

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Zwangs-Vollstreckungen während der Ferien-Zeit und Bestimmung der Zeiträume für Saat- u. Erndtezeit.

Die Bestimmung der für das hiesige Departement unterm 9. Juli 1833. (Amtsblatt 1833, Seite 192.) bekannt gemachten Ferien-Ordnung:

„daß die Zwangs-Vollstreckungen nicht zum Vollzug kommen,"

ist nicht mehr in dieser Allgemeinheit und Ausdehnung von Gültigkeit, nachdem nämlich die neuere Verordnung über die Exekution in Civilsachen, vom 4. März 1834., (Gesetz-S. 1834., Seite 31.) §. 4., hierunter andere, nur auf die Saat- und Erndte-

zeit, und auch nur auf solche Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, beschränkende Bestimmungen getroffen hat; denen daher ferner auch nur, so weit es die Zwangs-Vollstreckungen (Exekutionen) betrifft, nachzugehen ist, wenn es auch schon bei den übrigen Festsetzungen der Ferien-Ordnung sein Verbleiben behält.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß der betreffenden Gerichts-Behörden und Gerichts-Einsassen des Departements gereicht, wird nicht minder zu deren Kunde gebracht, daß in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 2. Mai 1834. (v. Kamptz Jahrb. Band 43, Heft 86, Seite 492.), und nach gehaltener Rücksprache mit der Königl. Regierung zu Liegnitz, für das Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts als eine mittlere Zeit für das flache Land und Gebirge die Saatzeit im Frühjahre vom 22. April bis 7. Mai; im Herbste aber vom 7. September bis 22. September; die Erndtezeit hingegen vom 1. August bis 1. September gerechnet werden soll.

Glogau, den 26. September 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Einreichung einer Uebersicht der Geschäftslokale und Dienstgebäude der aus Staat fonds unterhaltenen Gerichte.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird hierdurch aufgegeben, eine tabellarische Uebersicht sämmtlicher Lokalien und Dienstgebäude der Königlichen, aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte seines Departements, einschließlich der Gefängnisse, nach folgenden Rubriken baldigst einzureichen:

Ort und Name des Gerichts.

Bezeichnung des Gebäudes, nach Lage, Namen und Gebrauch desselben.

Bauart.

Bewohner desselben.

Wem es eigenthümlich zugehört;

unter welchen Bedingungen es der Justizverwaltung zur Benutzung überlassen ist, wie viel jährlich und aus welchem Fond dafür gezahlt wird?

Ob und bei welcher Feuersocietät dasselbe versichert ist, wie hoch ungefähr sich die jährlichen Beiträge belaufen haben, und von wem sie gezahlt sind?

Ob das Ausscheiden aus der Feuersocietät verfügt ist, oder durch besondere Umstände gehindert wird?

In letzterer Beziehung insbesondere wird dem Königl. Ober-Landesgerichte zu erkennen gegeben,

daß die Versicherung der Justizgebäude nur ausnahmsweise da eintreten soll, wo die Ortsverhältnisse sie unbedingt nothwendig machen, oder als vortheilhaft zeigen, in der Regel aber unterbleiben und die beträchtliche Ausgabe an Feuersocietäts-Beiträgen vermieden werden muß,

weil es im Allgemeinen keinem Bedenken unterliegt, daß die Gesammtheit der Königlichen Gebäude die Assekuranz-Prämie vortheilhafter selbst verdient, als einer

Digitized by Google

Feuersocietät beitritt, und weil ferner diese Gebäude, in denen kein Gewerbe betrieben wird, die meist völlig massiv gebaut und von wenigen Menschen bewohnt sind, oder isolirt liegen, und besonders bewacht werden, mehr als andere Grundstücke gegen Feuersgefahr gesichert sind.

Nach diesem Grundsatz hat sich daher das Königliche Ober-Landesgericht zu achten, das Ausscheiden aus der Societät in den geeigneten Fällen zu bewirken, und dies in der letzten Kolonne der Uebersicht zu bemerken.

Künftig hat auch jedes Gericht in die mit der jährlichen Geschäftstabelle nach dem Circular vom 31. Oktober 1833. einzureichende Uebersicht der Jurisdictionsverhältnisse unter einer besondern Nummer die, das von ihm benutzte Gerichtslokal und Gefängniß betreffenden Bemerkungen aufzunehmen.

Berlin, den 6. August 1835.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Glogau.

Vorstehendes Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii wird den betheiligten Gerichtsbehörden und Inquisitoriaten des Departements mit der Anweisung und Aufforderung bekannt gemacht, die hienach betreffenden und erforderlichen Notizen nach den aufgestellten Fragepunkten wohlgeordnet und vollständig binnen längstens 4 Wochen, zur Vermeidung einer sofort durch Postvorschuß zu realisirenden Ordnungs-Strafe von 5 Rthlrn., dem unterzeichneten Ober-Landesgericht einzureichen, übrigens aber auch in geeigneten Fällen Hinsichts der Feuersocietäts-Versicherung nach den zugleich ausgesprochenen Grundsätzen sich genau zu achten, und nicht minder künftighin befohlenermaßen in die mit der jährlichen Geschäfts-Tabelle nach der Verordnung wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung, vom 31. Oktober 1833., einzureichende Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse unter einer besondern Nummer die das benutzte Gerichtslokal und resp. Gefängniß betreffenden Bemerkungen aufzunehmen.

Glogau, den 30. September 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Prüfung der noch schwebenden Civilprozesse ꝛc. seit vor dem 1. Dec. 1832 und Berichtserstattung darüber.

Auf Anordnung und Befehl des Hohen Justiz-Ministerii werden hierdurch sämmtliche Dirigenten der Königlichen Untergerichte und Inquisitoriate sowohl, als auch die Verwalter und Vorsteher sämmtlicher Patrimonial-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, ernstlichst und gemessenst aufgerufen und angewiesen, unverweilt sämmtliche bereits vor dem ersten December 1832. anhängig gewordenen und noch schwebenden Civilprozesse und Untersuchungen jeder

Art, imgleichen die Nachlaßsachen und resp. die diesfälligen Akten, einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, den Ursachen des bisher etwa vorgewalteten Verzugs mit Genauigkeit nachzuforschen, und die nöthigen zweckmäßigen Maaßregeln zur ungesäumten Beendigung zu berathen und zu treffen; hiernächst aber auch unfehlbar binnen längstens 6 Wochen von allen vor dem 1. December 1832. anhängig gewordenen und noch nicht beendigten Prozessen, Untersuchungen und Nachlaßsachen, von den Dirigenten und resp. Justizverwaltern, der Richtigkeit nach attestirte Special-Uebersichten einzureichen, aus denen Hinsichts jeder Sache hervorgehen muß: 1) der Tag der Einleitung der Sache, 2) der Name des Decernenten, Deputirten, Commissarius oder Inquirenten, 3) die jetzige Lage der Sache, und namentlich ob solche noch in erster oder einer höhern Instanz schwebt. In einer besondern Kolonne aber muß der Grund der noch nicht erfolgten Beendigung der Sachen angegeben werden.

Für beendigt aber sind nur diejenigen Sachen zu halten, in welchen das letzte Erkenntniß ergangen, die Haupt-Distribution der Masse erfolgt, der Kaufgelder-Beliegungs-Termin abgehalten, und resp. der Erbrecess errichtet ist.

Den Verwaltern von Patrimonial-Gerichten wird indeß gestattet, die Special-Uebersichten Hinsichts sämmtlicher im Departement verwalteter Gerichte zusammen zu fassen, sind nur in einer besondern Kolonne die betreffenden Gerichte zu bezeichnen; jedoch müssen durchweg, und dies gilt von sämmtlichen Gerichten und Inquisitoriaten, den Criminal-Untersuchungen besondere Uebersichten und Verzeichnisse gewidmet werden.

Sollten bei diesem oder jenem Gericht gar keine vor dem 1. December 1832. eingeleitete Sachen mehr schweben, so ist bald hierüber ein Negativ-Attest einzusenden.

Wir erwarten die pünktlichste Befolgung aller dieser Bestimmungen, so wie die genaueste Beobachtung der gesetzten sechswöchentlichen Frist; damit wir nicht ungern genöthigt werden, eine hierunter bewiesene Negligenz oder Unvollständigkeit durch eine unerläßliche, sofort durch Postvorschuß zu realisirende Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. gegen die Dirigenten und Verwalter der Gerichte, welche wir dieserhalb besonders verantwortlich machen, zum Vollzug zu bringen.

Glogau, den 30. September 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Erläuterung des Ausdrucks: Gerichte des Orts — in Bezug auf Bierzwang.

Der §. 77. Tit. 23. Th. I. des Landrechts giebt in dem Falle,

wo die Brauberechtigten schlechtes und untaugliches Bier anfertigen, namhaft den Gerichten des Orts die Befugniß, den Zwangsverpflichteten, nach erfolgter Prüfung der Angabe, die Erlaubniß zu ertheilen, sich ihr Getränk anderwärts her anzuschaffen;

und da darüber Zweifel angeregt worden sind, welche Behörde unter den Gerichten

des Orts gemeint sey? so haben die Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten sich darüber einverstanden erklärt:

daß hierunter die Polizei-Verwaltung zu verstehen sey, und deren Ressort lediglich die vorgedachte Erlaubniß-Ertheilung angehöre.

In Gemäßheit einer Mittheilung des Hohen Justiz-Ministerii vom 17. Juni d. J. wird dies hierdurch den Gerichts-Behörden und Gerichts-Eingesessenen im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Kenntniß gebracht.

Glogau, am 2. Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben den Commerzien-Rath Carl Ruffer zu Liegnitz, zum Königlichen Geheimen Commerzien-Rath, den Kaufmann Gewers zu Görlitz, zum Königlichen Commerzien-Rath, und den Königlichen Ober-Amtmann Rother auf Koitz, zum Königlichen Amts Rath huldreichst zu ernennen geruhet.

Der Buchhändler Kuhlmey zu Liegnitz ist fernerweitig zum Rathsherrn beim Magistrats Collegio daselbst gewählt, und als solcher bestätiget worden.

Außerdem sind bestätigt worden:

der Kaufmann Dauß zu Sagan als Rathsherr bei dem dortigen Magistrats-Collegio;

der zeitherige Privat-Sekretair Knauer zu Löwenberg als Stadt-Kämmerer in Liebenthal;

der bisherige Rathmann Tschörtner zu Kupferberg als Kämmerer daselbst, und der dortige Garnhändler Schmidt als Rathmann;

der zeitherige Schuladjuvant zu Boberröhrsdorf, Parke, als Cantor und Schullehrer zu Friedeberg am Queis.

Verzeichniß der im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen, vom 1. Juli bis ult. September 1835.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Roeldechen zu Breslau ist als Justizrath an das Land- und Stadtgericht zu Glogau versetzt.

Der Justizverweser Schmidt zu Görlitz ist zum Justizrath ernannt, und

dem Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Schneider zu Glogau ist, bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienst-Jubiläums, der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen worden.

Als Aktuarien und Sportel-Kassen-Rendanten wurden der Kanzlei-Assistent

Digitized by Google

Tiesler bei dem Stadtgericht zu Polkwitz und der Aktuarius Buschmann bei dem Gerichts-Amte Lauban angestellt.

Der Aktuarius Pflanz ist zum Ober-Landesgerichts-Deposital-Kassen-Assistent bestellt worden.

Die Auscultatoren Sack und Berthold sind zu Referendarien befördert und die Auscultatoren Auerswald und Minsberg zu Breslau in gleicher Eigenschaft zu dem Ober-Landesgericht zu Glogau versetzt worden.

Der Referendarius Sack und der Auscultator v. Wiedebach und Nostitz-Jänkendorff sind auf ihr Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen, und Ersterer hat sich hierauf in gleicher Eigenschaft zur Regierung nach Oppeln versetzen lassen.

Der vormalige Justizverweser Gringmuth ist als Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz und

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Kübler als Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Grätz angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat September 1835.

Im Monat September war heiße und trockene Witterung in erheblichem Maaße vorherrschend. Die Abende, Morgen und Nächte waren mehrmals bedeutend kühl, so daß zwischen den Temperaturen der Tage, Abende, Nächte und Morgen sich sehr erhebliche Differenzen ergaben. Die Atmosphäre war mehr trocken als feucht. Regenwetter trat ein am 9., 11., 13. und 28. Am 27. haben in mehreren Gegenden starke Gewitter stattgefunden, und seit dieser Zeit ist eine merkliche Abkühlung der Atmosphäre eingetreten. Die östlichen und südöstlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Der mittlere Barometerstand betrug 28 Zoll 1 Linie.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken war zwar ziemlich erheblich, dagegen war der Verlauf der Krankheiten meistens sehr leicht und gutartig. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Beschwerden, leichte katarrhalische Augen-Entzündungen, leichte gastrische Affektionen, Diarrhöen, und an mehreren Orten auch Fälle von Ruhr, die indeß bei angemessenem Verhalten leicht und gutartig verliefen.

Pockenfälle kamen vor in Seebnitz, Kreis Lüben, und in Neuen, Gertelsdorf und Klein Hennersdorf, Kreis Landeshut.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig. Von Milzbrand kamen einige wenige Fälle beim Rindvieh vor.

Liegnitz, den 4. Oktober 1835.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verdienstliches.

Bei Gelegenheit der, am 6 d. Mts. stattgehabten Gedächtnißfeier des 50jährigen Bestehens der evangelischen Kirche zu Kunzendorf bei Polkwitz, sind, theils durch die Beiträge der gesammten Kirchenfahrten, theils durch einzelne Personen, für die Kirche eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von scharlachrothem Tuche mit silbernem Besatze, ein weiß-es, mit Spitzen geziertes Altartuch, eine geschmackvoll eingebundene Altarbibel und künstliche Blumenkränze angeschafft, so wie überhaupt eine rege Theilnahme an der religiösen Feier offenbart worden, welche Wir hiermit gern belobend anerkennen.

Liegnitz, den 24 September 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Von dem im Jahre 1829. in Freyburg verstorbenen Pfarrer und Erzpriester Aßmann für die Armen-Kasse zu Schmottseiffen, Löwenberaschen Kreises, 200 Rthlr.;

von dem zu Dresden verstorbenen Leinwebermeister Seeliger für die Armen zu Goldentraum, Laubanschen Kreises, 25 Rthlr.;

von dem verstorbenen Kämmerer Zippel zu Hannau

für die evangelische Kirche daselbst 200 Rthlr.,

für die evangelische Schule 500 Rthlr.;

von der zu Hartau verstorbenen Häusler-Wittwe Müller für die Orts-Armen zu Wittgendorf, Landeshutschen Kreises, 6 Rthlr., und für die Armen-Kasse zu Hartau 10 Rthlr.

Verzeichniß

von den seit dem 1. Juli bis ultimo Sept. 1835. im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1	Jakobskirch . .	Glogau.	Referend. Simon.	Referend. Langer zu Glogau.
2	Denkwitz . .	Glogau.	derselbe.	derselbe.
3	Pürschen . .	Glogau.	Referend. Torge.	derselbe.

Digitized by Google

	Namen des Gutes.	Namen des Kreises	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
4	Oberau . . .	Glogau.	Justizrath Regely.	Referendar. Schneider zu Glogau.
5	Suckau . . .	Glogau.	derselbe.	Stadtrichter Jacob zu Glogau.
6	Golgowitz . .	Glogau.	derselbe.	derselbe.
7	Brieg . . .	Glogau.	Referendar. Törge.	derselbe.
8	Modlau . . .	Glogau.	Justizrath Regely.	Justizverweser Hertel zu Glogau.
9	Wiesau, Groß Logisch, Rannsdorf, Leipe, Guttenstädt	Glogau.	Justizrath Eisenbeil zu Beuthen a. d. O.	Justizverweser Heinzel zu Glogau.
10	Schrien . . .	Glogau.	derselbe.	Stadtrichter Brendel zu Neustädtel.
11	Trebitschen . .	Glogau.	Justizrath Regely.	Referendarius Albinus zu Glogau.
12	Hünerey . . .	Glogau.	Justizrath Eisenbeil zu Beuthen a. d. O.	derselbe.
13	Heinzenburg, Heinzendorf, Neuguth, Neudorf, Herbersdorf	Lüben.	Assessor Fischer zu Glogau.	Justizverweser Hertel zu Glogau.
14	Nieder-Herwigsdorf und Neudorf	Freystadt.	Justizrath Eisenbeil zu Beuthen a. d. O.	Stadtrichter Brendel zu Neustädtel.
15	Tschernitz . .	Sagan.	Justizverweser Heudebert zu Cottbus.	Justizverweser Jahr zu Cottbus.
16	Komtopp . . .	Grünberg.	Referendarius Schelbel zu Grünberg.	Kreis-Justizrath Hellhorn zu Neusalz.
17	Ober- und Nieder-Beerberg . .	Lauban.	Justiz-Commissar. Bolz zu Greiffenberg.	Referendarius Flügel zu Greiffenberg.
18	Ober-Langenöls .	Lauban.	derselbe.	derselbe.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 24. Oktober 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekleidung der in Straf- und Korrektionshäuser abzuliefernden Sträflinge.

Inhalts eines Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei sollen die Farben der den abzuliefernden Sträflingen mitzugebenden Jacken für die Straf-Anstalten braun, und für die Korrektions Häuser dunkelgrau seyn.

Hiernach haben sich sämmtliche Inquisitoriate des Departements zu achten und wird denselben zugleich bekannt gemacht, daß die Direktion des Arbeitshauses zu Brieg, wenn keine billigere Lieferung zu bewirken, bereit ist, den erforderlichen Bedarf an braunem Tuche für die dort festgesetzten Preise zu liefern.

Die Inquisitoriate unsers Departements haben sich desfalls mit der gedachten Direktion in Correspondenz zu setzen.

Glogau, den 5. Oktober 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bestimmungen über die bei Prozessen gegen die Kirchen zu machenden Anzeigen und zu liquidirenden Gebühren.

Es ist der Fall vorgekommen, daß in Prozessen gegen Kirchen der Patron und die Vorsteher die ihnen im §. 654. Tit. 11. Th. II. des Allg. Land-Rechts zur Pflicht gemachte Anzeige an die geistlichen Obern verabsäumt haben, und dadurch für das Vermögen und die Gerechtsame der Kirchen, Nachtheile hervorgegangen sind. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes werden, auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sämmtliche Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen, in allen Prozessen, in welchen Kirchen oder andern, hinsichtlich ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleich stehende Stiftungen und Institute als Kläger oder Verklagte auftreten, der betreffenden Königlichen Regierung

1) den Klagebeantwortungs-Termin, unter Mittheilung einer Abschrift der Klage, bekannt zu machen, und
2) bei der Mittheilung des Erkenntnisses an die Partheien zugleich eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses zur Nachricht zu übersenden.

Für diese Bekanntmachungen können nur Kopialien für Rechnung der Kirche ꝛc. angesetzt werden, wenn derselben nicht die Sportel-Freiheit zusteht.

Berlin, den 17. September 1835.

Vorstehendes Reskript des Königlichen Finanz-Ministerii wird sämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Glogau, den 6. Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Debit des Allgem. Land-Rechts, der Gerichts- u. Kriminal-Ordnung durch den Hofrath Reinsch.

Den Untergerichten und Justiz-Beamten des Departements wird bekannt gemacht, daß auf Veranlassung des Königlichen Justiz-Ministerii von der in dem Nauckeschen und Reimerschen Verlage zu Berlin auf Schreibpapier mit französischen Lettern in Kleinschrift erschienen neuen Auflage des Allgemeinen Land-Rechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Kriminal-Ordnung, eine zureichende Zahl von Exemplarien dem Hofrath Reinsch allhier in Debit gegeben und bei demselben gegen Zahlung folgender Preise jederzeit zu haben ist:

das Allgemeine Land-Recht für 3 Rthlr. 15 Sgr.,
die Allgemeine Gerichts-Ordnung für 2 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., und
die Kriminal-Ordnung für 25 Sgr.

Glogau, den 6. Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß verstatteter kleiner Erbauungs-Schriften.

Von denjenigen kleinen Erbauungsschriften, welche im Auslande oder doch nicht von dem Haupt-Traktaten Verein in Berlin herausgegeben worden, sind, zur Verbreitung innerhalb hiesiger Provinz, unsererseits fernerweit folgende verstattet worden:

Die kleinen Gypsfigurenhändler. Hamburg.
Betty, das neuseeländische Mädchen. Hamburg.
Das Amt der Versöhnung. Hamburg.
Gedenke des Sabbathtages, daß du ihn heiligest. Hamburg.
Die alte Sara in Amerika. Hamburg.
Des Christen Pflicht gegen die Heiden. Hamburg.
Die Todten begraben ihre Todten. Hamburg.

Digitized by Google

Was lehrt die Bibel? Hamburg.
Die Stimme der Warnung. Hamburg.
Geschichte der Amelia Gale. Hamburg.
Der arme Joseph. Hamburg.
Kurze Erklärung des Gebets des Herrn. Hamburg.
Gespräch zwischen zwei Freunden auf ihrem Rückwege von der Kirche. Hamburg.
Wache auf der du schläfst. Hamburg.
Jesus nimmt die Sünder an. Hamburg.
Zwei Gespräche zwischen einem Corporal und einem Gemeinen. Hamburg.
Für Alle, die selig werden wollen. Hamburg.
Christus der Weg zur Seligkeit. Hamburg.
Ernsthafte Betrachtungen über die Ewigkeit. Hamburg.
Christus die einzige Zuflucht vor dem zukünftigen Zorne. Hamburg.
Des Fluchers Gebet. Hamburg.
Sabbath-Beschäftigungen. Hamburg.
Heldenmuth und seliger Tod von Jakob Covey. Hamburg.
Die Verkündigung großer Freude. Hamburg.
Das Ende der Zeit. Hamburg.
Joseph der Schaafhirt. Hamburg.
Nachricht eines Schul-Vorstehers von der Bekehrung seines Bruders. Hamburg.
Die Reise aus der Zeit in die Ewigkeit. Hamburg.
Gespräch zwischen zwei Freunden über die Wiedergeburt. Hamburg.
Johann Paskal. Hamburg.
Der wegen seiner Sünden bekümmerte, aber selig gewordene Philot. Hamburg.
Wahrheiten zur Gottseligkeit. Hamburg.
Erster Bericht der Traktat-Gesellschaft im Wupperthale. Elberfeld.
Ueber das erbauliche Lesen und Betrachten der heiligen Schrift. Barmen.
Die Cholera in den Niederlanden. Barmen.
Spruchbüchlein für jeden Tag des Jahres, von Ball. Barmen.
Herrschende Irrthümer. Barmen.
Die drei Götzen der Welt. Hamburg.
Einfältiger Unterricht wie man die heilige Schrift lesen soll. Hamburg.
Alles dient zum Besten. Hamburg.
Stoff zum Nachdenken und zu ernsten Betrachtungen. Barmen.
Glaubensstärkung. Barmen.
Die Heiligung des Sabbathtages. Barmen.
Jesus der Kinderfreund. Berlin.
Jan Harmsen. Hamburg.
Hannchen und Anne. Hamburg.
Der kleine Daniel. Eßlingen.

Digitized by Google

Kinderblätter. Calw.
Erzählungen einer Mutter für gute Kinder. Calw.
Kurze Geschichten für gute Kinder. Calw.
Der Frau Lehrwohl Büchlein für Kinder. Calw.
Ländliche Bilder. Calw.
Reise-Wunder. Calw.
Du sollst den Feiertag heiligen. Calw.
Erzählungen von Vögeln. Calw.
Erzählungen von vierfüßigen Thieren. Calw.
Der Riesentödter. Calw.
Die Rose. Calw.
Herrn Kindliebs Bildertafeln. Calw.
Erzählungen von jungen Märtyrern. Calw.
Bilder aus dem neuen Testament. Calw.
Der Bauer Hans Ulrich. Calw.
Bilder aus dem alten Testament. Calw.
Franz und Ottilie. Calw.
Passionsblume. Berlin.
Balsamine. Berlin.
Vergißmeinnicht. Berlin.
Die beiden Wege und ihre Enden. Hamburg.
Werth der Seele und Hinweisung des Sünders zum Heiland. Barmen.
Die gute Mutter. Hamburg.
Altamonts Tod. Hamburg.
Luthers Vorrede zur Epistel an die Römer. Hamburg.
Ueber die häusliche Gottesverehrung. Hamburg.
Gesegnete Folgen des Bibellesens. Hamburg.
Eins ist Noth. Hamburg.
Das Kommen des Herrn und dessen Zeichen, von Dr. A. Neander.
Ein untrügliches Mittel gegen die Cholera-Furcht u. a. Eßlingen.
Der glaubensbewährte Handelsmann u. a. Eßlingen.
Stimme der Warnung an das deutsche Volk. Eßlingen.
Erfreuliches Beispiel und Ausbreitung des Reiches Gottes unter dem Volke Israel u. a. Eßlingen.
Leben des Andreas Peter Hecker u. a. Eßlingen.
Gedanken über den Zusammenhang des Predigens mit dem Beten. Eßlingen.
Eine Predigt für gute Kinder über Joh. 21—15. Hamburg.
Erster evangelischer Unterricht. Ein Geschenk für Kinder. Hamburg.
Die Heilsordnung, in Frag und Antwort für Kinder. Nürtingen.
Die wiedergefundenen Kinder. Nürtingen.

Digitized by Google

Das Gebet der Kinder. Nürtingen.
Marie das kleine Postmädchen. Nürtingen.
Trost für Leidende. Barmen.
Glaubensstärkung. Barmen.
Der Herr hilft. Eßlingen.
Warnung vor dem Aufschub der Bekehrung. Eßlingen.
Ueber das Betragen der zehn aussätzigen Männer. Eßlingen.
Ueber die Gleichnißreden Jesu von den Arbeitern im Weinberge. Eßlingen.
Die gute Botschaft. St. Gallen.
Ein paar Worte an einen Leidenden. St. Gallen.
Vergiß es ja nicht. St. Gallen.
Von der mütterlichen Zärtlichkeit. St. Gallen.
Des Matrosen Heimkehr, oder Geschichte des Karl Grafton. Hamburg.
Hans Petersen, der gelehrte Schuhflicker. Hamburg.
Von der Rechtfertigung und Heiligung. Hamburg.
Die bessere Gabe. Hamburg.
Die beiden Lehrlinge. Hamburg.
Lebensgeschichte der Frau Paterson. Hamburg.
Die Soldatentochter. Hamburg.
Die Sünde ist der Leute Verderben. Hamburg.
Allerley für allerley Leser, von Döring. Hamburg.
Das Leiden Christi, von Chr. Stock. Hamburg.
Die Lotterie. Hamburg.
Joh. Arndt's Erinnerungspunkte vor Lesung der heiligen Schrift. Hamburg.
Die Harwey-Inseln. Hamburg.
Ueber die Bedeutung und den rechten Gebrauch des Gesetzes. Hamburg.
Ueber die Heiligung und Entheiligung des Sabbaths. Hamburg.
Einziger Weg, der dem verlorenen Menschen noch offen steht. Hamburg.
Sechszehn kurze Reden. Hamburg.
Ihr werdet mit nichten des Todes sterben. Hamburg.
Der fromme Moses. Hamburg.
Thatsachen für die Erfolge der Verbreitung christlicher Traktate.

Breslau, den 22. September 1835.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.							Vik.
		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Hirse	Buchweitzen	Graupe
		Preis des Preußischen Scheffels,							
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1	Beuthen a. d. O.	— — —	— — —	— — —	— 19 3	1 14 —	3 15 —	— — —	2 16 6
2	Bunzlau.	1 16 5	— 27 1	— 26 9	— 16 10	1 6 9	3 7 6	— — —	2 24 —
3	Freystadt.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 20 —
4	Glogau.	1 12 —	— 26 1	— 24 5	— 17 4	1 8 3	3 6 1	1 15 —	3 2 —
5	Görlitz.	2 1 3	1 2 —	1 1 3	— 18 9	1 17 6	3 17 6	— 28 9	2 22 6
6	Grünberg.	1 21 2	1 1 7	1 1 —	— 20 11	1 29 8	2 — —	1 14 4	3 14 —
7	Haynau.	1 11 —	— 25 —	— 22 6	— 15 6	1 2 —	3 10 —	— — —	3 — —
8	Hirschberg.	1 25 6	— 27 6	— 25 5	— 17 3	1 — 1	— — —	— — —	6 26 8
9	Hoyerswerda.	1 19 1	1 4 10	1 — —	— 23 2	— — —	1 16 1	1 4 5	— — —
10	Jauer.	1 20 —	— 25 3	— 22 —	— 14 6	— 29 6	3 27 6	— — —	4 — —
11	Landshut.	1 16 2	— 29 6	— 28 10	— 18 —	2 — —	4 — —	3 6 —	6 12 —
12	Lauban.	2 — 6	1 1 9	1 2 1	— 20 —	1 20 —	3 15 —	— — —	3 12 6
13	Liegnitz.	1 13 6	— 26 3	— 23 5	— 16 3	1 6 —	4 16 5	— — —	4 21 5
14	Löwenberg.	2 1 —	— 28 11	— 28 —	— 16 11	1 10 6	3 15 —	— — —	3 14 —
15	Lüben.	1 13 6	— 26 3	— 23 7	— 16 2	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Polkwitz.	— — —	— — —	— — —	— — —	1 15 —	3 — —	— — —	2 20 —
17	Sagan	1 20 4	1 — 2	1 — 4	— 19 4	1 15 11	4 — —	— — —	3 5 —
18	Schmiedeberg.	1 24 9	1 5 —	— 29 9	— 24 —	1 23 —	3 23 6	— — —	3 27 —
19	Sprottau.	1 19 5	— 28 4	— 28 7	— 18 8	— — —	— — —	— — —	3 7 6
	Summa .	26 25 7	15 15 6	14 17 11	10 12 10	21 18 2	50 19 7	8 8 6	62 5 1
	durch Fraktion	1 20 4	— 29 1	— 27 4	— 18 5	1 13 3	3 11 4	1 19 8	3 19 9
	im verig. Monat waren die Durchschnittspreise	1 22 9	1 — 1	— 28 8	— 21 10	1 16 11	3 12 6	1 20 2	3 20 7
	mithin gegen { mehr	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	dieselben { weniger	— 2 5	— 1 —	— 1 4	— 3 5	— 3 8	— 1 2	— — 6	— — 10

Digitized by Google

fung

Rauchfutters in den Markt- und Garnison-Städten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks,

September 1835.

tualien.			Fleisch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleisch.	Hammel-Fleisch.	Schweine-Fleisch.	Kalb-Fleisch.	Bier.	Branntwein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl.sgr.pf.	rtl.sgr.pf.	sg.pf.	sg.pf.	sg.pf.	sg.pf.	sg.pf.	sgr.pf.	sg.pf.	rtl.sgr.pf.	rtl.sgr.pf.	rtl.sgr.pf.	rtl.sg.pf.
5 4 9	— 11 5	5 10	1 9	2 —	2 6	1 6	— 8	2 9	4 — —	3 20 —	1 — —	4 20 5
1 14 —	— 14 —	5 7	1 11	2 3	2 9	1 6	— 9	2 3	3 10 —	3 3 9	— 26 1	3 28 2
3 6 —	— 16 —	6 4	1 9	1 11	2 10	1 9	1 —	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 27 —	— 17 4	6 1	2 5	2 5	2 11	1 10	— 9	4 7	5 17 —	3 25 —	— 26 1	4 9 1
1 27 6	— 18 —	6 3	2 8	2 11	3 —	2 6	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 26 3	4 18 9
3 3 —	— 16 6	6 2	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	3 —	4 15 —	4 10 —	— 28 2	4 26 3
4 20 —	— 18 —	6 —	1 9	2 —	2 9	1 6	— 8	4 —	2 25 —	2 20 —	— 26 —	4 — —
— — —	— 16 —	4 8	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	3 3	4 5 —	2 15 —	— 15 —	3 — —
— — —	— — —	— —	2 3	2 6	2 7	1 3	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
2 22 6	— 17 —	4 9	2 6	2 6	3 —	1 11	— 8	3 9	4 27 6	3 27 6	— 19 —	5 15 —
6 12 —	— 18 —	3 6	2 3	2 3	3 —	2 —	— 9	3 6	2 10 —	1 24 —	— 18 3	4 21 11
2 15 —	— 16 3	5 6	2 10	2 6	2 11	1 6	1 —	4 5	3 16 11	2 15 —	— 26 6	4 18 9
5 10 9	— 14 9	5 6	2 11	3 —	3 2	2 4	— 9	— —	4 15 —	4 — —	— 25 —	4 8 9
4 14 —	— 12 6	5 —	2 3	2 3	2 6	1 6	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 24 6	4 7 6
— — —	— 14 9	5 9	2 2	2 6	3 —	1 3	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 25 —	4 8 3
4 15 —	— 13 4	5 6	2 3	2 6	2 6	1 9	— 8	4 —	— — —	— — —	— 27 6	4 — —
3 20 —	— 14 8	6 —	2 2	2 6	3 —	1 9	— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 22 6	4 7 6
— — —	— 10 3	4 6	2 —	2 6	3 —	1 6	— 11	3 6	— — —	— — —	— — —	— — —
4 7 6	— 15 9	5 5	1 8	2 —	2 9	1 6	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	1 — —	3 10 7
58 9 —	9 4 6	99 2	42 4	45 6	54 2	32 10	14 4	60 —	62 17 8	50 14 2	13 5 10	68 20 11
3 26 7	— 45 3	5 6	2 3	2 5	2 10	1 9	— 10	3 6	4 5 2	3 10 11	— 24 9	4 8 10
3 26 8	— 16 2	5 1	2 3	2 5	2 9	1 7	— 10	3 8	4 8 1	3 12 5	— 23 4	5 — 10
— — —	— — —	— 5	— —	— —	— 1	— 2	— —	— —	— — —	— — —	— 1 5	— — —
— — 1	— — 11	— —	— —	— —	— —	— —	— 2	—	2 11	— 1 6	— — —	— 22 —

Digitized by Google

Bei der letzten Verloosung der Sächs. Kammer-Kredit Kassen-Scheine gezogenen Nummern.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 28. Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 282. 321. und 596.
von Litt. D. à 50 Rthlr. No. 79. 89. 217. und 251.
von Litt. Aa. à 1000 Rthlr. No. 727. 844. 1239. 1354. 1430. 1738. 2023. 2465. 2473. 2532. 2623. 2704. 2767. 3188. und 3229.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 27 Rthlr. die Scheine von No. 10820. bis 13327. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Oster-Termins 1836. die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu erheben.

Merseburg, am 30. September 1835.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident
Meding.

Bei der Verloosung der Sächs. Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen gezogenen Nummern.

Bei der unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten heute Statt gehabten 28. Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1. von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 932. 1300. 1516. 2062. 2413. 2694. 3086. 3743. 3798. 4311. 5728. 5921. 6078. 7713. 8541. 10271. 11236. 12056. 12066. 12483. 12676. 13930. und 14426.

2. von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 162. 703. 2312. 3187. 3288. 3402. 3630. 4409. 4428. 4697. 6106. und 6581.

3. von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 166. 193. 729. 1582. 1773. 2270. 2775. 2901. 3735. 3912. 4610. 5172. 5587. 5831. 5858. und 5879.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1836. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 6. Oktober 1835.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident
Meding.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 43.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 31. Oktober 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1647. den Dammgeld-Tarif für die Stadt Fürstenwalde; vom 2. April 1835.;

No. 1648. den Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtgeldes bei der Warthe-Fähre bei Bletz; vom 21. Juli 1835.;

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres

No. 1649. vom 18. August d. J., wegen Aufhebung der unter den bäuerlichen Einsassen in Pommern zur wechselseitigen Unterstützung bei Neubauten bestehenden Fuhrverbände;

No. 1650. vom 29. desselben Monats, wegen der Censur gedruckter Anzeigen von Büchern und andern einzeln gedruckten Blättern; hiernächst

No. 1651. den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oder-Brücke bei Crossen, vom 31. August 1835.;

No. 1652. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. September 1835., durch welche der Stadt Jastrosbyn die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verliehen und bei welcher Gelegenheit auch bestimmt worden, daß in allen Fällen, in welchen im Großherzogthum Posen die Städte-Ordnung verliehen wird, der 10te Titel dieses Gesetzes nicht in Anwendung kommen soll;

No. 1653. die Allerhöchste Cabinets-Orde vom 24 September 1835, die Verleihung der eben genannten Städte-Ordnung an die Stadt Inowraclaw,

No. 1654. an die Stadt Nackel, und

No. 1655. an die Stadt Samter im Großherzogthum Posen betreffend; zuletzt

No. 1656. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. desselben Monats, betreffend die Ausschließung der Anwendbarkeit des §. 1087. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts auf Schwängerungs-Klagen gegen im Auslande Wohnende.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Verwaltung der Stempel-Fiskalate in den Bezirken der Ober-Landes-Gerichte Glogau und Ratibor.

Der Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal Herr Schnackenburg zu Reichenbach, ist auf seinen Wunsch, vom 1. d. Mts. ab, in den Ruhestand versetzt worden.

Das dadurch erledigte Stempel-Fiskalat für den Jurisdiktions-Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, wird vorläufig von dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Villaume verwaltet, vom 1. Januar k. J. ab, aber dem Herrn Regierungs-Rath Reinsch übertragen und gleichzeitig von dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Villaume die Verwaltung des Stempel-Fiskalats für den Jurisdiktions-Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor übernommen werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß alle für das bisherige Stempel-Fiskalat zu Reichenbach gehörige Dienst-Sachen bis zum Ende laufenden Jahres, an das Königliche Provinzial-Steuer-Direktorat, vom 5. Januar k. J. ab, aber an den Herrn Regierungs-Rath Reinsch hierselbst, von demselben Zeitpunkt ab auch die für das Stempel-Fiskalat von Oberschlesien gehörigen Dienstsachen dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Villaume hier, einzusenden sind.

Breslau, den 17. Oktober 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Die Anmeldungsfrist des diesjährigen Wein-Gewinnes betreffend.

In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820. wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes der Zeitraum vom 1. bis zum 30. November d. J. festgesetzt.

Die Steuer für den Eimer beträgt Zwölf Silbergroschen sechs Pfennige.

Breslau, den 26. Oktober 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath Wendt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehende Candidaten der Theologie
Ludwig Ferdinand Crüger aus Breslau, 24½ Jahr alt,
Julius Herrmann Bieder aus Göllschau bei Hannau, 28 Jahr alt,
Gustav Adolph Schwarzloos aus Ohlau, 23½ Jahr alt,
Christian Knocha aus Sielow bei Cottbus, 31 Jahr alt,
Julius Eduard Bornmann aus Lauban, 24½ Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Digitized by Google

Desgleichen haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigtamts

Johann Georg Ferdinand Wolte aus Naumburg am Bober, 26 Jahr alt,
Eduard August Friedrich Stieglitz aus Glogau, 28 Jahr alt,
Carl Rudolph Steudner aus Greiffenberg, 25½ Jahr alt,
Carl August Knobloch aus Lauban, 27¾ Jahr alt,
Robert Alexander Ludwig Fiedler aus Groß-Tschirnau, 25½ Jahr alt,
Carl Siegismund Barus aus Schurgast, 26½ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. Oktober 1835.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Termin zur pädagogischen Prüfung für Rektorate und Lehrstellen an Bürgerschulen.

Es ist der Termin zur pädagogischen Prüfung derjenigen Candidaten der Theologie und Pädagogik, welche die Qualifikation zu Rektoraten und Lehrstellen an Stadt- und Bürgerschulen zu erlangen wünschen, auf den 25. November d. J. anberaumt worden, und wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß dergleichen Candidaten sich spätestens bis zum 23. ejusd. bei dem Direktor des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminarii, Herrn Scharf mit ihren akademischen Zeugnissen, Personalien und ihrem curriculo vitae, zu melden und von demselben nähere Anweisung über die abzuhaltende schriftliche und mündliche Prüfung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 4. Oktober 1835.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. §. 6. (Gesetz-Sammlung No 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Premier-Lieutenant in der 5. Artillerie-Brigade Herrn Kindler 2. zu Schweidnitz bei einer in Nikolstadt bei Liegnitz stattgehabten Feuersbrunst folgende Staatsschuldscheine als:

No. 177. Littr. C. über 200 Rthlr.
No. 33,142. „ E. „ 100 Rthlr.
No. 83,245. „ A. „ 100 Rthlr.

angeblich verbrannt worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats Papiere oder dem Herrn rc. Kindler anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Oktober 1835.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachtrags-Verzeichniß

der vereideten Schiedsmänner pro September 1835.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Löwenberger Kreis.		
Welckersdorf,	Seidel.	Gerichtsscholz.	Welckersdorf.
Ullersdorf,	Scholz.	Gerichtsscholz.	Ullersdorf.

Patentirung. Dem Doktor Ludwig Kufahl zu Berlin ist unterm 14. Oktober 1835. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Kessel-Einrichtung zur Erheitzung von Wasserdämpfen,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtnisse. Der zu Brunzelwaldau, Freystädtischen Kreises, verstorbene katholische Pfarrer Sander hat folgende Legate ausgesetzt:

a) für die Orts-Schul-Kasse 70 Rthlr.,
b) für die Kirche 2 silberne Handleuchter,
c) zu einer Kanzel-Vorbitte 30 Rthlr.,
d) für die Ortsarmen, nach dem Tode seiner Schwestern zu zahlen 100 Rthlr.

Außerdem:

von dem Bürger Adam zu Reichenbach in der Lausitz für die Kirche daselbst 5 Rthlr., von dem Bauerguthsbesitzer Kindler zu Merzdorf, Löwenbergschen Kr., für die katholische Kirche zu einer Anniversarien- und Meßfundation 50 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentl. Anzeiger und eine besondere Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, betreffend die Substituirung der Gerichte in dessen Verwaltungs-Bezirk, bei Abfassung der Erkenntnisse in solchen Rechtsstreiten, in denen die Richter persönlich betheiligt sind.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu dem Amts-Blatte No. 44.

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Substituirung der Gerichte im Glogauschen Bezirk bei Abfassung von Erkenntnissen in den persönlich betheiligten Rechtsstreiten.

Da es nach der Verordnung vom 14. December 1833., §. 5., No. 5. und 6., als Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift angesehen werden soll, wenn der erkennende Richter bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheiligt ist, oder wenn er einer der streitenden Parteien in der Sache Rath ertheilt hat; so hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Reskripts vom 16. December 1834. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 44, Seite 367) angeordnet, daß auch in Vormundschafts-Sachen der Vormundschafts-Richter, in Lehns-Sachen der dabei betheiligte Lehnshof und in Kassen-Sachen der Richter, welcher die Kasse zur Klage angewiesen oder zu vertreten hat, aller Erkenntnisse sich enthalte, und daß in dergleichen Fällen einem andern Gerichte die Abfassung des Erkenntnisses übertragen werde.

Hierbei ist jedoch zugleich mittelst Reskripts vom 11. Juli 1835. bestimmt worden:

I. daß der Fall der nothwendigen Substitution eines andern Gerichts zur Abfassung des Erkenntnisses nicht eintritt,

a) wenn nur einem oder dem andern Mitgliede eines größern Collegiums die Bestimmung im § 5., No. 5. und 6 der Verordnung vom 14. December 1833. entgegen stehen würde, indem es dann genügte, daß nur diese Mitglieder sich aller Theilnahme an der Entscheidung enthalten;

b) wenn in Concursen, Liquidations- und Privat-Prozessen der Anspruch der Vormundschaft, des Lehns, der Kasse u. s. w. weder in Hinsicht der Varität noch der Priorität zur Contestation kommt; und

II. daß, wenn in den benannten Prozessen der Anspruch streitig wird, der Vormundschaft, dem Lehn oder der Kasse nur locus zu reserviren, in Beziehung auf alle übrigen Liquidate aber die Sache vollständig zu erledigen ist, so daß von dem substituirten Gerichte weiter nichts als jene reservirte Location nachgeholt werden darf; und wenn der Contradictor oder Curator einer Masse für sich oder nach dem Beschlusse der Gläubiger klagt oder Prozesse betreibt, der Umstand, daß dies unter Direction oder mit Vorwissen und formeller Genehmigung des Gerichts geschieht, noch nicht zur Folge hat, daß Letzteres bei der Sache betheiligt sey, oder

Digitized by Google

wegen gegebenen Rathes sich der Entscheidung über die streitig werdenden Punkte enthalten müsse.

Endlich ist mittelst Reskripts vom 31. August 1835. bestimmt worden:

1) daß im Bagatell- und Mandats-Prozeß die Vorladung und resp. das Mandat an den Verklagten von dem ordentlichen Richter desselben zu erlassen sey, wenn derselbe auch, sey es als Vormundschaftsrichter, Lehnshof oder Kassenvertreter, den Kläger zur Klage angewiesen hat;
2) daß in Bagatell-Sachen eben so wie in summarischen Prozessen der Richter, welcher sich der Entscheidung enthalten muß, die Sache nur bis zur Klagebeantwortung, diese einschließlich, fortführen kann, die weitere mündliche Verhandlung aber mit dem Erkenntniß dem substituirten Richter überlassen muß, wenn die Parteien nicht ausdrücklich, worüber sie zu befragen sind, auf die Abgabe an den Letztern verzichten;
3) daß in Bagatell-Sachen das Pauschquantum, dessen Theilung nicht zulässig ist, das substituirte Gericht erhält.

Indem vorstehende Anordnungen des Herrn Justiz-Ministers Excellenz den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht werden, wird zugleich, zu Vermeidung besonderer Anfragen in den einzelnen Fällen, hierdurch bestimmt, daß in vorkommenden Fällen der fraglichen Art sich gegenseitig zur Abfassung des Erkenntnisses substituirt seyn sollen:

I. von den formirten Untergerichten

1) das Stadt-Gericht zu Bunzlau und das Land-Gericht zu Görlitz,
2) das Land- und Stadt-Gericht zu Glogau und das Land- und Stadt-Gericht zu Grünberg,
3) das Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg und das Land- und Stadt-Gericht zu Legnitz,
4) das Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal und das Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg,
5) das Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau und das Fürstenthums-Gericht zu Sagan nebst dem Stadt-Gericht zu Priebus.

II. von den nicht-formirten Königl. Gerichten

1) das Stadt-Gericht zu Beuthen und das Stadt-Gericht zu Freystadt,
2) das Stadt-Gericht zu Friedeberg und das Stadt-Gericht zu Greiffenberg,
3) das Justiz-Amt des vormaligen Dom-Capitels zu Glogau und das Stadt-Gericht zu Schlawa,
4) das Stadt-Gericht zu Guhrau und das Land- und Stadt-Gericht zu Herrnstadt,
5) das Land- und Stadt-Gericht zu Haynau und das Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz,
6) das Stadt-Gericht zu Lähn und das Justiz-Amt zu Lauban,

Digitized by Google

7) das Land- und Stadt-Gericht zu Neusalz und das Stadt-Gericht zu Neustädtel,
8) das Stadt-Gericht zu Polkwitz und das Land- und Stadt-Gericht zu Lüben,
9) das Gerichts-Amt für den Landbezirk und das Gerichts-Amt für den Stadtbezirk zu Görlitz,
10) das Land- und Stadt-Gericht zu Naumburg am Queis und das Justiz-Amt zu Lauban,
11) das Stadt-Gericht und das Domainen-Justiz-Amt zu Sagan.

III. Von den größeren nicht Königlichen und nicht formirten Untergerichten haben in den betreffenden Fällen die Akten zum Erkenntniß einzusenden:

1) das Fürstenthums-Gericht zu Carolath mit Kuttlau und Neu-Kranz an das Stadt-Gericht zu Beuthen,
2) das Gerichts-Amt Greiffenstein an das Stadt-Gericht zu Greiffenberg,
3) das Gerichts-Amt Halbau an das Fürstenthums Gericht zu Sagan,
4) das Hofgericht zu Muskau an das Landgericht zu Görlitz,
5) das Gerichts-Amt Markliffa an das Gerichts-Amt zu Lauban,
6) das Stadtgericht zu Naumburg a. B. an das Domainen-Justizamt zu Sagan,
7) das Gericht der Stadt und Herrschaft Primkenau an das Stadt-Gericht zu Polkwitz,
8) das Gerichts-Amt Rothenburg in der Ober-Lausitz an das Gerichts-Amt des Stadtbezirks zu Görlitz,
9) das Rentkammer-Justiz-Amt zu Sagan an das Stadtgericht zu Sagan,
10) das Gerichts-Amt Reichenbach an das Gerichts-Amt des Landbezirks zu Görlitz,
11) das Gerichts Amt Schönberg an das Gerichts-Amt des Stadtbezirks zu Görlitz,
12) das Gerichts-Amt Seidenberg an das Gerichts-Amt zu Lauban,
13) das Stadt-Gericht und Justiz-Amt Deutsch-Wartenberg an das Stadt-Gericht zu Neustädtel,
14) das Gerichts-Amt Polnisch-Nettkow und Rothenburg a. d. O. an das Land- und Stadt-Gericht zu Grünberg.

IV. Von den übrigen Patrimonialgerichten haben in den betreffenden Fällen die Akten zum Erkenntniß einzusenden:

A. im Glogauer Kreise:

a) an das Land- und Stadt-Gericht zu Glogau

die Gerichts-Aemter von: 1) Bansau und Neuforge, 2) Baunau und Zubehör, 3) Biegnitz, 4) Brieg, 5) Brostau Pfarr-Widemuths-Bouerant, 6) Burke und Sakor, 7) Dalkau nebst Antheil Groß-Würbitz, Samitz und Reiche, 8) Druhse, 9) Gleinitz und Strumberg, 10) Golgowitz, 11) Groß-Gräditz und Gregersdorf, 12) Gustitz, 13) Gustau, 14) Gramschütz, Dammer, Ober- und Nieder-Simsen,

Digitized by Google

15) Hochkirch, 16) Alt-Kranz, 17) Kreidelwitz und Friedrichsdorf, 18) Kummernick, 19) Linden, 2. Anth. Renner, 20) Groß- und Klein-Obisch mit Hainbach, Ober- und Nieder-Tauer, und Töppendorf, 21) Porschütz, 22) Rettkau und Anth. Priedemost, 23) Rietschütz, Schabitzen und Igowitz, 24) Rabsen und Oppach, 25) Schönau nebst Kropusch, Mirschau, Wielelsen und Annaberg, 26) Klein-Schweinebst Pinquart und Wilschau, 27) Alt Sabel, 28) Suckau, 29) Tarnau, 30a) Tschirnitz, 30b) Weichnitz und Anth. Grabitz, 31) Weisshof, 32) Groß- und Klein-Weidisch, 33) Wettschütz, 34) Wilkau und Immersatt, 35) Würchland, Zarkau, Conradschen-, Tschepeschen- und v. Strobiczewskyschen Antheils;

b) an das Stadt-Gericht zu Polkwitz

die Gerichts-Aemter von: 1) Leubach, 2) Ober-Neudeck, 3) Nieder-Polkwitz, 4) Schrien, 5) Klein-Tschirne nebst Doberwitz, Skeiden und Weckelwitz, 6) Ober-Zauche;

c) an das Justiz-Amt des vormaligen hiesigen Dom-Capitels

die Gerichts-Aemter von: 1) Altwasser, 2) Andersdorf, 3) Arnsdorf, 4) Cosel, 5a) Denkwitz, 5b) Droselwitz nebst Reinberg, 6) Greif, 7) Hünern, 8) Herwedorf, 9) Ober Herrndorf und Gladau, 10) Nieder-Herrndorf, 11) Jacobskirch, 12) Kattschütz, 13) Klein-Kauer und Gollwitz, 14) Kottwitz, 15) Kunzendorf nebst Nieder-Neudeck und Neuhammer, 16a) Leschkowitz, 16b) Linden, Antheil von Niebelschütz, 17) Klein-Logisch, 18) Mahnau, 19) Milchau;

d) an das Stadt-Gericht zu Schlawa

die Gerichts-Aemter von: 1) Musternick, 2) Moklau, 3) Ober oder Oberau, 4) Pürschen, 5) Ober- und Nieder-Purschlau, 6) Priedemost und Wilhelmsau, 7) Quaritz und Meschkau, 8) Sallsch nebst Zubehör Merzdorf und Bergvorwerk, 9) Schlaßmann, 10) Schmarsau, Stillerschen, Freibäuerlichen und Stadt-Antheils, 11) Groß-Schwein, 12) Schwusen und Tschwirtschen, 13) Seppau nebst Groß-Kauer und Mangelwitz, 14) Alt- und Neu Strunz nebst Waldvorwerk, 15) Thamm nebst Buchwald, Klemnitz und Neuhammer, desgleichen Neuheide, 16) Tschepplau, 17) Trebitschen, 18) Wiesau nebst Guttenstädt, Groß-Logisch, Leipe und Ransdorf, 19) Wirchwitz, Karitz und Pudel, 20) Ziebern.

B. Im Freystädter Kreise:

a) an das Stadt-Gericht zu Freystadt

die Gerichts-Aemter von: 1) Boehsau und Zubehör, 2) Brunzelwaldau und Zubehör, 3) Ober- und Mittel Großenbohrau, 4) Nieder-Großenbohrau und Grund, 5) Köllmchen, Liebenzig und Buchwald, 6) Lessendorf und Anth. Alt-Tschau, 7) Malschwitz, 8) Niebusch und Rohrwiese, auch Langhermsdorf, Steinborn und Pürben, 9) Ober-Weichau nebst Neudorf, Altenau und Antheil Reinshain, 10) Nieder-Weichau nebst Antheil Friedrichsruh und Antheil Reinshain, 11) Zölling;

Digitized by Google

b) an das Stadt-Gericht zu Neustädtel

die Gerichts-Aemter von: 1) Döringau und Retschütz, 2) Bielitz, 3) Fürstenau, 4) Liebschütz, 5) Mittel-Seifersdorf und Sorge, 6) Ober- und Nieder-Siegersdorf, Schönbrunn, Zissendorf, Röselei, Ober-Zyrus, und Antheil Streidelsdorf, Mittel-Herwigsdorf und Liebschütz, 7) Nieder-Siegersdorf, Schwerdtfegerschen Antheils, 8) Antheil Streidelsdorf, Louisdorf und Antheil Nieder-Herzogswaldau, 9) Neu-Tschau und Antheil Alt-Tschau, 10) Ober- und Mittel-Zecklau und Nieder-Zyrus, 11) das Gericht des Kirchberges zu Freystadt;

c) an das Land- und Stadt-Gericht zu Neusalz

die Gerichts-Aemter von: 1) Bullendorf, 2) Dieschendau, 3) Hartmannsdorf, 4) Nieder-Herwigsdorf nebst Neudorf, 5) Ober-, Mittel- und Antheil Nieder-Herzogswaldau nebst Hänichen, 6) Krolkwitz, 7) Ober-Poppschütz und Antheil Lanzheinersdorf, 8) Mittel-Poppschütz, 9) Nieder-Poppschütz, 10) der Herrschaft Schlawa nebst Dorf Schlawa, Sperlingswinkel, Goihle, Laubegast und Aufzug, 11) Scheibau, 12) Tschöplau und Anth. Alt-Tschau, 13) Wollwitz und Nieder Zecklau.

C. Im Grünberger Kreise:

a) an das Land- und Stadt Gericht zu Grünberg

die Gerichts-Aemter von: 1) Bonadel, 2) Buchelsdorf, Heinrichau, Schloin und Löttenitz, 3) Deutsch-Kessel und Wilhelminenthal, 4) Drehnow, mit dem Alten-, Neuen- und Lich-Vorwerk, 5) Külpenau, 6) Läschen nebst Seedorf und Seifersholz, 7) Groß- und Wenig-Lessen mit Seedorf, Seifersholz und Mell-Eiche, 8) Löttenitz mit Vorwerk Doberau und Buchelsdorf, 9) Ober-Ochelhermsdorf mit Nieder-, Berg- und Damm-Vorwerk, 10) Mittel-, Nieder Ochelhermsdorf mit Feld-Vorwerk, 11) Polnisch-Kessel, Jannn und Lawalde und Kolonie Neu-Lawaldau, 12) der Herrschaft Saabor nebst Zubehör und Städtchen Saabor, Loos, Ludwigsthal mit Heide-Vorwerk, Milzig und Proßke mit Heide-Vorwerk, Sattel-Vorwerk und Zahn, 13) Schertendorf, 14) Antheil Schweinitz (v. Schlabrendorf) mit Ober- und Nieder-Waldvorwerk, 15) Schweinitz, 2. Antheil (Schneider);

b) an das Land- und Stadt-Gericht zu Neusalz

1) die Gerichts-Aemter von: 1) Jonasberg, 2) Pirnig mit Ziegel, Wildekesse, Waldmühle und den Fährhäusern, 3) Pritzig;

c) an das Stadt-Gericht zu Beuthen

das Gerichts-Amt der Stadt und Herrschaft Kontopp;

d) an das Land- und Stadt-Gericht zu Glogau

das Gerichts-Amt der Herrschaft Kolzig.

D. Im Sprottauer Kreise:

a) an das Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau

die Gerichts-Aemter: 1) Ober- und Nieder-Alt-Gabel, 2) Harthau, 3) Nieder-

Digitized by Google

Leschen, 4) der zur Herrschaft Mallmitz gehörigen Güter, nämlich: Kunzendorf und Nieder-Giesgsdorf, Ober- und Klein-Eutau, Johnsdorf, Kaltdorf, Koberbrunn, Liebichau, Klein-Polkwitz, Dober und Pausau, Saganer Kreises, 5) Ottendorf und Ullersdorf, 6) Reithau, 7) Rückersdorf und Neußenfelde, 8) Wüchelsdorf, 9) Nieder-Zauche und Mittel-Giesmannsdorf und Eckartswaldau;

b) an das Stadt-Gericht zu Sagan

die Gerichts Aemter von: 1) Nieder-Lang-Heinersdorf und Waldorf, 2) Zeißdorf und Zubehör;

c) an das Land- und Stadt-Gericht zu Glogau

das Gerichts-Amt von Neu-Gobel;

d) an das Stadt-Gericht zu Polkwitz

das Gerichts-Amt von Kaltenbrisenitz und Zubehör;

e) an das Stadt-Gericht zu Beuthen

das Gerichts-Amt von Metschkau und Zubehör.

E. Im Liegnitzer Kreise:

a) an das Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz

die Gerichts-Aemter: 1) Aufche, 2) Annawerder, 3) Boberau, 4) Crain, 5) Eichholz und Koiskau, 6) Fellendorf, 7) Ober und Nieder-Heinersdorf, 8) Hochkirch nebst Baben und Schlottnig, 9) Jacobsdorf, 10) Klein-Jänowitz, 11) Jäschkendorf, 12) Johnsdorf, 13) Kaudewitz, 14) Koiskau, 15) Ober- und Nieder-Kunitz und Kaltenhauß, 16) Kunzendorf, 17) Sechshufen, Langenwaldau und Thiergarten, 18) Lindenbusch, 19) Onas und Hünern, 20) Ottomanisches Conforten Gut, 21) Pahlowitz, 22) Petersdorf, 23) Prinsnig, 24) Groß- und Klein-Pohlwitz mit Heidenberg, 25) Pansdorf, 26) Poschwitz, 27) Ober- und Mittel-Rüstern, 28) Rothkirch und Grosnig, 29) Rosnig, 30) Rohn und Schützendorf, 31) Rudolphsbach, 32) Schimmelwitz, 33) Klein-Tinz, 34) Weizenrode (Heinzenvorwerk), 35) Zobel und Simsdorf;

b) an das Land- und Stadt-Gericht zu Hannau

die Gerichts-Aemter: 1) Groß- und Klein-Bandis nebst Zubehör, 2) Belwitzhof, 3) Groß Jänowitz, Dohna und Antheil Schönau, 4) Krotisch, 5) Ober-Kummernick, 6) Merschütz, 7) Neudorf und Großgrund, 8) Romnitz, 9) Schmochwitz, 10) Schlaupthoff und Weinberg, 11) Tscharnikau, 12) Klein-Wandris, 13) Weißenleipe, 14) Groß-Wandris, 15) Wüschwitz;

c) an das Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz

die Gerichts-Aemter: 1) Dirschwitz, 2) Gassendorf, 3) Herrndorf, 4) Kotz, 5) Nieder-Kummernick, 6) Merschwitz, 7) Pohlschildern, 8) Rogau, 9) Seiffersdorf, 10) Ober- und Nieder-Wüstisch oder Wildschütz, 11) Ober-Wangten.

Digitized by Google

F. Im Goldberg-Hannauer Kreiſe:

a) an das Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg

die Gerichts-Aemter: 1) Ober- und Nieder Alzenau, 2) Armenruh und Antheil Ober-Harpersdorf, imgl. Ober Langen-Neundorf, Löwenbergſchen Kreiſes, 3) das Gerichts Amt der Herrſchaft Gröditzberg mit Ober- und Nieder-Alzenau, Georgenthal, Ober-Gröditz, Ober Leiſersdorf, Modelsdorf, Tſcheſchkenau, Wittgenau und Wilhelmsdorf, 4) Nieder-Gröditz, 5) Ober- und Nieder-Hermsdorf, 6) Nieder-Harpersdorf, 7) Heckenau nebſt Laubgrund und Hende, 8) Hohberg, 9) Ober Kayſerswaldau, 10) Mittel-Kayſerswaldau, 11) Nieder Kayſerswaldau, 12) Knobelsdorf, 13) Mittel Leyſersdorf, 14) Ober- und Antheil Nieder-Leyſersdorf, 15) Moſchendorf, 16) Möckersdorf und Scheidwigsdorf, 17) Neudorf am Gröditzberge, 18) Ober- und Nieder-Pilgramsdorf nebſt Antheil Neudorf am Gröditzberge, 19) Probſthann, 20) Radichen, 21) Reichenberg, 22) Ober-Schellendorf, 23) Schönfeld, 24) Senftersdorf, 25) Ober-Steinsdorf, 26) Taſchenhof, 27) Antheil Nieder Tſcheſchendorf, 28) zweiter Antheil Nieder-Tſcheſchendorf, 29) Töppendorf, 30) Ulbersdorf, 31) Ober-Wiltgendorf;

b) an das Land- und Stadt-Gericht zu Hannau

die Gerichts Aemter: 1) Ober-Adelsdorf, 2) Ober-Mittel- und Nieder-Bärſchdorf, Briese und Neuſorge, 3) Biſchdorf, 4) Conradsdorf nebſt Tſchirbsdorf und Ueberſchaar, 5) Ober- und Nieder-Doberſchau, 6) Ober-Hermsdorf, 7) Nieder-Hermsdorf, 8) Kottwitz, 9) Krybau, 10) Nieder-Leyſersdorf, 11) Rothvorwerk Lobendau, 12) Nieder-Michelsdorf, 13) Panthenau, Steudnitz und Vorwerk Liſt, 14) Petersdorf, 15a.) Pohlsdorf, 15b.) Reiſicht mit Schmerbach, Tammendorf und Nieder Wittgendorf, 16) Nieder-Schellendorf, 17) Ober-Steinberg, 18) Mittel- und Nieder-Steinsdorf und Antheil Ober-Steinsdorf, 19) Ober-Straupitz, 20) Nieder-Straupitz, 21) Ober- und Nieder Woitsdorf;

c) an das Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz

die Gerichts-Aemter: 1) Nieder-Adelsdorf nebſt Zubehör, 2) Nieder-Breckendorf, 3) Mittel-Bielau, 4) Giersdorf, 5) Ober- und Nieder Gölſchau u. Ober-Bärſchdorf, 6) Nieder-Lobendau mit Berg Lobendau, 7) Perſchkendorf, 8) Riemberg, 9) Schierau, 10) Nieder-Steinberg, 11) Siegendorf, 12) Ulbersdorf;

d) an das Stadt-Gericht zu Polkwitz

das Gerichts-Amt Altenlohm;

e) an das Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz

die Gerichts-Aemter: 1) Baudmannsdorf, 2) Blumenau und Neubeck, 3) Gohlsdorf, 4) Ober-Lobendau, 5) Mittel Lobendau, 6) Scharffenorth und Neu-Lobendau, 7) Ober-Tſcheſchendorf, 8) Vorhaus mit Zubehör.

G. Im Lübener Kreiſe.

a) an das Land- und Stadt-Gericht zu Lüben

die Gerichts-Aemter: 1) Dittersbach, 2) Faulſuppe mit Kaltenborn, 3) Gugel-

witz, 4) Mittel-Nieder-Gläsersdorf und Hummel, 5) Guhlau, 6) Ober-Herzogswaldau, 7) Nieder-Herzogswaldau, 8) Jauschwitz mit der Damm-Mühle, 9) Groß-Kotzenau nebst Zubehör, 10) der Herrschaft Klein Kotzenau nebst Zubehör, 11) Krebsberg, 12) Groß-Kriechen, 13) Klein-Kriechen, 14) Mühlrädlitz, 15) Ober- und Mittel-Oberau, 16) Petschkendorf, 17) Parchau mit Parchauer Teichhäuser, 18) Pilgramsdorf, 19) Groß- und Klein-Reichen mit der Käfer- und Birkmühle, 20) Schwarzau und Klaptau, 21) Wengeln;

b) an das Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz,

die Gerichts-Aemter: 1) Brauchitschdorf, 2) Braunau, 3) Buchwäldchen, 4) Eisemost und Güllchen, 5) Kniegnitz, 6) Koslitz nebst Friedrichshuld, 7) Krummlinde und Kaltenborn, 8) Lerchenborn und Bohlendorf, 9) Mückendorf, 10) Nieder-Oberau, 11) Ossig, 12) Groß-Runnersdorf, 13) Klein-Rinnersdorf, 14) Ober- und Nieder Talbendorf, 15) Ziebendorf;

c) an das Land- und Stadt-Gericht zu Glogau

die Gerichts Aemter: 1) Barschau und Polach, 2) Ober-Gläsersdorf und Böcken, 3) der Groß-Heintzenburger Güter;

d) an das Land- und Stadt-Gericht zu Haynau

das Gerichts-Amt Sabitz;

e) an das Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz

das Gerichts-Amt Sprottchen.

H. Im Saganer Kreise:

a) an das Stadt-Gericht zu Sagan

die Gerichts-Aemter: 1) Bergisdorf nebst Zubehör, 2) Bloischdorf, 3) Ober-Buchwald, 4) Nieder-Buchwald und Barge, 5) Cromlau, 6) Dittersbach nebst Zubehör, 7) Dubrau und Schrotthammer, 8) Ober-Gorpe, 9) Wendisch Hermsdorf, 10) Horlitz, 11) Kochsdorf, 12) Kottwitz, 13) Mittel-Küpper nebst Colonie Charlottenthal, 14) Lieskau, 15) Leuthen, 16) Lipschau und Dohms, 17) Pechern mit Neudörfel, 18) Tscherniz, 19) Tschöpeln nebst Zubehör, 20) Wendisch Musta nebst Zubehör;

b) an das Domainen-Justiz-Amt zu Sagan

die Gerichts Aemter: 1) Ober-Küpper, 2) Klein-Kothau, 3) Nieder-Mednitz, 4) Nimpsch, 5) Petersdorf, 6) Ober- und Nieder Groß-Reichenau nebst Zubehör;

c) an das Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau

die Gerichts-Aemter: 1) Nieder Gorpe und Groß Dobritsch, 2) Hirschfeldau.

J. Im Bunzlau-Löwenberger Kreise:

a) an das Stadt-Gericht zu Bunzlau

die Gerichts-Aemter: 1) Heide-Gersdorf, 2) Ober- und Nieder-Groß-Hartmannsdorf, 3) Lehnhaus nebst Zubehör, 4) Nieder-Mittlau, 5) Ottendorf nebst Zu-

Digitized by Google

behör, 6) Rothlach und Uttig nebst Zubehör, 7) Ober-Schönfeld, 8) Nieder-Schönfeld, 9) Siebeneichen nebst Zubehör, 10) der Herrschaft Siegersdorf nebst Zubehör, 11) Nieder-Schönfeld, Pfarrwiedemuths-Gärtner, 12a) Nieder-Thomaswaldau und Heidau, 12b) der Herrschaft Klitschdorf nebst Zubehör, 13) Alt- und Neu-Warthau nebst Zubehör, 14) Wolfshain und Martinwaldau, 15) der Herrschaft Wehrau nebst Zubehör, 16) Ober- und Nieder-Waldau, 17) Welkersdorf;

b) an das Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg

die Gerichts-Aemter: 1) Arnsdorf, 2) Aslau nebst Zubehör Zischken, 3) Braunau und Weinberg, 4) Dippelsdorf und Ober-Neys, 5) Eichberg und Crommitz nebst Zubehör, 6) Ober-, Mittel- und Nieder-Gießmannsdorf, 7) Antheil Gießmannsdorf, der Paulsberg genannt, 8) das Gericht der Herrschaft Hohlstein, 9) das Gerichts-Amt Hohndorf, 10) der drei Lehngüter zu Groß Hartmannsdorf, Groß-Vorwerk, Kirsch und Günther, 11) der Herrschaft Kittlitzreben, 12) Kleppelsdorf mit Zubehör, 13) Groß-Krausche und Loswitz und Gnadenberg, 14) Kroischwitz, 15) Ober-Langenau und Flachenseiffen, 16) Ober-, Mittel-, Nieder-Liebichau, 17) Matzdorf nebst Antheil Spiller und Antheil Johnsdorf, 18) Ober- und Nieder-Mittlau, 19) Klein-Neundorf und Friedrichshöhe, 20) der Herrschaft Neuland nebst Zubehör, 21) Plagwitz (Graf Nostitzschen Antheils), 22) Nieder- und Neu-Poltzenberg nebst Ober Stamnitzdorf, 23) Nieder-Stamnitzdorf und Klingenwalde, 24) Ober-Thomaswaldau und Schwiebendorf, 25) Tschischdorf nebst Riemendorf, 26) Walthersdorf mit Zubehör, 27) Wiesau, 28) Ober-Wiesenthal, Johnsdorf und Ludwigsdorf, 29) Nieder-Wiesenthal, 30) Zobten nebst Zubehör, 31) Probstei Zobten;

c) an das Stadt-Gericht zu Naumburg a. Q.

die Gerichts-Aemter: 1) Lichtenwalde, 2) Schoosdorf, 3) Spiller und Johnsdorf;

d) an das Städt-Gericht zu Polkwitz

die Gerichts-Aemter: 1) Buchwald und Kochnicht, 2) Modlau nebst Zubehör;

e) an das Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau

das Gerichts-Amt Kosel.

K. Im Guhrauer Kreise:

a) an das Stadt-Gericht zu Guhrau

die Gerichts Aemter: 1) Hoch-Beltsch, 2) Birkendorf, 3) Ober-Ellguth mit Zubehör, 4) Gabel, 5) Gleinig, 6) Globitschen, 7) Guhlau, 8) Antheil Geischen, 9) Heinzendorf, 10) Kahlau, 11) Kahrau, 12) Klein-Kloden, 13) Klein-Lauersitz, 14) Logischen, 15) Liebschen und Corangelwitz, 16) Ober- und Nieder-Mechau, 17) Narthen, 18) Groß- und Klein-Osten mit Zubehör, 19) Antheil Porlewitz, 20) Reichen und Zelpern, 21) Klein-Räudchen, 22) Rützen und Rothenhain, 23) Ober-Schüttlau, 24) Saborwitz, 25) Saltschütz und Graben, 26) Schlaube und Gewerschwitz, 27) Schabenau, 28) Sophienthal und Zubehör, 29) Triebusch und

Digitized by Google

Klein Saul, 30) Nieder-Tschirnau, 31) der Stadt Groß-Tschirnau nebst Zubehör, 32) Groß-Werschwitz und Kalteborischen, 33) Zapplau, Sackerau und Linz;

b) an das Land- und Stadt-Gericht zu Herrnstadt

die Gerichts-Aemter: 1) Conradswaldau, 2) Juppendorf, 3) Groß-Räudchen, 4) Seltsch nebst Zubehör, 5) Stroppen, 6) Schätz, 7) Nieder-Schüttlau, 8) Tarpen, 9) Tschissen nebst Zubehör, 10) Zuchen;

c) an das Land- und Stadt-Gericht zu Glogau

die Gerichts-Aemter: 1) Ober-Bresch, 2) Irrsingen, 3) Lanken, 4) Herrn-Lauersitz, Austen und Rakenau, 5) Nechlau, 6) Wendstadt, 7) Klein Wierschwitz.

L. Im Görlitzer Kreise:

Sämmtliche Gerichts-Aemter an das dasige Land-Gericht.

M. Im Laubaner Kreise:

a) an das Gerichts-Amt Lauban

die Gerichts-Aemter: 1) Berna nebst Zubehör, 2) Alt Gebhardsdorf, 3) Neu-Gebhardsdorf, 4) Ober-Gebhardsdorf nebst Zubehör, 5) Mittel-Gerlachsheim mit Carlsdorf, 6) Nieder Gerlachsheim im Winkel, 7) Nieder-Gerlachsheim, 8) Harrha mit Zubehör, 9) Hartmannsdorf, 10) Holzkirch, 11) Ober-Lichtenau nebst Zubehör, 12) Nieder-Lichtenau und Schreibersbach, 13) der Laubaner Kloster-Stifts-Güter, nämlich: Haugsdorf, Hennersdorf, Kerzdorf, Pfaffendorf, Wünschendorf und Günthersdorf, 14) Ober-Linda und Lindenfeld, 15) Mittel-Linde, 16) Nieder-Linda, 17) Logau und Hausdorf, 18) Marklissa mit Klein-Beerberg, 19) Meffersdorf mit Zubehör, 20) Ober-Nielausdorf, 21) Ober-Oertmannsdorf, 22) Nieder-Oertmannsdorf, 23) Ostrichen, 24) Ober- und Nieder-Langenöls nebst Zubehör, 25) Ober-Rudelsdorf, 26) Schadewalde nebst Zubehör, 27) Schreibersdorf (v. Steinbachschen Antheils), 28) Ober-Steinkirch, 29) Mittel-Steinkirch, 30) Schwerta und Volkersdorf, 31) Stolzenberg, 32) Alt-Seidenberg nebst Zubehör, 33) Tschocha nebst Zubehör, 34) Ober-Wiesa, 35) Nieder-Wiesa, 36) Wingendorf, 37) Wilka nebst Zubehör;

b) an das Landgericht zu Görlitz

die Gerichts-Aemter: 1) Ober- und Nieder-Oertmannsdorf, 2) Gerlachsheim, 3) Ober-, Mittel- und Nieder Heidersdorf nebst Hohberg, 4_a) Ober- und Nieder-Kürper nebst Zubehör, 4^b) Ober-Halbendorf, 4_c) Nieder Halbendorf und Friedrichsfeld, 5) Nieder-Rudelsdorf, 6) Ober-Schönbrunn, 7) Nieder-Schönbrunn, 8) des Städtchen Schönbrunn nebst Zubehör, 9) Zwecka und Lunderf;

c) an das Stadt-Gericht zu Friedeberg a. Q.

die Gerichts-Aemter: 1) Friedersdorf nebst Zubehör, 2) Nieder-Steinkirch, 3) Vogelsdorf und Gieshübel;

d) an das Stadt-Gericht zu Greiffenberg

die Gerichts-Aemter: 1) Ober- und Nieder-Beerberg, 2) Ober-Langenöls u. Zubehör;

Digitized by Google

e) an das Stadt-Gericht zu Naumburg a. Q.

die Gerichts-Aemter: 1) Alt- und Neu-Berthelsdorf nebst Zubehör, 2) Alt-Thiemendorf und Maueneck.

N. Im Rothenburger Kreise:

a) an das Landgericht zu Görlitz

die Gerichts Aemter: 1) Biehayn, 2) Colm, 3) Ober-Cosel, 4) Nieder-Cosel, 5) Creba nebst Zubehör, 6) Cunnersdorf mit Antheil Siebenhufen, 7) Daubau oder Tauban, 8) Daubitz nebst Walddorf und Neuhammer, 9) Diehsa mit Quitzdorf, 10) Förstgen, 11) Ober-Gebelzig mit Sand Förstgen, 12) Nieder-Gebelzig mit Groß-Seubernitz, 13) Hänichen, 14) Hammerstadt und Linda, 15) Ober-Horka (v Herrmannschen Antheils), 16) Mittel-Horke, 17) Nieder-Horke mit Zubehör, 18) Horscha, 19) Jänkendorf und Cana, 20) Jerchwitz, 21) Kaltwasser, 22) Kodersdorf, 23) Lodenau und Neusorge, 24) Moholz, 25) Mücka, Neudorf und Klein-Radisch, 26) Muckenhayn nebst Zubehör, 27) Nieder-Neundorf, 28) Ober- und Nieder-Oelsa nebst Zubehör, 29) Steinölsa, 30) Petershain, 31) Prauske, 32) Quitzdorf, 33) Quolsdorf, 34) Groß-Radisch, 35) Ober-Rengersdorf und Torga, 36) Nieder Rengersdorf und Klein-Krausche, 37) Reichwald (Kämpftische genannt). 38) Rothenburg nebst Zubehör, 39) Särichen, 40) Schadendorf, 41) See, 42) Spree mit Spree-Aufwurf, 43) Spriolz, 44) Teicha, 45) Thräna, 46) Trebus mit Zubehör, 47) Ullersdorf mit Zubehör, 48) Weigersdorf, 49) Wiesa mit Thiemendorf, 50) Wunscha, 51) Zimpel und Tauer, 52) Zoblitz;

b) an das Stadt-Gericht zu Sagan

die Gerichts-Aemter: 1) Beinsdorf, 2) Bremenhayn, 3) Dobersch, 4) Eselsberg, 5) Jahmen nebst Zubehör, 6) Ober- und Nieder-Leppa, 7) Neu-Liebel, 8) Reichwalde, 9) Rietschen, Prauske und Tränke, 10) Sänitz, 11) Schönborn und Bogendorf, 12) Steinbach, 13) Werda, 14) Ober-Zibelle, 15) Nieder-Zibelle, 16) Zilmsdorf.

Glogau, den 2. Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 7. November 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1657. den Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähr-Anstalt zu Blumberg; vom 30. Juli 1835;

No. 1658. den Fährgeld-Tarif für die Weichsel-Ueberfahrt bei Kurzebrack; vom 31. Juli 1835;

No. 1659. die Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoßes zwischen sämmtlichen Landen der Königlichen Preuß. und der Kaiserlich Oesterreichischen Monarchie, in Betreff des von Militair-Personen hinterlassenen Vermögens; vom 8. September 1835;

No. 1660. die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 23. September 1835, wegen des Rechts-Verhältnisses der Eigenthümer von Stromfahrungen zu den Führern derselben und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten;

No. 1661. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. September 1835, das Verfahren bei den gerichtlich aufzunehmenden Taxen adlicher Güter im Großherzogthum Posen betreffend;

No. 1662. die Erklärung wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenz Waldungen; vom 12. Oktober 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 74. Debits Erlaubniß für außerhalb

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften und zwar:

Digitized by Google

der Staaten, des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften. I. P. 11980.

1) die Aeneide des Publius Virgilius Maro verdeutscht von Dr. Georg Wilh. Krüger. Riga und Dorpat, Eduard Franzens Buchhandlung 1835. gr. 8.

2) Unterhaltung mit Serena, moralischen Inhalts, von Johann Georg Müller, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Johannes Kirchhofer, Pfarrer und Professor der Theologie. 3. Theil. Winterthur. Verlag der Steinertschen Buchhandlung 1835. 8.

3) Die Lungenseuche des Rindviehes, ihr Wesen und die Beweise zu ihrer gänzlichen Verbannung aus unsern Gauen, von Dr. Joh. Nep. Santer. Winterthur. Verlag der Steinertschen Buchhandlung 1835. 8.

4) Kurz abgefaßter Katechismus zum Gebrauch der in Rußlands öffentlichen Schul-Anstalten zu erziehenden römisch-katholischen Jugend. Auf Allerhöchsten Befehl bearbeitet. Wilna, gedruckt und verlegt bei Joseph Zawadzki 1834. 8.

Seitens des Königlichen Ober-Censur-Collegii die Debits-Erlaubniß für die diesseitigen Staaten ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 2. November 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bestimmungen über den Gerichtsstand minderjähriger Soldaten.

Durch ein Rescript des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 28. September d. J. ist in Verfolg der Königlichen Kabinets-Ordre vom 2. November 1833. betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civil-Sachen (Gesetz-Sammlung 1833. Seite 290.) Folgendes anderweit bestimmt worden:

1) wenn die Gerichte, denen nach Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 2. November 1833. die Gerichtsbarkeit über minorenne oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten gebührt, finden, daß die Regulirung des Nachlasses und die Ermittelung des Erbschaftsstempels mit weniger Schwierigkeiten bei den inländischen Gerichten der Heimath des Verstorbenen erfolgen könne, oder wenn sie von den nächsten Erben dazu aufgefordert werden, so steht ihnen frei, die aufgenommenen Verhandlungen über den in ihrer Jurisdiktion befindlichen Nachlaß den Gerichten der Heimath zu übersenden, mit der Aufforderung, sich der fernern Regulirung des Nachlasses und der Berichtigung des Erbschaftsstempels zu unterziehen und den Erbfall in seine Erbschaftsstempel-Tabelle zu übernehmen.

2) Es sollen in diesem Falle die Gerichte der Heimath verbunden seyn, der an sie ergehenden Aufforderung zu genügen und sich allen, den Gerichten der Erbschaft obliegenden Verpflichtungen zu unterziehen.

Es versteht sich indeß von selbst, daß bei den, nach dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Erblassers zu beurtheilenden Rechts-Verhältnissen die, am Garnisonorte geltenden Gesetze zur Richtschnur dienen müssen.

Digitized by Google

Dies gereicht sämmtlichen Gerichts-Behörden unsers Departements zur Kenntniß und Befolgung.

Glogau, den 27. Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die 8te Schleuse auf dem Bromberger Kanal einer Haupt-Reparatur bedarf, welche im Laufe des bevorstehenden Winters ausgeführt werden soll.

Vom 15. December d. J. ab wird daher die Passage auf dem genannten Kanal gesperrt seyn, und bei günstiger Witterung zum Bau, erst Mitte April nächsten Jahres wieder eröffnet werden können.

Bromberg, den 18. Oktober 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Müllermeister Sander zu Neustädtel ist wiederum zum Rathmann bei dem dortigen Magistrats Collegio gewählt und als solcher bestätiget worden.

Außerdem erhielten die Bestätigung:

der Töpfermeister Gottfried Opitz und der Töpfermeister Gottlieb Hillmann zu Seidenberg als Rathmänner bei dem Magistrat daselbst;

der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher Raupach zu Lähn als Rathmann bei dem dortigen Magistrat;

der bisherige Schuladjuvant Müller in Selffersdorf als Schullehrer in Jakobsdorf, Lübenschen Kreises;

der zeitherige Schuladjuvant zu Neuwaldau, Körner, als Schullehrer in Silber, Saganschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die Auszügler-Wittwe Maria Merting zu Klitten, Rothenburgschen Kreises, hat zur Anschaffung einer neuen Orgel in der dortigen Kirche 50 Rthlr. geschenkt.

Vermächtnisse.

Von dem verstorbenen Gedinge-Gärtner Kubitscheck zu Neu-Gebhardsdorf, Laubanschen Kreises, für die Kirche zu Gebhardsdorf 5 Rthlr.

Digitized by Google

Schauspiel-Concession.

Dem Schauspiel-Direktor Vogt, welcher zeither schon die Erlaubniß zu Schauspiel-Aufführungen in den Regierungs-Bezirken Breslau und Oppeln so wie in den diesseitigen Kreisen Bolkenhayn, Schönau, Hirschberg und Landeshut besaß, ist diese Concession in demselben Umfange für die Jahre 1836 und 1837 durch das Königliche Ober-Präsidium der Provinz erneuert worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 14. November 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1663. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18 Oktober 1835, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Kurnick im Großherzogthum Posen;

No. 1664. desgleichen vom 29. desselben Monats über die fernere Anwendbarkeit der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1831. für das Jahr 1836.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Stempel-Freiheit beim zollfreien Waarenverkehr nach Baden.

Ich finde mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die nach meinen Bekanntmachungen vom 6. August und 7. Oktober d. J., Behufs des zollfreien Eingangs der darin bezeichneten Waaren in das Großherzogthum Baden zu ertheilenden Ursprungs-Zeugnisse, so wie die darauf bezüglichen Verhandlungen, stempelfrei sind.

Berlin, den 28. Oktober 1835.

Finanz-Ministerium.

(gez.) Graf v. Alvensleben.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 75. Zulässigkeit der Ablösung kleiner Do-

Nach dem Reskripte des Chefs der Generalverwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königlichen Hauses, wirklichen Geheimen Rathes Herrn v. Ladenberg Excellenz vom 18. v. Mts., ist durch Allerhöchste Cabinetsor-

manial Renten durch Entrichtung ihres funfzehnfachen Betrages als Ablösungs-Kapital. II. F. 4945.

dre genehmigt worden, daß die Domainen-Einsassen in Schlesien alle und jede noch unabgelöseten kleinen Domanial-Renten, die nicht über einen vollen Thaler betragen, so wie die über einen ganzen Thaler überschießenden Groschen und Pfennige ohne Unterschied ihres Ursprunges nach dem Maßstabe des funfzehnfachen Betrages oder zu $6\frac{2}{3}$ Prozent bis zum Ablauf des Jahres 1837, unter der ausdrücklichen Voraussetzung ablösen dürfen, daß die Reluenten zuvor alle ihre etwaigen Abgaben-Reste vollständig berichtiget haben. Vom 1 Januar 1838 ab hört jedoch diese Begünstigung wieder auf und es können von da ab die in Rede stehenden Abgaben nur nach dem höheren gesetzlichen Zinsfuße abgelöset werden.

Indem Wir diese Bestimmung zur Kenntniß der betheiligten Domainen-Einsassen bringen, fordern Wir dieselben auf, ihre diesfälligen Ablösungs-Anträge bei den betreffenden Domainen- und Rentämtern anzubringen, welche letztere Wir hierdurch anweisen, in Folge der an sie ergehenden Anträge die vorschriftlichen Ablösungsberechnungen anzulegen und mit der niemals zu unterlassenden Anzeige: ob die Reluenten ihre etwaigen Abgaben-Reste vorher vollständig berichtigt haben werden, zur Prüfung, Feststellung und weiteren Veranlassung an Uns einzureichen.

Liegnitz, den 7. November 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Nachweisung herrenloser Deposital-Massen bei den Patrimonialgerichten.

Nach einem, dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht zugegangenen Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 20. Oktober dieses Jahres verlangt derselbe eine genaue und zuverlässige Auskunft, und zwar mit möglichster Beschleunigung darüber:

ob und welche Massen bei den Patrimonial-Gerichten des hiesigen Departements existiren, wozu die Deposital-Interessenten bisher nicht zu ermitteln waren, und welche, wären sie bei Königlichen Gerichten vorhanden, sich nach §. 391. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung zum öffentlichen Aufgebot, so wie zur Ablieferung an die allgemeine Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse eignen würden.

Um nun diesem Verlangen zu entsprechen, weisen wir sämmtliche diesfällige Patrimonial-Gerichte an, uns hierüber mit spezieller Angabe des Namens und Betrages binnen längstens drei Wochen vollständige und genaue Nachweisungen, oder für den Fall, daß keine dergleichen Massen vorhanden, Negativ-Anzeigen einzureichen, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr. für den Fall der Nichtbefolgung oder Negligenz.

Glogau, den 31. Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die 8te Schleuse auf dem Bromberger Kanal einer Haupt-Reparatur bedarf, welche im Laufe des bevorstehenden Winters ausgeführt werden soll.

Vom 15. December d. J. ab wird daher die Passage auf dem genannten Kanal gesperrt seyn, und bei günstiger Witterung zum Bau, erst Mitte April nächsten Jahres wieder eröffnet werden können.

Bromberg, den 18. Oktober 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belohnung für Verdienstliches.

Den Wundärzten Friedrich August Kutter zu Grünberg, und Johann Gottlieb Roske zu Rothkirsch, ist wegen ihrer Verdienstlichkeit um die Verbreitung der Schutzpocken die Impf-Medaille Seitens des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten bewilligt worden.

Liegnitz, den 6. November 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Im Jahre 1834. haben die Dominien und die Kirchgemeinde zu Groß-Baudis, Liegnitzer Kreises, 150 Rthlr. zur Reparatur der Orgel hergegeben, wobei der verstorbene Organist Berger und mehrere Wirthe für die Beköstigung des Orgelbauers nebst seinen 3 Gesellen und der Gerichtsscholze Gnder für deren Wohnung und Arbeitslokal 3 Monate hindurch unentgeldlich gesorgt haben.

Von den Confirmanden desselben Jahres wurde eine schwarze sammtmanchesterne Altardecke, und von den diesjährigen Confirmanden ebenfalls eine neue Altardecke geschenkt;

von dem Freigutsbesitzer C. Fr. Hanke aber eine Altarbibel im Werthe von 30 Rthlr. verehrt und vom Rittergutsbesitzer Dilke auf Kösnitz, auf eigene Kosten für sich und die Gemeine ein Gottesacker eingerichtet.

Gern bringen Wir diese Beweise religiösen Sinnes hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 3. November 1835.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kommerzienrath Dr. Hempel und dem Professor Dr. Runge zu Oranienburg, ist unterm 29. Oktober 1835. ein auf Acht Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Darstellung von Talg- und Oel-Säure

ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Landeshuter Kreis.		
Ruhbank,	Carl Adolph	Freigärtner	Ruhbank.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 46.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 21. November 1835.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 76. Einsendung der jüdischen Bevölkerungs-Liste pro 1835. I. P. 12434.

Indem Wir die Magistrate der Städte Unsers Verwaltungs Bezirks auf die Verordnung vom 20. November 1826. (Amtsblatt pro 1826. Stück 48. No. 223.) die jüdische Bevölkerungs-Liste betreffend, hinweisen, fordern Wir sie zur pünktlichen Befolgung derselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafe auch für das laufende Jahr auf.

Liegnitz, den 8. November 1835.

No. 77. Auszahlung der zum 2. Januar 1836 gekündigten Staats-Schuld-Scheine. K. No. 834.

Da die Auszahlung der, durch Unser Publikandum vom 31. August d. J. zum 2. Januar 1836 gekündigten Staats-Schuldscheine über 760,000 Rthlr. diesmal bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. statt finden muß, so ist, um dem Andrange zu begegnen, welchen ihr Zusammentreffen mit der Zinsen-Zahlung herbeiführen würde, die gedachte Kasse angewiesen worden, diese gekündigten Staats-Schuldscheine nebst deren bis zum 2. Januar k. J. fälligen Zinsen schon vom 1. December d. J. baar auszuzahlen. Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staats-Schuldscheine haben die in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Litern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführten Staats-Schuldscheine und mit denselben unentgeldlich abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 2. Januar 1836. ab, noch vor dem 1. December d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur Weiterbeförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen Interims-Quittung, portofrei einzusenden, und wegen Empfangnahme der Valuta die weitere Bekanntmachung der betreffenden Königlichen Regierung zu erwarten. Berlin, den 2. November 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden werden diejenigen Inhaber von in Folge der Verloosung gekündigten Staats-Schuldscheinen — welche die Realisation durch die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse wählen — aufgefordert, die portofreie Einsendung ihrer gekündigten Staats-Schuldscheine nebst Coupons und den vorgeschriebenen Verzeichnissen an dieselbe, dergestalt zu beschleunigen, daß solche noch im Laufe dieses Monats bei gedachter Haupt-Kasse eingehen, damit die bei der Prüfung etwa vorkommenden Anstände zeitig genug beseitigt werden können.

Die Eigenthümer der eingereichten Staats-Schuldscheine sollen sodann zu seiner Zeit zur Erhebung der Geld-Beträge und zur Vollziehung der vorgeschriebenen Quittungs-Formulare dergestalt aufgefordert werden, daß dieselben ihre Befriedigung, so weit es nur immer möglich, noch vor dem ersten Januar 1836. erhalten.

Liegnitz, den 15. November 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an Einreichung der zum Jahresschlusse von den Gerichtsbehörden zu gewährenden Haupt-Uebersichten, Tabellen, Berichte ꝛc.

Sämmtliche Kreis-Justiz-Räthe und resp. Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden angewiesen, die Circular-Verfügung vom 19. November 1833. nebst Beilage mit Hinweisung auf die an die Patrimonial-Gerichts-Verweser besonders erlassene Currende vom 2. Mai d. J. wegen der einzureichenden Haupt-Uebersichten, Tabellen und Berichte, sorgfältig jeder an seinem Theil zu beachten, und die bestimmten Fristen zur Vermeidung einer sofort einzuziehenden Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr. pünktlich inne zu halten. Dasselbe gilt auch von den Königlichen Inquisitoriaten mit Hinsicht auf die unterm 2. December 1833. erfolgte Mittheilung und Verfügung, so wie den Kreis-Justiz-Räthen noch insonderheit in Erinnerung gebracht wird, daß dieselben auch nach Inhalt des ihnen unterm 16. September 1834. mitgetheilten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 26. August desselben Jahres gleichzeitig mit den Geschäfts-Uebersichten ꝛc. einen schematenmäßigen Abschluß des Rechnungsbuchs einzureichen haben. Hierin sind übrigens, nach neuerer höhern Orts getroffener Bestimmung, die am Schlusse des letzten Jahrs im Rest gebliebenen Gebühren mit aufzuführen, jedoch so, daß die Summe der Reste von der Summe der Soll-Einnahme des laufenden Jahres unterschieden werden kann. Im Uebrigen gereicht noch den Gerichtsbehörden, zu Vermeidung jeden Mißverständnisses zur Kenntniß, daß die Verordnung vom 30. September d. J. (Amts-Blatt No. 42. Seite 271.) ganz für sich besteht, und den sonst einzureichenden Jahres-Uebersichten, Tabellen ꝛc. keinen Eintrag thut.

Glogau, den 30. Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Aufforderung die Prozeßlisten ꝛc. betreffend.

Durch ein lithographirtes Circular vom 22. September d. J. ist sämmtlichen Gerichtsbehörden resp. den Patrimonial-Richtern des Departements aufgegeben worden, binnen 6 Wochen Spezial Uebersichten der vor dem 1. December 1832. eingeleiteten und noch unbeendigten Prozesse, Untersuchungen und Nachlaß-Sachen einzureichen.

Sollte an ein Gericht dies Circular nicht gelangt seyn, so hat sich dasselbe binnen längstens 8 Tagen zu melden.

Breslau, den 9. November 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Erinnerung an die von den Schiedsmännern zum Jahres-Schlusse einzureichenden Nachweisungen.

Die unter Aufsicht des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts stehenden Schiedsmänner werden erinnert, beim Jahresschlusse die §. 34. der Verordnung vom 26. September 1832. und §. 13 der Instruktion vom 8. Februar 1833. vorgeschriebenen Nachweisungen an die betreffenden Königlichen Landraths-Aemter oder Magistrate zur bestimmten Zeit pünktlich zu überreichen. Der Eingang der Listen von diesen letztern wird hier unfehlbar im Laufe des Januars gewärtiget.

Breslau, den 10. November 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die 8te Schleuse auf dem Bromberger Kanal einer Haupt-Reparatur bedarf, welche im Laufe des bevorstehenden Winters ausgeführt werden soll.

Vom 15. December d. J. ab wird daher die Passage auf dem genannten Kanal gesperrt seyn, und bei günstiger Witterung zum Bau, erst Mitte April nächsten Jahres wieder eröffnet werden können.

Bromberg, den 18. Oktober 1835.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei=

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Nummer	Namen der Städte.	Getraide.																				Vik.		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		Preis des Preußischen Scheffels,																						
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	4	1	14	10	3	16	3	—	—	—	2	16	10
2	Bunzlau.	1	14	5	—	28	—	—	27	2	—	17	1	1	6	3	3	7	6	—	—	—	2	24	—
3	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—
4	Glogau.	1	11	5	—	24	11	—	25	10	—	18	6	1	10	5	1	25	6	1	15	4	2	29	8
5	Görlitz.	2	1	3	1	1	10	1	1	3	—	19	8	1	17	6	3	17	6	—	28	9	2	22	6
6	Grünberg.	1	19	9	1	—	2	—	29	—	—	21	11	1	25	—	2	—	—	1	14	—	3	14	—
7	Haynau.	1	12	9	—	25	2	—	23	7	—	16	6	1	10	—	4	5	—	—	—	—	3	6	—
8	Hirschberg.	1	22	2	—	27	6	—	25	1	—	16	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	26	6
9	Hoyerswerda.	1	19	2	1	3	8	1	2	10	—	24	3	—	—	—	1	16	5	1	3	9	—	—	—
10	Jauer.	1	17	3	—	24	—	—	20	3	—	14	4	1	—	—	4	—	—	—	—	—	4	5	—
11	Landshut.	1	17	5	—	28	8	—	27	6	—	14	—	2	—	—	4	—	—	3	6	—	6	12	—
12	Lauban.	2	—	6	1	—	9	1	2	2	—	20	—	1	20	—	3	15	—	—	—	—	3	12	6
13	Liegnitz.	1	11	2	—	25	4	—	23	3	—	16	4	1	6	6	4	18	5	—	—	—	4	21	2
14	Löwenberg.	1	27	—	—	25	9	—	27	—	—	16	11	1	5	6	3	15	—	—	—	—	3	13	6
15	Lüben.	1	10	10	—	25	3	—	23	3	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	3	6	—	—	—	—	2	12	—
17	Sagan	1	19	2	—	29	5	1	—	—	—	20	—	1	12	3	3	25	—	—	—	—	3	—	—
18	Schmiedeberg.	1	19	10	—	29	2	—	27	6	—	17	2	1	19	6	3	28	10	—	—	—	3	21	7
19	Sprottau.	1	15	3	1	3	5	—	29	3	—	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	6
	Summa .	25	29	4	15	3	—	14	14	11	10	10	10	21	16	9	50	16	5	8	7	10	61	24	9
	durch Fraktion	1	18	8	—	28	4	—	27	2	—	18	3	1	13	1	3	11	1	1	19	7	3	19	1
	im vorig. Monat waren die Durchschnittspreise	1	20	4	—	29	1	—	27	4	—	18	5	1	13	3	3	11	4	1	19	8	3	18	9
	mithin gegen { mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dieselben { weniger	—	1	8	—	—	9	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	1	—	—	8

Digitized by Google

ſung

Rauchfutters in den Markt- und Garniſon-Städten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

Oktober 1835.

tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schwein-Fleiſch.	Kalb-Fleiſch.	Bier.	Brannt-wein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sg. pf.
5 6 9	— 9 9	6 7	1 6	2 —	2 6	1 6	— 8	2 9	4 — —	3 20 —	1 6 9	4 10 10
1 14 —	— 14 8	5 9	1 11	2 2	2 6	1 6	— 9	2 3	3 10 —	3 3 9	— 26 3	3 17 6
3 6 —	— 16 —	6 2	1 9	1 9	2 6	1 9	1 —	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 27 6	— 17 11	6 6	2 5	2 5	2 11	1 9	— 9	4 9	5 15 1	3 22 10	1 1 8	3 24 —
1 27 6	— 14 8	7 3	2 8	2 11	3 —	2 6	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 22 6	4 7 6
3 2 3	— 17 —	6 2	2 6	2 6	3 —	2 6	— 10	2 6	4 15 —	4 10 —	— 29 3	4 22 6
4 20 —	— 16 —	6 —	1 9	2 —	2 6	1 6	— 8	4 —	2 20 —	2 15 —	— 27 6	4 5 —
— — —	— 12 4	5 3	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	3 3	4 5 —	2 15 —	— 16 6	3 2 6
— — —	— — —	— —	2 1	2 3	2 8	1 3	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
3 — —	— 17 —	5 3	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	3 9	4 27 6	3 27 6	— 22 —	5 3 9
6 12 —	— 16 6	4 —	2 3	2 3	3 —	2 —	— 9	3 6	2 10 —	1 24 —	— 16 —	3 26 11
2 15 —	— 11 11	6 —	2 10	2 6	2 9	1 6	1 —	4 5	3 16 11	2 15 —	— 23 9	4 4 8
6 4 —	— 14 —	6 1	2 7	2 7	3 —	2 —	— 9	5 —	4 15 —	4 — —	— 23 8	4 1 —
4 6 —	— 12 6	5 3	2 2	2 2	2 6	1 6	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 25 6	4 7 6
— — —	— 14 —	6 —	2 —	2 6	3 —	1 3	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 25 6	4 3 6
4 26 —	— 13 9	5 6	1 11	2 —	2 6	1 8	— 8	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
2 15 —	— 12 —	6 3	2 —	2 6	3 —	1 9	— 9	4 —	3 25 —	3 2 6	— 26 3	3 20 —
5 6 11	— 12 8	6 3	2 —	2 6	3 —	1 9	— 11	4 6	— — —	— — —	— — —	— — —
4 7 6	— 15 10	5 10	1 8	2 —	2 9	1 5	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	1 — —	3 3 —
64 16 5	8 18 6	106	1 11	— 44	— 53	1 32	10 13	2 61	8 62	10 9	50 7 —	12 23 1	60 7 2
4 1 —	— 14 4	5 11	2 2	2 4	2 10	1 9	— 9	3 6	4 4 9	3 4 6	— 25 6	4 — 6
3 26 7	— 15 3	5 6	2 3	2 5	2 10	1 9	— 10	3 6	4 5 2	3 10 11	— 24 9	4 8 10
— 4 5	— — —	— 5	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — 9	— — —
— — —	— — 14	— —	— 1	— 1	— —	— —	— 1	— —	— 5	— 6 5	— — —	— 8 4

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Oktober 1835.

Im Monat Oktober war — nachdem in den vorangegangenen Monaten Hitze und Trockne im hohen Grade vorherrschend gewesen — die Witterung ungewöhnlich naß und kühl. Dabei trat der nicht gewöhnliche Fall, daß bei Ostwind und hohem Barometerstande Regenwetter statt hatte, mehrmals ein.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28 Zoll.

Die vorherrschende naßkalte Witterung sagte der Vegetation ungemein zu, und die Saaten waren von vielversprechender Beschaffenheit.

Das Gebirge ist seit dem Anfange des Monats mit Schnee belegt. In der Oder, so wie in den kleineren Flüssen blieb der Wasserstand noch immer niedrig.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war nicht grade ungünstig. Die Zahl der Kranken war zwar ziemlich erheblich, dagegen war der Verlauf der Krankheiten in der Regel gutartig. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen und Fieber von dieser Grundlage, Zahnreissen, Diarrhöen, auch Ruhren, welche letztgedachte Krankheit doch hin und wieder einen tödtlichen Verlauf nahm. Pocken kamen vor in 6 Fällen in der Stadt Haynau, und in einem Falle in Klein-Baudis, Liegnitzschen Kreises. Einige Fälle von Scharlach- und von Nervenfieber wurden im Kreise Lüben beobachtet. Liegnitz, den 4 November 1835.

Königliche Regierung.

Vollendeter Schulhaus-Bau zu Spree.

Am 6. August d. J. wurde das, im verflossenen Jahre neu und zweckmäßig erbaute Schulhaus zu Spree von dem Herrn Superintendenten Schulze zu seiner Bestimmung feierlich eingeweiht. Dieses Schulhaus ist von dem Patronato und der sehr armen Gemeinde mit einem Kostenaufwande von 900 Rthlr. errichtet worden, und gereicht es Uns zum Vergnügen, die diesfälligen Anstrengungen der Betheiligten hiermit belobend anzuerkennen. Möge das gegebene rühmliche Beispiel in dortiger Gegend nicht ohne Nachfolge bleiben. Liegnitz, den 11. November 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Der Herr Pfarrer Hoydes in Leipe, Jauerschen Kreises, hat ein neues Schulhaus, welches über 1250 Rthlr. gekostet hat, erbauen lassen und solches demnächst der katholischen Gemeine daselbst geschenkt. Dieser Sinn der Milde wird belobend ausgehoben und anerkannt. Liegnitz, den 11. November 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 47.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 28. November 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 24te Stück für das Jahr 1835. enthält die Allerhöchste Kabinets-Ordres unter

No. 1665. vom 25. Oktober 1835, wegen Anwendung der §§. 646 bis 648. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Land-Rechts in der Rhein-Provinz;

No. 1666. von demselben Tage, wegen Ablösung der Hülfs-Dienste;

No. 1667. vom 26. Oktober 1835, wegen der ständischen Rechte der Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göritz;

No. 1668. von demselben Tage, betreffend die Bestimmung, daß mit Altmärkischen Städten zu einer Kollektivstimme vereinigte Städte der Priegnitz aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark in dem Falle zu wählen haben, daß der Abgeordnete oder Stellvertreter aus einer Altmärkischen Stadt gewählt ist;

No. 1669. vom 1. November 1835. wegen des Justizraths-Titels.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 78. Herausgabe eines alphabetischen Sach- und Namen-Registers zu dem hiesigen Amtsblatte.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblattes beabsichtigt, auch zu dem laufenden Jahrgange des Amtsblattes ein alphabetisches Sach- und Namen-Register, wie in den früheren Jahren, herauszugeben.

Indem Wir hierauf aufmerksam machen, beauftragen Wir die Königlichen Landrath-Aemter Unseres Verwaltungs-Bezirks, eine Subscription auf dieses Sach- und Namen-Register in den ihnen anvertrauten Kreisen zu veranlassen und das Resultat davon bis zum 15. Januar k. J. der hiesigen Amtsblatt-Redaktion unmittel-

Digitized by Google

Jahrgange pro 1835. I. P. 12675. bar mitzutheilen, damit die Zusendung der bestellten Exemplare an die Königlichen Landrath-Aemter möglichst schnell erfolgen kann.

Der Preis jeden Exemplars ist wie bisher auf 5 Sgr. festgesetzt.

Liegnitz, den 20 November 1835.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß

1) der Proviantmeister v. Strasburg zu Schweidnitz,
2) der Proviantmeister Rieck zu Glogau,

in Folge höherer Bestimmung von uns beauftragt sind,

ersterer für das Magazin zu Schweidnitz,
letzterer für das Magazin zu Glogau,

Roggen, Hafer, Heu und Stroh, jedoch nur in magazinmäßiger, d. h. ganz gesunder, reiner, und die Körner in schwerer Qualität, freihändig von Producenten gegen baare Zahlung der jeden Orts ganabaren Marktpreise zu kaufen, jeden Antrag auf vorschußweise Zahlung aber abzuweisen.

Posen, den 10. November 1835.

Königliche Intendantur 5. Armee-Corps.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Sander zu Sagan, ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Breslau, den 14. November 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachtrags-Verzeichniß
der vereideten Schiedsmänner pro Oktober 1835.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Thiergarten,	Hillger	Gerichtsscholz	Thiergarten.

Digitized by Google

Taxe,

für die Preuß. Tonne Steinkohlen, auf denen im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1836.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pfen.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Sophie bei Sophienau	16	6	9	—
2	Cäsar bei Neussendorf	17	—	8	6
3	Weißig bei Neu-Crausendorf	17	—	8	6
4	Seegen Gottes bei Altwasser	17	—	8	6
5	Theresien Erbstollen daselbst	17	—	7	9
6	Graf Hochberg bei Waldenburg	17	—	7	6
7	Louise Auguste daselbst	16	9	7	—
8	Johannes zu Weisstein	17	—	7	9
9	Christian Friedrich bei Waldenburg	16	9	8	—
10	Julius zu Hermsdorf	17	—	8	—
11	Fuchs zu Weisstein	17	—	8	—
12	Fixstern zu Altwasser	17	—	8	—
13	Franz Joseph daselbst	17	—	8	—
14	Morgen- und Abendstern zu Hartau	17	—	8	—
15	Harte daselbst	17	—	8	—
16	David zu Salzbrunn { auf der Westseite	16	6	8	—
	{ auf der Ostseite	17	—	8	—
17	Frohe Ansicht und Anna am Hochwald	16	6	8	—
18	Beste zu Schönhuth	16	—	8	—
19	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	16	6	8	—
20	Glückhilf daselbst	16	6	8	—
21	Neue Heinrich daselbst	16	6	8	—
22	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	17	—	8	6
23	Gustav und Freudige Wink zu Schwarzwaldau	16	—	9	—
24	Gotthelf daselbst	17	6	9	—

Die nach Maltsch und zur Coaks-Fabrikation von den Gruben des Waldenburger Reviers zu verkaufenden Kohlen werden
um 2 Sgr. pro Tonne Stück- und
= 1 Sgr. pro Tonne kleine Kohlen,
niedriger, als die Taxe besagt, abgelassen.

Digitized by Google

No.	B. Neuroder Revier.		Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kalk-Kohlen. Sgr.	Pfen.
25	Frischauf zu Eckersdorf		15	—	12	—	7	—
26	Johann Baptista zu Schlegel . . .		15	—	12	—	7	—
27	Combinirte Ruben zu Buchau . . .		15	—	10	9	6	—
28	Fortuna zu Ebersdorf		15	—	12	—	7	—
29	Rudolph zu Volpersdorf		15	—	12	—	7	—
30	Sophie daselbst		15	—	12	—	7	—
31	Wenzeslaus zu Hausdorf	auf der Westseite	15	—	8	3	5	—
		auf der Ostseite	15	—	7	9	4	6
32	Jakob in Mülke		15	—	8	3	5	—

Brieg, den 5. November 1835.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Vermächtnisse. Von dem Einwohner Heidrich zu Neudorf, Pilgramsdorfer Antheils, für die evangelische Kirche zu Neudorf am Gröditzberge 30 Rthlr.;

von dem Gärtner und Ortsrichter Johann Gottlob Hoffmann zu Steinkirch, Laubanschen Kreises, für die Kirche daselbst 1 Rthlr. 15 Sgr. und für die Schule 15 Sgr.

Verdienstliches. Die unverehelichte Anna Rosina Kleinwächter zu Warmbrunn, hat der katholischen Schule daselbst ein Hypotheken-Kapital von 100 Rthlr. geschenkt, mit der Bestimmung, daß alljährlich die Zinsen davon einem verwaiseten Kinde bei seinem Austritt aus der Schule zufließen sollen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 48.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 5. December 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25te Stück pro 1835. enthält

die Allerhöchsten Kabinets Ordres, unter

No. 1670. vom 29. Oktober 1835, die Geld-Renten in den Rhein-Provinzen betreffend;

No. 1671. vom 10. November, betreffend die Anwendung des §. 73. der Verordnung vom 1. Juni 1833, über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Prozeß auf die nicht summarischen Prozeßsachen;

No. 1672. vom 14. November, das bei Einführung der Städte-Ordnung ohne besondere Gebühren zu gewinnende Bürgerrecht betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 79. Die Kosten für in den Oesterreichischen Staaten erkrankte Preußische Unterthanen betreffend. I. P. 12601.

Zufolge Benachrichtigung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 5. d. M., hat die Kaiserlich Königl. Oesterreichische Regierung ihren Behörden die Anweisung ertheilt, in Ansehung der Verpflegung erkrankter hülfsbedürftiger Preußischer Unterthanen nach demselben Grundsatze zu verfahren, welcher diesseits, in Bezug auf dergleichen Individuen fremder Staaten, in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Mai 1827. festgesetzt worden ist.

Wir nehmen Veranlassung, zur Berücksichtigung in vorkommenden Fällen, sämmtliche Polizeibehörden hiervon in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz, den 22. November 1835.

Digitized by Google

No. 80. Die Einrichtung von Beschäl-Stationen betr. I. G. 4725.

Mehrere Landrath-Aemter Unsers Verwaltungs-Bezirks haben sich früherhin wiederholt dafür verwendet, daß ihren unterhabenden Kreisen eine Beschäl-Station möge verschafft werden, es ließ sich jedoch diesen Anträgen damals nicht willfahren.

Inzwischen sind die früheren, bis auf Weiteres zu den Akten genommenen Berichte mit den sonstigen diese Angelegenheit betreffenden Akten verbrannt. Wir fordern daher die betreffenden Königl. Landrath-Aemter hierdurch auf, ist auch der Erfolg diesseitiger Verwendung sehr zweifelhaft, anderweit binnen 8 Tagen unter Angabe des Orts, wo die Stationen am zweckdienlichsten errichtet werden können, motivirt zu berichten.

Liegnitz, am 23. November 1835.

No 81. Debits-Erlaubniß für außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften. I. P. 12816.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den nachbenannten Fünf außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Eidgenössische Liederchronik-Sammlung der ältesten und werthvollsten Schlacht-, Bundes- und Parteilieder vom Erlöschen der Zähringer bis zur Reformation, aus Handschriften, Urkunden, Sammlungen, Chroniken, fliegenden Blättern und anderen Quellen zusammengetragen, übersetzt und historisch erläutert von Ernst Ludwig Rochholz. Bern. Druck und Verlag von C. Fischer & Comp. 1835. gr. 8. 1. Bd.;
2) Vorlesungen über Philosophie, über Inhalt, Bildungsgang ꝛc., als Encyklopädie und Methodologie der philosophischen Wissenschaften, von Dr. Troxler, Professor an der Hochschule in Bern. Bern. Druck und Verlag von C. Fischer & Comp. 1835. kl. 8. 1. Bd.;
3) Praktische Anleitung für alle Holzarbeiter ꝛc. Herausgegeben von R. Huber. Zürich. Schultheßsche Buchhandlung (Friedrich Schultheß und Sal. Höhr). 1835. kl. 8. 1. Heft;
4) Sant Oswalds Leben. Ein Gedicht aus dem 12. Jahrhundert, herausgegeben von Ludwig Ettmüller. Zürich. Schultheßsche Buchhandlung (Fr. Schultheß und S. Höhr). 1835. gr. 8. 1. Heft;
5) Predigten zur Beförderung des Christenthums, von Carl Wilh. Fäsi, Diakon an der St. Peterskirche in Zürich. Zürich. Schultheßsche Buchhandlung (Fr. Schultheß und Sal. Höhr). 1835. gr. 8. 1. Band,

auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Staaten ertheilt worden ist.

Liegnitz, den 24. November 1835.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Chaussee-geld-Erhebung auf der Straße von Lüben bis Liegnitz.

Nachdem das letzte Stück der Lüben-Liegnitzer Chaussee von der Barriere zu Rüstern bis Liegnitz auf eine halbe Meile im Bau vollendet und fahrbar ist, soll für die Benutzung desselben nunmehr das tarifmäßige Chausseegeld erhoben werden. Dies wird vom 1. Januar k. J. ab bei der vorgedachten Barriere geschehen, und daselbst also von jenem Zeitpunkte ab das Chausseegeld, anstatt für 1 Meile, für $1\frac{1}{2}$ Meile erhoben werden.

Breslau, den 25. November 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Beglaubigung der Frachtbriefe bei Versendungen nach dem Königreich Sachsen und den Thüringschen Vereinsstaaten.

Nach der Zoll-Gesetzgebung des Königreichs Sachsen und der Thüringschen Vereinsstaaten brauchen zwar die Frachtbriefe, welche Inhaber einer Fabrik, Stederei oder Brennerei über controllepflichtige Gegenstände ihres Gewerbes ausstellen, der Steuerstelle zum Visiren und Abstempeln nicht vorgelegt zu werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde, oder einer Zoll- und Steuerstelle beglaubigt sein. Diese Angabe und Beglaubigung ist in der diesseitigen Verordnung vom 19. November 1824 nicht vorgeschrieben, darf aber in den Frachtbriefen über Versendungen nach dem Königreich Sachsen und den Thüringschen Vereinsstaaten nicht fehlen. Unangenehme Weiterungen würden dort die Folge davon sein.

Indem ich hierauf das handelnde Publikum aufmerksam mache, bemerke ich zugleich, daß sämmtliche Steuerstellen angewiesen sind, die Frachtbriefe, sofern nicht deren Visirung und Abstempelung vorgezogen werden sollte, mit der erforderlichen Beglaubigung zu versehen.

Breslau, den 27. November 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Ermächtigung zu Bauten und Reparaturen an Königl. Gerichts-Lokalien.

In Verfolg der den Königlichen Gerichts-Behörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts unterm 19. April 1833. (Amtsblatt 1833. No. 18. Seite 120.) bekannt gemachten Bestimmungen des Königlichen Justiz-Ministerii vom 21. März desselben Jahres, betreffend die den Gerichts-Behörden obliegenden Bauten und Reparaturen an Königlichen Gerichts-Lokalien, gereicht denselben zur Kenntniß und Beachtung, daß anderweit unterm 5. September d. J. höhern Orts Folgendes angeordnet worden ist.

Digitized by Google

Es wird nachgelassen daß:

1) Reparaturen ꝛc. für Königliche Rechnung, deren Kosten noch nicht 50 Rthlr. betragen, ohne vorgängige Veranschlagung auf Rechnung ausgeführt, und nachher durch den betreffenden Bezirks-Bau-Beamten abgenommen werden, und daß

2) größere Reparaturen und Bauten, deren Kosten jedoch noch nicht 100 Rthlr. betragen, nicht durch die Königlichen Bau-Beamten, sondern durch approbirte Bau-Handwerker veranschlagt werden, wogegen die Königlichen Bau-Beamten die Abnahme dergleichen Bauten und Reparaturen zu bewirken haben.

Außerdem ist aber auch:

3) erforderlich, daß alle solche Baufälle, bei welchen eine Untersuchung und Veranschlagung durch den Kreisbau-Beamten oder eine Abnahme der bereits ausgeführten Bauten und Reparaturen durch denselben erforderlich ist, dergestalt zeitig zur Kenntniß des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts gelangen, daß davon der Königlichen Regierung jedesmal im Laufe des Monats Februar jeden Jahres Mittheilung gemacht werden kann, damit der betreffende Baubeamte in Stand gesetzt werde, die deshalb nothwendigen Reisen auf den Reiseplan zu bringen.

Nur außerordentliche Fälle gestatten hiervon eine Ausnahme.

Glogau, den 24. November 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobung. Der Dreschgärtner Gottfried Puchelt zu Carlsgnaden, Liebenzer Kreises, hat bei dem am 12. d. Mts. daselbst stattgehabten Brande, durch sein thatiges unerschrockenes Benehmen, Vieles beigetragen, um die Weiterverbreitung des Feuers zu hindern; was Wir, zur belobenden Anerkennung seines Verdienstes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 20. November 1835.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schenkungen für die Schule und Kirche zu Kesselsdorf. Die evangelischen Kirch-Gemeinden Ober- und Nieder-Kesselsdorf, Woitgrakwitz und Haenchen haben zur Anschaffung eines neuen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahl-Kelches nebst Patene, eine Summe von 32 Rthlr. zusammengebracht.

Ferner sind der evangelischen Schule zu Kesselsdorf von dem verstorbenen Häusler Johann Gottlieb Winkler in Ober-Kesselsdorf 5 Thaler und von dem Handels-

Digitized by Google

mann Werner in Lauban 3 Rthlr. 21 Sgr. im vorigen Jahre geschenkt worden, welches Wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 21. November 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Im Laufe des vorigen Jahres und in dem gegenwärtigen Jahre sind zur Renovirung und Ausschmückung der evangelischen Kirche zu Neustädtel 431 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. von der Kirchgemeinde zusammengetragen worden, wozu auch Herrschaften, welche in anderen Parochien wohnen, und selbst einige katholische Mitchristen und die am Orte wohnenden Israeliten Beiträge geliefert haben.

Außerdem sind von den Confirmanden und von Jünglingen und Jungfrauen 55 Rthlr. 16 Sgr. zum Ankauf einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung zusammengebracht worden, um damit die Kirche bei der stattgehabten 50jährigen Jubelfeier zu schmücken. — Eine bei der letztern gesammelte Collecte hat 26 Rthlr 15 Sgr. eingetragen, so daß also die sämmtlichen Beiträge für die genannte Kirche sich auf 513 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. belaufen.

Mit mildthätigem Zutritt des Herzoglich Sagauschen Dominii ist zu Erkelsdorf, Freystädtschen Kreises, der zweckmäßig ausgeführte Neubau eines katholischen Schulhauses zur Ausführung gekommen, was um so mehr eine belobende Erwähnung verdient, als die combinirte Schulgemeinde Erkelsdorf und Cunersdorf dieses Bedürfniß nur mit äußerster Anstrengung zu erledigen im Stande gewesen ist.

Zu Giesmannsdorf, im Sprottauschen Kreise, ist ein zweites evangelisches Schulhaus neu erbaut, und wenn gleich nicht ganz massiv, doch gut und tüchtig ausgeführt und dem Zwecke entsprechend eingerichtet worden. Der Herr Fürst von Carolath hat, als Dominium von Ober-Giesmannsdorf, Ziegeln zur Bedachung gegeben und dadurch das Schulgebäude vor Feuersgefahr gesichert. Die Gemeinden von Giesmannsdorf aller Antheile und von Walddorf haben, außer den geleisteten Spann- und Handdiensten und den freiwilligen Geldbeiträgen der Dominien, noch eine baare Summe von ohngefähr 650 Rthlrn. aufbringen müssen, eine Leistung, die um so höher anzuschlagen ist, da die vorhergegangene schlechte Erndte ihre Geldmittel sehr in Anspruch genommen hatte.

Aufruf

zur Theilnahme an dem Wirken der Bibel-Gesellschaft.

Die Wiederkehr des Stiftungsfestes unsrer Bibel-Gesellschaft nach einem einundzwanzigjährigen Bestehen, und der Rückblick auf diesen langen Zeitraum unsrer Wirksamkeit

Digitized by Google

haben uns vor allem hingewiesen zu innigem Dank gegen Gott, für den Segen, mit welchem Seine Gnade unsre schwachen Bemühungen bisher gekrönt hat, und zum Gebet um seinen fernern Beistand, — demnächst aber werden sie uns nun auch zu einer dringenden Aufforderung, uns in Liebe, theils gegen die Freunde und Beförderer unsers Werks, theils gegen alle diejenigen, welche sich demselben noch nicht thätig angeschlossen haben, über sein Entstehen und seinen Fortgang, über unsre Wünsche für sein weiteres Gedeihen auszusprechen, und ihrer Theilnahme und Unterstützung die heilige Sache dringend zu empfehlen, die keinem Christen gleichgültig bleiben kann, dem neben dem eignen Seelenheil auch die geistliche Wohlfahrt seiner Mitchristen am Herzen liegt. Denn die Bibel-Gesellschaften haben ja keinen andern Zweck als den, das heilige Buch unter die Menschen zu verbreiten, welches uns allen eine Unterweisung seyn soll zur Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum, und auf diese Weise dem Irrthum, dem Unglauben, der Sünde und der Lasterhaftigkeit entgegen zu wirken. Darum gehört ihre Entstehung und Vermehrung zu den erfreulichsten und segensreichsten Erscheinungen unsrer Zeit; es ist der Geist Gottes unzweifelbar, der sie hervorgerufen hat. Er selbst hat das Werk der Bibelverbreitung angeregt, das, wie jede göttliche Anstalt, in seinem Ursprunge klein, unscheinbar, und dem Senfkorn zu vergleichen, unter der schirmenden und segnenden Hand des Herrn, in wenigen Jahrzehnten schon zu einem Baume herangewachsen ist, der seine Aeste und Zweige über alle Länder und Völker ausgebreitet hat, und an dessen Früchten die Herzen aller derer sich laben, welche das Bedürfniß des Lichts und der Wahrheit, des Trostes und Friedens tief und lebendig empfinden.

Dessen ungeachtet ist das Bestehen und Wirken der Bibel-Gesellschaften Unzähligen noch eine unbekannte Erscheinung geblieben, oder ihr hochwichtiger Zweck und der reiche Segen ihres Wirkens ist von ihnen nicht recht begriffen, nicht gehörig gewürdigt worden. Indem wir diese alle herzlich und dringend bitten, unsre jährlichen Berichte aufmerksam zu lesen und zu prüfen, damit sie sich von der Beschaffenheit und Wichtigkeit des Werkes überzeugen, für welches wir ihre thätige Theilnahme in Anspruch nehmen möchten, begnügen wir uns hier, nur folgende wenige Notizen zu ihrer Kenntniß zu bringen.

Die Brittische und auswärtige Bibel-Gesellschaft zu London, welche wir als die Mutter aller Bibel-Gesellschaften zu betrachten haben, wurde im Jahr 1804 gestiftet. Ihr ausschließlicher Zweck war und ist fortwährend die Verbreitung der heiligen Schrift ohne Erklärungen und Anmerkungen. In unserm diesjährigen Bericht, dessen Einsicht wir unsern christlichen Mitbrüdern darum nicht dringend genug empfehlen können, befindet sich der Anfang einer ausführlichen Uebersicht ihrer Geschichte, welche in den nächsten Jahres-Berichten fortgesetzt werden wird.

Durch unermüdete Thätigkeit und durch Gottes segnenden Beistand ist die Brittische Bibel-Gesellschaft in dreißig Jahren dahin erwachsen, daß sie schon im Jahr 1833 mehr als 5000 Schwester- und Tochter-Gesellschaften in Europa, Asien, Afrika und

Digitized by Google

Amerika zählte, von welchen 3400 allein in Großbritannien und Irland. Sie fand von ihrem Entstehen an eine so außerordentliche Theilnahme und Unterstützung, daß sie dadurch in den Stand gesetzt wurde auch Außerordentliches zu leisten, und diese Theilnahme mehrte sich dergestalt, daß sie vermocht hat, bis 1833. die Bibel ganz oder in einzelnen Theilen, in 121 verschiedenen Sprachen und Dialekten zu drucken und zu vertheilen. In 72 dieser Sprachen war vor Stiftung der Gesellschaft noch nie irgend ein Theil der heiligen Schrift gedruckt worden. Im Jahr 1833. war sie damit beschäftigt, abermals in 36 andern Sprachen, in welchen bis dahin die heilige Schrift noch nie erschienen war, Uebersetzungen zu veranstalten. Die Zahl der von ihr vertheilten Exemplare der ganzen Bibel oder einzelner Bücher derselben, betrug bis zu jenem Zeitraum ungefähr 13 Millionen. Und doch ist damit, ihrer eignen Erklärung zufolge, nur ein schwacher Anfang gemacht, und das Verlangen nach dem Worte Gottes in eben dem Maaße gestiegen, in welchem die Gesellschaft sich die Befriedigung desselben angelegen seyn ließ.

Eine so ausgebreitete Wirksamkeit erheischte natürlich außerordentliche Mittel, und die Gnade Gottes sorgte dafür, daß es ihr an diesen Mitteln nicht fehlte. Aus den Berichten der Gesellschaft geht hervor, daß ihre Ausgabe, von ihrem Entstehen bis 1833, sich auf die höchst bedeutende Summe von 2 Millionen Pfd. Sterling (14 Millionen Thaler) belief. Dessen ungeachtet blieb der bei weitem größte Theil des Bibel-Bedürfnisses (besonders unter den 600 Millionen aus den Heiden-Völkern, unter welche bisher noch keine halbe Million Bibeln vertheilt werden konnte,) unbefriedigt, und die Anforderungen mehrten sich von allen Orten her in solcher Weise, daß man sich veranlaßt fand, im Jahr 1833. einen öffentlichen Aufruf zu erlassen, um eine noch allgemeinere und lebhaftere Theilnahme zu wecken. Am Schlusse dieses Aufrufs heißt es:

„Wir bitten Jeden, zu bedenken, daß das Werk der Gesellschaft Gottes Werk „ist, von Ihm angefangen, durch Seine Vorsehung fortgeführt, und Seine „Verherrlichung bezweckend. Es ist Tausenden und Hunderttausenden in ver„schiedenen Theilen der Welt zum Segen geworden, und wenn es mit freige„biger Liebe unterstützt wird, so kann es ein Segen werden für die ganze Erde."

Mit diesen Worten wenden auch wir uns an unsre theuren Mitchristen nahe und fern in unserm Vaterlande, und bitten sie im Namen des Herrn, um ihren Beitritt zum Werke der Bibel-Verbreitung und um ihre thätige Unterstützung. Wir bedürfen dringend ihrer Theilnahme, denn unsre Mittel sind äußerst schwach und gering, und was wir mit diesen geringen Mitteln zu leisten vermögen, verschwindet fast, wenn wir es vergleichen mit dem, was der Glaube und die lebendige Liebe dort jenseit des Meeres geleistet haben und fortwährend leisten.

Unsere Bibel-Gesellschaft, welche so eben ihr 21stes Stiftungsfest feierte, hat ihren Ursprung in dem Jahr wo ein großes Gericht Gottes durch die Welt gegangen war, das alle Herzen erschütterte und erkennen ließ, daß sie in Seiner Gewalt lagen, und welches uns Preußen insbesondere zum Dank entflammte für das Große, was der Herr

an uns gethan hatte. Diese Gottesfurcht und dankbare Gottesliebe hat auch die Bibel-Gesellschaft 1814. unter uns hervorgerufen. Die Quelle ihrer Entstehung hätte sie schon geheiligt, wenn nicht ihr Zweck es noch ungleich mehr thäte. Der Ermunterung und kräftigen Hülfe der Brittischen Muttergesellschaft verdankte sie, wie alle übrigen Bibel-Gesellschaften, in jener Zeit ihre Entwickelung und erste Thätigkeit. Seit ihrem Entstehen hat sie 152,664 Bibeln und 56,362 Neue Testamente vertheilt, und von ihren 55 Tochtergesellschaften sind nach den Nachweisungen pro 1834. 255,952 Bibeln und 235,270 Neue Testamente verausgabt worden.

Die Gesammt-Summe aller vertheilten Bibeln und Neuen Testamente beträgt also resp. 408,616, und 291,632. Aber, möchten wir ausrufen, wie wenig ist das unter so Viele! Wie weit übersteigt das Bedürfniß von 13 Millionen Seelen nur in unserm Vaterlande allein unsre Kräfte. Aus unserm diesjährigen Berichte geht hervor, daß unsre Einnahme im verflossenen Jahr nur 9,882 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf., und die Ausgabe 10,075 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf. betrug. Die Einnahmen aller Tochtergesellschaften betragen zusammen circa 20,000 Rthlr. Der Bericht der Brittischen Gesellschaft zu London aber weiset für das Jahr 18$^{34}/_{35}$ eine Einnahme von 107,000 Pfd. Sterling (circa 750,000 Rthlr.) nach. *)

Wenn wir so überblicken, was in jenem Lande für die heilige Sache der Bibel-Verbreitung geleistet wird, so berührt uns die Nothwendigkeit desto schmerzlicher, zahllose Anforderungen und Bitten, die um Bibeln an uns geschehen, unbefriedigt lassen zu müssen, und desto niedergeschlagener ist für uns die Erfahrung, daß unserm Werke im Ganzen doch nur eine so geringe Theilnahme zugewendet wird. In der That, das Beispiel, mit dem England uns vorleuchtet, darf uns wohl beschämen. Von Hohen und Niedrigen, Vornehmen und Geringen, Reichen und Armen fließen dort die Beisteuern zusammen, und Wittwen und Waisen, Schulkinder und Dienstboten bringen mit Freuden ihr Scherflein dar. Alle Stände scheinen in der Unterstützung eines Werks zu wetteifern, dessen heilbringende Früchte Allen einleuchten. Möchte dies Beispiel doch auch unter uns recht viele Herzen erwecken, sich zur Förderung des Reiches Gottes an uns anzuschließen, und ihre Liebesgaben willig darzubringen, auf daß wir immer mehr Arme versorgen können, nicht mit Speise, die vergänglich ist, sondern mit dem Brod des ewigen Lebens, und zur Quelle des Heils und Friedens führen Alle, die nach Gerechtigkeit hungern und dürsten.

Wir wissen wohl, daß wir unsern Reichthum an irdischen Gütern nicht messen dürfen nach dem Maaß von England, auch wissen wir sehr wohl, daß das Scherflein der Wittwe schwerer wiegt, als die reiche Gabe vom Ueberfluß; aber auch wir haben Reiche, die Gott gesegnet hat vor Vielen mit irdischem Gut, auch unter uns wohnen Viele, die

*) Wir erwähnen dabei mit freudiger Theilnahme, daß jene Gesellschaft, z. B. außer andern bedeutenden Legaten, im letzten Jahre sich auch eines Vermächtnisses von 11,000 Pfund Sterling zu erfreuen hatte.

Digitized by Google

mehr haben als die Nothdurft des Lebens. Möchten dann die, welche Gott also segnete, an die Spitze treten und den Andern vorleuchten mit der Liebe, die dem Herrn gern wiedergiebt, wenn sie hundertfach von dem Herrn empfing; und die, welche nur das Scherflein darbringen können, mögen sie doch dieses bringen, auf daß wir alle Zeugniß ablegen, daß wenn Preußen auch an vergänglichen Schätzen weit hinter England zurücksteht, so doch gewiß nicht an dem unvergänglichen Reichthum der Gesinnung, und vieler für Gottes Sache entzündeten Herzen.

Wir zeigten schon, wie Alles, was seit 20 Jahren von uns geschehen konnte, nur als ein dürftiger Anfang dessen erscheint, was noch geschehen muß, bei der großen, mit jedem Jahr sich erneuernden Zahl Derer, welche noch in unserm Vaterlande den köstlichen Schatz des Wortes Gottes begehren und entbehren, welche bei ihrer Armuth unvermögend sind, sich denselben anzuschaffen, und daher des Trostes ermangeln müssen, dessen sie in ihrer Noth und Bedrängniß vorzugsweise bedürfen. Darum bitten wir unsre theure Mitchristen nah und fern, sie mögen es wohl bedenken, daß nur die Mitwirkung und die verbundenen Kräfte Vieler, einen gesegneten Erfolg unserer Bemühungen hoffen lassen. Wir können und dürfen nicht eher unsre Thätigkeit aufgeben und ruhen, als bis keine Familie, ja so weit es erreichbar ist, kein Einzelner ohne das Wort des Lebens an der Seele darbend, unter uns dahin gehen darf, darum verschmachtend in der Wüste der Welt, weil ihm die Quelle des Trostes und der Unterweisung noch unzugänglich ist. Wir können aber auch noch nicht ruhen, selbst wenn wir dereinst alles Bibelbedürfniß im eignen Vaterlande befriedigt sähen! Gott will, daß allen Menschen geholfen werde. — Wir gedachten schon vorher, welcher Zeit und welchen Eindrücken unsre Gesellschaft ihre Entstehung verdankt. O möchten doch diese Eindrücke heute wieder neu und lebendig unter uns erwachen. Wir haben Gerichte Gottes über die Welt gesehen, und haben erfahren, daß Er mit denen ist, welche ihm die Ehre geben. Zu keiner Zeit hat das sichtbare Bedürfniß lauter als jetzt dazu aufgerufen, alle Menschen zu dem, für so Viele unbekannt gewordenen Worte Gottes, zurückzuführen. Alles Elend und Trübsal, alle Verirrung und Verwirrung, davon so viele Länder voll sind, fließt aus der einen Quelle, daß jener Schatz für die Menge der Menschen wie ein verlorner geworden ist, und nur indem wir ihnen helfen, ihn wieder aufzufinden und aufzunehmen in die Herzen, kann es in den Seelen wieder klar, und im Leben wieder licht werden. Die Bibel ist die Quelle aller Wahrheit, die Grundlage alles Volks-Unterrichts, wenn er gute Früchte bringen soll; wo ihre heiligen Lehren Eingang finden, da weichen Irrthum und Finsterniß, da weicht mit der Finsterniß die Sünde, und mit der Sünde das Elend und Verderben, und die Wahrheit führt die Menschen zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes.

Mögen denn überall, wohin unsre schwachen Worte dringen, sich Männer dadurch angeregt fühlen, uns ihre Hand zu bieten, Mittelpunkte zu werden in ihren Kreisen, und für unser Werk zu wecken und zu zünden, wo sie können. Vor Allem aber möge

Digitized by Google

Gott der Herr sich selbst bekennen zu der Stimme, die wir zu Seiner Ehre und zum Zweck Seiner Verherrlichung zu erheben uns gedrungen fühlten.

Berlin, am 22. Oktober 1835, am Tage nach dem Stiftungsfest unsrer Gesellschaft.

Die Direktion der Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft.

v. Thile. v. Diest. Graf v. d. Gröben. v. Laroche. Dr. Roß. Sack.

Arndt. Bachmann. Bräunig. Couard. Dietrich. S. Elsner. Goßner. Dr. Hitzig. Dr. Hoßbach. Ideler. Kampfmeyer. Kober. Kopf. Dr. Kranichfeld. Kunze. Lisco. Dr. Neander. Pischon. Ringeltaube. v. Rödder. Graf M. v. Schlieffen. Schweder. Dr. Steffens. Strobwasser. E. Strehmann. A. v. Sydow. Dr. Theremin. Weymann. Ziehe.

Nachricht von der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft.

Die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft besteht seit dem 2. August 1814, unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs, Allerhöchstwelche die nachstehenden Grundsätze derselben laut Cabinets-Ordre vom 13. September 1814 bestätigt haben.

Grundsätze der Preußischen Bibelgesellschaft.

1. Es wird hier in Berlin eine Bibelgesellschaft gestiftet unter dem Namen: Preußische Bibelgesellschaft.

2. Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in- und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Konfession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.

3. Jeder, der einen jährlichen Beitrag subscribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.

4. Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuß gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, und aus einem Präsidenten, drei oder mehreren Vice-Präsidenten, zwölf oder mehreren Direktoren, drei Sekretären und einem Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des Präsidenten oder der Vice-Präsidenten, werden vier Direktoren und ein Sekretär im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten.

5. Der Ausschuß wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heil. Schrift in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats zu erlangen und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhelfen, so daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preis verkauft, oder Denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.

6. Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subscribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweiggesellschaften in verschiede-

Digitized by Google

nen Theilen des Landes zu stiften; damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.

7. Der Ausschuß wird sich einmal im Monat, und wenn's nöthig ist, öfter versammeln.

8. Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse nach dem Beschluß des Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Sekretär desselben unterschrieben.

9. Die Sekretäre werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen, und die Korrespondenz der Gesellschaft richtig besorgen.

10. Eine Hälfte der Direktoren wird jährlich ihr Amt niederlegen; diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.

11. Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Direktoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft nebst den vornehmsten Briefen der Korrespondenz, so wie die Namen und Subscriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.

12. Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeldlich, und Keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn oder eine Stimme darin haben.

Berlin, den 2. August 1814.

Vereint mit der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft und in dem unten folgenden Verhältniß zu derselben arbeiten gegenwärtig (1835) an Verbreitung der heiligen Schrift in den Preußischen Staaten 55 Tochtergesellschaften, nämlich zu

Altenkirchen, Barth, Brandenburg, Breslau, Buchwald, Bunzlau, Cölln, Cöslin, Crossen, Cüstrin, Dahme, Danzig, Drossen, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Finsterwalde, Frankfurt a. d. O., Freystadt, Guadau, Görlitz, Guben, Gumbinnen, Halberstadt, Halle, Heiligenstadt, Iserlohn, Königsberg, Konitz, Kreuznach, Liegnitz, Magdeburg, Marienwerder, Memel, Minden, Naumburg, Neuwied, Nicsky, Posen, Potsdam, Prenzlow, Rohnstock, Salzwedel, Sorau, Spandow, Stargard, Stendal, Stettin, Stralsund, Wernigerode, Wesel, Wetzlar, Wittenberg, Wriezen a. d. O., Züllichau.

Bestimmungen

über die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften.

1. Die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochtergesellschaften ergeben sich aus der Natur des Vereins,

welcher mehr auf den in ihm herrschenden lebendigen Sinn für den gemeinschaftlichen wohlthätigen Zweck als auf äußere Bande gegründet ist, andererseits aber auch stete Hinrichtung aller seiner Glieder auf diesen Zweck und festes Zusammenhalten in demselben mittelst angemessener Formen erfordert.

Da das aus der erstern Rücksicht Fließende von selbst sich darbietet, so bedarf es nur einer nähern Bestimmung dessen, was in Beziehung auf die anderen nöthig ist.

2. Jede unmittelbar von der Hauptgesellschaft ausgehende Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der ersten sowohl ihre besonderen Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausschusses anzuzeigen, und letzteres bei jeder im Personale des Ausschusses vorgehenden Veränderung zu thun.

3. Jede Tochtergesellschaft wird zwar in ihrem Wirkungskreise die Freiheit haben, kleinere, von ihr zunächst abhangende Tochtergesellschaften ohne vorherige Rückfrage bei der Hauptgesellschaft zu bilden, und die Leitung derselben, so wie die Einsammlung von Beiträgen, zuverlässigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter Beobachtung der unter 5—6 angegebenen Obliegenheiten.

4. In die aus dem Zwecke des Ganzen fließenden und mit ihm übereinstimmenden Unternehmungen der Tochtergesellschaften wird die Hauptgesellschaft sich zwar im Einzelnen nicht mischen.

Doch aber muß sie sich, um die nöthige Einheit in der Wirksamkeit des Ganzen zu bewahren, vorbehalten, eines Theils die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Verfahrungsweisen, durch deren Befolgung der Zweck am sichersten und besten zu erreichen steht, und dienlicher Anweisungen, so oft diese nöthig scheinen, andern Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Gesellschaft abweichende, oder gar ihm entgegenlaufende Unternehmungen zu hemmen.

5. Jede Tochtergesellschaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geschenken entspringendes Vermögen und dessen Verwaltung für sich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Kapitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungskreise einer Tochtergesellschaft die Bedürfnisse ganz oder größtentheils befriedigt und noch Mittel übrig sind, eine andere hingegen dieselben in ihrem Wirkungskreise noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abhelfung zu besitzen; so wird es zuweilen nöthig seyn, den Mangel bei der einen durch den Ueberfluß der andern an Geld oder Büchern abzustellen. Die Muttergesellschaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen seyn, und selbst immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfniß zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochtergesellschaften, welche dazu vermögend sind, in Anspruch nehmen, indem sie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberfluß unmittelbar zu unterstützen, theils diesen sich zusenden läßt, und seine Anwendung da, wo sie dringender nöthig ist, besorgt. Eine jährlich öffentlich von der Hauptgesellschaft abzulegende Rechnung soll das Vertrauen, welches die Tochtergesellschaften in dieser Hinsicht ihr beweisen, rechtfertigen.

Digitized by Google

6. Die gewöhnliche wechselseitige Korrespondenz zwischen der Hauptgesellschaft und den Tochtergesellschaften ist unbestimmt und richtet sich nach den Umständen.

Letztere sind aber verpflichtet, ersterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und eine Uebersicht ihres gesammten Zustandes vorzulegen, enthaltend:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaften selbst, mit der Bemerkung, wie viele neu zugetreten, und wie viele abgegangen sind, mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses;
2) eine Angabe aller von ihr abhangenden kleineren Gesellschaften nach den Orten, wo sie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder, und ihren namentlich zu erwähnenden Vorstehern;
3) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und Neuen Testamente, mehr aber doch auf die Art und Weise der Vertheilung und die Förderung des hiebei beabsichtigten Zweckes, ankommt;
4) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, specificirt nur nach den kleinen Gesellschaften ohne namentliche Aufführung der Beitragenden, mit einer Anweisung des gegenwärtigen Kassen-Zustandes;
5) eine Angabe des Vorrathes an Bibeln und Neuen Testamenten, welcher noch bei ihr selbst und den von ihr abhangenden kleinen Gesellschaften zur Vertheilung vorhanden ist.

Diese Jahres-Berichte müssen immer gegen Ende des Decembers beim Ausschusse der Hauptgesellschaft in Berlin eingehen.

Es soll daraus jährlich ein General-Bericht angefertigt, und sowohl Sr. Majestät, dem Beschützer der Preußischen Bibelgesellschaft, als auch dieser selbst und dem Publikum vorgelegt werden.

Berlin, den 14. November 1814.

Preußische Haupt-Bibelgesellschaft.

Da die Haupt-Bibelgesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften nach gleichen Grundsätzen den gleichen Zweck verfolgt, so können diejenigen, welche für diese gemeinsame Sache thätig beitragen wollen, sich zu dem Ende der Hauptgesellschaft, oder einer der Tochtergesellschaften anschließen.

Wer sich angeregt findet, der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin als Mitglied oder Wohlthäter beizutreten, findet zur Annahme der Beiträge bereit

Die Mitglieder der Direktion:

Präsident:

General-Lieutenant v. Thile I., Oberwallstraße No. 4

Digitized by Google

Vice-Präsidenten:

Gen.-Major v. Dieſt, Münzſtraße Nr. 20.
Gen.-Major Graf v. d. Gröben, Behrenſtraße No. 16.
Geheimer Ober-Bergrath v. Laroche, Friedrichsſtraße No. 221.
Wirkl. Ober-Conſiſtorialrath und Probſt Dr. Roß, Friedrichsgracht No. 57.
Hofprediger Sack, neue Grünſtraße No. 24.

Direktoren:

Prediger Arndt, Kloſterſtraße No. 66.
Prediger Bachmann, alte Jakobsſtraße No. 47.
Prediger Bräunig, Kochſtraße No. 55.
Prediger Couard, Landsbergerſtraße No. 40.
Prediger Goßner, Wilhelmsſtr. No. 29.
Criminal-Direktor Dr. Hitzig, Friedrichsſtraße No. 242.
Conſiſtorialroth Dr. Hoßbach, Taubenſtraße No. 4.
Prediger Ideler, Sophienkirchgaſſe No. 2.
Stadtverordneter Kampfmeyer, Wallſtraße No. 63.
Prediger Kober, Kanonierſtraße No. 4.
Erziehungs-Inſpektor Kopf vor dem Halliſchen Thore.
Profeſſor Dr. Kranichfeld, Friedrichsſtraße No. 130.
Prediger Kunze, Wallſtraße No. 11.
Prediger Lisco, Spittelmarkt No. 19.
Profeſſor, Conſiſtorialrath Dr. Neander, Markgrafenſtraße No. 51.
Prediger und Profeſſor Piſchon, neue Friedrichsſtraße No. 15.
Prediger Ringeltaube in Britz.
Oberſt v. Röder, Wilhelmsſtraße No. 70.
Major Graf v. Schlieffen, Louiſenſtraße No. 9.
Profeſſor Steffens, Leipzigerſtraße No. 75.
Premier-Lieutenant v. Sydow, alte Leipzigerſtraße No. 16.
Wirkl. Ober-Conſiſtorialrath, Hofprediger Dr. Theremin, Behrenſtraße No. 69.
Prediger Ziehe, neue Friedrichsſtraße No. 46.

Bibliothekar (Bibel-Magazin):

Prediger Schweder, Stralauerſtraße No. 38.

Sekretäre:

Stadtrath Dieterich, Lindenſtraße No. 54.
Kaufmann S. Elsner, Spandauerſtraße No. 40.
Fabrikbeſitzer Stobwaſſer, Wilhelmsſtraße No. 98.
Hofrath Weymann, Landsberger ſtraße No. 40.

Schatzmeiſter:

E. Strehmann, Mohrenſtraße No. 13.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 49.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 12. December 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erbschafts-stempel-Tantiemen-Erhebung pro 3tes Tertial 1833.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das dritte Tertial 1833 festgesetzte Erbschaftsstempel-Tantieme bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann. Glogau, den 17. November 1835.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bildung eines Unterstützungs-Fonds für Justiz-Offizianten-Kinder.

Des Königes Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. September d. J., auf den Vorschlag des hohen Justizministerii, zu genehmigen geruht, daß unter depositalmäßiger Verwaltung der Pupillen-Collegien, für jeden Bezirk eines Landes-Justiz-Collegiums, zu Unterstützung bedürftiger Kinder solcher Justiz-Offizianten, welche nach dem 1. Januar 1836 mit Tode abgehen werden, ein Fonds gebildet werde, und zwar:

a) aus allen Arten freiwilliger Beiträge, welche bisher zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert wurden; so wie
b) aus allen freiwilligen Zuwendungen und Legaten, welche diesem Fond künftig etwa sonst noch gemacht werden möchten;

wogegen jedoch auch keine weiteren Anträge auf Anweisung von Erziehungsgeldern, aus der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse von jenem Zeitpunkt ab angebracht werden dürfen.

Das Wohlthätige und Gemeinnützige dieser Allerhöchsten Verordnung leuchtet von selbst ein; so daß auch die unterzeichneten Collegia von dem Vertrauen erfüllt sind, daß die Eingesessenen des Departements sowohl, als auch und besonders und ganz

Digitized by Google

vorzüglich die Gerichtsbehörden und Justizbeamten zur Beförderung des guten Zwecks, so weit es irgend Kräfte und Gelegenheit gestatten, geneigt und thätig sich erweisen werden. Namentlich wünschen und empfehlen wir die Einsammlung solcher, demnächst an das mitunterzeichnete Pupillen-Collegium unter Portofreier Rubrik einzusendenden Beiträge bei Gelegenheit von Subhastationen, Errichtung von Verträgen, letztwilligen Handlungen und allen andern Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Glogau, am 26 November 1835.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht, und Königliche Pupillen-Kollegium von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Predigamts-Candidat Röthig wurde als Pastor zu Weisholz, Glogauschen Kreises, bestätiget;

desgleichen der Candidat Stange als Pastor zu Geierswalde, Hoyerswerdaschen Kreises.

Außerdem sind bestätiget worden:

der bisherige Schuladjuvant Nerger zu Lobendau, als zweiter Lehrer bei der Schule zu Königshayn, Görlitzschen Kreises;

der zeitherige Schuladjuvant Weiß zu Keiskau, als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Bolkenhayn;

der Apotheker Preuß zu Hoyerswerda, als Stadt-Kämmerer daselbst.

Der bisherige interimistische Schullehrer Petri zu Michelsdorf, Lübenschen Kreises, und der interimistisch angestellte Schuladjuvant Ostermann zu Schönbrunn, Laubanschen Kreises, haben nunmehr die definitive Bestätigung erhalten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die Gärtnerwittwe Anna Rosina Pohl zu Königshayn, Görlitzschen Kreises, hat der dasigen Gemeinde ein sicheres Hypotheken-Kapital von 48 Rthlr. zum Geschenk gemacht, mit der Bestimmung, daß davon für die ärmsten Häusler des Orts die zu der Gemeinde-Schuld zu entrichtenden Zinsen bestritten werden sollen.

Von einem Unbekannten sind dem Kloster zu Lauban, zum Besten der zeither von dem Kloster unterhaltenen katholischen Elementar-Schule, 500 Rthlr. in Pfandbriefen und 250 Rthlr. in einer Schuldobligation zum Geschenk gemacht worden.

Vermächtnisse.

Von dem Gerichtsschulzen Joh Gottlieb Scholz zu Ratschien, Schönauer Kreises, für die Ortsarmen 50 Rthlr. und für die Kirche zu Tiefhartmannsdorf 100 Rthlr.

Von der Anna Rosina Nehrig geb. Schneider zu Probsthayn, für die evangelische Kirche daselbst 100 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 50.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu dem Amts-Blatte No. 50.

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Extrakt aus dem Reglement für die neue Wittwen-Pensions-Kasse.

Der von mir projektirten, neu zu errichtenden Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse liegt bei der allerhöchsten Orts festgesetzten Beschränkung der bereits bestehenden Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt der Hauptzweck zum Grunde, eine unbeschränkte Theilnahme zu gestatten, dies Institut allen Klassen von Staatsbürgern zugänglich zu machen und auf diese Weise einem längst gefühlten Bedürfniß abzuhelfen.

Die Hauptbestimmungen des Projekts sind:

1) daß der Beitritt als Mitglied der Anstalt gestattet seyn soll:
   a. allen unmittelbaren Staatsdienern, insbesondere denen, welchen rücksichtlich ihres Gehalts von nicht mehr als 250 Thlrn. die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt jetzt versagt ist;
   b. allen Personen, welche vielleicht künftig von der bestehenden Anstalt noch ausgeschlossen werden sollten;
   c. allen ständischen Communal- und anderen Corporationsbeamten, so wie den Elementar-Schullehrern, Aerzten, Justiz- und Oekonomie-Commissarien, Conducteuren ꝛc.;
   d. allen Privatpersonen;
2) daß gegen einen nach den verschiedenen Altersklassen berechneten, halbjährlich zu zahlenden Beitrag
   a. den Wittwen oder den sonstigen versicherten Personen, nach dem Tode des Mitgliedes, die bestimmte Pension — welche von 20 Thlr. an bis zur Höhe von 600 Thlrn. versichert werden darf — in halbjährlichen Raten gezahlt wird;
   b. die Wittwe bei dem Tode ihres Ehemannes außerdem ein Begräbnißgeld erhält, welches in dem vierten Theile der versicherten Pension besteht, ferner auch
   c. bei dem Tode der Wittwe, ein gleiches, den vierten Theil der bezogenen Pension betragendes Begräbnißgeld gezahlt wird;
   d. der Wittwe im Fall ihrer Wiederverheirathung nur die Hälfte der versicherten Pension zusteht, die zweite Hälfte aber zur Erziehung der aus der ersten Ehe vorhandenen Kinder, bis das jüngste derselben das zwanzigste Jahr erreicht hat, verabreicht wird;
3) daß unter Umständen der Austritt als Mitglied der Anstalt gestattet ist, und in diesem Fall nach Verhältniß der geleisteten Beiträge auf den Grund einer besonders festzusetzenden Berechnung, von dem Institute eine Abfindungs-Summe als Entschädigung gezahlt wird;
4) daß nach Ablauf einer zu bestimmenden Reihe von Jahren, während welcher ein Reservefonds gebildet werden soll, die Zinsen des Reserve-Kapitals nebst den etwanigen jährlichen Ueberschüssen, den einzelnen Theilnehmern zu Gute kommen und ihnen auf ihre Beiträge verhältnißmäßig angerechnet werden sollen.

Digitized by Google

Das nach diesen Grundzügen zu errichtende Institut unterscheidet sich wesentlich von der bestehenden allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, indem es, abgesehen von der zu gestattenden ausgedehnteren Theilnahme, den Interessenten dadurch außergewöhnliche Vortheile gewähren soll, daß:

1) nicht allein für Ehefrauen, sondern auch für unverheirathete Töchter und Schwestern eine Pension versichert werden kann;
2) ein Antrittsgeld, sey es baar oder in zu verzinsenden Wechseln, nicht eingezahlt wird;
3) weder für den Fall des verzögerten Beitritts, noch für den Fall der spätern Erhöhung der versicherten Pension, die sonst gewöhnlichen Retardat-Zinsen gefordert werden;
4) die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vorgeschriebenen fünf Probejahre bis auf ein Probejahr reduzirt werden;
5) das bei derselben stattfindende Carenzjahr, vor dessen Ablauf die Pension nicht erhoben werden kann, ganz wegfallen soll;
6) außer der Pension ein zweimaliges Begräbnißgeld gezahlt;
7) für den Fall des zulässigen Austritts eine Abfindung gegeben wird, und
8) nach geschehener Bildung eines Reservefonds, durch dessen Zinsen und die sonstigen Ueberschüsse, so weit solche zureichen, eine Verminderung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge herbeigeführt werden soll.

Zur Verwaltung des nach diesen Grundsätzen zu errichtenden Instituts ist vorläufig ein Reglement entworfen worden, welches in seinen speciellen Bestimmungen, im Extrakt Folgendes enthält: In der **Einleitung**, die Veranlassung zu dem neu zu errichtenden Institut und den Zweck desselben im Allgemeinen.

§. 1. Der Zutritt soll nicht nur Einwohnern des Preußischen Staats, sondern auch den aus Ländern des Deutschen Bundes und ausnahmsweise auch anderen Ausländern unter gewissen Bedingungen gestattet seyn. Es können Ehemänner nicht nur ihren Ehefrauen, sondern auch ihren unverheiratheten Töchtern, selbst Brüder ihren Schwestern, eine Pension versichern.

§. 2. Ausgeschlossen von der Theilnahme werden: a. Seefahrer von Metier und alle Militairpersonen, excl. der Militairärzte und Lazarethbeamten (diese, so wie Landwehrmänner und Land-Gensd'armen, nur dann, wenn sie zum Kriegsdienst einberufen werden); b. alle nicht gesunde, an Schwindsucht, Wassersucht und anderen lebensgefährlichen chronischen Krankheiten leidende Männer; c. alle Männer, welche über 64 Jahre alt sind; d. diejenigen Paare, bei welchen im vorgerückten Alter des Mannes eine zu große Differenz zu dem Alter der Ehefrauen, Tochter oder Schwester statt findet, wie von 64 zu 50 und herunter bis auf 45 zu 16 Jahren.

§. 3. Wird ein bereits aufgenommenes Mitglied Seefahrer, oder geht es in den Krieg, so muß es gegen eine Abfindung ausscheiden, und kann nach gehobenem Hinderniß als ein neues Mitglied wieder beitreten. Wer von diesen veränderten Verhältnissen keine Anzeige macht, verliert den Anspruch auf Abfindung, seine Wittwe aber auch den auf Pension.

§. 4. Zur Aufnahme der Mitglieder, wie zur Auszahlung der Pensionen, sind jährlich zwei Termine, der 1. Januar und der 1. Juli, festgesetzt. Die Meldung muß einen Monat vorher bei der Direktion schriftlich, unter Vorlegung der gewöhnlichen Geburts-, Copulations- und Gesundheits-Atteste, geschehen.

Digitized by Google

§. 5. Das aufgenommene Mitglied erhält einen Receptionsschein, der die Stelle des Vertrags vertritt.

§. 6. Die Anstalt versichert den Ehefrauen, Töchtern oder Schwestern ihrer Mitglieder, für den Todesfall dieser letzteren: a. eine lebenslängliche Wittwen-Rente von resp. 20 Thlr. bis zu 600 Thlr. Courant, jedoch nur in mit zehn theilbaren Summen; b. ein zweimaliges Begräbnißgeld, welches beim Tode des Ehemannes, Vaters oder Bruders, der Wittwe, Tochter oder Schwester und bei dem Tode dieser letzteren deren testimirten Erben jedesmal mit dem vierten Theile der versicherten oder bezogenen Rente gezahlt werden soll.

§ 7. Dahingegen zahlt das aufgenommene Mitglied, so lange es lebt, oder bis die Ehefrauen, Tochter oder Schwester stirbt, den nach Verhältniß des Alters der Eheleute oder Paare, und nach der Höhe der Versicherung berechneten Beitrag, halbjährlich pränumerando, nach den am Schlusse angegebenen Beispielen.

§. 8. Dieser Beitrag muß in den Monaten Juni und December eingezahlt werden. Wird derselbe bis zum 1. Julius oder 1. Januar nicht gezahlt, so trifft den Restanten eine auf den sechsten Theil des Beitrags festzusetzende Strafe. Vierzehn Tage nach Ablauf dieses Termins werden die Restanten unter Aufzeichnung der Receptionsnummern durch die öffentlichen Blätter an die Einzahlung des Beitrags erinnert. Sechs Wochen später erhalten sie ein specielles Erinnerungsschreiben, und vier Wochen nachher wird mit der Exclusion ohne Abfindung vorgeschritten. Diese Exclusion wird öffentlich bekannt gemacht. Ein excludirtes Mitglied kann als ein ganz neues wieder aufgenommen werden. Eine zweimalige Exclusion schließt eine fernere Aufnahme ganz aus.

§ 9. Den Mitgliedern steht frei, die bereits versicherte Pension bis auf 600 Thlr. Cour. zu erhöhen, insofern die für die Aufnahme überhaupt festgesetzten Bedingungen noch vorhanden sind. Jede Erhöhung der versicherten Pension wird als eine neue Versicherung behandelt.

§. 10. Eine Herabsetzung der versicherten Pension oder selbst ein gänzliches Ausscheiden, welches vier Wochen vor dem nächsten Zahlungstermin angemeldet werden muß, gegen eine zu gewährende Abfindung, soll stattfinden können: a. im Fall der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß. Ist aber der Mann für schuldig erklärt worden, so hat derselbe keinen Anspruch auf eine Abfindung; b. wenn ein Ehemann zum Eintritt in eine andere Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch seine vorgesetzte Dienstbehörde oder durch gesetzliche Bestimmung gezwungen wird; c. wenn ein Ehepaar in Vermögensverfall gerathen ist und die bestimmten Beiträge ganz oder theilweise nicht mehr zahlen kann.

§. 11. Die zu leistende Abfindung wird nach den Prästations- und besonders angefertigten Hülfstabellen berechnet.

§. 12. Ein Ehemann, für dessen geschiedene Ehefrau die Beiträge fortgezahlt werden, kann auch seiner zweiten Ehefrau eine Pension versichern. Beide aber dürfen die Summe von 600 Thlrn. nicht übersteigen. Unter dieser Bedingung kann auch ein Ehemann neben seiner Ehefrau zugleich einer unverheiratheten Tochter oder Schwester eine Pension versichern. Einer zur zweiten Ehe schreitenden Wittwe, die bereits eine Pension bezieht, kann von ihrem zweiten Ehemanne eine besondere Pension versichert werden. Es dürfen diese beiden Pensionen aber ebenfalls nicht über 600 Thlr. betragen.

Digitized by Google

§. 13. Das Recht einer Ehefrau, Tochter oder Schwester auf die versicherte Pension und ein Begräbnißgeld ist davon abhängig, daß a. der Ehemann, Vater oder Bruder derselben nach geschehener Aufnahme noch ein Jahr gelebt hat, und b. die bestimmten Beiträge bis zu seinem Ableben vollständig berichtigt worden. Mit dem erreichten 88. Lebensjahre soll der Ehemann von der ferneren Entrichtung der Beiträge entbunden seyn. Stirbt der Ehemann, Vater oder Bruder innerhalb des Probejahrs, so verbleiben die gezahlten Beiträge der Anstalt

§. 14. Die Wittwe, Tochter oder Schwester erhält beim Tode ihres Ehemanns, Vaters oder Bruders das Begräbnißgeld sofort, die Pension aber erst vom nächstfolgenden Termin, resp. vom 1. Januar oder vom 1. Juli ab, in halbjährlichen Raten pränumerando. Es finden jedoch folgende Einschränkungen statt: a. hat der Ehemann, Vater oder Bruder durch Mord oder Unglücksfall das Leben verloren, oder ist er eines Verbrechens wegen hingerichtet worden, so wird die bestimmte Pension und das Begräbnißgeld der Wittwe, Tochter oder Schwester nur dann gezahlt, wenn sie keine Schuld trifft; b. endet der Ehemann, Vater oder Bruder sein Leben durch Selbstmord, so erhält die Wittwe, Tochter oder Schwester nur die Hälfte der Pension und des Begräbnißgeldes; c. wenn eine recipirte Wittwe sich wieder verheirathet, so erhält sie während des Bestehens dieser zweiten Ehe nur die Hälfte der versicherten Pension, nach getrennter Ehe — es sey durch Erkenntniß oder durch den Tod — aber wiederum die volle Pension, im Scheidungsfalle jedoch nur dann, wenn sie nicht für schuldig erklärt worden. Sind aus der ersten Ehe Kinder vorhanden, so erhalten diese die disponible zweite Hälfte so lange, bis das jüngste Kind das 20. Jahr erreicht hat; d. lebt eine recipirte Tochter oder Schwester, bei dem Tode ihres Vaters oder Bruders, im Ehestande, so erhält sie während der Dauer der Ehe, gleich einer Wittwe, die sich wieder verheirathet hat, nur die Hälfte der versicherten Pension; e. eine Tochter oder Schwester, die erst nach dem Tode ihres Vaters oder Bruders heirathet und bis dahin die volle Pension bezogen hat, erhält während des Bestehens dieser Ehe ebenfalls nur die Hälfte derselben; f. dieselben Grundsätze finden statt, wenn bei dem Tode eines geschiedenen Ehemannes die von ihm geschiedene Ehefrau, für welche die Beiträge fortgezahlt worden, sich bereits wieder verheirathet hat; g. sollte durch eine epidemische Krankheit oder andere ungünstige Ereignisse eine ungewöhnliche Sterblichkeit eintreten, und das jährliche Einkommen der Anstalt, mit Zuhülfenahme der gesammelten Ueberschüsse, Zinsen und selbst des Reserve Kapitals, zur Befriedigung sämmtlicher Wittwen und Waisen nicht hinreichen, so bestimmt das Curatorium die zu nehmenden Maaßregeln. Die Wittwen und Waisen sind dessen Beschlüssen selbst dann unterworfen, wenn bis zur Aenderung der Verhältnisse auch nur eine theilweise Befriedigung derselben nöthig erachtet werden sollte, und müssen sich einen Abzug gefallen lassen. Sobald der Zustand der Kasse es wieder erlaubt, erhalten sie nicht nur ihre volle Pension, sondern auch die Abzüge nachgezahlt. Die Wittwen und Waisen gehen überall mit ihren Pensionen den mit Anspruch auf eine Abfindung ausscheidenden Mitgliedern vor.

§. 15. Der Tod des Ehemannes, Vaters oder Bruders, muß durch einen Todtenschein mit genauer Angabe der Todesart, oder durch ein rechtskräftiges Todeserklärungs-Urtheil nachgewiesen werden.

§. 16. Behufs der Erhebung des ersten Begräbnißgeldes muß mit dem Todtenschein zugleich der Receptorsch in und eine in gehöriger Form ausgestellte Quittung der Wittwe ein-

Digitized by Google

gereicht werden. Die Zahlung der Pension geschieht demnächst halbjährlich auf eine in vorgeschriebener Form von der Wittwe auszustellende Quittung.

§ 17. Hat eine Wittwe wieder geheirathet, so muß sie den Copulationsschein, und wenn aus erster Ehe minderjährige Kinder vorhanden sind, auch ein Attest der vormundschaftlichen Behörden, in welchem das Alter der Kinder genau anzugeben ist, beibringen.

§. 18. Die Wittwen-Pensionen sollen nicht mit Arrest belegt werden können. Sie müssen prompt erhoben werden, widrigenfalls nach einer Zeit von vier Jahren die betreffende versicherte Person für todt erachtet wird, und die Pension der Anstalt verfällt. Von nicht erhobenen Pensionen zahlt die Anstalt keine Zinsen.

§. 19. Das Begräbnißgeld für die versicherte Wittwe, Tochter oder Schwester kann, unter Einreichung des Todtenscheins und des ihr ausgehändigten Berechtigungsscheins, von deren legitimirten Erben gegen Quittung erhoben werden.

§. 20. Beim Tode der Ehefrau muß der Ehemann den Todtenschein nebst dem Receptionsschein, Behufs der Löschung der Versicherung, einreichen.

§. 21. Jährlich soll eine Uebersicht über den Zustand des Instituts öffentlich bekannt gemacht, und zuerst nach zehn Jahren, demnächst aber immer nach fünf Jahren eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über die als erspart zu betrachtenden Ueberschüsse angelegt werden. Aus diesen sollen: a zunächst ein Reservefonds gebildet werden; b die Zinsen desselben und die ferneren Ueberschüsse den Mitgliedern der Gesellschaft nach Verhältniß der für die versicherten Pensionen von ihnen zu zahlenden Beiträge zu Gute gerechnet, und hierdurch deren Beiträge so weit vermindert werden, daß nicht mehr eingezahlt wird, als zur Erhaltung der Anstalt wirklich erforderlich ist.

§ 22. Die Einzahlung der Beiträge, wie die Erhebung der Pensionen und Begräbnißgelder, muß bei der Anstalt in Berlin bewirkt werden. In großen Städten sollen indeß, zur Bequemlichkeit der Interessenten, Commissarien ernannt werden.

§. 23. Auf die Verwaltungskosten ist bei Feststellung des Beitrags-Tarifs Rücksicht genommen worden. Hoffentlich wird es höhern Orts bewilligt werden, daß in den ersten Jahren das Beamten-Personal der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zur Bearbeitung der Geschäfte gegen eine Entschädigung mit benutzt werden kann.

§ 24. Die unmittelbare Leitung der Anstalt, welche ich mir zunächst für meine Lebenszeit vorbehalte, wird einem Direktor übertragen, dem ein zum Syndikus zu ernennender Rechtsconsulent zur Seite steht. Ein Rendant, der Kaution zu bestellen hat, steht der Kasse vor. Der Direktor schlägt sowohl den Syndikus wie den Rendanten dem Curatorio zur Ernennung oder Bestätigung vor, und wählt die übrigen Beamten. Er führt die Correspondenz, sorgt für die Unterbringung der Kapitalien, führt die Aufsicht über den Geschäftsgang und die Beamten, unterzeichnet die Receptions- und Pensionsberechtigungs-Scheine, und wird in Behinderungsfällen durch den Syndikus vertreten.

§. 25. Ein Curatorium, über dessen Bildung und Zusammensetzung den die Garantie übernehmenden Communen die weiteren Bestimmungen vorbehalten werden, und dessen Beschlüssen die Mitglieder sich unterwerfen müssen, soll die Oberaufsicht über die Anstalt führen. Dies Curatorium hat: a. auf die regelmäßige Verwaltung der Anstalt, die Sicherheit der Kasse und die sichere Unterbringung der Kapitalien zu sehen, b. die Jahresrechnungen zu re-

Digitized by Google

viviren und zu dechargiren, c. ordinaire und extraordinaire Kassenrevisionen vorzunehmen, d. die Behufs der Bildung des Reservefonds anzulegenden Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu prüfen, und über die Vertheilung der Zinsen und Ueberschüsse zu beschließen, e. die Beschwerden der Mitglieder der Anstalt und anderer Personen zu untersuchen und zu entscheiden, f. den Direktor der Anstalt, den Syndikus und den Rendanten, beide letztere auf den Vorschlag des erstern, zu ernennen, g. die Gehalte und Gratifikationen zu bestimmen, h. die als nothwendig und wünschenswerth erscheinenden Modifikationen des Reglements festzustellen.

§. 26. Es wird gehofft, daß auch dieser Anstalt diejenigen Rechte und Privilegien ertheilt werden, die bereits der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bewilligt worden.

Auf den Grund der seit 60 Jahren bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gemachten Erfahrungen, ist die neue Sterblichkeits-Tabelle berechnet, und hiernach mit Rücksicht auf einen bei der Anlegung der gesammelten Geldbestände vielleicht nur zu erreichenden Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent, imgleichen auf eine zu den Verwaltungskosten als nothwendig erachtete Beitrags-Erhöhung, der Beitrags-Tarif so angelegt worden, daß, den allgemeinen theoretischen Prinzipien gemäß, zwischen den wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ein möglich richtiges Verhältniß statt findet.

Wenn die nach diesen Elementen berechneten Beitragssätze höher erscheinen, als die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt statt findenden, so rechtfertigt sich dies schon dadurch, daß bei der letztern ein höherer, jetzt nicht mehr zu erreichender Zinsfuß von 5 Procent angenommen worden, und wesentliche Beschränkungen hinsichtlich der Zeit der Pensionszahlungen festgesetzt sind, während die neu zu errichtende Anstalt außer den Pensionen auch noch die bereits im Eingange erwähnten bedeutenden und außergewöhnlichen Vortheile ihren Mitgliedern gewähren soll.

Die Anstalt bezweckt überhaupt nur den Vortheil ihrer Mitglieder, sie ist auf gegenseitige Uebertragung gegründet, und eigentlich schon dadurch ihr Bestehen gesichert.

Zur äußern Nachhaltigkeit derselben ist es indeß wünschenswerth und erforderlich, daß die größeren Communen der Monarchie eine bestimmte, auf eine gewisse Summe auszusprechende Garantie für die Erfüllung der von der Anstalt zu leistenden Verbindlichkeiten übernehmen, und darf sodann eine rege Theilnahme und das Gedeihen dieses gemeinnützigen, schon lange vermißten Instituts erwartet werden.

Berlin, den 9. September 1835.

Graf v. d. Schulenburg,
General-Direktor der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt,
Haupt-Ritterschafts-Direktor ꝛc.

Digitized by Google

Nach dem Beitrags-Tarif der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse, sind für eine jährliche Wittwen-Pension von resp. 10 Rthlr. und 100 Rthlr. Cour. und ein doppeltes Begräbnißgeld von $\frac{1}{4}$ der versicherten Pension praenumerando zu entrichten:

Alter des Mannes.	Alter der Frau.	an halbjährlichem Beitrag pro 10 Rthlr. Rtl.	sgr.	pf.	an jährlichem Beitrag pro 10 Rthlr. Rtl.	sgr.	an halbjährlichem Beitrag pro 100 Rthlr. Rtl.	sgr.	an jährlichem Beitrag pro 100 Rthlr. Rtl.	sgr.
20	30	—	23	6	1	17	7	25	15	20
20	25	—	27	—	1	24	9	—	18	—
20	20	—	29	6	1	29	9	25	19	20
20	17	1	1	—	2	2	10	10	20	20
20	15	1	2	—	2	4	10	20	21	10
25	35	—	26	—	1	22	8	20	17	10
25	30	—	29	6	1	29	9	25	19	20
25	25	1	3	—	2	6	11	—	22	—
25	23	1	4	6	2	9	11	15	23	—
25	20	1	6	—	2	12	12	—	24	—
25	17	1	8	—	2	16	12	20	25	10
25	15	1	9	—	2	18	13	—	26	—
30	40	—	28	6	1	27	9	15	19	—
30	35	1	3	—	2	6	11	—	22	—
30	30	1	7	—	2	14	12	10	24	20
30	25	1	11	—	2	22	13	20	27	10
30	23	1	12	6	2	25	14	5	28	10
30	17	1	17	—	3	4	15	20	31	10
35	45	1	1	—	2	2	10	10	20	20
35	40	1	6	6	2	13	12	5	24	10
35	35	1	12	—	2	24	14	—	28	—
35	30	1	17	6	3	5	15	25	31	20
35	25	1	22	6	3	15	17	15	35	—
35	20	1	27	—	3	24	19	—	38	—
35	17	1	29	6	3	29	19	25	39	20
40	50	1	3	6	2	7	11	5	22	10
40	45	1	10	—	2	20	13	10	26	20
40	40	1	16	6	3	3	15	15	31	—
40	35	1	23	6	3	17	17	25	35	20
40	30	2	—	—	4	—	20	—	40	—
40	25	2	6	—	4	12	22	—	44	—
40	20	2	11	—	4	22	23	20	47	10
40	17	2	14	—	4	28	24	20	49	10
45	45	1	21	6	3	13	17	5	34	10

Digitized by Google

Nach dem Beitrags-Tarif der Berliner allgemeinen Wittwen, Pensions- und Unterstützungs-Kasse, sind für eine jährliche Wittwen-Pension von resp 10 Rthlr. und 100 Rthl. Cour. und ein doppeltes Begräbnißgeld von $\frac{1}{4}$ der versicherten Pension praenumerando zu entrichten:

Alter des Mannes.	Alter der Frau.	an halbjährlichem Beitrag pro 10 Rthlr. rtl. sgr. pf.	an jährlichem Beitrag pro 10 Rthlr. rtl. sgr.	an halbjährlichem Beitrag pro 100 Rthlr. rtl. sgr.	an jährlichem Beitrag pro 100 Rthlr. rtl. sgr.
45	40	2 — 6	4 1	20 5	40 10
45	35	2 9 —	4 18	23 —	46 —
45	30	2 17 —	5 4	25 20	51 10
45	25	2 24 —	5 18	28 —	56 —
45	20	3 — —	6 —	30 —	60 —
45	16	3 4 —	6 8	31 10	62 20
50	50	1 28 —	3 26	19 10	38 20
50	45	2 9 —	4 18	23 —	46 —
50	40	2 20 —	5 10	26 20	53 10
50	35	3 — 6	6 1	30 5	60 10
50	30	3 10 —	6 20	33 10	66 20
50	25	3 18 6	7 7	36 5	72 10
50	22	3 23 —	7 16	37 20	75 10
55	55	2 6 —	4 12	22 —	44 —
55	50	2 19 6	5 9	26 15	53 —
55	45	3 4 —	6 8	31 10	62 20
55	40	3 18 —	7 6	36 —	72 —
55	35	4 1 —	8 2	40 10	80 20
55	32	4 8 6	8 17	42 25	85 20
60	55	3 2 —	6 4	30 20	61 10
60	50	3 20 6	7 11	36 25	73 20
60	45	4 9 —	8 18	43 —	86 —
60	42	4 20 —	9 10	46 20	93 10
61	44	4 21 6	9 13	47 5	94 10
62	46	4 22 6	9 15	47 15	95 —
63	48	4 23 6	9 17	47 25	95 20
64	50	4 24 —	9 18	48 —	96 —
64	60	3 9 —	6 18	33 —	66 —
64	55	4 1 —	8 2	40 10	80 20
64	50	4 24 —	9 18	48 —	96 —

NB. Ehe-Paare, worin die Frauen 10 Jahre älter sind als die Männer, zahlen den Beitrag, welcher für das Alter des Mannes und das nur um 10 Jahre höhere Alter der Frau angesetzt ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 19. December 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 26te Stück für das Jahr 1835. enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1673. vom 28. Oktober 1835, den Verkehr der Gerichte mit der Königlichen Bank betreffend;

No. 1674. vom 5. November d. J., wonach der §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1834. auch auf diejenigen Personen, welche, ohne das Schiffer- oder Fuhrmanns-Gewerbe zu treiben, Transporte für Lohn übernehmen und Veruntreuungen u. s. w. daran sich schuldig machen, angewendet werden soll;

No. 1675. vom 8. desselben Monats, wodurch die von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommene Renten-Ausspielung in Absicht des Verbots der Theilnahme und der Strafen für ein Spiel in einer fremden Lotterie erklärt ist und die betreffenden Ministerien in künftigen Fällen derselben Art zu ähnlichen Verboten autorisirt werden;

No. 1676. vom 17. November, betreffend die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Gerichtsbarkeit der Gerichts-Kommissionen bei den Untergerichten, und

No. 1677. vom 21. desselben Monats, die Amts-Verschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend.

Das 27ste Stück der Gesetz Sammlung enthält unter

No. 1678. die Bekanntmachung des Allerhöchst genehmigten und bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, vom 28. Oktober 1835, desgl. die darauf sich beziehende Allerhöchste Kabinets-Ordre,

so wie

das Regulativ selbst
und
eine Anweisung zum Desinfektions-Verfahren,
auch endlich als dazu gehörig aber für sich bestehend,
eine Belehrung über ansteckende Krankheiten.
(Auf sämmtlichen Post-Aemtern kann das Gesetz Sammlungs-Stück für 9 Sgr. und die Belehrung zu 13 Sgr. 6 Pf das Exemplar bezogen werden.)

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 82. Zulassung der Bau-Zöglinge bei Bau-Ausführungen als Bau-Aufseher und Beschäftigung in den Bureaux der Baubeamten. I. G. 4590.

Nachstehenden Erlaß des wirklichen Geheimen Raths und Chefs für Handel, Fabrikation und Bauwesen ꝛc. Herrn Rother Excellenz, vom 6. November d. J.

„Der §. 13. der Vorschriften vom 8. September 1831. verfügt:

„daß Bau-Zöglinge auch bei Ausführungen ihres Fachs zugelassen werden sollen, und als Aufseher dabei diätarisch beschäftigt werden können, jedoch nur, wenn es an Bau-Conducteuren fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben."

Dieser § faßt Bauten von solchem Umfange ins Auge, daß dabei die Kosten für die Aufsicht eines Bau-Conducteurs ausgeworfen worden. Es kommen indessen Fälle vor, wo bei kleineren, von dem Wohnorte des Bau-Beamten nicht zu entfernten Bauten, die Remuneration eines bloßen Aufsehers veranschlagt worden, oder auch bei wichtigen größeren Bauten neben der Aufsicht durch den Baubeamten oder Bau-Conducteur.

Es erscheint nun angemessen, solchen Bau-Zöglingen, welche, ohne Anspruch auf den ihnen als Feldmessern zustehenden Diäten-Satz zu machen, sich mit der, für den Bauaufseher ausgeworfenen Remuneration begnügen wollen, dessen Geschäfte zu übertragen. Dadurch wird ihnen die Erfüllung der Vorschrift des § 11. und 18. erleichtert werden, wonach der Bau-Zögling, bevor er zur Nachprüfung zugelassen wird, eine zwei- oder dreijährige praktische Beschäftigung beim Land- und Chaussee-Bau, oder beim Stadt- und Wasserbau nachweisen muß, indem ihnen der Aufenthalt auf den meisten Baustellen ohne alle Einnahme zu schwer wird.

Die Wintermonate bleiben sodann im ersten Jahre auf Arbeiten in dem Bureau eines Bau-Beamten nützlich zu verwenden, wozu die Gelegenheit nicht fehlen wird, wenn der gute Wille vorhanden ist, sich für den zu erhaltenden Unterricht nützlich zu erweisen, den Baubeamten selbst aber, ein schon theoretisch ausgebildeter und seinen äußeren Verhältnissen nach, zuverlässiger junger Mann, Hülfe zu leisten geeignet ist. —

In den folgenden Jahren wird dann der Bau-Zögling den Winter, mit um so besserem Erfolge, auf die ihm zugetheilten Probearbeiten verwenden können, wenn er vorher gehörige Anleitung zu praktischen Arbeiten erhalten hat. — Ohne diese

Digitized by Google

werden die Probearbeiten immer viel zu wünschen übrig lassen und, durch ermüdende Weitschweifigkeit in Erörterung ziemlich gleichgültiger Umstände, Durchführung mühsamer Berechnungen, deren Resultat doch nicht sicher ist, weil die mögliche Genauigkeit in Aufnahme der Vordersätze denselben nicht entspricht, den Mangel an Praxis verrathen, welcher nur dazu dient, Kräfte in allen Stufen der Verwaltung zu verschwenden."

bringen Wir in Verfolg Unserer Verfügung vom 5 December 1831. zur öffentlichen Kenntniß, und fordern diejenigen Feldmesser in dem Uns untergebenen Regierungs-Bezirk, welche die dem §. 9. der Vorschriften vom 8. September 1831. entsprechenden Befähigungs-Zeugnisse besitzen, und von den Begünstigungen des vorstehenden hohen Erlasses Gebrauch zu machen wünschen, auf, sich unter Einreichung der nöthigen Zeugnisse bei Uns zu melden —

Liegnitz, den 12. December 1835.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Gleichmäßige Kleidung der in das Zuchthaus zu Görlitz abzuliefernden Sträflinge.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 5. Oktober d. J. wird sämmtlichen Inquisitoriaten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, wegen gleichmäßiger Bekleidung der in das Zuchthaus nach Görlitz abzuliefernden Sträflinge bekannt gemacht, daß nicht allein die Jacken, sondern auch die Hosen, letztere kurz unter dem Knie schließend, von braunem Tuch, die Westen von rohem Drillich, die Jacken ohne Schößchen mit stehendem Kragen und einer Reihe überzogener Knöpfe, die Strümpfe lang und von grauer Wolle gefertigt seyn müssen.

Die Zuchthaus-Direktion zu Görlitz ist bereit, vollständige Kleidungen zu liefern, und haben die Königlichen Inquisitoriate sich mit derselben über die Preise und Bedingungen in Correspondenz zu setzen.

Glogau, den 1. December 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat

Die Witterungs-Beschaffenheit des Monats November war durch ungewöhnlich frühe und strenge Winterkälte ausgezeichnet. In den ersten Tagen des Monats war die Witterung in Ansehung der Temperatur gemäßigt, dabei feucht, mehrmals regnerisch; am 5. trat aber Winterfrost ein, der bis zur Mitte des Monats anhielt, und an einigen Tagen, namentlich am 14ten, bis zum strengen Winterfrost sich

November 1835. steigerte. In der zweiten Hälfte des Monats war die Witterung gelinder, so daß in den Nächten wohl, an den Tagen aber meistens kein Frost statt hatte.

Die Luftströmungen erfolgten meistens aus Ost-Nordost.

Der mittlere Barometerstand betrug 27 Zoll 9 Linien.

Die so frühzeitig eingetretene Winterkälte hat viele Landwirthe in Verlegenheit gebracht, namentlich sind erhebliche Quantitäten an Kartoffeln und Grünzeug in der Erde zurückgeblieben und durch den Frost verdorben.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen recht günstig. Die Zahl der Kranken war mäßig, das Lethalitäts-Verhältniß das gewöhnliche, und die Krankheiten neigten sich zum gutartigen Verlauf. Am häufigsten waren rheumatische Affektionen, Rheumatismen des Kopfes, der Arme, der Präkordien, Durchfälle.

Die Pocken kamen vor im Kreise Löwenberg, in Krobsdorf, bei 4 Personen, im Kreise Lüben, in Gläsersdorf bei 9 Personen, im Kreise Sprottau, (in Nieder-Leschen) bei einer Person.

Ertrunken sind zwei Personen; durch Ueberfahren wurden vier Menschen getödtet; zwei Personen fand man auf dem Felde, die eine vom Schlage getödtet, die andere muthmaßlich erfroren.

Zu Bunzlau stürzte ein Maurerlehrling vom obersten Gerüste des neu erbauten evangelischen Kirchthurms herunter, und wurde todt aufgehoben.

Auch zu Neusalz stürzte ein Maurergeselle von dem Kirchbaugerüste herab, und wurde anscheinend todt aufgehoben, jedoch durch angewandte Mittel wieder ins Leben zurückgerufen; es ist Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden.

Ein Dienstjunge wurde in einer Sandgrube verschüttet, jedoch noch lebend wieder ausgegraben.

Liegnitz, den 2. December 1835.

Patentirung. Dem Glockengießer und Spritzen-Fabrikanten Heinrich Christian Lange zu Frankfurt a. d. O. ist unterm 7. December 1835. ein Patent

wegen eines für neu und eigenthümlich befundenen Spritzen-Mundstücks

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verdienstliches. Von der Patronats-Herrschaft zu Märzdorf, Hoyerswerdaschen Kreises, welche schon früher bedeutendes theils zu Reparaturen, theils zu Verschönerungen der dortigen Kirche hergegeben hat, ist derselben neuerdings aus freiem Antriebe eine mit Stickerei versehene Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von feinem blauen Tuche, im Werth von mehr als 53 Rthlr. geschenkt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 51.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 26. December 1835.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 28te Stück für das Jahr 1835. enthält unter

No. 1679. die Allerhöchste Bekanntmachung der Bundestags-Beschlüsse wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten; vom 5. December 1835;

No. 1680. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, betreffend die Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungs-Verfahrens bei den, den Beamten niedern Ranges in der Ausübung ihres Amts zugefügten Beleidigungen, und die

No. 1681. über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Ordre vom 4. Juli 1832. auf Klagen der in letzterer gedachten Personen; ebenfalls vom 5. Decbr. 1835.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Zollfreier Verkehr mit Baden.

Nach nunmehr vollendeter Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Baden wird auf den Grund des Staats-Vertrages vom 12. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 145 u. f.) vom 1. Januar k. J. der freie Verkehr mit dem eben genannten Bundesstaat nach Maaßgabe der Art. 6—11. des abgeschlossenen Vertrages in seinem ganzen Umfange eintreten; und es kommen daher von jenem Tage an die in der Bekanntmachung vom 7. Oktober d. J. enthaltenen Bestimmungen, nach welchen der zollfreie Uebergang einiger Waaren-Artikel aus den Königlich Preußischen Landen nach dem Großherzogthum Baden noch ausgesetzt oder an die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen geknüpft war, außer Wirksamkeit.

Die Ausgleichungs-Abgaben, welche nach Art. 11. des Vertrages vom 12. Mai

d. J. nur von nachfolgend verzeichneten Großherzoglich Badenschen Erzeugnissen zu entrichten sind, betragen:

vom Branntwein für die Preußische Ohm von 120 Quart, bei einer Alkoholstärke von 50 Gr. nach Tralles	5 Rthlr.	— Sgr.
vom Tabak (Blätter und Fabrikate) für den Centner	—	20 —
vom Traubenmost für den Centner	—	20 —
vom Wein für den Centner	—	25 —

Ausgleichungs-Abgaben für diese oder andere Preußische Erzeugnisse beim Uebergange nach dem Großherzogthum Baden treten nicht ein.

Berlin, den 9. December 1835.

Finanz-Ministerium.
Gr. von Alvensleben.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius d. J. (Gesetzsammlung Nro. 1619.), betreffend die Einrichtung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien,

mich, den Wirklichen Geheimen Rath Rother, zum Chef,

zu Mitgliedern desselben aber,

den Geheimen Seehandlungs-Rath Wentzel,
den Landes-Aeltesten v. Kessel auf Raake,
den Landes-Aeltesten v. Gaffron auf Kunern,
den Kreis-Deputirten Heinrich auf Polkendorf,
den Amtsrath Block auf Schierau,

von welchen die letzteren vier das Institut als beständige Commissarien in Schlesien vertreten werden,

als Directoren, und

den Justizrath Bode, als Syndicus,

Allergnädigst zu ernennen geruhet haben, werden die Geschäfte des Instituts nunmehr beginnen.

Alle bei demselben von den Schlesischen Gutsbesitzern zu machenden Anträge, sind portofrei unter der Adresse „des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien" hierher nach Berlin zu senden und — insofern sie die Bewilligung von Pfandbriefen B betreffen — in der, in der gedachten Verordnung vom 8. Juni d. J. in den §§. 14. 15. und 16. vorgeschriebenen, Art unter Beifügung der ebendaselbst bezeichneten Bescheinigungsmittel, desgleichen mit der Anzeige, ob und zu welcher Zeit das betreffende Gut an Aeckern, Wiesen und Forsten ꝛc. durch einen vereideten Conducteur vermessen worden, und ob ein Vermessungs-Register nebst Karte davon vorhanden ist, zu substantiiren, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben müssen.

Berlin, den 14. December 1835.

Der Wirkliche Geheime Rath und Chef des Kredit-Instituts für Schlesien ꝛc.
(gez.) Rother.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:
Carl August Lüdersdorf aus Croswig, 23 Jahr alt,
Johann Möbe aus Baruth, 32 Jahr alt,
Eduard Robert Berger aus Lissa bei Görlitz, 24 Jahr alt,
Carl Friedrich Julius Mathäi aus Bunzlau, 25 Jahr alt,
Carl Julius Uhse aus Liegnitz, 23 Jahr alt,
Gustav Ludwig Ottomar Engwitz aus Primkenau, 21 Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts
Wilhelm Friedrich Friedemann aus Görlitz, 34¾ Jahr alt,
Moritz Robert Reitsch aus Görlitz, 28¼ Jahr alt,
Ernst Adolph Ferdinand Tietze aus Gebelzig, 27⅛ Jahr alt,
Johann Friedrich Scheidemantel aus Gutedorn, 26 Jahr alt,
Carl Friedrich Julius Leffert aus Breslau, 29 Jahr alt,
Emil Adalbert Knispel aus Freystadt, 26 Jahr alt,
Albert Eduard Julius Biedermann aus Peterwitz, 26½ Jahr alt,
Gottlob Moritz Pilz aus Görlitz, 29½ Jahr alt,
Samuel Gottfried Günther aus Glogau, 26 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Ostmann aus Jakobswalde, 26¾ Jahr alt,
Hugo Moritz Theodor Wentzel aus Breslau, 27½ Jahr alt,
Johann Philipp Heinrich Hoffmann aus Breslau, 33 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. December 1835.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Aufruf an den vormaligen Unteroffizier Schubert.

Der gegenwärtige Aufenthalt des vom Regimente am 11. August 1816. nach Ober-Harpersdorf bei Goldberg in Schlesien entlassenen Unteroffizier Gottlieb Schubert aus Steinau in Schlesien gebürtig, hat nicht ermittelt werden können. Da derselbe im Besitz des Erbberechtigungs-Scheins No. 34. zum eisernen Kreuze 2ter Klasse sich befindet, und gegenwärtig zur Ertheilung dieses Kreuzes in Vorschlag gebracht werden soll, so wird der ehemalige Unteroffizier Gottlieb Schubert hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage ab, seinen gegenwärtigen Aufenthalt dem Regimente anzuzeigen, und den Erbberechtigungsschein No. 34, so wie ein Führungs-Attest, ausgestellt von der ihm vorgesetzten Behörde, einzureichen.

Coblenz, den 9. December 1835.

Der Kommandeur des 19. Infanterie-Regiments, Oberst v. Grabowsky.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und des

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																						Vik.		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		Preis des Preußischen Scheffels																								
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.			
1	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	3	1	15	—	3	17	=	—	—	—	2	15	6			
2	Bunzlau.	1	14	9	—	27	—	—	26	9	—	17	5	1	5	5	3	7	6	—	—	—	2	24	—			
3	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—			
4	Glogau.	1	9	1	—	23	8	—	25	2	—	17	3	1	8	4	1	21	11	1	10	4	2	29	—			
5	Görlitz.	2	=	—	1	1	3	1	1	3	—	19	5	1	17	6	3	17	6	—	28	9	2	22	6			
6	Grünberg.	1	15	6	—	28	4	—	27	10	—	21	2	1	23	2	2	—	—	1	14	—	3	14	—			
7	Haynau.	1	11	6	—	25	—	—	24	—	—	16	6	1	6	—	4	4	—	—	—	—	2	20	—			
8	Hirschberg.	1	18	8	—	25	5	—	22	11	—	15	2	—	27	5	—	—	—	—	—	—	6	26	6			
9	Hoyerswerda.	1	20	4	1	3	11	1	3	—	—	23	5	—	—	—	1	16	10	1	4	10	—	—	—			
10	Jauer.	1	14	—	—	22	9	—	19	9	—	14	—	1	2	—	4	—	—	—	—	—	3	25	—			
11	Landshut.	1	13	7	—	26	1	—	25	2	—	15	10	2	—	—	4	12	—	3	6	—	6	12	—			
12	Lauban.	1	27	6	—	27	6	1	2	2	—	20	—	1	20	—	3	15	—	—	—	—	3	12	6			
13	Liegnitz.	1	8	6	—	23	11	—	23	8	—	15	9	1	6	2	4	19	9	—	—	—	4	17	3			
14	Löwenberg.	1	18	11	—	23	5	—	24	5	—	16	—	1	—	—	4	4	—	—	—	—	2	28	—			
15	Lüben.	1	8	5	—	23	11	—	23	8	—	15	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
16	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	3	6	—	—	—	—	2	24	—			
17	Sagan	1	16	5	—	27	10	—	29	8	—	20	—	1	7	10	3	25	—	—	—	—	3	—	—			
18	Schmiedeberg.	1	24	4	1	—	3	—	28	4	—	18	7	1	21	11	3	28	—	—	—	—	3	23	6			
19	Sprottau.	1	14	7	—	26	8	—	28	9	—	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	6			
	Summa .	24	26	1	14	6	11	14	6	6	10	5	10	20	29	3	51	14	6	8	3	11	60	21	3			
	durch Fraktion	1	16	8	—	26	8	—	26	8	—	18	—	1	11	11	3	13	—	1	18	9	3	17	2			
	im vorig. Monat waren die Durchschnittspreise	1	18	8	—	28	4	—	27	2	—	18	3	1	13	1	3	11	1	1	19	7	3	19	1			
	mithin gegen { mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—			
	diesel. { weniger	—	2	—	—	1	8	—	—	6	—	—	3	—	1	2	—	—	—	—	—	10	—	1	11			

Digitized by Google

ſung

Rauchfutters in den Markt- und Garniſon-Städten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks,

November 1835.

tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter.	Rind-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schwein-Fleiſch.	Kalb-Fleiſch.	Bier.	Brannt-wein.	Hart-Holz.	Weich-Holz.	Heu.	Stroh.
		Preis des Preuß. Pfundes,					Preis des Preuß. Quarts.		Preis der Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.		Preis des Centn.	das Preuß. Schock.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sg. pf.
5 10 —	— 8 9	6 1	1 6	1 9	2 6	1 6	— 8	3 3	4 — —	3 20 —	1 4 1	3 20 4
1 14 —	— 14 8	6 —	1 11	2 —	2 6	1 6	— 9	2 3	3 7 6	3 3 9	— 26 3	3 19 —
3 6 —	— 16 —	6 3	1 9	1 9	2 6	1 9	1 —	4 —	— — —	— — —	— — —	— — —
4 27 6	— 18 —	6 7	2 5	2 5	2 11	1 11	— 9	4 9	5 13 6	3 21 —	1 — 9	3 18 10
1 27 6	— 12 6	7 3	2 8	2 11	3 —	2 6	1 —	3 6	5 20 —	4 12 —	— 22 6	4 7 6
3 3 —	— 17 8	6 5	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	2 6	4 15 —	4 10 —	— 29 5	5 7 6
4 12 —	— 16 —	7 —	1 9	1 9	2 6	1 6	— 8	4 —	— — —	— — —	— 27 —	4 6 —
— — —	— 12 —	5 —	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	3 3	4 10 —	2 20 —	— 18 —	3 5 —
— — —	— — —	— —	2 —	2 3	2 8	1 3	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —
5 — —	— 12 —	5 3	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	3 9	5 15 —	3 27 6	— 21 6	5 — —
6 12 —	— 17 —	4 6	2 3	2 3	3 —	2 —	— 9	3 6	2 10 —	1 24 —	— 15 6	3 21 —
3 15 —	— 11 3	5 6	2 10	2 6	2 9	1 6	1 —	4 5	3 16 11	2 15 —	— 23 9	4 3 9
6 6 2	— 14 6	5 8	2 6	2 6	3 —	1 11	— 8	5 2	4 15 —	4 — —	— 24 11	4 1 7
4 12 —	— 10 —	5 3	2 —	2 3	2 6	1 6	— 8	4 —	5 25 —	5 5 —	— 28 6	4 5 —
— — —	— 16 —	5 9	2 —	2 6	3 —	1 3	— 8	3 —	4 11 3	3 18 9	— 24 11	4 1 7
4 6 6	— 14 6	6 4	1 11	1 11	2 6	1 5	— 8	2 9	— — —	— — —	— — —	— — —
3 15 —	— 12 —	6 6	2 —	2 6	2 9	1 9	— 9	4 —	3 25 —	3 12 6	— 25 —	3 20 —
5 2 5	— 10 11	6 3	2 —	2 6	3 —	1 9	— 11	4 6	— — —	— — —	— — —	— — —
4 7 6	— 16 1	6 4	1 8	2 —	2 9	1 6	— 10	2 6	3 5 —	1 25 8	1 — —	3 4 4
66 26 7	8 9 10	107 11	40 8	43 3	52 10	32 3	14 1	65 1	60 9 2	48 5 2	12 22 1	59 21 5
4 5 5	— 13 11	6 —	2 2	2 3	2 9	1 8	— 9	3 7	4 9 3	3 13 3	— 25 6	3 29 5
4 1 —	— 14 4	5 11	2 2	2 4	2 10	1 9	— 9	3 6	4 4 9	3 4 6	— 25 6	4 — 6
— 4 5	— — —	— 1	— —	— —	— —	— —	— —	— 1	— 4 6	— 8 9	— — —	— — —
— — —	— — 5	— —	— —	— 1	— 1	— 1	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— 1 1

Digitized by Google

Die Prüfung der Präparanden, welche zu Ostern 1836. die Aufnahme in das unterzeichnete Seminar wünschen, wird am 4. und 5. Februar 1836. hieselbst gehalten werden. Die vollständige mündliche oder schriftliche Meldung zu dieser Prüfung, Name, Geburtstag, Geburtsort, Aeltern, Vorbereitung und Aufenthalt angebend, wird bis zum 28. Januar 1836. erwartet, die persönliche Stellung erfolgt Mittwoch, den 3 Februar, Nachmittags um 3 Uhr im Seminare. Aufgenommen können werden 45 Präparanden. Was die nähern Erfordernisse und Verhältnisse der Aufnahme betrifft, sagen oder deuten an die Bekanntmachungen vom 2. Januar d. J. (S. Amtsblatt No. 2. 1835.) und vom 16. Mai (S. Amtsblatt No. 22. 1835.), welche, so wie die dort angeführten früheren Bekanntmachungen, ich sorgfältig zu lesen und zu beachten bitte.

Termin zur Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das Schullehrer Seminar zu Bunzlau.

Bunzlau, den 21. December 1835.

Königliches Schullehrer-Seminar.
Kawerau.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Rathmann Keßler zu Liebau ist als solcher wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Seminarist Ludwig wurde als 2ter Lehrer der evangelischen Schule zu Priebus interimistisch angestellt.

Der Kaufmann Mohr zu Hayna wurde als Rathmann zum dritten Mal wieder gewählt und bestätigt.

Außerdem haben die Bestätigung erhalten:

der Bäckermeister Prätorius und der Kaufmann Liesnig zu Hoyerswerda, als Rathmänner bei dem dortigen Magistrats-Collegio;

Der bisherige Schullehrer in Ostrowiene, Oelser Kreises, Klette, als evangelischer Schullehrer in Groß-Pohlwitz, Liegnitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung. Dem J. van Romyn zu Brienen bei Kleve ist unterm 17. December 1835. ein Patent

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung mitgetheilten, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten, selbst spinnenden Mule Jenny für Wolle, Flachs und Baumwolle

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 52. und Titelblatt zu dem Amtsblatt-Jahrgange 1835.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google